

# Die Verstaatlichung des Kredits

Von  
Robert Deumer



Gekrönte Preisschrift  
der Travers-Borgstroem-Stiftung  
in Bern



Duncker & Humblot *reprints*

## **Verstaatlichung des Kredits (Mutualisierung des Kredits)**



# DIE VERSTAATLICHUNG DES KREDITS

## (Mutualisierung des Kredits)

Gekrönte Preisschrift  
der Travers-Borgstroem-Stiftung in Bern

Verfasser  
DR. ROBERT DEUMER

Berlin

\*



---

---

Duncker & Humblot, München und Leipzig  
1926

Copyright by **Duncker & Humblot**  
Verlagsbuchhandlung, München 1926



**Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg (Thür.)**

## V o r w o r t.

I. Zum Verständnis über Zweck und Bedeutung der vorliegenden Schrift lassen wir zunächst den von der Stiftung Travers-Borgstroem erstatteten

Bericht über das Ergebnis des internationalen Preisausschreibens betreffend die „Verstaatlichung des Kredites“ folgen.

Der Bericht lautet:

Am 16. November 1917 errichtete Herr Arthur Travers-Borgstroem aus Helsingfors eine nach seinem Namen benannte Stiftung, die er unter die Obhut der Universität Bern stellte. Der nächste Zweck der Stiftung bestand im Erlaß eines internationalen, jedermann ohne Ansehen der Staatszugehörigkeit oder des Berufs zugänglichen Preisausschreibens über die „Verstaatlichung des Kredites“. Verlangt war eine kritische Studie über die Gestaltung des Kredites in einem bestimmten Land, mit Vorschlägen für die Durchführung der Verstaatlichung.

Die genauen Bedingungen des Preisausschreibens nebst einer persönlichen Darlegung des Stifters wurden in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache den in Betracht kommenden öffentlichen Stellen der europäischen Länder, des Britischen Reichs, der Staaten von Nord- und Südamerika, China und Japan durch die Verwaltungskommission der Stiftung zur Kenntnis gebracht. Anzeigen in den namhaftesten Zeitungen sorgten überdies für eine größtmögliche Bekanntmachung.

Die infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse nachträglich verlängerte Frist für die Einreichung der Arbeiten lief bis zum 31. März 1924, diejenige für die Veröffentlichung des Ergebnisses des Wettbewerbes bis Mai 1925.

Nachdem eine Anzahl von Eingängen aus formalen Gründen hatte ausgeschieden werden müssen, lagen dem Preisgericht im ganzen 29 Arbeiten zur Beurteilung vor. Sieben Arbeiten befassen sich mit Deutschland, fünf mit der Schweiz, je eine Arbeit mit Belgien, Finnland, Groß-

britannien, Italien, Österreich, Queensland (Australien), Schweden und Tschechoslowakien, während neun Arbeiten sich nicht in der vom Stifter bezeichneten Weise an die Verhältnisse eines bestimmten Landes anschließen.

Das Preisgericht setzte sich aus den nachgenannten neun Mitgliedern zusammen: Prof. Dr. M. R. Weyermann, Präsident (Schweiz); Prof. Dr. Karl Diehl (Deutschland); Prof. Dr. E. Milhaud (Frankreich); Prof. Dr. P. Boninsegni (Italien); Minister Dr. M. Jovanovitsch (Jugoslawien); Dr. F. Somary (Österreich); Prof. Dr. N. Reichesberg (Rußland); Bankdirektor H. Kurz und Prof. Dr. E. W. Milliet (Schweiz).

Nach eingehendem schriftlichem Beurteilungsverfahren und zweitägiger mündlicher Verhandlung gelangte die Jury einstimmig zu folgenden Preiserteilungen, welche in einer offiziellen Sitzung der Universität Bern am 9. Mai 1925 verkündet worden sind:

1. Der zweite der drei Hauptpreise im Betrage von 20 000 Fr. wurde der Arbeit mit dem Motto „*Bagshot 1924*“ zuerkannt. Verfasser: Dr. Robert Deumer, Direktor bei der Reichsbank Berlin.
2. Einen Preis von 3000 Fr. erhielt die Arbeit mit dem Motto „*Sozialisierung, nicht Verstaatlichung*“. Verfasser: Dr. Max Weber, St. Gallen.
3. Ein weiterer Preis von 3000 Fr. wurde der Arbeit „*Von der Idee zur Tat*“ zugesprochen. Verfasser: Dr. Gustav Jodleder, Presseck, Oberfranken.

Bern, den 31. Juli 1925.

Die Verwaltungskommission der Stiftung Travers-Borgstroem:

Prof. Dr. Ernst Blumenstein, Präsident,  
Prof. Dr. Moritz Lauterburg, Sekretär.

*II. Mit der Ausschreibung dieser internationalen Preisarbeit verfolgte der Stifter den Zweck, für seine mutualistische Lehre (vgl. sein Buch „*Mutualismus*“, München, 1923) Bausteine zu sammeln, um darzutun, daß der Mutualismus, angewandt auf das bestimmte Gebiet des Bank- und Kreditwesens, eine Synthese der beiden sich anscheinend widersprechenden Grundsätze, des Kapitalismus und des Sozialismus, darstellt.*

Das Ergebnis der vorliegenden Preisschrift brachte Grundsätze zur Anerkennung, welche sich von der Lehre des reinen Fiskalismus entfernten, vielmehr die Merkmale des Mutualismus aufwiesen. „*Verstaatlichung*“ im Sinne des Stifters und des Verfassers der Preisarbeit bedeutete hierbei nicht nur: Überführung der bisher privaten Kredit-

institute in die öffentliche Hand, dergestalt, daß der Staat als Träger und Inhaber des gesamten Kredit- und Bankwesens erscheint. Die Kreditverstaatlichung erfolgt vielmehr in der Form des Mutualismus, d. h. in der Form einer ökonomischen Kollaboration zwischen dem gemeinwirtschaftlichen System einerseits und dem privatwirtschaftlichen System andererseits, wobei als gemeinwirtschaftlicher Faktor bei dieser Kollaboration der Staat, eine Kommune oder eine Gruppe (Verband, Genossenschaft) in Betracht kommen. Da der Betrieb des verstaatlichten Kredit- und Bankwesens in ökonomischer Hinsicht nach Auffassung des Verfassers dieser Preisschrift nicht in der Form des regulären Staatsbetriebes erfolgt, vielmehr sich nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und Funktionen vollzieht, ist die Verbindung zwischen Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft geschaffen. Diese Ideenassoziation zwischen den Ausführungen des Verfassers dieser Preisschrift und dem mutualistischen Programm des Stifters Arthur Travers-Borgstroem haben uns veranlaßt, der Arbeit den Untertitel „Die Mutualisierung des Kredits“ beizulegen.

Helsingfors, den 1. Oktober 1926.

Der Mutualistische Verein in Finnland  
(als Herausgeber der Preisschrift).



# Inhaltsangabe.

## Erster Teil.

### Die Entwicklung des Kreditverstaatlichungs-Problems in Deutschland.

	Seite
Erstes Kapitel. Einleitung . . . . .	1
Zweites Kapitel. Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen . . . . .	11
Drittes Kapitel. Die Entwicklung des Staatskreditsystems in Deutschland . . . . .	17
1. Staatliche Bankpolitik . . . . .	17
2. Pläne und Vorschläge zur Gründung von staatlichen Kreditanstalten	24
3. Die jetzigen Staatsbanken und Landeskreditkassen . . . . .	27
a) die Preußische Staatsbank	
b) die Sächsische Staatsbank	
c) die Bayerische Staatsbank	
d) die Thüringische Staatsbank	
e) die Deutsche Rentenbank und die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt	
f) öffentliche Kreditanstalten.	

## Zweiter Teil.

### Umfang und Struktur der Kreditverstaatlichung.

Viertes Kapitel. Die Verstaatlichungsreife in Deutschland . . . . .	40
Fünftes Kapitel. Die natürliche Entwicklung der Kredit- und Bankenorganisation als Ausgangspunkt der Verstaatlichungsaktion . . . . .	45
Sechstes Kapitel. Der Umfang der Kreditverstaatlichung . . . . .	48
Grenzen und Beschränkungen der Verstaatlichung mit Rücksicht auf den Charakter des Kreditgeschäftes und der Kreditquellen . . . . .	48
Siebentes Kapitel. Die Struktur der Kreditverstaatlichung . . . . .	59
1. Sozialisierung oder Verstaatlichung . . . . .	59
2. Die verschiedenen Denkformen der Kreditverstaatlichung . . . . .	65

## Dritter Teil.

### Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

Achtes Kapitel. Die Berufung des Staates zum Träger der Kreditorganisation . . . . .	79
Neuntes Kapitel. Kritik der Momente, welche für und gegen die Kreditverstaatlichung sprechen . . . . .	79

## Vierter Teil.

	Seite
<b>Zehntes Kapitel. Der finanzielle Zustand der Banken im Kreditverstaatlichungsfalle . . . . .</b>	<b>111</b>
1. Die Stellung a) der Kreditaktienbanken . . . . .	111
b) der Privatbankiers . . . . .	123
2. Die Konjunkturperiode des deutschen Bankwesens während der Inflation . . . . .	128

## Fünfter Teil.

## Die Auswirkung der Kreditverstaatlichung.

<b>Elfes Kapitel. Ersparnisse durch das Staatskreditmonopol . . . . .</b>	<b>131</b>
<b>Zwölftes Kapitel. Banktechnische Vorteile durch die Kreditverstaatlichung . . . . .</b>	<b>139</b>
<b>Dreizehntes Kapitel. Vorteile des Systems der Kreditverstaatlichung auf dem Gebiete des Scheck- und Wertpapierverkehrs. . . . .</b>	<b>150</b>
<b>Vierzehntes Kapitel. Der Einfluß der Kreditverstaatlichung auf</b>	
1. die Depositengelder und die Sicherheit der Gläubiger . . . . .	156
2. das Prinzip der Liquidität . . . . .	160
3. die Bedeutung des Grundkapitals . . . . .	166

<b>Fünfzehntes Kapitel. Die Auswirkungen der Kreditverstaatlichung auf die allgemeine Volkswirtschaft und die Börse. . . . .</b>	<b>167</b>
1. Einleitung. Skizzierung des bisherigen Zustandes . . . . .	167
2. Allgemeine Vorteile der Kreditverstaatlichung . . . . .	169
3. Einfluß der Kreditverstaatlichung auf die Börse . . . . .	172
4. Die durch die Kreditverstaatlichung ermöglichte Kredit- und Kapitalmarktkontrolle . . . . .	179
5. Die Auswirkungen infolge des Monopolcharakters der Kreditverstaatlichung . . . . .	185

## Sechster Teil.

## Die Organisation der Kreditverstaatlichung.

<b>Sechzehntes Kapitel. Organisationsfragen im zukünftigen Systeme der Kreditverstaatlichung . . . . .</b>	<b>193</b>
<b>Siebzehntes Kapitel. Die Leitung der Kreditbanken nach ihrer Verstaatlichung . . . . .</b>	<b>204</b>
<b>Achtzehntes Kapitel. Bankenbeirat, Bankenaufsicht, Bankeninspektorat . . . . .</b>	<b>212</b>
<b>Neunzehntes Kapitel. Das Problem der Kreditversicherung im Rahmen der Kreditverstaatlichung . . . . .</b>	<b>217</b>

## Siebenter Teil.

## Die besondere Stellung der Notenbanken, der Kreditgenossenschaften, der Sparkassen und der Realkreditinstitute im Systeme der Kreditverstaatlichung.

<b>Zwanzigstes Kapitel. Die Verstaatlichung der Notenbanken . . . . .</b>	<b>225</b>
<b>Einundzwanzigstes Kapitel. Die Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens . . . . .</b>	<b>239</b>

Inhaltsangabe.	XI
	Seite
1. Die Eigenart des ländlichen Kreditverkehrs . . . . .	239
2. Die Bankverbindung der Kreditgenossenschaften . . . . .	242
3. Die Verstaatlichungsmöglichkeit der Kreditgenossenschaften . . . . .	245
4. Der Ausbau der Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens . . . . .	256
5. Kritik . . . . .	261
<b>Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die Verstaatlichung des Kommunal-</b>	
<b>kreditwesens . . . . .</b>	<b>265</b>
1. Einleitung . . . . .	265
2. Die Verstaatlichung der Sparkassen . . . . .	267
3. Die Verstaatlichung der Kommunalbanken . . . . .	274
4. Der Einfluß der Kreditverstaatlichung auf die Kommunalfinanzierung	278
5. Die Technik der Kommunalfinanzierung im Systeme der Kredit-	
<b>verstaatlichung . . . . .</b>	<b>284</b>
<b>Dreiundzwanzigstes Kapitel. Die Verstaatlichung des Realkredits .</b>	<b>288</b>
1. im allgemeinen . . . . .	288
2. Die Verstaatlichung der Hypothekenbanken . . . . .	291
3. Die Verstaatlichung des nachstelligen Hypothekenkredits . . . . .	306
4. Aufsicht und Kontrolle des Realkreditwesens . . . . .	313
<b>Achter Teil.</b>	
<b>Die Entschädigung der Interessenten.</b>	
<b>Vierundzwanzigstes Kapitel. Der Einfluß der Kreditverstaatlichung</b>	
<b>auf die betroffenen Interessenten und ihre Entschädigung . . . . .</b>	<b>315</b>
<b>Neunter Teil.</b>	
<b>Die gesetzliche Regelung der Kreditverstaatlichung.</b>	
<b>Fünfundzwanzigstes Kapitel. Die gesetzgeberische Vorbereitung der</b>	
<b>Kreditverstaatlichung . . . . .</b>	<b>326</b>
<b>Sechsundzwanzigstes Kapitel. Die Entwürfe für die gesetzliche Durch-</b>	
<b>führung der Kreditverstaatlichung . . . . .</b>	<b>331</b>
a) Entwurf eines Gesetzes über die Vorbereitung der Kreditverstaat-	
<b>lichung . . . . .</b>	<b>331</b>
b) Entwurf eines Gesetzes über die Verstaatlichung des Kredit- und	
<b>Bankwesens . . . . .</b>	<b>333</b>
c) Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ver-	
<b>staatlichung des Kredit- und Bankwesens . . . . .</b>	<b>335</b>
<b>Zehnter Teil.</b>	
<b>Statistik und Voranschlag der für die Einrichtung und den Geschäfts-</b>	
<b>betrieb des neuen Monopols erforderlichen Kosten.</b>	
<b>Siebenundzwanzigstes Kapitel. Voranschlag für Einrichtung und Un-</b>	
<b>kosten des Staatsbank-Monopols nebst drei Tabellen . . . . .</b>	<b>349</b>
<b>Achtundzwanzigstes Kapitel. Bemerkungen zur Statistik . . . . .</b>	<b>358</b>



## ERSTER TEIL.

# Die Entwicklung des Kreditverstaatlichungsproblems in Deutschland.

### Erstes Kapitel.

#### Einleitung.

1. Die Aufgabe hat sich mit der Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens zu beschäftigen. Dieses Thema zieht seine Grenzen. Es erscheint ausreichend, die Erörterungen über das Bank- und Kreditwesen nur soweit auszudehnen, als die Verstaatlichungsfrage berührt wird. Die Beschränkung gebot sich um so mehr, als sich die Abhandlung an ein sachkundiges Preisrichterkollegium wendet, dem nicht nur die Grundbegriffe des deutschen Bank- und Kreditwesens, sondern auch Einzelheiten so geläufig sind, daß der Verfasser dieser Arbeit sich mancher Erklärungen und Erläuterungen enthalten kann, welche einem größeren Publikum gegenüber angebracht sein würden. Nur da, wo das Verstaatlichungsproblem tiefere Wirkungen ausübt und auf besondere Eigenarten deutscher Kreditwirtschaft Rücksichten genommen werden müssen, erschien es zweckmäßig, die Erörterungen zur Klärung der Verhältnisse weiter auszudehnen, um ein vollständiges Bild der deutschen Kreditorganisation, sowohl der bestehenden als auch der zukünftigen, dann verstaatlichten zu geben.

Der von uns unternommene Versuch einer Verstaatlichung des Kreditwesens wird sich daher nicht der Aufgabe unterziehen, die verschiedenen Kreditorganisationen — Banken, Institute und Genossenschaften — aufzuzählen und sie mit ihren wesentlich voneinander verschiedenen Einrichtungen — hinsichtlich der Verwaltung, der Organisation, Größe und Umfang des Kreditgeschäftes — zu schildern. Allen diesen Kreditinstituten sind vielleicht neben einzelnen Mängeln — große und erwiesene Vorzüge eigen. Es wäre jedoch durchaus verkehrt, aus einer Vergleichung derselben nun ein Normal-Kredit-Institut herauszubilden zu wollen, dieses unter staatliche Regie zu stellen, um mit diesem Schema den zukünftigen Kreditverkehr zu beglücken. Eine derartig radikale Maßnahme würde weit über das Maß dessen hinausgehen, was Deumer, *Die Verstaatlichung des Kredites.*

## 2 Erster Teil. Die Entwicklung des Kreditverstaatlichungsproblems.

wir mit der Kreditverstaatlichung bezwecken<sup>1</sup>. Unser Bestreben wird es vielmehr sein, diese Institute und Kreditgeschäfte nach Bedürfnis und Zweckmäßigkeit auszubauen und umzugestalten, die überflüssigen auszuschalten und stillzulegen. Dabei wird eine nationale Bank- und Kreditpolitik zur besonderen Berücksichtigung kommen müssen.

2. Zwei Bemerkungen seien noch vorausgeschickt: zunächst die, daß die Untersuchung bezüglich bankmäßiger Einlage und Anlage von der Grundlage nicht inflationistischer Wirtschafts- und Bankverhältnisse ausgeht<sup>2</sup>; und dies deshalb, weil durch den Schleier der Inflation

---

<sup>1</sup> Das Reglement für das internationale Preisausschreiben der Stiftung Travers-Borgstroem (Preisaufgaben an der Universität Bern) bestimmte folgendes:

Art. 1. Das in der Stiftungskunde (Art. 2 ff.) angegebene Thema des internationalen Preisausschreibens lautet: „Die Verstaatlichung des Kredites.“

„Eine kritische Studie über die Ausgestaltung des Kredites in einem bestimmten Land, mit Vorschlägen für die Durchführung der Verstaatlichung.“

Die Aufgabe der am Wettbewerb Beteiligten soll darin bestehen, die fiskalischen und wirtschaftlichen Vorteile, die von einer solchen Verstaatlichung erwartet werden dürfen, zu prüfen. Ihre Arbeit umfaßt demnach folgende Punkte:

A. Die Ausarbeitung des auf ein bestimmtes Land angewendeten, allgemeinen Programms zur Errichtung eines auf rein kaufmännischer Grundlage beruhenden Staatsmonopols im Bereich des Bank- und Versicherungswesens.

B. Die Abfassung eines die Schaffung und Durchführung des erwähnten Monopols behandelnden Gesetzesentwurfs mit besonderen Strafbestimmungen, die eine Umgehung des Gesetzes verunmöglichen sollen.

C. Die Aufstellung einer Statistik der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des betreffenden Landes, die derjenigen aus der Zeit vor dem Kriege gegenüberzustellen ist, nebst einem vollständigen Voranschlag der für die Einrichtung des neuen Monopols sowie für dessen jährlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten.

Eine das Wesen des Wettbewerbs betreffende besondere Darlegung des Stifters ist diesem Reglement als integrierender Bestandteil beigefügt. Die Darlegung sagt hierzu:

„Um dem Wettbewerb die vollständigste Unparteilichkeit zu sichern, wurde er der Universität Bern unterstellt, die sowohl seine Überwachung wie die Ernenntung eines internationalen Preisgerichtes zur Prüfung der vorgelegten Arbeiten und zur schließlichen Verleihung der Preise übernommen hat.“

Für eine Untersuchung dieser Art ist es unerlässlich, daß die eingesandten Arbeiten ernste, tiefgehende Forschungen aufweisen und eine wissenschaftliche Darstellung und kritische Prüfung des Themas geben. Den Bewerbern sei darum empfohlen, alle vernünftigen Einwände, die gegen die vorgeschlagene Verstaatlichung des Kredites erhoben werden könnten, anzuführen und einer eingehenden Analyse zu unterziehen.

Indessen bringt es die Art der Preisaufgabe mit sich, daß nur solche Arbeiten mit einem Preis bedacht werden können, die die Politik der Verstaatlichung des Kredites entschieden befürworten. Eine weitere Hauptbedingung besteht darin, daß die Organisation eines derartigen Staatsmonopols streng kaufmännischen Grundsätzen unterstellt werde und vor allen ungehörigen politischen und bürokratischen Einflüssen, wie auch vor philanthropischen Tendenzen gesichert bleibe. Von den genannten grundlegenden Einschränkungen abgesehen, können die Bewerber das Thema völlig frei behandeln.“

<sup>2</sup> Die Abfassung dieser Arbeit fiel zum größten Teil in die Inflationsperiode (1917—1925).

ein für eine exakte Untersuchung unbrauchbares, getrübtes Bild entsteht. Sodann die zweite Bemerkung, daß die folgenden Ausführungen bewußt die spezifisch bankwissenschaftliche Seite des Problems als diejenige, über welche objektive, „von Weltanschauungen“ unbeeinflußte Erkenntnisse möglich sind, in den Vordergrund stellen. Seine nationalwirtschaftliche Seite soll jedoch nicht übergangen werden. Allerdings muß hierbei der Vorbehalt gemacht werden, daß über sozialethische und sozialreformerische Ziele und Möglichkeiten, als dem Gebiete der sogenannten „Weltanschauungen“ angehörend, sich streiten läßt. Nicht jedoch läßt sich streiten über bestimmte Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten moderner Kreditbankwirtschaft, deren Verletzung, wie bittere Erfahrungen bewiesen haben, mit der Strafe des Zusammenbruchs geahndet werden.

3. Die Eigenart und Neuheit des Problems der Kreditverstaatlichung darf jedenfalls weder abschrecken noch hemmen. Auch auf anderen wirtschaftlichen Gebieten ist man vor Umwälzungen nicht zurückgeschreckt. Zudem liefert auch bereits die Geschichte der Kreditwirtschaft Beispiele, wonach sich Neuerungen mit Erfolg durchgesetzt haben. Zu erinnern ist an die Entwicklung des Kreditgenossenschaftswesens, welches in der jetzt vorhandenen Eigenart und Höhe seiner Leistungen erst im letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts zur Blüte gelangt ist, und das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch völlig unbekannt war. Zu erinnern ist auch an die Landschaften und Hypothekenbanken, welche erst durch die Einführung des Grundbuchs, die Vervollkommnung des Hypothekarverkehrs und das Pfandbriefsystem zur Entstehung und gedeihlichen Entwicklung kommen konnten. Man denke weiter an die Gründung der Kriegskreditbanken bei Ausbruch des Weltkrieges (August 1914), welche Neuschöpfungen besonderer Art waren und schnellstens organisiert worden sind. Zu erinnern ist schließlich an die Errichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Der geschäftliche Aufbau dieser Anstalt konnte anfangs auf keine früheren Erfahrungen gestützt werden. Alle Einrichtungen waren neu zu schaffen, so daß selbst ein geschäftlich so erfahrener Finanzminister wie von Miquel keinen Anstand nahm, gelegentlich zu erklären: „Ich mache mir keine Vorstellung davon, wie nun die gesamte Entwicklung des Instituts sein wird.“

Auch das Kreditverstaatlichungsprogramm muß diesen Gang der natürlichen Entwicklung gehen. Schwierigkeiten für seine Durchführung werden hier und da auftauchen. Hier heißt es „durch“ und

1\*

nochmals „durch“; denn eine Unmöglichkeit, daß sich das gesteckte Ziel überhaupt erreichen ließe, besteht nicht.

4. Das Programm bei der Kreditverstaatlichung muß bei der subtilen Behandlung, die ein Gewerbe, wie das Bankgewerbe, erfordert, so gefügt werden, daß eine gewisse Sicherheit für seine Durchführung besteht. Der Glaube an die sozialistische Zukunft allein kann solche Sicherheit nicht schaffen. Man muß sich an Tatsachen und an bisherige praktische Erfahrungen halten. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, daß die Erfahrungen, die man mit der staatlichen Bewirtschaftung, der Staatsregie gemacht hat, gegen die Verstaatlichung als solche sprechen. Wenn Staatsbetriebe versagt haben, so lag das nicht lediglich an der staatlichen Betriebsform, das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Post und Eisenbahn sind bis zu der Zeit, wo die Kriegs- und Nachkriegswirkungen einsetzten, mustergültige und rentable Betriebe des deutschen Reichsfiskus gewesen.

5. Vielleicht können Generationen vergehen, ehe man sich in Deutschland mit der Verwirklichung der Kreditverstaatlichungsidee mit Erfolg befassen kann. Vielleicht hat man nicht unrecht, wenn man den gegenwärtigen Zeitpunkt als den denkbar ungeeignetsten erachtet. Das durch Krieg, Revolution und Friedensvertragslasten beschwerte Deutschland kann nicht Experimenten ausgesetzt werden, die theoretisch interessant und klug erscheinen, in Wahrheit aber gegenwärtig untauglich sind, der deutschen Finanzwirtschaft und dem deutschen privaten Wirtschaftsleben irgendwelche Vorteile zu bringen. Menschen und Verhältnisse bestimmen die Geschicke eines Volkes, ja der ganzen Welt, und nichts wäre verkehrter, nur deshalb, weil eine Idee klug und geistreich ist, sie unbedingt zu verwirklichen, während man den Boden der Tatsachen verläßt und von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß die Menschen anders seien, als sie wirklich sind. Schon Marx und Engels haben gelehrt, daß die Durchführung des sozialistischen Gedankens niemals in Zeiten einer niedergehenden Konjunktur, sondern nur dann erfolgen dürfe, wenn das wirtschaftliche Leben auf seiner Höhe stehe. In solchen Zeiten wirtschaftlicher Depression (1918/1919), wo ein Volk, wie das deutsche, vor dem Rande des Abgrundes und vor der Frage stand, ob seine 60-Millionen-Bevölkerung verhungern soll, konnte ein wirtschaftliches Problem, wie die Kreditverstaatlichung, nicht danach gelöst werden, ob es der sozialistischen Denkungsart ihrer Führer entsprach, welche wünschten, daß die freie kapitalistische Wirtschaft durch die Gemeinwirtschaft ersetzt werden müsse, etwa in der Art, daß nur die bestehende Privatwirtschaft zu zerschlagen und an deren

Stelle irgendeine staatssozialistische Idee zu setzen sei. Es gilt vielmehr die sehr ernste Erwägung zu halten, ob man, bevor man das Bestehende zerstört, auch in der Lage ist, etwas Besseres an seine Stelle zu setzen, dessen wirtschaftlicher Erfolg garantiert werden kann. Eine Kreditverstaatlichungsidee, welche zum Erfolge führen soll, muß aufgebaut sein auf dem Begriffe des Möglichen und Erreichbaren. Man kann bei einem so fein durchgeführten Systeme, wie es die deutsche Kreditwirtschaft darstellt, die mit ihren weiten Beziehungen und Verästelungen nahezu alle Wirtschaftszweige erfaßt, nicht mit einem Schlag die völlige Umwälzung schaffen und nunmehr ein Prinzip dekretieren, als ob in dem Lande, an dem das neue Experiment angestellt werden soll, tabula rasa bestände. An das Bestehende muß angeknüpft werden. Nur schrittweise kann abgebaut werden. Hier mag andeutungsweise gesagt sein, daß man bei solchen Kreditzweigen beginnen mag, die bereits Ansätze zu einer Verstaatlichung zeigen und wo die Umwälzung den wirtschaftlichen Mechanismus nicht zu sehr angreift. Man beginne etwa bei der Verstaatlichung des Grundkredits, belasse zunächst den kommunalen Sparkassen- und den genossenschaftlichen Kredit als diejenigen Kreditquellen, welche sich vermöge ihrer gemeinwirtschaftlichen Funktionen am ehesten dem öffentlichen Staatskrediten nähern. Man wende sich sodann zur Verstaatlichung der Kreditbanken, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden, weil bei ihnen vermöge der Versachlichung des Unternehmungskapitals am leichtesten eine Überführung in die Staatshand sich ermöglichen läßt, und gehe schließlich allmählich zu einer Ablösung derjenigen Kreditbetriebe über, die in Form der Einzelunternehmung betrieben werden.

6. Die Kreditverstaatlichung ist eine wirtschaftliche Neubildung, bei der das Privatkapital völlig in den Hintergrund gedrängt bzw. ausgeschaltet wird. Eine einfache Form der Beteiligung des Staates kann nicht die Lösung der von dem Stifter des Preisausschreibens gestellten Aufgabe sein. Sie darf sich auch nicht mit der reinen Überführung der Privatbetriebe in Staatshand begnügen, sondern muß etwas wesentlich Neues schaffen, bei dem die Bildung einer neuen Arbeitsgemeinschaft, in der die Kreditnehmer und sonstigen Bankkunden, die Börse, ferner Handel, Produktion und Gewerbe mit dem verstaatlichten Bankgewerbe eine neue Form der Zusammenarbeit finden, eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme sein wird.

7. Die Einführung der Kreditverstaatlichung wird naturgemäß Kampf kosten — Kampf der in ihren Interessen tatsächlich und

scheinbar betroffenen Beteiligten, d. h. der Privatbanken und Bankiers. Streiflichter auf solchen Kampf kann bereits die Bewegung werfen, welche die Organisation des privaten Bankgewerbes den kommunalen Kreditinstituten, d. h. den kommunalen Sparkassen und Girozentralen entgegenbringt. Zu Beginn des Jahres 1922 wurde aus den Kreisen des Zentralverbandes des Bank- und Bankiergewerbes und der Berliner Stempelvereinigung bei den auswärtigen (provinziellen) Bankiervereinigungen dafür geworben, eine allgemeine Sperre gegenüber den Sparkassen und Girozentralen im Handel mit Devisen, Noten und Sorten zu verhängen. Man war also im Begriff, von einer literarischen Fehde, die aus einer allgemeinen Abneigung der privaten Bankwelt gegen die kommunalen Geldinstitute aus Konkurrenzgründen erklärlich erschien, zum geschäftlichen Boykott auf einem Spezialgebiete (Devisenhandel) überzugehen. Es bedarf hier keines Eingehens auf die sachliche Begründung dieser Bestrebungen, da sie mit dem Thema dieser Arbeit nicht im Zusammenhang steht. Wohl aber ist die Bewegung geeignet, ein allgemeines Streiflicht auf die Schwierigkeiten der Einführung der Kreditverstaatlichung und der voraussichtlichen Bekämpfungsmethoden zu werfen.

8. Kreditverstaatlichung erfordert wie alle grundlegenden Neuerungen auf staats- oder wirtschaftspolitischem Gebiete etwas mehr als ein theoretisches System. Es erfordert Entsaugung der Interessenten und ihrer Gefolgsleute — es erfordert Umstellung der Anschauungen und Aufgaben auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Zweckverfolgung. Nicht, daß ein Kreditgeben um Zinsen und alle sonstigen mit Provision und Gewinn abzugeltenden Geschäfte der Banken an sich unmoralisch und darum durch ein anderes System abzulösen wären, bestimmt die Verstaatlichungsbestrebungen. Entscheidend ist vielmehr der Gedanke, daß der private Bankbetrieb sich als das kapitalistische System kennzeichnet, ein System, das von dem Grundsatz ausgeht, den höchsten Gewinn und nichts als den höchsten Gewinn zu erzielen. Es mag zugegeben werden, daß das kapitalistische System als solches wirksam und geeignet ist, die Produktion anzuregen und zu fördern. Aber damit ist nicht gesagt, daß es auch allein in der Lage wäre, dem Geld- und Kreditgeschäfte zu dienen. Die Banken sind von jeher Vermittler zwischen Geldangebot und Geldnachfrage gewesen. Diese Funktion wie auch alle anderen bankgeschäftlichen Transaktionen haben bereits die gemeinnützig arbeitenden Kreditgenossenschaften, die kommunalen Sparkassen und die öffentlich rechtlichen Landschaften (Hypothekenkreditinstitute), nicht zuletzt auch die bestehenden Staatsbanken wahr-

genommen. Es ist nicht einzusehen, warum nicht unter Erweiterung des staatlichen bzw. gemeinwirtschaftlich-genossenschaftlichen Prinzipes dem Staate eine Monopolstellung auf dem Gebiete des gesamten Kredit- und Bankwesens geschaffen werden kann. „Die verfluchte Lehre des jeder für sich“ ist jedenfalls auf dem Gebiete des Kreditwesens, wie die angeführten Beispiele staatlicher bzw. gemeinwirtschaftlich-genossenschaftlicher Betätigung erkennen lassen, überholt. „Der Wind weht, wie er will“; doch selbst der Wind kann, wie Segel und Windmühlen zeigen, menschlicher Arbeit dienstbar gemacht werden.

9. Wie bei allen Reformplänen, die etwas Besseres an die Stelle des Guten setzen sollen, so handelt es sich auch bei der Kreditverstaatlichung um eine Reform, bei der es weniger auf die Größe der aufgebotenen Intelligenz hinsichtlich der Aufstellung und Ausarbeitung der Projekte als auf die Persönlichkeiten ankommt, die zu ihrer Durchführung berufen sind. Not measures, but men! Denn das Bankwesen ist sowohl eine Kunst wie eine Wissenschaft — seine Leitung erfordert neben Sachkenntnissen Energie, Menschenkenntnis, richtige Einschätzung der Gegenwart und Zukunftsmöglichkeiten.

10. Wie sich die Verstaatlichungsbewegung gestalten wird, muß abgewartet werden. Die einen werden den Plan vom sozialistischen Standpunkt, die anderen vom fiskalischen Standpunkt, manche auch in der Hoffnung auf gewinnreiche Verwertung ihres Aktienbesitzes begrüßen, letztere jedoch bei der von uns vorgeschlagenen Durchführung des Gedankens eine gewisse Enttäuschung erleben. Vom fiskalischen Gesichtspunkte aus betrachtet, wird der Plan jedenfalls allseitige Sympathien erfahren. Es wird dem Reiche ein gewaltiges Erwerbsvermögen geschaffen, das ihm bei richtiger Verwaltung beträchtliche, selbständige Einnahmen bieten wird. Aber nicht nur die Vorteile des „Domaniums der Zukunft“, wie Lothar von Stein seinerzeit die Eisenbahnen zur Zeit der Verstaatlichungsbewegung bezeichnete und wie wir heute die Kredit- und Bankinstitute bezeichnen wollen, sondern auch die Macht, welche die Herrschaft über ein nach Zehntausenden zählendes Angestelltenheer gewähren kann, insbesondere auch ein incommensurabler Einfluß auf die Gestaltung der Volkswirtschaft, namentlich von Handel und Industrie, fällt mit der Kreditverstaatlichung dem Staate zu.

Sozialistisch gestimmte Gemüter werden in der Kreditverstaatlichung den Anfang einer neuen sozialen Ära begrüßen. Mit Sicherheit kann man allerdings annehmen, daß der Staat die Wünsche der in den Bankbeamtenvereinen organisierten Angestellten eher und besser brücksich-tigen wird als es die jetzigen privaten Unternehmer zu tun pflegen.

Außer ihrem Lohne ist den Bankangestellten in Zukunft eine dem Werte ihrer Arbeit entsprechende angemessene Prämie zu vergüten (Gewinnbeteiligungsprinzip). So wahr es bisher war, daß unser Fiskus in der Hinsicht „sparsam“ zu wirtschaften pflegt, indem er seine leitenden Beamten nicht nach ihren Leistungen, sondern nach dem üblichen Gehaltsschematismus besoldet, so kann er jedenfalls diese Methode bei einem auf vorwiegend kaufmännischer Grundlage beruhenden Staatsmonopol hinsichtlich der leitenden Direktoren nicht anwenden. Es ist nicht nur als ein Gebot der Notwendigkeit und Billigkeit anzusehen, im Kreditverstaatlichungsfalle das frühere Personal der Banken, sowohl die höheren Beamten wie die unteren Angestellten, unter Bedingungen beizubehalten, die den bisherigen mindestens gleichwertig sind. Gewisse Auswüchse einer allzureichen Tantiemepolitik werden sich beschneiden lassen. Die künftigen Ernennungen werden nach dem gesunden kaufmännischen Grundsatz erfolgen, daß bei Beförderungen das persönliche Verdienst, die Begabung und Eignung über der Anrechnung der Dienstjahre oder der Protektion steht. Den künftigen Generaldirektoren und höheren Beamten der Zentralstelle wird wie unter dem jetzigen privatwirtschaftlichen Bankensystem eine weitgehende Beteiligung am Reinewinn des Monopols zugesprochen werden müssen, so daß sie in wirtschaftlicher Hinsicht den großen Leitern in Handel und Industrie gleichgestellt wären. Den Direktoren der Zweigbanken und den Betriebsleitern (Filialdirektoren, Depositenkassenvorstehern, Abteilungsvorständen) würde ebenfalls eine Beteiligung, ihrem Geschäftsumsatz entsprechend, zu vergüten sein.

11. An und für sich ist die Kreditverstaatlichung durchaus kein sehr fernliegender Gedanke. Wenn man in Betracht zieht, welche wirtschaftliche Macht die Banken in sich vereinigen, daß sie diese Macht in hohem Maße den deponierten Geldern des Publikums verdanken, und daß das Publikum in der Sicherheit seines Vermögens durch eine gewagte Geschäftsführung seitens der Banken erheblich gefährdet werden kann, so wird man sehr wohl begreifen, daß schon aus diesem Grunde der Staat sich eingehender mit der Tätigkeit der Banken zu befassen wünscht. Man hat ein staatliches Aufsichtsamt, man hat den Erlaß von Normativbestimmungen für das Bankwesen als geeignete Maßnahmen des staatlichen Eingreifens vorgeschlagen. Ebenso nahe, nur radikaler liegt der Gedanke der Übernahme des Bankwesens in Staatsbetrieb. Es würden damit die Schwächen, welche den genannten Behelfen als halbe Maßregeln anhafteten, vermieden werden. Es würden zugleich mit dem Vorteile der unbedingten Sicherheit der Depositen-

nehmer eine ganze Reihe von Vorteilen, die der Staatsbetrieb als Monopolbetrieb mit sich brächte, nämlich die Konzentration, die Vereinfachung und Vereinheitlichung des gesamten Kredit- und Bankwesens, verwirklicht werden können — es würde statt halber, fehlgreifender Maßnahme ganze, wirksame, durchgreifende Arbeit gemacht werden können.

12. Die Frage der Verstaatlichung des Bankwesens ist, allerdings nur beiläufig und sehr kurz, auch auf der Bankenquete 1908 gestreift worden. Das Kommissionsmitglied Raab rechnete mit der Möglichkeit, es werde bei Ablehnung aller die Überwachung des Depositenwesens betreffenden Anregungen die viel radikalere Forderung der Verstaatlichung des Großbankwesens auftauchen. Aber selbst Wagner gesteht, „wir seien in absehbarer Zeit nicht so weit, eine Verstaatlichung herbeizuführen“, während Singer die Behandlung dieser Frage aus politischen Gründen unterließ.

13. Zwar bestehen schon öffentliche Staatsbetriebe. Die Verkehrsanstalten, wie Post, Telegraph und die Eisenbahn — sind schon heute öffentlich und zentralisiert. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung mit dieser Gestaltung einverstanden und zufrieden ist.

Viel schwieriger ist es, auf dem Gebiete der eigentlichen Gewerbeproduktion den Staat als Unternehmer zu denken. Aber vielleicht beruhen die Schwierigkeiten solcher Vorstellung nur auf dem Mangel an Gewöhnung, sich in die neue Vorstellungswelt hineinzudenken. Der Verfasser muß bekennen, daß, je weiter er sich anlässlich dieser Arbeit mit diesem Probleme beschäftigt, um so geringer die Schwierigkeiten empfindet, die der Durchführung des Problems bei anfänglicher Betrachtungsweise entgegenstehen. Verstaatlichung des Kredites! Gewiß ein eminent wichtiges, weittragendes und weitreichendes Problem! Der Staat als Generalbankier alles gewerblichen Lebens. Eine Machtstellung sondergleichen, die gesamte Produktion mit Kreditmitteln zu befruchten, Handel und Wandel zu beeinflussen, freigebig und zurückhaltend zu sein. Und hinwiederum nicht absonderlich, dem Staate diese Aufgabe zuzuweisen. Ist der Staat nicht selbst Geldschöpfer, indem er, wenn auch durch Vermittelung einer bankgesetzlich geordneten Notenbank, die öffentlichen Zahlungsmittel ausgibt, die Münzen prägt, haben Geld und Kredit, Geld-, Bank- und Börsenwesen nicht von jeher zusammengehört? Nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch. Und betreibt der Staat nicht schon selbst das Kredit- und Bankgeschäft als Inhaber von Staats- und Kreditbanken? Ist jemand schon mit Recht

unzufrieden darüber geworden, daß der Staat öffentliche Kreditmittel zur Hebung von Landwirtschaft und Gewerbe zur Verfügung gestellt hat? Hat er für diese Leistungen zu hohe Entgelte beansprucht? Konnte man ihn des Wuchers, der Ausnutzung von Konjunkturen, der Notlage beschuldigen? Griff er nicht helfend gerade dann ein, wenn die private Kreditorganisation versagte? Bei Notständen, Mißernten, Meliorationsarbeiten? Man hüte sich doch vor dem Mißverständnis, Staatssozialismus und kommunistisches Programm zu verwechseln, indem man beide identifiziert. Schon Schäffle warnt in seiner „Quintessenz des Sozialismus“ vor diesem plumpen Mißverständnis. Man hört gar so oft: „der Sozialismus will wirtschaftlich kein Kapital mehr, er will keine Produktionsmittel mehr!“ Als ob der Sozialismus ohne Grundstücke, Fabriken, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe, Bank- und Kreditwesen produzieren könne! Den Besitz, und zwar nur den Privatbesitz an den Produktionsmitteln will der Staatssozialismus pro futuro beseitigen, indem er die vorhandenen, bisher in Privathand befindlichen Einrichtungen staatsseitig übernimmt und weiter betreibt. Genau so, wie es Staats- und Privateisenbahnen, Staats- und Privatschulen, öffentliche und private Krankenanstalten, staatliche und private Elektrizitätswerke gibt, genau ebenso wird es Staatsfabriken und Staatskreditbanken geben und gibt es auch schon davon.

14. Die jetzige Generation wird sich erst nach und nach mit dem neuen System und seinen Folgen vertraut machen, und zwar nach Maßgabe der materiellen Vorteile, welche ihr die greifbaren Beweise seiner Berechtigung vor Augen führen.

Die folgende Generation wird bereits mit den neuen wirtschaftlichen Ideen aufwachsen und täglich deren praktische Vorteile vor Augen haben, dabei sowohl die materiellen wie auch die moralischen Früchte dieses neuen Systemes genießend.

Die späteren Generationen werden jedoch die neue Kreditorganisation als die einzige denkbar natürliche und gerechte Ordnung der Dinge betrachten. Sie werden lange brauchen, um den dann bereits veralteten Begriff „Bankier“ oder „privates Kreditinstitut“ überhaupt zu erfassen und werden es nie verstehen, wieso die Mehrheit der Menschen es so lange dulden und ertragen konnte, dem Bankenkapitalismus untertan gewesen zu sein.

Es wird sie überraschen, daß an Stelle des Staates, als absolut desinteressierten Generalbankier, ehedem eine große, wahllos beliebige Anzahl von Bankgeschäften und Bankiers und Winkelbankleuten fast plan-

los das Kredit- und Bankwesen beherrschte, dabei von keiner anderen Idee durchdrungen, als von dem Gedanken des Gewinnes.

## Zweites Kapitel.

### Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen.

Die Sozialisierung des Bankwesens wird von ganz anderen Bemühungen beherrscht als wie die Sozialisierung industrieller Betriebe. Hier sind es die großen Arbeitermassen, die sich von den Fabrikherren, den Vertretern des kapitalistischen Unternehmertums ausgebeutet fühlen und daher Vergesellschaftung der industriellen Produktion erstreben, dort, im Bankwesen fehlen diese rein körperlich tätigen Arbeitermassen. Der vorwiegend kaufmännisch orientierte Angestelltenbetrieb, der jedenfalls in den Großbanken beamtenmäßigen Charakter trägt, ist meistens geistig und intellektuell beschäftigt und hat daher für die Sozialisierung des Bankwesens überhaupt wenig oder doch jedenfalls kein spontanes Interesse. Allerdings ist der Sozialismus auch nicht völlig gleichgültig an dem Bankwesen vorübergegangen. Eine in letzter Zeit erschienene verdienstvolle Abhandlung von Dr. Herbert Heimendahl „Die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen“ (Schmollers Jahrbuch, 44. Band, S. 169 ff.) erörtert eingehend die verschiedenartigen Anschauungen des Sozialismus über das Bankwesen. Hier kann nur so viel interessieren, daß der Sozialismus mannigfache Vorstellungen über die Möglichkeit der Erfüllung sozialistischer Ideen hinsichtlich des Bank- und Kreditwesens besitzt. Neben der reinen Verstaatlichung wird eine „Vergesellschaftung“ propagiert. Daneben findet sich auch die Vorstellung, daß die Banken im Zukunftsstaate überflüssig gemacht werden sollen. Andere wieder wollen sie zu „Zentralorganen der gesamten Produktion erheben“. Die Vielartigkeit der Anschauung erklärt sich naturgemäß aus den verschiedenen Epochen des Sozialismus, aus den verschiedenartigen Vorstellungen über die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Sozialismus. Hier kann nur die Frage interessieren, welche Rolle der Verstaatlichungsideal eingeräumt worden ist. Der französische Sozialismus der ersten Epoche, wie er von Louis Blanc vertreten wurde, will die Lösung der sozialen Frage abseits vom Staate erstreben. Vom Individualismus wollte man ebensowenig etwas wissen wie vom Staate, dem man im Zeitalter der entstaatlichten Ökonomie höchstens die Rolle eines Nachtwächters überließ. Die von Proudhon unter dem Einfluß St. Simonistischer Ideen propagierte Société Nationale de la banque de l'échange sollte aber keine Staatsbank, sondern eine kommunistische

Bankgründung werden, bei welcher der Staat, solange er noch existierte, genau wie jeder andere Bürger Mitglied werden konnte. In größerer Schärfe enthielten die Ideen der St. Simonisten in den vierziger und fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Kreditverstaatlichungsvorschläge. Nach den Plänen des Enfantin und Bazard sollte das gesamte Bankwesen so organisiert werden, daß über das ganze Land Banken verteilt werden sollten, die in einem Zentralinstitute eine hierarchische Zusammenfassung finden würde. Aber nicht nur dem Bankwesen sollte diese Organisation dienen, es sollten vielmehr auch die gesamten Produktionswirtschaften der Aufsicht dieser Zentralbank unterworfen werden. Von den einzelnen Zweigbanken über den Bedarf, über den Stand der Wirtschaft, über Arbeiterfragen usw. unterrichtet, hält jene Zentralbank das ökonomische Gleichgewicht durch entsprechende Zuteilung der Produktionsmittel aufrecht. Auch die Péreire hatten bei der Gründung des crédit mobilier noch die gleiche Idee und dachten an eine Aufsaugung der gesamten Volkswirtschaft in einer riesigen Aktiengesellschaft, um mit ihr das ganze Wirtschaftsleben organisieren und harmonisieren zu können.

In der Epoche eines Karl Marx verneint der Sozialismus die Berechtigung eines Banksystems. Nach Marx ist das Banksystem das künstlichste und ausgebildetste Produkt, wozu es die kapitalistische Produktionsweise überhaupt bringt. Mit dem Wegfall des kapitalistischen Produktionsmonopols fällt aber das ganze Banksystem fort. In einem planvoll geregelten, alle Ausbeutung hindernden sozialen Ganzen hat der Kredit keinen Sinn mehr.

In der Folgezeit änderte sich die Auffassung über die Stellung des Staates. Aus dem früheren Polizeistaat war ein aufbauender Staat geworden, der sich in positiver Form der Allgemeinheit annahm, sich „sozial“ durch Arbeiterschutzgesetzgebung und öffentliches Versicherungswesen betätigte und das wirtschaftlich schwächere Unternehmertum durch staatliche Kredithilfe an Handwerker- und Landwirtschaftliche Genossenschaften stützte. Ein Staat war erstanden, der sich sogar sozialistisch entwickelte, indem er ganze Betriebe, wie die Eisenbahn und Post, in die Hand nahm. Der nach Marx aufkommende Sozialismus wollte zwar vom kapitalistischen Staat nichts wissen. Immerhin waren die sozialen Kräfte im Staat aufgedeckt worden. Es kam der Krieg, der den Staat als den großen Organisator zur vorübergehenden Herrschaft brachte. Die anfängliche Begeisterung für die Leistungen des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete war so groß, daß Rathenau (Neue Wirtschaft, S. 74) schreiben konnte:

„Unsere Kriegswirtschaft bietet, wenn man sie recht betrachtet, gerade den Beweis..., daß der Staat, sofern man ihn nur richtig bei der Hand nimmt, sich mit seinen Organen und Einrichtungen auf jedes Arbeitsgebiet leiten und wirksam einstellen läßt.“ Der Verlust des Krieges und die darauf folgende Revolution brachte dem Staatsgedanken eine große Einbuße. Es folgte der übergroßen Staatsfreudigkeit als Reaktion die Staatsmüdigkeit. Nicht mehr die staatliche Organisation, sondern die „gesellschaftliche“, „der Sozialismus“ sollte Träger der Wirtschaft werden. Der Sozialist Bauer betont in seiner Schrift „Der Weg zum Sozialismus“, daß „niemand Industriebetriebe schlechter verwalte als der Staat“, und auch die Sozialisierungskommission stellt fest, „daß jede Ausdehnung des staatlichen Betriebes unökonomisch und daher abzulehnen sei“. (Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Fragen der Sozialisierung des Kohlenbergbaues vom 15. Februar 1919, S. 5.) An Stelle des Staates hält man die Gemeinschaft für fähig, Träger der Wirtschaft zu werden — man fordert Gemeinwirtschaft. „Wirtschaftliche Selbstverwaltung der Berufsverbände, der Staatsaufsicht unterworfen“ (so Rathenau und Moellendorff). Was das hier interessierende Bankwesen anbetrifft, so soll eine Reichsvermögensbank in Form eines gemischtwirtschaftlichen autonomen Betriebes ins Leben gerufen werden. Die Leitung dieser Bank soll in der Hand privater Unternehmer — als Vorstand — liegen, während das Reich die gesamte Aufsicht über die Bank haben und außerdem im Aufsichtsrat mit einem Viertel der Stimmen vertreten sein soll. Aufgabe dieser Reichsvermögensbank soll es sein, die durch eine Vermögensabgabe ans Reich fallenden gemischtwirtschaftlichen Beteiligungen oder Vermögensobjekte zu verwalten. Eine Verstaatlichung des Bankwesens ist nicht geplant. Vielmehr sollen die übrigen Banken bestehen bleiben, und ihre eigenen bisherigen Aufgaben weiterhin erfüllen, während jene Reichsvermögensbank nur jenen erwähnten speziellen Zweck verfolgen soll. Es fragt sich überhaupt, ob die von der Sozialisierungskommission unter Verwerfung des Verstaatlichungsgedankens befürwortete Gemeinwirtschaft letzten Endes bis auf gewisse Ausnahmen hinsichtlich Organisation und Leitung nicht doch noch eine Art Verstaatlichung darstellt. Wenn auch die Gemeinschaft als solche nicht identisch ist mit dem Staat, vielmehr eine ad hoc geschaffene Rechtspersönlichkeit ist, um das auf sie übergegangene Eigentum an den Kohlenbergwerken zu repräsentieren, so erscheinen doch die letzten Bilanzziffern der vorgesehenen Kohlengemeinschaft im Etat des Reiches und müssen, falls sie sich als Verlustziffern ausweisen,

## 14 Erster Teil. Die Entwicklung des Kreditverstaatlichungsproblems.

vom Reichsfiskus als Lasten übernommen werden. Wilbrandt (Voraussetzungen und Grenzen der Sozialisierung im Handbuch der Politik) gibt selbst zu, daß Fehlbeträge bei Verlustwirtschaft eines gemeinwirtschaftlichen Betriebes ebenso denkbar sind wie bei reinen Staatsbetrieben. In der deutschen Arbeiterschaft wurde in den letzten Jahren vor dem Kriege wieder häufiger das Projekt einer „Arbeiterbank“ diskutiert, dem der Gedanke zugrunde lag, daß die Ersparnisse der Arbeiter eine Macht darstellen könnten, wenn sie der „kapitalistischen Gesellschaft“ entzogen und im Interesse des Proletariats verwendet werden würden. Es wurde berechnet, daß in der Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung zirka 2663 Millionen (Gold) Mark „Arbeiterersparnisse“ aufgehäuft sind, neben denen noch „Arbeitergroschen“ im Betrage von 500 Millionen (Gold) Mark bei Privatversicherungen vorhanden sein sollten. Ferner sollte ein großer Teil der vor dem Kriege in den deutschen Sparkassen angehäuften Summe von 20,5 Milliarden (Gold) Mark „proletarisches Geld“ sein. Rund 100 Millionen (Gold) Mark waren bei den deutschen Gewerkschaften angesammelt. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß außerdem bei den Banken und Kreditgenossenschaften, ganz besonders aber bei den Konsumvereinen erhebliche Beträge als Depositen vorhanden waren, die aus Arbeiterkreisen stammten. Es handelt sich somit zusammengerechnet um Kapitalien, die, wenn sie unter einheitlichen Gesichtspunkten verwaltet, verwendet werden würden, nicht ohne Bedeutung wären. In sozialdemokratischen Kreisen ist man daher schon vor dem Kriege für eine Sammlung dieser verstreuten Arbeitergelder in einer „gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Zentralbank“ eingetreten. Versuche, diese Arbeitergelder der Konsumgenossenschaftsbewegung durch Ausbau des Konsumgenossenschaftswesens, vor allem der Eigenproduktion der Konsumvereine zuzuführen, sind auch gemacht worden. Es ist dies die Konsumgenossenschaftsbank in Hamburg. Diese ist nach englischem Beispiele als zentrales Geldinstitut der Konsumvereine, zunächst als Bankabteilung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, gegründet worden, um „die Konsumvereine vom Privatkapital als Geldgeber zu befreien“ und weitere Mittel zum Ausbau des Konsumgenossenschaftsgedankens zu erwerben. Nach der gründlichen Studie von Weil „Die Konsumgenossenschaftsbank in Hamburg“ (allgem. Stat. Archiv 1920, S. 163ff.) ist es schwer, sich nach den veröffentlichten Ausweisen eine Meinung darüber zu machen, ob sie diesen Aufgaben gerecht geworden ist, da für diese Bankabteilung keine besondere Bilanzierung eingeführt ist, vielmehr Verlust- und Gewinn-

rechnung in derjenigen der Großeinkaufsgesellschaft aufgeht. Jedenfalls hat sie sich nicht zum Geldinstitute der Gewerkschaften entwickelt.

In viel engerer Verbindung mit dem Bankwesen stehen die Pläne von Otto Bauer (Weg zum Sozialismus). Nach der Vergesellschaftung der Produktion soll als Endziel die planmäßige Leitung der Produktion durch eine Zentralbank erfolgen. Ebenso denkt sich Hilferding (Stenogr. Bericht des Rätekongresses, herausgegeben vom Zentralrat der sozial. Reg. Deutschlands, S. 157/158) die Sozialisierung des Bankwesens. Beide — Bauer und Hilferding — wollen das Bankwesen allmählich sozialisieren. Das Sozialisierungswerk soll mit den reifen Zweigen der Industrie beginnen und seine Krönung im Zusammenschluß aller Großbanken des Landes zu einer nationalen Zentralbank finden. Aufgabe der Bank wird es sein, das ganze Kreditwesen des Landes zu regeln. Sie wird „die Kapitalien immer dorthin leiten, wo das Volk sie braucht“ Sie wird die oberste Verteilungsstelle aller Kapitalien und damit zugleich oberstes leitendes Organ der ganzen Volkswirtschaft.

Sehr leicht hat sich Parvus, der Verfasser der Schrift „Die Verstaatlichung der Banken und der Sozialismus 1919“ mit dem Problem abgefunden. Man glaubt eine Darstellung des Problems der Verstaatlichung der Banken und die Grundzüge der Durchführung dieser Aktion zu finden, sieht sich aber in dieser Hoffnung schwer getäuscht. Parvus erklärt bereits im ersten Satze seiner Schrift: „Die Verstaatlichung des Bankgeschäfts ist nicht das Beweisthema, sondern die Voraussetzung dieser Schrift.“ Nachdem Parvus des Einflusses der Großbanken auf das gesamte wirtschaftliche Leben gedacht hat, fährt er fort: „Es handelt sich nicht mehr um die Berechtigung, sondern nur noch um die Zweckmäßigkeit der Verstaatlichungen, darum, ob und inwieweit das Bankgeschäft auf den Staat hinübergeliefert werden kann, ohne daß dadurch die wirtschaftliche Entwicklung gestört wird.“ Parvus setzt also, ohne die Berechtigung der Kreditverstaatlichung kritisch zu prüfen, den ernstlichen Willen voraus, die Tätigkeit der Banken auf den Staat hinüber zu führen. Er erörtert die wirtschaftlichen Folgen, die sich für die Produktion und Konsumtion, sowie die soziale Gestaltung ergeben können.

Parvus denkt sich die Verstaatlichung des Bankwesens als allmählichen Übergang. „Wenn der Staat sein eigener Bankier wird und die Bankgeschäfte von jedermann besorgt, dann werden die privaten Bankkonzerne, denen die Staatsbank das Geschäft mit dem Staat und die

## 16 Erster Teil. Die Entwicklung des Kreditverstaatlichungsproblems.

Depositen entzieht, der Staatsbank noch viel weniger standhalten können, wie die kleineren Banken vor ihnen haben bestehen können. Dann bleibt ihnen nur noch eins: sich der Staatsbank anzuschließen.“ Hier scheint mir Parvus mit einer wichtigen Voraussetzung zu operieren, die im natürlichen Entwicklungsgange bisher nicht hervorgetreten ist: nämlich daß man allgemein den Staat durch restlose Zuführung der Depositen an die Staatsbank zum Verwalter seines Vermögens macht. Wenn allerdings, im Verfolg des Warschauerschen Gedankens, das Depositengeschäft den Privatbanken ganz oder teilweise entzogen würde, so könnte die Parvussche Schlußfolgerung zutreffend werden. Aber immer müßte im Wege eines gesetzlichen Dekretes das Depositengeschäft der Privatbanken abgedrosselt werden. Einen gesetzlichen Eingriff will aber Parvus ablehnen: „Es handelt sich bei der Verstaatlichung der Banken nicht darum, durch ein Gesetz einen neuen wirtschaftlichen Zustand zu schaffen, sondern darum, den bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhängen den entsprechenden rechtlichen Ausdruck zu geben.“ Hier scheint mir Parvus den bestehenden Einfluß des Staates auf die Bankwelt stark zu überschätzen; denn selbst wenn man den bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhang gesetzlich festlegen wollte, so daß der bankgeschäftlichen Entwicklung die Verstaatlichungsrichtung vorgezeichnet wäre, so würde wohl die Rechtsnorm ihrerseits ordnend und beschleunigend den Entwicklungsprozeß im Sinne der Verstaatlichungsbestrebungen fördern, niemals aber ein ausschließliches Staatsmonopol im Sinne der Darlegung des Stifters dieser Preisaufgabe erreicht oder gewährleistet werden. Parvus will auch merkwürdigerweise kein Staatsmonopol; er bleibt auf halbem Wege stehen: „Wir verstehen unter einer Verstaatlichung keineswegs das Staatsmonopol, also keineswegs das ausschließliche Recht des Staates, eine bestimmte Geschäftstätigkeit auszuüben und das Verbot für private Geschäftsleute, mit ihm in Konkurrenz zu treten. Wir verlangen nur, daß der Staat die wichtigsten Bankinstitute, die schon jetzt von ihm leben, sich angliedert. Er kann dies, wie die Kartelle, durch den Druck seines wirtschaftlichen Übergewichts erreichen; es ist aber nicht abzusehen, warum die Sache nicht auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet werden sollte.“ Parvus fährt fort: „Wenn dann noch Privatbanken übrig bleiben oder neue sich auftun, dann mögen sie es nur versuchen, ob sie neben dem Staate bestehen können.“

Mir scheinen an diesen Parvusschen Deduktionen zwei Momente bedenklich. Einmal sagt Parvus nicht, welche wichtigen Bankinstitute, deren Angliederung an den Staat erfolgen soll, jetzt von ihm (dem

Staate) leben. Und sodann erscheint es mir unklug, den übrigen privaten Banken freien Spielraum zu lassen. Wer bürgt denn dafür, daß letztere nicht im Konkurrenzkampfe die Staatsbank überflügeln? Das geschäftliche Unternehmen ist stets abhängig von der Personenfrage — ein Wechsel in der Leitung kann ein Institut vor- oder zurückbringen, und hierzu treten noch viele andere nicht über- und voraussehbare Momente, Imponderabilien, die für ein Unternehmen eine große Rolle spielen können. Nein, wenn schon — denn schon! Hier scheint mir die Absicht des Stifters, ganze Sache zu machen und ein ausschließliches Monopol im Wege der Gesetzgebung zu schaffen, viel vernünftiger und klüger zu sein. Erst durch die gesetzlich gebotene Zusammenfassung lassen sich Reibungen zwischen Staats- und Privatbankbetrieben, überflüssige Unkosten, sowie ein Doppelnebeneinanderherwirtschaften vermeiden.

Überblickt man die Stellung des Sozialismus zum Bankwesen, so findet man, daß nicht banktechnische Fragen, auch nicht bankpolitische Fragen die Richtung der etwaigen Sozialisierung des Bankwesens beherrschen, sondern daß die Frage der Sozialisierung des Bankwesens allein im Hinblick auf den allgemeinen Sozialismus betrachtet wird. Es fehlt überall eine von banktechnischen und insbesondere bankpolitischen Erwägungen getragene Untersuchung. Diese soll nunmehr in den folgenden Kapiteln zu geben versucht werden.

## Drittes Kapitel.

### Die Entwicklung des Staatskreditsystems in Deutschland.

#### 1. Staatliche Bankpolitik.

##### a) Die staatliche Bankpolitik unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Staatliche Bankpolitik ist in Deutschland bisher nur in geringem Umfange zur Geltung gelangt. Während die Kreditbanken sich bisher unabhängig vom Staate entwickelt haben, standen von wenigen, später zu behandelnden Ausnahmen nur die Notenbanken in engster Fühlung mit dem Staate. Das Deutsche Reich hatte sich bis zum Erlass des die Verhältnisse des Reiches zur Reichsbank neu regelnden Autonomiegesetzes (1922) über die Reichsbank umfassende Rechte vorbehalten: es übte die Aufsicht über die gesamte Bankleitung aus und erteilte das Notenprivileg. Die vollständige Trennung des Zentralnoten-

institutes von der Finanzgebarung des Reiches und der Länder sowie von politischen Einflüssen führte das auf Grund des Dawesplanes zur Regelung des Münz- und Banknotenwesens erlassene Gesetzgebungswerk vom 30. August 1924, durch, das außer dem Bankgesetz noch das Privatnotenbankgesetz, das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen und das Münzgesetz umfaßte. Neben der Zentralnotenbank — der Reichsbank — sind in einigen Bundesstaaten — Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden — aus historischen Gründen noch andere Notenbanken belassen worden, die aber in ihrer Notenausgabe streng begrenzt sind. Mit Rücksicht auf den geringen Notenumlauf dieser vier geduldeten Notenbanken — der gesamte Notenumlauf der vier Institute betrug zu Ende des Jahres 1913 kaum 9% jenes der Reichsbank — kann man auch in Deutschland von dem System einer Monopolnotenbank sprechen.

In längerer Friedenszeit mit glücklichen Produktionsmöglichkeiten pflegt sich das Verhältnis zwischen Staat und Notenbank zu lockern, da der Staat sich die benötigten Mittel auf eine andere, wirtschaftlich weniger anfechtbare Weise als durch die Notenpresse beschaffen kann; die Finanzkraft des Staates entwickelt sich in günstigen Perioden so, daß er seine Notenbank entbehren kann. Steuern und Anleihen sorgen für die Deckung seiner Bedürfnisse. In Kriegszeiten und staatlichen Krisenzeiten reicht jedoch diese reguläre Bedarfsmitteldeckung nicht aus. Der Kredit der Notenbank pflegt von dem geldbedürftigen Staate in erheblichem Umfange in Anspruch genommen zu werden, die Einführung des Zwangkurses für die Noten der Bank wird unerlässlich. Diese Erscheinungen, welche bei den einzelnen kriegsführenden Staaten im Weltkriege mehr oder weniger zutage getreten sind, werden immer für eine Bankpolitik des Staates bestimmend sein; sie können aber auch, wie die deutsche Währungszerrüttung zeigt, sehr verhängnisvoll werden.

Weiterhin macht sich ein Einfluß des Staates auf die Hypothekenbanken, in gewissem Umfange auch auf die Kreditgenossenschaften und Sparkassen geltend. Die Geschäfte der Hypothekenbanken sind durch gesetzliche Vorschriften (Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899) aus Rücksichten für den schutzbedürftigen Pfandbriefgläubiger genau begrenzt, sie unterstehen ständiger staatlicher Aufsicht. Bei den Kreditgenossenschaften haben die Revisoren nicht nur die Kontrolle der Buchführung, sondern auch die Überwachung des gesamten genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes (Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889). Eine gewisse Publizität ihres Vermögensbestandes ist nur den Banken, die sich der Rechts-

form einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht bedienen, zur gesetzlichen Pflicht gemacht, — für Bankhäuser und Privatbankiers entfällt jede Publizität. Hinsichtlich des Kreditgenossenschaftswesens und des Sparkassenwesens ist die öffentlich-rechtliche Organisation überall im Vordringen. Die Sparkassen sind von Anfang an von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich von Städten, Kreisen oder Provinzen begründet. In Preußen sucht die Staatsbank, die Seehandlung, aber auch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse den Geschäftsverkehr mit den Sparkassen zu pflegen. Inwieweit ein zentrales, staatliches Institut die Funktion einer Zentralbank bank der Sparkassen auszuüben in der Lage wäre, wird später ausführlich erörtert werden. Ansätze hierzu sind schon in der Form des Deutschen Zentralgiroverbandes, einer Art deutscher Kommunalbank, vorhanden. Die kreditgenossenschaftliche Organisation ist nunmehr, nachdem sich lange Jahre hindurch die Schulze-Delitzsch-Genossenschaften und die Raiffeisenorganisation von einem Geschäftsverkehr mit der Preußenkasse ferngehalten hatten, ebenfalls schon an ein staatliches Zentralinstitut — die Preußische Zentralgenossenschaftskasse — angeschlossen worden.

**b) Die geplante Beaufsichtigung des Bankwesens;  
Depositenschutz- und Kreditverwendungsmaßnahmen.**

Abseits vom staatlichen Einflusse stehen bisher die deutschen Kreditbanken. Bisher wurde gegen diesen Einfluß geltend gemacht, daß die Vielseitigkeit, der stete Wechsel und der kommerzielle Charakter ihrer Anlagen einer formellen staatlichen Kontrolle im Wege steht; solche lasse sich nur bei Bankinstituten mit schematischen Geschäften — wie solche die Hypothekenbanken oder die Reichsbank oder die staatlichen Kreditkassen pflegen — durchführen. Wirksame Aufsicht könne nicht von einem staatlichen Bankaufsichtsamte, d. h. den staatlichen Regierungskommissaren, sondern nur von wirklichen Fachleuten geübt werden. Solche Kontrolle werde aber bereits von dem offenen Geldmarkte und von einer Bank gegenüber der anderen Bank durch das gegenseitige Akzeptgeschäft der Banken, namentlich aber von der Notenbank wirksam geübt, da das ihr zum Rediskont zuströmende Material einen Schluß auf die Tätigkeit der Kreditbanken zuläßt. Eine staatliche Kontrolle in Form einer Revision ist mit Rücksicht auf den vielseitigen, wechselvollen und kommerziellen Charakter der Geschäfte von Kreditbanken bisher abgelehnt worden. Sie könnte sich — wie man mit Recht geltend macht — erfolgreich nur auf solche Fälle be-

schränken, in denen es sich um eine rein buchmäßige Revision handelt; denn infolge der vielfachen Möglichkeiten einer Betätigung der Banken auf den mehrfach ineinander verschlungenen Wegen des Effektenbesitzes, der Konsortialbeteiligungen, des Kontokorrent-, Akzept- und Diskontkredites, wie auch der Bürgschaftsleistung kann auch eine noch so peinliche Bilanzkontrolle Mißstände der Geschäftsführung und unsolide Engagements nur schwer aufdecken, und dies um so weniger, weil oft erst die zukünftige Entwicklung das Schicksal einer Anlage entscheidet. Nur der Scharfblick erfahrener, in dauerndem Kontakt mit einer Bank arbeitender Fachmänner kann die Verhältnisse einer Bank einigermaßen sicher beurteilen, während ein mechanisch prüfendes Aufsichtsamt nicht die Voraussetzungen zu einer wirksamen Prüfung innerer Geschäftsverhältnisse besitzt. Die schematische, aber scharfe Überwachung der amerikanischen Banken hat kein Ergebnis gezeitigt, das zur Nachahmung einladen könnte.

Auch in Deutschland haben sich Stimmen für eine staatliche Bankaufsicht erhoben. Nachdem schon Adolf Wagner Anfang dieses Jahrhunderts ein Aufsichtsamt für Bankwesen gefordert hatte, ist im Mai 1909 von dem Reichstagsabgeordneten Faßbender der Antrag gestellt worden: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, die zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen.“ Das Plenum des Reichstags hat zwar diesen Antrag angenommen, die Regierung hat aber einen entsprechenden Gesetzesentwurf nicht vorgelegt oder in Aussicht gestellt. Es ist auch nicht zu erkennen, daß das Moment der Sicherheit, welches jener Antrag zugunsten der Deponenten schaffen wollte, auch durch andere Mittel als durch ein Bankaufsichtsamt sich verwirklichen läßt. Der Depositenschutz kann auch durch eine erhöhte Publizitätspflicht, welche den Aktienbanken auferlegt werden könnte, oder zu dessen Einführung sie sich freiwillig entschließen, erreicht werden. Bei Privatbankiers könnte aber durch eine Konzessionierung der Gefahr vorgebeugt werden, daß Winkelbankiers durch skrupellose Einlagenwerbung das Vertrauen der Spareinleger mißbrauchen. Tatsächlich haben seit jener Reichstagsresolution im Mai 1909 die Mehrzahl der maßgebenden Banken mit der Reichsbank ein Abkommen getroffen, demzufolge sich die Banken zur regelmäßigen Veröffentlichung ihrer Rohbilanzen nach einem bestimmten Schema und für bestimmte, zwei Monate auseinanderliegende Stichtage verpflichteten.

Außerdem hat man den Kreis der dem Abkommen freiwillig beigetretenen Banken dadurch zu erweitern versucht, daß man die Zulassung junger Bankaktien zum Börsenverkehr von der Veröffentlichung jener Zweimonatsbilanzen abhängig machte. Erst in späterer Zeit erließ man Bestimmungen, welche sich mit dem Depot- und Depositen- schutz befaßten. (Kapitalfluchtgesetz vom 14. Januar 1920 §§ 10ff., welche durch das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 zum größten Teil aufrechterhalten worden sind). Darnach dürfen Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig nur von Depositenbanken betrieben werden. Das Gesetz bestimmt in eingehenden Vorschriften den Begriff der Depositenbanken und regelt die Voraussetzungen für die Zulassung neuer Depositenbanken. Zweifellos bedeuten diese Bestimmungen eine Einengung der Gewerbefreiheit für das Bankgewerbe.

### c) Ein staatliches Kreditversorgungsamt.

#### Die staatliche Überwachung des Kreditmarktes — als Vorläufer des Kreditverstaatlichungsgedankens.

In der Tat liegt die Frage der geschäftlichen Beaufsichtigung der Banken durch den Staat nicht so sehr auf dem Gebiete des Depositen- schutzes, als vielmehr auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik. Die Kreditbanken greifen in die Produktions- und Kapitalverwendungs- politik in zunehmendem Maße ein; sie bilden gegenwärtig die stärkste privatwirtschaftliche Organisation innerhalb der Volkswirtschaft. Die Art der Anlage der Gelder der Kreditbanken ist für die Vermögens- verwendung im Inlande und die Verflechtung der heimischen Wirtschaft mit dem Auslande von entscheidender Bedeutung. Es ist sonach nicht mehr das Moment der Sicherheit durch Depositenschutz, als vielmehr das Moment der Zweckmäßigkeit im Verwendungsprozeß der Banken, welche ein Eingreifen des Staates in die Wirtschaftspolitik der Kredit- banken rechtfertigt. Nicht um die Schaffung eines Aufsichtsamtes, einer Prüfungs- oder Kontrollbehörde könnte es sich handeln, sondern um ein aus Banksachverständigen und Volkswirtschaftspolitikern zusammengesetztes Kreditversorgungsamt, das die Verwendung der zur Neuanlage verfügbaren Geldbestände nach allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nicht nach dem individuellen Ermessen der Banken regelt und ordnet. Nicht der größere Geschäftsnutzen darf die Verwendung der Anlagemittel bestimmen, sondern die Rücksicht auf den Nutzen der Allgemeinheit. Die Kreditgewährung der Banken an Handel und Industrie bedarf einer überwachenden Regelung durch

den Staat, um nützlicheren, produktionsfördernden Anlagemöglichkeiten den Vorzug vor den zwar gewinnbringenden, aber weniger allgemeinproduktiven Geschäften zu sichern. Das gilt namentlich auch von einer Überwachung der Kapitalverwendung im Auslande. Während bisher der Satz befolgt wurde, daß Kapitalien immer nach den Gebieten des höchsten Nutzens abfließen, muß auch hier der freien Willkür ein Riegel vorgeschoben werden. Erst muß die Befriedigung nationaler Kreditbedürfnisse sichergestellt sein, ehe man Kapitalien für Auslandszwecke freigeben darf. Das heimische Kapital hat der heimischen Volkswirtschaft nutzbar zu bleiben und im Inlande zu dienen. Bisher hatte, d. h. bis zur Umwälzung der Währung, der Staat mehr oder weniger nur auf die Frage der Zulassung ausländischer Werte Einfluß genommen, im übrigen aber den Kreditbanken freien Lauf gelassen.

In neuester Zeit griff der Staat, um einer unnötigen Auslandsverschuldung vorzubeugen, kontrollierend in die Kreditpolitik der Gemeinden und Gemeindeverbände ein. Nach dem Gesetz über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. März 1925 (RGBl. I, S. 27) bedürfen die genannten Korporationen zur Aufnahme von ausländischen Krediten oder zur Begebung von Anleihen im Auslande der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, die durch eine Beratungsstelle vorbereitet wird, in der neben verschiedenen Ressorts mit Rücksicht auf die währungspolitische Bedeutung ausländischer Kreditaufnahme insbesondere die Reichsbank vertreten ist. Auch die Aufnahme von Auslandsanleihen durch die Privatwirtschaft ist mit Rücksicht auf die große Bedeutung einer Auslandsverschuldung unter eine gewisse Kontrolle gestellt, indem die im § 115 des Einkommensteuergesetzes vom 18. August 1925 vorgesehene steuerliche Vergünstigung nur solchen Anleihen zuteil werden soll, die zu tragbaren Bedingungen, insbesondere in langfristiger Form und zu produktiven Zwecken aufgenommen sind.

Der hier entwickelte Gedanke einer Art Kapitalmarktpolizei wurde von Prion in seinem Buche: „Die deutschen Kreditbanken im Kriege und nachher“ 1917 angeregt und von Alfred Lansburgh in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Die Bank“, Februarheft 1918, weiter ausgebaut. Beide Autoren gehen von dem Gesichtspunkte der Übergangswirtschaft aus. Prion will einem „Bankenrat“ Einfluß auf die Kapitalverwendung nach dem Kriege einräumen, einem Organe, das dafür sorgen soll, daß in der so überaus wichtigen Zeit der Übergangswirtschaft das zur Neuanlage drängende Sparkapital nach allgemein wirtschaftlichen Grundsätzen und nicht nach dem individuellen Er-

messen der Banken verwertet wird. Zu diesem Zwecke würde der Bankenrat allerdings mit ordnungspolizeilichen Vollmachten ausgestattet werden müssen, die sich aber ausschließlich auf den Kapitalmarkt als Ganzes, nicht etwa auf den Betrieb der einzelnen Bank zu erstrecken hätten. Es handelt sich also um eine Art „Kapitalmarktpolizei“, welche die Kapitalansprüche kontingentiert, die für die Friedenswirtschaft unbedingt erforderlichen Gelder bereitstellt, namentlich aber unter die ungeheure Zahl der Kreditanwärter zweckmäßig verteilt.

Während die Vorschläge von Prion und Lansburgh nur für die Übergangszeit vom Krieg zum Frieden gelten sollen, bringt die allgemeine Verstaatlichung des Kreditwesens es mit sich, daß die Überwachung und Regelung des Geld- und Kapitalmarktes eine dauernde, von allgemeinen staatssozialistischen Grundsätzen getragene Einrichtung sein wird. Die verschiedenen, oft regellos und plötzlich an den Kapitalmarkt herantretenden Ansprüche sind nach Aufhebung des freien Spiels der Kräfte in ein System zu bringen. Der allgemeine Kampf um die Kapitalien, der bisher bestanden hat, wird nunmehr nicht ohne Einschränkung mehr walten können. Die Ansprüche werden nach Dringlichkeit, Notwendigkeit und Nützlichkeit geordnet, wobei jedoch nicht individuelle Rücksichten, sondern im allgemeinen Volksinteresse bestehende Belange und produktionsfördernde Umstände entscheiden. Dabei ist nicht etwa die Güterproduktion nach Maßgabe des vorhandenen Kapitals zu kontingenieren, sondern es findet eine Sichtung der Kreditanforderungen nach Maßgabe der Dringlichkeit, Notwendigkeit und Nützlichkeit statt. Das Kreditversorgungsamt — als Direktorialbehörde der zukünftigen staatlichen Kreditorganisationen — setzt sich zu diesem Zwecke mit der obersten, das allgemeine Wirtschaftsleben überwachenden Reichsbehörde (Reichswirtschaftsamt) in Verbindung, um gemeinsam zu entscheiden, in welcher Reihenfolge und welchem Umfange angemeldete Kreditansprüche größeren Umfanges zu befriedigen sind. Es ist naturgemäß, daß Ansprüche, welche dem allgemeinen Interesse, wie z. B. Ernährungs-, Wohnungs- und Verkehrswesen, dienen, vor Ansprüchen des Luxusgewerbes oder weniger nützlicher Produktionen zurückzustehen haben. Während früher der höchste Profitnutzen für die Kapitalanlage entscheidend war, wird nunmehr der gemeinwirtschaftliche Gedanke der Zweckmäßigkeit bestimmend für die Anlage von Geldern werden. Dieses System wird auch für die Zinspolitik von größtem Einflusse sein. Die bisher bestehenden Schwankungen zwischen Angebot und Nachfrage, der mehr oder weniger großen Sicherheit der Anlage,

des größeren oder geringeren Kapitalprofites kommen durch die Regelung des Kreditversorgungsamtes zum Ausgleiche, und die allgemeine, nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich vollziehende Produktionsordnung verhindert Krisen, die auf Überproduktion oder Gründung von unrentablen oder unökonomischen Unternehmungen beruhen. Um eine gewisse Stabilität der Zinspolitik zu erreichen, wird das Kreditversorgungsamt auch die Emissionsbedingungen für die auszugebenden Effekten und die von den einzelnen Kreditinstituten zu vergütenden Zinssätze zu überwachen haben.

Das Kreditversorgungsamt hätte die (staatlichen) Kreditinstitute über die Gestaltung der Kreditverhältnisse fortdauernd auf dem Laufenden zu halten, so daß diese in der Lage wären, nach den Auskünften der Kreditversorgungsstelle ihre Kreditgeschäfte einzurichten.

Mit diesen Vorschlägen wird der Gedanke des Staatssozialismus auch auf den Kapitalmarkt übertragen. Sie vollenden das System der Kreditverstaatlichung. Denn Verstaatlichung in unserem Sinne bedeutet nicht schlechthin die Überführung der privatwirtschaftlichen Produktionsmittel in Staatsbesitz, wobei der privatwirtschaftliche Unternehmer durch den Fiskus ersetzt würde, ohne höhere allgemeinwirtschaftliche Zwecke zu erreichen, sondern eine nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen sich vollziehende Wirtschaftspolitik. Schon jetzt — unter dem bisherigen Bankensysteme — ließe sich mit diesen Vorschlägen eine gewisse Überwachung des Kapitalmarktes im Börsenhandel durchführen. Es könnte die Bestimmung getroffen werden, daß Kreditinstitute, welche die Richtlinien des Kreditversorgungsamtes nicht befolgen, keine Aussichten hätten, daß die von ihnen zur Ablösung ihrer Kredite ausgegebenen Obligationen und Aktien von der Zulassungsstelle für den Börsenhandel freigegeben werden. Würde die Zulassung verweigert, so hätten sie infolge Nichtbefolgung jener Richtlinien selbst den Schaden zu tragen, indem sie die entgegen jener Richtlinien gewährten Kredite nunmehr dauernd aufrechterhalten müßten.

## 2. Pläne und Vorschläge zur Gründung von staatlichen Kreditanstalten in früheren Zeiten und in der Nachkriegsperiode.

Der Gedanke zur Gründung einer zentralen staatlichen Kreditanstalt ist insbesondere hinsichtlich der Kreditversorgung der gütererzeugenden mittelständischen Bevölkerungsklassen mehrfach dis-

kutiert worden. Schon der französische Theoretiker des Bankwesens C. Pereire legte im Jahre 1864 in seinem dem Kaiser Napoleon III. in einer Denkschrift vorgelegten Plane eines Crédit Mutuel „mit seiner Zentralkasse, seinen Berufssyndikaten, deren Diskonträten, der Feststellung des Kreditanspruches durch selbst festgesetzten Beitrag unter Nachprüfung durch das Syndikat“ Gedanken dar, wie sie später in Deutschland durch Errichtung von genossenschaftlichen Zentralkassen und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse als oberste Spitze eines genossenschaftlichen Kreditsystems mutatis mutandis übernommen worden sind. Einige Jahre später wurde auch schon im preußischen Herrenhaus gelegentlich der Beratung des Entwurfes des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Kleist-Retzow der Antrag eingebracht: „Zur Vermittlung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften, welche Kredit in Anspruch nehmen, wird die Königliche Staatsregierung eine Zentralkasse einrichten und diese mit einem Betriebsfonds von 2 Millionen Thaler dotieren.“

Der Antrag wurde aber von der Regierung abgelehnt. In der Debatte bezeichnete ihn der Abgeordnete Graf zu Eulenburg als „kommunistisch“.

Der Verein für Sozialpolitik beschäftigte sich im Jahre 1888 mit diesen Fragen und verlangte mit Rücksicht auf die mangelhafte Kreditversorgung des ländlichen Mittelstandes den staatlichen Ausbau der bestehenden Krediteinrichtungen. Die vom damaligen Landwirtschaftsminister von Heyden und Finanzminister Dr. von Miquel einberufene Agrarkonferenz (Frühjahr 1894) beschäftigte sich von neuem mit dieser Frage. In den Verhandlungen sagte Herr von Puttkamer-Plauth: „Wenn man also unter Beihilfe des Staates ein Institut gründen könnte — nennen wir es beispielsweise eine große Agrarbank, die imstande wäre, die ländlichen Besitzer aus den Händen dieser Wucherer zu befreien und ihnen einen gesunden, billigen und dabei von lästigen Verpflichtungen in bezug auf den Verkauf ihrer Produkte freimachenden Kredit zu gewähren, so würde das meiner Ansicht nach ein ganz kolossaler Erfolg sein...“ Im Anschluß daran brachte Professor Wagner in Anregung, Gemeindebanken zu errichten, die sich zu Kreisbanken vereinigen würden, welche sich wiederum zu Provinzialbanken zusammenschließen könnten. Die oberste Spitze dieses Kreditaufbaues würde dann „die agrarische Staatsbank“ bilden. Diesen Plänen gegenüber machte dann Hofrat Dr. Hecht den Vorschlag: „Man organisiere in ganz Preußen auf genossenschaftlicher Grundlage lokale

Kreditvereine. Die sämtlichen lokalen Kreditvereine einer Provinz mögen sich eine Zentralstelle für den Geldausgleich und die Kreditvermittlung schaffen. Die provinziellen Zentralstellen mögen sodann in einer einzigen Zentralbank ihre Vereinigung finden. Diese Zentralbank wäre die große Agrarbank für den ländlichen Personalkredit.“ Professor Wagner schloß sich diesem Plane an, indem er sagte: „Wenn die Sache genossenschaftlich gemacht werden kann, so ist mir das in mancher Beziehung lieber. Wir müssen also eine Kreditorganisation erlangen, die dezentralistisch durchgeführt ist und dadurch den lokalen Bedürfnissen viel mehr gerecht werden kann.“

Die Bestrebungen, das Kreditwesen des Mittelstandes mit Staatshilfe auszubauen, wurden namentlich von dem damaligen Finanzminister Dr. von Miquel gefördert. In einer Sitzung des Preußischen Staatsrats vom 20. März 1895 wurde der vom Berichterstatter (Freiherr von Huene, späteren Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse) eingebrachte Antrag:

„Zur Förderung des Personalkredites ist die Bildung eines Landeskreditinstitutes wünschenswert, durch welches die Verbände ländlicher Genossenschaften die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel erhalten können, welche ihrer Organisation entsprechen“, fast einstimmig angenommen.

Fernerhin trug man sich (Januar 1921) mit Plänen, die Preußische Staatsbank auszubauen. Einmal handelte es sich um die Frage, ob eine Vereinigung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zweckmäßig und durchführbar wäre und sodann, ob und eventuell inwieweit eine Beteiligung an der Reichswirtschaftsbank wünschenswert wäre, falls eine solche überhaupt gegründet werden sollte. Die letztere Frage ist nicht weiter akut geworden, da sich der Gedanke einer Reichswirtschaftsbank sehr bald wieder verflüchtigt hatte. Aber auch von dem Gedanken einer Verschmelzung der Preußischen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ist man alsbald wieder abgekommen. Und mit Recht. Die Aufgaben beider Institute sind ganz verschieden voneinander. Während die Seehandlung in erster Linie sich den Geschäften des Staates widmet, hat die Preußenkasse vor allem diejenigen der ihr angeschlossenen Genossenschaften zu führen. Diese Beispiele lassen erkennen, daß ein Aufgehen aller Kreditinstitute in ein einheitliches Staatsinstitut überall da nicht zweckmäßig erscheint, wo eine Differenzierung der Aufgaben die Erhaltung der Selbständigkeit der Kreditinstitute rechtfertigt. Schon hier sei aber darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der verschiedenen In-

stitute es nicht ausschließt, sie als Teile eines einheitlichen Bank- und Kreditorganismus zu behandeln und sie unter eine Zentralregie zu bringen.

### 3. Die jetzigen Staatsbanken und Landeskreditkassen in Deutschland.

#### a) Die Preußische Staatsbank (Seehandlung).

Die Königliche Seehandlung, von Friedrich dem Großen 1772 ursprünglich für die Zwecke des Seehandels und anderer Handelsunternehmungen gegründet, wandte sich, als ihr auf diesen Gebieten materielle Erfolge nicht beschieden waren, hauptsächlich dem bankgeschäftlichen Betriebe zu. Als Bankier des Staates entfaltete die Seehandlung eine umfangreiche Wirksamkeit. Die Dienste, die sie den preußischen Staatsfinanzen leistete, bestanden einmal in Vorschüssen, die sie dem Staate in laufender Rechnung gewährte, und in Wechseloperationen, vornehmlich aber in der Aufnahme von Anleihen. Unter der Leitung ihres genialen „Chefs“ Rother (1820—1848) gelangte die Seehandlung zu besonderer Blüte. Sie nahm, wie die Festschrift, welche anlässlich des 150jährigen Bestehens der Preußischen Staatsbank herausgegeben worden ist (Berlin 1922), unter Rother's Leitung nicht nur im Geldwesen, sondern vor allem auch im gewerblichen Leben Preußens zeitweise eine überragende, geradezu einzigartige Stellung ein. Sie war der wirkliche Bankier des Staates. Sie tilgte nicht nur frühere Verpflichtungen, die sie dem Staate gegenüber hatte, vollständig ab, sondern erzielte auch namhafte Überschüsse; alles dies, wie Rother in seinem berühmt gewordenen *Immediatbericht vom 30. November 1844* hinweist, „ohne Beiträge von Seiten der Staatsbürger, lediglich durch Betriebsamkeit und Umsicht“. Noch höher dürften freilich die Dienste zu bewerten sein, die sie dem Staate dadurch leistete, daß sie ihn vor der kostspieligen, unmittelbaren Mitwirkung der großen Bankhäuser bewahrte, so daß Treitschke (Deutsche Geschichte, Bd. V 3, S. 506) es mit Recht als Rother's Verdienst röhmt, daß „die Gebrüder Rothschild den preußischen Staat als einen fast unnahbaren Kunden immer mit scheelen Augen ansahen“. Wir heben diese Einzelheit deshalb besonders hervor, weil sie im Rahmen unserer Darstellung und fernerer Beweisführung von Bedeutung sein kann, nämlich für den Umstand, daß, wenn eine Staatsbank in der Lage ist, die Bankgeschäfte ihres eigenen Staates vorzüglich zu führen, sie auch in der Lage sein kann, die Bank- und Kreditgeschäfte der Staatsbürger mit Erfolg zu übernehmen. Daß die Seehandlung auf dem Gebiete der

selbständigen Verwaltung von industriellen Unternehmungen keinen Erfolg gehabt hat, beweist nichts gegen die Möglichkeit, Bankgeschäfte in Staatsregie zu führen; denn auch private Banken wollen mit der Verwaltung von industriellen Unternehmungen in eigener Regie nichts zu tun haben und stoßen derartige Objekte, die sie nur ungern zur Rettung ihrer Forderungen erwerben, wieder ab. Das gleiche gilt für die Hypothekenbanken, welche Grundstücke, die sie im Zwangskaufe übernehmen müssen, tunlichst bald wieder abstoßen. Es ist daher abwegig, dem Staate von vornherein und grundsätzlich die Befähigung abzusprechen, kaufmännische Betriebe erfolgreich zu leiten. Vielmehr kommt es auf die Organisation der Verwaltung an. Natürlich konnte die Seehandlung ihre gewerblichen Etablissements nicht zum Erfolge führen, weil sie burokratische Grundsätze zur Anwendung brachte. Die Vorsteher der einzelnen Unternehmungen waren bei wichtigen Entschließungen an die Zustimmung der Generaldirektion in Berlin gebunden. Daraus ergaben sich bei der Mannigfaltigkeit der abzuschließenden Geschäfte und der zum Teil weiten räumlichen Entfernung der einzelnen Unternehmungen große Schwierigkeiten; die damaligen rückständigen Verkehrsverhältnisse erschwerten die Verständigung. Die Bewegungsfreiheit der Geschäftsleiter war gehemmt, ohne daß die Generaldirektion selbst viel Förderliches hätte tun können.

Man wird jedoch bei dieser Kritik des Leistungsvermögens der Seehandlung auf kommerziellem Gebiete nicht aus dem Auge lassen dürfen, daß die Anlässe, aus denen sich die Seehandlung zu ihrer gewerblichen Tätigkeit entschlossen hatte, nicht fiskalischer, sondern allgemein volkswirtschaftlicher Art waren, indem sie mit ihrem Kapital da eintreten wollte, wo das Privatkapital zu schwach war, um die mit neuen Betriebsarten verbundenen Risiken auf sich zu nehmen, und indem sie sich bemühte, verbesserte Arbeitsmethoden zur Geltung zu bringen, Musteranstalten zur Verbreitung von technischen und wirtschaftlichen Fortschritten zu schaffen und so dem privaten Unternehmer neue Wege zu weisen. Diese Absichten wurden aber um so mehr verkannt, bekämpft und mißdeutet, je mehr das Privatkapital erstarkte und Privatunternehmungen sich ausbreiteten. Was vom preußischen König mit seiner Schöpfung der Seehandlung als Unterstützung und Ergänzung der privaten Gewerbetätigkeit gemeint und anfänglich auch als solche aufgefaßt worden war, wurde allmählich als unliebsame, ja gerade lästige Konkurrenz empfunden, die das staatliche Institut mit seinen großen Geld- und Machtmitteln den Privaten bereitete.

Es verdient hier weitere Hervorhebung, daß die Seehandlung ihren

eigenen bereits gekennzeichneten Wirkungskreis neben der Königlichen Bank entfaltete. Diese war auf Rother's Rat von der Finanzverwaltung abgetrennt und als eine selbständige, vom Staatsministerium völlig unabhängige Kreditanstalt unter der Aufsicht eines besonderen Kuratoriums neu geordnet worden. Daß dabei die Seehandlung und Königliche Bank in Personalunion, nämlich unter der einheitlichen Leitung von Rother, standen, tat der Entwicklung keinen Abbruch. Im Gegenteil war diese Vereinigung ausdrücklich verfügt worden, „um eine größere Übereinstimmung in den Verwaltungsgrundsätzen der unmittelbaren Geldinstitute des Staates zu befördern“. Es ist dies auch ein Moment, worauf später bei der Organisation des Kreditverstaatlichungssystems näher eingegangen werden muß. Das geschichtliche Beispiel — Seehandlung und Königliche Bank — unter einer einheitlichen Leitung — wird denen zu denken geben, welche die Verquickung für schädlich halten. Rother ist es möglich geworden, als Chef dieser beiden Institute, den verschiedenen Charakter nicht nur zu wahren, sondern auch noch besonders herauszuarbeiten. Die Königliche Bank sollte nicht in dem Sinne wie die Seehandlung ein Geldinstitut des Staates sein, sondern wesentlich ein Hilfsinstitut für den Geldverkehr, für Handel und Gewerbe im allgemeinen bleiben. Hilfsleistungen für den Staat und Geldgeschäfte der Regierung waren der Seehandlung zugewiesen, so daß die Königliche Bank ihrer Bestimmung um so vollständiger genügen konnte, wenn nicht zu besorgen war, daß seitens der Bank dem Handel und Gewerbe die gewohnten Hilfsmittel in Augenblicken entzogen werden konnten, wo sie der Hilfe und Förderung am meisten bedurften.

Die Entwicklung der Seehandlung, aus einem Handelshause, als welches sie vorwiegend geplant war, mehr und mehr zu einem Bank- und Finanzhause des Staates zu werden, hat übrigens in dem Entwicklungsgange mancher älterer privater Unternehmen ihre Parallelen, die heute als Bankhäuser bestehen und blühen. Die Beschränkung der Seehandlung auf das reine Bankgeschäft entsprach dem Wandel, der gerade damals in den wirtschaftspolitischen Anschauungen eingetreten war.

Von besonders hervortretenden Momenten in der Entwicklung der Seehandlung sei erwähnt, daß sie — und nicht etwa die Königliche Preußische Bank — die Beschaffung der Geldmittel für den deutsch-französischen Krieg besorgte, daß sie fernerhin bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen die damit verbundenen Geschäfte, insbesondere die Unterbringung der Anleihen besorgte, um später bei einer großen An-

zahl von Konsortialgeschäften eine führende Rolle einzunehmen. Als der Preußischen Staatsbank fiel ihr je länger je mehr — insbesondere veranlaßt durch das Anwachsen der preußischen Staatsschuld — die Aufgabe der Pflege und Überwachung des Marktes der preußischen Staatsanleihe zu. Die größeren Anleihen des Staates wurden ebenso wie größere Beträge von langfristigen verzinslichen Schatzanweisungen regelmäßig an das unter der Führung der Seehandlung stehende sogenannte Preußenkonsortium begeben, dem neben der Reichsbank die Großbanken und eine Reihe der angesehensten und bedeutendsten Bankhäuser angehören. Bei den Verhandlungen mit dem Konsortium vertrat die Seehandlung die preußische Finanzverwaltung. Sie war jedoch auch Leiterin und Mitglied des Konsortiums und trug für ihre Quote das gemeinsame Risiko gleich den anderen Mitgliedern.

Wird die Bankenverstaatlichung die Organisation der Seehandlung überflüssig machen? Auf den ersten Blick möchte es so scheinen. Und doch würde man mit dieser Annahme nicht das Richtige treffen. Gewiß, die Seehandlung ist bereits Staatsbank und wird vermöge dieser Eigenschaft in das System der allgemeinen Kreditverstaatlichung aufgenommen. Aber ihr Programm behält sie. Die Seehandlung hat nicht die Funktionen jeder anderen Bank. Sie ist vielmehr der Bankier des Preußischen Staates. Sie ist ein Bindeglied zwischen der staatlichen Finanzverwaltung einerseits, der Bankwelt, der Börse und dem Geldmarkt andererseits. Die Seehandlung ist Vermögensverwalterin des preußischen Staates. Als solche wird sie weiter zu fungieren haben; denn auch nach der allgemeinen Kreditverstaatlichung braucht der Staat eine Stelle, der seine Finanzoperationen ausführt, oder anderen Behörden bei der Ausführung solcher Operationen behilflich ist. Insofern hat die Seehandlung schon immer eine besondere Aufgabe gehabt, die sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Banken und Geldinstitute heraustrug. Die Seehandlung ist eine Spezialbank und wird daher auch nach der Kreditverstaatlichung ihren besonderen Zweck erfüllen. Da sie aber bereits ein staatliches Kreditinstitut ist, bedarf es keines besonderen Verstaatlichungsaktes. Ihre Bankpolitik wird sich in dem bisherigen Rahmen zu bewegen haben. Als Vermögensverwalterin des Preußischen Staates hat sie die Aufgabe, die überschüssigen Gelder des Preußischen Staates durch Ausleihung nutzbar zu machen. Das kann sie aber vorwiegend nur in kurzfristiger Form; denn sie muß die vom Staat benötigten Beträge an einem bestimmten Tage zur Verfügung haben und kann sie daher — abgesehen von einem gewissen Betrage, den sie unbedenklich zur freieren Verfügung verwenden kann — nur

in einer Weise anlegen, welche die Rückzahlung zu einem bestimmten Tage verbürgt. Die unbedingte Möglichkeit der Rückzahlung boten ihr aber bisher nur die Kredite des organisierten Geldmarktes. In diesem Rahmen wird sich auch ihre bisherige Bankpolitik zu bewegen haben..

Gestützt auf ihr traditionelles Geschäft wird die Preußische Staatsbank darnach streben, neben den ihr bereits voll zufließenden öffentlichen Geldern Preußens auch öffentliche Reichsgelder weitgehend an sich zu ziehen, soweit sie aus der preußischen Wirtschaft aufkommen und nicht der Reichsbank mit Rücksicht auf die Währung zufließen müssen. Vermöge der hierdurch und vor allem durch die Maßnahmen der Kreditverstaatlichung eintretenden Geldkonzentration wird sie die Kredit- und Zinspolitik sowohl des zentralen Noteninstitutes (der Reichsbank) als auch der Generaldirektion der staatlichen Monopolbank im zukünftigen Kreditverstaatlichungssystem wirksam unterstützen helfen. Hierbei wird sich die Preußische Staatsbank, die bisher Filialen nicht hat und auch nicht haben soll, an Stelle der Vermittelung der Banken, alsdann der Vermittelung der staatlichen Kreditinstitute und ihrer Filialen bedienen, die infolge ihrer engen Beziehung zu Handel, Gewerbe und Landwirtschaft zur Pflege des unmittelbaren Kreditverkehrs mit diesen Wirtschaftskreisen berufen sind.

### b) Die Sächsische Staatsbank.

Eine neue Staatsbank ist im Sommer 1921 im vormaligen Königreiche Sachsen errichtet worden. Die Sächsische Staatsbank ist eine unter oberster Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums stehende Staatsbank mit selbständiger Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen. Die Geschäftsführung ist kaufmännisch. Im Verfolg dieses Bestrebens ist zum Präsidenten der neuen Staatsbank der frühere Direktor einer Privatbank (Chemnitzer Bankverein) ernannt worden.

Der Staat leistet für die Verbindlichkeiten der Bank volle Gewähr. Die Bank hat ihren Hauptsitz in Dresden und kann mit Genehmigung des Finanzministeriums Zweigniederlassungen errichten. Sie hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr im Lande zu fördern, besonders Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen. Im besonderen liegt ihr als Staatsbank ob, verfügbare Gelder des Staates nutzbar zu machen, den Geldverkehr für Staat und andere öffentliche Kassen zu vermitteln, die im staatlichen Interesse liegenden Geldgeschäfte auszuführen, sowie überhaupt die Interessen des Staates auf dem Geldmarkte zu vertreten. Von Geschäften, die ihre Sicherheit gefährden können, hat sie sich fernzuhalten.

Es muß jedoch zur Vermeidung von Verwechslungen darauf hingewiesen werden, daß die neugegründete Sächsische Staatsbank mit der schon viel länger bestehenden Sächsischen Bank nichts gemein hat. Die Sächsische Bank ist eine reine Privatbank, eine private Aktiengesellschaft, an der der Staat finanziell überhaupt nicht beteiligt ist. Sie unterscheidet sich von anderen privaten Aktienbanken nur dadurch, daß sie eine Notenbank ist und wegen der ihr verliehenen Befugnis, Banknoten auszugeben, einer besonderen Staatsaufsicht untersteht. Die Sächsische Staatsbank hat dagegen der Staat ins Leben gerufen und mit dem nötigen Betriebskapital ausgestattet. Bisher bestanden sowohl die Hauptdirektion der Staatsbank in Dresden wie ihre Zweigstellen in Leipzig und Zwickau als unmittelbare Staatsanstalten, d. h. die Staatsbank war nichts anderes als eine statio fisci, eine etatmäßig und rechtlich wie jede andere Staatsanstalt behandelte Einrichtung des Staats. Träger der Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten der bisherigen Staatsbank war der Staat; beide bildeten zusammen ein einheitliches Rechtssubjekt.

Diesen Zustand hat das Staatsbankgesetz vom 25. Juni 1921 beseitigt. Nach seinem Inkrafttreten ist die Staatsbank von der Staatskasse völlig losgelöst und zum selbständigen Rechtssubjekt, und zwar zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts ausgestattet. Sie tätigt von da ab ihre Geschäfte selbständig und unabhängig von der Staatskasse, wird in eigener Person Träger der Rechte und Verpflichtungen. Sie verfügt über ein Grundkapital von zunächst 10 Millionen Reichsmark. Wie jede Aktienbank hat sie zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes einen Rücklagestock (Reservefonds) zu bilden. Der Reingewinn der Bank fließt nach Abzug der dem Rücklagestock zuzuführenden und zur Abschreibung zu verwendenden Beträge in die Staatskasse.

Von dem Grundkapital und dem Rücklagestock sind Zinsen an die Staatskasse nicht zu entrichten. Ihr eigenes Vermögen haftet den Gläubigern der Bank, es haftet aber in keiner Weise für die Verbindlichkeiten des Staates. Nur insofern besteht noch ein Zusammenhang zwischen der zum selbständigen Rechtsinstitut wie jede andere Bank gewordenen Staatsbank und dem Staat, als dieser die Oberaufsicht über sie zu führen hat und auch weiterhin für die Verbindlichkeiten der Staatsbank seinerseits die volle Gewähr leistet. „Gerade dadurch,“ so wird in dem Gründungsprospekt hervorgehoben, „daß die Sächsische Staatsbank nicht für die Verbindlichkeiten des Staates aufzukommen, dieser aber für etwaige Verluste bei der Staatsbank ein-

zustehen hat, gewinnen die Anlagen bei der Staatsbank eine hervorragende Sicherheit.“

Hinsichtlich der Organisation und Verwaltung der Sächsischen Staatsbank gelten folgende Grundsätze: Die Verwaltung der Staatsbank und die geschäftliche Oberleitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Verteilung der Bank stehen einem Staatsbankdirektorium zu, das sich aus einem Präsidenten und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Zur Ausführung der obersten Aufsicht bestellt das Finanzministerium einen Kommissar. Neben dem Direktorium besteht ein Beirat, dem der Kommissar als Vorsitzender und weitere mindestens acht und höchstens zwölf Mitglieder angehören. Drei Mitglieder wählt der Landtag aus seiner Mitte, ein Mitglied wird von den Angestellten der Bank in den Beirat entsendet. Die übrigen Mitglieder beruft das Finanzministerium, hiervon drei Mitglieder nach Vernehmen mit dem Wirtschaftsministerium. Der Beirat, der, so oft es das Bedürfnis erfordert, oder, wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen, vom Vorsitzenden einzuberufen ist, hat die Geschäftsführung des Direktoriums und der Niederlassungen zu überwachen. Ihm liegt die Vorprüfung der Jahresabschlüsse und des Geschäftsberichtes ob; außerdem soll er in besonderen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten gehört werden, so über die Bestellung der Mitglieder des Direktoriums, über die Grundsätze für die Sicherstellung von Darlehen und Krediten, über die allgemeinen Zins- und Gebührensätze, über die Erweiterung des Geschäftskreises der Staatsbank usw. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von drei Mitgliedern, die dem Direktorium jederzeit auf Ansuchen beratend zur Seite steht und von diesem insbesondere in den Fällen der Kreditgewährung wie in dringlichen Angelegenheiten, in denen die Berufung des Beirates nicht zu ermöglichen ist, gehört werden soll. Dem engeren Ausschuß muß eines der vom Landtag gewählten Mitglieder des Beirats als ordentliches Mitglied angehören.

### c) Die Bayerische Staatsbank.

In Bayern hat bereits seit 1878 eine Staatsbank bestanden, „Die Königlich Bayerische Bank“, welche auf Gesetz vom 13. Dezember 1878 beruhte. An ihre Stelle ist die Bayerische Staatsbank auf Grund der bayerischen Verordnung vom 24. März 1920 getreten. Diese Bank ist eine unter der Aufsicht und obersten Leitung des Staatsministeriums der Finanzen stehende Staatsanstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, Die Verstaatlichung des Kredites. 3

führung. Sie besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Der Staat leistet für die Bank volle Gewähr.

Die Verordnung bezeichnet sie als „eine Depositen- und Kreditbank“. Als Staatsanstalt hat sie die Aufgabe, innerhalb ihres Wirkungskreises Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen und zu fördern. Ihr Grundkapital beträgt rund 18 Millionen Reichsmark.

d) Die Thüringische Staatsbank.

Bei Staaten, in welchen vermöge der Kleinheit ihres Territoriums und der Geringfügigkeit der Produktions- und Steuerkraft ihrer Bewohner die Erhaltung besonderer Landeskreditanstalten unrentabel und unzweckmäßig ist, erschien unter den bisherigen Verhältnissen die Verschmelzung durch Bildung eines Zentralen Kreditinstitutes unter Beibehaltung der bisher selbständigen Landeskreditbanken als Filialen gerechtfertigt. Ein Vorbild hierfür liefert der neue Staat Gesamtthüringen. Sämtliche staatliche Kreditanstalten der bisherigen thüringischen Einzelländer sind unter eine einheitliche Verwaltung und Leitung gebracht worden. Wohl bemerkt, nur die staatlichen Bankanstalten sind zentralisiert worden. Die staatlichen Kreditanstalten Thüringens, nämlich die Sachsen-Altenburgische Landesbank in Altenburg, die reußischen Landessparkassen, die Landeskreditanstalten in Gotha und Meiningen, die Landeskreditkasse in Weimar und die schwarzburgischen Landeskreditanstalten in Rudolstadt und Sondershausen haben bereits seit 1919 darüber beraten, wie im künftigen Gesamtthüringen ihre Stellung am zweckmäßigsten ausgestaltet werden könnte. Es wurden eingehend begründete Leitsätze ausgearbeitet, welche die Billigung des Staatsrates von Thüringen fanden. Es bildete sich ein Verband, dessen geschäftliche und organisatorische Grundlagen das Fundament für die jetzt erfolgten staatlichen Verschmelzungsmaßnahmen abgaben. Auf Grund des thüringischen Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1922 ist unter der Bezeichnung „Thüringische Staatsbank“ eine unter Aufsicht des Finanzministers stehende Staatsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen gegründet worden. Sie hat ihren Sitz in Weimar. Die Bank hat die Aufgabe, die verfügbaren Gelder des Staates zu verwerten und den Geldverkehr des Staates (Thüringen) zu regeln. Im übrigen ist der Geschäftskreis der Bank sehr weit gefaßt. Außer dem Betriebe aller Bank- und Kommissionsgeschäfte will die Bank ihre besondere Fürsorge den bankgeschäftlichen Bedürfnissen der Thüringischen Selbstverwaltungskörper, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des-

Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes zuwenden. Fernerhin kann der Thüringischen Staatsbank vom Finanzminister auch die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte, vor allem auch die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher und finanztechnischer Staatsaufgaben und die Teilnahme an besonderen Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen übertragen werden. Wie bei der Sächsischen Staatsbank ist bestimmt, daß der Staat mit seinem Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet. Das Grundkapital beträgt 1 500 000 Reichsmark.

Ihrer von vornherein gehegten Absicht, sich in eingehender Weise dem Hypothekargeschäft zu widmen, hat die Staatsbankleitung durch Gründung der Thüringischen Landeshypothenbank A.-G. (1925) Rechnung getragen. Die Aktien dieses Institutes befinden sich sämtlich im Besitze der Thüringischen Staatsbank. Die Hypothekenbank ist damit eine Tochteranstalt der Staatsbank geworden, der die Aufgabe zugewiesen ist, die geschäftlichen Traditionen der in der Staatsbank aufgegangenen einzelstaatlichen Landeskreditanstalten wieder aufzunehmen und den Realkredit in Thüringen auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen.

Auch an diesem Beispiel sehen wir, daß der Zug der Zeit sich den Gedankengängen einer Kreditverstaatlichung zuwendet.

e) Die Deutsche Rentenbank und die deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der Deutschen Rentenbank und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gedacht.

α) Die Rentenbank.

Wenn die Rentenbank auch auf rein privatrechtlicher Grundlage errichtet ist, so ähnelt sie doch in vielem einer staatlichen Anstalt und ist in gewissem Umfange auch als solche organisiert. Sie ist nicht als ein geschäftliches Unternehmen ins Leben gerufen worden, sondern grundsätzlich zur Trägerin des zur Stützung der deutschen Währung eingeführten Zwischenwährungsmittels, der Rentenmark, berufen. Ihr Wirkungskreis ist jedoch ein viel engerer und viel bescheidener als derjenige einer Währungsbank. Mit der deutschen Wirtschaft tritt die deutsche Rentenbank überhaupt nicht in Geschäftsverkehr; sie darf vielmehr kraft ausdrücklicher Vorschriften nur mit dem Reich, der

Reichsbank und den Notenbanken Geschäfte machen. Auch diese Geschäfte waren im Prinzip festgelegt, nämlich:

a) bis zum Ablauf 1925 wird die Rentenbank dem Deutschen Reiche auf Rentenmark lautende, mit 6% p. a. verzinsliche Kredite bis zum Betrage von 1200 Millionen Rentenmark gewähren;

b) die Deutsche Rentenbank ist ferner berechtigt, der Reichsbank und den Privatnotenbanken zum Zwecke der Kreditversorgung der Privatwirtschaft bis zum Betrage von 1200 Millionen Rentenmark Kredite zu gewähren. Das Kreditbedürfnis der Wirtschaft als solches wird also nicht direkt von der Rentenbank, sondern von der Reichsbank bzw. den Privatnotenbanken befriedigt.

Die Stellung der Deutschen Rentenbank im zukünftigen Kreditverstaatlichungssystem ist durch ihren Zweck und ihre Organisation bestimmt. Die Deutsche Rentenbank ist als vorübergehende Einrichtung, als Behelfsmittel zur Stützung der deutschen Währung gedacht. Von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes und des Handels einschließlich der Banken in Form einer juristischen Person des Privatrechts errichtet, ist sie eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Institution der genannten Erwerbsstände. Diese haben Kapital und Grundrücklage in Höhe von 3200 Millionen Rentenmark aufgebracht, sie sind daher Träger dieser Hilfswährungsbank. Bei der Struktur dieser Bank kommt daher das Gegenseitigkeitsprinzip zur Anwendung in Form einer Kooperation von Staat und Individuum, eine Art „Staatsmutualismus“, welche den Anregungen des Stifters in seiner Darlegung zu dieser Preisschrift entspricht. Wir können daher begrifflich die Institution der Rentenbank als eine zulässige Ergänzung im System der Kreditverstaatlichung anerkennen. Inzwischen ist über das zukünftige Schicksal der Rentenbank durch das Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 dahin entschieden worden, daß sie unter Einhaltung der in dem genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Liquidation zu treten hat.

### β) Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) wurde durch Reichsgesetz vom 18. Juli 1925 errichtet. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und verdankt ihre Entstehung der Bestimmung des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufes an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924, wonach (§ 9) zur Behebung der besonderen Kreditnot der deutschen Landwirtschaft

die Deutsche Rentenbank berechtigt ist, mit Zustimmung der Reichsregierung ihre verfügbaren Mittel einer mit ihrem und der Reichsregierung Einverständnis zu begründenden landwirtschaftlichen Kreditanstalt zu übertragen. Außerdem fließen ihr aus den von der Landwirtschaft zugunsten der Deutschen Rentenbank aufzubringenden Grundschuldzinsen diejenigen Beträge bis zu 25 Millionen jährlich zu, die über 60 Millionen Reichsmark hinaus von den Belasteten eingehen. Die Rentenbank-Kreditanstalt soll mit den bestehenden Personal- und Realkreditinstituten nicht in Wettbewerb treten, sondern lediglich als Bank der Banken tätig werden. Sie soll also die bestehenden Institute durch zentrale Beschaffung und Weiterleitung von Krediten unterstützen. Daher ist vorgesehen, daß sie sich bei Gewährung von Personalkrediten der Vermittlung der genossenschaftlichen Organisationen, einer Anzahl von Banken, die den landwirtschaftlichen Kreditverkehr pflegen, und hinsichtlich des Realkredites der bestehenden Bodenkreditinstitute bedient. Rentenbank und Rentenbank-Kreditanstalt arbeiten insofern zusammen, als die neue Gewährung von Personalkrediten nur im Zusammenhange mit der Abwicklung der Rentenbankkredite vorgenommen werden kann. Es ist deshalb bestimmt, daß die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ebenso wie die Deutsche Rentenbank als Selbstverwaltungskörper der deutschen Landwirtschaft ausgestaltet ist, und daß in ihr dieselben Organisationen vertreten sind wie in der Deutschen Rentenbank. Dabei ist aber, um eine Fühlung mit den in den Ländern bestehenden Personal- und Realkreditinstituten herzustellen, zugestanden, daß der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt durch acht vom Reichsrat zu bestellende Personen verstärkt ist. Im übrigen ist bestimmt worden, daß die neue Anstalt, die dieselbe Geschäftsleitung hat wie die Deutsche Rentenbank und als Bank der Banken keinen besonderen Apparat erfordert, unter Aufsicht des Reiches steht.

Die Dauer der Anstalt ist im Gesetz nicht begrenzt. Ihre Liquidation kann nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Ihre Aufgabe ist die Beschaffung und Gewährung von Real- und Personalkredit für Zwecke der deutschen Landwirtschaft. Bei der Gewährung dieser Kredite kann sie nur die im Gesetz (§§ 3 und 4) bezeichneten Institute und Stellen berücksichtigen. Das Grundkapital der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt beträgt 195 Millionen Mark. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des § 12 des Gesetzes, wonach die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zwecks Beschaffung von Realkredit bis zum achtfachen Betrage ihres Eigenkapitals Schuldverschreibungen aus-

geben kann, die durch ihr zu verpfändende Pfandbriefe oder Hypotheken staatlicher, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute und deutscher Hypothekenbanken in voller Höhe gedeckt sind. Die Beleihung erfolgt durch die genannten Kreditinstitute, so daß ein unmittelbares Beleihungsgeschäft der Kreditanstalt nicht in Frage kommt; die Bodenkreditinstitute werden vielmehr Schuldner der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und haben dieser die angegebenen dinglichen Sicherheiten zu bestellen. Bei der Verarmung des inländischen Kapitalmarktes war in Aussicht genommen, die Unterbringung der Schuldverschreibungen durch Heranziehung von ausländischem Kapital vorzunehmen. Das ist durch die Aufnahme einer ersten Anleihe (der sogenannten Amerika-Anleihe) in Höhe von \$ 25 Millionen geschehen.

Auch die Gründung der Rentenbank-Kreditanstalt bedeutet einen Schritt weiter auf dem Gebiete der Mutualisierung bzw. Verstaatlichung des Kredites, da verschiedene Momente, welche die Struktur der Kreditverstaatlichung bestimmen bei diesem Zentral-Kreditinstitut, wenn auch in schwächerer, noch nicht genügend ausgeprägter Form zu finden sind, so insbesondere hinsichtlich des Aufbaues, der Organisation als „Landwirtschaftliche Zentralbank“, der Emission eines landwirtschaftlichen Zentralpfandbriefes (§ 12 des Gesetzes), der Selbstverwaltung in Verbindung mit dem staatlichen Anschlag.

#### f) Öffentliche Kreditanstalten.

Öffentliche Kreditanstalten bestehen neben den Landesbanken, wozu außer den oben unter a—d genannten Staatsbanken auch die Braunschweigische Staatsbank gehört, als Landeskreditanstalten (z. B. die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg) und als Kommunalbanken (provinzielle Girozentralen). Die provinziellen Landesbanken, welche die Bank- und Kassengeschäfte für den Provinzialverband und die ihm angeschlossenen Anstalten erledigen, sind nicht nur Girozentrale (Geldausgleichsstelle), sondern, sofern sie den Geldbedarf des provinziellen Kommunalverbandes decken, auch Kreditanstalt. Die Absicht, sie zu verstaatlichen, wird auf besondere Schwierigkeiten nicht stoßen, weil sie bereits rein öffentlich-rechtlicher Natur sind. Derartige Institute haben, wenn auch keinen staatsfiskalischen, so doch provinziell- bzw. kommunalfiskalischen Charakter. Sie sind von Städten, Kreisen, Gemeinden gegründet, die als gemeinsame Garantieträger auch das finanzielle Risiko übernehmen und von ihnen selbst in eigenster Selbstverwaltung geleitet werden. Sie bestehen meist als Gegengewicht gegen das

private Bankwesen auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Gemeinwirtschaft, indem der von ihnen erzielte Gewinn, soweit solcher mit Rücksicht auf die günstigen Bedingungen, welche die Kommunen für die erhaltenen Darlehen und die von ihnen eingezahlten Gelder genießen, überhaupt aufkommt, nach Abzug der Abführung an den Reservefonds an die angeschlossenen Kommunalverbände verteilt wird (System gemeinschaftlicher Gewinnverteilung und Garantiehaftung).

Eine ausführliche Darlegung der Stellung der Landeskreditkassen sowie der Kommunalkreditinstitute im Verstaatlichungssystem wird hinsichtlich der ersten im Kapitel über die Verstaatlichung des Realkredites, hinsichtlich der letzten im Kapitel über die Verstaatlichung der Sparkassen erfolgen.

## ZWEITER TEIL.

# Umfang und Struktur der Kreditverstaatlichung

## Viertes Kapitel.

### Die Verstaatlichungsreife in Deutschland.

Bei der Kritik von Sozialisierungsplänen begegnet man häufig dem Einwande, nur „sozialisierungsreife“ Gewerbe seien zur Sozialisierung geeignet. Mir aber scheint, als ob mit diesem Schlagworte „Sozialisierungsreife“ ein ziemlicher Unfug getrieben wird. Die Möglichkeit der Sozialisierung bzw. Verstaatlichung eines bestimmten Wirtschaftszweiges hängt jedoch nicht ausschließlich oder nur überwiegend von der Entwicklungsstufe der Organisation des betreffenden Wirtschaftszweiges ab, sondern auch und insbesondere von seiner Anpassungsfähigkeit und Steigerungsmöglichkeit in der Durchbildung seiner Organisation. Es entscheidet weiterhin nicht die Höhe des gegenwärtigen Ertrages, der ein Erwerbszweig in seiner gegenwärtigen privatwirtschaftlichen Ausgestaltung erbringt, sondern die Möglichkeit, die zu verstaatlichenden Einrichtungen in der Zukunft durch die Umbildung zu verbessern und im Betriebe zu verbilligen, um den sie in Anspruch nehmenden Benutzern vorteilhafter, als es unter dem gegenwärtigen System geschieht, zur Verfügung zu stellen.

Der Verstaatlichungsgedanke darf weiterhin zu keinem rein fiskalischen Profitzwecke mißbraucht werden. Das Problem besteht in einer Verquickung von fiskalischen, privatwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Tendenzen. Ebenso wie eine Besteuerung nur dann zu einer andauernd fließenden Einnahmequelle sich gestaltet, wenn die Steuern in vernünftigen und erträglichen Grenzen bleiben, so hat auch die Verstaatlichung des Kredits auf die verschiedensten wirtschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen. Das gilt um so mehr von einem Lande, das, wie Deutschland, infolge Krieg, Revolution und der schweren Bedingungen des Friedensvertrages großen wirtschaftlichen Hemmungen ausgesetzt ist, somit ständig den heftigsten Störungen normaler Wirt-

schaftsbetätigung unterliegt. Deshalb läßt sich der Verstaatlichungsgedanke in seiner reinsten Form, wie er dem Theoretiker vorschweben mag, in der Praxis nur dann durchführen, wenn die Voraussetzungen einer normalen Operationslage gegeben sind. Deshalb müssen bei der Durchführung der Aktion hier und da auch gewisse Zugeständnisse gemacht werden. Das Dogma kann nicht starr festgehalten werden, sondern muß in der einen oder anderen Hinsicht Abschwächungen erleiden. Die Wahl des richtigen Zeitpunktes für die Durchführung des Verstaatlichungsprogrammes ist daher von der größten Bedeutung. Es gibt Zeiträume, wo der Gedanke gewissermaßen in der Luft liegt, und solche, wo er undurchführbar ist. Wäre es z. B. während der Inflationsperiode zu einer Kreditverstaatlichung gekommen, und hätte man die Kreditverstaatlichung in der Form einer Fusion vollzogen, so würde das seinerzeit florierende private Bankwesen infolge der Fusion mit der Reichsfinanzwirtschaft von einem Rechtsnachfolger übernommen worden sein, der als ein mit eigenen Verpflichtungen stark belasteter Schuldner die Erbschaft eines solventen und reichen Erblassers anträt. Das Reich, schon belastet mit der Aufgabe, die finanzielle Liquidation eines langen und verlustreichen Krieges in die richtigen Wege zu leiten, würde mit erneuten Aufgaben beburdet werden. In solcher Periode und in Anwendung der von uns abgelehnten Methode einer Fusion hätte die Gefahr bestanden, daß die im Verhältnis zu den staatlichen Finanzen auch im Inflationsstadium immerhin noch als erfolgreich anzusprechenden Privatbankbetriebe im Verstaatlichungsfalle ihrer Betriebsmittel und Zuflüsse entlöst worden wären und sich aus Aktivposten in Passivposten verwandelt hätten. Schon einmal hat das Reich durch Übernahme eines außerordentlich großen Betriebes, nämlich durch Übernahme der Staatsbahnen auf das Reich, einen Erwerb gemacht, der sich für den Staatshaushalt seit 1918/1919 bis zur Stabilisierung der Währung und Umwandlung in die nach kaufmännischen Methoden arbeitende Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft als äußerst verlustbringend erwies. Nun versagt allerdings die Parallele insofern, als nicht etwa infolge der Verstaatlichungsaktion als solcher ein bisher florierendes Unternehmen durch die Übernahme des Betriebes in Staatshand sich in ein verlustbringendes verwandelt hat; denn die deutschen Reichsbahnen waren schon bisher Staatsbetriebe, und ihre Verreichlichung hat mit der Abnahme ihrer Rentabilität, wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist, nichts zu tun.

Der Fusionsgedanke ist daher abzulehnen. Die Verstaatlichung ist nur möglich, wenn die staatsseitig zu übernehmenden Bankbetriebe aus dem Rahmen der allgemeinen Staatsfinanzwirtschaft losgelöst werden. Diese

Sonderung der beiden Vermögensmassen schließt nicht aus, daß eine Bestimmung getroffen wird, wonach der Staat für Verpflichtungen aus dem Staatsbankgeschäfte subsidiär haftet. Wenn die staatlichen Banken als selbständige Unternehmungen auftreten, denen eine besondere Vermögensfähigkeit durch Zuweisung eines eigenen Vermögens beigelegt ist, läßt sich diese Sonderung praktisch in der gleichen Weise durchführen, wie wir dies bereits bei den in den einzelnen Ländern bestehenden Staatsbanken beobachtet haben. In ähnlicher Weise ist der vermögensrechtliche Aufbau auch bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse geregelt, wo das Grundkapital von rund 66 Millionen Mark teils durch Stammeinlagen des Staates, teils durch Stammeinlagen der Verbandskassen (mutualistisches System: Kooperation von Staat und den das Individuum vertretenden genossenschaftlichen Vereinigungen) aufgebracht worden ist. Auch das Unternehmen der „Deutschen Reichspost“ ist neuerdings durch das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I, S. 284) in der Weise finanziell aufgezogen, daß das dem Reichspost- und -telegraphenbetriebe gewidmete Vermögen des Deutschen Reiches als Sondervermögen der deutschen Reichspost von dem übrigen Vermögen des Reiches, seinen Rechten und Verbindlichkeiten derart getrennt gehalten wird, daß für die Verpflichtungen der deutschen Reichspost nur das Sondervermögen haftet. Andererseits haftet dieses Sondervermögen hinwiederum nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reiches.

Für die Verstaatlichung muß ein Programm aufgestellt werden, welches die höchste Rationalisierung des Kreditwesens mit dem Ziele der Leistungssteigerung deutscher Wirtschaft in organische Verbindung bringt. Die Verwirklichung des Gedankens, ein altes System durch eine neue Methode zu ersetzen, ist unter den gegenwärtigen Zeitläufen um so schwieriger, als es gilt, die ungeheuren Reparationslasten mit der deutschen Zahlungsfähigkeit in Einklang zu setzen. Die wirtschaftspolitischen Ziele Deutschlands sind bei der Problemlösung einer Verstaatlichung des Kredits immer vor Augen zu halten: Erzielung eines Ausfuhrüberschusses durch Einfuhrbeschränkung beim inneren Luxusverbrauch und Hereinholung des vollen Gegenwertes für die Ausfuhrwaren, größere Wirtschaftlichkeit bei den Staatsbetrieben; Abbau jeder unproduktiven Erwerbslosenfürsorge und Ablehnung jedes Zuschußsystems an die öffentlich bewirtschafteten Unternehmungen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Zentralverwaltung des staatlichen Kreditmonopols mit Vollmachten ausgestattet wird, um die Durchführung dieser und ähnlicher produktionsfördernder Maßnahmen zu erreichen.

Die Kreditverstaatlichung läßt sich nur dann mit Erfolg befürworten, wenn Tatsachen und Ziffern zur Beweisführung vorgelegt werden können, daß dieses neue Monopol neben einer Erleichterung der Kreditbedingungen für die Wirtschaft auch dem Staate erhebliche Einnahmen verschaffen kann. Die Stimmung in Deutschland ist dem Verstaatlichungsgedanken abhold. Die ungeheuren Defizite der staatlichen Verkehrsbetriebe in der verflossenen Inflationszeit wirken abschreckend. Selbst wenn man beweisen würde, daß diese Defizite nur auf eine falsche Betriebskalkulation zurückzuführen sind, indem man nämlich erst sehr spät zu einer der Steigerung von Löhnen und Materialunkosten entsprechenden Heraufsetzung der Tarife übergegangen ist, so wirken doch solche Defizite immer suggestiv. Im November 1921 war man den Verstaatlichungsideen so stark abgeneigt, daß man sogar die Verpachtung bisheriger Staatsbetriebe, nämlich der Eisenbahn, in Privathand erwog.

Vielleicht würde auch ohne den in Aussicht genommenen Verstaatlichungzwang die bisherige Entwicklung im Konzentrationsprozesse der Banken zum Einheitsbetrieb führen, der, durch Zusammenfassung der Großbanken entstehend, nur in dieser Gestaltung die höchste Produktivität zu erreichen vermag. Das eigene Interesse hat bereits die Großbanken dazu veranlaßt, sich in gewissem Umfange zu verständigen, um nicht mehr gegeneinander in Wettbewerb zu treten, sondern Leistungen und Preise auf Grund von Preis- und Konditionenkartellen zu regeln. Damit hat das Großbankengewerbe begonnen, sich mehr und mehr monopolistisch zu entwickeln. Ob der Monopolbetrieb in seiner kapitalistischen Gestaltung in den Rahmen unserer Rechts- und Staatsordnung auf die Dauer gepaßt hätte, mag füglich bezweifelt werden. Denn das privatwirtschaftliche kapitalistische Monopol stellt zweifellos einen Machtkörper dar, welcher die Staatshoheit übermäßig beschränkt, das Privatrecht tatsächlich in wichtigen Teilen außer Kraft setzt und besondere Abhängigkeitsverhältnisse schafft, die sich weder mit der allgemeinen Vorstellung der Rechtsgleichheit noch mit den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten vertragen. Bei dieser Richtung ist es besser, derartige Monopolbetriebe in die Hände des Staates zu überführen, wo neben den fiskalischen Interessen des Staates doch auch die Interessen aller Staatsbürger wahrgenommen werden, wo die Preisbildung und Lohnregelung nicht mehr im ausschließlichen Interesse der Unternehmer, sondern unter Mitwirkung von Parlament und Regierung, eventuell auch der Kreditnehmer und Angestellten der verstaatlichten Kreditorganisation erfolgt. —

Ob sich die Erwartungen mancher begeisterter Anhänger des Staats-

sozialismus, der Staat werde als Unternehmer nicht nach reinen Gewinnzwecken wie die Privatunternehmer, sondern unter Verzicht auf große Überschüsse nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten die Einrichtungen des Bank- und Kreditverkehrs zur Verfügung stellen, schon anfangs erfüllen lassen, muß abgewartet werden. Zunächst — bis zur Wiederherstellung einer günstigen Finanzlage des Reiches — gilt es, alle Überschüsse, soweit sich solche unter vernünftiger Bank- und Kreditpolitik erzielen lassen, zur Deckung neuer und Abtragung alter Staatsschulden zu verwenden. Die infolge der Verstaatlichung erzielten Überschüsse kommen jedoch der Gesamtheit zugute, nicht wie beim Privatunternehmertum einzelnen Sonderberechtigten. Durch eine vernünftige Gewinnpolitik werden jedenfalls Steuererhöhungen erspart. Läßt es späterhin die Gesundung der Finanzverhältnisse zu, so ist nicht einzusehen, warum nicht der Fiskus zugunsten der Kreditnehmer unter Herabsetzung von Zinsen, Gebühren und Provisionen auf gewisse damit verbundene Überschüsse verzichten soll. Dann würde das Staatsmonopol den Charakter einer auf Gewinn gerichteten Unternehmung abstreifen und vom Ertragsprinzip zum Kostenprinzip übergehen. Aber diese Gestaltung läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen, sie hängt von der Art und Höhe der zukünftigen Ausgaben des Reiches ab. Die allgemeine Abrüstung von Heer und Flotte konnte zwar die bisherigen großen Ausgabeposten ersparen, andererseits schuf die vermehrte soziale Fürsorge einen weiteren Ausgabeposten. Auch läßt sich nicht absehen, ob infolge einer ungünstigen allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung Einnahmequellen an Stetigkeit oder Ergiebigkeit nachlassen, für welche Lücken ein Ersatz in der stärkeren Heranziehung des Staatsmonopols geschaffen werden muß.

Käme es nicht zur Kreditverstaatlichung in der vom Verfasser dieser Schrift erörterten Weise, so müßten andere Wege gefunden werden, das Kredit- und Bankwesen auf eine gemeinwirtschaftliche Grundlage zu stellen. Eine wirklich soziale Volkswirtschaft müßte sich zu einem weiteren Ausbau des genossenschaftlichen Kreditsystems bekennen. Hinzu würde sich eine außerordentliche Spezialisierung des Bankkredites gesellen. Diese durch die Sparkassen, ländlichen Kreditvereine, Vorschuß- und Kreditkassen, Landschaften- und Hypothekenbanken bereits ermöglichte Spezialisierung ist durch die Entwicklung des Großbankensystems etwas aufgehalten worden. Selbst die Lokalbanken, die vielfach zu dem Zwecke gegründet wurden, den Kreditbedürfnissen des kleinen und mittleren Gewerbes in eng umgrenzten Ortsbezirken zu dienen, sind vielfach über diese Grenzen in örtlicher und sachlicher Beziehung hin-

ausgegangen und haben die Geschäftsführung der großen Bankinstitute, oft nicht ohne Risiko, nachgeahmt. So befruchtend für gewisse Wirtschaftszweige das Großbankensystem gewirkt hat, es scheint, daß ihm im zukünftigen Wirtschaftsstaate — sollte die vom Verfasser befürwortete Kreditverstaatlichung nicht eingeführt werden — eine Ergänzung zur Seite treten muß. Nicht durch neue Bankengründungen, sondern durch eine Erweiterung des genossenschaftlichen Kreditsystems, das bisher bereits mit vielem Erfolg für den lokalen Kredit, insbesondere den ländlichen Kreditbedarf angewandt ist, dessen Ausweitung aber in dem Wirtschaftssystem der Zukunft eine ganz besondere Bedeutung beschieden sein dürfte. Dieser Form der „Bankensozialisierung“ widmete Professor Schär eine besondere Betrachtung (Die Bank im Dienste des Kaufmanns, 3. Auflage, Vorrede). Schär schreibt: „Es schwelbt mir eine einheitlich organisierte, über das Reich systematisch lokalisierte und gleichzeitig zentralisierte Volksbank auf genossenschaftlicher Grundlage vor, mit einem von der Staatsgewalt unabhängigen Selbstverwaltungskörper.“

## Fünftes Kapitel.

### Die natürliche Entwicklung der Kredit- und Bankenorganisation als Ausgangspunkt der Verstaatlichungsaktion.

Im Kredit- und Bankwesen läßt sich ein gewisser gesetzmäßiger Verlauf der Entwicklung nach einem erkennbaren Ziele feststellen: es ist die Entwicklung der kapitalistischen Unternehmungsform zur Konzentration im Großbankgewerbe und der personalgesellschaftlichen Unternehmungen zur gemeinwirtschaftlichen Organisation der Assoziation im Kreditgenossenschaftswesen. Eine Art Organisation stellen auch die kommunalen Sparkassen insofern dar, als sie organisierte Sammelbecken von massenweisen Sparkapitalien kleiner und kleinster Beträge, also eine Art Geldakkumulation bilden. Auch im Bank- und Kreditgewerbe läßt sich das Gesetz der Transformation der Einzelunternehmung in ein Gesellschaftsunternehmen feststellen und nachweisen, daß, je länger, je mehr, das individualistische Prinzip fortgesetzt dem gesellschaftlichen weichen muß. Die sogenannte Bankenverstaatlichung wird somit nur eine Weiterbildung einer bereits in Angriff genommenen, in ihren ersten Anfängen vorhandenen Umbildung sein. Sie liegt im natürlichen Werdegang der volkswirt-

schaftlichen und sozialen Entwicklung und ist durch die plötzliche Demokratisierung des Staatslebens nur frühzeitiger ausgelöst worden, als es bei einem normalen Verlaufe der Geschäfte der Fall gewesen wäre.

Der Verlauf der Entwicklung wird jedoch nicht nur von demokratischen Momenten bestimmt werden. Von wesentlichem, vielleicht allein ausschlaggebendem Einflusse werden in Zukunft vielmehr fiskalische, nationalwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Erwägungen sein.

Es wäre irrig, anzunehmen, als ob die Kreditverstaatlichung lediglich Ausfluß der sozialdemokratischen Bewegung sei. Allerdings gehört die „Sozialisierung des Kapitals“ zu dem Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei, welches die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum proklamierte. Aber wir müssen uns erinnern, daß die natürliche Entwicklung diese Programmforderung auf vielen Gebieten schon erfüllt hat, indem die meisten sozialistischen Gebilde, wie z. B. der Kommunalsozialismus (Elektrizitäts- und Wasserwerke, Gaswerke, Schlachthäuser u. dgl., Sparkassen und Kommunal-Kreditbanken), fernerhin der Genossenschaftssozialismus in vielseitigster Anwendung (städtische und ländliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und Konsumentengenossenschaften), schließlich auch der Staatsbetrieb (Post, Eisenbahn) nicht von einer bestimmten Klasse oder einer materielle Interessen verfolgenden Klassenbewegung gefördert oder eingerichtet worden sind. Sozialistisches, d. h. gemeinwirtschaftliches Denken und Wollen ist auch außerhalb der sozialdemokratischen Massenbewegung zu finden und wird häufig von ökonomischen Gründen der höchsten Leistungsfähigkeit und größten Sparsamkeit beherrscht.

Wie bei einer Kreditgenossenschaft Kunden und Unternehmer des Bankgeschäftes identisch sind, wie innerhalb einer Kreditgenossenschaft sich Geldbedarf und Geldangebot möglichst ausgleichen sollen, indem Kreditansprüche aus den Spareinlagen und Depositengeldern der jener Genossenschaft selbst angehörigen Kreise befriedigt werden sollen und nur die Spalten, welche jener Ausgleich übrig läßt, anderweite Unterbringung erheischen, so sollen auch innerhalb der sozialistischen Gemeinwirtschaft alle jene Bank- und Kreditgeschäfte, welche nach dem gegebenen Stand der Produktion zur Befriedigung der dem Gebiete des Geld-, Bank- und Kreditwesens angehörigen Geschäftsbedürfnisse erforderlich sind, zu einer einzigen großen Genossenschaft zusammengefaßt werden. Aber diese große Genossenschaft ist nicht etwa eine nach genossenschaftstechnischen Begriffen zu bildende Zentralgenossen-

schaft, sondern der moderne Staat als Gemeinwesen selbst, welcher vermöge seiner umfassendsten Organisationsmöglichkeit in jeder Beziehung die Voraussetzungen besitzt, um als Rahmen zur Verwirklichung der Sozialisierung des Kredit- und Bankwesens benutzt werden zu können. Überhaupt muß man sich bei den Verstaatlichungsplänen davor hüten, nunmehr an die Stelle der vorhandenen Einrichtungen etwas ganz Neues setzen zu wollen und etwa ein Kreditversicherungssystem oder das Gegenseitigkeitsprinzip ausschließlich und allgemein einzuführen. Wir lehnen daher ein System, mit dem noch keine praktischen Erfahrungen gemacht worden sind, als ein bedenkliches Experiment ab und begnügen uns, an das anzuknüpfen, was die Verstaatlichungspolitik vorfindet. Auch der Sozialismus kann nur organisch wachsen, sein Werden sich nur in langsamer Entwicklung vollziehen. Wenn er unter Anknüpfung an die bestehenden Unternehmungen und Organisationen die Wandlung schafft, daß er die bisher kapitalistischen und individualistischen Unternehmungen sozialisiert, d. h. diese Betriebe der Verfügung einzelner kapitalistischer Unternehmer entzieht und an deren Stelle sie der Gemeinschaft überweist, indem er sie je nach der Zweckbestimmung der einzelnen Bank- und Kreditunternehmungen dem Staaate (Aktienbanken, Einzelunternehmungen) oder der Kommune (Sparkassen, Stadtschaften) oder einer über das ganze Land sich erstreckenden Kreditgenossenschaftsorganisation zuteilt, so hat er bereits einen Sprung gemacht, der von einer Welt zur anderen führt und für das erste als eine genügend weitgehende Leistung erscheint. Wenn der Staat zugleich mit dieser Umwandlung auf Grund eingehender Untersuchungen prüft, welche Betriebe im Einzelfalle entbehrlich erscheinen und demgemäß als überflüssige Glieder im Bank- und Kreditzirkulationsprozesse auszuscheiden haben, so schafft die Verstaatlichung zugleich eine planmäßige Regelung der Kreditversorgung, d. h. eine gemeinwirtschaftliche Organisation des Kredit- und Bankwesens. Soll der Sozialismus jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft das notwendige hohe Maß von Lebensgütern beschaffen, so muß er die Produktion auf die denkbar höchste Stufe bringen. Steigerung der Produktivität setzt aber auch im Kredit- und Bankwesen voraus, daß allen Formen und Arten der modernen Auffassung höchster, planmäßiger Produktion gerecht wird. Das ist nur möglich bei einer weitgehenden Spezialisierung des Bank- und Kreditwesens, welche das heutige deutsche Kreditsystem und die verschiedenen Bankarten (Notenbanken, Allgemeine Kreditbanken und Bankhäuser, Hypothekenbanken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften usw.) aufweisen. Indem die Bank-

und Kreditwirtschaft des deutschen Mittelstandes andere Voraussetzungen bietet und andere Anforderungen stellt als Industrie und Großhandel, die Landwirtschaft wiederum andere als Handel und Gewerbe, indem fernerhin Realkredit, Kontokorrentkredit, Emissionskredit, Finanzierung und dergleichen sich in den verschiedensten Formen bewegen, die Kredite des Geldmarktes andere sind als die des Kapitalmarktes, so darf die Kreditverstaatlichung nicht von dem dem Sozialismus im allgemeinen sonst eigenen Prinzip der Gleichheit beherrscht werden. Es würde verkehrt sein, wenn die Kreditverstaatlichung eine gewaltsame Gleichmacherei erstreben und einen einzigen, für alle Kreditzweige schicklichen Typus der Kreditorganisation aufstellen wollte. Geschähe dies, so würde zu befürchten sein, daß die Verstaatlichungsaktion das feinste Gewebe moderner Wirtschaftskunst, nämlich das deutsche Kreditsystem, gewaltsam zerreißen könnte.

## Sechstes Kapitel.

### Der Umfang der Kreditverstaatlichung.

#### Grenzen und Beschränkungen der Verstaatlichung mit Rücksicht auf den Charakter des Kreditgeschäfts und der Kreditquellen.

Die Verstaatlichung des Kreditgeschäfts ist nur da ökonomisch und fiskalisch von Vorteil, wo das Kreditieren nicht zinslos erfolgt, sondern wo für die Überlassung von Leihkapitalien eine Gegenleistung in Gestalt eines Zinses entrichtet wird. Für den Kreditgeber bestehen also die Nutzwirkungen eines Kreditgeschäftes in ökonomischer Hinsicht darin, daß er aus Überlassung von Kreditmitteln Ertrag zieht, ohne selbst die zur Ertragziehung erforderlichen Kraftleistungen vornehmen zu brauchen. Daher wird sich die Verstaatlichung nur auf diejenigen Kreditgeschäfte zweckmäßig beziehen, welche entgeltlicher Natur sind, sei es nun, daß die Gegenleistung in Gestalt eines Zinses oder einer Provision oder auch mit Beteiligung am Unternehmertgewinn (Soziätskredit) besteht.

Die Verstaatlichung des Kredites kann sich naturgemäß nur auf die Kreditierung von Geldleistungen, nicht auch auf die kreditliche Stundung anders gearteter Vermögenswerte beziehen, d. h. nur der Kredit als Geldleihe ist im Rahmen unserer Aufgabe mögliches Verstaatlichungsobjekt; dem Geldbegriffe sind auch seine Surrogate gleichzustellen. Es bedeutet somit Kredit im Sinne unserer Ausführungen die

Hingabe von Kapitalien bzw. von Geld mit der Verbindlichkeit des Empfängers, späterhin eine gleichwertige Geldsumme zurückzuerstatten, wobei die Hingabe oder Rückleistung des Leihkapitals in der verschiedenartigsten Form der zahlungsmittelsparenden Geschäftsvorgänge erfolgen kann, sei es in Form der Verrechnung im Kontokorrent, des zirkulierenden Wechsels, des Akzeptationskredites, des Clearing oder börsenmäßigen Abrechnungsverkehrs, des Überweisungs- oder Giroverkehrs, des Scheckverkehrs oder einer sonstigen anderen Zahlungsmethode. Es scheiden daher aus unserem Verstaatlichungsprogramm alle jene Kreditvorgänge aus, wo andere konkrete Güter als „Geld“ zur Nutzung in fremdes Vermögen einstweilen überstellt werden, z. B. die Verpachtung, Vermietung oder Sachleihe als Krediterteilung oder die Pacht, Miete und Sachentlehnung als Kreditaufnahme bei Stundung des Gegenwertes. Das gleiche gilt von dem sogenannten Warenkredit der Lieferanten; denn die Stundung des Kaufpreises ist nicht Geldhingabe zu Leihzwecken, mag man auch im Falle des Warenkredites davon sprechen, es werde der Kaufpreis kreditiert. Die Kreditverstaatlichung bedeutet daher nicht das Ende der privaten Kapitalsbildung, auch nicht das Ende des Privatkredits schlechthin. Der geschäftliche Verkehr wird auch nach Durchführung der Aktion zueinander in privatkreditwirtschaftliche Beziehungen treten. Es wird z. B. der hauptsächlichste Fall des privaten Kredites: die Stundung von Geldleistungen unter Vorleistung von Sachleistungen (Warenlieferung auf Kredit) möglich bleiben, da das Programm der Kreditverstaatlichung nur das eigentliche Kreditgeschäft, die Überlassung von Geldkapitalien zum Gegenstand hat. Deshalb bleiben auch die Geschäftswechsel, welche die hauptsächlichste Unterlage der Reichsbanknoten darstellen, weiter bestehen.

Man muß sich auch weiter vor Augen halten, daß die Banken und sonstigen Kreditinstitute in sehr vielen Fällen und zu recht erheblichen Beträgen Kredite als Aktivgläubiger nicht aus eigenem Vermögen geben, sondern nur vermitteln. Das gilt von all den Fällen, wo im Wege der Emission Anleihen auf dem Kapitalmarkt placierte werden, wo also das Publikum zum Zwecke der Kapitalanlage den Kredit gibt. Dieses Kreditgeben wird und muß bleiben — es bedarf keiner Verstaatlichung. Die Art, Menge und Höhe dieser Begebungen durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes in Deutschland ergibt folgende Zusammenstellung:

Verstaatlichungsfähig ist aber auch nicht jeder Geldkredit. Es gibt eine ganze Reihe von Geldkreditgeschäften, die nicht verstaatlichungsfähig sind. Die Passivkreditgeschäfte der Banken (Annahme von Depositengeldern, Spareinlagen, Gutschriften auf Konto-Deumer, Die Verstaatlichung des Kredites.

Begehungen	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1. Halbjahr 1914
(Kurswert in Millionen Mk.)								
Deutsche Staatsanleihe . . .	544,06	1079,52	1066,66	621,26	235,80	630,77	810,79	
Ausländische Staatsanleihe	49,83	98,51	178,56	244,25	345,92	39,63	559,85	1069
Stadt- und Provinzanieleihe	496,66	606,43	532,82	386,20	426,68	329,98	265,45	325
Deutsche Hypotheken-Obligation . . . . .	287,24	537,49	582,94	523,31	515,57	204,60	44,29	
Ausländische Hypotheken-Obligation . . . . .	—	—	4,98	45,84	2,—	6,72	46,20	0,50
Sonstige Obligationen . . . . .	172,56	402,45	329,49	424,84	391,95	453,55	374,54	168
Bankaktien . . . . .	97,81	75,63	145,38	137,63	296,35	179,61	50,40	107
Eisenbahnaktien . . . . .	4,70	28,34	18,60	2,81	24,53	16,70	24,53	63
Industriekontrollen . . . . .	240,20	326,66	322,42	269,40	329,93	694,82	367,21	261
Summe . . . . .	1899,96	3156,71	3222,44	2612,70	2542,71	2595,90	2494,23	2063
Davon in festverzinslichen Obligationen . . . . .	1547,75	2726,08	2736,01	2201,86	1892,18	1704,97	2053,31	1633
Aktien . . . . .	352,21	430,63	486,40	409,84	650,71	891,43	441,84	434

korrentkonto, die Notenausgabe, die Ausgabe von verzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Pfandbriefe, Obligationen) haben ihr Gegenstück in den Aktivkreditgeschäften ihrer Kunden, sofern diese als Privatpersonen Depositengelder oder Spargelder einzahlen oder Gutschriften auf Kontokorrentkonto bewirken, Noten oder verzinsliche Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes oder Obligationen eines andern Unternehmens erwerben. Diese Aktivgeschäfte der Kunden als Kreditgewährung an die berufsmäßigen Kreditvermittler werden von der Verstaatlichung aber bereits als Kreditaufnahmegeschäfte erfaßt. Vermöge der Verflechtung von aktiven und passiven Kreditgeschäften im Wirkungskreise der berufsmäßigen Kreditvermittler, d. h. der Banken, wo infolge der Kreditvermittlungsfunktion einem jeden Kreditgeschäft ein Gegengeschäft, sei es passiver, sei es aktiver Natur, gegenüberstehen muß, wird daher nicht nur das aktive Kreditgeschäft — die Kreditgewährung in ihren verschiedenen Formen —, sondern eben auch das passive Kreditgeschäft — die Kreditaufnahme in ihren verschiedenen Formen — verstaatlicht. Man kann daher mit Rücksicht auf die Passivgeschäfte der Banken nicht sagen, es werden die Kreditquellen verstaatlicht; denn Kreditquelle ist auch das private Sparkapital, das zur Anlage bei den Banken kommt: Die Depositen- bzw. Spareinlagen jedes Einlegers oder die Bewirkung des Anschaffungspreises für jede Schuldverschreibung auf den Inhaber (Pfandbriefe) sind für die kreditaufnehmenden Institute Kreditquellen. Zutreffender ist es daher, nicht von einer Verstaatlichung des „Kredites“, auch nicht von einer Verstaatlichung der Kreditgeschäfte im objektiven Sinne oder der Kreditquellen zu sprechen, sondern von einer solchen der berufsmäßigen Kreditstellen im weitesten Sinne. Und erblickt man in der berufsmäßigen Kreditvermittlung, d. h. in der berufsmäßigen Kreditgewährung auf Grund fremder Kreditmittel das entscheidende Moment des Bankwesens, so bedeutet Verstaatlichung des Kredites Verstaatlichung des Bankkreditgeschäftes, wie es berufsmäßig von Aktienbanken, Kreditinstituten, Bankhäusern und Bankiers betrieben wird.

Es ist daher für den Verstaatlichungszweck gleichgültig, in welcher Betriebsform das Bankgeschäft betrieben wird, ob in der Gesellschaftsform (als Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Genossenschaft, als offene Handelsgesellschaft) oder schließlich als Einzelunternehmen. Es ist weiter gleichgültig, welche Arten von Kreditgeschäften betrieben werden (ob Depositengeschäft, Notenausgabe [Zettelbankgeschäft],

Pfandbriefausgabe [Hypothekarkreditgeschäft]), ob das Diskontgeschäft, Kontokorrentkreditgeschäft, Lombardkreditgeschäft, Akzeptkreditgeschäft in Frage kommt, oder in welcher Form der Kredit, ob als Wechsel-, Kontokorrent-, Effekten-, Hypothekarkredit, oder ob er als gedeckter oder ungedeckter, kurz- oder langfristiger Kredit gewährt wird.

Es fallen daher alle bankmäßig betriebenen Kreditgeschäfte unter die Verstaatlichung.

Der Verstaatlichungszweck ist neben der Erschließung einer umfangreichen, ergiebigen Einnahmequelle für den Staat die Verbilligung der Kreditbedingungen für den kreditbedürftigen Unternehmer. Die Durchführung des Verstaatlichungsgedankens soll möglichst umfassend, dabei aber schonend für die Kreditbetriebe selbst erfolgen, für den Staat auch möglichst wenige Verwaltungskosten verursachen. Beschränkte man die Verstaatlichung auf die reinen Kreditgeschäfte, und legte man zur Abgrenzung der Kreditgeschäfte die übliche wissenschaftliche Begriffsbestimmung zugrunde, so würde ein großer Kreis von Bankgeschäften, z. B. das Inkasso- und Sortengeschäft, der Giro- und Scheckverkehr, die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Effektengeschäfte, der Edelmetallhandel und alle sonstigen Bankgeschäfte, welche keinen Kreditvorgang auf einer von beiden Seiten darstellen, von der Verstaatlichung nicht ergriffen werden. Eine Abscheidung dieser, im Gegensatze zu den eigentlichen Kreditgeschäften hier als indifferenten Bankgeschäfte bezeichneten Geschäfte von den wirklichen Kreditgeschäften würde schon aus technischen Gründen schwierig sein. Es müßte die Betreibung der indifferenten Geschäfte privaten „Banken“ weiter gestattet werden.

Es müßte, sollte sich die Verstaatlichung auf die eigentlichen Kreditgeschäfte beschränken, bei jeder einzelnen bankgeschäftlichen Transaktion untersucht werden, ob ihr ein Kreditvorgang zugrunde liegt, und die Betreibung der indifferenten Geschäfte privaten „Banken“ weiter überlassen bleiben. Aber auch die bankmäßige Organisation verbietet diese Abtrennung. Kredit- und Zahlungsverkehr stehen miteinander in enger organischer Verbindung. Die Kreditbanken haben schon bisher für eine gesunde, sichere und stetige Regelung des Geldumlaufs und der Geldausgleichungen im Zahlungsverkehr Sorge getragen und insoweit den Pflichtenkreis der auf diese Aufgaben besonders gerichteten öffentlichen Banken unterstützt. Daher erscheint eine Abscheidung der Kreditgeschäfte von den indifferenten Bankgeschäften nicht zweckmäßig. Es hat sich demnach die Verstaatlichung auf alle Arten der

Bankgeschäfte zu erstrecken — die Verstaatlichung des Kredites ist eine Verstaatlichung des Bankgeschäftes.

Unter das Verbot der privaten Kreditgewährung würde namentlich auch jede Verausgabung von Noten (Banknoten) und sonstiger Geldzeichen (Notgeld usw.) fallen. Die Verausgabung von Banknoten war schon immer in Deutschland gemäß den Bestimmungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875 an ein besonderes Notenprivileg gebunden. Fernerhin war die Verausgabung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung zulässig (BGB, § 795). Während des Krieges und in der Folgezeit haben vielfach Gemeinden in Deutschland als Ersatz des eingezogenen Metallgeldes und zwecks Behebung von Zahlungsmittelknappheit Notgeldscheine ausgegeben (Gesetz über die Ausgabe von Notgeld vom 17. Juli 1922). Daß die Verausgabung von Noten, Zettelgeldes und Obligationen eine Kreditierung darstellt, bedarf keiner Ausführung, mag auch der Zweck häufig nicht in der Verschaffung von Kreditmitteln seitens des Emittenten bestehen, sondern vielmehr, wie bei der Verausgabung von Banknoten und Notgeldscheinen, zum Zwecke der Befriedigung des Bedarfes an Zahlungsmitteln erfolgen.

Die staatliche Kreditwirtschaft hat demnach alle Unternehmungen zu umfassen, deren geschäftliche Zweckbestimmung in der gewerbsmäßigen Versorgung kreditbedürftiger Wirtschaften mit Leihkapitalien besteht. Sie umfaßt also einmal alle privaten Kreditinstitute, die man gemeinhin als Kreditbanken oder Bankhäuser oder Bankiers bezeichnet. Das staatliche Kreditmonopol auf solche Kreditgeber zu erstrecken, welche Kreditmittel nicht geschäfts- bzw. gewerbsmäßig zur Verfügung stellen, sondern lediglich gelegentlich (Freundschafts-, Verwandtschaftsdarlehen) und dann auch nur zur Anlage ihrer Geldbestände oder um aushilfsweise aus Gefälligkeit Leihkapitalien zur Verfügung zu stellen, erscheint aus verschiedenen Gründen untnlich. Einmal würde eine solche Erstreckung des Staatsmonopols schon hinsichtlich der Überwachung seiner Durchführung technische Schwierigkeiten und Kosten hinsichtlich des Kontrolldienstes verursachen, die in keinem Verhältnisse zu dem gewünschten Ergebnisse stehen würden, ganz abgesehen davon, daß die Ausführung des Überwachungsdienstes den davon Betroffenen Unbequemlichkeiten und schikanöse Belästigungen bringen wird. Wird das Staatsmonopol in Form eines Verbotsgesetzes erlassen, welches zur wirksamen Durchführung seiner Bestimmung jeden ihm zuwiderlaufenden Kreditverkehr bei Strafe der zivilrecht-

lichen Nichtigkeit und pönaler Sanktion verbietet, so könnten im Falle jener Erstreckung des Staatsmonopols Kreditlücken entstehen, welche bei Zweifelhaftigkeit oder Unsicherheit der Kreditunterlagen von den Staatskreditbanken als den ausschließlichen Kreditvermittlern voraussichtlich überhaupt nicht oder nur unter Schwierigkeiten geschlossen werden könnten. Die Freistellung derartiger Kreditgeschäfte vom Monopolcharakter dürfte daher kaum geeignet sein, die fiskalischen und ökonomischen Vorteile, die von einer Verstaatlichung des Kredites erwartet werden dürfen, irgendwie zu beeinträchtigen. Zu erwägen ist auch weiterhin, daß diese freigestellten Kreditgeschäfte rein privater Natur sind, oft einen diskreten, sei es auf Freundschaft oder Verwandtschaft beruhenden Charakter tragen und daher psychologischen, aber nicht kaufmännisch-spekulativen Beweggründen entspringen. Man kann keinesfalls den typischen Witzblattfall desjenigen Kredites, den ein Student von seinem Onkel erhält, staatlich monopolisieren und in Überspannung dieser Idee unter Verbot und Strafe stellen. Aber ebenso verhält es sich mit anderen Freundschafts- bzw. Verwandtendarlehen. Würde das Gastwirtsgewerbe monopolisiert werden, so würde man auch die Beherbergung und Beköstigung im privaten Kreise Freunden, Verwandten und Bekannten gegenüber monopolfrei lassen. Ähnliche Erwägungen sprechen aber auch dafür, Kreditüberlassungen, welche aus Anlaß und zum Zwecke der Anlage von Kapitalien aus Privatvermögen erfolgen, außerhalb einer Verstaatlichung zu stellen. Namentlich im Hypothekenkreditwesen ist es üblich gewesen, daß Leihkapitalien aus Privathand seitens sogenannter privater Geldgeber dem kreditbedürftigen Grundbesitz in sehr umfassender Weise zur Verfügung gestellt worden sind. Ihre Ablösung mit Staatskreditmitteln würde, solange nicht auch Grund und Boden bzw. das Wohnungswesen verstaatlicht sind, die größten Schwierigkeiten hervorrufen. Es ist bekannt, daß Hypotheken aus Privathand meistens als zweistellige oder nachstellige Posten verliehen werden, während der typische erststellige Hypothekarkredit seitens des in Hypothekenaktienbanken, Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und anderen Kreditinstituten organisierten Grundkredites zur Verfügung gestellt wird. Dem Privatkapital ist daher meistens — mit Ausnahme von Hamburg —, wo als Geldgeber erster Hypotheken vorwiegend Privatkapitalisten in Betracht kommen, nur Spielraum auf dem Gebiete des nachstelligen Kredites überlassen worden. Die Erfahrungen, welche die Privatkapitalisten als Nachhypothekarier bei der Zwangsversteigerung der von ihnen beliehenen Objekte schon in der Vorkriegszeit, also abgesehen von den

Entwertungsverlusten der Inflationsperiode gemacht haben, sind aber so üble und traurige gewesen, daß das private Kapital sich immer mehr und mehr von der Hypothekarkreditgewährung zurückgezogen hat. Es hat bereits vor dem Kriege eine Notlage der städtischen Grundstücks-eigentümer bei der Beschaffung zweistelliger Hypotheken bestanden, welcher man bereits durch gesetzgeberische Maßnahmen (Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforde-rungen vom 20. Juni 1915, preußisches Schätzungsamtsgesetz zum Zwecke der Beschaffung zuverlässiger Taxen als Grundlage für die Beleihungen) oder durch Organisationen zum Schutze des zweistelligen Hypothekarkredites (Hypothekenschutzbanken, Stadtschaften) zu steuern versucht, um das durch bittere Erfahrungen verscheuchte Privatkapital wieder anzuregen, zweistelligen Hypothekarkredit zu gewähren. Auch der Währungsverfall der deutschen Mark hat vielen Hypothekengläubigern die schwersten Nachteile und Einbußen bereitet, da bis etwa Mitte 1923 eine Rechtsprechung, welche in Verkennung der Sachlage an der Fiktion Mark = Mark festhielt, die Hypotheken-gläubiger zwang, gegen die Hingabe entwerteter Valuta Löschungs-bewilligung zu erteilen. Ein Verstaatlichungsversuch des nachstelligen Hypothekarkredites würde zwar das weitgehendste Wohlwollen bei dem städtischen Grundbesitz finden, indem dieser nun des Glaubens wäre, allen Schwierigkeiten in der Beschaffung nachstelligen Hypotheken-kredites überhoben zu sein. Die leichte Erlangung solchen Kredites würde aber das private Hausbesitzertum nicht stärken, sondern schwächen, das Unternehmerrisiko verringern und damit die Neigung hervorrufen, solches auf die stärkeren Staatsschulden abwälzen zu können. Würde auch der nachstellige Hypothekarkredit verstaatlicht, so würde seine Folge sein, daß der Staat mit erheblichen Risiken be-lastet würde, die im Realisationsfalle zum Erwerbe der von ihm be-liehenen Grundstücke führen könnten. Dieses Problem bedarf daher einer ganz besonders ernsten Prüfung<sup>1)</sup>. — Würde man die Verstaat-lichung des Kreditwesens in der Weise monopolisieren wollen, daß jeder, auch der nicht von gewerbsmäßigen Kreditgebern ge-währte Kredit verstaatlicht werden soll, so würden sich Schwierig-keiten schon anlässlich der Überführung der Kredite aus der Hand der Privatgläubiger in die der neu zu bildenden staatlichen Kreditorganisa-tionen ergeben. Schon auf technischem Gebiete würden diese Schwierig-keiten liegen. Einmal könnten nur schwer die privaten Kredit-

---

1) Nähere Ausführungen in dem Kapitel: Die Verstaatlichung des Realkredites.

beziehungen eines solchen Verhältnisses, bei dem der Kreditgeber das Leihgeschäft nicht gewerbsmäßig betrieben hat, sondern aus Anlagebedürfnis (Hypothekarkredit) oder aus Gefälligkeit Leihkapitalien gewährt hat, offenbart werden, und selbst da, wo eine behördliche Offenbarung, wie beim Hypothekarkredit erfolgt ist, würde die Umschreibung der Hypotheken eine erhebliche und kostspielige Belastung für die Grundbuchämter bedeuten. Diese Maßregel würde aber auch eine Härte für den privaten Kreditgeber, d. h. den Leihkapitalisten bedeuten, denn sie würde ihn zwingen, die staatsseitig abgelösten Leihkapitalien in Effekten anzulegen. Der große Teil der durch Ablösung frei gewordenen Kapitalien würde auf dem Effektenmarkt eine starke Nachfrage hervorrufen, welche die Kurse steigern würde. Diese Maßregel würde allerdings für die bisherigen Effektenbesitzer günstig wirken. Sie würde jedoch den allgemeinen Nachteil zeitigen, daß es Anlagen, welche wie diejenigen in Hypothekenkrediten Kursschwankungen nicht ausgesetzt sind, überhaupt nicht mehr geben könnte. Insbesondere würde aber durch diese Maßregel das bewegliche Kapital gerade an einer im nationalen Sinne produktiven Anlage gehindert und unter Umständen aus dem Lande getrieben werden.

Die Kreditverstaatlichung würde naturgemäß auch die Sparkassen erfassen, welche heute in Deutschland von den Banken streng geschieden sind und als Glieder der kommunalen Selbstverwaltung, der Städte und Kreise unter der regelmäßigen Kontrolle dieser kommunalen Selbstverwaltungskörper und der ihnen übergeordneten Regierungsstellen stehen.

Nähere Ausführungen hierüber sind in dem Sonderkapital „Die Verstaatlichung der Sparkassen“ enthalten.

Die Kreditverstaatlichung muß sich naturgemäß auf alle im deutschen Staatsgebiete befindlichen Banken erstrecken. Ausnahmen können weder den eigentlichen fremden Banken, noch den sogenannten überfremdeten Banken bewilligt werden. Der Gedanke des Staatsmonopols als des ausschließlichen Staatsbetriebes verträgt nicht die Belassung privater Kreditinstitute etwa nur deshalb, weil die Banken mit ausländischem Kapital finanziert sind, oder weil deren Aktien in überwiegend ausländischem Besitz befinden. Das staatliche Monopol schließt vielmehr fremde, ausländische Betätigung überhaupt aus. Das ist auch bei anderen wirtschaftlichen Erwerbszweigen so, falls sie staatlich monopolisiert werden. Interessant ist die Feststellung, inwieweit bereits eine Überfremdung des deutschen Bankwesens mit ausländischem Kapital stattgefunden hat. Genaue Feststellungen lassen sich natürlich nur in

der Richtung treffen, daß ausländische Banken mit ausländischem Namen firmieren und offenkundig ausländische Banken sind. Das ist insbesondere bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken in Deutschland der Fall. Schwieriger wird die Feststellung dann, wenn das Ausland die Mehrheit der Aktien deutscher Banken erworben hat, oder wenn durch ausländische Beteiligung (durch Kommanditierung) oder durch ausländische Mitgesellschafter Privatbankfirmen überfremdet sind oder doch wenigstens eine fremde Beteiligung erhalten haben. In der Regel haben sich die deutschen Aktienbanken gegen die Überfremdungsgefahr durch Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, wie in der Industrie, schützen können. Selbstverständlich wird eine ausländische Beteiligung in gewisser Höhe, die keine Überfremdung herbeiführt, nicht der deutschen Bankfirma den Charakter eines deutschen Unternehmens nehmen; man wird vielmehr solche ausländische Beteiligung bisher angenehm empfunden haben, um wieder neue Fäden im Weltverkehr anzuknüpfen und um wieder mit dem Auslande ins Geschäft zu kommen. Bei Durchführung der Kreditverstaatlichung sind solche ausländische Beteiligungen entweder aufzukündigen und abzulösen oder als Guthaben ausländischer Geschäftsfreunde weiterzubehandeln.

Die Zahl der fremden Banken im unbesezten Deutschland ist gering und konzentriert sich in der Hauptsache auf Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. Bereits im Jahre 1920 finden wir in Hamburg:

die amerikanische Mercantile Bank of the Americans,  
die amerikanische United States Express Company,  
die amerikanische American Express Company,  
die englische Bank of British Westafrica Ltd.,  
die englische Hongkong and Shanghai Banking Corporation,  
die englische The Standard Bank of South Africa Ltd.,  
die englische The Colonial Bank,  
die Hollandsche Bank voor Zuid-America,  
die Handelsvereinigung tschechoslowakischer Banken,  
die argentinische Banco Espanol del Rio de la Plata,  
die japanische Jokohama Specie Bank Ltd. —

In Berlin finden sich Niederlassungen

der American Express Company  
der Hollandsche Crediet en Effektenbank s'Gravenhage,  
der Grusser, Philippson & Co. (Amsterdam),  
der Nationale Bank voor Beloshe Warden,

der polnischen Bank Komisny,  
der polnischen Industriebank Przemyslowcow  
der Bank Przemyslowcow,  
der Handelsvereinigung tschechoslowakischer Banken,  
der französischen Société Française de Banque et de Dépôts,  
der Svenska Handelsaktiebolaget „Tellus“, Stockholm,  
des Credito Italiano G. m. b. H.

In Frankfurt gibt es noch eine Niederlassung der  
Société Générale Alsacienne de Banque  
und in Mannheim der  
Société Générale de Crédit Industrial et Commercial.

Das besetzte Gebiet und das Saargebiet sind dagegen netzartig mit Zweigniederlassungen, ausländischer, insbesondere französischer Banken durchzogen. Hierin spricht sich der bewußte Wille der französischen Politik zur pénétration pacifique, insbesondere des linksrheinischen Gebietes, aus. Zustatten kam dieser Entwicklung während der deutschen Inflation die Überlegenheit der französischen Währung. Die Niederlassungen alliierter Banken im besetzten Gebiete röhren in der Hauptsache bereits aus der Zeit vor dem 10. März 1921 her, dem Zeitpunkte, von dem ab die Alliierten die deutschen Landesgesetze anerkannten. Bis dahin gab es keine Konzessionspflicht für ausländische Banken im besetzten Gebiete. Im besetzten Gebiete findet man insbesondere in Wiesbaden und Mainz Niederlassungen der Banque du Rhin (Straßburg), der Banque National du Crédit (Paris), der Société Générale Alsacienne de Banque, des Crédit Lyonnais, von Lazard Frères & Co. Völlig überfremdet wurde die Koblenzer Bank (jetzt Comptoir d'Escompte des Pays Rhinans). Die Belgier sind in Köln, Aachen, in Eupen und Malmedy mit Niederlassungen der Banque Belge pour l'Etranger, der Banque de Bruxelles, Banque de Vervier, Banque Générale de Belge, Banque Commerciale de Belgique, Crédit Anversois, Crédit Générale Liégeois vertreten. England hat in Köln Filialen von Cox & Co. Ltd. und der Lloyds and National Provincial Foreign Bank Ltd. eröffnet. Die gleiche Expansionstätigkeit zeigten polnische Banken in Danzig und im abgetretenen Oberschlesien.

Seit der Stabilisierung der deutschen Währung ist die Gefahr einer wirtschaftlichen oder politischen Isolierung beseitigt. Mit der Kräftigung der deutschen Mark ist die Bedeutung der ausländischen Banken je länger je mehr gewichen.

## Siebentes Kapitel.

### Die Struktur der Verstaatlichung.

#### 1. Sozialisierung oder Verstaatlichung?

Zu Beginn der deutschen Revolution 1918/19 wurde gleich anderen Sozialisierungsbestrebungen die Sozialisierung der Banken diskutiert. Hier bestand zunächst genau so wenig wie bei den Bergwerken ein Zweifel über die Form, in der die Sozialisierung zu vollziehen sei. Während die Pläne einer Sozialisierung der Industrie nach den mannigfachsten Formen suchten, schien bei Bergwerken und Banken der Sozialisierungsgedanke auf dem Wege der Verstaatlichung erreichbar. Nur war man sich nicht über den eigentlichen Zweck der Bankenverstaatlichung klar. Für die einen war die Verstaatlichung lediglich fiskalischer Art, d. h. man wollte dadurch die hohen Gewinne der Bankinstitute für die Allgemeinheit in Anspruch nehmen. Außerdem war das System der Staatsbank an sich nichts Neues. Der Staat hatte seine Fähigkeit, Bankgeschäfte zu betreiben, in verschiedenen Fällen erwiesen. Man hatte mithin nicht nötig, auf diesem Gebiete erst noch gefährliche und kostspielige Experimente zu machen. Anderen wiederum schienen von allen gewerblichen Betrieben besonders die Banken „als zur Sozialisierung reif“. Man wies darauf hin, daß jede Großbank heute bereits einen burokratisierten Apparat darstelle, der meist von einem Kollegium nach bestimmten, feststehenden Richtlinien geleitet werde und infolgedessen kaum noch eine Veränderung erfahre, wenn an Stelle des Bankkapitals die Garantie des Staatskredits trate.

Eine andere Richtung, die z. B. mehrfach im „Plutus“ vertreten wurde, stellte tiefsschürfende Untersuchungen an. Man erörterte die bedeutsame Frage, ob Verstaatlichung und Sozialisierung identisch seien. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß solche Identität vorlage, wenn man unter Sozialisierung lediglich die Überführung eines bisher privaten Gewerbebetriebes in die öffentliche Hand versteht. Aber bei dieser Unterstellung wäre Sozialisierung nur eine andere Bezeichnung für den Begriff der Verstaatlichung, und die Verwirklichung des Sozialismus würde nichts weiter bedeuten als die Erfüllung jener Ideale des Staatssozialismus, der in den letzten Jahrzehnten des vorkriegszeitlichen Deutschland mehrfach gefordert worden war. Jedoch so wenig wie Sozialismus mit Staatssozialismus identisch ist, erschöpft sich der Begriff der Sozialisierung in der Verstaatlichung. Für viele Sozialisten gilt zwar der Sozialismus in erster Linie als ein Verteilungsproblem.

Auch hier wird also der Zweck auf den Ertrag und dessen Verteilung abgestellt. Indem dies auch nur im Wege einer Verstaatlichung geschehen kann, decken sich insoweit Verstaatlichung und Sozialisierung. Aber Sozialisierung im weiteren und höheren Sinne bedeutet mehr. Für diese Richtung ist die Umwandlung privater Organisationsformen bestimmt durch den Gesichtspunkt der Entfaltungsmöglichkeit höchster Produktivität. Nicht bloß der Gewinn, sondern vor allem die Produktionskraft des Unternehmens soll in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werden, weil es dem Sozialismus gilt, die möglichste Vervollkommenung der gesellschaftlichen Arbeit zu erreichen.

Auch dieses Ziel kann mittels der Verstaatlichung der Banken in der Weise, wie sich der Stifter dieser Preisschrift die Verstaatlichung vorgestellt haben mag, erreicht werden; denn innerhalb der Gesamtwirtschaft stellt sich das Bankgewerbe als Hilfsgewerbe dar, das dazu bestimmt ist, andere Gewerbe zu befruchten und ihnen durch das Mittel der Kreditgewährung die Entfaltung höchster Produktivität zu ermöglichen. Die Ausführungen über die zweckmäßigste Art der Kreditzuteilung mittels einer Kapitalmarktkontrolle sind an anderer Stelle gemacht. —

Der Verfasser dieser Arbeit hat die dem Preisausschreiben beigefügte Darlegung des Stifters dahin verstanden, daß der Stifter mit der Kreditverstaatlichung die „Errichtung eines Staatsmonopoles“ beabsichtigt. Darauf deutet der Wille des Stifters hin, mit dem angeregten Monopole eine rein staatliche Einrichtung zu schaffen, die ausschließlich zum unveräußerlichen Gute des Staates gehört. Der Stifter will also den Staat als Rechtssubjekt des Kreditmonopols ansehen. Damit scheint der Stifter eine sogenannte Sozialisierung der Banken ablehnen zu wollen. Der Verfasser möchte diese seine Auslegung des Willens des Stifters unterstreichen, um nicht dem Vorwurfe zu begegnen, es sei ihm der Unterschied zwischen Verstaatlichung und Sozialisierung nicht bekannt. Der Verfasser dieser Arbeit weiß sehr wohl, daß die neuere Doktrin die bloße Verstaatlichung, wonach der Staat Inhaber und Betriebsleiter ist, ablehnt und an dessen Stelle zum Träger der Sozialisierung die Gemeinwirtschaft beruft. Zwischen beiden Programmen bestehen Gegensätze. Nicht etwa in der Richtung, daß die bloße Verstaatlichung sozialkonservativ, die Gemeinwirtschaft sozialrevolutionär ist; denn auch die sogenannte Verstaatlichungsidee kann, wenn sie den Staat zum Inhaber und Leiter von bisher privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmungen beruft, in dem Staat ein Organ mit anderen Tendenzen und Funktionsbestrebungen erblicken als bisher. Der Sinn des Staates

ist nicht unwandelbar. Die heutige moderne Auffassung erblickt in dem Staat nicht mehr den Herrscher mit absolutem Regime, sondern den Auftragnehmer des Volkes, das eine große Gemeinschaft — eine Genossenschaft —, deren Glieder anteilsberechtigt sind, bildet. Die Staatsidee wird mit einem neuen Geist erfüllt. Mit diesem neuen Inhalt begabt, ist der Staat aufzufassen, wenn er in den folgenden Ausführungen als Inhaber des Staatkreditmonopoles bezeichnet wird.

Dem Verfasser ist bekannt, daß die neuere Lehre die „einfache Verstaatlichung“ als überwunden betrachtet. Robert Wilbrandt schreibt hierzu (Sozialisierung der Betriebe im Handbuch der Politik V. Bd. S. 330): „Was jetzt allein noch als ein auf der Höhe des modern sozialistischen Denkens — und die letzten Jahre haben da viel gewandelt — gelten kann, ist der gemeinwirtschaftliche Betrieb. Darunter ist nun nicht Staatsbetrieb, sondern eine Organisation zu verstehen, die das gemeinwirtschaftliche Prinzip, die Einstellung auf den gemeinsamen Vorteil aller, unter Umwandlung des Privateigentums in irgendeine Form des Gemein- oder Gesamteigentums zur Grundlage hat.“

Bekanntlich hat die erste Sozialisierungskommission, die von der Reichsregierung im Revolutionswinter 1918/19 zur Vorbereitung der Sozialisierung von Betrieben eingesetzt war, auf diesem Boden gearbeitet und den Verstaatlichungsgedanken abgelehnt. Der vorläufige Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaus sagt: „Ein naheliegender Gedanke ist natürlich, den gesamten Kohlenbergbau und den Absatz seiner Produkte zu verstaatlichen. Die Kommission ist jedoch einhellig der Überzeugung, daß die gegenwärtige Organisation des Staatsbergbaus den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entspreche und einer Erweiterung des Einflusses der Gesamtheit eine völlige Umgestaltung dieser Verhältnisse vorauszugehen habe. Wenn auch die Frage der größeren Arbeitsleistung des Arbeiters im gegenwärtigen Staats- und Privatbergbau von der Kommission mit einem non liquet beantwortet wird, so ist sie doch einstimmig der Auffassung, daß die ganze Behördenorganisation, die Anstellungs-, Avancements- und Gehaltsverhältnisse, das Etat- und Rechnungswesen, kurz die gesamte Einordnung in den normalen Staatsbetrieb mit seiner burokratischer Auffassung schwere Hindernisse für eine wirtschaftliche Ausnutzung der Bergwerke bedeutet. Jegliche Ausdehnung des staatlichen Betriebes ist unökonomisch und daher abzulehnen, solange nicht die völlige Lösung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates von seiner politischen und verwaltungsmäßigen, solange nicht der Bruch mit den burokratischen Traditionen in den wirtschaftlichen Betrieben

des Staates erfolgt. Die Verhandlungen der Kommission haben neben allen Vorzügen der staatlichen Bergwerksverwaltungen derartig eklatante Beispiele für die Unzulänglichkeit dieses langsamens Staatsorganismus ergeben, daß die Zweifel an der Notwendigkeit einer völligen Umgestaltung schon bei dem gegenwärtigen Umfange des Staatsbergbaues überhaupt nicht bestehen kann. Überhäufung der qualifizierten Beamten mit Kleinarbeit, unzweckmäßiger Wechsel der Stellen, absolut sehr geringe, im Verhältnis zur Privatindustrie direkt lächerliche Besoldung, Einengung der freien Betätigungsmöglichkeit, weitgehender Mangel an Verantwortungsfreudigkeit in finanziellen Fragen, vervielfachtes Vorgesetztenverhältnis bis herauf zur Abhängigkeit vom Parlament, jahrelanges Verhandeln über Fragen, die in der Privatindustrie in wenigen Stunden entschieden werden, kurz in allem Kontrolle über Kontrolle statt Vertrauen und Anreiz zum selbständigen Handeln, das sind die Kennzeichen dieser Organisation, in der selbst die Tüchtigsten und finanziell Uninteressiertesten, soweit sie dort verbleiben, nur mit größter Einschränkung einen befriedigenden Wirkungskreis finden und in die selbst der Ehrgeiz und das Pflichtgefühl preußischen Beamtenstums, trotz der ständigen Vergleichsmöglichkeit des Antriebes durch die konkurrende Privatindustrie, eine wirtschaftliche Orientierung niemals bringen können.“

Die Ablehnung des Verstaatlichungsgedankens durch die Sozialisierungskommission bedeutete aber nicht die Ablehnung der Sozialisierung. Die Sozialisierungskommission suchte vielmehr nach anderen Wegen der Sozialisierung ohne Verstaatlichung. Man suchte nach einem Wege der Trennung der Wirtschaft vom Staate und fand die Lösung des Problems in der „deutschen Kohlengemeinschaft“, in deren Verwaltung der gesamte deutsche Kohlenbergbau übergehen sollte. Die Konsequenz dieser Organisationsform für den Kohlenbergbau war, daß auf diesem schon zum Teil verstaatlichten Gebiete auch der Staatsbetrieb mit dem Augenblick der Sozialisierung enteignet wird zugunsten eines neu zu bildenden Selbstverwaltungskörpers, eben der genannten Kohlengemeinschaft. Die Kommission brachte sodann einen bestimmten Organisationsplan in Vorschlag: — Kohlengemeinschaft als Rechtssubjekt — Kohlenrat aus 100 Mitgliedern, dem die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft unterstellt ist und welcher als Exekutivorgan einen Ausschuß von 5 Mitgliedern — Reichskohlendirektorium — bestellt.

Gewiß ließe sich in dieser Organisationsform auch das Bankwesen sozialisieren. Es ließe sich aber mutatis mutandis auch mit dem gleichen

Ergebnisse „verstaatlichen“, sobald bestimmten Anforderungen in privatwirtschaftlich kaufmännischer Hinsicht entsprochen würde. Ob nun das Rechtssubjekt ein isolierter, mit dem Staate als solchem nicht zusammenhängender Selbstverwaltungskörper ist oder ob es ein Institut des Staates selbst ist, bleibt sich gleich, sobald genügend Garantien geschaffen werden, daß die wirtschaftliche Tätigkeit des Staatsinstitutes von den politischen und verwaltungsmäßigen Staatsaufgaben losgelöst und mit den bürokratischen Traditionen gebrochen wird. Es wird später gezeigt werden, wie die Organisation bei Trennung der wirtschaftlichen und staatlichen Funktionen beschaffen sein muß, um diesen Aufgaben gerecht zu werden. Der Ausbau wird sich so gestalten, daß der Wille des Stifters, es möge sich das Monopol eine Kooperation mit seinen eigenen Kunden, Schuldern und Gläubigern oder mit irgendwelchen mutualistisch gebildeten Verbänden diesen Gruppen zunutze machen, erfüllt wird.

Weiterhin gestattet die Darlegung des Stifters, „das Gegenseitigkeitsprinzip als eine Ergänzung zum Gedanken der Verstaatlichung einzuführen.“ Das bedeutet offenbar, daß die genossenschaftliche Kreditorganisation überall dort als Ergänzung des verstaatlichten Kreditsystems Platz greifen kann, wo sie sich bewährt hat und wo die Einführung des Staatsbanksystems unökonomisch und abschwächend auf die Landeskulturinteressen (Bedeutung der ländlichen Genossenschaften für die Wohlfahrtspflege) wirken würde. Nur muß dann das genossenschaftliche Kreditsystem seine Krönung in einer staatlichen Zentralgenossenschaftskasse finden. Auf diese Weise wird unter Aufrechterhaltung bewährter gemeinwirtschaftlicher Krediteinrichtungen — eben des Genossenschaftswesens — der Staatskreditgedanke wenigstens in seiner Spitze zur Anerkennung gebracht. —

Fernerhin ist aber Verstaatlichung auch in der Weise denkbar, daß dem Staate der Besitz, d. h. die Produktionsmittel zur Ausführung der Kredit- und Bankoperationen verbleibt, während die Leitung Sache der zu schaffenden Selbstverwaltungskörper wird. Eine ähnliche Vorstellung scheint auch dem Stifter vorgeschwobt zu haben (Darstellung des Stifters S. 6). „Für die zahlreichen möglichen Lösungen sei immerhin die Anregung gestattet, das Gegenseitigkeitsprinzip als eine Ergänzung zum Gedanken der Verstaatlichung einzuführen und die Überwachung des Monopols den beteiligten Elementen selbst oder wenigstens gewissen Kategorien unter ihnen zu übertragen. Es ist wohl wahrscheinlich, daß man bei einer eingehenden, jeder Voreingenommenheit baren Prüfung des Themas, die auch dem Zeichen der Zeit Rechnung.

trägt, von den großen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Kooperation zwischen dem Staat und dem Individuum überrascht sein wird. Man wird sich vielleicht sogar veranlaßt fühlen, diesen „Staatsmutualismus“, wie man ihn nennen könnte, zur Grundlage der neuen finanziellen Struktur zu machen.“

Die Organisation der Kreditversorgung ließe sich auch in der Form gestalten, daß die sämtlichen deutschen Gewerbe sich zu Selbstverwaltungskörpern zusammenschließen und als solche Träger der Kreditversorgung ihrer Mitglieder werden. Dieser Gedanke ist von dem früheren Direktor der Bergisch-Märkischen Bank, Dr. Hans Jordan-Mallinckrodt, in einer Denkschrift als Mittel zur Kreditbeschaffung für das deutsche Gewerbe vertreten worden. Dr. Jordan bezeichnete seinen Plan selbst als eine Maßnahme behufs „späterer Ordnung der inneren Kreditwirtschaft“. Im Grunde genommen ist dieser Gedanke nichts weiter als eine Verwertung des genossenschaftlichen Prinzips. Jordan will alle Erwerbsstände zu einer allgemeinen Kreditgenossenschaft zusammenschließen, „in der jeder üblicherweise mit Leihgeld arbeitende Erwerbstätige verpflichtet wird, direkt oder indirekt gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu haften“. Als Gegenleistung für diese Haftung soll ihm „ein Anspruch auf Teilnahme an den von der Genossenschaft vermittelten Krediten zustehen“.

Die Art des Zusammenschlusses denkt sich Dr. Jordan als einen „freiwilligen Akt“; der private Charakter der Kreditorganisation soll aufs strengste gewahrt werden. Der Staat darf sich in keiner Weise, auch nicht mit einer Kapitalbeteiligung, an ihr beteiligen. Dr. Jordan hält den Staat nicht für fähig oder für geeignet, an der von ihm vorgeschlagenen Kreditorganisation mitzuarbeiten; außerdem muß „mit Rücksicht auf etwaige Zugriffe der Entente selbst der Anschein eines staatlichen Gebildes vermieden werden“. Die für unsere Arbeit wichtigste Frage, welche Stellung in dem Jordanschen Programm die Banken einnehmen, beantwortet Jordan dahin: „Die Banken werden auch fernerhin die Vermittler bei der Kreditbeschaffung und die Abwickler sämtlicher banktechnischer Operationen bleiben müssen; auch die Mitwirkung der Reichsbank ist weiterhin erforderlich.“ Wir sehen also, daß der Jordansche Plan nicht etwa die Banken durch entsprechende kreditgenossenschaftliche Organisationen der einzelnen Erwerbsstände ersetzen will, sondern daß er den genossenschaftlichen Zusammenschluß nur zu dem Zweck wählt, um vermöge dieses Zusammenschlusses besondere Sicherheit für die zu erlangenden Auslandskredite zur Verfügung zu stellen. Für unser System der Kreditverstaatlichung ist daher

der Jordansche Plan nicht verwertbar, einmal, weil er den Staat als Träger des Kreditsystems verwirft und sodann, weil er die Banken weiter bestehen läßt. Brauchbar wäre für unser System nur eine solche Gestaltung, welche unter Zusammenschluß der deutschen Gewerbe zum Selbstverwaltungskörper diese selbst zu Trägern der Kreditorganisation macht, das Kreditwesen somit unter Ausschaltung der Banken nach Erwerbszweigen organisiert und für den Ausgleich dieser kreditgenossenschaftlichen Organisationen übergeordnete Zentralkassen schafft. Überträgt man diesen genossenschaftlichen Verbänden außer der Kreditversorgung ihrer Mitglieder noch die Befugnis der Besteuerung, macht man sie also zu Trägern der Steuergewalt und zu Garanten der von ihren Mitgliedern aufzubringenden Steuersummen, so würde damit vielleicht der Keim zu einer vollkommenen Umgruppierung der deutschen Wirtschaftsstruktur gelegt werden. Man könnte diesen Selbstverwaltungskörpern außer den zunächst zugesetzten Aufgaben der Kreditversorgung und Besteuerung auch noch die weiteren Aufgaben der Beschaffung und Verteilung der von ihren Mitgliedern benötigten Rohstoffe zuweisen. Diese Gestaltung würde einen völligen Neuaufbau der deutschen Wirtschaft im allgemeinen, nicht aber eine Lösung unserer begrenzten Aufgabe, das deutsche Kreditsystem zu verstaatlichen, bedeuten.

## 2. Die verschiedenen Denkformen der Kreditverstaatlichung.

In gröbster und plumpster Form würde sich die Verstaatlichung auf die Weise ausgestalten lassen, daß alle Kredit- und Bankinstitute ihren Inhabern enteignet, die Unternehmungen liquidiert, die Firmen gelöscht würden und auf Grund dieser Trümmer ohne Anknüpfung an die vorhandenen Institutionen der nunmehr verstaatlichte Kredit von Staatsanstalten, welche das Staatsprinzip in reinster Form zur Anwendung zu bringen hätten, organisiert würde. Würde man vor Beginn einer wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts etwa nach Beendigung der napoleonischen Kriege in Deutschland bestand, stehen, so ließe sich dieser Gedanke der Liquidierung aller privaten Kreditunternehmungen gewiß diskutieren, denn der Zahlungs- und Kreditverkehr war zu damaligen Zeiten noch unentwickelt, das Bankiergeschäft wurde nur von wenigen und in beschränktem Umfang und bescheidenen Formen betrieben. Die Verhältnisse waren übersehbar und wenig kompliziert — kurz, es hätte sich eine systematische Ausgestaltung des Kreditwesens sehr wohl von Staats wegen ohne wesentliche Beeinträchtigung durchführen lassen. Heute bietet Deutschlands

Wirtschaftsleben eine so innige Verflochtenheit mit den Bank- und Kreditinstituten, sind die Beziehungen zwischen Bank- und Geschäftsleben so eng verknüpft, daß sich ihre Lösung nur zum Schaden beider Teile entwickeln würde. Auch sind die gegenseitigen Beziehungen häufig persönlicher Art — spielt doch beim Kreditgeschäfte — wie schon der Name „Kredit“ besagt — das Vertrauen, die gegenseitige Würdigkeit und der Einblick in die Geschäftsverhältnisse der kreditnehmenden Partei eine so bedeutsame Rolle, daß die einfache Umwandlung der Kreditgeschäfte in Staatsbetriebe, die Ersetzung der bisherigen Einzelunternehmer bei den Privatbankhäusern oder der bisherigen leitenden Direktoren bei den Aktienbanken durch öffentliche Angestellte mit Beamtencharakter die schwerste Schädigung des Geschäftslebens, aber auch die Eingehung ihrer größten Risiken auf Seiten der verstaatlichten Institute und damit für den Staat bedeuten würde. Selbst die gewissenhafteste Auswahl der Beamten, die Besetzung der leitenden Stellen mit den befähigsten Köpfen könnte nicht die Lücken ersetzen, welche aus der Beseitigung oder Verdrängung der bisherigen Inhaber oder Leiter der Banken entstehen werden. Die Verstaatlichung hat sich daher in der Weise zu vollziehen, daß nur die Produktionsmittel in Staatseigentum überführt werden. Das ist nicht Schaffung neuer Kreditquellen, Beseitigung bestehender Krediteinrichtungen durch Schaffung neuer Kreditorganisationen, sondern bei tunlichster Schonung der bestehenden Kreditbeziehungen und der wirtschaftlichen Verflechtungen und Beteiligungen Umstellung der bisherigen privaten Produktionsmittel in öffentliches Staatsvermögen. Der Betrieb aller Zweige des Bank- und Kreditverkehrs wird, soweit nicht Ausnahmen sich aus der Natur der Sache ergeben, wie beim Landschaften- und Genossenschaftskredite, der privaten Unternehmungsform entzogen und geht auf den Staat über. Der Staat macht damit schon vorhandene Kreditstellen zu Trägern des staatlichen Bank- und Kreditverkehrs. Die Ausführung dieses weitgehenden Verstaatlichungsprogramms muß dafür Sorge tragen, daß weder die Ertragsfähigkeit des Unternehmens noch das kreditempfangende Geschäftsleben unter den Folgen der Verstaatlichung leidet.

Die Art der Durchführung der Verstaatlichung kann verschieden erfolgen. Man kann den Staat als solchen zum Träger und Inhaber des Bank- und Kreditwesens machen. Man kann aber auch eine besondere staatliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen begründen. Hierbei ist hinsichtlich der Wahl der Rechtsform wohl zu unterscheiden, ob Träger der verstaatlichten Kreditorganisation eine Anstalt oder eine Körperschaft sein soll. Das von der

Kohlensozialisierungskommission erstattete Minderheitsvotum Werner wünschte „die Überführung des Kohlenbergbaues in die Gemeinwirtschaft auf genossenschaftlicher Grundlage“. Träger der Genossenschaft sollte eine von der Gesetzgebung bestimmte Körperschaft, die Deutsche Kohlengerlossenschaft, sein. Das Organisationsgesetz über die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse schuf andererseits eine Anstalt. Anstalt und Körperschaft sind nicht identisch. Während die Körperschaft im Rechtssinne ein Personenverband mit der Mitgliederversammlung als Hauptorgan ist, ist die Anstalt ein Verband mit einer ihm von außen eingepflanzten Persönlichkeit und entbehrt im Gegensatze zur Körperschaft des Gemeinwillens. Das Verhältnis solcher Anstalt zum Staatsganzen kann insofern losgelöst werden, als der Staat als solcher für ihren Geschäftsbetrieb nicht haftet. Das gilt z. B. hinsichtlich der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Obwohl diese Anstalt unter Aufsicht und Leitung des Staates steht, greift eine staatliche Haftung nicht Platz. Diese Anstalt hat vielmehr ein eigenes Sondervermögen — eine Art Grundkapital —, mit welchem sie haftet und das ihr als Betriebskapital dient. Es gibt ihr den notwendigen finanziellen Rückhalt und verschafft ihr das erforderliche Ansehen auf dem allgemeinen Geldmarkt. Die Verleihung dieser staatsrechtlichen Sonderstellung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse geschah einmal aus der bei der Neuheit der Gründung gebotenen Vorsicht und außerdem in dem Bestreben, die Verwaltung für ihre im Privatrecht wurzelnden Geschäfte möglichst beweglich zu gestalten.

Es wird eine besondere Prüfung erheischen, ob sich der Ausbau der Kreditverstaatlichung in der einen oder anderen Form empfiehlt. Über die Zweckmäßigkeit dieser oder jener Form läßt sich diskutieren. —

Wir befürworten nicht das Verstaatlichungsprogramm in der Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung, weil dadurch der Verstaatlichungsgedanke bestenfalls nur zur Hälfte durchgeführt wird und mit Rücksicht auf die Belassung der privaten Beteiligung auch das Gewinnerträge erheblich beschränkt bliebe. Wir erkennen aber dabei keineswegs die großen Vorzüge, welche die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen bieten. Da sie eine Kombination von privater und öffentlicher Unternehmung darstellen, enthalten sie eine gewisse Versöhnung der in beiden Unternehmungsformen liegenden Gegensätze.

Daher lehnen wir ab: eine Verstaatlichungsorganisation, bei welcher, wie bei der deutschen Reichsbank, das Kapital von Privaten aufgebracht wird. Wenn auch bei der deutschen Reichsbank die Gewinnverteilung so geregelt ist, daß die staatliche Gewinnbeteiligung nicht unerheblich

ist, so können wir das in dieser Form der Gewinnbeteiligung gewählte System eines gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens für unser Verstaatlichungsprogramm nicht brauchen, da das von uns vertretene System eine rein staatliche Einrichtung sein soll, die ausschließlich zum unveräußerlichen Gute des Staates gehören soll. Im allgemeinen muß man auch sagen, daß das Kapital der deutschen Reichsbank ebenso gut von den öffentlichen Körperschaften selbst aufgebracht hätte sein können, wie das auch bei anderen Zentralnotenbanken der Fall ist (z. B. die Russische und Schwedische Staatsbank). Allerdings besitzt die private Kapitalbeschaffung auch ihre Vorteile, welche gerade bei einer Notenbank ins Gewicht fallen: die Respektierung ihres Kapitales als eines im Privateigentum stehenden Vermögens im Kriegsfalle und die Unabhängigkeit ihrer Politik von der Regierung bzw. den im Parlamente herrschenden Interessengruppen, die sie für ihre Zwecke verwenden könnten. Aber ob nicht auch eine private bzw. gemischt-wirtschaftliche Aktiennotenbank mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Kreditverkehr eines Landes im Falle einer feindlichen Invasion dem feindlichen Zugriff ausgesetzt wäre, erscheint mir sehr zweifelhaft und daher das von den Gegnern des staatlichen Charakters einer Zentralnotenbank betonte Argument nicht stichhaltig genug, zumal nach den Erfahrungen des Weltkrieges ein zielbewußter Feind entgegen den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen vor dem Privateigentum dann nicht halt macht, wenn solches schon mittelbar Kriegszwecken dient oder dienen könnte. Der weitere Gesichtspunkt der Unabhängigkeit des privaten Kapitals von der Regierung und bestimmten im Parlamente herrschenden Interessengruppen ist ebensowenig für bedeutsam zu erachten, da auch das private Kapital, zumal wenn es sich in einflußreichen Händen weniger privater Machtfaktoren befindet, diesem Einflusse ausgesetzt sein kann, ein Einfluß, der sich meistens noch viel rücksichtsloser für die Zwecke einer Unternehmergruppe verwenden läßt, als es überhaupt bei dem Staate möglich wäre; denn die Staatsverwaltung erheischt eine viel größere Offenlegung aller Vorgänge im Parlament und ist einer viel größeren Kritik der verschiedensten Parteirichtungen ausgesetzt als die private Verwaltung. Befindet sich Privatkapital in den Händen weniger mächtiger Großaktionäre, so vermögen diese, da sie allein das Heft in der Hand halten und über Schicksal und Leitung beinahe wie ein Einzelunternehmer zu befinden haben, eine viel größere Interessenpolitik, und zwar mit diktatorischen Befugnissen, zu handhaben, als es bei staatlichen Betrieben angängig ist. —

Weiterhin lehnen wir ab die andere Form gemischter Unter-

nehmungen, bei welchen die Mittel für die Unternehmung gemeinsam von privaten und öffentlichen Körperschaften aufgebracht und der öffentliche Einfluß dadurch gesichert wird, daß die letzteren 51% des Aktienkapitals übernehmen bzw. bei bestehenden Unternehmungen erwerben; denn auch diese Unternehmungsform führt den Verstaatlichungsgedanken nicht ganz, sondern nur bis zur Hälfte durch. Ein etwa in dieser Form gebilligtes Verstaatlichungssystem würde nur den alten Kompromiß wiederholen, der privilegiertes Privatkapital in halbstaatliche Organisationen einführt. Es würde die Ertragsmöglichkeit zu ungünsten des Staates um die Hälfte verkürzen, andererseits jedoch ein etwaiges Risiko und den Anschaffungspreis um die Hälfte vermindern; aber diese Gesichtspunkte haben auszuscheiden, da eine halbstaatliche Organisation nicht dem erstrebten Monopol einer völligen Verstaatlichung entspricht und zudem schon das Wort „Verstaatlichung“ immer eine völlige Überführung der Produktionsmittel in Staatseigentum ausdrückt. Auch bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen hat man dieses System der völligen Durchführung festgehalten.

Wir brauchen uns daher mit Erwägungen, auf welche Weise man bei einer starken Gewinnbeteiligungsquote des Staates auch das in der Minorität bleibende private Kapital veranlassen könnte, sich an den gemischt-wirtschaftlichen bzw. halbstaatlichen Organisationen zu beteiligen, nicht aufzuhalten. Immerhin mag zugegeben werden, daß die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen vermöge der Kombination von privatwirtschaftlich-individualistischen und öffentlich-sozialistischen Gesichtspunkten den Anfang oder Übergang zu den rein staatlichen Organisationen abgeben können, letzteren auch bereits den Weg hierzu geebnet haben. Namentlich vermag der Staat da, wo es sich um wirtschaftliche Gebiete handelt, die er vorläufig noch nicht in alleinige Regie übernehmen möchte, sei es, weil er es für tunlich hält, die Weiterführung eines technischen Entwicklungsprozesses alleiniger oder vorwiegender Privatinitiative zu überlassen, sei es, weil der staatliche Alleinbetrieb noch mit Risiken verknüpft ist oder noch nicht lohnend genug erscheint, im Wege der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen die nötige Überwachung und Beteiligung auszuüben. Denn wo nicht rein fiskalische Gründe für die Gesamtverstaatlichung eines Wirtschaftszweiges sprechen, genügt auch eine geeignete staatliche Wirtschaftspolitik, auf private Unternehmungen Einfluß zu gewinnen. Man muß sich immer vergewissern, daß Gesamtverstaatlichung nur das roheste und plumpste Mittel darstellt, staatliche Wirtschaftspolitik zu treiben.

Wir verschmähen weiter eine Kreditverstaatlichung, welche kom-

munale Institutionen zum Träger des Kreditsystems machen will. Ge- wiß liegt der Gedanke nicht fern, etwa das Grundkreditwesen in der Weise zu organisieren, daß die Organisation von dem Verbande der Grundbesitzer, d. h. der Gemeinde in seiner engsten und natürlichsten Vereinigung ihren Ausgang nimmt, etwa derart, daß „die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu funktionieren beginne“ (L. v. Stein: Die drei Fragen des ländlichen Grundbesitzes). Wir wollen auch kein neues Kreditsystem durch Schaffung neuer öffentlicher Banken konstruieren, welche nur die guten Forderungen in den Staatskredit übernehmen, etwa solche, die unterhalb einer festzustellenden Beleihungs- oder Sicherungsgrenze abschließen, während der Rest bis zu seiner Abtragung in dem alten Privatverhältnisse zu belassen wäre. Denn diese Kreditpolitik einer auf Teilung der Risiken in gute und schlechte mit der egoistischen Tendenz, dem Staate die guten, dem Privatkapitale die schlechten Risiken zu überlassen, entbehrt nicht nur jeder Vernunft, sondern auch jeder Gerechtigkeit.

Die von uns vorgeschlagene Verstaatlichungsmethode wählt auch nicht den Weg, welcher bei früheren Verstaatlichungsideen eine so große Rolle gespielt hat, nämlich die Schaffung einer zentralen Staatskreditbank, welche unter Übernahme aller aus Kreditbankgeschäften resultierenden Schulden und Forderungen durch den Staat ein auf die Aktivwerte fundiertes Papiergeld emittiert. Es kann sich auch nicht darum handeln, gewisse Kreditarten, z. B. den Hypothekenkredit, in der Weise zu verstaatlichen, daß ein zentrales Kreditinstitut für Grundkredit unter Übernahme aller Grundschulden durch den Staat die Emission eines auf dieselben fundierten Papiergeldes betreibt — Crédit foncier in Frankreich —. Eine derartige Verquickung von Geld und Kapital wird nicht beliebt. — Auch die Bestrebungen der Reformbewegter des Freiland-Freigeldbundes können für die Verwirklichung des Kreditverstaatlichungsgedankens nicht herangezogen werden.

Abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit ist die Freigeldlehre schon deshalb für unser Programm nicht verwertbar, weil die Freigeldlehre unter Einführung eines neuen Währungssystems die Abschaffung des Kreditzinses propagiert. Nach dem Willen des Stifters dieser Arbeit soll jedoch gerade ein solches System der Kreditverstaatlichung zur Anwendung kommen, das unter Aufrechterhaltung eines mäßigen Zinses dem Staate „sehr beträchtliche Einnahmen sichern soll“.

Das Kreditverstaatlichungsprogramm läßt sich auf verschiedene

Weise durchführen. Die Möglichkeiten und Denkformen der Struktur einer Kreditverstaatlichung sollen in den folgenden Abschnitten erörtert werden.

1. Denkbar wäre zunächst eine Verpachtung der verstaatlichten Kreditinstitute. Dieses System würde die privatwirtschaftliche Betriebsführung gewährleisten und dem Staate als Inhaber des Monopols eine Rente einbringen. Es hätte aber auch alle die Schwächen, welche bei einem Pachtsystem vorkommen: Ausbeutung der kreditbedürftigen Kreise, weil der Pächter von dem Bestreben geleitet wird, außer der Pachtrente noch den privaten Unternehmergewinn herauszuwirtschaften, Schwächung des Unternehmens auf Kosten des staatlichen Eigentums, Schwierigkeit der Haftungsfortdauer des Pächters aus schwelbenden Kreditgeschäften bei Auflösung des Pachtverhältnisses, Herunterwirtschaftung des Betriebes (Aufzehrung der Reserven usw.), fehlerhafte Betriebsführung, Bilanzverschleierungen und Übernahme zweifelhafter Guthaben, gefährlicher Risiken — bankpolitische Sünden, welche mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Kontrolle und Nachprüfung, die die Eigenart des Bankbetriebes schafft, nur sehr schwer feststellbar sind. Dieses System ist daher abzulehnen.

2. Denkbar wäre fernerhin noch folgende Ausgestaltung des Kreditsystems:

Das Kreditwesen wird verstaatlicht.

Die sieben Aktiengroßbanken werden aber in ihrer äußeren, rechtlichen Selbständigkeit als Gesellschaften, deren Aktien im alleinigen Eigentum des Staates sind, belassen. Die übrigen Aktienbanken, Bankhäuser und Bankierbetriebe werden nach Zweckmäßigkeit grundsätzlich diesen sieben Großbanken organisch angeschlossen. Bedürfnis und Zweckmäßigkeit entscheiden, ob die angeschlossenen Bankfirmen als Filialen jener staatlichen Großbanken weiter zu bestehen haben oder unter Übernahme ihrer Aktiven und Passiven auf diese Staatsgroßbanken eingezogen werden.

Durch diese Belassung der zu verstaatlichenden Aktiengroßbanken in ihrer äußeren Organisation als Aktiengesellschaften bleibt das Aktienkapital und der Reservefonds in seiner äußeren Erscheinung als Eigenkapital der verstaatlichten Institute erhalten. Diese Beibehaltung hat verschiedene Vorteile: einmal ermöglicht sie den Banken die Belassung ihres alten Status der getrennten Buchführung und Bilanzierung; sie erleichtert ferner den Überblick und die Kontrolle über die Institute seitens der Geschäftswelt, des Publikums und des Staates. Man hat es nicht mit der unpersönlich wirkenden Staatsbank zu tun, sondern mit

einer ganz bestimmten Bankfirma, die zwar in Staatshänden ist, zu welcher aber von altersher gepflegte Geschäftsbeziehungen bestehen, deren Aufrechterhaltung schon aus traditionellen Gründen in der bisherigen äußeren Form gewünscht wird. Die Struktur als Aktiengesellschaft ermöglicht das Fortbestehen des Aufsichtsrates, der nach der neueren Entwicklung nicht nur oder nicht mehr vorwiegend gesellschaftliches Kontrollorgan ist, sondern über geschäftliche Beziehungen und Erfahrungen auf besonderen, ihm nahestehenden Gebieten verfügt, die er am zweckmäßigsten in seiner Stellung als Aufsichtsratsmitglied der Aktienbank zur Verwertung bringt. Sodann begründet aber seine Stellung als Aufsichtsratsmitglied eine gesetzliche Haftung; er wird daher anders am Gedeihen der Gesellschaft interessiert als ein staatsseitig zugezogener sachverständiger Beirat. Daß er tantiemeberechtigt ist, ist natürlich und erklärt sich daraus, daß er durch die Zurverfügungstellung von wertvollen geschäftlichen Beziehungen und Erfahrungen der Gesellschaft einen Dienst leistet, für welchen lediglich die nach Gewinnerträgnissen berechnete Tantieme, nicht aber eine feste Sondervergütung die gerechte Abgeltung bedeutet. Daß gewisse Mißstände im Tantiemebezug oder die Häufung von Aufsichtsratsstellen in einer Hand beseitigt werden, hat der Staat als Inhaber des Unternehmens in der Hand. Weiter bedeutet aber die Beibehaltung der aktiengesellschaftlichen Struktur den Vorzug, daß dem Kreditinstitut die Kapitalien nicht entzogen zu werden brauchen; denn wenn auch die Beschaffung des Eigenkapitals nicht begriffsnotwendig für die Staatsbanken ist, da das bei Privatbanken notwendige Vertrauen, welches die Höhe des Eigenkapitals mit in erster Linie schafft, bei den staatlichen Kreditinstituten durch den Staatscharakter ersetzt wird, so müssen auch die verstaatlichten Banken mit einem nicht entziehbaren Betriebsfonds arbeiten, welcher zur Deckung von Verlusten im Geschäftsbetrieb dient und die Sicherheit der Disposition über Depositen erhöht, auch Geschäfte ermöglicht, welche eine Kapitalfestlegung zur Folge haben können. Es ist auch die psychologische Tatsache nicht zu verkennen, daß viele Deponenten auf die Bilanz oder auf die Höhe des Aktienkapitales achten, in den äußeren Zahlen einen gewissen Halt für ihre Sicherheit finden. Auch die Verlustdeckungsaufgabe der Reserven kann bei Kreditbanken in tatsächliche Erscheinung treten, da sich ihre Tätigkeit nicht auf schematische sichere Geschäfte beschränkt.

3. Zu erwägen wäre auch folgende Struktur.

Das Kreditwesen wird verstaatlicht.

Alle Aktienbanken, die bis zum Kriege über 10 Millionen Aktien-

kapital und darüber verfügten, bleiben in ihrer aktiengesellschaftlichen Struktur bestehen. Bankhäuser und Bankfirmen, welche bis zum Kriege mit mehr als 10 Millionen Mark Eigenkapital gearbeitet haben, werden in Aktienbanken umgewandelt. Alle übrigen Bankgeschäfte werden aufgelöst, schwebende Geschäfte den zugelassenen Bankbetrieben nach Zweckmäßigkeit grundsätzlich überwiesen, die Betriebsinhaber abgefunden und entschädigt. Sämtliche Aktien der nach diesen Grundsätzen verstaatlichten Banken übernimmt der Staat.

Die Belassung der bisherigen Firmierung und der aktiengesellschaftsrechtlichen Struktur lässt die verstaatlichten Aktienbanken äußerlich trotz der Verstaatlichung als selbständige Erwerbsinstitute erscheinen. Da infolge getrennter Buchführung die Geschäftsresultate für jedes Unternehmen getrennt erscheinen, bleibt der Reiz der Konkurrenz für die verantwortlichen Bankleiter bestehen, das von ihnen geleitete Institut am gewinnbringendsten zu führen. Dieser Reiz erhält nicht nur in erhöhter Tantieme seinen metallischen Ausdruck; er steigert auch das Selbstbewußtsein der erfolgreichen Leiter und verringert damit indirekt die bei allen staatlichen Unternehmungen zu fürchtende bürokratische Abhängigkeit gegenüber der vorgesetzten Ressortbehörde, welche einen erfolgreichen Direktor naturgemäß ganz anders behandeln wird als einen solchen, dessen Erfolge hinter denen seiner Kollegen an den anderen Banken zurückstehen. Die Publizität der Abschlußziffern eines jeden Unternehmens steigert aber außer dem Verantwortlichkeitsgefühl auch die Arbeitsfreudigkeit der Direktoren. Es ist nicht mehr ein fremdes Unternehmen, dem sie nur des Gehaltes wegen dienen, sondern es ist ein Stück ihres eigenen Selbst, für dessen Gedeihen sie nicht weniger sorgen werden, als wenn es sich um eine für eigene Rechnung geführte Unternehmung handelte.

Auch nach ihrer Verstaatlichung bleiben die Bankinstitute Unternehmungen in ökonomischer Hinsicht, weil sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten sind und einerseits das Gewinnstreben, andererseits ein Risiko vorhanden ist. Sie sind zu betreiben nach dem gemeinnützigen wirtschaftlichen Prinzip unter Berücksichtigung allgemeiner Interessen. Diese Interessenverbindung ermöglicht es, daß bei Durchführung des Kreditverstaatlichungsprogramms nicht allein der fiskalische Gesichtspunkt ausschlaggebend ist. Unter Berücksichtigung eines gewissen Nutzeffektes für die Allgemeinheit könnten bestimmte Krediterleichterungen gewissen kreditbedürftigen Bevölkerungsklassen, z. B. kleingewerbliche Betriebsunternehmer, ländliche Kleinunternehmer, Ansiedler und dergleichen gewährt oder zugunsten der Förderung wich-

tiger Produktionen Kreditmittel aus bestimmten Fonds zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzen, den diese Kredit erleichterungen vielleicht in Form einer gewissen Zinsermäßigung und Erleichterung der Kreditbedingungen der Allgemeinheit bringen, liegt in der Hebung der allgemeinen Produktivität erwerbstätiger Kreise. Die Preise für die Leistungen derartiger öffentlicher Kreditunternehmungen sind daher nicht so zu bemessen, daß, wie bei den rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen, der individuelle und höchste Geldertrag das Ziel ist, sondern maßgebend ist neben einem bescheidenen Nutzertrage in erster Linie das Kostenprinzip; die Einnahmen sollen wenigstens die Kosten decken. Derartige Betriebsgrundsätze walten schon heute bei einer großen Gruppe der sogenannten gemeinnützigen Kreditinstitute, insbesondere den Kreditgenossenschaften, ob.

4. Wir lehnen für den Plan einer Verstaatlichung des Kredites fernerhin den Gedanken ab, ein staatliches Kreditversicherungssystem auszubauen, das freiwillig oder zwangsweise — auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen würde.

Wir müssen zugeben, daß in der Theorie die Organisationsmöglichkeit und die Konstruktion von Zwangskreditgenossenschaften sehr einfach ist und leicht gelingt. In der praktischen Durchführung scheint uns aber diese Idee für Deutschland wenigstens allzu gekünstelt. Es fragt sich, ob die bloße Organisation solchen Zwangsgenossenschaften auch bereits die zweckmäßige Tätigkeit verbürgt. Die Erfahrungen, die man in Österreich mit der Bildung von Zwangsgenossenschaften der Waren gewerbetreibenden gemacht hat, ermutigen nicht zu einer Wiederholung. In Österreich wird durch den Betrieb eines Gewerbes jeder Handwerker Mitglied einer Zwangsgenossenschaft und ist zur Übernahme der damit verbundenen Lasten verpflichtet. Als Zweck der österreichischen Zwangsgenossenschaften wird bezeichnet: Pflege des Gemein geistes, Hebung der Standesehr, Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingsverhältnis, Schlichtung von Streitigkeiten, Errichtung von Krankenkassen, von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen und gemeinschaftlicher Maschinenbetrieb. Trotz 30 jähriger Geltung des österreichischen Genossenschaftsgesetzes und 15 jähriger Einführung von Genossenschaftsinstruktoren ist kein eigentlicher Erfolg zu verzeichnen. Die meisten Genossenschaften, welche überhaupt formell errichtet wurden, betätigten sich gar nicht. Von 6026 Genossenschaften waren nur 281 genossenschaftliche Unternehmungen zur unmittelbaren wirtschaftlichen Förderung der Gewerbetreibenden tätig.

Kein geringerer als F. W. Raiffeisen, der Begründer der ländlichen

Spar- und Darlehnkassen, hat sich ebenfalls gegen die Errichtung von Zwangskreditgenossenschaften ausgesprochen (F. W. Raiffeisen, Die Darlehnkassenvereine. 5. Aufl. Neuwied 1887. S. 32 und 34). Raiffeisen sagt a. a. O.: „Sollten nun, wie das vorgeschlagen worden ist, alle Mitglieder einer Gemeinde gezwungen werden, einer Kreditgenossenschaft beizutreten und dafür zu haften, so wäre diese Haftpflicht ähnlich oder gleich wie diejenige, welche der Gemeinde gegenüber besteht (scilicet für ihre übrigen Verpflichtungen), allerdings mit dem Unterschiede, daß die Genossenschaft die geschäftsführenden Personen zu wählen haben würde, während die Gemeinde in der gesetzlichen Verwaltung wohl vertreten sein müßte.“ Raiffeisen kommt zur Verwerfung dieser Art von Kreditinstituten und fährt dann fort: „Die Geldbeschaffung der einzelnen Einwohner ist für diese jedenfalls eine Privatangelegenheit. Es würde ein unberechtigter Eingriff in die letztere sein, wollte man hier irgendeinen Zwang anlegen. Jemanden zwingen wollen, einem anderen Geld zu leihen oder für jemand anders eine Bürgschaft zu übernehmen, wird wohl niemandem, auch der Gesetzgebung nicht einfallen. Sollte das dennoch aber wider Erwarten einmal vorkommen, so würde es sich doch fragen, wie alsdann das Geschäft einer solchen Zwangsgenossenschaft geführt werden soll. Bei dem Zwange müßten alle Einwohner eines für die Genossenschaft abgegrenzten Bezirkes beitreten. Von einem freiwilligen Austreten könnte dann keine Rede sein. Entweder müßten der Geschäftsführer und Vorstand ernannt oder erwählt werden. In letzterem Falle würde bei einer Verteilung der Stimmen, wie solche bei den jetzigen Kreditgenossenschaften eingeführt ist, der zahlreichste Teil, also die unbemittelte Klasse, aus ihrer Mitte den Vorstand wählen und so über das Vermögen der besitzenden Klasse das Übergewicht bekommen. Würde aber durch eine Massenwahl die besitzende Klasse maßgebenden Einfluß gewinnen, so würde diese auf dem Zwangswege schwerlich dazu zu bringen sein, dem unbemittelten Teile der Genossenschaft die nötige Fürsorge zuzuwenden... Es gibt eine Partei, welche leider immer zahlreicher und mächtiger zu werden scheint, welche glaubt, die sozialen Verhältnisse allein durch Gesetze zu regeln und die Mißstände allein durch Gesetze beseitigen zu können. Welch schrecklicher Irrtum dies ist, wird die Zukunft lehren. Es ist nichts schlimmer als durch Gesetze zu experimentieren. Niemals aber sollte man dies auf wirtschaftlichem Gebiete versuchen. Weder Zwangskredit- noch Zwangsversicherungsgenossenschaften usw. werden die sozialen Zerwürfnisse und Mißstände beseitigen können. Die dazu nötigen Einrich-

tungen müssen freiheitlich und naturgemäß aus dem Volke herauswachsen und sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse regeln. Man wird sonst Scheinorganisationen schaffen, welche keine Kraft zum Leben gewinnen werden, weil sie kein Recht zum Leben haben.“ Diese Worte Raiffeisens haben nach einer 50 jährigen glänzenden Entwicklung des deutschen Kreditgenossenschaftswesens, welche im wesentlichen auf den Grundsätzen der freien Selbsthilfe und Selbstverwaltung beruhen, ihre Berechtigung behalten. Indem für Deutschland bereits eine Kreditorganisation vorhanden ist, welche vermöge der genossenschaftlichen Selbsthilfe die Kredithilfe bis in die fernste Gemarkung und das entlegendste Dorf trägt, wo bereits die ländliche Bevölkerung Verständnis für solche gemeinsame Arbeit gewonnen hat und die nötigen erfahrenen Kräfte für eine wirtschaftliche und wirksame Verwaltung der im gemeinsamen Interesse zu treffenden Einrichtungen vorhanden sind, wäre es ein Undoing, Zwangsgenossenschaften zu schaffen. Ob und inwieweit die jetzigen Kreditgenossenschaften einer Verstaatlichung unterliegen, wird an anderer Stelle auseinandergesetzt werden.

Der Gedanke der zwangsgenossenschaftlichen Kreditorganisation ist auch in neuerer Zeit wieder angeregt worden. Es ist der Gedanke der Kreditberufsgenossenschaften, den die Detaillistenkammer in Hamburg gefaßt hat. Nach ihrem Plane sollten bei Kriegsende Berufsgenossenschaften gegründet werden, welche die Haftung für aus staatlichen Mitteln zu gewährende Kredite an verarmte Kriegsteilnehmer zu übernehmen hätten. Auch mit diesem Systeme einer beruflichen Zwangsgenossenschaft können wir uns sowohl aus den vorgedachten allgemeinen Gründen, welche gegen eine jegliche Zwangsbildung sprechen, als auch aus besonderen banktechnischen Gründen nicht befrieden. Praktisch scheitert die Verwirklichung des Planes an der Tatsache, daß infolge der verhältnismäßig großen Zahl der kleinberuflichen Kriegsteilnehmer, also der Kreditbedürftigen, und der verhältnismäßig geringen Zahl der Daheimgebliebenen, also der Bürgenden, eine große Kreditlast auf einer viel zu schmalen Basis aufgetürmt wurde. Das gesunde genossenschaftliche Prinzip „Alle für einen“ scheint uns hier — vermöge des Zwanges — in sein unmögliches Gegenteil „wenige für viele“ umgekehrt zu sein. Schließlich sei auch auf die praktischen schlechten Erfahrungen hingewiesen, welche bei der Bildung von Handwerkerkreditkassen — unter Beschränkung auf bestimmte Betriebsgruppen — gemacht worden sind, Erfahrungen, welche gezeigt haben, daß die einseitige Beschränkung auf eine bestimmte Unternehmergruppe des Handwerkerstandes mangels der Möglichkeit eines Aus-

gleiches von Geldangebot und Geldüberfluß einen geschäftlichen Erfolg nicht zu erzielen vermochten.

Wenn auch zugegeben sein mag, daß an diesem Mißerfolge die Freiwilligkeit selbst mitschuldig war, indem gerade die kapitalkräftigsten Handwerker der Genossenschaft fernblieben und nur die kapitalschwächeren Elemente sich in ihr vereinigten — ein Fehler, der bei einer Zwangsbildung fortfiele, so ist doch nicht zu leugnen, daß der Vorschlag, das Kreditrisiko nach Berufsständen zu spezialisieren und zu verteilen, praktisch nicht empfehlenswert ist, da der Kreis der Träger ein zu kleiner ist und vermöge der Beschränkung auf einen Berufsstand das Schicksal der Kreditorganisation mit dem Schicksal des Berufsstandes selbst zu eng verknüpft wird, ein Risikoausgleich somit nicht möglich ist.

5. Die Zusammenziehung aller staatlichen Kreditinstitute in eine einheitliche Reichszentralbank ist untunlich. Dieser Gedanke dürfte sich schon aus dem Umstande verbieten, daß die verschiedenen Kreditarten — genossenschaftlicher Personalkredit, landschaftlicher Bodenkredit und aktiengesellschaftlicher Hypothekenbankkredit, sowie der kaufmännische Kreditbankverkehr (insbesondere Diskontkredit) in ihrer großen Ausdehnung und Mannigfaltigkeit — eine verschiedene Behandlung sowohl in organisatorischer wie in geschäftlicher Hinsicht erheischen. Soweit eine solche Zusammenfassung heterogener Elemente theoretisch möglich erscheint, in der Praxis würde sie scheitern oder zu einer Bildung von selbständigen Abteilungen (staatlichen Ressorts) führen, von denen eine jede für sich Betätigungsfreiheit erheischen würde. Läßt sich genossenschaftlicher Personalkredit und langfristiger Grundkredit schon aus Liquiditätsgründen nicht vereinigen, so verträgt sich auch nicht vermöge der verschiedenen rechtlichen Struktur der Unternehmungsform genossenschaftlicher, d. h. personalgenossenschaftlicher Kredit mit aktiengesellschaftlichem, d. h. kapitalistischem Kredit. Bei dem Genossenschaftskredit sind die genossenschaftlich verbundenen Personen als Kreditempfänger zugleich Inhaber des Unternehmens; es besteht also Identität von Kundschaft und Unternehmertum. Schon aus diesem Grunde ist eine Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens nicht möglich. Möglich wäre nur ein einheitlicher Anschluß aller jetzt in verschiedene Systeme zersplitterter Kreditgenossenschaftsverbände an eine Reichsgenossenschaftszentralkasse, welche nach dem Vorbilde der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu konstituieren wäre.

Wir lehnen daher eine allgemeine Zentralisierung des gesamten Kreditgeschäftes in einem einheitlichen Staatsinstitute ab, nicht nur,

weil ein Bedürfnis zu neuen Kreditorganisationen in Deutschland für diesen Zweck nicht besteht, sondern auch, weil wir der Überzeugung sind, daß eine derartige Zentralbankenorganisation eine Verquickung und Verschachtelung von Risiken der verschiedensten Gebiete bringen würde, für welche eine Sonderung tunlich bleibt. Auch darf man die Bedeutung des historisch Gewordenen und die Bewährung bestehender Einrichtungen nicht unterschätzen. Die Organisation des Kredites eines Landes hat jeweils im engsten Anschluß an die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten desjenigen Landesteiles zu erfolgen, auf welchen sich diese Organisation bezieht.

## DRITTER TEIL.

### Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

#### Achtes Kapitel.

##### Die Berufung des Staates zum Träger der Kreditorganisation.

1. Wir müssen zunächst die Frage aufwerfen: Ist die Versorgung mit Kapital auf dem Wege des Kredits Aufgabe eines auf individualistischen Grundsätzen ruhenden Staates oder ist es nicht vielmehr Sache jedes einzelnen Wirtschafters, wie er sich das für ihn erforderliche Kapital beschafft? So sehr es anerkannt ist, daß der Staat dafür zu sorgen hat, daß die für den Verkehr erforderlichen Zirkulationsmittel, „Geld“ genannt, in genügender Umlaufmenge vorhanden sind — was geht es den Staat an —, so könnte man meinen —, wie sich jeder Wirtschafter seinen Kredit beschafft?

Diese Theorie verkennt, daß der Staat bereits mit dem Banknotenprivileg die beiden Elemente „Geld“ und „Kapital“ in einen harmonischen Zusammenhang bringt. Indem der Staat die Noten neben der Golddeckung durch die Wechselverpflichtungen sichern läßt, bringt er durch diese Wechseldeckung das Kreditelement in dieses akzessorische „Geld“ hinein und verleiht damit diesem die Fähigkeit, neben dieser seiner Funktion „als Geld“ auch als „Kapital“ benutzt werden zu können. Übernimmt er diese auf dem Gebiete des Geldwesens liegende Aufgabe, so kann er konsequenterweise auch die andere Aufgabe der Kreditgewährung übernehmen, ohne damit aus der Rolle des individualistischen Staates zu fallen und unpassende Funktionen zu erfüllen.

2. Ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt ist bei dem Kreditverstaatlichungsproblem nicht außer acht zu lassen: Die Verstaatlichung der Kreditinstitute bringt sie in engste Verquickung mit den Finanzen des Staates. Während die Privatbanken ihr eigenes privatwirtschaftliches Dasein führen, berührt die schwierige Lage der staatlichen Finanzen.

## 80 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

auch die betreffende Staatsbank; sie ist sozusagen nur der verlängerte Arm des Staates. Eine starke Verschuldung des Staates kann auch den Kredit der Staatsbank erheblich beeinträchtigen — eine andauernde Verschuldung des Staates die Existenz solcher Staatsbank überhaupt in Frage stellen. Als die deutschen Staatsfinanzen nach dem unglücklichen Kriegsausgange eine zunehmende Verschuldung größter Stärke aufwiesen, befanden sich die privaten Kreditbanken im Gegensatze hierzu in der glänzendsten Finanzlage.

Eine solche Verbindung zwischen allgemeinen Staatsfinanzen und der Vermögenslage der verstaatlichten Kreditinstitute lässt sich jedoch vermeiden, wenn die Staatsbanken mit einem eigenen Grundkapital als selbständige Anstalten ausgestattet werden.

Die Struktur des Staatsbetriebes bringt es mit sich, daß Staatsbetriebe stärker den politischen Kämpfen ausgesetzt sind als die rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Es ist für eine gesunde Durchführung des Verstaatlichungsprinzips unbedingt an dem Grundsatze einer scharfen Trennung von Volkswirtschaft und Staat festzuhalten. Gerade in parlamentarisch regierten Staaten kommen leichter Strömungen auf, welche versuchen, wirtschaftliche Grundsätze ins Politische zu übersetzen und politischen Stimmungen den Ausschlag in wirtschaftlichen Dingen geben zu lassen. Bei dem Projekte der Kreditverstaatlichung müssen unbedingt nur wirtschaftliche Grundsätze entscheidend werden. Es darf nur das Prinzip der Erreichung höchster Wirtschaftlichkeit für die Reform und Umstellung maßgebend sein. Geschieht dies, so kann eine noch stärkere Hinüberbildung der Volkswirtschaft der Zukunft aus dem kapitalistischen Systeme in die Formen der mutualistischen Kooperation von Staat und Individuum oder des Genossenschaftswesens für die gesamte Volkswirtschaft nur von Vorteil werden.

3. Die Durchführung der Kreditverstaatlichung bedeutet die Einführung des Staatssozialismus auf einem sehr weiten und wichtigen Gebiete; sie weist dem Staate einen sehr umfangreichen Kreis an Aufgaben wirtschaftlicher Art zu. Vermöge der starken Verbindung des deutschen Bankwesens mit Handel und Industrie erweitert sich naturgemäß der staatssozialistische Einfluß und wird zu einer gewissen Vorherrschaft des Staatssozialismus führen. Natürlich bedeutet aber die Kreditverstaatlichung noch nicht die Preisgabe unserer Wirtschaftsordnung. Diese kann auf dem Privateigentume weiter basiert bleiben. Irrig wäre aber auch die Auffassung, als ob der gesamte Bank- und Kreditverkehr ausschließlich die Form von privaten Unternehmungen

voraussetzte. Daß der Staat, sei es Reich oder Einzelstaaten, daß weiterhin öffentliche Körperschaften, insbesondere die Städte und Gemeinden der Bank- und Kreditwirtschaft bedürfen; beweisen die starken Kreditaufnahmen dieser Korporationen in Form der verschiedenen Anleihen; zu ihrer Unterbringung bedürfen diese öffentlichen Körperschaften der Bankenorganisation. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs nehmen sie die Bank- und Kassenstellen in Anspruch. Auch dann, wenn die Überführung der Privatunternehmungen in die öffentliche Betriebsform sich fast restlos vollzogen hätte, würde der Kreditverkehr zwischen den verschiedenen Repräsentanten der öffentlichen Hand aufrecht bleiben. Ein Staatsbetrieb als *statio fisci* wird gegenüber dem anderen Staatsbetriebe Geldüberschüsse haben, die nur kreditlich zur Ausgleichung gelangen könnten. Munizipalbetriebe werden neben Staatsbetrieben, rein öffentliche neben gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, diese neben kollektiv-genossenschaftlichen Unternehmungen, bestehen, so daß das Subjekt aller dieser Unternehmungen selbst bei fast völliger Entwicklung des Sozialismus nicht identisch wäre. Verschiedenheit der Vermögenssubjekte begründet aber auf dem Gebiete der Unternehmungen Verschiedenheit der Vermögensgrößen, welche kreditlich eine Ausgleichung erstreben (Anlagekreditbedürfnis) oder erheischen (Kreditaufnahmebedürfnis).

In dieser Hinsicht bietet die bereits bestehende Reichskredit-G.m.b.H. einen interessanten Vergleich. Die Reichskredit-G.m.b.H., welche sich aus einer für die Zwecke der Übergangswirtschaft geschaffenen Stelle des Reichsschatzministeriums zu einer privaten Bankgesellschaft, deren Kapital allerdings dem Reiche gehört, entwickelt hat, erblickt ihre Hauptaufgabe darin, dem Reiche Zinsverluste zu ersparen. Sie tut dies, indem sie zwischen Geldangebot und Geldnachfrage der einzelnen Reichsbetriebe ausgleicht. Würde solcher Ausgleich nicht organisiert und die vorhandenen Spitzen nicht mit Reichskreditmitteln finanziert, so würden dem Reiche erhebliche Zinsverluste dann entstehen, wenn einzelne der Reichsbetriebe größere flüssige Summen gegen niedrige Kreditzinsen bei Privatbanken einlegen müßten, während andere Reichsbetriebe gleichzeitig zu den außerordentlich hohen Bankkonditionssätzen Kredite in Anspruch zu nehmen genötigt wären.

4. Die Verstaatlichung des Kredits wird wie jede Sozialisierung eines umfassenden und bedeutenden Wirtschaftsfaktors in ein völlig neues Zeitalter des Besitzlebens hinüberführen. Allerdings unterscheidet sich die von uns vorgeschlagene Verstaatlichungsmethode im wesentlichen von den bisherigen Verstaatlichungstheorien, da sie die individualistische

und kapitalistische Betriebsweise nicht vernichtet, sondern unter Be- seitigung ihrer Auswüchse und gewisser Mißstände der National- und Gemeinwirtschaft dienstbar macht (Staatsmutualismus). Die privatwirtschaftliche Produktivität der Werte bleibt unter dem von uns angenommenen Systeme gewahrt. Der Kredit „als Produktionsmittel“ wird den gemeinwirtschaftlichen Interessen dienstbar gemacht. Der Gedanke von der Befruchtung des nationalen Vermögens durch das Kapital kommt zur Anerkennung. Daher werden alle die Vorteile, welche in ökonomischer Hinsicht der privaten Unternehmungsform eigen sind, auch im neuen System tunlichst erhalten. Es werden alle Beziehungen, welche Bankwelt und Geschäftswelt verknüpfen, aufrecht erhalten; denn ein System, welches einen generell für das Staatsganze eingerichteten Kreditapparat nur nach rein staatlichen Verwaltungsgrundsätzen wirtschaften ließ, würde wohl kaum die Fähigkeit besitzen, zu jeder Zeit die wirtschaftlichen Kräfte und Bedürfnisse einzuschätzen, wertvolle Verbindungen zwischen der Geschäftswelt anzuknüpfen und zu erhalten und das im Kreditwege zur Verfügung gestellte Kapital rein produktiven Zwecken zuzuführen. Die Kreditverstaatlichung bedeutet, soweit das private Kredit- und Bankgewerbe in Betracht kommt, allerdings Be- seitigung des individuellen Eigentums. Die Wandlung vollzieht sich allerdings nicht auf der Grundlage des Kommunismus, sondern auf einer solchen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Während der Sozialismus in seiner Gesamtanwendung die Verwandlung des privaten Konkurrenzkapitals in ein einheitliches Kollektivkapital bedeutet, hat die Kreditverstaatlichung nur die Sozialisierung eines einzelnen bestimmten, bisher vorwiegend in privater Unternehmungsform betriebenen Gewerbszweiges zum Gegenstande. Ob noch andere Erwerbszweige sozialisiert werden, kann hierbei gleichgültig sein. Natürlich hat die Ausdehnung des Sozialisierungsgedankens auch erheblichen Einfluß auf die Durchführung der Kreditverstaatlichung. Sie kann mitunter eine große Geschäftsvereinfachung zur Folge haben. Würden beispielsweise gewisse Industrien sozialisiert, so würde, selbst bei Aufrechterhaltung der Dezentralisation der verschiedenen Industriezweige als selbständiger Wirtschaftsgruppen, immer nur mit der Gruppe als solcher über den Kreditbedarf und seine Befriedigung zu verhandeln sein, statt, wie es jetzt geschehen muß, von vielen einzelnen Banken mit vielen einzelnen Industrieunternehmungen. Das würde nicht nur eine Vereinfachung und Ersparnis an Arbeitskräften zur Folge haben, sondern auch einen zuverlässigen Überblick über den Gesamtkreditbedarf gewisser einzelner Industriezweige gewähren. Mit der Verstaatlichungsidee kommen

zweifellos Gedanken der vielgerühmten und vielgeschmähten Planwirtschaft zur Verwirklichung. Der Staat wird überflüssig erscheinende Bank- und Kreditsfirmen auflösen und den eigenstaatlichen Betrieb so durchorganisieren, daß ein zweckloses Nebeneinanderherwirtschaften entbehrlicher Kreditstellen vermieden wird.

In dieser planmäßigen Wirtschaftsführung wird die Hauptstärke des Verstaatlichungsprogramms liegen. Aber jede Verstaatlichungsabsicht setzt voraus, daß staatliche Gewalt sich überall durchzusetzen vermag, daß die staatliche Autorität zwecks Durchführung der Verstaatlichungspläne geachtet, daß keine Schleichkreditwirtschaft, kein Winkelbankiertum möglich erscheint.

Jede Verwirklichung eines Verstaatlichungsprogramms schafft schwere politische Kämpfe. Ich erinnere an die Schwierigkeiten, als in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Verstaatlichung der Eisenbahnen erwogen wurde. Das war damals in einem Deutschland, wo der Staat die größten Machtbefugnisse besaß, der staatliche Hoheitsgedanke fast uneingeschränkte Achtung erfuhr. Aber die Übernahme der gesamten Eisenbahnen auf das Reich, ein Gedanke, den Bismarck zunächst beseelte, gelang nicht einmal diesem Manne. Er begnügte sich unter Festhaltung des Verstaatlichungssystems wenigstens für den preußischen Staat allmählich die wichtigsten Linien zu erwerben.

Um wieviel heftiger und leidenschaftlicher werden die Kämpfe um die Verstaatlichung des Kreditwesens zum Austrag kommen! Der wichtigste Bundesgenosse im Kampfe um eine Idee wird gegen sie sein: Die Presse; denn diese ist finanziell an der Aufrechterhaltung der Privatwirtschaft durch Inserate und Annoncen interessiert, welche mit der Verstaatlichung des Bank- und Kreditgewerbes fortfallen dürften. Denn für ein staatliches Monopolunternehmen, das keine Konkurrenz besitzt, braucht nicht inseriert zu werden.

Die Verstaatlichung des Kredits erfordert zweifelsohne genügende Kraft des Staatsgedankens, um sich den natürlichen Widerständen privater Interessenten gegenüber behaupten zu können. Wie die Dinge heute<sup>1)</sup> zur Zeit dieser Abhandlung in Deutschland liegen, sind Staatsmacht und Wirtschaftsmacht durch die politischen und wirtschaftlichen Nachkriegsverhältnisse in entgegengesetzter Weise beeinflußt. Die Wirtschaft gewinnt an Macht und Stärke, die Staatsmacht bleibt schwach. Es besteht demnach gegenwärtig eine Divergenz von Staats- und Wirtschaftsmacht in Deutschland. Weil aber alle Dinge im Fluß

---

<sup>1</sup> 1918—1925.

#### 84 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

sind und Deutschland vor der Austragung schwerer außen- und innenpolitischer Aufgaben steht, die der Krieg nicht beseitigt, welche der unglückliche Ausgang des Krieges vielmehr erst geschaffen hat, so ist das Problem der Hegemonie von Staats- oder Wirtschaftsmacht noch nicht gelöst. Auch die geschichtliche Entwicklung bringt mannigfache Parallelen. Trotz des Manchestertums, das in der Vorkriegsepoke zur Gel tung gelangte, war am Ende des 19. Jahrhunderts wieder eine bedeutsame Stärkung des Staates der Wirtschaft gegenüber festzustellen, deren Erschütterung aber durch gewaltige kapitalistische Trusts und Kartelle sowie durch den Syndikalismus der Arbeiter leise zu wirken begann. Die Überspannung des Staatsgedankens im Kriege hat dann zu einer Reaktion geführt, die auf den verschiedensten Gebieten ihre Wirksamkeit äußert. Politisch ist der Partikularismus lebendiger geworden als je zuvor. Die Industrie und die Landwirtschaft als die kapitalistischen Vertreter der Besitzer von Sachwerten gewinnen an Macht. Auf der anderen Seite wächst die Macht der Arbeiter, die in ihrer radikalsten Ideenrichtung, im Bolschewismus, eine umgekehrte Klassenherrschaft proklamieren, die für den Staat weit gefährlicher ist als eine Übermacht kapitalistischer Wirtschaftsträger. Die Unzufriedenheit mit der Demokratie, die belastet wird mit politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden kann, führt zur Ausbildung eigenartiger Verfassungsideale. Berufsständische Gedanken werden rege, die im Reichswirtschaftsrat ein praktisches Ergebnis gefunden haben und letzten Endes insofern einen Gegensatz zur Demokratie darstellen, als bei ihren äußersten Vertretern das Schwergewicht wirtschaftlicher Minderheiten höher bewertet wird als der Mehrheitswille, der nach dem demokratischen Dogma Staat und Gesellschaft regieren soll.

Man spricht von der Entpolitisierung der Wirtschaft oder auch von der Entstaatlichung des Wirtschaftslebens. Der Wunsch nach „industrieller Selbstverwaltung“ ist meistens der Ausdruck eines Begehrns nach Wirtschaftsfreiheit für die eigentlichen Wirtschaftsorgane in einem Ausmaße, das sich mit den Vorstellungen von moderner Staatsverfassung nicht vereinbaren lässt.

Die Idee der Verstaatlichung des Kredites ist eine staatssozialistische. Es wird damit der Staatsgewalt ein unmeßbarer Einfluß auf die Vermögensinteressen der Privaten gegeben. Das reine Verstaatlichungsprogramm, welches Staatskreditanstalten unter bureaucratischer Leitung und mit Staatsangestellten schafft, würde allerdings dem Staate vollkommene Macht verleihen. Der von uns vorgeschlagene Weg mildert die

in dieser Machtvollkommenheit liegenden Schwächen jenes Systems, sucht vielmehr in einer organischen Verknüpfung von staatssozialistischen und privatwirtschaftlichen Interessen einen heilsamen Ausweg.

Es will uns fast scheinen, als wäre gerade in Deutschland der Boden am besten für diesen Gedanken geeignet. Wir besitzen ein Netz von zehntausenden ländlichen oder gewerblichen Kreditgenossenschaften. Auch im Kreditgenossenschaftswesen sind kollektivische Interessen mit privatwirtschaftlichen Interessen organisch vereinigt.

Die Kreditverstaatlichung hat nicht nur die Aufgabe, die Unternehmungsform des Bankgewerbes zu ändern in der Weise, daß an Stelle des privaten Unternehmens nunmehr der Staatsbetrieb tritt; denn diese Art der Verstaatlichung würde nur die äußere Form berühren und als hauptsächlichste Folge wohl nur den Nutzen auslösen, daß durch die Verstaatlichung die Profite der Bankinstitute dem Fiskus zuflössen. Solche Betrachtungsweise würde weiterhin bedeuten, daß die Kreditverstaatlichung, abgesehen von der neuzuschaffenden Monopolstellung, nichts absolut Neues brächte; denn das System der Staatsbank ist an sich durchaus nichts Neues. Es ist an anderer Stelle auseinandergesetzt, daß der Staat Bankgeschäfte betreiben kann. Jedenfalls ist durch die vorhandenen Staatsbanken die Fähigkeit des Staates, Bankgeschäfte zu betreiben, erwiesen. Wollte man daher an Stelle des privaten Bankkapitals lediglich den Staatskredit bzw. Staatsfonds treten lassen, so würde nur die Form, nicht aber auch das Wesen der Sache geändert werden. Um das letztere handelt es sich aber. Zur Lösung des uns gestellten Problemes ist die Überführung eines Betriebes oder Gewerbezweiges in die öffentliche Hand nicht genügend. Diese Transaktion soll nur Mittel zum Zweck sein. Der wirkliche wahre Zweck der Kreditverstaatlichung ist die innere Wandelung des ganzen Bankgewerbes und seines Zweckes. Das Bankgewerbe ist innerhalb der Wirtschaftsorganisation ein Hilfsgewerbe. Es steht in dieser Beziehung anderen Gewerben, die Hilfsfunktionen zur Unterstützung der originären Gewerbe erfüllen, wie z. B. die Spedition und Kommission, gleich. Es dient dazu, die anderen Hauptgewerbe zu befruchten, insbesondere den kreditbedürftigen Unternehmungen die nötigen Betriebsmittel im Wege des Kredites zuzuführen. Dabei ist das heutige Bankgewerbe durchaus privatkapitalistisch orientiert. Sein entscheidender Regulator ist das Einzelinteresse, d. h. der Profit, den das Bankgewerbe an dem einzelnen Geschäft findet. Ob das Geschäft, das die Bank mittels Kredites finanziert, volkswirtschaftlich von Bedeutung oder schädlich wirkt, ist ihr als Kreditgeber gleich-

gültig. Schranken findet das Bankgeschäft lediglich an der Sicherheit, den die Transaktion bietet, und an der Liquidität des Institutes. Man identifizierte dabei das eigene profitkapitalistische Interesse mit dem nationalwirtschaftlichen, ohne zu bedenken, daß beide Interessen im schärfsten Gegensatz miteinander stehen können. Ein Beispiel mag dies exemplifizieren: Wenn eine Bank die produktiven Anlagen eines Kohle oder Kali fördernden Bergwerkes kreditlich finanzierte, so vollbrachte sie ein auch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verdienstvolles Werk, da sie die Hebung der Bodenschätze ermöglichte und somit die Nachfrage nach diesen Naturalien befriedigte. Wenn eine Bank jedoch eine Schnapsfabrik oder ein sonstiges im Rahmen der Volkswirtschaft überflüssiges Fabrikationsunternehmen finanzierte, so handelte sie allgemeinwirtschaftlich betrachtet, nicht nur unnütz, sondern schädlich; denn die Bank ließ Unternehmungen groß werden, für deren Produkte kein notwendiger Bedarf bestand, reizte vielleicht auch zu überflüssigem Konsum, wodurch sie wiederum die Kaufkraft der Bevölkerung für den Bedarf an kulturell und rationell wichtigeren Gütern schwächte. Außerdem entzog sie durch diese Kredithingabe den volkswirtschaftlich notwendigen Gewerben Kreditkapitalien, was, wenn auch nicht zu einer Einschränkung solcher Produktion, so doch jedenfalls zu einer Kreditversteuerung und damit zu einer Steigerung der Gestehungskosten jenes für die Allgemeinheit bedeutenden Artikels führen kann. Mit anderen Worten: Das Bankgewerbe vergaß den Zweck seiner Institution, nämlich seine Eigenschaft, lediglich Hilfsgewerbe im wirtschaftlichen Mechanismus zu sein. Es emanzipierte sich von seinen Hilfszwecken und befolgte vorwiegend Selbstzwecke. In Fortsetzung dieser verfehlten Richtung schuf es sich aus der ursprünglichen Dienerrolle, die ihm die natürliche Gesamtwirtschaft von vornherein zuwies, die Rolle eines Herrn und Meisters über die von ihm finanzierten Industrien und sonstigen Gewerbe. Bisher waren die Banken stolz darauf, bei der Gründung ganzer Industrien an maßgebender Stelle beteiligt gewesen zu sein. Aber sie ließen allzusehr die allgemeine volkswirtschaftliche Wohlfahrt außer Acht. Auch die Unternehmer der von ihnen kontrollierten Betriebe empfanden dabei nicht nur ein botmäßiges Abhängigkeitsgefühl, sondern auch die Gefahr, in ihren Dispositionen eingeschränkt, ja oft im Stiche gelassen zu werden; denn gleichgültig darum, ob der finanzierte Erwerbszweig produktiv von der höchsten Bedeutung war oder von ganz untergeordnetem Belang, fand in beiden Fällen eine Krediteinschränkung bzw. Kreditkündigung statt, falls die allgemeine Lage des Geldmarktes den Banken hierzu Veranlassung bot. Es fehlte jede

Kapitalfürsorge, jede Kapitalmarktkontrolle, es fehlte die Idee des wirklichen Sozialismus. Werden alle diese Gedanken nicht auch bei der Kreditverstaatlichung zu Richtlinien zukünftiger Staatsbankwirtschaft emporgehoben, so wird auch durch die Verstaatlichung der Banken nichts anderes erreicht werden als eine Überführung der bisher von Privathand erzielten Gewinne auf den Staat.

Natürlich soll auch die von uns propagierte Verstaatlichungsidee, die in ihren Zwecken und Wirkungen wohl weitergeht, als sie dem Stifter bei Abfassung seiner Darlegung vorschwebte, nicht etwa die Unternehmungslust abschwächen. Sie soll vielmehr den auch in Zukunft wichtigen Faktor der Privatinitiative des Unternehmers und seines Privatinteresses berücksichtigen. Aber sie darf ihn nur da fördern, wo die Kredithilfe erwiesenermaßen zur Steigerung der Produktivität der Gesamtwirtschaft führt. Luxusgewerbe sind erst dann zu fördern, wenn die deutsche Volkswirtschaft in der Lage ist, ihre Bevölkerung aus eigener Kraft zu ernähren oder wenn sie nachweislich Exportzwecken dient. In dieser Beziehung wird jedes Land die ihm gebotenen individuellen Grenzen zu beachten haben und lassen sich keine allgemeinen Grundsätze aufstellen, da diese von jeweils veränderlichen Voraussetzungen beherrscht werden. Für den jetzigen Stand der deutschen Volkswirtschaft ist jedenfalls die Feststellung von Bedeutung, daß die Privatbankwirtschaft in den Jahren nach dem für Deutschland unglücklichen Kriegsende versagt hat; denn der reine Profitzweck der Privatbankwirtschaft hat der volkswirtschaftlichen Wohlfahrt nicht entsprochen — es wurde schlechthin auch zu spekulativen und konsumtiven Zwecken, zu Fabrikationen überflüssiger Artikel Kredithilfe gewährt und das in einer Zeit des wirtschaftlichen Abstieges und Niederganges, wo es angebracht gewesen wäre, die deutsche Volkswirtschaft nach dem Zusammenbrüche besonders zu stützen.

## Neuntes Kapitel.

### Kritik der Momente, welche für und gegen die Kreditverstaatlichung sprechen.

1. Die heutige Volkswirtschaft leidet unter einer Desorganisation des Kredit- und Geldwesens. Es kommt nicht darauf an, Kreditquellen zu schaffen oder neu zu erschließen, sondern die bestehenden zu einer organischen Einheit zusammenzufassen, überflüssige Anhängsel, Auswüchse und Zwischenstellen zu eliminieren. Jeder Kreditbetrieb versucht,

beherrscht von dem Grundgedanken, seinem Betriebskapital eine möglichst hohe Rendite zu verleihen, die Bedingungen für die Gewährung und Belassung des Kredites hinsichtlich der Höhe der Zinssätze, Provisionen usw. so auszustalten, daß er dabei auf seine Rechnung kommt, ohne danach zu fragen, ob der einzelne kreditnehmende Betrieb die Belastung im Produktionsprozeß verträgt, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Volkswirtschaft der einzelnen Nation in der Lage ist, im internationalen Wettbewerbe bestehen zu können. Dieses individuelle Gewinnstreben ohne Rücksicht auf allgemeine volkswirtschaftliche und nationalwirtschaftliche Belange wird noch dadurch gefördert und gestärkt, daß die privaten Banken und Bankiers sich in Verbänden kartelliert haben, welche die Preisbildung auf dem Gebiete des Geld- und Kreditverkehrs regeln und überwachen. Es ist klar, daß man in privatwirtschaftlich eingestellten Bankkreisen nur eine solche Preise für diskutabel und annehmbar erachten kann, welche normalerweise einen Durchschnittsgewinn ermöglicht. Bei den Verhandlungen über die Preissenkungsaktion, welche die deutsche Regierung dankenswerterweise im August 1925 unternahm, haben die Banken ganz offen erklärt, daß eine weitere Ermäßigung der Zins- und Provisionssätze die Rentabilität ihrer Betriebe ernstlich gefährden würde. Ausgangspunkt und Richtlinie ihrer Preispolitik war also die einseitig spezifisch kapitalistische Einstellung, welche alle Angehörigen des privaten Bankwesens solidarisch verbindet. Die Rechtfertigung der Höhe für Zinsen und Provisionen fand man in der Rentabilitätskalkulation der vielen einzelnen isoliert wirtschaftenden Kreditgeber und Banken, abgestellt auf die Existenzmöglichkeit des einzelnen Betriebes, aufgestellt in einer Konjunkturperiode, in der infolge Darniederliegens der hauptsächlichsten Geschäftszweige des Bankwesens, nämlich des Kreditbetriebes infolge Beschränkung der Kreditmittel und des Effektengeschäfts infolge der deutschen Kapitalarmut die Umsätze und Verdienstmöglichkeiten verhältnismäßig gering waren. Es ist vom Standpunkte der individuellen kapitalistischen Einstellung durchaus verständlich, daß am einzelnen Objekte zu verdienen versucht wurde, was in normalen Zeiten eine Mehrzahl von Geschäften erbrachte — es war aber volkswirtschaftlich kurzsichtig, durch Belastung mit den höheren Preisaufschlägen die Produktion zu verteuern und zu erschweren. Das ist ja eine Eigentümlichkeit der Denkungsweise isoliert wirtschaftender Kapitalbetriebe, die Kraftanstrengung auf die Prosperität des eigenen Betriebes zu richten und dabei die Belange der Umwelt aus den Augen zu verlieren, als ob man gleichsam allein existierte und nicht mit dem Gedeih und Verderben der übrigen Wirt-

schaftsunternehmungen verknüpft wäre. Gerade der Mutualismus merzt diese schiefe Einstellung aus. Er befähigt durch die Kooperation die Organisationsleiter, alle Möglichkeiten eines Wirtschaftseffektes ins Auge zu fassen, welche für die gedeihliche Entwicklung der Betriebe der kooperativ Verbundenen erstrebenswert sind.

Diese Zielsetzung schließt nicht aus, daß die kreditmutualistische Kooperation auf einer rein kaufmännischen Grundlage aufgebaut ist. Warum soll eine staatliche Monopolbank nicht nach rationellen Geschäftsgrundsätzen arbeiten können? Warum soll sie bei richtiger Organisation und unter Berücksichtigung aller betriebstechnischen Möglichkeiten und Errungenschaften der Neuzeit die Schaffenskraft der bei ihr arbeitenden Angestellten, Leiter und Direktoren einschläfern? Warum soll sie, indem sie den unproduktiven Leerlauf überflüssiger Betriebe aufsaugt, nicht präzise Erfolgsanstrengung treiben und bei Vermeidung hemmender Doppelspurigkeit nicht eine straffe Energie entfalten können? Die Monopolisierung des Kredit- und Bankbetriebes verhüttet schon an sich das Mitschleppen überflüssiger Mitläufer und Nebenbetriebe, ist daher schon an und für sich rationeller und nationalwirtschaftlich gesünder. So verstanden, bedeutet der Kreditmutualismus den wirtschaftlichen Abbau überflüssiger Elemente, nicht aber zu dem Zwecke und mit dem Erfolge der Erzielung einer möglichst hohen Rendite, wie es bei dem rein kapitalistischen Monopolbetriebe geschieht, sondern zu dem Zwecke, um den Benutzern des Kredit- und Bankbetriebes dessen Einrichtungen möglichst vorteilhaft zur Verfügung zu stellen.

2. Eine besonders fühlbare Desorganisation des Geld- und Kreditmarktes herrschte bis zu dem energischen Eingreifen des Reichsbankpräsidenten auf dem Gebiete der Verwendung der öffentlichen Gelder. Die im April 1924 einsetzende starke Kreditnot in Verbindung mit einer Überspannung der Steuerpolitik hatte es ermöglicht, daß die in der öffentlichen Hand sich anhäufenden Gelder nicht auf dem kürzesten und einwandfreisten Wege der Wirtschaft, aus der sie stammten, wieder zugeführt wurden, sondern erst nach Durchlauf verschiedener Stellen zu enorm verteuerten Zinssätzen (Geldkettenhandel) nutzbar gemacht wurden. Man verkannte bei dieser Bewegung den Grundsatz, daß die bei den öffentlichen Stellen sich anhäufenden Gelder aus der Wirtschaft stammten und diese einen berechtigten Anspruch darauf hatte, daß die Beträge, die ihr in überspannter Steuerpolitik genommen waren, auf dem kürzesten und billigsten Wege zu nutzbringender Verwendung zuzuführen bzw. wieder zurückzuleiten seien. Da der ideale Zustand

## 90 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

öffentlicher Geldpolitik, nur so viel Beträge anzufordern, als ein der Tragfähigkeit der Wirtschaft angepaßter öffentlicher Bedarf erheischt, kaum zu erreichen ist, muß Vorsorge getroffen werden, daß die überflüssigen öffentlichen Gelder mit einem möglichst großen Nutzeffekt der Allgemeinheit zugeleitet werden. Das kann nicht auf dem Wege einer unmittelbaren Kredithingabe seitens der einzelnen Verwaltungen geschehen, auch dann nicht, wenn etwa das Reich sich zur Erfüllung seiner finanziellen Geschäfte einer „Reichskredit-Gesellschaft“ bedient oder die Reichsbahngesellschaft die Bewirtschaftung ihrer Gelder in eigene Regie übernimmt und sich hierzu eines besonderen Institutes, der Deutschen Verkehrs-Kreditbank, bedient.

Wie wir später des näheren ausführen, wird die Kreditverstaatlichung eine Zentralisation der öffentlichen Gelder schaffen, welche alle die Vorteile aufweist, die ein einheitliches Zusammenfließen der öffentlichen Gelder aus den Kanälen der verschiedenen Verwaltungsstellen ermöglicht. Es ist klar, daß bei einer Zusammenlegung von kurzfristigen Geldern verschiedener Verwaltungsstellen bei einer Zentralstelle mit einem oder mehreren größeren Posten gerechnet werden kann, die für eine längere Zeit festbleiben, als dies bei einer Zersplitterung der Gelder der Fall ist. Es können daher in stärkerem Umfange tägliche oder kurzfristige Gelder in einem gewissen Umfange auch für Kredite auf feste Termine mit längeren Fristen verwendet werden. Diese Zusammenlegung würde ferner zur Folge haben, daß solche Kredite auf feste Termine zu den billigeren Sätzen für tägliche Gelder gegeben werden könnten. Weiter bringt die Zentralisation eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Befriedigung des Geldbedarfs und eine korrektere Behandlung der Kreditansprüche mit sich. Auch die Durchführung besonderer Aktionen für Sonderkreditzwecke wird durch die Zentralisation erleichtert.

3. Die Idee der Kreditverstaatlichung wird natürlich wie alle Bankenreformversuche auf starken Widerstand stoßen. Man wird mit Bagehot (Schlußkapitel seines „Lombard Street“) sagen: „Ein Kreditsystem, welches im Laufe der Jahre langsam gewachsen ist und sich unseren Geschäftsgebräuchen angepaßt, sich den Gewohnheiten der Menschen gleichsam eingezwungen hat, läßt sich nicht ändern, weil Theoretiker es mißbilligen oder Bücher dagegen geschrieben werden.“ Jede Reform der deutschen Bankorganisation muß daher, will sie Anspruch auf Beachtung erheben, Vorteile und Nachteile des bisherigen Systems klar erkennen und sorgfältig prüfen, ob das, was an Stelle des beseitigten Fehlers gesetzt werden soll, auch wirklich etwas Besseres ist. Von vorn-

herein lassen wir solche vulgäre Bedenken, die man gegen die deutschen Depositen- und Spekulationsbanken vorzubringen pflegt und die darin gipfeln, daß der deutsche Bankierstand nichts anderes sei „als eine am Lebensmarke der Produktivstände zehrende Schmarotzerpflanze“ beiseite, weil sie nur ein Vorurteil wiedergeben, das nicht auf beachtliche Gründe gestützt werden kann. Andererseits werden sich die Vertreter des bisherigen Bank- und Kreditsystems auf die glänzende Entwicklung der deutschen Industrie und des deutschen Außenhandels berufen und diese Erfolge zu einem hohen Grade dem deutschen Bankwesen zuschreiben. „Das reiche Deutschland“ vor 1914 ist jedenfalls prima vista ein gewichtiges induktives Material, das für die deutschen Banken und ihre Politik spricht. Aber wir wissen nicht, ob Handel und Industrie infolge der großzügigen Industriepolitik und der weitausschauenden Export- und Kolonialpolitik auch unter einem anderen Bankensystem die gleichen und vielleicht sogar noch größeren Erfolge gehabt hätte; denn die Befruchtung mit Kredit hätten auch andere Kreditstellen besorgen können. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß z. B. die deutsche Landwirtschaft und das Kleingewerbe nicht von den Banken und Bankiers versorgt worden sind, sondern unter fast völligem Fernhalten dieser Kreditvermittler in der genossenschaftlichen Organisation ihre eigenen Kreditorganisationen gefunden haben. Und wir wissen weiter, daß die Banken namentlich bei Zuführung von Mitteln an die Industrie es immer verstanden, ihr Risiko durch Emission von Aktien und Obligationen auf das Publikum abzuwälzen, so daß eigentlich dieses Träger und Finanzier der deutschen Industrieerfolge geworden ist.

Es gab auch immer schon Fälle, wo gerade den privaten Unternehmungen Mangel an Unternehmungsgeist vorgeworfen worden ist und wo der Staat es war, der durch die Errichtung staatlicher Betriebe die offene Lücke schloß. Das war in Zeiten des Merkantilismus der Fall, wo das Fehlen privaten Unternehmungsgeistes die Veranlassung zur Errichtung von staatlichen Porzellan- und Tuchfabriken bot, die zum Teil heute noch bestehen. Es war dann später die erste Veranlassung zum Staatseisenbahnsystem, weil nur der Staat als öffentlicher Unternehmer ein allgemeines Interesse hatte, auch in abgelegeneren Gegenden Eisenbahnen zu bauen, zu deren Bau sich das private Kapital mangels ausreichender Rentabilität nicht verstehen würde. Auch auf dem Gebiete des Kreditwesens führte das Fehlen privaten Unternehmungsgeistes zur Errichtung öffentlicher und genossenschaftlicher Unternehmungen. Das gilt namentlich für die Versorgung der ländlichen Kreise mit

Kreditquellen auf dem Gebiete des Bodenkreditwesens seitens der staatlichen und provinziellen (Landes-) Kreditkassen sowie seitens der Landschaften; es gilt weiter für die Versorgung der kleingewerblichen und ländlichen Kreise mit Kreditquellen für Betriebskredit seitens der Kreditgenossenschaften bzw. der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, es gilt auch weiter für die Versorgung des Hypothekarkreditbedürfnisses in Mittel- und Kleinstädten seitens der kommunalen Sparkassen. Diese Gesichtspunkte der Versorgung gewisser Erwerbsstände mit einem billigen und ihren eigenen Verhältnissen angepaßten Kredit gelten noch heute, wo ein großartiges und vielgliedriges privates Bankunternehmertum besteht.

4. Das bisherige Kreditsystem zieht der privatwirtschaftlichen Be-tätigung der Kreditnehmer keine Schranken, insbesondere läßt es ihnen die Wahl der Kreditquelle offen. Die Vereinheitlichung der Kreditquellen durch Umwandlung in reine Staatsanstalten würde dem Kreditnehmer die Möglichkeit nehmen, diejenige Kreditverbindung zu suchen, welche mit Rücksicht auf seine individuellen Kreditbedürfnisse als die ihm erwünschte erscheint. Das Monopol schafft für ihn den Zwang, seinen Kredit nur bei einem Institute zu suchen, das ihm staatsseitig vorgeschrieben wird. Treten Unstimmigkeiten zwischen ihm als Kreditnehmer und der kreditgebenden Staatsanstalt ein, so kann er die ihm zugewiesene Kreditverbindung nicht lösen — da er auf sie ausschließlich angewiesen ist. Sodann kann aber solche Ausschließlichkeit der Kreditquelle den Leitern oder den im Verkehre mit den Kreditnehmern stehenden Angestellten der Staatsinstitute eine Autorität verschaffen, die leicht zu Mißbräuchen ihrer Machtbefugnisse ausarten könnte. Heute ist jedes Bankinstitut vermöge der bestehenden Gewerbe- und Konkurrenzfreiheit des größten Entgegenkommens ihrem Kunden gegenüber besessen. Ein begründeter Mangel an Entgegenkommen würde sofort zur Lösung der Geschäftsbeziehungen führen und der unfreundlich behandelte Kunde mit einem anderen Kreditinstitut in Geschäftsverbindung treten. Man denke aber auch an Fälle, wo es sich um die Erschließung neuer Unternehmungen oder die Anwendung neuer Geschäftsmethoden handelt, die, weil unerprobт, ein gewisses Risiko in sich tragen. Rein staatliche Anstalten werden wegen der Verlustmöglichkeit kaum geneigt sein, sich erheblich engagieren zu wollen — schlägt das Geschäft fehl, so setzen sich die Institutsleiter — berechtigten oder unberechtigten — Vorwürfen aus, welche ihrem Fortkommen in der alsdann staatlichen Beamtenhierarchie hinderlich sein werden. Sie werden also geneigt sein, das Geschäft abzuschlagen. Für

den kreditsuchenden Geschäftsmann bedeutet eine solche Kreditpolitik Fehlschlagen seiner Hoffnungen, im Endergebnis Lähmung jeder gesunden Spekulation, Vernichtung des privaten Unternehmungsgeistes und der im nationalen Interesse zu fördernden Initiative. Diese Bedenken sind gewiß gerechtfertigt. Sie treffen aber nicht den staatlichen Charakter der Kreditinstitute, sondern sind im Wesen des Monopols begründet, welches immer, wie z. B. bei der Eisenbahn und Post, einen Kontrahierungszwang schafft, der, wenn der Geschäftsbetrieb monopolisiert ist, bei verstaatlichten Betrieben ebenso wie bei privaten besteht. — Professor Dr. Liefmann wendet sich in einem Aufsatze „Kapitalbildung und Reichswirtschaftsbank“ (Bankarchiv 1920 Nr. 3) gegen die Kreditgewährung seitens einer staatlichen Reichsindustriebank. Liefmann sagt: „es ist nun klar, daß für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie nicht etwa wieder der Staat eintreten darf, was nur auf weiteres Schuldenmachen, Geldvermehrung und Preissteigerung hinauslaufen würde. Kreditgewährung durch einen Staat, dem, außer einer von allen guten Traditionen verlassenen Notenbank, heute selbst niemand mehr Kredit gewährt, ist ein Unding und muß ebenso preissteigernd wirken wie seine Lohnsteigerungen und Erwerbslosenunterstützungen gewirkt haben und wie seine eigenen Kreditaufnahmen preissteigernd wirken.“ Diese Ausführungen Liefmanns könnten Anlaß zu Mißverständnissen geben und geeignet sein, als Stimme gegen die Kreditverstaatlichung benutzt werden zu können. Aber einmal wendet sich Liefmann nur gegen das Projekt einer Reichswirtschaftsbank, welche neben den bereits bestehenden Banken und Kreditinstituten errichtet werden sollte, und sodann stehen seine Ausführungen offenbar unter der Voraussetzung, daß das Institut mit staatlichen Mitteln oder unter Staatsgarantie ausgestattet werden solle. Bei einer allgemeinen Kreditverstaatlichung würde aber die Inanspruchnahme staatlicher Mittel zwecks Kreditgewährungen an die Kreditsuchenden nicht in Frage kommen, da die Betriebsmittel den staatlichen Kreditinstituten mit Rücksicht auf das Staatskreditmonopol in Form von Einlagen, Depositen, Guthaben usw. in gleicher Weise zufließen würden, wie sie gegenwärtig den regulären Kreditsammelstellen — Banken, Sparkassen usw. — aus ihrem regulären Verkehr zuströmen. Die Kredite werden daher nicht aus Staatsmitteln — oder etwa gar, wie Liefmann unterstellt, durch vermehrte Inanspruchnahme der Notenpresse — gewährt, sondern aus den im regulären Tauschverkehre erzielten Erträgnissen, mit anderen Worten, die Kreditmittel stammen dann aus Ersparnissen der Bevölkerung und sonstigen Überschüssen, d. h. aus Einkommensteilen, die nicht

#### 94 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

zum Konsum verwendet werden. Der Staat braucht daher zum Betriebe des Staatsbankmonopols weder selbst Kredit aufzunehmen, noch ist er darauf angewiesen, seine anderen Einnahmequellen (Steuern, Zölle usw.) als Betriebsfonds heranzuziehen. Die Tatsache, daß die zukünftigen staatlichen Kreditbanken die zu gewährenden Kredite nicht aus künstlich geschaffenen Kreditmitteln, sondern aus regulären Quellen, insbesondere aus ersparten Einkommen entnehmen, bedarf daher besonderer Hervorhebung.

5. Der Gedanke der Kreditverstaatlichung ist nur ausführbar, wenn Kautelen für die Rentabilität des staatlichen Kreditbetriebes geschaffen werden. Vielfach ist man der Meinung, daß Staatsbetriebe unrentabler wirtschafteten als Privatbetriebe. Man forderte sogar die Entstaatlichung der Eisenbahnen und deren Überführung in den privatwirtschaftlichen Betrieb. Dieser Ruf nach Entstaatlichung von Staatsbetrieben war verständlich zu Zeiten, wo in den Jahren der Inflation — 1919 bis 1923 — die Staatsbetriebe Defizite aufwiesen. Die Defizitwirtschaft der Eisenbahnen bewegte sich jährlich zwischen 15 und 20 Milliarden (1920). Früher waren die Eisenbahnen, wenn auch nicht hoch rentabel, so doch ausreichend rentable Staatsbetriebe. In der Vergangenheit marschierte Deutschland an der Spitze sämtlicher europäischer Bahnen. In Prozenten des Umlagekapitals berechnet betrug die Rentabilität der deutschen Bahnen im Jahre 1885 bereits 4,5 %, und diese Rentabilität ist bis zum Jahre 1912 auf 6,7 % gestiegen. Die Erträge in anderen Ländern schwanken zwischen 3 und 4 % und gingen nur zeitweise darüber hinaus. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß der Staatsbetrieb keineswegs infolge seiner Organisation oder Betriebsform die Unternehmung unrentabel gestaltet. Die hervorgehobene Rentabilität der deutschen Eisenbahnen bis zum Weltkriege spricht jedenfalls dafür, daß auch unter Anwendung des staatlichen Betriebssystems ein Betrieb sich so organisieren läßt, daß er eine ausreichende Rente abwirft. Nicht das staatliche Betriebssystem als solches ist für den Rückgang der Einnahmen und die Steigerung der Unkosten verantwortlich zu machen, sondern das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben (Inflation-Tarifpolitik). Daneben waren auch andere Ursachen bestimmend, die in den Verhältnissen der Nachkriegszeit begründet waren. Es ist insbesondere der politischen Einmischung in den Betrieb zuzuschreiben, daß die Zahl des Gesamtpersonals von 727 000 im Jahre 1913 auf 1 030 000 im Jahre 1920 — trotz erheblicher Verminderung des Eisenbahnnetzes infolge der Gebietsabtretungen und Ausfalls zahlreicher früher gelaufener Züge — gestiegen ist. Diese Steigerung fiel im wesent-

lichen auf die Arbeiterschaft, während die Zahl der Beamten im allgemeinen die gleiche geblieben ist. Gleichzeitig ging mit dieser Verstärkung des Personals eine Herabminderung der Leistung Hand in Hand. Insbesondere zeigte sich in den Werkstätten ein starkes Herabgehen des Ausbringens. Unter diesen Umständen kann natürlich von einer Rentabilität der Eisenbahnen nicht die Rede sein, zumal die Tarifpolitik bis etwa Mitte 1923 der Steigerung der Selbstkosten und der Geldentwertung sich nicht annähernd anzupassen vermochte. Es ist daher verständlich, wenn die deutsche Industrie ihr im November 1921 unterbreitetes Kreditangebot von der Erfüllung gewisser Kautelen abhängig machte, zu denen insbesondere das Verlangen nach Privatisierung des Eisenbahnbetriebes gehörte. Wir fragen uns, ob das Verlangen der Industrie nicht zu weitgehend war, und ob es nicht möglich gewesen wäre, die privatwirtschaftlichen Grundsätze im Eisenbahnbetrieb dermaßen anzuwenden, daß ohne Schädigung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit, freilich nicht ohne Opfer der Angestelltenschaft, der Betrieb sich selbst hätte erhalten können. Die vorkriegszeitliche Rentabilität der Staatsbetriebe hat gezeigt, daß auch ein Staat als Unternehmer wirtschaften kann.

Die große Abneigung gegen die Verstaatlichung des Bankwesens erklärt sich bei den davon betroffenen Unternehmen aus dem Interesse an der Aufrechterhaltung ihrer privatwirtschaftlichen Geschäfte ohne weiteres: sie findet sich aber auch bei anderen Kreisen des Volkes. Hier beruht die Ursache solcher Abneigung auf einer falschen Vorstellung vom Begriffe und den Aufgaben des modernen Staates. „An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen“, sagt Friedrich Engels in „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft“. An die Stelle der burokratischen Behörden und des bisherigen Regierungssystems sind die demokratischen Selbstverwaltungskörper und der Parlamentarismus getreten, in denen das Volk selbst alle seine Aufgaben: Staatsverwaltung und Regelung des gesamten Wirtschaftslebens besorgt. Über die Verwaltung der öffentlichen Betriebe in ihren grundsätzlichen Richtlinien entscheidet die Volksvertretung. Die Reingewinne der staatlichen Unternehmungen kommen der Allgemeinheit zugute. Der Wandel der Staatsaufgaben ändert naturgemäß das Verhältnis des Staates zu den Beamten und Angestellten der verstaatlichten Betriebe. Alle in den staatlichen Geschäftsbetrieben Angestellten sind keine Beamten mit Staatsdienereigenschaft im althergebrachten Sinne, da sie keine obrigkeitliche Gewalt besitzen und nicht namens des Staates, als Inhaber der

## 96 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

·Obrigkeit, tätig werden. Ihre Aufgaben bewegen sich nicht auf staatspolitischem, sondern auf geschäftlichem und wirtschaftlichem Gebiete. Es besteht keine Unterscheidung hinsichtlich des Wirkungskreises zwischen den kaufmännischen Angestellten und Arbeitern privater Unternehmungen. Im Verstaatlichungsfalle des Kreditwesens wirken sie weiter als Bankdirektoren, Prokuristen, Abteilungsleiter, Korrespondenten, Buchhalter, Kassierer, kurz gesagt als Bankbeamte, ohne daß infolge der Wandelung des Unternehmerbesitzes in Staatshand eine „Beamtenbureaucratie“ geschaffen würde oder ein „bureaucratischer“ Geist an die Stelle des bisherigen „kaufmännischen“ Geistes trate. Gerade diese eben hervorgehobenen Gesichtspunkte werden von den Verstaatlichungsgegnern immer gern verkannt. Man droht mit dem Gespenst des heiligen Bureaucratius. Da aber der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe schon so große Betriebe geschaffen hat, daß die Größe der Betriebe eine Handhabung der Leitung und Geschäfte mit sich bringt, die im Kreditverstaatlichungsfalle in gleicher Weise sich abspielen wird, ist auch diesen Bedenken keine besondere Bedeutung beizumessen.

6. Als Gründe gegen die Verstaatlichung werden von den Gegnern sodann Schwierigkeiten angeführt, welche in der Verwaltung von Betrieben durch staatlich angestellte Personen liegen sollen. Man macht geltend, daß der Staat zu schwerfällig arbeite, Unternehmungsgeist, unermüdliche Tätigkeit nicht in dem Maße zur Geltung kommen könne wie im Privatbetrieb, kurzum daß das bureaucratische System dem privatwirtschaftlichen unterlegen sei. Wir wollen diese Bedenken als richtig zugeben, um den Verstaatlichungsgegnern die Stoßkraft ihrer Argumente zu nehmen. Wir wollen daher nicht das bureaucratische System für die innere Verwaltung der verstaatlichten Betriebe übernehmen und verteidigen, sondern es bekämpfen und das kaufmännische System beibehalten und noch weiter vertiefen. Die schwierigste Frage nach der Heranziehung geeigneter Persönlichkeiten, welche sonst bei Staatsbetrieben in Unternehmungszweigen, wo Staats- und Privatbetrieb konkurrierten, eine große Rolle spielt, ist mit der Schaffung eines allgemeinen Staatsmonopols gelöst. Die bisherigen Leiter werden nach Bedarf und Eignung übernommen, es tritt mit der Verstaatlichung grundsätzlich kein Personenwechsel ein, die Verstaatlichung bleibt in diesem Sinne verstanden ein äußerer Vorgang, der die inneren psychologischen Beweggründe für die Verwaltung und Betriebsleitung nicht berührt. Es ist auch kaum zu glauben, daß der Verstaatlichungsvorgang nunmehr bei den Leitern der Kreditbanken eine arbeitshemmende, einschläfernde, mechanisierende Wirkung äußern könnte, wenn alle sonsti-

gen Voraussetzungen für eine lohnende Betätigung ihrer Intelligenz und ihrer Schaffenslust die gleichen geblieben sind. Man denke an ein so großes Bankinstitut wie die deutsche Reichsbank, das weit über zehntausend Bankbeamte und Angestellte beschäftigt, 18 Reichsbankhauptstellen, 77 Reichsbankstellen und 340 Reichsbanknebenstellen umfaßt und von deren Organisation man kaum behaupten kann, daß ihr Charakter als Körperschaft des öffentlichen Rechts den Arbeitseifer und Fleiß, die Intelligenz und Schaffenskraft ihrer Beamten beeinträchtigt hat. Und wenn bei der Reichsbank anerkanntermaßen ein ganz besonders tüchtiges und erprobtes Beamtenpersonal zur Verfügung steht, so ist diese Ertüchtigung nicht nur durch materielle Anreizmittel schlechthin, wie bei den reinen Privatunternehmungen, erzielt worden, sondern durch eine besondere Auslese hinsichtlich der anzustellenden Kräfte. Diese gewährleistet Pflichtbewußtsein, Hingabe und Schaffenslust.

Schon bisher arbeiteten die Direktoren einer aktiengesellschaftlichen Bank nicht für eine individuelle Person, sondern für eine anonyme Aktienbesitzergruppe, schon bisher war Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung getrennt. Sofern eine ausreichende Gewinnbeteiligung erhalten bleibt, ist nicht ersichtlich, warum mit der Verstaatlichung ein geringeres Interesse der Leiter am Geschäftsbetriebe einziehen soll. Namentlich werden aber Spezialisierung des Bank- und Kreditwesens in verschiedene selbständige Abteilungen, die namentlich an größeren Plätzen durchzuführen ist, weiterhin die für jede Abteilung und jeden Bankplatz gesonderte Gewinn- und Verlustabrechnung sowie die Erstattung eines mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichten Geschäftsberichtes geeignet sein, das Interesse der leitenden Persönlichkeiten auch unter dem verstaatlichten Bankwesen aufrechtzuerhalten und sie davor bewahren, daß es in bürokratischer Weise verflacht. Bei Wahrung der Selbständigkeit der Abteilungen bleibt der Ehrgeiz erhalten, das Verantwortlichkeitsgefühl geschärft, die Initiative zu möglichst umfassender und erfolgreicher Betätigung besser geweckt als die Aussicht auf hohe Tantiemen allein. Hat eine Bankabteilung oder ein Bankplatz einen gewinnbringenderen Umsatz als im Vorjahr zu verzeichnen, hat sie relativ oder absolut ihre „Konkurrenz“ überflügelt, so sind diese Erfolge gewissermaßen ihrer eigenen Betätigung zuzuerkennen. Ehrgeiz und Egoismus bleiben auch nach der Verstaatlichung gewahrt. Damit fallen aber auch alle sonstigen Gründe, welche von den Gegnern der Verstaatlichung gewöhnlich vorgebracht werden: „Mangel an Befähigung und organisatorischer Begabung“ — denn man beläßt die bisherige Leitung und wird nach Verdienst

## 98 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

und Begabung den Nachwuchs ergänzen —, „größere Schwerfälligkeit der Leitung“ — denn man beläßt die Konzentration der Leitung und gibt einigen wenigen, die sich rasch verständigen können, rasche Entschluß- und Entscheidungsgewalt —, sieht also in der Behandlung der dezentralisierten Geschäftszweige von einem Kollegialsystem und einer Beamtenhierarchie ab. Gewinnsteigerung durch Ersparnis an Betriebskosten, Vorsicht bei Auswahl der Geschäfte (Verantwortlichkeitsgefühl) werden durch eine Beteiligung am Unternehmerertrag gesichert werden. Voraussetzung für alle diese Erfordernisse wird es allerdings sein, daß die Direktionen in ihrer Betätigung staatlicherseits nicht durch reglementierende Vorschriften oder sonstige Anweisungen gehemmt werden, sondern ihre Direktiven nur von seiten ihres sachverständigen Verwaltungsrates empfangen.

Die Leitung erfolgt nach den bisherigen als erprobt geltenden kaufmännischen Gesichtspunkten, sie verbleibt aber auch nach ihrer Verstaatlichung in den Händen wirklicher Kaufleute, d. h. Fachmänner. Der im Bankiergewerbe erfahrene Fachmann ist es, der am besten zu kalkulieren versteht, der Geld- und Kapitalmarkt beobachten und seine Schlüsse für die Geschäftsgebührungen ziehen kann, ihm ist die Kombinationsgabe eigen, er weiß richtige „Chancen“ zu finden. Er vermag aber auch mit einer Elastizität und mit einer Geistesrichtung, die dem Beamten im allgemeinen nicht eigen ist, die ganze Richtung seiner Geschäftspolitik von Zeit zu Zeit zu ändern und sich den veränderten Umständen anzupassen, und er wird auch stets mit Mut und Eifer Probleme aufgreifen, die ein Beamter, der nur gewohnt ist, in alten, vorgeschrriebenen Bahnen zu wandeln, nicht sucht und auch nicht findet. Der Schwerpunkt eines jeden, trotz seiner Verstaatlichung selbständig gelassenen Bankbetriebes muß in den Händen dieser Fachleute liegen, denen auch die geschäftliche Erfahrung zur Seite steht, welche sie befähigt, aus der Fülle der täglichen Ereignisse und Geschäftsvorfälle Schlußfolgerungen für die Gegenwart und Zukunft zu ziehen.

Unverwendbar im Staatsbankbetriebe sind auch die bisher geltenden staatlichen Gehaltsbestimmungen. Im Staatsbetriebe sind die Gehälter schematisch durch die vom Parlament beeinflußte Rang- und Gehaltsordnung geregelt, sie sind ungleich niedriger als im Privatbetriebe, ohne Rücksicht auf besondere Tüchtigkeit, Begabung und Arbeitsleistungen. Im Privatbetriebe ist dagegen die Tüchtigkeit maßgebend für die Höhe der Gehälter, die durchweg höher als im Staatsbetriebe sind und durch Gewährung entsprechender Tantiemen und Gratifikationen ergänzt werden. Aus diesen Gründen wurden häufig tüchtige Staatsbeamte von

der Privatindustrie wegengagiert. Wenn auch solche Konkurrenz mit Rücksicht auf den Monopolcharakter des zukünftigen Staatsbankwesens nicht zu befürchten ist, so muß grundsätzlich darauf gehalten werden, die im Privatbankbetriebe bisher maßgebenden Gehalts- und Anstellungsverhältnisse zur Anwendung zu bringen. Die zu große Zahl oberer Beamten mit akademischer Bildung und das späte Aufrücken in höhere Stellungen sind Mißstände. Sie müssen beseitigt werden. Wenige hoch bezahlte Beamte, welche lediglich für die großen Fragen der Bankpolitik und die wichtigsten geschäftlichen Entscheidungen zur Verfügung stehen und von allen formalen Arbeiten, insbesondere von der Anfertigung von Berichten und Aufstellungen für die höheren Instanzen und das Parlament zu befreien sind, müssen die „wirkliche Direktion“ haben und bilden. Ihnen mag eine große Anzahl mittlerer Beamten mit banktechnischer Ausbildung, vielleicht auch Handelshochschulbildung zur Seite stehen, welchen jedoch höhere Gehälter zu gewähren sind, als die staatlichen Direktoren bisher beziehen.

Vor allem aber krankt der bisherige Staatsbetrieb von gewerblichen Unternehmungen daran, daß die Unkündbarkeit der Beamten auch bei durchaus mangelhafter Leistung besteht. Außerdem hatte das Fehlen des Anreizes von Gehaltsaufbesserungen oder Prämien bzw. Tantiemen bei hervorragenden Leistungen eine mindere Gesamtleistung zunächst der Beamten und weiter der übrigen Angestellten und Arbeiter zur Folge. Diese Erfahrung hat in einigen staatlichen Bergwerken in Westfalen dazu geführt, daß mittlere und untere Beamte auf „Privatdienstvertrag“ angestellt werden, und zwar mit höherem Gehalt. Diese Angestellten haben gar nicht den Wunsch, „Beamte“ zu werden. Vielmehr ist die Schaffung von Beamtenstellen im Saargebiet (staatlicher Saarkohlenbergbau) auf Drängen des Landtages erfolgt. Wie schon mehrfach betont wurde, hat der Staatsbankbetrieb mit staatlichen, obrigkeitlichen Funktionen nichts zu tun. Er ist ein kaufmännischer Betrieb. Die Funktionäre brauchen daher auch nicht als Beamte charakterisiert zu werden. Sie sind kaufmännische Angestellte und daher nach den Grundsätzen, welche für diese Gruppe gilt, anzustellen und zu entlohen. Ein Betrieb wird sich leicht schematisch, formalistisch, unsachlich entwickeln, wenn die Angestellten Beamtencharakter haben und nur entlassen werden können, wenn eine schwere Pflichtverletzung vorliegt, die noch obendrein erst in einem langwierigen Disziplinarverfahren als Entlassungsgrund festzustellen ist, die aber nicht entlassen werden können, wenn sie infolge Unfähigkeit die verhängnisvollsten sachlichen Verstöße begehen, sofern nur diese Verstöße nicht auch gleichzeitig das „Dienstreglement“

## 100 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

verletzen. Viel besser sind folgende Grundsätze: Kündigung bei schlechter und Gehaltssteigerung bei guter Leistung spannt zu Höchstleistungen an. Schnelle Kündigungs- und Entlassungsmöglichkeit sichert straffe Disziplin. Die häufig gehörten Mängel des staatlichen Betriebes liegen also nicht so sehr an dem Umstände, daß der Staat Besitzer der Produktionsmittel ist, als vielmehr in den organisatorischen Verhältnissen. Diese haben, wie bereits erwähnt, eine gewisse Schwerfälligkeit, Langsamkeit, ungenügende Anpassungsfähigkeit des Betriebes an wechselnde Verhältnisse, Zurückbleiben hinter der Entwicklung und vor allem eine Lähmung der Initiative, des Verantwortungsgefühls, der Arbeitsfreude, Strebsamkeit und schließlich ein Nachlassen der Arbeitsleistung aller Angestellten zur Folge. Gerade der wichtigste Produktionsfaktor, der Mensch, wird also im staatlichen Unternehmen ungenügend verwertet. Diese Mängel der staatlichen Organisation von gewerblichen Unternehmungen dürfen im Kreditverstaatlichungsfalle keinesfalls übernommen werden.

Der Staatsbetrieb als Regiebetrieb hat gewiß Schattenseiten. Die Vorwürfe gegen ihn gingen so weit, daß man infolge der Defizitwirtschaft von Post und Eisenbahn anlässlich des im November 1921 diskutierten Kreditangebotes der deutschen Industrie die Entstaatlichung der Eisenbahnen forderte. Die Ursachen des Defizites sind bereits erörtert. Sie liegen nicht beim Regiebetrieb als solchem, sondern bei den durch die Zeitungunst geschaffenen Verhältnissen. Auch die privaten Unternehmungen wie Krupp und der Bochumer-Guß hatten eine Unterbilanz infolge Streikes, Achtstudentag und Einmischung der Betriebsräte in die Verwaltung zu verzeichnen. Die Verwaltung der deutschen Eisenbahn, Post und Telegraphie waren bis zum Kriege Musterbetriebe. Sie waren vielleicht wirtschaftlicher oder doch wenigstens so wirtschaftlich wie der kapitalistische Individualbetrieb. Bisher war eine Verknüpfung der Interessen des Arbeiters, Angestellten und Leiters mit dem Gedeihen des Regiebetriebes nicht erfolgt. Es besteht kein Privatinteresse bei ihnen, wirtschaftlich für das Ganze — die Staatsanstalt zu arbeiten. Der Staat zahlt ihnen die Besoldung, ob sie Gutes oder Schlechtes leisten. Sie sind „Beamte“. Anders wäre es, wenn jeder desto mehr Einkommen erlangt, je mehr alle übrigen in allen und jeden Geschäften leisten. Dann ist die Leistung für die Staatsanstalt in allen Zweigen ihrer Verwaltung Privatinteresse jedes einzelnen geworden. Je mehr der einzelne und seine Arbeitskollegen arbeiten und leisten, desto höher sind seine Bezüge an den Erträgnissen des Gesamtunternehmens. Er ist gewinnberechtigt, er ist kein fremdes Glied, sondern ein „Beteiligter“ am Be-

trieb, interessiert an Gewinn und Verlust, verknüpft mit dem Schicksal des Unternehmens, dem er dient. Diese Verbindung schafft wirtschaftliche Kontrolle und Disziplin der Arbeit. Sie ermöglicht Höchstleistungen, welche der einzelne nur dann auf die Dauer erbringen wird, wenn er pekuniär durch Prämien zu gesteigerter Arbeitsleistung ange спорnt wird. Das Akkordarbeitssystem ist nun allerdings nicht für die Tätigkeit und Arbeitsart, wie sie der Betrieb von Kreditinstituten mit sich bringt, schlechtweg übertragbar. Immerhin kann durch Gewährung von Tantiemen diejenige Arbeitsmethode eingeführt werden, daß die durchschnittlichen Arbeitskosten so niedrig als möglich werden und jeder in eigenem Interesse darüber wacht, daß keiner für schlechte, faule oder geringwertige Arbeitsleistungen sein volles normales Einkommen erhält. Gerade bei der Bureaurarbeit, welche dem Kredit- und Bankgeschäfte eigentlichlich ist, ist es oft schwer festzustellen, welche Kräfte entbehrlich sind, wer von Mitarbeitern „Arbeitszeit unterschlägt“ und somit als Drohne das Ganze schädigt. Die Einzelleistungen sind schwer zu taxieren, weil es Produkte der Kopfarbeit sind. Bei jeder mechanischen Arbeit läßt sich — auch als Bureaurbeit — genau berechnen, welcher Aufwand an Zeit und Fertigkeit zur Herstellung erforderlich ist. Immerhin werden geschickte Abteilungsleiter bald herausfinden, welche Personalkräfte in ihren Abteilungen entbehrlich sind, sofern sie nur selbst an einer sparsamen Ökonomie interessiert werden. Nicht Gebote oder Verbote, auch kein sittlicher Appell an das Pflichtgefühl können es durchsetzen, daß überall von jedem mit den geringsten Kosten die höchsten Erträge herausgearbeitet werden. Lediglich die Zuwendung materieller Vorteile durch Prämien und Gewinnbeteiligung können den erforderlichen Antrieb verschaffen, solange die Menschen keinen anderen Zweck als den des wirtschaftlichen Vorwärtskommens kennen.

Die Verluste, welche die preußische Staatsbank (Seehandlung) in dem Geschäftsjahr 1924 bei den bekannten Affären erlitten hat, kann als ein gegen die Verstaatlichung des Kreditwesens ausschlaggebender Grund nicht geltend gemacht werden. Sie liegen nicht in dem System staatlicher Kreditorganisation begründet, sondern sind auf Mängel innerer Organisation, insbesondere aber auf das Versagen der mit der Kreditgewährung befaßten Persönlichkeiten, deren Erfahrung sich nicht als genügend erwiesen hat, zurückzuführen.

7. Auch hinsichtlich der Beschaffung der Geldmittel glaubte man bisher dem Privatbetriebe vor dem Staatsbetriebe den Vorzug geben zu sollen. Beim Staatsbetriebe erfolgt die Bewilligung durch das Parla-

ment, was besonders bei außergewöhnlichem Bedarfe z. B. für größere Anschaffungen, Erweiterungen und dergleichen sehr umständlich ist; während der Privatbetrieb sich die Mittel durch Kapitalerhöhung auf dem allgemeinen Kapitalmarkt verschaffen kann. Aber auch dieses Argument ist bei der Kreditverstaatlichung nicht zutreffend. Einmal kann der Staatsbankbetrieb als Generalbankier seine eigenen Geldgeschäfte mit größerem Geschick ordnen, sorgfältiger und zuverlässiger disponieren als der Privatbetrieb, zumal er das Kredit- und Bankmonopol hat, in welchem alle finanziellen Fäden zusammenlaufen. Als Monopolist kann er die Fazilitäten des heimischen und ausländischen Kapitalmarktes ausnutzen und die Möglichkeit der Aufnahme einer Anleihe für seine Betriebsmittelverstärkung zur rechten Zeit abpassen, indem er infolge dieser seiner Monopolstellung den Kapitalmarkt beherrscht und daher in der Lage ist, jeweils die von ihm begünstigte Kapitalmarktpolitik zu treiben. Voraussetzung für die Entfaltung dieser seiner Fähigkeiten ist allerdings, daß er in der Entschlußfassung und Bebilligung von Anleihen zur rechten Zeit nicht vom Parlamente abhängig ist, daß der Staatsbankbetriebsetat rein sachlich und lediglich nach den Bedürfnissen des Betriebes aufgestellt wird, nicht aber, wie es gewöhnlich bei Staatsbetrieben zu geschehen pflegt, durch Rücksichten auf den Gesamtetat bestimmt wird. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die oberste entscheidende Stelle für geschäftliche Angelegenheiten des Staatsbankbetriebes die Direktion als Betriebsleitung sein muß, nicht aber, wie es z. B. beim Staatsbetrieb zu geschehen pflegte, die Minister und das Parlament. Die Direktion muß weitgehende geschäftliche Handlungsfreiheit besitzen. Sie darf nicht Hemmungen und Schwierigkeiten ausgesetzt sein, wie es bisher z. B. im staatlichen Kohlenbergbau üblich war, wo für jeden einigermaßen wichtigen geschäftlichen Schritt die Befragung von Instanzen erforderlich war, die, wie das Parlament, nicht immer bloß nach rein sachlichen, sondern häufig auch nach politischen Gesichtspunkten entscheiden.

8. Schließlich bedeutet die Verstaatlichung des Kreditbankwesens, soweit es bereits in aktiengesellschaftlichen Großbanken betrieben wird, keine so erhebliche Wesenswandlung, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Auch bei den Aktiengesellschaften besteht eine Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung, soweit nicht die seltenen Fälle einer Familiengründung in Betracht kommen. Die Direktoren einer Aktienbank arbeiten nicht für eine individuelle bestimmte Person, sondern für eine anonyme Personengruppe, die Aktienbesitzer; das Unternehmen ist nicht mehr persönlich, es ist anonym. Mit Rück-

sicht auf seine unbeschränkte Lebensdauer hat es eine absolute, vom individuellen Besitzer losgelöste Existenz. Auch die private Großunternehmung ist nicht mehr lediglich ein Gebilde privatrechtlicher Interessen, sie ist vielmehr, sowohl einzeln wie in ihrer Gesamtzahl, ein nationalwirtschaftlicher, der staatlichen Gesamtheit angehöriger Faktor, der zwar aus seiner Herkunft noch die privatrechtlichen Züge des reinen individualistischen Erwerbsunternehmens trägt, während er längst und in steigendem Maße öffentlichen Interessen dienstbar geworden ist. Es bedeutet demnach die Verstaatlichung der aktiengesellschaftlichen Großbanken nur eine Fortbildung innerlich vorhandener Tendenzen. An Stelle der anonymen Aktienbesitzergruppe tritt der Staat als einziger Großaktionär unpersönlichen Charakters; ihm fallen als einzigen Ertragszieher die Erträge nunmehr zu, die bisher auf Grund Aktienbesitzes einer großen, individuell nicht bestimmten oder bestimmbaren Anzahl von Personen zugefallen waren. Hierdurch wird allerdings eine Verschiebung der Einkommensverteilung begründet. Da aber die Nutzwirkung dem Staate, d. h. der Gesamtheit aller Volksgenossen zufällt, hat diese Verschiebung keine bedenklichen, sondern günstige Folgen. Es verringert sich die Übermacht des bloßen Kapitalbesitzes, es wird die auf Grund des Aktienbesitzes ermöglichte Erzielung arbeitslosen Einkommens vermindert, an die Stelle des Besitzes einer Rentnergruppe tritt fiskalischer Zweckbesitz.

9. Man wird — und zwar nicht ohne Berechtigung — gegen die Kreditverstaatlichung geltend machen, daß, soweit die Verstaatlichung der Bankgeschäfte der Privatbankiers in Frage kommt, der Privatbankier es verstanden hat, durch eine individuelle Behandlung seiner Kundschaft auf Grund enger Fühlung mit ihr und genauer Kenntnisse der Bedürfnisse der Eigenart jedes Kunden gerecht zu werden. Auf diesem Gebiete hat der Privatbankierstand neben den Banken eine gewisse Nützlichkeit und Notwendigkeit seines Standes bewiesen.

Wer je in der Lage gewesen ist, den Rat und Beistand in finanziellen Dingen zu benötigen, wird den Unterschied fühlbar empfunden haben. Die Großbanken haben naturgemäß nur größeres Interesse für hohe Objekte, ihr Beamtenstand wechselt mitunter durch Versetzung in andere Abteilungen oder an andere Filialen. Auch besitzen sie nicht den Überblick über die verschiedensten Gebiete des Erwerbslebens, den gerade dem Privatbankier seine vielseitige Tätigkeit verschafft. Aber die Berechtigung dieses Einwandes gegen die Verstaatlichung schwächt sich doch bei näherem Zusehen ab. Es ist kein eigentlicher Einwand gegen das Verstaatlichungssystem, sondern ein Einwand gegen die Groß-

betriebsform überhaupt. Überall dann, wenn Privatfirmen durch Aktienbanken aufgesaugt werden, ist der Einwand in gleicher Weise berechtigt. Das individuelle Interesse, das der Privatbankier seiner Kundschaft entgegenbrachte, stirbt im Filialbetriebe der aufsaugenden Bank ab, weil das Reizmittel des Wirtschaftens auf eigene Rechnung entfällt.

Es lassen sich aber auch gewisse Gründe gegen die Aufrechterhaltung des Privatbankierstandes sagen: Nicht immer reichten Intelligenz, Elastizität und Weitblick aus, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und Mühe und Risiko eines verschärften Konkurrenzkampfes auf sich zu nehmen. Das gilt namentlich dann, wenn die berufenen Nachfolger verstorbener Privatbankiers die Erwartungen nicht erfüllen, welche bei dem Begründer der Firma vorhanden gewesen waren und dem Bankhause den Ruf verschafft haben; denn während ein unpersönliches Unternehmen — sei es nun Staatsbank oder auch Aktienbank — in weitgehendem Maße Persönlichkeiten, die gerade für die neu in den Vordergrund tretenden Aufgaben besonders geeignet erscheinen, zur Leitung heranziehen kann, fehlt bei den Privatbankgeschäften oft diese Freiheit der Wahl. Regelmäßig geben Geburt und verwandtschaftliche Beziehungen den Ausschlag.

Zudem hat sich aber in der Stellungnahme des Publikums im Depositengeschäft ein bedeutsamer Wandel vollzogen. Während anfangs vorwiegend das persönliche Vertrauen für die Wahl des Bankgeschäftes entscheidend war, wollte sich das Publikum nach den verlustreichen Bankbrüchen des Jahres 1891 nicht mehr allein auf die Persönlichkeit des Bankiers verlassen. Seine Verhältnisse und die Größe der hinter ihm stehenden Kapitalien waren zu undurchsichtig. Bilanzen und Geschäftsberichte wurden nicht veröffentlicht. Hingegen konnte sich das Publikum aus den Bilanzen und Geschäftsberichten der Aktienbanken und Staatsbanken sein Urteil selbst bilden, wie Aktiv- und Passivgeschäfte miteinander balanzierten. Es war also nicht mehr die Persönlichkeit, sondern die Kapitalkraft, welche Vertrauen einflößte. Zum Staat, als dem Inhaber der höchsten Gewalt und zum Träger des gesamten Steuerwesens, bestand bis zu der Schwächung, die der Krieg und sein unglücklicher Ausgang ihm brachten, das größte Vertrauen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieses Vertrauen, sobald Deutschlands Stellung außen- und innenpolitisch wieder gefestigt ist, zurückkehrt. Dann wird der Staat als Inhaber des Kredit- und Bankmonopols sowohl infolge der hinter ihm stehenden sichtbaren Eigenkapitalien, mit denen die Staatsbank ausgestattet sein wird, als auch infolge seines öffentlichen Kredites, den er als Träger der Steuern und Zölle genießt,

im in- und ausländischen Kreditverkehr die finanzielle Anerkennung finden, die ihm gebührt.

So muß allerdings die monopolisierte Staatsbank als Riesenbetrieb zum großen Teil sich begnügen mit dem Vertrauen, das seiner Kapitalkraft entgegengebracht wird und verzichten auf das persönliche Vertrauen vom Menschen zum Menschen, das bisher für die Stellungnahme des Kunden und Publikums einer Bank gegenüber bestimmend war. Ebenso bringt aber auch ein Riesenbetrieb seinerseits nicht leicht anderen persönliches Vertrauen und Anteilnahme entgegen. Das, was die Kreditgenossenschaft vor allen anderen kapitalistischen Betrieben auszeichnet, nämlich das Ziel, unter Anteilnahme an dem individuellen Gedanken ihrer Mitglieder sie aus erwerbstätigen, aber kapitalschwachen Schichten zu einem emporstrebenden, kapitalkräftigen Mittelstand heranzubilden, fehlt begreiflicherweise im Riesenbetriebe der Großbanken. Es muß darnach gestrebt werden, die aus dem mitgliedschaftlichen Verhältnis zwischen Genossenschaft und kreditnehmenden Genossen entstehenden wertvollen Momente anteilnehmender Förderung von Erwerbssinn und Schaffenslust für das verstaatlichte Kreditsystem zu erhalten und zu vertiefen. Das kann geschehen, indem einmal für die Versorgung ländlichen und kleingewerblichen Kreditbedarfes das Kreditgenossenschaftswesen unter Eingliederung in die staatliche Kreditorganisation aufrechterhalten bleibt und indem weiter die staatliche Kreditversorgung nach Gesichtspunkten erfolgt, welche eine besondere Förderung des Erwerbslebens gewährleistet.

10. Man wird weiter gegen die Kreditverstaatlichung einwenden, daß sie das Vertrauensverhältnis, das zwischen Privatbank und Kunden besteht, beeinträchtigt. Mit Rücksicht auf die dadurch geschaffene Identität zwischen Steuerfiskus und Fiskalbank könne die Steuerbehörde, so meint man, leichter als bisher in die Lage kommen, Auskünfte zu Steuerzwecken erlangen. Denn mit der Kreditverstaatlichung würde die bisherige private Eigenschaft der Kreditstelle aufgehoben, sie würde Staatsabteilung und daher eher geneigt sein, dem Steuerfiskus als einer gleichgearteten Staatsstelle eine weit über das Maß des Notwendigen hinausgehende Auskunfts- und Mitteilungsbereitschaft zeigen. Es mag zugegeben werden, daß Banken, solange sie privater Natur sind, sich in einem gewissen Gegensatz zu den fiskalischen Steuerbehörden schon um deswillen befinden, weil ihre Stellungen im Organismus des Staates verschieden und gewissermaßen entgegengesetzt sind. Hie Staat — hie Privatwirtschaft! Hie öffentliche Interessen — hie Privatinteressen!

## 106 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

Natürlich lässt sich auch im Verstaatlichungsfalle das Bankgeheimnis aufrechterhalten. Es braucht den Steuerbehörden nur im Falle ausreichenden Verdachtes und nur im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die Befugnis beigelegt zu werden, Auskünfte von den verstaatlichten Banken einzuziehen.

Der Prospekt der neu gegründeten Sächsischen Staatsbank (21. Juni 1921) bringt die Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses besonders zur Geltung: „Die Sächsische Staatsbank steht hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht den Privatbanken völlig gleich. Sie ist den Steuerstellen gegenüber nicht Behörde (§ 181 Reichsabgabenordnung), sondern tritt ihnen wie jedes Privatinstitut gegenüber. Sie ist deshalb in gleichem Maße wie jede Privatbank zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Auskunft, insbesondere der Steuerbehörde gegenüber, nur insoweit gehalten, als auch die Privatbanken solche Auskunft erteilen müssen und der Anzeigepflicht unterliegen (§§ 177ff., 189ff. Reichsabgabenordnung). Ausdrücklich heißt es in § 15 des Staatsbankgesetzes: „Die Angestellten und Hilfskräfte der Bank sowie der Beirat sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse Stillschweigen zu beobachten, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.“ Gesetzliche Vorschriften aber, die der Staatsbank eine weitergehende Auskunfts- oder Anzeigepflicht als den Privatbanken auferlegen, gibt es nicht.“

11. Gegen eine Kreditverstaatlichung wendet man insbesondere ein, daß die Kreditgewährung durch ein staatliches Zentralinstitut burokratisch und schematisch erfolgen müsse, daß ein solches Institut nur im Rahmen fester und äußerst vorsichtig aufgestellter Grundsätze arbeiten könne, daß es seine Kredite unter Zugrundelegung von Gesichtspunkten parteipolitischer Art verteilen würde; weiterhin macht man dagegen geltend, daß, weil es sich um die Gewährung öffentlicher Mittel handle, deren Schicksal den maßgebenden Leitern nicht so am Herzen liege, wie wenn es sich um private, zum Teil aus eigenem Vermögen gestellter Beträge handele, eine gewisse Freigebigkeit, ja Vergeudung zu unübersehbaren Zwecken obwalten könne, daß Bedenken über die wirtschaftliche Berechtigung zurückgestellt, in anderen Fällen wieder zu stark betont werden könnten. Insbesondere würde aber dann, so hört man einwenden, jede Konkurrenz fehlen, die gerade auf dem Gebiete des Kreditwesens gesunde Wirkungen äußere, weil jede Bank die Kreditbedingungen und Kreditunterlagen schon aus dem Gesichtspunkte des drohenden Wettbewerbes und der Gefahr, das angebotene Geschäft und mit ihm das Kundenschaftsverhältnis zu verlieren, besonders ein-

gehend prüfe. Es mag in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß in früheren Zeiten der Bankwelt keine Kreditzurückhaltung, sondern ein zu weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Industrie vorgeworfen worden ist.

Ein weiterer sehr wichtiger Grund für die Verstaatlichung des Kredites ist die Gefahr, welche, sofern die Kreditverstaatlichung nicht erfolgt, in der Monopolisierung des Kredit- und Bankgeschäftes durch wenige private Unternehmen besteht. Die stetig zunehmenden Konzentrationsbestrebungen im Bankgewerbe schaffen Konzerne, die vermöge ihrer Machtstellung in der Lage sind, im Wege von Kartellen und Konditionsvereinbarungen ihre Leistungen zu monopolisieren. Bei allen privaten Monopolstellungen ist aber die Gefahr einer Ausbeutung zum Nachteil der Benutzer ihrer Leistungen vorhanden. Diese Gefahr kann in der Tarifierung von Preisen (Zinssätzen, Provisionen), welche unverhältnismäßig hoch, in der Festsetzung von Bedingungen, welche unverhältnismäßig schwer sind, bei unkartellierter freier Konkurrenz aber auf ihr natürliches, vernünftiges Maß zurückgeführt würden. Allerdings könnten solche private Monopolbestrebungen auch durch staatliche Normen oder durch ein Eingreifen der Reichsbank geregelt und in vernünftige Bahnen gebracht werden. Die Kreditverstaatlichung schafft zwar auch ein Monopol. Die Gefahr einer Ausnutzung dieser Stellung ist jedoch mit Rücksicht auf die Qualität ihres Trägers und die gemeinwirtschaftliche Zweckverfolgung sowie die Kontrollmöglichkeit durch eine besonders geordnete Kooperation zwischen Kundschaft und Unternehmer nicht vorhanden.

Die Kreditgewährung ist das hauptsächlichste Mittel, durch welches Unternehmungen gefördert werden können. Sie ist unter dem privatwirtschaftlichen Systeme nach dem Umfange der eigenen Kräfte der Bank unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verteilung der Risiken und der Wahrung der Liquidität erfolgt, in der Regel insoweit, als es die gebotenen Sicherheiten oder die Verhältnisse des Kunden rechtfertigen. Auch für die Kreditverstaatlichung muß es Grundsätze geben, welche die Liquidität wahren. Es darf keine ufer- und grundlose Kreditwirtschaft getrieben werden. Der Umfang der eigenen und fremden Betriebsmittel der Staatsinstitute wird die gleichen Schranken schaffen wie auch heute das Ausmaß dieser Mittel entscheidend ist für Dauer und Höhe der Engagements. Vielleicht wird durch die Vereinheitlichung des Kredit- und Bankgewerbes sogar der Idealzustand geschaffen werden können, daß, ohne das Reizmittel einer höheren Verzinsung anzuwenden, die Betriebsmittel dorthin verlegt werden können, wo sie für

## 108 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

die Allgemeinheit am nutzbringendsten verwendet werden können. Die Vereinheitlichung schafft sicherlich eine größere reibungslose Beweglichkeit und gestattet eine möglichst weitgehende Ausnutzung der vorhandenen Mittel.

12. Unrichtig wäre es, behaupten zu wollen, die Kreditgewährung würde im Verstaatlichungsfalle sorgloser gehandhabt werden als jetzt, weil es sich in Zukunft um Mittel der Allgemeinheit handeln würde, während früher und jetzt das Risiko von dem Kreditgebenden selbst getragen wird. Auch dieses Argument trifft nur den Unterschied in der Unternehmungsform zwischen Privatbankier und entpersönlichtem Großbetriebe. Hier fallen Kapitalbesitz und Leitung auseinander, und Fehlschläge aus der Kreditgewährung werden anders als bei dem Privatbankier, der für solche mit seinem eigenen Vermögen haftet, nicht von dem die Kreditierung bewilligenden Institutsbeamten, sondern auch von einer gewissen Allgemeinheit, nämlich den Aktienkapitalbesitzern, getragen. Es ist nicht einzusehen, inwiefern es anders sein sollte, wenn das Kreditwesen verstaatlicht würde. Ebenso wie es bei einer Großbank Instruktionen und Grundsätze für die Geschäftsabwicklung insbesondere für die Kreditierung gibt, die eines gewissen Schematismus nicht entbehren — Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze —, daneben aber auch für besondere Arten von Geschäften eine gewisse Beweglichkeit offen gelassen wird, wenn es gilt, der Eigenart des besonderen Geschäfts und der Persönlichkeit sowie dem Betriebe des Kunden gerecht zu werden, so lassen sich auch auf gleicher Basis, wie es bereits geschieht, von Staatskreditbanken Geschäfte betreiben. Weil man im Bank- und Kreditwesen alsbald den Erfolg oder Mißerfolg einer Transaktion gewahr wird, treten Fehler in der Geschäftsleitung viel leichter zutage als bei anderen Institutionen. Denn über jedes Geschäft des Bankgewerbes legt die Buchführung mit dem Plus- oder Minuszeichen genaue Rechenschaft ab, und es wäre leicht, einen Geschäftsführer, der sich auf Abwegen in der Geschäftsleitung durch Ausführung fehlsamer Transaktionen befindet, alsbald unschädlich zu machen und durch einen geeigneteren Beamten zu ersetzen. In vielen Zweigen des Behördenorganismus ist eine solche Kontrolle nicht möglich, daher ist der Staatsbetrieb als Herd von Möglichkeiten zur Mißwirtschaft verschrien. Bei einer Verstaatlichung des Bankgewerbes würden daher vermöge der geschilderten baldigen Auswirkungsmöglichkeit und Erkennbarkeit fehlerhafter Transaktionen solche Bedenken entfallen.

Der Glaube, es würden im Verstaatlichungsfalle des Kreditverkehrs Kreditschwierigkeiten durch Kreditbeschränkungen nicht vorkommen,

ist fehlsam. Auch dem Staate als monopolisiertem Kreditgeber stehen nicht in unbeschränktem Maße Leihkapitalien zur Verfügung; auch der staatlich organisierte Kreditmarkt ist von Angebot und Nachfrage abhängig, und zwar sowohl auf dem Geld- wie auf dem Kapitalmarkte; es gibt also im Verstaatlichungsfalle auch eine Marktlage, die zu Einschränkungen des Kreditverkehrs, Verschärfung der Kreditbedingungen, zu Erhöhung der Kreditunterlagen Veranlassung bieten kann.

Die Hauptschäden, welche infolge der Verstaatlichung angeblich auftreten sollen, werden im wesentlichen darin erblickt, daß für zahlreiche Individuen an Stelle der früheren Selbständigkeit die Abhängigkeit treten könnte. Aber das ist kein Vorwurf, der spezifisch die Verstaatlichung trifft. Er kann mit gleicher Berechtigung dem Großbetriebe und der privaten Machtsteigerung gemacht werden.

Sehen wir näher zu, so zerrinnt auch dieser Vorwurf als Scheingrund.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gruppe der abhängigen Angestellten, welche die zunehmende Bankkonzentration bereits schuf, sich infolge der durch die Revolution geschaffenen Neuordnung des Angestelltenwesens einer weit größeren Freiheit und in ihrem Privatleben einer weit größeren Selbständigkeit erfreuen als die Abhängigen von ehemals. Aber auch Verdienst und Lebenshaltung der Angestellten sind heute vielfach größer und besser als diejenigen der meisten „Selbständigen“ von ehemals.

Auch die Chancen zum Aufstieg werden im System der Kreditverstaatlichung in höherem Maße vorhanden sein als beim privaten Bankbetriebe. Die Leitung in den Privatbankfirmen vererbte sich vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn. Man konnte meistens nur kapitalkräftige Nachfolger brauchen. Im Staatskreditwesen braucht man nicht kapitalkräftige, sondern befähigte Personen. Und darin liegt nicht in letzter Linie die kulturfördernde Bedeutung der Kreditverstaatlichung. Mehr und mehr wird der persönlichen Tüchtigkeit — ohne Rücksicht auf privaten Kapitalbesitz — Gelegenheit zur Entfaltung gegeben werden. Hierdurch werden Kräfte in bedeutsamer Weise für den Staatsbetrieb und das in ihm verankerte Kredit- und Bankwesen nutzbar gemacht, welche zu einer weit bescheideneren und weniger erträglichen Wirksamkeit verurteilt sein würden, wenn sie infolge ihres geringen Privatvermögens in kleiner Selbständigkeit verharren müßten.

Daß manche Personen infolge der mit der Kreditverstaatlichung erfolgenden Zusammenlegung von Betrieben gezwungen sein werden, einen anderen Beruf zu ergreifen, mag für die Betroffenen hart sein. Es liegt dies aber in der Vereinfachung der Organisation jedes Betriebes

#### 140 Dritter Teil. Gründe für und Gründe gegen die Kreditverstaatlichung.

— kommt überdies in der Ersparnis von Regiekosten zum Ausdruck, was volkswirtschaftlich, da der Staat der sparsame Betriebsinhaber ist, immer von Nutzen sein wird, da eine Betriebsverbilligung der Staatsregie entweder eine Erleichterung der allgemein drückenden Steuerlast oder eine Verbilligung der Kreditentnahme bedeutet. Auch lässt sich noch gar nicht übersehen, ob nicht bei Verbilligung des Kredites die Möglichkeit für viele Existenzien geschaffen wird, sich in einer selbständigen produktiven Stellung nützlicher zu machen und wohler zu fühlen als in der Position eines Bankangestellten, der mit Rücksicht auf die zunehmende Arbeitsteilung zu einer mehr und mehr mechanisch werdenden Tätigkeit verurteilt ist.

## VIERTER TEIL.

### Zehntes Kapitel.

#### Der finanzielle Zustand der Banken im Kreditverstaatlichungsfalle.

##### 1a) Die Stellung der Kreditaktienbanken.<sup>1</sup>

Der äußere Gang der Entwicklung des deutschen Bankwesens und des Konzentrationsprozesses läßt sich aus folgenden Tabellen ersehen:

Tabelle I. Zahl der Institute:

	Notenbanken	Hypothesenbanken	Kreditbanken	Zusammen		Notenbanken	Hypothesenbanken	Kreditbanken	Zusammen
1883	18	24	71	113	1910	5	40	165	210
1900	8	39	118	165	1911	5	40	158	203
1901	8	39	125	171	1912	5	40	156	201
1902	6	39	122	167	1913	5	40	160	205
1903	6	40	124	170	1914	5	40	150	195
1904	6	40	129	175	1915	5	40	148	193
1905	5	40	137	182	1916	5	39	141	185
1906	5	40	143	188	1917	5	39	127	171
1907	5	40	158	203	1918	5	38	120	163
1908	5	40	169	214	1919	5	38	115	158
1909	5	40	168	213	1920	5	37	105	147

Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen, daß im Jahre 1883 18 Notenbanken, 24 Hypothekenbanken und 71 Kreditbanken bestanden. Seit 1900 ist die Zahl der Hypothekenbanken nahezu konstant geblieben, seit 1905 auch die der Notenbanken. Dagegen zeigen die Zahlen der Kreditbanken Schwankungen. Während im Jahre 1883 erst 71 Kreditbanken bestanden, erreicht die Zahl im Jahre 1908 ihren Höhepunkt

<sup>1</sup> Die in diesem Abschnitt wiedergegebenen Ziffern konnten nur das zur Zeit der Abfassung der Abhandlung (1917—1925) vorhandene Zahlenmaterial verarbeiten.

mit 169, um dann durch die zunehmende Konzentrationsbewegung auf 105 im Jahre 1920 — derselben Ziffer von vor 1900 — herabzusinken.

Die eigenen Mittel dieser sämtlichen Banken haben am Jahres-  
schluß betragen (in Millionen Mark):

Tabelle II.

	Grund- kapital	Reserven in Prozenten		Grund- kapital	Reserven in Prozenten
1883	1248,7	174,4—14,0	1902	2837,5	707,7—24,9
1884	1265,7	175,1—13,8	1903	2869,5	712,7—24,8
1885	1272,2	181,8—14,3	1904	2966,9	784,5—26,5
1886	1290,2	191,8—14,8	1905	3166,7	835,7—26,4
1887	1315,5	202,7—15,4	1906	3404,6	933,9—27,4
1888	1328,1	213,3—16,1	1907	3568,5	968,8—27,6
1889	1536,4	262,1—17,1	1908	3647,9	1024,2—28,0
1890	1621,6	303,5—18,7	1909	3752,4	1089,8—29,0
1891	1623,9	312,4—19,2	1910	3829,0	1213,5—30,1
1892	1652,8	326,0—17,7	1911	3990,2	1316,4—33,0
1893	1667,8	337,8—20,3	1912	4082,4	1299,1—31,8
1894	1700,4	347,0—20,4	1913	4124,4	1345,1—32,6
1895	1810,1	368,3—20,3	1914	4065,7	1446,0—35,5
1896	1952,0	407,9—20,9	1915	3993,0	1492,8—37,4
1897	2163,5	461,2—21,3	1916	3869,9	1568,6—40,5
1898	2451,8	539,9—22,0	1917	3829,9	1758,5—46,0
1899	2712,8	605,0—22,3	1918	3764,3	2115,0—56,2
1900	2761,8	632,3—22,9	1919	3824,7	4278,8—11,8
1901	2819,9	679,7—24,1	1920	4578,2	2069,5—45,2

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß das Grundkapital bis zum Jahre 1913 ständig im Ansteigen begriffen ist und seit 1913 einen allmählichen Rückgang erfährt, wobei der Status für das Jahr 1917 fast genau demjenigen von 1910 entspricht. Die Erhöhung im Jahre 1920 hat bereits inflationistischen Charakter. Dagegen haben sich ohne jeden Rückgang die Reserven bis zum Jahre 1919 in einem fort- dauernden Wachstume befunden; namentlich hat sich das Prozentver- hältnis der Reserven zum Aktienkapital, insbesondere in den letzten Jahren und zumal in den Kriegsjahren, in steigender Richtung bewegt. Der Rückstand bei den Reserven im Jahre 1920 röhrt daher, daß der Reservefonds der Reichsbank mit mehr als  $2\frac{1}{2}$  Milliarden Mark im Jahre 1920 in Anspruch genommen wurde. In eigenen und fremden Kapi- talien hatten die Banken

1913	insgesamt 34,26 Milliarden,
1914	37,14
1917	63,4
1920	218,6

in Verwaltung.

Die Zunahme betrug (Millionen Mark):

Tabelle III.

1894	1 188,5	1903	1 095,5	1912	816,0
1895	931,7	1904	1 486,3	1913	663,3
1896	670,2	1905	2 040,0	1914	3 077,3
1897	1 052,1	1906	2 220,0	1915	4 054,0
1898	1 342,5	1907	1 182,0	1916	6 663,3
1899	1 376,1	1908	1 317,6	1917	15 352,4
1900	825,3	1909	1 834,2	1918	25 169,1
1901	24,0	1910	1 922,8	1919	61 714,9
1902	763,9	1911	1 456,9	1920	68 916,8

Nachdem in den Jahren 1912 und 1913, hervorgegangen aus dem Bestreben nach Konsolidierung, die Zunahme wesentlich geringer gewesen war als in den vorhergehenden Jahren, insbesondere 1905 und 1906, ist sie in den Kriegsjahren ganz bedeutend, beginnend im Jahre 1917, gestiegen. In den Jahren 1919 und 1920 zeigt sich bereits der Einfluß der Inflation. Während der Hauptanteil der starken Steigerung in 1914 mit 2422,2 Millionen Mark auf die Vermehrung des Notenumlaufs entfiel, verteilt sich für 1915, 1916 und 1917 die starke Zunahme gleichmäßig auf Kreditoren, Depositen und Banknoten, wie die Tabelle IV deutlich erkennen läßt.

Von der Gesamtsumme des verwalteten Kapitals entfallen auf Aktienkapital und Reserven (eigene Mittel)

1913:	5469,5	Millionen Mark,
1914:	5511,7	
1917:	5588,4	
1920:	6647,7	

und auf die fremden Mittel

1913:	28 782,4	Millionen Mark,
1914:	31 627,5	
1917:	57 817,5	
1920:	21 1959,0	

Während die eigenen Mittel ziemlich konstant bleiben, vermehrt sich die Höhe der fremden Mittel im Kriege ganz erheblich, und zwar tritt 1917 im Verhältnis zu 1913 fast genau eine Verdoppelung ein.

Die fremden Mittel setzen sich in der aus Tabelle IV, S. 115 ersichtlichen Weise zusammen (Millionen Mark):

Die Ziffer der Pfandbriefe ist nahezu konstant geblieben, weil ein Erwerb von Deckungshypothesen mit Rücksicht auf die kriegshalber eingestellte Bautätigkeit und ein Absatz von Pfandbriefen mit Rücksicht auf die Begebung der Kriegsanleihen nicht in Betracht kam. Ebenso ist seit Kriegsbeginn der Akzeptumlauf stark zurückgegangen. Im übrigen weisen aber alle anderen Positionen ein starkes Anwachsen an fremden Geldern auf.

Die Verwendung der den Banken zugeflossenen Kapitalien offenbart sich in den Zahlen nach Tabelle V, S. 115 (Millionen Mark):

Von den Kassenbeständen im Gesamtbetrage von 54 662,3 Millionen Mark (1920) entfallen allein auf die Reichsbank 40 508,6 Millionen Mark. Die Giroguthaben der Banken bei der Reichsbank sind in den Kassenbeständen enthalten, ebenso aber auch zum Teil im Kassenbestande der Reichsbank, sie zählen also doppelt. Ihr Betrag ist nicht bekannt; er wurde für 1913, 1914 mit mehr als 100 Millionen Mark angenommen. Von den Effekten besteht der größte Teil aus Industriewerten; ebenso besteht ein großer Teil der Lombardforderungen aus Vorschüssen auf industrielle Werte, und von den Debitoren besteht wiederum ein bedeutender Teil aus unbezahlten Kaufpreisen industrieller Aktien.

Die Durchschnittsdividende aller Banken betrug in Prozenten des Aktienkapitals:

Tabelle VI.

1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
6,34	7,10	8,09	7,60	6,50	6,20	6,25	7,74	7,38	7,63	7,66	7,89
1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
8,21	7,49	6,02	6,37	6,83	7,37	6,69	7,19	7,78	7,65	7,74	7,83
1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920		
7,87	7,74	7,77	6,22	6,98	7,70	8,33	8,01	6,88	9,59		

Die Kürzung der Dividende für 1914 erfolgte zumeist zugunsten höherer Abschreibungen, die aus Anlaß des Krieges vorgenommen wurden. Seit dem Jahre 1885, mit welchem Jahre der „Deutsche Ökonomin“ diese Ermittlungen begann, wurden die höchsten Dividendenätze mit 8,33 % im vierten Kriegsjahr 1917 und 1920 mit 9,59 % nächst diesem im Jahre 1899 mit 8,21 % erzielt, während das Jahr 1901 mit 6,02 % die niedrigste Ziffer brachte. Eine Schwankung der durchschnittlichen Dividende von 6,02 % bis 8,33 % innerhalb eines Zeitraumes von über 30 Jahren bedeutet eine große Stabilität. Wie sich

Tabelle IV.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Kreditoren und auszuzahlende Gewinne	6280,0	6010,8	7890,2	9 749,4	13 417,2	19 726,5	35 754,4	52 870,2
Depositen . . . . .	5614,1	6817,1	8133,8	12 275,8	20 362,5	28 320,3	42 383,6	62 070,3
Akzepte . . . . .	2624,4	2032,3	1148,9	735,1	691,7	605,5	1 736,7	1 744,0
Banknoten . . . . .	14 518,5	14 860,2	17 172,9	22 760,0	34 471,4	48 652,3	79 874,7	116 681,5
	2 750,5	5 172,7	7 061,7	8 213,6	11 632,1	22 475,9	50 112,4	83 342,2
Pfandbriefe . . . . .	17 269,0	20 032,9	24 234,6	30 973,5	46 103,5	71 128,2	129 986,8	200 023,7
	11 513,5	11 676,2	11 653,0	11 634,4	11 714,0	11 567,7	11 599,6	11 935,3
	28 782,5	31 709,4	35 887,6	42 607,9	57 817,5	82 695,9	141 586,4	211 959,0

Tabelle V.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Kasse, Bankguthaben . . . . .	2 389,3	4 218,0	5 088,5	4 378,0	5 866,2	9 959,7	29 815,4	54 662,3
Debitoren . . . . .	9 384,3	8 687,9	8 625,8	9 722,2	13 362,0	15 060,0	30 261,5	35 635,2
Wechsel . . . . .	5 350,6	7 603,4	10 337,5	16 204,6	25 734,1	44 907,3	72 508,4	108 265,2
Effekten . . . . .	2 494,1	2 266,1	2 558,7	2 486,1	2 455,1	2 828,2	1 713,4	2 056,9
Lombards . . . . .	1 958,0	1 696,6	1 944,4	2 499,3	3 428,0	3 474,2	2 973,3	5 071,3
	21 576,4	24 472,0	28 554,9	35 290,2	50 847,4	76 229,4	137 345,3	205 690,9
Hypotheken usw. . . . .	12 675,5	12 857,1	12 818,6	12 756,3	12 560,7	12 344,6	12 345,3	12 915,8
	34 254,9	37 329,1	41 373,5	48 046,5	63 406,1	88 574,0	149 789,9	218 606,7

8\*

die Dividenden für das Jahr 1913, 1914 und 1917 im einzelnen, d. h. unter einzelner namentlicher Anführung der Berliner Großbanken und der Provinzbanken mit über einer Million Mark Aktienkapital gestaltet haben, ist aus den großen Gesamttabellen ersichtlich.

Zur Auszahlung dieser Durchschnittsdividenden waren erforderlich:

Tabelle VII.

	Millionen Mark	Von einem Bruttogewicht von Millionen Mark		Millionen Mark	Von einem Bruttogewicht von Millionen Mark
1883	84,05	145,51	1902	178,47	385,21
1884	85,37	142,96	1903	195,02	392,57
1885	80,77	140,00	1904	213,66	420,61
1886	79,18	137,93	1905	239,22	481,96
1887	82,02	143,52	1906	263,74	556,32
1888	93,22	174,45	1907	276,21	587,94
1889	120,10	215,81	1908	277,15	611,32
1890	122,95	228,49	1909	285,09	637,43
1891	105,22	195,34	1910	295,93	701,65
1892	102,23	189,97	1911	307,11	728,18
1893	103,56	199,51	1912	316,13	767,19
1894	113,55	199,60	1913	320,50	805,28
1895	130,83	240,63	1914	253,02	1262,08
1896	145,87	262,81	1915	278,71	1396,52
1897	155,70	286,79	1916	297,96	1482,64
1898	185,91	340,54	1917	319,32	1605,36
1899	215,63	404,37	1918	301,70	2132,10
1900	206,36	417,81	1919	312,40	6097,59
1901	168,99	479,99	1920	524,40	5192,00

Bis vor einigen Jahren gelangte auch die Hälfte des Bruttogewinns an die Aktionäre zur Auszahlung; in den letzten Jahren, insbesondere den Kriegsjahren, hat aber eine vorsichtigere Dividendenpolitik, die vielfach als Aufspeicherungspolitik bezeichnet wurde, eingesetzt.

Die Abschreibungen und Reservedotierungen betrugen nach Tabelle VIII in Millionen Mark:

Die Ziffern der Jahre 1900 und 1901 sowie des Jahres 1914 sind mit den übrigen Jahren nicht vergleichbar, weil damals durch den bekannten Zusammenbruch unserer Kredit- und Hypothekenbanken sowie durch den Kriegsausbruch die Abschreibungen und Reservedotierungen eine außerordentliche Höhe erreichten.

Tabelle VIII.

	Abschreibungen	Reserve-dotierung		Abschreibungen	Reserve-dotierung
1883	5,39	6,66	1903	14,40	28,28
1884	6,56	9,36	1904	12,85	22,94
1885	10,18	8,21	1905	13,74	29,78
1886	8,50	7,01	1906	15,55	31,61
1887	8,11	9,73			
1888	9,98	10,45	1907		60,39
1889	8,12	17,06	1908		55,13
1890	9,34	18,02	1909		60,58
1891	11,21	10,01	1910		58,88
1892	9,90	10,38	1911		61,43
1893	12,14	8,32	1912		68,16
1894	10,10	9,94	1913		81,13
1895	11,97	18,93	1914		126,78
1896	5,85	14,29	1915		92,32
1897	8,98	15,52	1916		77,29
1898	7,79	17,48	1917		79,36
1899	13,78	22,51	1918		51,80
1900	71,79	24,83	1919		2254,94
1901	70,09	40,50	1920		2145,70
1902	29,09	26,72			

Die Unkosten aller Banken betrugen (Millionen Mark):

Tabelle IX.

1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
28,18	29,70	31,86	38,43	39,83	40,87	43,96	45,92	48,65	51,81	56,44	63,66
1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907		
74,25	84,85	93,77	99,58	101,32	107,43	113,81	131,75	151,38	169,25		
1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917		
186,36	202,78	220,50	227,36	235,93	257,6	262,6	261,2	277,8	336,1		
					1918	1919	1920				
					471,8	905,12	2643,4				

Sie sind von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Jahre 1883 betrugen die Unkosten zirka 2 % des Aktienkapitals, im Jahre 1906 dagegen 4,4 %. 1913 6,3 %, 1914 und 1915 je 6,5 % 1916 7,2 % und 1917 8,8 %.

An dem gesamten verwalteten Kapital waren beteiligt:

	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
Berliner Banken mit	51,4%	51,2%	51,7%	52,6%	55,6%	72,0%	57,7%
Provinzbanken mit .	48,6%	48,8%	48,3%	47,4%	44,4%	28,0%	42,3%

Tatsächlich untersteht aber ein erheblich größerer Teil des gesamten Bankkapitals dem Einflusse der Berliner Großbanken, als in der Summe der von ihnen direkt verwalteten Kapitalien zum Ausdruck kommt. Die mit den Berliner Großbanken in irgendeiner Form der Interessengemeinschaft verbundenen Provinzbanken sind zwar formell selbständige Institute, aber sie gehören doch zu einem Konzern, in dem die betreffende Großbank den Mittelpunkt darstellt. Die Kapitalmacht der Großbankgruppen zeigt das Bild der Tabelle A und B auf S. 120 und 121 (für Ende 1917):

Die acht Berliner Großbanken verwalteten also Ende 1917 zusammen mit den ihnen angegliederten bzw. befreundeten Instituten ein Gesamtkapital von 24 762 Millionen Mark; das sind vom Gesamtkapital aller Banken 88,6 %.

Der Umstand, daß nicht alle Aktienbeträge der genannten Konzerninstitute im Besitze der kontrollierenden Großbank sind, ist für unsere Untersuchung unerheblich; denn es handelt sich bei unserer Untersuchung in erster Linie darum, die Kapitalmacht der Bankengruppen zu veranschaulichen und die Ausdehnung der Gruppenbildung vor Augen zu führen. Sie läßt erkennen, daß der Einfluß der Berliner Großbanken in das deutsche Bankwesen weit hineinreicht, ja daß man sagen kann, daß das deutsche Bankwesen von den Berliner Großbanken beherrscht wird.

Diese Feststellung eröffnet aber auch wieder, wie schon anderwärts hervorgehoben wurde, günstige Perspektiven für die Verstaatlichung; denn wenn es möglich ist, daß von sehr wenigen Stellen nahezu 90 % des gesamten Kapitals der deutschen Aktienbanken verwaltet und kontrolliert werden, so scheint es auch möglich, das gesamte Bankwesen in eine einzige Hand, nämlich in Staatsregie zu übernehmen. Ob man bei der Durchführung des Kreditverstaatlichungsprogramms die bisherigen Großbanken als selbständige verstaatlichte Verwaltungskörper beläßt, wird eine Frage der organisatorischen Zweckmäßigkeit sein. Mir erscheint es zweckmäßiger, unter Aufrechterhaltung von Spezialkreditinstituten (für Realkredit, Genossenschaftskredit und für gewisse Branchen) provinzielle Kreditinstitute zu schaffen. Durch Zusammenlegung überflüssig gewordener Banken oder deren Filialen wird das Bankwesen auf eine neue Grundlage gestellt, der Bankbetrieb provinzialter dezentralisiert, innerhalb der staatlichen Provinzbanken aber nach Geschäftsbereichen eingerichtet und verselbständigt.

Die bisherige Entwicklung des Bankwesens hinsichtlich Konzentration und Expansion hat zweifelsohne der Kreditverstaatlichung vorgearbeitet.

Die großen Berliner Bankinstitute haben neben der Fusion mit schon bestehenden Banken, namentlich durch außerordentlich starke Steigerung des Grundkapitals, ihren machtbeherrschenden Einfluß gesteigert. Die nachstehende Tabelle bringt die Kapitalerweiterungen bis Ende 1912. Die Kapitalserhöhungen haben also nichts mit der durch die Zerrüttung der deutschen Währung geschaffenen Inflation zu tun.

Name der Bank	Gründungs-jahr	Aktienkapital in Millionen Mark		
		Ursprünglich	Anfang 1900	Ende 1912
Schaffhausener Bankverein .	1848	15,6	100	145
Darmstädter Bank . . . . .	1853	17,1	105	160
Disconto-Gesellschaft . . .	1856	30,0	130	200
Berliner Handels-Gesellschaft	1856	45,0	90	110
Mitteldeutsche Kreditbank .	1856	24,0	45	60
Deutsche Bank . . . . .	1870	15,0	150	200
Dresdner Bank . . . . .	1872	9,6	130	200
Nationalbank . . . . .	1881	20,0	60	90
		176,3	810	1165

Relativ noch stärker ist das Kapital der Provinzbanken angewachsen.

Vergleicht man die Jahre 1895, 1900 und 1912, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Gesamtkapital aller Kreditbanken (in Mill. Mark)	Berliner Kreditbanken		Provinzial-kreditbanken	
		Zahl	Aktienkapital (in Mill. Mark)	Zahl	Aktienkapital (in Mill. Mark)
1895	1135	16	627	78	508
1900	1960	18	1020	100	940
1912	2963	9	1250	147	1713
	+1828	- 7	+623	- 69	+1205
in Prozenten	+ 161 %		+ 99 %		237 %

Allerdings berücksichtigt diese Statistik nicht die Tatsache, daß der Fusionsprozeß in vielen Fällen äußerlich nicht in die Erscheinung tritt. Die fusionierte Bank bleibt rechtlich und formell nach außen selbstständig. Die aufsaugende Bank übernimmt einen größeren Posten Aktien des ihr angegliederten Instituts und sichert sich durch Aktienmajorität den maßgebenden Einfluß. Auch die dauernde Beteiligung („Komman-

Tabelle A.

## Aktienkapital und Reserven.

	Millionen Mark		Millionen Mark		
	1917	1916	1917	1916	
Deutsche Bank . . .	500	430	Disconto - Gesell- schaft . . . . .	444	419
Deutsche Übersee-Bank .	40	40	Norddeutsche Bank .	80	80
Siegener Bank . . . . .	8	8	Barmer Bank-Verein .	109	109
Essener Creditanstalt .	116	116	Dürener Bank . . . .	12	12
Hannoversche Bank .	46	46	Süddeutsche Disconto - Gesellschaft . . . . .	52	52
Hildesheimer Bank . . .	16	16	Bayerische Disconto- u. Wechsel-Bank . . . .	22	22
Osnabrücker Bank . . .	18	18	Brasilianische Bank für Deutschland . . . . .	22	22
Oldenburger Spar- und Leih-Bank . . . . .	6	6	Bank f. Chile u. Deutsch- land . . . . .	5	5
Rhein. Credit-Bank . . .	112	112	Bank f. Thüringen vorm. B. M. Strupp . . . .	17	17
Deutsche Treuh.-Ges. .	4	4	Schlesische Handelsbank	10	10
Privatbank zu Gotha .	12	12	Geestemünder Bank .	2	2
Niederlausitzer Bank .	3	3	Stahl & Federer A.-G. .	13	13
Braunschw. Privatbank .	7	7	A. Schaaffhausenscher Bank-Verein . . . . .	110	110
Braunschw. Bank u. Cre- dit-Anstalt . . . . .	17	17	Allgemeine Deutsche Cre- ditanstalt . . . . .	175	157
Chemnitzer Bankverein .	20	19	Mülheimer Bank . . . .	10	10
Commerz-Bank Lübeck .	10	10		1083	1186
Deutsche Vereinsbank .	40	34			
Lübecker Privatbank .	4	4			
Pfälzische Bank . . . . .	61	61			
	1040	963			
Bank für Handel u. Industrie . . . . .	192	192			
Ostb. f. Handel u. Gewerbe	34	32			
Vereinsbank Wismar .	2	2			
Württemb. Bank-Anstalt	14	14			
	242	240			
Berliner Handels- Gesellschaft . . . . .	144	144			
Danziger Privat-Aktien- Bank . . . . .	18	18			
	162	162			
Commerz- und Dis- conto-Bank . . . . .	101	100			
Mitteldeutsche Cre- ditbank . . . . .	69	69			
			Nationalbank für Deutschland . . .	100	99

Tabelle B.

## Gesamtes verwaltetes Kapital.

	Millionen Mark			Millionen Mark	
	1917	1916		1917	1916
Deutsche Bank . . .	6310	4077	Disconto-Gesellschaft . . . . .	3430	2153
Deutsche Übersee-Bank .	250	250	Norddeutsche Bank . . .	350	293
Siegener Bank . . . . .	40	34	Barmer Bankverein . . .	539	372
Essener Creditanstalt . .	481	387	Dürener Bank . . . . .	58	47
Hannoversche Bank . . .	164	136	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft . . . . .	334	250
Hildesheimer Bank . . . .	66	55	Bayerische Disconto- und Wechselbank . . . . .	154	122
Osnabrücker Bank . . . .	106	86	Brasilianische Bank für Deutschland . . . . .	76	70
Oldenburger Spar- und Leih-Bank . . . . .	120	92	Bank f. Chile u. Deutschl. . . . .	40	40
Rheinische Credit-Bank .	576	462	Bank für Thüringen . . . . .	129	99
Deutsche Treuh.-Ges. . .	5	5	Schlesische Handelsbank . . . . .	36	30
Privatbank zu Gotha . .	58	42	Geestemünder Bank . . . . .	19	17
Niederlausitzer Bank . .	29	17	Stahl & Federer A.-G. . . . .	119	71
Braunschw. Priv.-Bank .	46	36	A. Schaaffhausenscher Bank-Verein . . . . .	648	522
Braunschw. Bank und Credit-Anstalt . . . . .	94	76	Allgemeine Deutsche Creditanstalt . . . . .	982	629
Chemnitzer Bankverein .	101	72	Mühlheimer Bank . . . . .	27	27
Commerz-Bank Lübeck .	40	33		6941	4742
Deutsche Vereinsbank . .	101	80			
Lübecker Privatbank . .	27	19			
Pfälzische Bank . . . . .	390	300			
	9004	6046			
Dresdner Bank . . . .	3407	2127	Bank für Handel u. Industrie . . . . .	1701	1235
Oldenbg. Landes-Bank .	127	98	Ostbank für Handel und Gewerbe . . . . .	300	221
Mecklenburgische Bank .	40	31	Vereinsbank Wismar . . . . .	39	27
Schwarzb. Landesbank .	33	21	Württemb. Bank-Anst. . . . .	63	54
Deutsch-Südamerik. Bank	118	118		2103	1537
Bankverein Gelsenkirchen	13	9			
	3738	2406			
Berliner Handels-Gesellschaft . . . .	646	560	Commerz- und Disconto-Bank . . . . .	1104	755
Danziger Privat-Aktien-Bank . . . . .	95	80	Nationalbank für Deutschland . . . . .	591	427
	741	640	Mitteldeutsche Creditbank . . . . .	540	367

ditierung“) ist eine beliebte Form der Konzentration. Ein Beispiel dieser Art der Konzentration ist die Vereinigung der Norddeutschen Bank in Hamburg mit der Diskonto-Gesellschaft in Berlin. Häufig ist noch die Form der Interessenkoalition rivalisierender Banken in Form der Übernahme bzw. des Austausches von Bankaktien (z. B. die Verbindung der Deutschen Bank mit der Bergisch-Märkischen Bank und dem Schlesischen Bankverein).

Auch im Konzentrationsprozesse des Bankgewerbes wird schließlich einmal eine Grenze erreicht, deren Überschreiten höchst bedenkliche Folgen haben kann. Der Geschäftsgang der Großbanken ist allmählich derartig geworden, daß ein völliges Durchdringen und eine klare Übersicht von einer Zentralstelle gar nicht mehr möglich ist. Trotzdem aber müssen die verantwortlichen Leiter der Großbankinstitute die gesamten Fäden in den Händen halten. Praktisch ist die Geschäftsführung nur ausführbar, indem gewisse Direktiven an die unteren Organe weitergegeben werden. Ist eine Überwachung der Ausführung dieser Direktiven nicht möglich, so kann sich an einzelnen Stellen der großen Organisation leicht eine Mißwirtschaft entwickeln, die zu spät zur Kenntnis der Oberleitung gelangt. Andererseits führt wiederum eine allzu strenge und ängstliche Beobachtung der Direktiven leicht zum Schematismus und zur Verkümmерung des kaufmännischen Geistes und der kaufmännischen Initiative. Die Konzentration des Kapitals und die dezentralisierte Betriebsorganisation bedingt schon an und für sich mit Notwendigkeit die Annahme eines gewissen Schematismus. Den mit der weiteren Konzentration durch die Verstaatlichung vermehrten Gefahren muß durch eine Bankpolitik und eine Bankenorganisation vorgebeugt werden, die den nach Provinzen dezentralisierten Staatsbankstellen unbeschadet der von den Zentralstellen erteilten Richtlinien eine möglichst weite Bewegungsfreiheit gewährt. Man hat gemeint, die Konzentrationsbewegung werde schließlich in einer einzigen großen Monopolbank enden. Und in der Tat war in dem letzten Jahrzehnt die Konzentrationsbewegung so lebhaft, daß der Gedanke einer einzigen großen Monopolbank als Endergebnis der Entwicklung gar nicht mehr so phantastisch erschien. Die großen Transaktionen zwischen der Diskonto-Gesellschaft und dem Schaffhausener Bankverein, der Deutschen Bank und der Bergisch-Märkischen Bank, der Rheinischen Bank und der Diskonto-Gesellschaft, der Deutschen Bank mit dem Schlesischen Bankverein und der Norddeutschen Kreditanstalt haben in der Tat Kapitalgemeinschaften geschaffen, welche das Endziel in der Konzentrationsphase gar nicht als so unwahrscheinlich erscheinen ließen. Die Ver-

staatlichungsmöglichkeit hat, wie wir bereits ausgeführt haben, durch diesen Entwicklungsgang eine große Förderung erfahren. Die Verstaatlichung bringt diese Entwicklungsrichtung zur Vollendung. Die Verschmelzung der bisherigen Bankinstitute zu einer einzigen Unternehmung unter einer einzigen selbständigen Zentralleitung schließt jedoch die dezentralisierte, möglichst selbständige Geschäftsführung durch die Provinzialinstitute gegliederte Bankanstalten mit besonderer Firmierung, Buchführung, Gewinn- und Verlustrechnung nicht aus. Die bisherige Kundschaft, die sich an eine bestimmte Firma gewöhnt hat und bei der Name, Leitung, Personal und Firma eine gewisse Bedeutung erlangt haben, werden diese Imponderabilien auch bei ihrer neuen Bankverbindung, der staatlichen Provinzialanstalt, finden.

#### 1b) Die Stellung der Privatbankiers.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hat sich ein immer größeres Zurückdrängen der Privatbanken gegenüber den Aktienbanken bemerkbar gemacht. Allerdings bestehen in Berlin, Frankfurt und anderen Großstädten, speziell in den Hansestädten, immer noch sehr bedeutende und angesehene Privatbankfirmen, welche namentlich ein sehr intensives Auslandsgeschäft pflegen und über weitreichende ausländische Verbindungen verfügen. Zahlreiche Privatbankfirmen nehmen auch regen Anteil an industriellen Gründungen, Emissionen und sonstigen Finanzierungen. In der Repräsentation des gesamten Bankwesens ist ihre ehemalige Kapitalmacht, wie sie in dominierender Weise von Bankhäusern wie Rothschild, Bleichröder usw. früher vertreten wurde, an Bedeutung abgeschwächt worden. Auch die kleineren Privatbankfirmen — Einzelbankiers — sind selbst in kleineren Städten, wo ihre Tätigkeit vermöge der Vertrauensstellung, die sie bei dem lokalen Handel und Gewerbe einnahmen und vermöge ihrer eingehenden lokalen und persönlichen Kenntnisse ein gutes Wirkungsfeld hatten, immer mehr zurückgedrängt worden. Die Einzelbankiers mußten entweder der zunehmenden Konzentration der Großbanken oder der Ausbreitung des Kreditgenossenschaftswesens weichen. Wie weit dieser Auflösungsprozeß noch Fortschritte machen wird, kann hier auf sich beruhen. Festzustellen ist hier lediglich die historische Tatsache, daß ein früher wichtiger Faktor des Kreditwesens durch andere wirtschaftliche Unternehmungsformen — durch das Aktienbankwesen einerseits und das Genossenschaftswesen andererseits — ersetzt wird. Und wenn wir der Auffassung zuneigen, daß die wirtschaftliche Entwicklung mit Not-

wendigkeit solche Glieder der wirtschaftlichen Organisation ablösen muß, deren Funktionen nicht mehr in vollem Maße erfüllt werden können, so können wir diese Entwicklung nicht betrauern. Es kann hier auch weiter dahingestellt bleiben, ob in Zukunft die Aktienbanken ihr Filialsystem durch Verdrängung des Bankierstandes entsprechend ausdehnen, oder ob die genossenschaftliche Kreditorganisation berufen ist, in die Lücken einzuspringen.

Die Zurückdrängung der Privatbankiers ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

durch Verschmelzung:

27	Privatbankfirmen	im Jahre	1906
30	"	"	1907
43	"	"	1908
29	"	"	1909
21	"	"	1910

Außerdem sind in Konkurs gefallen:

25	Privatbankfirmen	im Jahre	1908
10	"	"	1909
15	"	"	1910

Nach den Zusammenstellungen, die der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mittels Erhebungen bei Handelskammern festgestellt hat, ergibt sich folgender Schwund:

In den Jahren 1891—1896 sind 32 Privatbankfirmen,  
in den Jahren 1897—1902 sind 125 Privatbankfirmen  
eingegangen.

Die Anzahl der heute noch bestehenden Bankhäuser lässt sich mangels eines für die wissenschaftliche Forschung brauchbaren Materials leider nicht einwandfrei feststellen.

Das Deutsche Bankierbuch gibt folgende Übersicht:

Jahr	Privatbank-firmen	Davon in Berlin
1892	2180	538
1895	2059	—
1899	2125	370
1902	2564	460
1909	2049	379

Nach den Angaben des Deutschen Bankierbuchs waren an Privatbankiers vorhanden:

	1898	1906	1913
In Berlin . . . . .	410	489	360
„ Breslau . . . . .	33	36	22
„ Dresden . . . . .	28	28	11
„ Frankfurt a. M. . . .	135	117	88
„ Hamburg . . . . .	65	197	163
„ Hannover . . . . .	50	61	52
„ Köln . . . . .	26	29	18
„ Leipzig . . . . .	25	26	16
„ Magdeburg . . . . .	31	32	26
„ München . . . . .	40	62	42
„ Nürnberg . . . . .	28	30	21
„ Stettin . . . . .	15	8	7
„ Stuttgart . . . . .	28	37	31

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ziffern, welche für die Verstaatlichung der privaten Bankfirmen hinsichtlich ihrer Anzahl, ihres Umfanges, ihres investierten Kapitals, ihrer Betriebskapitalien in Betracht kommen und damit auch die Höhe der Ablösungssummen der Bestimmtheit und Genauigkeit entbehren. Es fehlen für die Betriebe Vorschriften für die Bilanzveröffentlichung, die für die Angabe von statistischem Material von großem Werte wären. Nicht einmal die Höhe der hinterlegten Depositengelder ist schätzungsweise zu fassen. In der Bankenquête von 1908 sprach man von Depositen in gleicher Höhe wie bei den Aktienbanken, also etwa 2 bis 3 Milliarden, d. h. durchschnittlich für ein Bankgeschäft mehr als eine Million. Wie Meltzer in seiner Schrift „Das Depositenwesen in Deutschland“, Jena 1912, S. 9, zutreffend bemerkt, dürfte diese Ziffer entschieden zu hoch gegriffen sein.

Man muß sich daher mit allgemeineren Betrachtungen und mit Schätzungen begnügen. Der eigentliche Geschäftsbetrieb der Privatbankfirmen und Bankiers ist eben „privat“ und bisher durchaus der Öffentlichkeit entzogen. Für die Durchführung der Kreditverstaatlichung werden sich durch den Mangel an bisherigen Aufzeichnungen und statistischem Material keine besonderen Schwierigkeiten ergeben. Das Kreditverstaatlichungsgesetz wird, wie an anderer Stelle auseinandergesetzt ist, durch ein besonderes Gesetz, welches die Verpflichtung zur Erstattung von Angaben über Geschäftsumfang, Kapitalgröße in Form

von allgemeinen und detaillierten Bilanzen sämtlichen Kredit- und Bankbetrieben auferlegt, vorbereitet werden. Dieses Vorbereitungsgesetz wird dann erst die zuverlässigen Grundlagen für die Ausführung des Kreditverstaatlichungsprogramms liefern. Mit diesem Rüstzeug versehen wird die Kreditverstaatlichungskommission in die Lage versetzt werden, die zweckmäßigen Maßnahmen beraten und beschließen zu können.

Die fortschreitende Konzentrationsbewegung hat die Befürchtung erregt, es würden die mittleren und kleineren Bankhäuser der Privatbankiers entweder verdrängt oder aufgesaugt werden. Und in der Tat hat die Entwicklung im Konzentrationsprozesse Formen angenommen, daß die fortschreitende Vergesellschaftung zur Existenzfrage der Kleinbanken und Privatbankiers wurde. In dieser Richtung teilen die Privatbankiers das Schicksal aller kleineren und mittleren Unternehmer. Sie werden durch das Gewicht und die Macht des konzentrierten Kapitals zurückgedrängt und vielfach aufgerieben. Allerdings gibt es noch jetzt eine ganze Anzahl hochangesehener Privatbankhäuser, die auf Grund großer Familienvermögen und auf Grund alter Beziehungen zu reichen Vermögensbesitzern und großer Vermögensverwaltungen ihren Platz neben den großen Aktienbanken durchaus behauptet haben und nicht nur eine Berechtigung neben diesen besitzen, sondern in gewisser Beziehung auch Vorzüge aufweisen, welche den Großbanken nicht eigen sind. Von einer Ausschaltung des Privatbankierstandes kann also keine Rede sein, wenn auch nicht zu erkennen ist, daß die Behauptung und der Aufstieg unter schwereren Bedingungen sich vollzieht als in früheren Jahrzehnten. In der auf dem Münchener Bankertage 1912 einstimmig, also auch von den Vertretern der Aktienbanken angenommenen Resolution wurde die Überzeugung ausgesprochen, daß sowohl im gegenwärtigen wie im zukünftigen deutschen Wirtschaftsleben der Privatbankier nicht nur eine Existenzberechtigung habe, sondern sich als ein unentbehrliches Glied unserer Bank-, Börsen- und Kreditorganisation darstelle. Wenn auch die hier, wie auf vielen anderen Gebieten, zur Kapitalkonzentration hindrängende wirtschaftliche Entwicklung manche Zweige des Bankgeschäfts mehr den Banken zuweise, so bieten doch andere Geschäftsarten, wie namentlich das Effektenkommissionsgeschäft und der Effektenhandel, die Vermögensverwaltung und die Beratung des Anlage suchenden Publikums, die Kreditgewährung an Gewerbetreibende und die Beteiligung an der Finanzierung industrieller Unternehmungen, auch dem mittleren und kleineren Bankier ein Feld ausgiebiger Betätigung und ausreichender Verdienstmöglichkeiten.

In Verfolg dieser Besprechungen auf dem Münchener Bankertage begründete man im Frühjahr 1914 eine „Vereinigung deutscher Privatbankiers“. Sie will ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, gemeinsame Geschäfte abzuschließen und auf diese Weise sich auch an Geschäften zu beteiligen, die für die einzelnen zu groß sind. Durch regelmäßige Zusammenkünfte in Lokalorganisationen, durch eine jährlich stattfindende Tagung aller deutscher Privatbankiers soll der Boden vorbereitet werden, auf dem sich die einzelnen Bankiers zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden. Es mag bezweifelt werden, ob eine derartige Vereinigung ohne materielle und geschäftliche Spalte und Unterlage die erstrebte Aktionskraft entfalten kann. Man hat daher auch erwogen, die Privatbankiers auch geschäftlich zu einer Bankier-Bank auf genossenschaftlicher Basis zusammenzuschließen, um aus der jetzigen losen Vereinigung ein Unternehmen von konzentrierter bereiter Kapitalkraft zu schaffen, das über die nötige Aktionsfähigkeit auch gegenüber den Großbanken verfügen würde. Aber dieses Projekt, das m. E. bei ernstlichem Willen wohl durchführbar wäre, hat man schon vor dem Kriege fallen lassen und ist auch nicht wieder darauf zurückgekommen, weil die Kreditlage des Bankierstandes in der Kriegs- und Nachkriegszeit ein allzu großes Bedürfnis nicht hat zutage treten lassen.

Welche Stellung nimmt der Privatbankierstand bei der Durchführung der Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens ein? Man könnte der Meinung sein, daß sich die Verstaatlichungsaktion nur auf die in Aktiengesellschaftsform bestehenden Bankunternehmungen beschränken soll, weil der Übergang eines in Aktiengesellschaftsform betriebenen Unternehmens vermöge der bereits durchgeführten Trennung von Besitz und Leitung sich leichter und reibungsloser vollzieht als die Verstaatlichung von Individualbetrieben. So richtig dieser Gedanke ist, so würde doch eine solche Beschränkung des Programms das System der Verstaatlichung nur halb durchführen. Sie würde kein allgemeines Staatsmonopol schaffen, sondern die Möglichkeit bieten, daß die unberührt gebliebenen Individualbetriebe die staatlichen Maßnahmen durchkreuzen könnten. Durch Zurverfügungstellung von kommanditarischen Beteiligungen könnten auch Individualbetriebe eine solche Machtstellung erhalten, welche gegenwärtig den Großbanken eigen ist, und der freie, konzessionslose Gewerbebetrieb könnte eine Fülle von neuen Privatbankfirmen schaffen, durch welche die einheitlich zu erfassenden Verhältnisse an Übersicht und Überwachungsmöglichkeit verlieren würden. Namentlich würde aber vom fiskalischen Standpunkte aus die Nichteinbeziehung der Individual-

betriebe in den Verstaatlichungsnexus eine große Einbuße darstellen, da die Unternehmungen der Privatbankiers nicht nur sehr zahlreich vertreten, sondern auch meist gut rentabel sind. Die Verstaatlichungsaktion erstreckt sich daher nach unserem Programm auch auf den Privatbankierstand.

## 2. Die Konjunkturperiode des deutschen Bankwesens während der Inflation.

Mit Ausnahme des Hypothekenbankgeschäftes, das infolge Lahmlegens des Wohnungsbaues und seiner gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzung auf das reine Realkreditgeschäft beschränkt ist, hat sich in den letzten Jahren seit Kriegsende in Deutschland eine Hochkonjunktur im Kreditbankwesen entwickelt, welche an die Gründerzeit nach dem deutsch-französischen Kriege erinnert. Ich rechne nicht hierzu den Aufsaugungsprozeß im Bankgewerbe, welcher durch Übernahme und Angliederung von Provinzbanken, privater Bankfirmen und Kreditgenossenschaften schon vor dem Kriege bestand; denn diese Konzentrationsbewegung kann, wenn sie in mäßigen Grenzen sich hält und durch die Verhältnisse gerechtfertigt bleibt, eine Verbilligung des Bankkreditgeschäftes und eine ökonomische Ausnutzung vorhandener Wirtschaftskräfte zum Vorteile der Allgemeinheit bedeuten. Wohl aber gehört zu den ungesunden Hochkonjunkturerscheinungen die Errichtung weiterer Filialen an Orten, wo das Bankgewerbe schon ausreichend vertreten ist und die Neugründung von Bankinstituten. Man sollte meinen, daß infolge der Konzentrierung bestehender Bankfirmen seitens des Großkapitals die Ausdehnungsmöglichkeit ihre natürliche Einschränkung gefunden hätte. Es zeigte sich aber im Gegenteil die auffällige Tatsache, daß die Expansions- und Gründungstätigkeit nicht zum Stillstand gekommen ist. Mittel- und Kleinbanken, soweit sie noch nicht von den Großbanken in der einen oder anderen Form aufgesaugt sind, erhöhen ihr Betriebskapital und bauen ihr Filialnetz aus. Daneben erweitern die Sparkassen und größeren städtischen Kreditgenossenschaften ihr Betätigungsgebiet. Es erfolgen zahlreiche Neugründungen, und zwar in jeder Rechtsform, und zwar als Kreditgenossenschaften (im Jahre 1920 850 Neugründungen) als Aktienkleinbanken, als Einzelfirmen, in der Form der G. m. b. H. und der offenen Handelsgesellschaft. Junge Leute, die günstige Börsenspekulationen gemacht haben, werden „Bankiers“ Nicht genug hiermit. Kreis- und Stadtverwaltungen dehnen ihren Wirkungskreis auf das Bankgewerbe aus und errichten, ohne die Bedürfnisfrage genau zu erwägen, Stadt- und Kreisbanken. Offenbar machen sie

sich dabei keine Vorstellung, welches Risiko für ihr Gemeinwesen damit verknüpft sein kann. Sie lassen sich in ihrem Vorhaben auch nicht durch die Mißerfolge abschrecken, welche die meisten Kommunen durch ihre Betätigung auf dem Gebiete des Lebensmittelgeschäftes erlitten haben.

Für dieses Gründungsfeuer im Bankgewerbe wird der Drang, an den Gewinnen der Hochkonjunktur teilzunehmen, der stärkste Beweggrund sein. Man vergißt aber dabei, daß die gegenwärtige Hochkonjunktur nicht durch innere Momente gesteigerter Produktion begründet ist, sondern in der Inflation zu suchen ist, welche nicht den Aufstieg, sondern den Abstieg einer wirtschaftlichen Entwicklung kennzeichnet. Inflation und Geldflüssigkeit stehen mit der Börsentätigkeit und dem Depositenwachstum in engster Beziehung. Eine Wendung zur natürlichen, organischen Entwicklung, eine Gesundung des erkrankten Wirtschaftskörpers durch eine geordnete Finanzpolitik und eine Stabilisierung der zerrütteten Währung wird den Wegfall der bisherigen Konjunkturgewinne bringen. Für viele Bankunternehmungen, namentlich für unsolide Neugründungen, wird der Umschwung ruinös wirken. Die Reinigung ist gewiß nicht zu bedauern — bemitleidenswert sind nur ihre Opfer, das Publikum, welches meist willenlos von dieser Sorte „Bankiers“ ins Schleptau genommen worden ist.

Die Gründungstätigkeit des Jahres 1921 im allgemeinen übersteigt auch im Bankgewerbe jeden bisherigen Umfang.

Insgesamt sind nach den Ermittlungen der Frankfurter Zeitung im Jahre 1921 63 Neugründungen von Aktienbanken gegen 38 des Jahres 1920 zu verzeichnen, wozu noch eine Unzahl neuer Bankgeschäfte tritt. Der fernstehende Beobachter könnte aus dieser Zahl den Eindruck eines blühenden wirtschaftlichen Lebens in Deutschland gewinnen. Indessen ist eine geordnete und prosperierende Volkswirtschaft gar nicht in der Lage, einer derartigen Anzahl von Neugründungen allein auf dem Gebiete des Bankwesens ein genügendes Arbeitsfeld zu schaffen. Sie finden Verdienst und Arbeitsmöglichkeit nur bei einer Volkswirtschaft, deren Währung erschüttert ist und die durch ständige Inflation und sprunghafte Verschlechterung der Mark Gewinne für Provisionen und bankmäßige Betätigung bietet. Allein schon eine gewisse Stabilisierung der Mark wird die Geschäftstätigkeit vieler Neugründungen lahmlegen.

Außer den Neugründungen brachte das Jahr 1921, insbesondere dessen zweite Hälfte, auch den bestehenden Banken weitere organisatorische Änderungen, das Filialnetz erfuhr eine ganz bedeutende Ausdehnung, es lassen sich etwa 70 neue Filialen bei den Berliner Groß-Deumers, *Die Verstaatlichung des Kredites.*

banken und weitere 70 bei den Provinzbanken feststellen. Unter den Großbanken war es hauptsächlich die Bank für Handel und Industrie, deren Filialnetz eine bedeutende Erweiterung erfuhr, während der Ausbau bei den übrigen Großbanken in gleichbleibendem Tempo erfolgte. Daneben nahm die Konzentrationsbewegung weiter zu und schuf sich neue Formen in einer besonderen Art von Interessengemeinschaften, die aus Gründen der Steuerersparnis erforderlich wurden. Von einem weiteren Fortschreiten der Vertrustung des Bankgewerbes kann man kaum sprechen, da die Zahl der Neugründungen die der aufgesogenen Banken überstieg und die bedeutendsten Provinzbanken sich durch Zusammenschluß ein Gegengewicht gegen die Berliner Großbanken schufen.

## FÜNFTER TEIL.

### Die Auswirkung der Kreditverstaatlichung.

#### Elftes Kapitel.

##### Ersparnisse durch das Staatskreditmonopol.

Die Hingabe von Kredit entspringt im wesentlichen aus einer Vermittlungsfunktion der Kreditstellen. Letztere empfangen Einlagen, Depositen aus Kreisen, die über Kapitalüberschüsse verfügen und führen sie solchen Kreisen zu, die ihrer bedürfen. Überall, wo eine Tätigkeit nicht unmittelbar der Produktion oder Fabrikation dient, lassen sich Einschränkungen in der Anzahl der als Vermittler auftretenden Funktionäre durchführen, ohne daß Maß und Umfang der Produktion und Fabrikation eine Einbuße erleidet. Die durch die Betriebs- und Verkaufsgenossenschaften ermöglichte Ausschaltung überflüssiger, auf Kosten der Allgemeinheit zehrender Zwischenglieder im Güterverteilungsprozeß hat keinen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion, keinen Rückgang des Konsums gebracht, sondern unter Hebung der Verdienstmöglichkeit der landwirtschaftlichen Produzenten die Ausgaben der konsumierenden Bevölkerung verringert. In ähnlicher Weise kann auch die Kreditverstaatlichung wirken; denn das Kreditgewerbe ist nicht selbst Produktion, welche, wie die Agrarproduktion und die Bergwerks- und Hüttenproduktion desto mehr Leistungen hervorbringt, je mehr rührige Hände sie beschäftigt, sondern das Kreditgewerbe ist Hilfsunternehmen der Produktion, das ähnlich wie der Handel nicht selbst Güter erzeugt, sondern nur gewisse Vorbedingungen für die Ermöglichungen der Produktion schafft. Jede Verringerung der Anzahl der Hilfskräfte bei gleichbleibender Leistung fördert die Produktion, indem sie ihre Daseinsbedingungen durch Verbilligung der Kreditsätze erleichtert. Wie zwanzig Ladengeschäfte des Kleinhandels mit all ihren selbständigen Unkosten Ladenmiete, Beleuchtung, Heizung und sonstigen Spesen durch ein einziges Filialgeschäft eines großzügig betriebenen Konsumvereins ersetzt werden kann, ohne die Interessen der konsumierenden Bevölkerung durch diese Vereinheitlichung des Betriebs zu benachteiligen, ebenso können mit der gleichen Berechtigung zwanzig Depositenkassen oder ebensoviel Geschäfte von Kleinbankiers durch eine Staatsbankfilialstelle ersetzt werden.

Die Produktion und Fabrikation braucht Anregung zur Verbesserung in technischer und ökonomischer Hinsicht. Hier läßt sich gewiß der Ansporn, die Initiative zu Verbesserungen, Vervollkommnungen, welche der Privatwirtschaft im Gegensatze zum Staatsbetriebe in erhöhtem Maße eigen sein soll, nur schwer entbehren. Aber für die Frage der technischen Verbesserungen, Neueinrichtungen, Betriebsumstellungen auf Grund neuer Erfindungen ist im Bank- und Kreditgewerbe selbst kein Raum. Vermöge der oben gekennzeichneten Qualifikation als Vermittler von Kapitalüberschüssen und Geldbeständen, als Hilfsunternehmungen von Produktion, Handel und Verkehr entfallen all jene Bedenken, deren Berechtigung wir hier als zutreffend unterstellen wollen, und welche darauf hinauslaufen, die Privatwirtschaft dem Staatsbetriebe gegenüber als die überlegene Betriebsform hinzustellen. Wir konzedieren diese Rolle gewiß den privaten Bergwerkbetrieben, den privaten Pulverfabriken gegenüber der staatlichen Betätigung der gedachten Produktion, sind aber bei der Vergleichung der beiden Betriebsformen bezüglich der Betreibung des Verkehrsgewerbes (Eisenbahn, Post und Telegraphie) schon viel skeptischer. Vor dem Kriege hat Deutschland den Beweis erbracht, daß der Betrieb von Eisenbahn und Postwesen auch in Staatshand sehr wohl rentabel sein kann. Und noch mehr! Das staatliche Verkehrswesen Deutschlands war mustergültig! In der Vergangenheit marschierte Deutschland mit der Rentabilität des Eisenbahnwesens an der Spitze sämtlicher europäischer Bahnen. Die Rentabilität der deutschen Bahnen betrug in Prozenten des Anlagekapitals gerechnet:

im Jahre 1885 . . . . .	4,5 %
„ „ 1905 . . . . .	5,8 %
„ „ 1912 . . . . .	6,7 %.

Die Rentabilität der preußischen Bahnen stand sogar über 7 %. Die Bahnen keines anderen europäischen Landes, die größtenteils durch Privatgesellschaften betrieben werden, hatten entfernt diese Verzinsung aufzuweisen. Die Erträge in anderen Ländern schwankten zwischen 3 und 4 %. Dabei war das Anlagekapital der deutschen Bahnen dauernd vergrößert worden.

Es betrug im Jahre

1881 . . . . .	8 878 000 000
1891 . . . . .	10 456 000 000
1901 . . . . .	13 130 000 000
1908 . . . . .	15 635 000 000
1917 . . . . .	19 784 000 000.

Erst der Krieg, die Folgen der Revolution (Einführung des Achtstundentages, Abschaffung der Akkordleistungen sowie der Waffenstillstand (sofortige Ablieferung von 5000 Lokomotiven und 150 000 Waggons, keine der Geldentwertung folgende Tarifpolitik) machten aus diesem glänzend rentierenden, vorzüglich verwalteten Unternehmen ein solches mit einem Defizit.

Der gesamte Bankbetrieb muß mit seiner Verstaatlichung ökonomisiert werden. Zu diesem Zwecke werden überflüssige Bankgeschäfte aufgelöst und entfernt.

An und für sich bietet das Verstaatlichungsprinzip die geeignete Form, größere Ökonomie anzuwenden und demgemäß bessere und vorteilhaftere Leistungen zu vollbringen als die zerklüftete, in sich zerfallene Produktionsweise<sup>1</sup> der individualistischen Unternehmung.

Die Ersparnisse, welche die Kreditverstaatlichung durch Einziehung überflüssig gewordener Filialen bzw. Depositenkassen ermöglicht, lassen sich natürlich nur schätzungsweise angeben. Man schätzt die Einrichtungen einer Depositenkasse auf 60—100 000 Mark (Angaben für die Vorkriegszeit, daher in Goldmark); diese Summe wird aber in den zahlreichen Fällen überschritten werden, wo man zu Repräsentationszwecken besonders auffallend schöne Gebäude erwirbt oder errichtet. Wichtiger sind aber die laufenden Kosten: Der Beamtenapparat erfordert sehr erhebliche Mittel; hierzu treten die Kosten der Kontrolle, welche das Filialsystem bedingt. Ein Vergleich der Unkosten von dezentralisierten Banken mit den Unkosten der bis 1911 völlig zentralisiert gebliebenen Berliner Handelsgesellschaft und der Nationalbank, welche ebenfalls im wesentlichen zentralisiert geblieben ist, ergibt nach dem „Deutschen Ökonomisten“ (1911, S. 286), daß die Kosten ausmachten vom Bruttogewinne:

Deutsche Bank . . . . .	42,6 %
Dresdner Bank . . . . .	34,4 %
Diskontogesellschaft . . . . .	33,0 %
Darmstädter Bank . . . . .	47,9 %
Schaafhausen . . . . .	25,0 %
Commerz- und Diskontobank . . . . .	47,0 %
Mitteldeutsche Kreditbank . . . . .	39,5 %

Dagegen bei der	
Nationalbank nur . . . . .	28,0 %
Berliner Handelsgesellschaft . . . . .	19,5 %

Man sieht hieraus, daß die Banken mit zahlreichen Filialen außerordentlich teuer arbeiten müssen.

Das Filialnetz, das eine kleine Anzahl von Großbanken über Deutschland zieht, wird immer größer. Eine der „Frankfurter Zeitung“ entnommene Statistik über Filialvermehrungen in Form selbständiger Niederlassungen (ohne Depositenkassen) bietet folgendes Bild:

Selbständige Niederlassungen (ohne Depositenkassen).

	1895	1900	1907	1913	1915	1916	1917	Juni 1918
I. Die Berliner Großbanken.								
Deutsche Bank . . . . .	6	7	11	18	59			
(Schlesischer Bankverein)	8	9	13	20	22			
(Berg.-Märkische Bank) .	8	11	24	24	—	104	102 <sup>1</sup>	102 <sup>1</sup>
(Norddeutsche Kreditanstalt) . . . . .	—	7	13	20	20			
Disconto-Gesellschaft . .	1	2	4	15	18	21		
Schaaffhausen . . . . .	2	2	20	21	22	18	72	72
Norddeutsche Bank . . . .	1	1	3	3	3	3		
Dresdner Bank . . . . .	7	14	26	50	51	53		
Rheinisch-Westfälische Discontogesellschaft . .	1	1	22	25	25	26	91	96
Darmstädter Bank . . . .	3	7	25	59	59	59	73	80
Handelsgesellschaft . . . .	1	1	1	1	1	1	1	1
Commerzbank . . . . .	1	2	4	7	8	9	13	14
Nationalbank. . . . .	1	1	1	1	1	2	2	2
Mitteldeutsche Creditbank	2	5	12	18	20	24	26	26
II. Münchener Banken.								
B. Hyp.- u. Wechselbank	1	2	2	2	2	2	7	19
B. Handelsbank . . . . .	1	3	20	30	32	39	40	44
B. Vereinsbank . . . . .	1	3	13	15	20	23	29	36
III. Sonstige Banken.								
Mitteldeutsche Privatbank	2	6	43	62	65	72	77	83
Allgem. Deutsche Creditanstalt . . . . .	6	4	22	30	30	40	54	55
Ostbank . . . . .	1	5	28	37	45	46 <sup>2</sup>	47 <sup>2</sup>	47 <sup>2</sup>
Pfälzische Bank . . . . .	11	18	23	33	33	35	35	37
Rhein. Creditbank . . . .	5	10	16	24	24	24	27	29
Südd. Discontogesellschaft	—	—	7	18	19	20	22	23
Württ. Vereinsbank . . . .	6	9	12	28	29	30	32	32
Essener Creditanstalt . .	4	8	15	24	24	24	24	28

Soweit es sich um die Aufsaugung lebensfähiger Privatbankfirmen handelt, welche der neu errichteten Filiale Gewinnmöglichkeit eröffnet,

<sup>1</sup> Die Niederlassungen in London und Bagdad fallen weg.

<sup>2</sup> Davon 11 in den besetzten Gebieten.

oder soweit es sich um Bezirke handelt, wo andere Großbanken noch keinen festen Fuß gefaßt haben, auch leistungsfähige Kreditgenossenschaften nicht bestehen, haben wir aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen gegen diese Expansion nichts einzuwenden. Wir verwerfen sie nur dann, wenn die Filialgründung an Plätzen erfolgt, um den dort bestehenden Bankunternehmungen Konkurrenz zu machen. Wir halten eine solche Überflutung nicht für ökonomisch. Insofern dürfte die durch ein Staatskreditmonopol erfolgte Ausschaltung des freien Wettbewerbs einen ökonomischen Fortschritt ersten Grades bedeuten. Die Verstaatlichung des Kredites schafft da Organisation und Übersichtlichkeit, wo vordem blindes Ungefähr und unwirtschaftliche Konkurrenz herrschten. Eine nach dem wirklichen Bedürfnis geregelte Filialgründung wird Unkosten sparen und die Gewinne erhöhen, ohne daß die gewerbliche, industrielle oder agrarische Produktion geschädigt wird. Hier liegen die Dinge ähnlich wie bei dem Detailhandel. Wenn in einer Stadt 10 000 Arbeiter leben, die bei 100 Kleinkaufleuten kaufen, so geht bei durchschnittlicher Annahme durch jeden dieser 100 Kaufläden die Nachfrage von 100 Arbeiterfamilien. Sind aber diese Arbeiter konsumgenossenschaftlich organisiert, so bedarf es für die Versorgung der gleichen Menschenzahl nicht mehr der Zahl von 100 Läden, sondern nur etwa eines Hauptgeschäftes mit 10 Filialen. Die zersplitterte Nachfrage wird einheitlich zusammengefaßt, ohne daß die Versorgung der Konsumenten darunter leidet. Der Erfolg solcher Organisation besteht infolge Wegfalls der Zwischengewinne und der vielfachen Geschäftsspesen in einer erheblichen Verbilligung der Waren. In gleicher Weise ließe sich auch Organisation und Regelung durch Aufhebung unnützer Filialen im Kreditwesen schaffen mit dem Erfolge, daß durch Ersparung an Geschäftskosten der überflüssig gewordenen Filialen schließlich dem verstaatlichten Gesamtunternehmen, d. h. der Staatsbank und damit wiederum dem Staatsfiskus, erhebliche Überschüsse zuflössen.

Die Aktien der deutschen größeren Banken trugen vor dem Kriege selbst in günstigen Zeiten zum Kurswert berechnet zwischen 5 und  $5\frac{1}{2}$  % Rente. Es würde sich daher, wollte man den Kurswert zugrunde legen, die Rentierung im Verstaatlichungsfalle nur auf  $5\frac{1}{2}$  % berechnen. Diese Rentierung läßt sich durch Verringerung der Unkosten, namentlich durch Ersparung an Reklame, an Einziehung überflüssiger Depositenkassen und Filialen oder durch Zusammenlegung derselben, soweit entbehrlich geworden, in eine einzige Niederlassungsstelle, um 1—2 % erhöhen. Hierzu kommt, daß die gegenwärtige Aktienkapitalgröße im Verstaatlichungsfalle eine konstante und absolute bleiben wird,

weil nach der Verstaatlichung infolge stärkeren Zurücktretens der Bedeutung und Aufgaben des Eigenkapitals eine Kapitalserhöhung, bekanntlich die teuerste Form der Kapitalbeschaffung für Aktiengesellschaften, nicht mehr notwendig sein wird. Es wird sich daher bei Zunahme der Geschäfte auch der absolute Betrag der Dividende steigern. Gerade die im Verstaatlichungsfalle entbehrliche Notwendigkeit, das Aktienkapital zu erhöhen, wird dem Fiskus eine von Jahr zu Jahr immer höhere Rente einbringen, falls sich das Geschäft vergrößert und den Ausgabekoeffizient infolge Monopolisierung des Kreditgeschäftes verringert. Der Staat hat daher später, falls er auf eine höhere Rentierung verzichten will, die Möglichkeit, die Bankleistungen zu verbilligen und kann den Zeitpunkt oder die Art der Verbilligung nach seinen finanziellen Bedürfnissen bestimmen.

Wir können daher als Ergebnis zusammenfassen: Da die Preise für die Bankleistungen infolge Monopolisierung des Bankkreditgeschäftes staatlicherseits einheitlich festgesetzt werden können, da weiter der Ausgabekoeffizient sich verringern wird, auch das Grundkapital konstant bleibt, wird dem Staate als alleinigem Inhaber des Staatsbankvermögens schon bei Gleichbleibung des bisherigen Geschäftsumfanges, noch mehr aber bei Vergrößerung der Geschäfte ein immer größerer Nutzen erwachsen. Schon heute gelten Aktien mancher Bankinstitute als Zinspapiere mit steigendem Ertrage und notieren zu einem Kurse, der in nicht seltenen Fällen ein geringeres Ertragsnis abwirft als die Staatsrenten.

Die Verbilligung des Kreditverkehrs bewirkt nicht nur eine Verbilligung der allgemeinen Lebenshaltung, sie bedeutet auch im Wettbewerb mit dem Auslande die Verbilligung der Gestehungskosten heimischer Industrieprodukte und daher eine Hebung des Exportes. Zwar genießt Deutschland gegenwärtig durch die Unterbewertung seiner Währung Exportvergünstigung gegenüber den valutastarken Ländern. Aber dieser Zustand kann und wird sich einmal ändern, und darum gilt es, Exporterleichterungen zu schaffen. Vor dem Kriege stand sich der Kredit für den deutschen Kreditnehmer um 1 % teurer als in England. Es war also Deutschlands Industrie und Technik im Wettbewerb mit dem Ausland hinsichtlich des wichtigen Gestehungsfaktors „Kreditzinsen“ noch nicht auf gleich und gleich gestellt.

Auch die deutsche Landwirtschaft, welche ihr Leihgeld vermöge der genossenschaftlichen Kreditorganisation, soweit sie dieser angeschlossen ist, billiger empfängt als die den gewöhnlichen privatwirtschaftlichen

Bankverkehr benutzenden Kreditnehmer, wird von der Kreditverstaatlichung Vorteile genießen.

Die Frage einer Verbilligung des Kredites bei den Banken hat in letzter Zeit wiederholt die Öffentlichkeit beschäftigt. Man hat ihnen ihre enormen Sätze zum Vorwurf gemacht. Man kann diesen Klagen eine Berechtigung sicherlich nicht absprechen; denn die Kosten, die dem Kreditsuchenden von den Banken gegenwärtig in Anrechnung gebracht werden, sind tatsächlich derartig hoch, daß unter solchen Umständen nur für den notwendigen Bedarf Deckung gesucht wird.

Durch die infolge der Kreditverstaatlichung mögliche Vereinheitlichung der Konditionen für gewisse Bankleistungen ließe sich manche Regelung treffen, die unter dem heutigen System nicht durchführbar ist; so ließe sich z. B. einheitlich regeln, daß für die Haltung von Kassebeständen, welche dem Scheck- oder Überweisungsverkehr dienen, kein Zins zu vergüten sei, wie das schon in England geschieht und der Wegfall dieser Zinsvergütung der Einbürgerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs keinen Abbruch getan hat, weil jedermann sich von den Vorteilen der Übergabe entbehrlicher Barmittel zur Kasseführung an die Banken überzeugt hat. Die Ersparnis an Zinsvergütungen für derartige Einlagen würde aber den Staatsbanken infolge der Summierung der vielen Kontenbeträge erheblichen Nutzen bringen, während der Wegfall der Zinsvergütung für den einzelnen Kontoinhaber bei dem verhältnismäßig geringen Betrage dieser Guthaben und dem niedrigen Zinssatz eine leicht verschmerzbare Einbuße bedeutet.

Durch die Konzentration des Bankgewerbes ist die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens erleichtert worden. Aber trotz jener Konzentration besteht gegenwärtig immer noch keine einheitliche und planmäßige Regelung des Kredit- und Bankverkehrs. Es ist immer noch möglich, daß die Großbanken neue Filialen gründen oder durch Aufsaugung von bestehenden Bankhäusern, Privatbankiers oder Kreditgenossenschaften diese als Funktionäre ihrem Geschäftsbetriebe sich angliedern. Durch diesen Prozeß werden die Unkosten erhöht und die Konkurrenz verschärft. Würde das Bank- und Kreditwesen planmäßig organisiert auf Grund einer einheitlichen, ausschlaggebenden Zentralstelle, so würde auf Grund vorzunehmender Vergleiche der geschäftlichen Ergebnisse der einzelnen Filialen der verschiedenen Großbanken an den einzelnen Bankplätzen offenbar werden, welche Filiale überflüssig wäre. Solche überflüssigen Filialen wären staatsseitig einzuziehen; ihr bisheriger Geschäftsverkehr wäre den als lebensfähig zu erachtenden Zweigstellen des betreffenden Platzes zu überweisen. Über diese

wachsende Bankenkonkurrenz bringt die Zeitschrift „Die Bank“, Aprilheft 1918, folgende Notiz: „Braunschweig zählt rund 160 000 Einwohner. Diese lassen sich ihre Bankgeschäfte von zwei Aktienbanken — Braunschweigische Bank und Kreditanstalt (15 Millionen Mark Kapital), Braunschweiger Privatbank (6 Millionen Mark Kapital) —, einer Großbankfiliale (Diskonto-Gesellschaft) und dreizehn zum Teil hochangesehenen und kapitalkräftigen Privatfirmen besorgen. Hinzu tritt noch ein staatliches Geldinstitut, die Herzogliche Leihhauskasse. Als sich die Großbankfiliale der Diskonto-Gesellschaft in Braunschweig niederließ, galt es, dem neuen Großbankinstitut und seinem mächtigen Lockmittel, der imposanten Kapitalziffer, entgegenzutreten. Die beiden Braunschweigischen Aktienbanken erwarben in unmittelbarer Nähe der Diskontofiliale große Eckhäuser und errichteten in ihnen einen weit über den Rahmen einer Depositenkasse hinausgehenden Bankgeschäfts-betrieb, obwohl die Hauptgeschäftslokale der beiden Banken kaum je 10 Minuten von den neuen Filialen entfernt sind.“ Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß nicht nur die Niederlassung der Großbank, sondern auch die Eröffnung der beiden Nebenstellen völlig überflüssig war; der Kreditbedarf als auch die Besorgung sonstiger Bankgeschäfte hätte vollauf durch die bestehenden Banken gedeckt werden können, von denen bei näherer Prüfung hinsichtlich eines wirklichen Bedürfnisses vom Standpunkte einer planvollen, einheitlichen Regelung des Bank- und Kreditwesens nicht nur die eine oder die andere Bankfirma von den 16 bestehenden selbständigen Ortsfirmen, sondern mehrere sich als überflüssig herausstellen würden. Und der gleiche trostlose Zustand einer volkswirtschaftlichen Regellosigkeit ließe sich wohl ohne große Mühe an manchen anderen Bankplätzen feststellen.

Die Kreditverstaatlichung bedeutet fernerhin eine Ersparnis von Zinsverlusten in den Staatsbetrieben selbst. Bei einzelnen Reichs- und Staatsbetrieben wird je nach den Betriebsergebnissen Geldüberschuß oder Geldmangel herrschen. In Ermangelung einer Organisation, welche diesen Ausgleich bewirken kann, würden solche Staats- und Reichsbetriebe, welche über größere flüssige Mittel verfügen, genötigt sein, diese Summen gegen niedrige Kreditzinsen bei Privatbanken einzulegen, während andere Betriebe gleichzeitig zu den außerordentlich hohen Bankkonditionssätzen Kredite in Anspruch nehmen müßten. Dieser Gedanke hat bereits zu der Gründung der Reichskredit-Gesellschaft geführt. Dieses Institut, welches sich aus einer für die Zwecke der Übergangswirtschaft geschaffenen Stelle des Reichsschatzministeriums zu einer Bankgesellschaft entwickelt hat, bringt gewisse Kreditverstaat-

lichungstendenzen zum Ausdruck, zumal das Gesellschaftskapital im Reichsbesitz ist.

Bei der Frage der Rentabilität der Kreditverstaatlichung ist insbesondere ein wichtiger Faktor in Rechnung zu stellen. Der Staat muß unbedingt diejenige Quote aus der Betriebsverstaatlichung herauswirtschaften, welche dem Fortfall jener Steuersummen entspricht, welche die bisher privat betriebenen Unternehmungen heute noch entrichten.

Indem durch das Staatskreditmonopol der gesamte aus bankgeschäftlicher Betätigung erzielte Unternehmergeinn dem Staat zugeführt wird, erhält der Fiskus nicht nur die bei der gegenwärtigen Besteuerung den privaten Unternehmern belassenen Erträge, sondern er spart auch steuertechnisch an dem Besteuerungsapparat, indem die kostspieligen Finanzbehörden eingeschränkt und die gegenwärtig als lästig empfundenen Kontrollen überflüssig werden. Dieser Gesichtspunkt bedarf der besonderen Hervorhebung. Die Kreditverstaatlichung erschließt demnach nicht nur eine ergiebige fiskalische Einnahmequelle, sie verringert auch auf der fiskalischen Ausgabeseite einen wesentlichen Unkostenposten.

## Zwölftes Kapitel.

### Banktechnische Vorteile durch die Kreditverstaatlichung.

Die Vereinigung sämtlicher Banken durch die Verstaatlichung in ein einheitliches Staatsunternehmen bringt den Vorteil der Stabilität und Risikoausgleichung mit sich; denn während manche Banken sich auf bestimmte Erwerbszweige zu spezialisieren pflegten (so der A. Schaaffhausen'sche Bankverein für die Rheinische Montanindustrie, die Dresdner Bank für die chemische und Textilindustrie) oder sich auf gewisse Gegenden beschränkten, fallen nunmehr die in solcher Spezialisierung und Lokalisierung mitunter ruhenden Gefährdungen der Sicherheit und Liquidität fort. Weiterhin wird aber die unter den Banken bestehende und sich von Jahr zu Jahr steigernde Konkurrenz beseitigt, ein Vorteil, der nicht zu unterschätzen ist, weil die zunehmende Konkurrenz nicht nur die Rentabilität, sondern auch die Sicherheit und Liquidität gewisser Kreditinstitute ungünstig beeinflußt hat, indem manche Bankleitungen aus Furcht, es könnte ihnen ein Geschäft entgehen, Risiken übernahmen, die besser abzulehnen gewesen wären.

Weiterhin schafft die Kreditverstaatlichung den Vorteil, daß eine Kreditinanspruchnahme mehrerer Banken vermieden wird. Das gleichzeitige

Arbeiten mit mehreren Banken ist gar nicht so selten. Die Geschichte der Konkurse mancher Firmen hat ergeben, daß diese Firmen vor ihrem Zusammenbruche mit mehreren Banken gearbeitet haben. So erlitten z. B. bei dem Zusammenbruch der rheinischen Firma Gerh. Terlinden nicht weniger als 14 deutsche Banken und Bankiers Verluste. Bei dem Zusammenbruche der Holzfirma Julius Brühl & Valentin waren es 12 Banken, welche gleichzeitig ohne Wissen voneinander Kredit bewilligt hatten. Ähnlich war es bei der Hamburger Firma Haller, Söhle & Co. Die Firma Möller Wachsbleiche in Altona hatte sogar nach 33 Seiten hin Bankschulden gemacht.

Einen eigentlichen Schutz kann nur die Kreditverstaatlichung bieten. Es bedarf keiner „Organisation einer gemeinsamen Kreditkontrolle“, sondern es braucht nur die gesetzliche bzw. statutarische Vorschrift geschaffen zu werden, daß jeder Kreditbedürftige seine Kreditansprüche nur an der staatlichen Bankstelle seines Domizils zu befriedigen hat. Eine an diesem Bankplatz geführte Kundenliste wird Doppelkredite vermeiden können.

Die Kreditverstaatlichung wird fernerhin günstige Wirkungen auf die deutsche Währung äußern.

Deutschland ist durch seine Lage und Entwicklung genötigt, sein Wirtschaftsleben so rationell und sparsam wie möglich zu organisieren. Es muß daher auch bestrebt sein, die absolute Höhe des metallenen Geldumlaufes, insbesondere des Goldumlaufes, zu mindern, „ein Maximum von Umsätzen und Geschäften mittels eines Minimums von Münzen bewerkstelligen zu können“ (Hartung, Der Scheck- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank, Berlin 1880, S. 79). Will man den Vorrat an Währungsgeld möglichst mindern, so muß man bestrebt sein, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu steigern. Diese Steigerung war schon bisher durch den Giroverkehr der Reichsbank in gewissem Maße ermöglicht. Sie würde durch die Kreditverstaatlichung wesentlich erhöht werden können. Am vollendetsten wird aber die Verminderung der Zahlungen dadurch erreicht, daß die Kreditverstaatlichung Kompensationsmöglichkeiten schafft. Mit der Einrichtung, Forderungen durch Kompensationen auszugleichen, wird der Bedarf an Zahlungsmitteln verringert. Möglichst viele Forderungen und Gegenforderungen können durch die Einheitlichkeit des Bankwesens durch Ab- und Zuschreibungen auf den betreffenden Konten der im Geschäfts- und Zahlungsverkehr miteinander stehenden Kunden zur Kompensation gelangen. Es ist der vollendete Zustand möglich, „den Zahlungsverkehr unter voller Ausscheidung des Geldes in einen hochverfeinerten Tausch-

verkehr umzugestalten". (Schumacher: Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform, in Weltwirtschaftliche Studien 1911, S. 53). Die Kreditverstaatlichung ermöglicht eine Organisation, vermöge deren Forderungen an zahlreiche verschiedene Individuen kompensationsweise mit Gegenforderungen derselben kontenmäßig verrechnet werden können. Aus der gesamten Volkswirtschaft wird vermöge der Zentralisierung des Bankwesens eine besondere Zahlungsgemeinschaft herausgehoben. Mit anderen Worten: durch die Zentralisierung des Bankwesens wird in der Vielheit individueller Forderungen organisatorisch eine Einheit hergestellt.

Eine weitere direkte Kompensationsmöglichkeit wird durch die Kreditverstaatlichung auch unmittelbar geschaffen. Der Staat bzw. die staatlichen Kreditbanken werden durch die Pflege des Kreditgeschäftes in größerem Umfange als bisher Gläubiger und Schuldner werden. Soweit der Staat aus seinen Kreditbeziehungen Gläubiger wird, können Ansprüche gegen ihn, welche die Kreditnehmer durch den Besitz von Forderungen an den Staat, insbesondere Zinsansprüche für Staatsanleihen, Gehaltsansprüche, Depositansprüche usw., besitzen, ohne weiteres kompensiert werden. Umgekehrt können Forderungen von Privaten aus dem staatlichen Bank- und Kreditverkehr mit staatlichen Forderungen, insbesondere Steuerforderungen, unschwierig miteinander kompensiert werden. Soweit die Zahlungstermine auf beiden Seiten zeitlich nicht zusammenfallen sollten, lässt sich eine entsprechende Valeidierung der Werte durch Zinsvergütungen bzw. Zinsbelastungen ausgleichen.

Die Mittel, die dem verstaatlichten Bankgewerbe zur Kreditgewährung und Ausübung sonstiger bankgeschäftlicher Tätigkeit dienen, bestehen

- a) in dem eigenen Kapital, das als Betriebs- und Garantiefonds dient;
- b) in den
  1. durch Heranziehung von Depositengeldern und Kontokorrentguthaben,
  2. durch Diskontierung von Wechseln,
  3. durch Ausgabe von Banknoten — soweit die verstaatlichte Notenbank in Betracht kommt — oder von Obligationen geschaffenen Bankmitteln.

Wegfallen wird die Kreditaufnahme bei anderen Banken und Bankiers in Form der Darlehensaufnahme oder Wechseltrassierung; denn wenn auch die Staatsbankstellen unter sich Gelder austauschen, um den Be-

darfsausgleich zu schaffen, so liegt doch in diesen Operationen keine eigentliche Kreditaufnahme, weil nicht fremdes Kapital entliehen wird, d. h. Vermögen eines anderen Rechtsträgers in Anspruch genommen wird, sondern lediglich buchmäßige Verschiebungen innerhalb der Vermögensmassen eines einheitlichen Vermögensinhabers stattfinden.

Eigene Obligationen gaben die deutschen Kreditbanken — abgesehen von der Ausgabe von Pfandbriefen durch die Hypothekenbanken — bisher nicht aus. Es wird im Laufe der Entwicklung zu prüfen sein, ob nicht auch diese Form des langfristigen Kreditgeschäfts sich für die Staatsbank empfiehlt (eventuell zur Ablösung der Aktionäre oder des entschädigungsberechtigten Privatkapitals).

Durch die Konzentrierung des gesamten Kredit- und Bankverkehrs auf eine einzige Anstalt wird neben der Einheitlichkeit des Geschäftsverkehrs auch die Sicherheit der geschäftlichen Transaktionen zugunsten des Bankwesens vergrößert. Wer einen Kredit eingeräumt haben will, hat ein diesbezügliches Gesuch an seine zuständige Bankanstalt zu richten. Hat der Antragsteller noch kein Girokonto bei der Bank, so wird er zur Eröffnung eines solchen veranlaßt. Da er zu anderen Banken nunmehr keine Geschäftsbeziehungen unterhalten kann, konzentriert sich der gesamte Geschäftsverkehr auf die betreffende Bankstelle. Dieses Verfahren erleichtert ungemein den Überblick über die Verpflichtungen, den Geschäftsverkehr und die Zahlungsweise des betreffenden Kunden. Auch hat die Bank in dem eisernen Bestande, den die Girokunden halten müssen, einen gewissen Garantiefonds, falls der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Zugleich aber wird durch das Einheitssystem Sorgfalt, Fleiß und Solidität des Kreditnehmers wachgehalten; denn er weiß, daß er, solange er seine Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht abgedeckt hat, von einer anderen Bankstelle einen anderweitigen Kredit nicht erhalten kann. Diese Ausschließlichkeit des bankgeschäftlichen Verkehrs, den die Kreditverstaatlichung auf diese Weise schafft, hat aber, wie aus den Erfahrungen der ländlichen Kreditorganisation bekannt geworden ist, einen großen erzieherischen Einfluß auf das Geschäftsgebaren des Kreditnehmers.

Jede Bankanstalt führt für den Kunden ein Konto in den Obligobüchern. Name, Wohnung und sonstige nähere Bezeichnung des Kunden sowie die Höhe des ihm einzuräumenden Kredites sind vermerkt. Die Kreditkontrolle kann in übersichtlicher Weise gehandhabt werden. Daneben werden noch Kreditbücher zu führen sein, welche Angaben über

die Kreditwürdigkeit, den Zahlungsmodus, seine sonstigen Giroverpflichtungen bei den im Besitze der Bank befindlichen Wechseln enthalten. Auf diese Weise erhält die Bank nicht nur einen Einblick in die persönlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, sondern auch einen guten Überblick über das Kreditwesen des ganzen Landes.

Vermöge der Verschmelzung aller Kredit- und Bankgeschäfte zu einem einheitlichen National-Kreditinstitut wird sich eine viel einheitlichere Kreditpolitik durchsetzen lassen, als dies jetzt möglich ist. Die Reichsbank ist wohl ein zentrales Geldinstitut, aber sie hatte unter den Verhältnissen der Inflation fast völlig die Herrschaft an die Großbanken verloren. Die Durchführung einheitlicher und strafferer Kreditpolitik wäre im Verstaatlichungsfalle leichter durchzuführen, als es unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist. Es könnte eine wirksame Diskontpolitik durchgesetzt werden. Insbesondere aber wäre die Nationalstaatsbank vermöge des geschlossenen Systems in der Lage, den Kreditbedarf zu regulieren. Der Kreditbedarf ließe sich unterbinden, wenn der Kredit für Zwecke begehrte, die volkswirtschaftlich schädlich erschienen, während er andererseits für solche Zwecke, die volkswirtschaftlich von Wert wären, erleichtert werden könnte. Der Staat wird durch seine Stellung als Generalbankier einen sehr mächtigen Einfluß auf die Güterproduktion, eine Kontrolle über den Kreditverwendungsziel erhalten. Insoweit ist das Verstaatlichungsprinzip gewiß von sozialer Bedeutung. Es übergibt den Kreditverteilungsprozeß „nicht der bewußtlosen Summenwirkung konkurrierender Privatkräfte, sondern einer einheitlichen Organisation“ (Schäffle, Quintessenz des Sozialismus, S. 28). Der Staat erhält durch Übernahme der Kreditfunktionen wieder jenes feste, organisch-korporative Gefüge, das ihm im Mittelalter eigen war.

Je mehr Kapital an einer Stelle assoziiert werden kann, um so größer ist die Befruchtungsmöglichkeit. Jede Kapitalakkumulation bedeutet einen Kulturfortschritt, weil erst das verstaatlichte Großkapital imstande ist, Unternehmungsgeist und wirtschaftliches Aufstreben zu unterstützen, ohne die mit dem privaten Großkapitalismus verbundene Gefahr einzutauschen, die regulären Bank- und Kreditaufgaben vernachlässigen zu müssen. Nur eine großkapitalistische Macht, wie sie in Gestalt des staatlichen Generalbankwesens möglich sein wird, kann der Finanzierung unerprobter Ersfindungen nahtreten und Neugründungen großen Stils vornehmen, ohne befürchten zu müssen, sich über ihre Mittel zu engagieren. Mit Recht konnte daher Graf Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember 1904 hervorheben, daß die Asso-

ziation des Kapitals unseres ganzen Kulturfortschritt erst zuwege gebracht habe. „Würden wir ein so hochkultivierter Staat sein ohne Assoziation des Kapitals? Alle die großen Fortschritte des Verkehrs, alle die großen Einrichtungen des Kulturstaates sind sämtlich erst dadurch erreicht worden. Wie kommt es denn, daß andere kapitalarme Staaten zurückbleiben? Weil sich dort die Assoziation des Kapitals nicht bildet: man hat nicht den Mut, sich zu großen Unternehmungen zu vereinigen und dadurch die Kultureinrichtungen zu schaffen, auf die wir stolz sind.“

Diese Worte, welche der damalige Staatssekretär auf die private Kapitalassoziation anwandte, treffen unseres Erachtens in noch weit stärkerem Maße auf die in den Staatsbanken verkörperte Kapitalassoziation zu, weil dann die Kapitalakkumulation stärker, weil sie monopolisiert ist und daher in intensiverer Wirkung ihre Geltung äußern kann.

Die Kreditverstaatlichung ermöglicht durch die Monopolisierung des Betriebes die Vergrößerung der Einheitsfläche und damit die Verminderung der Reibungsfaktoren, bedeutet also schon in diesem Streben einen Kulturfortschritt. Indem die Verstaatlichung dasjenige Wirtschaftsgebiet ergreift, welches gegenwärtig die größte ökonomische Machtfülle verkörpert, bietet sie Ansätze zur Weiterbildung eines rationellen Ökonomisierungsprozesses unserer Volkswirtschaft.

Das Anwachsen dieser Macht ist auf verschiedenartigen Wegen herbeigeführt worden. Sie hat eine Steigerung erfahren durch die Ausdehnung der Filialnetze, durch Angliederung von Provinzialbanken und Bankgeschäften, durch die dadurch bewirkten Kapitalserhöhungen und Verstärkungen der aufnehmenden Großbanken, durch das Eingehen von Interessengemeinschaften, durch die Verbandsbildung und den Zusammenschluß von Kreditgenossenschaften im Kreditgenossenschaftswesen, durch die Bildung von Girozentralen und Kommunalbanken im Sparkassenwesen, durch den Ausbau der Reichsbank zu einem Zentralnoteninstitut Deutschlands, durch die Bildung von Interessengemeinschaften der früher isoliert dastehenden Hypothekenaktienbanken. Alles dies fällt unter den Begriff der Bankenkonzentration, welche den Weg zur Kreditverstaatlichung vorbereitet hat.

Die Kreditverstaatlichung bedeutet Vollendung des Systems der Bankenkonzentration. Hat diese von Jahr zu Jahr zunehmende Konzentration dem Bankwesen und der Allgemeinheit Vorteile gebracht? Bejahren wir diese Frage, so ist auch das System der Kreditverstaat-

lichung einigermaßen — abgesehen von anderen Punkten, die an anderer Stelle bewiesen werden sollen — gerechtfertigt.

Das treibende Moment für die Bankenkonzentration war, wie bei allen auf dem bloßen Selbstinteresse basierenden kapitalistischen Unternehmungen rein privatwirtschaftlicher Art. In privatwirtschaftlicher Hinsicht hat sich das System der Konzentration demjenigen der isolierten Bankwirtschaft gegenüber als überlegen gezeigt. Das in Großbanken angelegte Kapital hat im Durchschnitt entschieden bessere Ertragsnisse geliefert, als solche den kleineren Banken möglich waren. Dieses Ergebnis liegt schon in der Natur der Sache; denn wenn es anders wäre, hätte die Konzentration für die Beteiligten keinen Sinn gehabt. Sie hätte wohl versuchsweise unternommen werden können, würde aber niemals weiter fortgesetzt worden sein, sondern wäre bei Fehlschlägen aufgegeben worden. Wir sehen aber, daß die Konzentrationsbewegung auch durch den Krieg und seine Folgen nicht zum Stillstand gekommen ist. Vielmehr sind gerade im letzten Jahrzehnt eine Reihe von äußerst bedeutenden Zusammenschlüssen erfolgt.

Die Konzentration gewährleistet eine bessere Rentabilität. Folgende Zahlen beweisen dies:

Sämtliche in Frage kommenden Aktienbanken (ohne Notenbanken) erzielten folgende Reingewinne (nicht Dividenden):

1890: 9,93 % 1899: 11 %.

Die Zahlen der Berliner Großbanken stellen sich dagegen wie folgt:

1890: 11,48 % 1899: 11,66 %.

Die durchschnittlichen Dividenden betrugen:

	1902	1903
bei den größeren 107 bzw. 109 Provinzbanken	5,62 %	5,93 %
bei den 15 Berliner Großbanken . . . . .	6,72 %	7,23 %

Die Ursachen für die bessere Ertragfähigkeit der Großbanken sind mannigfaltiger Natur.

Vermöge der Ausdehnung ihres Filialnetzes und des Depositenkassensystems können sie ihre Aktionskraft gewaltig ausdehnen. Ihre Gliederung stellt einen gut funktionierenden Saugapparat dar, der Depositen Gelder und Börsenaufträge in sich aus dem ganzen Gebiete ihres Aktionskreises aufnehmen und an die „Zentrale“ abführen kann; andererseits wirkt ihr Aktionsradius als Zerstöber, wenn es gilt, Emissionswerte der Zentrale im großen Publikum zu plazieren.

Fernerhin sind Großbanken vermöge ihres genauen Einblicks in alle wichtigen Zweige des Wirtschaftslebens in der Lage, die Konjunkturen rechtzeitiger und sicherer zu erkennen als eine Kleinbank. Sie können

daher vorsichtiger und sicherer, auch mit größerem Nutzen disponieren. Auch die unmittelbare Fühlung mit der Börse, der Sitz ihrer Zentrale in Berlin, wo die Brennpunkte des wirtschaftlichen Lebens sich bilden, gibt ihrer bankgeschäftlichen Tätigkeit eine große Stütze.

Alle diese die Konzentrationsbewegung stützenden Momente finden wir, und zwar in wesentlich verstärktem Maße, bei der potenzierten Konzentration in Form der staatlichen Monopolbank wieder.

Die Privatbanken des bisherigen Banksystems pflegten ihre Wechsel zu rediskontieren, und zwar in letzter Linie bei der Reichsbank. Wird hieran die Verstaatlichung des Bankwesens etwas ändern? Ich glaube kaum. Auch die verstaatlichten Banken bedürfen einer Anlehnung an die Reichsbank. Auch sie werden, wie die bereits heute staatlichen Kreditinstitute — Preußische Staatsbank, Preußische Zentralgenossenschaftskasse —, je nach Bedarf einen entsprechenden Teil ihres Wechselbestandes bei der Reichsbank rediskontieren, um sich flüssig halten zu können.

Einen großen Vorteil wird die Kreditverstaatlichung auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs bringen. Die Einheitlichkeit des Bankwesens durch Schaffung eines einzigen Bankinstitutes bringt eine große Konzentration der Gelder mit sich. Der Scheck- und Überweisungsverkehr wird gesteigert. Die Technik des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vereinfacht sich. Ebenso der Abrechnungsverkehr. Natürlich wird die Abrechnung nicht überflüssig; denn es bleibt die Notwendigkeit bestehen, daß einmal die verschiedenen Bankstellen eines Platzes, die in verschiedenen örtlich auseinander gelegenen Räumen untergebracht sind, unter sich skontrieren, sodann aber auch wird es erforderlich sein, daß die Bankstellen der verschiedenen Plätze eine organisierte Ausgleichung pflegen. Ganz besondere Erleichterungen wird der Giroüberweisungsverkehr erfahren, da die Bankkunden nunmehr dem Giro jeder Bankstelle im ganzen Deutschen Reiche angeschlossen sind und im ganzen Gebiete kostenfreie Zahlungen zu leisten und zu empfangen in der Lage sind. Bisher war solcher unmittelbare Giroverkehr nicht für den Kunden jedweder Bank, sondern nur für diejenigen möglich, welche sich neben ihrer Bankverbindung ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnen ließen.

Die Vereinheitlichung des Bankwesens ermöglicht ferner den unentgeltlichen Geldaustausch der Bankstellen eines Platzes oder verschiedener Plätze, was Ersparnisse an Zinsen und Spesen schafft. Ist ein Tausch eventuell auch an einem dritten Orte nicht möglich, so können die Bankstellen, welche Gelder über haben, ihrer Zentrale die Überschüsse tele-

phonisch mitteilen. Sie erhalten dann von der Zentrale die Anweisung, an welche Bankstelle und in welcher Höhe Beträge zu übermitteln sind. Auf diese Weise wird der bargeldlose Zahlungsverkehr im Interesse der Volkswirtschaft verfeinert. Es werden für ganz Deutschland Verhältnisse im Zahlungsverkehr geschaffen, welche bereits jetzt mustergültig im Hamburger Überweisungsverkehr herrschen. Innerhalb eines Platzes bedarf es für die Überweisung von Beträgen von Bankkunde zu Bankkunde nur der Übertragung in den Büchern, um den Ausgleich herbeizuführen. Auch bei interlokalen Zahlungen kann der Zahlungsverkehr durch Umschrift in den Büchern der Bank erledigt werden, weil es sich nicht um verschiedene Banken handelt, sondern weil infolge der Vereinheitlichung des Bankwesens beide — Auftraggeber und Zahlungsempfänger — Kunden ein und derselben Bank sind. Auf diese Weise wird auch der Scheckaustausch am selben Platze (Einlieferung der Schecks in eine Ablieferungsstelle) erspart. Die heutigen Nachteile des interlokalen Scheckverkehrs (Unkosten und Zinsverluste) werden zwar immer noch bestehen bleiben, weil die Bankstelle in X, bei welcher ein Scheck präsentiert wird, nicht ohne weiteres wissen kann, ob der Scheckaussteller bei der bezogenen Bankstelle in Y ein Scheckguthaben besitzt, und ob dessen Unterschrift in Ordnung geht. Über diese technischen Schwierigkeiten kann auch die Vereinheitlichung des Bankwesens nicht hinweghelfen. Wohl aber wird die Erleichterung im Giroverkehr durch die geschilderte Verrechnungsmethode dazu beitragen, daß der Kreis der Bankkunden schon aus dem Grunde sich erweitert, um die aus dem bankgeschäftlichen Verkehr sich ergebenden Vorteile, seine Zahlungen vorzugsweise bankmäßig zu bewirken, genießen zu können. Volkswirtschaftlich bedeutet die Konzentration der Gelder eine Verbilligung des Zinssatzes, eine Verringerung der Umlaufsmittel und eine Vermeidung der Abnutzung der Münzen, welche, sofern es sich um Gold und Silber handelt, bessere Verwendung finden können, wenn sie nicht im Umlauf sind. Der Konzentration des Geldes in wenigen Kassen, in den Banken, sagt Bagehot in seinem Werke „Lombard Street“, verdankt der englische Geldmarkt in der Hauptsache seine Machtstellung. Die kleineren und in ihrer Zersplitterung bedeutungslosen Summen können durch Zusammenfassung der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden.

Durch die Ausgestaltung des Giroverkehrs infolge Vereinheitlichung des Bankwesens wird die Ersparung von Bargeldübertragungen in noch höherem Maße ermöglicht, als es schon bisher geschieht, der

10 \*

Zahlungsverkehr demgemäß erleichtert und verbilligt, eine ausgiebigere Ausnutzung der vorhandenen Umlaufsmittel erreicht.

Die Kreditverstaatlichung wird in dem Giroverkehr der alsdann verstaatlichten Kreditinstitute mit der Reichsbank wesentliche Änderungen kaum bringen. Sie werden den Giroverkehr weiterhin in einem ihrem Umsatze und der Bedeutung ihres Platzes entsprechenden Umfange pflegen und werden unter Berücksichtigung der modernen Organisation des Geld- und Kreditwesens die wichtigsten und bedeutendsten Inhaber von Reichsbankgirokonten sein, schon deshalb, weil sie an der Reichsbank ihren unentbehrlichen Rückhalt haben. Ergänzt wird der Giroverkehr der Reichsbank durch die Einrichtung von Abrechnungsstellen (Clearing), die an den wichtigsten deutschen Bankplätzen bereits bestehen, teils dort, wo die Kreditverstaatlichung das Bedürfnis zu ihrer Errichtung zeigt, eingerichtet werden müssen. Bei diesen Abrechnungsstellen werden die verschiedenen Abteilungen des staatlichen Kreditbankwesens ohne jede Vermittlung von Bargeld oder Noten ihre gegenseitigen Forderungen ausgleichen und die verbleibenden Saldi auf Reichsbank-Girokonto übertragen.

Gerade diese Ausgestaltung des Girowesens, welche das Staatskreditmonopol vermöge der Vereinheitlichung des Bankverkehrs in konzentrierter Weise ermöglicht, ist zu den größten Vorteilen, welche die Kreditverstaatlichung bietet, zu rechnen; denn je größer die Anforderungen sind, welche die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft an das deutsche Bankwesen stellt, um so technisch vollendet muß der Zahlungsverkehr eingerichtet werden. Diese Vollendung schafft aber erst die Kreditverstaatlichung. Von der Erleichterung und Verbilligung der Zahlungsausgleichung abgesehen, muß es gelingen, in größtmöglichem Umfange Bargeldübertragungen überflüssig zu machen, die vorhandenen Umlaufsmittel intensiver auszunutzen, um dadurch ein starkes Gegengewicht gegen die große Steigerung der Umsätze zu schaffen.

Die Kreditverstaatlichung schafft den weiteren Vorteil, daß die Öffentlichkeit über den Stand der Kreditinstitute durch regelmäßige, in Zeitabschnitten von zwei Monaten erfolgende Veröffentlichung der Bilanzen unterrichtet wird. Früher hatten nur die acht Berliner Großbanken dieser Veröffentlichung genügt. Andere Aktienbanken sowie die Sparkassen und Genossenschaften hatten jährlich nur einmal ihre Bilanz veröffentlicht. Unter dem Einfluß der Reichsbank ist es gelungen, daß nunmehr (1925) 88 Kreditbanken, 19 Staats- und Landesbanken, 3 Hypothekenbanken und 14 Girozentralen ihre Zwei-

monatsbilanzen veröffentlichen. Die Privatbankiers haben dieser Publizität überhaupt nicht entsprochen. Es wäre wohl auch kaum möglich, die zahlreichen Privatbankiers, namentlich die große Anzahl der in den vielen kleinen Städten sitzenden Privatbankiers zu dieser öffentlichen Rechnungslegung zu veranlassen, insbesondere aber die Durchführung zu überwachen. Die Kreditverstaatlichung beseitigt diesen Nachteil des bisherigen privaten Kreditsystems. Dieser Nachteil ist allgemein, insbesondere auch aus den Kreisen der Bankpraktiker empfunden worden. Die Verhandlungen auf der Bankenquête 1909 haben dies allgemein zum Ausdruck gebracht. Volle Übereinstimmung ergab sich über die Zweckmäßigkeit einer möglichst häufigen Veröffentlichung von Übersichten über den Vermögensstand der Depositengelder annehmenden Stellen; denn die nur einmalige jährliche Bilanzpublikation gewährt einen viel zu mangelhaften Anhalt für die richtige Beurteilung der Liquidität und Sicherheit der Institute, zumal in weiten Kreisen die Annahme besteht, daß die Privatbanken vielfach ihre Jahresabschlüsse günstig zurechtstutzten, während bald nach dem kritischen Tage ein minder gutes Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten und Deckungsmitteln einzutreten pflegt.

Man kann für das System der zukünftigen Kreditverstaatlichung mit guten Gründen das Prinzip der Öffentlichkeit noch verschärfen, indem man an Stelle der zweimonatlichen Zwischenbilanzen monatliche Publikation vorschreibt, damit auch die großen Quartalstermine zum Ausdruck gelangen. Der Einwand der zu großen Arbeitsbelastung erledigt sich durch den Hinweis, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und auch die Norddeutsche Bank in Hamburg, letztere schon seit über 50 Jahren, allmonatlich einen Status veröffentlicht. Schinkel, der Geschäftsinhaber dieses Institutes, führte in den Verhandlungen der Bankenquetekommission aus, daß diese Praxis seines Institutes sich sehr bewährt habe, weil der große Nutzen solcher häufigen Veröffentlichung in der schleunigen Unterrichtung des Publikums liege.

Die Vorteile der Kreditverstaatlichung liegen ferner in der Möglichkeit, klar und wahr zu bilanzieren. Es ist verschiedentlich getadelt worden, daß die Berichterstattung und Bilanzierung seitens der großen Privatbanken immer undurchsichtiger wird. Man kann auch von einem Privatinstitut nicht verlangen, daß es seine Karten völlig offen legt und von Tag zu Tag das große Publikum über den Stand seiner laufenden Angelegenheiten aufs genaueste unterrichtet. Anders liegt diese Frage im Kreditverstaatlichungsfalle. Die staatliche Bank hat, zumal wenn sie das Kredit- und Bankmonopol besitzt, kein Interesse daran, aus Kon-

kurrenzrücksichten Bilanzangaben zu verbergen oder in der Spezialisierung der einzelnen Bilanzposten besonders zurückhaltend zu sein. So forderte man z. B. von den deutschen Banken, ihren Effektenbestand genauer zu spezialisieren. Manche Banken tun dies, indem sie wenigstens die Namen der von ihnen besessenen Effekten angeben, ohne freilich die Nominalbeträge anzugeben. Lediglich die Darmstädter Bank machte von dieser Gepflogenheit zeitweise eine Ausnahme, indem sie während der Jahre 1876—1882 auch die Nominalbeträge der von ihr besessenen Effekten angab, eine Offenheit, mit der sie sich die Gunst des Publikums erwarb.

Die Staatsbank wird in dieser Richtung manche Wünsche nach Bilanzwahrheit erfüllen können.

### Dreizehntes Kapitel.

## Vorteile des Systems der Kreditverstaatlichung auf dem Gebiete

### a) des Scheckverkehrs.

Ein Haupthindernis gegen die Verallgemeinerung des Scheckverkehrs bildet das Mißtrauen, welches der Geschäftsverkehr den nicht bestätigten Bankschecks entgegenbringt; denn es besteht keine Gewißheit, ob der meist gegen eine Gegenleistung des Schecknehmers empfangene Scheck bei Vorweisung auch eingelöst wird. Auch auf diesem Gebiete kann die Verstaatlichung des Kredits ökonomische und technische Erleichterung schaffen.

Würde im Kreditverstaatlichungsprogramm vorgesehen, daß auf die Zentralnotenbank gezogene Verrechnungsschecks von der Staatsbank gegen sichergestelltes Bankdepot ausgegeben würden, so hätte der Scheckempfänger die Gewißheit der Einlösung des Schecks im Präsentationsfalle. Das einheitliche Scheckformular der allgemeinen Staatsbank, das in gleicher Weise, wie das jetzt bei neu auszugebenden Banknoten geschieht, bekanntzumachen wäre, würde im Verkehr hinsichtlich Ausstattung und Unterschriften bald so allgemein bekannt werden, daß es wie Banknoten von jedermann an Zahlungs Statt angenommen würde. Hinsichtlich der Deckung des Scheckbetrages, für welche die Staatsbank durch die bloße Ausgabe der Verrechnungsschecks zu haften hätte, müßte bestimmt werden, daß die Staatsbank nur solchen Kunden

Verrechnungsschecks ausgeben darf, die bei ihr ein unangreifbares Garantiedepot, sei es in Guthaben, sei es in Wertpapieren bestimmter Qualität, unterhalten.

Die Durchführung des geplanten Scheckverkehrs würde sich etwa in folgender Weise gestalten: Die Staatsbank würde jedem Einleger gegen seine Einzahlungen oder Gutschriften Verrechnungsschecks übergeben, welche von ihr auf die Notenbank gezogen werden; angenommen, ein Einleger würde auf Konto Scheckverkehr ein Guthaben von 100 000 Mark haben, so würde sie demselben nach dessen Verlangen Scheckhefte ausfolgen, zusammengesetzt aus fertig gedruckten Schecks über Beträge von 50, 100, 500, 1000, 10 000 Mark Landeswährung, ganz nach Wunsch des Kontoinhabers. Die Staatsbank würde ihre Verrechnungsschecks ohne Datum ausgeben. Erst beim Umlauf hätte der Kontoinhaber das Datum einzufügen und den Scheck zu indossieren. Diese Schecks können durch mehrere Hände gehen, können aber nur durch die Staatsbank und ihr gleichgestellte Institute im Verrechnungswege abgegolten werden, sei es nun durch Gutschrift auf Girokonto des Scheckinhabers oder auch zur Gutschrift auf Konto Scheckverkehr (zwecks Erlangung neuer Garantieschecks).

Der Kontoinhaber würde für die Einlagen auf Konto Scheckverkehr Valuta Leistungstag kreditiert und für die von ihm in Umlauf gesetzten Verrechnungsschecks Valuta Zahlungstag belastet werden. Die Zinsen für Einlagen auf Konto Scheckverkehr würden sich nach dem üblichen Landeszinsfuß richten und auf etwa 1—2 % unter diesen Zinsfuß festzusetzen sein.

Die Vorteile dieser Einrichtung sind einleuchtend: dem Kunden gewährt sie regelmäßige Verzinsung aller Kassenbestände bis zum Einlösungstage. Ein großer Teil jener Banknoten und Münzsorten, welche bisher zinslos thesauriert werden oder als Reserven und Kassenbestände für jeweiligen Bedarf gehalten werden, fließen dem Verkehre zu. Der Banknotenumlauf vermindert sich ganz bedeutend. An Stelle der zinslosen Noten und Münzen füllen sich die Kassen und Reserven mit zinstragenden Verrechnungsschecks. Aber auch Mißbrauch durch Verlust oder unredliche Aneignung wird sehr erschwert werden. In ähnlicher Weise wirkt ein solches Scheckkonto, welches nicht durch Einlagen, sondern durch Hinterlegung von Wertpapieren bestimmter Qualität, garantiert ist. Auch hier ist die Bank in der Lage, Vorschüsse ohne Marge ebenfalls in Form von Verrechnungsschecks zu gewähren. Indem der Kunde den Vorschuß auf Wertpapierdepot nicht in Form von Banknoten, sondern in Form von Verrechnungsschecks erhält, er-

spart er dem Verkehr Vermehrung des Banknotenumlaufs und sich selbst Zinsen, da auch in diesem Falle die Zinsen auf solche Vorschüsse erst vom Tage der Einlösung der ausgegebenen Verrechnungsschecks laufen.

Man könnte nun der Meinung sein, daß das geschilderte System des Verrechnungsschecks auch ohne Kreditverstaatlichung durchführbar wäre. Diese Auffassung ist nur bedingt richtig. Gewiß läßt sich das System auch im privaten Bankverkehr durchführen, aber dann auch nur mit Behelfen und durch Neuschöpfung von Organisationen, welche die erzielten Vorteile kaum aufwiegen. Im privaten Bankverkehr bestehen Schwierigkeiten schon deshalb, weil es an dem einheitlichen, für das ganze Land verbindlichen Scheckformular fehlen würde. Der Verkehr ist auf Einheitlichkeit abzustellen. Er wäre auch gar nicht in der Lage, die von den vielen verschiedenen Banken ausgestellten Schecks hinsichtlich der Legitimation und Echtheit der Unterschriften zu prüfen. Sodann müßte, da die Verrechnungsschecks von den Banken auf die Notenbank gezogen werden, eine Kontrolle in der Richtung geschaffen werden, daß die scheckausstellende Bank ein entsprechendes Guthaben bei der Notenbank besitzt. Wollte man die letzte Schwierigkeit beheben, so müßte eine besondere Zentralbank für den Scheckverkehr gegründet werden, welche die Gewähr bietet, daß das bei der Notenbank von ihr unterhaltene Depot die Bezahlung aller von ihr ausgegebenen und noch nicht eingelösten Verrechnungsschecks gestattet. Im Kreditverstaatlichungsfalle ist vermöge der durch das Staatsmonopol geschaffenen Einheit des Kredit- und Bankgeschäftes eine derartige, besonders zu stellende Garantie nicht erforderlich; denn der Verrechnungsscheck bleibt auch im Falle der Einlösung im Kreislaufe der einheitlichen Bank. Die Ziehung der Verrechnungsschecks auf die Notenbank bleibt daher nur Formsache. Wollte man tatsächlich den Verrechnungsscheck zur Zahlung bei der Notenbank präsentieren, so könnte dies auch nur immer durch die Staatsbankstelle in Form der Überweisung des Gegenwertes auf Konto der Staatsbankstelle bei der Notenbank geschehen. Da dies nur einheitlich im Geschäftsverkehr zwischen der Staatsbankstelle und der Notenbank durchführbar ist, ist also eine Kontrolle nach Umfang und Höhe möglich. Aufkommenden Schwierigkeiten in liquider Hinsicht kann durch Auflage von Garantien begegnet werden. Will man aus den angegebenen Bedenken eine Ziehung der Verrechnungsschecks auf die Notenbank überhaupt vermeiden, so läßt sich das Verrechnungssystem auch in Form von garantierten Kassenscheinen bzw. Verrechnungsscheinen handhaben. An Stelle des Schecks tritt der

Kassenschein bzw. Verrechnungsschein der Staatsbank, hinsichtlich dessen Deckung, Verzinsung, Gutschrift und Belastung dieselben Grundsätze wie die oben anlässlich der Darstellung des Verrechnungsschecks entwickelten zur Anwendung kommen. Solche Kassenscheine ergänzen den Giroverkehr in glücklicher Weise. Sie dienen ebenfalls nur zur Verrechnung von Konto zu Konto, d. h. werden niemals bar eingelöst. Andererseits ersetzen sie die Banknote, verringern also den Banknotenumlauf, wodurch sie einmal den Status des Zentralnoteninstituts entlasten, andererseits dem Kontoinhaber den Zinsgenuss seines Kassenbestandes bis zum Tage der Einlösung gewähren. Solche Kassenscheine werden sich insbesondere eignen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen, sowie zur Postversendung an Stelle der Banknoten, insbesondere aber auch im täglichen Geschäftsverkehr. Wenn geltend gemacht werden sollte, daß diese Funktion bereits der Scheck — sei es als Inhaber-, sei es als Verrechnungsscheck — wahrgenommen habe, so muß wiederholt darauf hingewiesen werden, daß bei der bisher üblichen Methode dem bargeldsparenden Zahlungsmittel eine Garantie für die Deckung und Einlösung der Scheckbeträge nicht gewährleistet worden ist. Auf die unbedingte Deckung legt aber der Verkehr mit Recht entscheidendes Gewicht. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß nur bei Schaffung eines einheitlichen Scheckformulars durch Ausgabe seitens der monopolisierten Staatsbank und vermöge der von dieser übernommenen Garantie, nur gedeckte Schecks bzw. Kassenscheine auszugeben, dem Verkehr die Gewähr eines absolut zuverlässigen Zahlungssurrogates geboten wird.

Der Gebrauch von Banknoten wird durch dieses Verrechnungsschein-system in Verbindung mit dem durch die Kreditmonopolisierung erleichterten Giroverkehr stark eingeschränkt werden. Da die Verwendung der Verrechnungsschecks bzw. Kassenscheine sich ganz den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen kann, so wird dadurch ein absolut elastisches Zirkulationsmittel geschaffen. Es besteht daher keine Gefahr, daß es im Übermaß ausgegeben werden und infolgedessen inflationistische Wirkungen äußern könnte.

### b) des Wertpapierverkehrs.

Die Monopolisierung des Bankwesens ermöglicht fernerhin die Zentralisation im Wertpapierverkehr. Wenn in der Hauptstadt des Reiches oder in den Hauptstädten der Länder (Landesteile) Zentralstellen der Staatsbank für Wertpapierverkehr eingerichtet werden,

so wird es möglich sein, den Wertpapierverkehr und die ihn berührenden Manipulationen, wie z. B. Aufbewahrung der Mäntel, Couponeinlösung, Umtausch von Talons gegen neue Couponbogen, Abstempling usw., wesentlich zu vereinfachen.

Das neue Verfahren setzt den bereits in Deutschland bestehenden Depotzwang voraus, d. h. es wird die Verpflichtung auferlegt, alle Wertpapiere bei der Zentralstelle für Wertpapierverkehr gegen auf Namen lautende Depotscheine zu hinterlegen. Solche Depotscheine werden ganz nach Belieben des Effektenbesitzers ausgestellt, d. h. es können nach Wunsch des Effektenbesitzers über jede von ihm hinterlegte Effektengattung oder Effektenmenge entweder ein besonderer Depotschein — es kann aber auch ein Sammeldepotschein, der den gesamten Effektenbesitz verzeichnet, ausgegeben werden. Die Besitzer von Depotscheinen können diese alsdann bei der Staatsbank, sei es als offenes Depot oder im Tresor (Safes), zur Verwahrung geben oder in eigenhändige Verwahrung nehmen. Als Wertpapiersurrogate dienen die Depotscheine in gleicher Weise wie die Effekten.

Die Depotscheine führen nur bei solchen Effekten die Nummern derselben an, welche verlosbar sind. Im Veräußerungsfalle muß der Depotschein der Bank vorgelegt werden. Diese zieht ihn ein oder streicht die zur Veräußerung gelangenden Effekten durch Löschung mit einem entsprechenden Vermerk.

Die Ersparnisse der Zentralisation des Wertpapierverkehrs bestehen in folgenden Punkten: Neue Aktien oder Obligationen brauchen nicht mehr gestückelt in den Verkehr gebracht zu werden. Die Zentralstelle kann sich mit einem Kollektivtitel des betreffenden Emittenten begnügen. Die sehr bedeutenden Herstellungskosten für Neuemissionen werden erspart.

Auch das Abschneiden, Sammeln und Aufbewahren von Coupons wird überflüssig. Es genügt die einfache Überweisung des Totalbetrages der gesamten fälligen Couponleistung an die Zentralstelle für Wertpapierverkehr durch die betreffende Gesellschaft oder den Anleihe-schuldner. Man bedenke, wieviel Arbeitskräfte in den Großbanken heute mit den mechanischen Arbeiten der Coupons- und Dividendenabtrennung usw. beschäftigt sind! Der Betrag der fälligen Coupons- bzw. Dividendenbeträge wird dem Depotscheinbesitzer auf seinem Girokonto verrechnungsweise gutgebracht. Dadurch wird auch das Couponinkasso überflüssig. Es werden fernerhin Zinsverluste vermieden, auch die Verjährungsmöglichkeit beseitigt. Auch Diebstähle an Wertpapieren sind ausgeschlossen bzw. bedeutend erschwert, da die im Bureau der Zentral-

stelle ruhenden Kollektivtitel für den Unberechtigten unverwertbar sind und die auf Namen lautenden Depotscheine nicht ohne weiteres zu unlauteren Zwecken verwendet werden können. Die mit der Aufbewahrung der vielen einzelnen Stücke verbundenen Unkosten (Beanspruchung großer Tresorräume, welche sehr kostspielig sind) kommen in Wegfall.

Die an Stelle der Originaleffekten gegebenen Depotscheine können in gleicher Weise wie die Effekten, auf die sie lauten, beliehen werden. In diesem Falle werden die Depotscheine nicht etwa auf den Namen der kreditgebenden Bank übertragen; es genügt vielmehr, wenn in dem Depotschein eine entsprechende Beleihungsklausel aufgenommen wird. Der Depotschein bleibt bis zur Abdeckung des Vorschusses bzw. des Kredites bei der beleihenden Bankstelle in Verwahrung. Ein entsprechendes Duplikat wird an den Kreditnehmer ausgehändigt.

Die An- und Verkäufe von Effekten erfolgen durch die Börsenabteilung der Staatsbank. Nach Ausführung der Aufträge erhält die Zentralstelle für Wertpapierverkehr eine entsprechende Anzeige. Übernahme und Ablieferung von Wertpapieren findet effektiv nicht mehr statt. Es genügt die Umschreibung in den Effektenbüchern der Zentralstelle, welche dem Käufer und Verkäufer entsprechende Depotscheine ausstellt bzw. solche berichtigt oder einzieht. Die Zentralstelle führt sowohl Sach- wie Personenkonten. Die örtliche Bankstelle, welche mit dem Kunden in unmittelbarem Verkehr steht, führt ein Depotverzeichnis für ihren Kunden, in welchem Zu- und Abgänge auf Effektenkonto sowie Belastungen (Effektendarlehnskonto) verbucht werden, so daß sie jederzeit in der Lage ist, über das Effektenkonto ihres Kunden unterrichtet zu sein. Die von der Zentralstelle für Wertpapiere ausgestellten Depotscheine gehen an die örtliche Bankstelle, werden dort verbucht und signiert und gelangen erst dann zur Aushändigung an den Kunden.

Die Kreditverstaatlichung wird auch einen großen Wandel auf dem Gebiete des Kapitalmarktes bringen. Nicht als ob die Finanzierung wesentliche Änderungen erführe; wohl aber die Emission, das Konsortialgeschäft und das Bankenplacement.

Die Form des Konsortialgeschäfts ist schon begrifflich nicht mehr unter der zukünftigen Herrschaft des staatlichen Kreditmonopols möglich. Der Kreditverkehr und das Bankwesen befinden sich in einer Hand; es gibt keine Vielheit oder Mehrheit von Trägern im Konsortialgeschäft mehr. Auch die Bildung von Interventions- oder Emissionssyndikaten kann aus dem gleichen Grunde nicht mehr Platz greifen.

Nichtsdestoweniger werden die staatlichen Bankstellen je nach dem Interesse, das sie einer Wertpapiergattung zuwenden wollen, Vorsorge

treffen können, sie vorzugsweise zu behandeln. So ist es sehr wohl möglich, daß sie allgemeine Staatsanleihen oder solche Sonderanleihen, welche bestimmten werbenden Zwecken (Eisenbahnanleihen, Meliorationsanleihen, vielleicht auch die Kreditverstaatlichungsanleihe selbst) dienen, und deren Begebung im öffentlichen Interesse liegt, bei der Unterbringung bevorzugen. Der Staatsbank steht für die Placierung nicht nur das gesamte Filialnetz ihrer sämtlichen Kredit- und Staatsbankstellen zur Verfügung; sie kann auch durch besondere Abkommen das Placement erweitern. Zu denken wäre insbesondere an ein Abkommen mit den Versicherungsgesellschaften, welche diese verpflichtet, bestimmte Teile ihres Prämienreservefonds in den bevorzugten Effekten anzulegen; zu denken weiter an ein Abkommen mit industriellen Verbänden, welches diese verpflichtet, Teile der Reservefonds der ihnen angeschlossenen Aktiengesellschaften in gleicher Weise anzulegen, zu denken schließlich auch an ein Abkommen mit den kreditgenossenschaftlichen Zentralverbänden, um auf die ihnen angeschlossenen Kreditgenossenschaften einen gewissen Einfluß auszuüben, bestimmte Effekten zu plazieren.

## Vierzehntes Kapitel.

### Der Einfluß der Kreditverstaatlichung auf a) die Depositengelder und die Sicherheit der Gläubiger.

Bei dem Problem der Kreditverstaatlichung wird man auch zu dem Vorschlage, die Annahme von Depositengeldern auf besondere Institute zu beschränken, Stellung nehmen müssen. Diese Frage hat von jeher in dem wissenschaftlichen Streite über unser Bankwesen eine Rolle gespielt. Auch in der Bankenquete 1909 ist diese Frage nur behandelt worden. Es gelang aber nicht, zu einer annähernden Übereinstimmung zu kommen. Viel entschiedener sprach man sich in der Reichstagskommission zur Beratung des Bankgesetzes aus. Hier waren sämtliche Kommissionsmitglieder der Ansicht, es würde heute nicht mehr möglich sein, die Depositenbanken von den Emissionsbanken zu trennen. Vorsichtiger drückte sich auf der Bankenquete Heiligenstadt aus. Heiligenstadt „will der historischen Entwicklung Raum lassen“ und glaubte, daß wir doch noch zu reinen Depositenbanken kommen werden.

Im Verstaatlichungsfalle erscheint mir diese ganze Frage müßig. Jede Staatsbank und jede Staatsbankstelle kann und darf Depositen annehmen. Sie empfängt die Depositen für die Staatsbank als solche und

quittiert hierüber. Die möglichst weitgehende und weitschichtige Annahmemöglichkeit fördert den Sparsinn der Bevölkerung und führt dem staatlichen Bankbetriebe Mittel zu, die ihm bei einer Begrenzung in der Annahmemöglichkeit vielleicht verloren gegangen wären. Auf die Bequemlichkeit des Publikums ist wie in anderen Fällen, so auch hier tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Eine ganz andere Frage ist die, ob jede als Annahmestelle figurierende Staatsbankstelle die entgegengenommenen Depositen auch in ihrem Betriebe verwenden darf, oder ob sie diese weiterzuleiten hat. Bei Staatsbanken mit ausgeprägtem Sondercharakter, wie z. B. bei der Reichsbank oder den Hypothekenbanken, sind die Depositen nicht im eigenen Geschäftsbetriebe zu verwenden. Die verzinslichen Depositen würden z. B. für die Reichsbank in flüssigen Zeiten eine Last bedeuten, in kritischen eine Gefahr bilden. Auch würde sich die Reichsbank gezwungen sehen, diesem neuen Zweige des Passivgeschäfts gegenüber auch das aktive Kreditgeschäft in vermehrtem Umfange zu betreiben, was sie leicht mit ihrer wichtigsten Bestimmung, der Regelung des Geldumlaufes, in Widerstreit bringen könnte und jedenfalls ihrem Hauptzweck nicht entspricht; denn durch die Aufnahme oder vielmehr Wiederaufnahme dieses Geschäftszweiges wird der Reichsbank die Führung einer richtigen Bankpolitik zu geldflüssigen Zeiten erschwert. Die Massenabforderung verzinslicher Depositen in erregten Zeiten läuft kann die Reichsbank sogar in Gefahr bringen. Daneben besteht die Besorgnis, daß viele Girokunden der Reichsbank zu einer Umwandlung eines Teils ihrer zurzeit unverzinslichen Giroeinlagen in verzinsliche Depositen schreiten würden, was die Reichsbank nicht unerheblich benachteiligen würde.

Mit der Monopolisierung des Kreditwesens wird die früher erörterte Frage gegenstandslos, ob eine Beschränkung in der Annahme von Depositengeldern hinsichtlich der Höhe ratsam sei. Im Falle solcher Beschränkung wäre das Verhältnis zum Betrage der eigenen Mittel der beteiligten Kreditstellen oder zu der Gesamtsumme der fremden Gelder in Betracht gekommen. Schon früher ist z. B. in der Bankenquetekommission 1909 hiergegen mit Recht Stellung genommen worden. Mit großem Nachdruck legten Schinckel und Mommsen die technische Undurchführbarkeit des Gedankens dar. Sie führten aus, daß eine Bank gar nicht in der Lage sei, auf die Höhe der ihr anvertrauten fremden Gelder einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Wolle sie nicht unleidliche Verhältnisse herbeiführen, so könne sie nicht Summen, die ihr z. B. von ausländischen Regierungen zur Verzinsung

überwiesen wurden, ganz oder teilweise deshalb zurückweisen, weil das vorgeschriebene Verhältnis zwischen fremden Geldern und Eigenkapital sonst überschritten werden würde. Die Kreditverstaatlichung macht auch diese Erwägungen überhaupt überflüssig; denn da die staatlichen Kreditstellen die einzigen Depositenannahmestellen sind, können sie die Geldgeber nicht auf andere Bankstellen verweisen. Die Staatsbanken müssen daher, soll die ganze Institution nicht versagen, den Depositengebern ihre Schalter bereithalten. Wohl aber würde, um eine gesunde Relation zwischen fremden und eigenen Mitteln zu schaffen, eine der stetigen Zunahme entsprechende Erhöhung der Staatseinlage (Grundkapitals) möglich sein, wie auch heute unter den gegenwärtigen Verhältnissen die privaten Aktienbankinstitute das Mittel der Kapitalerhöhung haben, um ein angemessenes Verhältnis herzustellen.

Meltzer hat in seiner Studie über „Das Depositenwesen in Deutschland“, Jena 1912, festgestellt, daß die Sicherheit der Depositen bei den kleinen Instituten und den Privatbankgeschäften am meisten bedroht ist. Hinsichtlich der Privatbankgeschäfte hat Meltzer darauf hingewiesen, daß mit der Zurückdrängung der Privatbankiers durch die Aktienbanken die Sicherheit der ersteren etwas gelitten habe. Es ist mit Recht als eine ganz natürliche Folge anzusehen, daß durch Einschränkung des Geschäftskreises der Privatbankgeschäfte die Rentabilitätsaussichten verringert worden sind. Dazu kommt, daß die fremden Gelder, die von den Privatbankiers zur Verstärkung der eigenen Mittel herangezogen werden, infolge der so großen Konkurrenz hoch verzinst werden müssen. Bei den sogenannten kleineren Instituten, deren Eigenkapital weniger als 100 000 Mark beträgt, hat Meltzer eine erschreckend geringfügige Liquidität festgestellt. Den Depositen stehen hier nur 26,4 % liquide Mittel gegenüber, den gesamten fremden Mitteln sogar nur 16,84 %. Für einen umfangreichen und verwickelten Geschäftsbetrieb kann ein solches Anlageverhältnis niemals genügen.

Schon diese abnormen Verhältnisse bei Kleinbanken, unter Umständen auch bei Privatbankiers läßt die Kreditverstaatlichung auch aus dem Gesichtspunkte der Sicherheit der Depositennehmer erwünscht erscheinen.

Demgegenüber betonen die Verfechter des privaten Kreditsystems, daß die Verlustquote relativ sehr gering ist. Nach einer Zusammenstellung von Dr. Salomonsohn (Verhandlungen des III. Allgem. Deutschen Bankertages, S. 118) sind in den 13 Jahren von 1894—1907 im ganzen 24 Millionen Mark an Depositen in Verlust geraten. Meltzer hat in seiner genannten Studie diese Zusammenstellung bis 1910 ergänzt

und seinerseits die Depositenverluste von 1908—1910 auf rund 14 Millionen Mark festgestellt. Insgesamt würden demnach während des Verlaufs von 16 Jahren im ganzen rund 38 Millionen Mark an Depositen eingebüßt sein. Salomonsohn und Meltzer sind der Meinung, daß diese absolute Summe an sich „bedeutungslos“ sei, wenn man sich vergegenwärtige, daß die genannten 38 Millionen von einem Depositenstande verloren wurden, deren Gesamthöhe 2500 Millionen (1911) betrug, mithin der Verlust nur 1,52 % der Gesamtsumme ausmache. Wir können hierauf erwidern: Mit relativen Ziffern läßt sich die Schwere, welche der einzelne bei dem Depositenverlust empfindet, überhaupt nicht ergründen; denn wenn man dem einzelnen Depositenverlustträger klarmachen wollte, daß das Verlustrisiko relativ sehr gering sei, so wird er auf diese Tröstung verzichten und ein solches Kreditsystem bevorzugen, das ihm absoluten Depositenschutz gewährleistet. Das ist aber das staatliche Kreditbankwesen.

Welche Institute bieten dem Depositengläubiger bzw. sonstigen Bankgläubiger eine größere Sicherheit: das private Kreditsystem oder das staatliche Kreditsystem?

Die Sicherheit der Bankgläubiger gründet sich bei dem privaten Kreditsystem bei Aktiengesellschaften auf das Aktienkapital und die Reserven, bei Einzelbankiers oder Bankfirmen auf das Betriebsvermögen (Kapitalkonto) und das sonstige Privatvermögen der Bankeninhaber.

Bei dem staatlichen Kreditsysteme gründet sich die Sicherheit ebenfalls auf das den Staatskreditinstituten zur Verfügung gestellte Grundkapital (Staatseinlage) und die Reserven; es gründet sich aber fernerhin, will man die Staatsgarantie subsidiär eintreten lassen, auch auf die Steuerkraft sämtlicher Staatsbürger.

Während der Gläubigeranspruch beim privaten Kreditsystem bestens durch das Vermögen einer relativ sehr kleinen Zahl bestituerter Staatsbürger gedeckt ist — bei den Aktienbanken sogar nur in den Reserven und im Aktienkapital seine Deckung findet —, ist der Gläubigeranspruch bei dem staatlichen Kreditsystem durch das vorhandene und zukünftige Vermögen aller Staatsbürger noch obendrein gedeckt, also sowohl durch den der Höhe des heutigen Aktienkapitals und der Reserven entsprechenden Sonderfonds (Staatseinlage) specialiter gesichert, als auch durch das Vermögen aller anderen Steuerzahler vom reichsten bis zum ärmsten Staatsbürger generaliter gedeckt. Ist nun die von einer ganz kleinen Zahl gutschituerter Bankiers sowie durch das Aktienkapital und die Reserven gewährleistete Deckung bisher von der Bankwelt als eine völlig sichere bezeichnet worden, so muß die Deckung, welche

die Staatsgarantie gewährleistet, durch die Gesamtmasse der Steuerzahler selbstverständlich eine noch viel sicherere sein.

Gegen diese Beweisführung gibt es eigentlich nur einen stichhaltigen Einwand: In Zeiten zerrütteten Staatskredites kann der Privatkredit, den private Unternehmungen genießen, besser sein, weil diese vermöge ihrer vielseitigen Fazilitäten, ihrer Auslandsguthaben, ihres in allen möglichen Unternehmungen investierten Kapitals, namentlich aber vermöge ihres im Auslande angelegten Vermögens in der Lage sind, sich auf diese Unterlagen leichter Kredit zu verschaffen als der Staatsfiskus.

Zweifellos wird durch die Kreditverstaatlichung die Sicherheit der Depositengläubiger nicht nur vergrößert und gestärkt, sie wird vielmehr zu einer nahezu unbedingten; denn wenn auch der Gedanke der staatlichen Haftung für die bankgeschäftlichen Transaktionen abzulehnen ist, so stellen die vereinigten Banken und Kreditinstitute nach ihrer Verstaatlichung eine solidarische Garantieverhaftung dar, welche vermöge dieses solidarischen Zusammenschlusses die denkbar größte Gewähr für die Sicherheit der Depositengläubiger bietet. Es sei an dieser Stelle erinnert, daß ein ähnlicher Gedanke bereits von Alfred Lansburgh entwickelt worden ist. Lansburgh wollte den notwendigen Schutz der Depositengläubiger durch Gründung eines Banksyndikats verwirklicht sehen, welches für die Depositenschulden solidarisch hafte. Auf der Bankenquête 1909 entwickelte Ströll diesen Gedanken weiter. Ströll war der Ansicht, daß dieses Syndikat, das die Bereitstellung liquider Deckungsmittel besorgen und durch ständige Bereithaltung von Kassa-, Schatzscheinen und namentlich Golddevisen jederzeit leicht realisierbare Reserven schaffen müßte, für unsere volkswirtschaftlichen Gesamtverhältnisse bedeutsam werden könnte. Eine solche Reservestellung muß naturgemäß auch für die verstaatlichten Kreditinstitute angestrebt werden. Sie hat den Vorzug, daß sie eine gewisse, wenn auch mäßige Verzinsung gewährt und die Reichsbank beträchtlich entlasten könne.

### b) das Prinzip der Liquidität.

Im privaten Bankwesen wurde das solide Bankgeschäft im wesentlichen von zwei Grundsätzen beherrscht: Erreichung möglichst großen Gewinnes und möglichst großer Liquidität. Das erste Prinzip ist zweifellos ebenso berechtigt wie das zweite notwendig. Die Erreichung beider Ziele, deren Verschmelzung sich oft schwer miteinander vereinigen läßt, muß auch das verstaatlichte Kreditbankwesen beherrschen. Es würde fehlsam sein, die Verstaatlichung als Hindernis einer Gewinn-

politik zu betrachten. Allerdings kann ein Unternehmen, wenn Kundschaft und Unternehmer sich einander gegenüberstehen, Gewinne nur auf Kosten der Kundschaft ziehen. Aber das ist nicht nur das Wesen jedes Erwerbsgeschäftes, es ist auch das Wesen jedes Betriebes, der sich rentabel zeigen will. Auch die staatlichen Betriebe, wie Post und Eisenbahn, müssen die Gewinnpolitik treiben, nur herrschen bei dieser fiskalischen Betriebswirtschaft nicht egoistische Momente vor, sondern die Betriebswirtschaft wird getragen vom Grundsatze der Rentabilität. Das gleiche hat für das verstaatlichte Bankwesen zu gelten. Es ist eine Frage der reinen Praxis, deren theoretische Erörterung an dieser Stelle offenbar zwecklos wäre, wie die Staatsbankleitung unter Wahrung berechtigter Interessen ihrer Bankkundschaft einen verhältnismäßig guten Nutzen erzielen wird.

Neben dem fiskalischen Erwerbsprinzip hat die Staatsbankleitung aber auch die Liquidität nicht außer acht zu lassen. Wie die staatlichen Eisenbahnbetriebe ihr Augenmerk auf den Bestand, die Erhaltung und Erweiterung ihrer Betriebsmittel (rollendes Material, stehende Bahnhofsanlagen, Gleisanlagen usw.) zu richten haben, so die zukünftige Staatsbankleitung auf die Bewahrung der Liquidität der staatlichen Bank- und Kreditinstitute.

Die Vereinheitlichung des Kreditbankwesens läßt es auf den ersten Blick schwierig erscheinen, eine gesunde Liquiditätspolitik andauernd aufrechtzuerhalten. Schon bisher brachte das Filialsystem den Großbanken hierin Schwierigkeiten; denn es war üblich, daß die Hauptniederlassungen ihren Filialen ein für allemal gestatteten, bis zu einer bestimmten Höhe Kredite bei Anschaffung oder Beleihung von Wertpapieren zu gewähren, ohne daß deswegen die Zentrale um Erlaubnis gefragt werden mußte. Diese Praxis hatte zur Folge, daß die Liquidität einer Großbank durch die Filialen gegen den Willen der Zentrale verringert werden kann. Die Gewährung eigentlicher Kontokorrentkredite bedarf zwar fast überall (mit Ausnahme der besonders großen Filialen) der Zustimmung der Hauptniederlassung, aber bei dem begreiflichen Wunsche der Filialdirektoren, einen möglichst großen Umsatz zu erzielen, kann es leicht vorkommen, daß ein neu zu gewährender Kredit von Seiten der Zweigniederlassung der Zentrale zu günstig geschildert wird. Die jeweilige Höhe der Liquidität der Gesamtbank ist den Filialleitern unbekannt. Sie haben auch weniger Interesse an der Liquidität des Gesamtinstitutes als vielmehr an der Rentabilität ihrer eigenen Filiale, von dessen Gewinnen allein der Filialvorstand seine Tantième erhält.

Wie sind nun diese Gegensätze miteinander zu vereinen? Werden die Schwierigkeiten der Verständigung mit Rücksicht auf die Ausdehnung und die Größe des monopolisierten Staatsbankwesens einer gesunden Liquiditätspolitik nicht noch mehr als bisher entgegenstehen?

Den Hauptniederlassungen an den großen Handels- und Verkehrsplätzen (wie z. B. Hamburg, Leipzig, Köln, München, Frankfurt) muß naturgemäß in den Dispositionen eine große Freiheit eingeräumt werden. Eine tägliche Verständigung mittels des Telephons ist möglich und geboten. Durch diese telephonische Verständigung bewahrt sich die Zentralleitung ununterbrochen die Übersicht über die Geschäftslage, und sie ist dadurch imstande, eine eventuell drohende ungünstige Verschiebung des Liquiditätsverhältnisses der ganzen Bank sofort wahrzunehmen und unverzüglich entsprechende Abwehrmaßregeln zu ergreifen. Da die Bankhauptniederlassungen mit der Zentrale durch eigene Telephone verbunden sind, ist die Verständigung sofort und ohne Zeitverlust möglich.

Die Hauptniederlassungen empfangen wiederum ihrerseits Mitteilungen von den ihren Bezirken angeschlossenen Filialen, deren tägliche Kassendispositionen sie überschlägig miteinander verrechnungsmäßig vergleichen können, so daß sie nur die aus der Verrechnung sich ergebenden Spitzen der Zentrale weiter zu melden haben. Eine Schwerfälligkeit dieser Methode kann nicht behauptet werden, wenn die Dezentralisation unter Bildung von Hauptniederlassungen, gewöhnlichen Niederlassungen und Nebenplätzen so gegliedert ist, daß die Nebenplätze sich mit der Niederlassung ihres Bezirkes verständigen und diese wiederum mit der ihr zugehörigen Hauptniederlassung in Verbindung tritt.

Außerdem haben die Bankstellen der gewöhnlichen Plätze und der Nebenplätze wöchentlich, diejenigen der Hauptniederlassungen täglich über den momentanen Status ihres Institutes bzw. der Bankstelle einen Bericht anzufertigen, der den Bankleitern bei der Zentrale zur Prüfung und Kenntnisnahme vorzulegen ist. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf den Vermögensstand der Bank mit Rücksicht auf ihre Liquidität und erstreckt sich daher vornehmlich auf die Summe der vorhandenen liquiden Mittel. Im einzelnen erwähnt ein derartiger Bericht in der Hauptsache etwa folgendes:

Kassenbestand,

Reichsbankgirobestand,

Guthaben bei anderen Bankanstalten mit Bezeichnung der verschiedenen Bankstellen, der Geldsumme und des Zinssatzes,

voraussichtlicher Geldbedarf für den folgenden Tag,  
voraussichtlich zu erwartender Gelderhalt am folgenden Tage,  
sonstige Gelddispositionen,

Verzinsungsgeld, also ausgeliehenes und erhaltenes Geld, Geld mit  
fixem Termin und Ultimogeld. Angabe der Geldsummen, des  
Zinsfußes, womöglich auch Spezialisierung der Geldnehmer  
bzw. Geldgeber nach Berufskategorien (Handel, Industrie, Land-  
wirtschaft, Gewerbe),

Markwechselbestand,  
davon Bankakzepte,  
davon große Kommerzwechsel,  
Devisenbestand.

Die bei Berechnung der Liquidität zu berücksichtigenden Passiven werden im Gegensatz zu den liquiden Aktiven nicht sämtlich aufgeführt, vielmehr finden nur diejenigen Passiven Erwähnung, die besonders großen Schwankungen unterworfen sind, wie die Verzinsungsgelder, die umlaufenden Akzepte sowie einige mit Rücksicht auf ihre Größe und Eigenart besonders zu behandelnde Kontokorrentkreditoren.

Die Masse der Depositen und sonstigen Kreditoren unterliegt in ihrer Gesamtheit regelmäßig keinen großen plötzlichen Veränderungen. Ihre Berücksichtigung in den Wochenberichten pflegt daher zu unterbleiben, wobei eine genaue Bekanntschaft mit der Summe und der Eigenart der Kreditoren vorausgesetzt wird.

Ergibt nun der Wochenbericht, daß der aus ihm resultierende Status der Bankstelle den von der Zentralbankleitung aufgestellten Grundsätzen über die Liquidität entspricht, so wird der Vorstand der Bankstelle keinen Grund zu irgendwelchem Einschreiten haben. Stellt der Bericht die Lage der Bankstelle als außerordentlich liquide dar, und liegen seitens der Zentralbankleitung keine Instruktionen zur Einschränkung von Krediten vor, so wird die übliche Bankstelle bei Gewährung von Kontokorrentkrediten künftig etwas freigebiger sein können. Ist dagegen die Liquidität unter die gewünschte Höhe gesunken, so wird man in der Bewilligung neuer Kredite, die volkswirtschaftlich nicht besonders dringlich sind, besonders zurückhaltend sein, bis der alte Status wieder erreicht ist. Da bei den Bankstellen ständig zahlreiche Kreditanträge in der Schwebe liegen, so kann die Regulierung der Liquidität nach den erörterten Grundsätzen leicht vonstatten gehen.

Die Maßnahmen, welche die Reichsbank zur Erhöhung der Liquidität der deutschen Kreditwirtschaft in den Jahren 1900 bis 1913 teils getroffen, teils angekündigt hatte, sind auch von dem verstaat-

lichten Bankwesen zu erfüllen. Insbesondere muß mit dem Glauben gebrochen werden, daß die Reichsbank die immerwährende, unerschöpfliche Hilfsquelle der Banken sei, daß bei der Reichsbank jeder „berechtigte“ Kreditanspruch prinzipiell Anspruch auf Befriedigung haben könne und jeder Kreditbegehr, der mit lombardfähigen Effekten oder guten Wechseln belegt werde, als berechtigt zu gelten habe. Denn bei dieser Auffassung würde die Kreditbereitschaft der Reichsbank erst dann enden, wenn das Diskont- und Pfandmaterial der Banken versiegt, also an einem Punkte, der wohl praktisch kaum erreichbar ist. Diese Möglichkeit der Banken, sich gegen jede außerordentliche Inanspruchnahme, namentlich bei den Quartalsterminen durch Rückgriff auf die Reichsbank, „erholen“ zu können, hat die Banken veranlaßt, ihre Zahlungsbereitschaft zu vernachlässigen. Die Reichsbank konnte durch ihre eigenen Maßnahmen, namentlich durch das Mittel der Diskontpolitik, nur wenig erreichen. Es hatte sich deutlich gezeigt, daß der hohe Zins der Reichsbank zwar der Privatunternehmung empfindlichen Schaden zugefügt und unter Umständen bei längerem Andauern eine Krise auslöst, daß er aber seinen eigentlichen Zweck, den Banken die Überwälzung gewährter Kredite auf die Reichsbank zu erschweren, schon deshalb nicht immer erfüllt, weil die Banken ihre eigenen Zinsbedingungen im Verkehr mit der Kundschaft nach denen der Reichsbank regeln, also selbst keinen Nachteil von einem hohen Zinssatze haben. Schließlich hatte sich aber auch weiter gezeigt, daß ein hoher Diskont die Banken veranlaßt, ihre Giroguthaben von der Reichsbank abzuheben, um sie unter Ausnutzung des bestehenden hohen Diskontsatzes selbst zu verwenden. So konnte das frühere Reichsbankdirektoriumsmitglied von Lumm in seiner Schrift „Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft“, Berlin 1909, mit Recht bemerken: „Das wichtigste Instrument, das der Notenbank für die Erfüllung ihrer vielseitigen und weit wirkenden Funktionen zur Verfügung steht, die Diskontpolitik, wirkt nicht mehr mit der nötigen Schärfe.“

Durch die Kredit- und Kapitalmarktpolitik, welche, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, durch die Kreditverstaatlichung vermöge des staatlichen Kreditmonopols sich in viel wirksamerer Weise durchführen läßt, als es das gegenwärtige Bankensystem zuläßt, wird schon ein erheblicher Teil illegitimer Kreditansprüche zurückgewiesen und eine gesunde Krediteinschränkung ermöglicht. Weiterhin wird aber eine erhebliche Reserve dadurch geschaffen, daß die Banken durch gesetzliche Vorschrift gehalten werden sollen, einen gewissen Prozentsatz der fremden Gelder, der nicht unter 15 % betragen darf, als Barreserven

zu halten. Da diese Reservepolitik im Kreditverstaatlichungsfalle alle Bankinstitute trifft, besteht keine Bevorzugung oder Benachteiligung, welche früher häufig als Konkurrenzrücksichten gegen diese Liquiditätsmaßnahmen vorgebracht worden ist (z. B. von Schinkel, Liquidität und Bereitschaft der Banken).

Es fragt sich nur, in welcher Weise die Haltung dieser Barreserve durchzuführen ist. Wollte man die Bankinstitute veranlassen, den genannten Prozentsatz ihrer fremden Mittel in Form von Giroguthaben bei der Reichsbank zu unterhalten, so würde dadurch der Metallbestand der Reichsbank entsprechend erhöht werden können. Andererseits würde durch diese Maßnahme nicht verhindert werden können, daß die Bankinstitute in kritischen Zeiten die Auszahlung jener Giroguthaben verlangen, um den ihnen gegenüber gestellten Ansprüchen gerecht werden zu können. Beim Auszahlungsverlangen der Giroguthaben in Gold würde sich der Status der Reichsbank bzw. die Notendeckung viel mehr verschlechtern, als wenn das Gold gegen gleichzeitige Einlieferung von Noten der Reichsbank abverlangt würde.

Einen ganz anderen Charakter würde der Posten Giroguthaben im Status der Reichsbank annehmen, wenn die Banken gehalten wären, ihre Giroguthaben in Höhe von 5 % ihrer Depositen als unentziehbare Guthaben der Reichsbank zu überlassen, und diese dann gehalten wäre, diese unentziehbaren Giroguthaben in ihrer vollen Höhe in Gold anzulegen. Die Reichsbank müßte dieses Geld gesondert von ihrer Golddeckung der Noten verwalten, so daß jene Goldbestände nicht als Notendeckung, sondern als separate Deckung für Giroguthaben valedierte.

Die weiteren 10 % ihrer fremden Gelder hätten die Banken selbst in Gold oder in Goldvaluten anzusammeln und bei sich aufzubewahren.

Wenn zu dieser Liquiditätsmaßnahme die gesamten verstaatlichten Kreditinstitute angehalten würden, so würde damit die richtige Bereitschaft der Banken in Krisenzeiten gewährleistet werden. Es würde in Wirklichkeit der sowohl von der Reichsbank als auch von allen Kreditnehmern und Depositengebern gewünschte Puffer zwischen der Reichsbank und den in Krisenzeiten an die Kreditinstitute herantretenden Anforderungen geschaffen werden. Die Bereitschaft der Reichsbank würde um jene 5 % unentziehbare Giroguthaben direkt, um jene 10 % Goldreserve bei den Banken selbst indirekt gestärkt werden. Die Verschiebung in den liquiden Mitteln der Kreditinstitute würde bei Belassung einer Schonfrist und Übergangszeit erträglich und erfüllbar sein, ohne

daß diese Einschränkung der Aktionsfähigkeit allzu schwer auf die Allgemeinheit der Interessierten zurückfallen würde.

Die Folgen dieser Barreservepolitik auf den Zinsfuß und das Wirtschaftsleben beurteile ich dahin:

Werden die Banken nach ihrer Verstaatlichung durch allgemeinen Rechtssatz ihrer Bankverfassung gezwungen, einen gewissen Prozentsatz der empfangenen Gelder bar vorrätig zu halten, so bedeutet das einen Zinsverlust für sie bzw. für das Staatsbankvermögen, der die Bankverwaltung zwingt, ihrerseits die Depositen niedriger zu verzinsen, als es bisher geschah; denn es kann nicht ohne Einfluß auf den landesüblichen Zinsfuß bleiben, wenn ein so erheblicher Betrag deutschen Volksvermögens, der in Bankeinlagen angelegt ist, eine Zinsreduktion erfährt. (Dieser Betrag wurde 1913 auf 12 Milliarden Goldmark Bankeinlagen und 3 Milliarden Goldmark Genossenschaftsgelder geschätzt.) Die Ermäßigung dieses Durchschnittszinses würde sich weiterhin auf den gesamten Staats-, Kommunal- und Hypothekarkredit erstrecken. Zugleich würde aber diese Ansammlung höherer Barreserven die Zins- und Diskontpolitik vor Schwankungen bewahren und diese Stetigkeit die ruhige Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie gewährleisten. Es brauchte aber auch weiterhin das Wirtschaftsleben nicht mit durch die Geldversteifungen, Zinsfußschwankungen verursachten Möglichkeiten einer plötzlichen rigorosen Kreditkündigung und ihren verheerenden Folgen zu rechnen. Katastrophen, wie sie in den letzten Jahren vor dem Kriege nicht weniger als dreimal über das deutsche Wirtschaftsleben hereingebrochen sind (nämlich im Herbst 1907, im Spätsommer 1911 und im Herbst 1912), und wie sie stets wiederkehren müssen, wenn ein illiquides Bankwesen plötzlich vor die Notwendigkeit großer Depositenrückzahlungen gestellt wird. Solche Katastrophen bleiben der deutschen Volkswirtschaft erspart, sobald die Banken nach ihrer Verstaatlichung durch allgemeine auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Liquiditätsmaßnahmen gerüstet werden.

### c) die Bedeutung des Grundkapitals.

Man könnte der Meinung sein, daß die verstaatlichten Aktienbanken nach ihrer Verstaatlichung des Eigenkapitals nicht mehr bedürften, da sie den im Eigenkapitale liegenden Werbefaktor das „Vertrauen“ infolge ihrer staatlichen Organisation und kraft der staatlichen Garantie finden würden. Aber diese Auffassung wird der Bedeutung des Aktienkapitals als eines unentziehbaren Betriebsfonds nicht gerecht.

Die Belassung des Aktienkapitals als Betriebsfonds rechtfertigt sich namentlich in solchen Fällen, in denen die Kundschaft zeitweilig einen größeren Investitionsbedarf hat, als die fremden Gelder betragen, und eine Notwendigkeit der Gewährung von Anlagekapital in Kreditform besteht; hinzu treten die Erfordernisse des Konsortialgeschäftes, welches in einer großen Anzahl von Fällen die Durchhaltung von Wertpapieren durch einen längeren Zeitraum verlangt. Die dadurch verursachten Festlegungen machen vornehmlich bei den eigentlichen Kreditbanken den Besitz eines relativ großen Aktienkapitals, das im Geschäfte mitarbeitet, zur Notwendigkeit. Entsprechend diesen Aufgaben müßte im Verstaatlichungsfalle den Banken ein Gründungs- bzw. Betriebsfonds dauernd belassen werden; ihn in der bisherigen Weise an Stelle des Aktienkapitals in Form eines Anstaltsvermögens zu belassen, erscheint die einfachste und zweckmäßigste Methode. Der Staat zieht seine fiskalischen Erträge dann in Form der Rente, welche das Anstaltsvermögen abwirft.

## Fünfzehntes Kapitel.

### Die Auswirkungen der Kreditverstaatlichung auf die allgemeine Wirtschaft und die Börse.

#### 1. Einleitung: Skizzierung des bisherigen Zustandes.

Das Problem der volkswirtschaftlichen Kreditverteilung hat unter der bisherigen Kreditorganisation keine Lösung gefunden.

Die Verteilung der Bankkredite auf Spekulation und Produktion, auf volkswirtschaftlich nützliche und auf volkswirtschaftlich überflüssige Glieder ist beherrscht von privatwirtschaftlichen Verdienstinteressen. Die Befruchtung der einzelnen Produktionszweige und der Wirtschaftsgebiete ist willkürlich und individuell, eine planmäßige Bewirtschaftung des Kreditkapitals fehlt, ebenso ein organisierter Geldausgleich und Kreditausgleich, von den wenigen Ausnahmen des genossenschaftlichen und des communal-girozentralen Geldausgleichs abgesehen, die aber auch nur innerhalb ihres Kreises beschränkt wirken und keinen Ausgleich innerhalb der Gesamtwirtschaft bieten.

Die deutsche Kreditwirtschaft ist zwar die komplizierteste, aber auch die am besten ausgebaute innerhalb der Weltwirtschaft, sie ist teilweise für das englische Kreditbankwesen vorbildlich gewesen, das bisher wegen seiner Arbeitsteilung uns als Vorbild hingestellt wurde.

Das teilweise Versagen der deutschen Kreditbanken in den Nachkriegszeiten hat zu neuen Bildungen auf dem Gebiete des Kreditverkehrs

geführt. Einmal durch eine weitgehende Spezialisierung des Kreditbankwesens, beispielsweise durch Schaffung von Spezialbanken für bestimmte Erwerbszweige (Getreide-, Mühlenindustrie, Brauereiwesen, Keramik, Elektrizität, Eisen usw.) sowie durch Errichtung von Spezialbanken für bestimmte Konzerne. Diese Neubildungen beweisen, worauf insbesondere Professor Dr. Leitner in einem in der Studiengesellschaft für Währung und Finanzreform April 1923 in Berlin abgehaltenen Vortrag hingewiesen hat, die Richtigkeit des Erfahrungssatzes, „daß eine optimale Konzentration des Kapitals und der Verwaltung eine Dezentralisation und Spezialisierung bedingt, auch für das geldwirtschaftliche Gebiet“.

Inzwischen hat die Organisation des Geldausgleichs durch die Errichtung von Girozentralen und einer Dachgesellschaft, der deutschen Girozentrale Berlin, größere Fortschritte gemacht, beschränkt sich allerdings auf öffentlich-rechtliche Körperschaften und ihre Zahlungsorgane.

Ein in der monopolisierten Kreditverstaatlichung organisierter Ausgleich von Kreditangebot und Kreditnachfrage, verbunden mit einer organisierten Kreditkontrolle, müßte zu einem Ausgleich der geldwirtschaftlichen und produktionstechnischen Kräfte innerhalb der Gesamtwirtschaft führen. Ob ein solcher Ausgleich des Kreditkapitalbedarfs völlig zentralistisch oder nach Wirtschaftsgebieten oder nach Erwerbszweigen organisiert werden soll, ist eine Frage, die einer ganz besonderen Prüfung und ernstester Erwägungen bedarf.

Heute liegen die Dinge so, daß wirtschaftlich große und starke Betriebe, wenn auch unter harten Bedingungen, Kreditkapital erhalten, während die kleineren und mittleren Unternehmungen — eine volkswirtschaftlich wichtige Mittelschicht — benachteiligt werden. Denn die seitens der genossenschaftlichen Kreditaktion auf gewerblichem Gebiete gewährte Kredithilfe ist bei weitem nicht ausreichend. Dieser Kreditmangel sowie die bisherige Willkür und Planlosigkeit der Kreditwirtschaft hat die industrielle Konzentration auf Kosten der kleineren und mittleren Unternehmungen gefördert.

Nur in beschränktem Umfange findet unter dem bisherigen privaten Kreditsystem eine Kontrolle der Verwendung der Kredite statt; sie ist bisher nur üblich beim Baugeldkredit, beim Effektenkauf mit Einschuß, beim Rembourskredit, also nur bei relativ wenigen und unbedeutenden Kreditarten.

Bezeichnend für die bisherigen Methoden des Kreditwesens ist es, daß sich Neubildungen auf dem Gebiete der Kreditformen vollziehen. Insbesondere sind neue Formen der Kreditsicherung zu verzeichnen. Es sei an die Gründung von Kreditversicherungsunternehmungen und Treuhandgesellschaften gedacht, die den Zweck haben, die Gewährung von Rohstoffimportkrediten und Warenveredlungskrediten durch Ausführung und Kontrolle von Kreditsicherungsmaßnahmen im Interesse des kreditgebenden Auslandsgläubigers zu erleichtern, die fiduziarische Übereignung von Waren vorzunehmen. In diesen Unternehmungen und Formen des Kreditverkehrs sind Ansätze einer organisierten Verteilung und Überwachung von Kreditkapitalien vorhanden, Keime, welche auch für das System der Kreditverstaatlichung brauchbar und entwicklungs-fähig sind. Auch die Gemeinschaftskredite der verschiedenen Hypo-thekenbankgruppen sind hier als Ansätze solcher Entwicklung organisierten Kreditwesens zu nennen.

## 2. Allgemeine Vorteile der Kreditverstaatlichung.

Welche Bedeutung hat nun die Kreditverstaatlichung für das Wirtschaftsleben unseres Volkes? Hier wird man unterscheiden müssen: die Bedeutung der Kreditverstaatlichung für die Banken selbst, und zwar einmal für die unpersönlichen Groß- und Aktienbanken und die Privatbankiers, weiterhin für den Bankangestellten — zweitens für die Kund-schaft. Hier wird die Entscheidung je nach der Stellung der Kund-schaft — Großindustrie, Gewerbe und Handel, Landwirtschaft, Privat-publikum — und der Art der Kreditbeziehungen verschieden ausfallen. Endlich und drittens muß die Bedeutung der Kreditverstaatlichung für die Gesamtheit, den Staat gewürdigt werden.

In allen diesen Beziehungen wird die Wirkung sich verschieden äußern. Es wird kein absoluter Idealzustand geschaffen werden können. Eine Mischung von Licht und Schatten wird sich vorfinden. Insbesondere wird die Kreditverstaatlichung, wie alle Neuerungen, sich durchkämpfen müssen, eine Reihe von Entwicklungsphasen und Übergangsstadien müssen in Kauf genommen und überwunden werden. Die Ungewißheit der Zukunft wird eine ebenso große Rolle spielen wie das gestaltende Eingreifen der Persönlichkeiten, die an der Spitze des verstaatlichten, Bankwesens zu stehen berufen sind.

Als treibende Kraft des fortschreitenden Konzentrationsprozesses im Bankgewerbe bezeichnet H. Schumacher (Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen, Weltwirtschaftliche Studien 1911) das Streben der Banken nach Risikominderung. Hat eine Bank

den schnell wachsenden Kreditbedürfnissen eines größeren Industriebetriebes oder einer ganzen Industriegruppe Folge gegeben, so ist es ihr in Krisenzeiten oft unmöglich, ohne das Unternehmen und sich selbst zu gefährden, ihre Kredite zurückzuziehen, sondern sie müssen zur Vermeidung von Verlusten oft vergrößert werden. Solche Verbindungen schaffen für die beteiligten Banken Gefahren. Es ist daher das Bestreben der Banken verständlich, derartige Risiken zu mindern. Hierfür kannte man drei Methoden. Man kann bei riskanten Geschäften die Konkurrenz beteiligen. Dann ist man aber genötigt, die Geschäftsverbindung zu offenbaren und die herangezogene Konkurrenz am Gewinn beteiligen zu lassen. Zweckmäßiger erschien daher der Weg, den Aktionsradius und die Stoßkraft des Bankunternehmens durch Fusion mit hierfür geeigneten Bankfirmen zu erweitern. Man kann aber auch das Risiko abwälzen, indem man die auf Kontokorrentkonto angesammelten hohen Kreditsummen mit Hilfe des Emissionsgeschäfts in Obligationen oder junge Aktien umwandelt. Die Bank entlastet sich, je mehr sie von den emittierten Wertpapieren an das anlagesuchende Publikum absetzt. Auch hier zeigt es sich, daß die Risikominderung um so glatter verläuft, je größer die Placementstätigkeit einer Bank ist. Es ist klar, daß die Kreditverstaatlichung als Konzentration des Bankwesens in höchster Potenz noch günstigere Voraussetzungen für die Versorgung des industriellen Kreditbedarfes schafft als die gegenwärtige Phase der Bankentwicklung. Denn das Risiko wird getragen von der Generalbank, welche mit ihren gewaltigen, monopolistisch konzentrierten Betriebsmitteln über eine große finanzielle Tragfähigkeit und Widerstandskraft verfügt und infolgedessen genügend gefestigt ist, Konjunkturschwankungen, die dem von ihr finanzierten Unternehmen drohen, zu überstehen und durch Aushalten der Krise günstigere Zeiten abzuwarten. Auch gleichen sich bei der staatlichen Monopolbank die verschiedenen Risiken harmonisch aus. Die Ausbreitung des Bankwesens über das ganze Land durch Vereinheitlichung des Bankbetriebes in der Generalstaatsbank ermöglicht es, die stets gefährliche Abhängigkeit sowohl von lokalen Verhältnissen als auch von einzelnen Wirtschaftszweigen zu vermeiden.

Die deutschen Großbanken sind auch diesen Weg bisher gegangen. Sie haben durch eine weit durchdachte Angliederung in leichterer oder festerer Form, durch Verschmelzung und Bildung von Interessengemeinschaften vier gewaltige Bankgruppen — Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Darmstädter und Nationalbank — sich herausgebildet. Diese Bankgruppen vereinigten im Jahre 1904 bereits etwa 70 % des gesamten Kapitals aller deutschen Banken, die mit

einem Aktienkapital von mindestens 1 Million Mark ausgestattet sind. 52 Banken mit Aktienkapitalien bis zu 75 Millionen Mark hatten sich Ende 1904 auf diese Weise zusammengeschlossen.

Die Kreditverstaatlichung beseitigt die Gefahren, die dem Publikum durch solche Banken und Bankiers drohen, welche zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen. Dieses mißbräuchliche Anreizen unkundiger Personen zur Hinterlegung ihrer Ersparnisse bei Winkelbankiers hat ungemein große Schädigungen herbeigeführt. Auf der Bankenquete (1909) ist berichtet worden (Schmidt), daß in vielen Städten eine große Anzahl von „Privatgeschäftsleuten“ — Materialwarenhändlern, Holzhändlern, Pfandleihern, Lotteriekollekteuren usw. — im Nebenamte ein nicht unbeträchtliches „Bankgeschäft“ dadurch machen, daß sie Gelder zu einer sehr hohen Verzinsung annehmen und einen Teil davon in ihrem eigenen Geschäfte verwenden. Und Heiligenstadt, der langjährige Präsident der Preußenkasse, ergänzte diese Schilderung durch Mitteilung der traurigen Erfahrungen, die er in seiner Praxis auf dem fraglichen Gebiete gemacht hat. Es habe sich in gewissen Teilen des Reiches geradezu ein Anreißertum herausgebildet, das sich aber nicht nur an die Bauern wende, sondern auch auf ländliche Genossenschaften eindringe, so daß die Gelder letzteren entzogen und den in den Reklamen angegebenen Stellen zugeführt wurden. Nach Ermittlungen, die Heiligenstadt angestellt hat, schätzt er die in den Jahren 1905, 1906 und 1907 den ländlichen Spar- und Darlehenskassen entzogenen Beträge auf 500 bis 600 Millionen Mark.

Weiterhin beseitigt die Kreditverstaatlichung die Gefahren, die aus der mißbräuchlichen Anwendung der Bezeichnung „Sparkasse“ und „Spargelder“ dem unkundigen Publikum erwachsen. Bekanntlich hat für die kleinen Leute, deren Ersparnisse besonderen Schutz finden müssen, der Begriff „Sparkasse“, „Sparanlagen“, „Sparkassenbücher“ etwas Faszinierendes. Wenn auch Aufklärungen, Warnungen und bessere Erziehung des Publikums in ökonomischen Dingen heilsame Wirkung äußern, so werden auf diesem Gebiete „die Dummen nicht alle“, und viele Deponenten wird es geben, die erst durch eigenen Schaden klug geworden sind.

Es wäre abwegig, eine Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens lediglich um fiskalischer Interessen willen vorzunehmen. Solchen Zwecken könnte auch auf anderem Wege, insbesondere durch eine zweckmäßige Besteuerung, Rechnung getragen werden. Die Kreditverstaatlichung verfolgt vielmehr höhere Zwecke. Es gilt in Kombination

mit fiskalischen Zielen das Kredit- und Bankwesen durch seine Verstaatlichung so auszustalten, daß der Staatsbetrieb dem bisherigen Privatbetriebe in organisatorischer und ökonomischer Hinsicht als überlegenere Unternehmungsform erscheint, welche über diesen privatwirtschaftlichen Erfolg hinaus Auswirkungen auch auf die nationale Volkswirtschaft ermöglicht.

Bei Prüfung unserer Aufgabe müssen wir uns vergewissern, daß auch die Verstaatlichung des Kredites nicht jenseits von Gut und Böse sich stellen darf, will das Staatskreditmonopol eine einträgliche Finanzquelle des Reiches sein. Der kapitalistische Geist muß auch dem Staatssozialismus dienstbar gemacht werden; durch ihn sind die Banken groß geworden. Aber nicht aus dem gleichen inneren Impuls wie früher handelnd, wo das Gewinnstreben ausschließlich ein egoistisch-individuelles war, sondern nunmehr beseelt von dem neuen Geiste, vornehmlich für das allgemeine soziale Interesse zu schaffen, muß dieser kapitalistische Geist wirksam gemacht werden. Der kaufmännisch spekulierende und kalkulierende Geist wird in den Dienst des Sozialismus gestellt — der privatwirtschaftlich denkende Mensch, der früher den Wert seiner Arbeit nur streng nach dem Maßstabe des Gewinnes, des Erfolges bemüht, handelt von nun an gemeinschaftlich, indem er sein kaufmännisches Denken in den Dienst des Staatssozialismus stellt. Ich gebe zu, daß diese Dienstbarmachung schwer ist — aber sie wird, sobald man sich an ein Umbauen der Begriffe gewöhnt hat, von selbst kommen. Während der Übergangszeit müssen wir sie noch künstlich durch Gewinnaussichten fördern, um die Leitung der Bankunternehmungen durch eine Besoldung, welche dem Werte ihrer Arbeitskraft entspricht, interessiert zu halten. Namentlich aber gilt es, den kaufmännischen Unternehmungsgeist nicht durch reglementierende Vorschriften und Anweisungen zu beschränken und zu zermürben. Wo man ihn in Fesseln schlägt, wo man derart eingreift, daß der Entfaltung eigener Betätigung, organisatorischer Begabung und kaufmännischen Wagemuts hemmende Schranken gesetzt werden, da muß Stillstand und Rückgang eintreten.

### 3. Einfluß der Kreditverstaatlichung auf die Börse.

Die Kreditverstaatlichung bedeutet nicht Verneinung oder Aufhebung der Börse. Die Existenz und Wirksamkeit der Warenbörse zu beeinflussen, wird die Kreditverstaatlichung überhaupt nicht in der Lage sein. Der Warenhandel als solcher bleibt grundsätzlich unangetastet. Ein gewisser Einfluß wird sich allerdings durch die Änderung seiner Finanzierung geltend machen. Handelsbetriebe, welche volkswirtschaftliche

Funktionen nicht zu erfüllen vermögen, sondern als überflüssige Zwischenhandelsstellen erscheinen, oder für deren Erhaltung es sonst an einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit gebricht, werden einer gewissen Zurückhaltung seitens der öffentlichen Kreditstellen begegnen. Für den Geldgeber wird neben der Frage der Sicherheit des Kredits nicht mehr die Frage für die Kreditierung entscheidend sein; Wieviel verdiene ich an dem Geschäft?, sondern die Frage: Welchen Nutzen hat das mit öffentlichen Mitteln finanzierte Geschäft für die Allgemeinheit? Das gilt auch für die Finanzierung industrieller und sonstiger gewerblicher Betriebe. Und damit wird die Kreditverstaatlichung auch einen gewissen Einfluß auf die Effektenbörse ausüben. Nicht etwa, daß diese Börse überflüssig oder lebensunfähig würde; denn abgesehen von dem Wegfall der Notierung der beseitigten Bankaktien als Börsenwerte, bleibt die Effektenbörse weiterhin preisfeststellendes und preisbildendes Ermittlungsorgan für alle sonstigen Börsenwerte, insbesondere Industrieaktien, Reichs- und Staatsanleihen und sonstiger Wertpapiere. Die Börse soll weiter für die Effekte einen Markt schaffen, auf dem Angebot und Nachfrage sich treffen. Sie soll weiter die flüssigen Mittel des Geld- und Kapitalmarktes nutzbringenden Anlagen zuführen. Man darf sich das System der Kreditverstaatlichung nicht etwa in der Weise durchgeführt denken, als ob der Kapitalmarkt ausgeschaltet würde. Das Publikum bleibt weiter Käufer und Verkäufer von Effekten, es ist weiter in der Lage, Geldbeträge in Aktien und Schuldverschreibungen jeder Art anzulegen. Aber die Vermittlungsstelle der Kapitalveränderungen sind nicht mehr private Banken, sondern Staatsbankstellen. Die Kreditverstaatlichung ist auch nicht so gedacht, daß industrielle Unternehmungen bei Aufnahme von Anleihen ausschließlich auf die Mittel des Staates angewiesen wären. Zwar ist die Aufnahme von Anleihen Kreditgeschäft und fällt als solches begrifflich in das Bereich der Verstaatlichung. Aber die Mittel zur Deckung der Anleihe brauchen nicht aus Staatsvermögen zu stammen. Wie bei dem jetzigen System die Kreditbeträge nur zum geringsten Teile aus dem eigenen Vermögen der Banken herrühren, diese vielmehr nur Kreditvermittler sind und sich bei Unterbringung der Aktien, Schuldverschreibungen (Obligationen, Pfandbriefe usw.) an den allgemeinen Kapitalmarkt wenden, ebensowenig wird auch nach der Kreditverstaatlichung der Staat als solcher vorwiegend oder gar ausschließlich Geldgeber sein. Das Privatkapital bleibt der eigentliche Geldgeber auch in Zukunft. Entweder in der Form, daß die Kredit- und Finanzierungsmittel in Form von Bankdepositen der Staatsbank zuströmen und diese die Beträge aus-

leicht. Dann erscheint die Staatsbank als unmittelbare Gläubigerin dem kreditbedürftigen Unternehmer gegenüber. Oder in der Form, daß die Staatsbank nur als Vermittlerin bei dem Gründungsgeschäft oder der Anleiheübernahme und dem Emissionsgeschäfte tätig wird. Sie übernimmt dann die Funktionen des Bankgeschäfts, welche heute die Banken neben der eigentlichen Kreditgewährung ausüben. Der Ausdruck Kreditverstaatlichung ist daher zu eng; er umfaßt auch die Sozialisierung des Bankwesens. Prägnanter ausgedrückt: Der Fiskus wird Generalbankier.

In dieser Eigenschaft als Generalbankier wird der Staat sich bisweilen in einer Konfliktslage befinden. Indem er selbst kreditbedürftig ist, muß er sowohl seine eigenen Interessen als auch die der kreditbedürftigen Allgemeinheit befriedigen. Schwierig ist es, in dieser Konfliktslage die Harmonie zu finden. Der Staat darf nicht nur an sich denken und für die Bedürfnisse des Reiches und der Länder die Hand auf den Kapitalmarkt legen. Seine laufenden und wiederkehrenden Ausgaben hat er durch Einnahmen (Steuern, Zölle, Sporteln usw.) zu budgetieren. Natürlich auch aus Einnahmen der Staatsbetriebe, insbesondere der hier behandelten Staatskreditbank. Soweit diese Einnahmen nicht reichen, muß der Staat seinen Geldbedarf durch langfristige Anleihen zu decken suchen, vorausgesetzt, daß es sich um Ausgaben für produktive Zwecke handelt, indem die Schuld aus den Eingängen der mit dem geliehenen Gelde hergestellten Objekte allmählich zurückzuzahlen ist. Diese Anleihen müssen auf dem Markte des langfristigen Leihgeldes untergebracht werden. Es muß vermieden werden, daß Beträge der staatlichen fundierten Anleihen mit den vorübergehenden Flüssigkeiten des Geldmarktes bezahlt werden. Für die fundierten Anleihen sind vielmehr die Mittel des Kapitalmarktes da. Die Stetigkeit der Anlage muß einigermaßen erreicht werden. Sonst kann es geschehen, daß die mit Mitteln des Geldmarktes beglichenen Anleihen, sobald ein Unternehmen betriebsmittelbedürftig wird, auf den Markt geworfen werden und erneuter Placierung bedürfen. Jedenfalls darf der Staat die ihm in seiner Eigenschaft als Bankstelle zugeflossenen Gelder nicht zur Deckung seiner Staatsausgaben verwenden. Hier hat er streng seine Aufgaben auseinanderzuhalten. Vor jeder Verquickung seiner auf verschiedenen Gebieten liegenden Funktionen hat er sich zu hüten. Durch gesetzliche Bestimmung muß er verpflichtet werden, sein Staatsbudget nicht mit Mitteln auszugleichen, die ihm als Bankstelle zugeflossen sind. Das erfordert nicht nur die Aufrechterhaltung der Liquidität der Staatsbank, diese Pflicht muß auch im Interesse der Befriedigung privater Kreditbedürf-

nisse befolgt werden. Das fiskalische Kreditmonopol darf zu keiner Bevorzugung staatlicher Interessen führen. Die Fragen, ob der Staat die von ihm für Staatszwecke emittierten Staatsanleihen (eigentliche Staatsanleihen) mit größeren Vorzügen ausstatten darf als die zur Kreditgewährung an private Unternehmungen bestimmten Anleihen (Privatbedarfsanleihen), bedarf einer besonders eingehenden Prüfung.

Besonders hervorheben wollen wir aber, daß im Kreditverstaatlichungsfalle der Markt für Effekten sich verringern wird. Die Banken stellten die berufsmäßige Spekulation, welche einen breiten Markt schuf und im Krisenfallen volkswirtschaftlich nützlich war. Durch die Kreditverstaatlichung wird der bisher auf breiter Grundlage aufgebaute, daher tragfähige Bank- und Maklerstand zerstört. Die Stützen fallen. Eine einzige Bank — der fiskalische Generalbankier — bleibt. Aber leistungsfähig muß der Markt sein. Stark ist die Börse nicht, wenn sie à la hausse geht, sondern wenn sie Erschütterungen vertragen kann. Zu erinnern ist an die mehrfach geübte Interventionstätigkeit der Großbanken zu Krisenzeiten. Die Großbanken intervenierten z. B. Ende Juli 1914 (Kriegsausbruchskrise). Das hierzu gebildete Stützungssyndikat ist erst im Sommer 1915 aufgehoben worden. Wenn es auch weniger in Anspruch genommen worden ist, als befürchtet wurde, so wirkte es doch schon durch die Tatsache seines Bestehens beruhigend. Bei der Waffenstillstandskrise Herbst 1918 intervenierten die Mitglieder der Stempelvereinigung ein zweites Mal. Sie gründeten die Bank für Industriewerte, der dann im Sommer 1919 die Kriegsanleihe-Aktiengesellschaft zur Stützung der Kurse der Kriegsanleihen gefolgt ist. Wird die Generalstaatsbank in der Lage sein, in Krisenzeiten in gleichem Umfange zu intervenieren?

Sie dürfte mit Rücksicht auf die ihr als Staatsinstitut zur Verfügung stehende Autorität sehr wohl in der Lage sein, alle geeigneten Maßnahmen zu Stützungszwecken, eventuell im Wege der Gesetzgebung, zu ergreifen. Schon jetzt hat die Staatsaufsicht über die Börse einen wohltuenden Einfluß ausgeübt. Nach der Kreditverstaatlichung wird der Einfluß der Staatsregierung auf die Börse zunehmen, da der Handel in Effekten nunmehr bei der Staatsbank ruht. Sie wird die Intervention schon deshalb üben, weil auch sie durch eventuelle Verluste ihrer Kundschaft aus Effektengeschäften oder durch Schmälerung der für gewährte Kredite bestehenden Unterlagen in Mitleidenschaft gezogen würde.

Die durch das Kreditverstaatlichungsmonopol ermöglichte Geschäftskonzentration wird auch auf dem Gebiete der Kompensation von

Börsenkommissionsgeschäften sich äußern. Die Verrechnung und Begleichung der den Staatsbanken von verschiedenen Seiten zulaufenden, gleiche Effekten betreffenden An- und Verkaufsorders durch Kompensation wird um so häufiger eintreten, je mehr der Bankverkehr sich im Staatsmonopol zentralisiert. Die durch die Kompensation geschaffenen Vorteile, wie z. B. Senkung der Spesen, Wegfall der Maklergebühr, steigert die dem Kommissionsgeschäft entsprechende Gewinnquote. Die Staatsbank kann entweder die allgemeinen Spesen und Provisionen verringern, welche auf anderen Geschäften ruhen, oder sie kann auch unter Belassung der bisherigen Spesensätze die fiskalischen Erträge der Staatsbankbetriebe steigern.

Man wird fernerhin im Kreditverstaatlichungsfalle die Frage zu prüfen haben, ob die Staatsbank nach ihrer Verstaatlichung sich mit Börsengeschäften abgeben soll. Es würde ein Irrtum sein, wenn man annehmen wollte, daß eigene Spekulationen der Banken nach ihrer Verstaatlichung sich mit ihrem staatlichen Charakter nicht mehr vertragen könnten. Es gibt Beispiele genug dafür, daß Staatsbanken im Rahmen ihrer Mittel Börsengeschäfte in durchaus zulässiger Weise betreiben, ebenso wie es Privatbanken gibt, denen, wie z. B. den deutschen Hypothekenbanken, kraft Gesetzes spekulative Börsengeschäfte verboten sind. Die staatlichen Landesbanken betreiben heute schon sämtlich Börsengeschäfte und lassen durch ihre Vertreter die Börse besuchen. Zum größten Teile beruht die spekulative Tätigkeit der Banken auf dem Emissions- und Gründungsgeschäft. Da die Emissionen nicht ohne direkte oder indirekte Hilfe der Börse sich bewerkstelligen lassen und die Volkswirtschaft die Emissions- und Gründungstätigkeit der Banken nicht entbehren kann, so bleibt auch dem verstaatlichten Bankwesen die spekulative Tätigkeit.

Mit Rücksicht auf den Monopolcharakter der zukünftigen Staatsbank erwachsen allerdings Gefahren, welche unter dem jetzigen Bankensystem nicht bestanden bzw. nicht in dem Umfange akut werden konnten wie bei einer einzigen Monopolbank. Ich meine das Risiko der Emissionsbank bei Nichtaufnahmefähigkeit des Marktes. Um dieses Risiko auf mehrere zu verteilen und dadurch für den einzelnen zu verringern, haben sich in den letzten Jahrzehnten größere Syndikate oder Konsortien von Einzelbankiers und Bankinstituten zwecks gemeinsamer Übernahme und Ausführung von Emissionen gebildet. Diese Form ist so bekannt, daß es sich erübrigt, hierauf des näheren einzugehen. Es sollte nur darauf hingewiesen werden, daß mit Einführung des staatlichen Bankmonopols alle die Vorteile dieser gemeinschaftlichen Emissionstätigkeit in

Fortfall kommen. Da aber auch im Kreditverstaatlichungsfalle die Breite des Marktes besteht und fernerhin ausschlaggebend ist, daß die Papiere dauernd im Besitze des kapitalanlagesuchenden Publikums verbleiben, wird das Risiko der Placierung nicht allzu groß werden, falls die Bankleitung darauf bedacht ist, ihre Engagements in Grenzen zu halten und nur berechtigte Ansprüche auf Emissionskredit zu befriedigen. Das, was an anderer Stelle bereits über staatliche Kapitalkontrolle ausgeführt worden ist, hat naturgemäß auch auf die Vergebung der Emissionskredite sinngemäß Anwendung zu finden.

Es ist vorerst betont worden, daß der Staat als Generalbankier, der das Monopol des Wertpapiergeschäfts besitzt, den Emissionskurs nach geschäftlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen haben wird. Gewiß sollen die Banken nach ihrer Verstaatlichung auch an der Differenz zwischen Übernahme- und Ausgabekurs verdienen; aber andererseits sind die Klagen darüber, daß die Gewinne der Emissionsbanken unverhältnismäßig groß seien, mitunter berechtigt gewesen. Hier muß die zukünftige Staatsbankleitung eine besonders vorsichtige Gewinnpolitik treiben. Denn sie könnte sonst mit Rücksicht auf ihren Monopolcharakter ihre Macht mißbrauchen, den Gründungs- und Unternehmergeinn für sich in Anspruch nehmen und die Träger der Unternehmung auf den Zins beschränken. Das wird um so leichter sein, je stärker die monopolistische Macht des Kreditgebers und je schwächer die wirtschaftliche Position des Kreditsuchenden ist. Vernünftige Bankpolitik muß dazu führen, die richtige Mitte zwischen Geschäft und Allgemeinwohl zu halten. Bleibt im Kreditverstaatlichungsfalle das Gewinninteresse nicht mehr ausschlaggebend für die Placierung der zu emittierenden Effekten, so fallen auch die Auswüchse und Mißstände, welche bisher aus dem Anpreisen und der „Empfehlung“ gewisser Effekten, an deren Unterbringung eine Bank besonders interessiert war, weg.

Bekanntlich pflegt die eine Emission ausführende Bank auch den weiteren Werdegang des inzwischen börsengängig gewordenen Papiers zu überwachen. Hier erhebt sich die Frage, ob im Kreditverstaatlichungsfalle die Staatsbank auch diese Überwachungstätigkeit weiterhin auszuüben hätte. Wollte man sie unbedingt bejahen, so müßte die Staatsbank, da sie vermöge ihrer Monopolstellung die gesamte Effektenemission besorgt, nicht nur eine äußerst umfangreiche Emissionstätigkeit entfalten, sondern auch die Gefahr übernehmen, in Abhängigkeit von der Börse zu geraten; denn bei jedem Rückgange müßte sie hinsichtlich aller von ihr besorgten Emissionen intervenieren. Diese Inter-

vention würde jedoch mit Rücksicht auf den großen Umfang und die Tragweite über die Kräfte der Staatsbank gehen. Man kann der Staatsbank lediglich die Intervention hinsichtlich der eigenen Staatsanleihen, nicht aber auch hinsichtlich fremder Effekten zumuten. Es wird Sache der Börsenorganisation sein, hier die geeigneten Interventionsmaßnahmen zu treffen.

Es ist zu prüfen, ob mit der Verstaatlichung des Bankgewerbes nicht etwa auch die Einrichtungen der Effektenbörse eine Änderung erleiden müssen. Bisher war es üblich, daß die Banken ihre Börsenvertreter zur Börse entsandten und die Bankiers zur Börse gingen. Im Kreditverstaatlichungsfalle würde es an einem Zusammentreffen der verschiedenen Banken und Bankiers und ihrer Meinung über die jeweilige Börsenanlage fehlen, es würde sozusagen nur eine Bank vertreten sein. Da aber die Einrichtung der Börse für das Effektengeschäft nicht zu entbehren wäre, ließe sich für Deutschland sehr wohl die englische Börsenorganisation übernehmen. Bekanntlich werden an der Londoner Börse (Stock Exchange) teils Brokers (Kommissionäre), teils Dealer (Händler) tätig. Durch Börsenregulativ ist es den Mitgliedern der Börse streng verboten, gleichzeitig als Broker und als Dealer tätig zu sein. Der englische Bankier geht nicht selbst zur Börse — er hat zu ihr gar keinen Zutritt. Er gibt lediglich die Aufträge seiner Kunden weiter an den eigentlichen Kommissionär, den Stock-Broker. Da andererseits auch das Publikum von der Börse ausgeschlossen ist, besorgen die Brokers die Geschäfte ihrer Kunden, indem sie die Geschäfte in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung abschließen. Andererseits kontrahieren die Dealer nur mit den Brokers, und zwar für eigene Rechnung. Die Dealer (oder auch Jobbers genannt) konzentrieren ihre Tätigkeit auf einen besonderen „Markt“, d. h. eine besondere Klasse von Papieren, z. B. Konsols, Eisenbahnpapiere, Minenaktien usw.

In ähnlicher Weise ließe sich auch das Börsengeschäft der Banken im Verstaatlichungsfalle organisieren. Die Bank bzw. ihre Vertreter gehen nicht mehr zur Börse, die Vermittlung durch einen Makler (Broker) wird obligatorisch, d. h. es wird dem Publikum nicht gestattet, seine Aufträge direkt an den Makler, sondern an die (Staats-) Bank gelangen zu lassen, die dann alle von dem einzelnen Kunden bei ihr eingelaufenen Aufträge einem der Makler überweist, sich selbst eine Provision berechnet und dem Makler für seine Tätigkeit einen entsprechenden Anteil davon zuweist.

Der Einfluß der Börse wird zweifellos durch die Kreditverstaatlichung abgeschwächt werden; denn während bei normaler Bankentwick-

lung die Börse den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in Wertpapieren besorgte, schwächte sich diese Ausgleichsfunktion immer mehr und mehr mit zunehmender Konzentration des deutschen Bankwesens ab; denn innerhalb desselben Bankbetriebes konnte dann, je häufiger und stärker sich Angebot und Nachfrage begegneten, durch einfache Kompensationen der einander gegenüberstehenden Aufträge der Ausgleich sich vollziehen, so daß nicht alle Aufträge, sondern nur die Spitzen zur Börse gelangten. Es ziehen somit die Großbanken einen Teil des Börsenverkehrs an sich, und dies um so mehr, je größer die Konzentration zunimmt. Im selben Maße mindert sich der Umfang des Börsenverkehrs und damit der Einfluß der Börse überhaupt. Mit der Kreditverstaatlichung hat die Konzentration des Bankwesens ihre höchste Vervollkommenung erreicht. Zugleich ist damit die Möglichkeit geboten, die Verrechnung und den Ausgleich im größten Umfange vorzunehmen. Je mehr aber die Machtstellung der Börse fällt und diejenige der Staatsbank steigt, um so unabhängiger wird diese von der Börse — um so größer ihr Einfluß auf die Börse.

#### 4. Die durch die Kreditverstaatlichung ermöglichte Kredit- und Kapitalmarktkontrolle.

Die Banken sind es, die in ihrer Eigenschaft als Geldhändler zwischen Eigentum und Arbeit vermitteln. Sie vermitteln es, wenn der Staat selbst Geld braucht, das nicht durch seinen eigenen Betrieb oder seine Steuerquellen direkt aufgebracht werden kann; sie vermitteln es, wenn die Gemeinden als Unternehmer für Wasserleitung, Gas, Straßenbau usw. neuer Mittel bedürftig sind. Die Banken treten ein, wenn Bahn- gesellschaften, Schiffahrtsgesellschaften und Terraingesellschaften Geld benötigen — sie finanzieren, wenn man so sagen will, die ganze industrielle und gewerbliche Produktion von der Kohle bis zum Fertigfabrikat. Die Bank ist dabei formell nur dienende Hilfskraft. Sie schlägt beiden Seiten nur vor, unter welchen Bedingungen Eigentum und Arbeit ihre gegenseitigen Leistungen austauschen soll; sachlich ist aber dieser Hilfsdienst sehr oft die wirkliche Leistung. Denn das geldanlegende Publikum ist auf die Aussagen und Aufforderungen des Geldhandels angewiesen, und der geldbedürftige Unternehmer konnte es bisher — von einigen Industriemagnaten abgesehen — nicht wagen, sich den Wünschen und Regeln der geldgebenden Banken als der Ordner des Kapitalmarktes zu entziehen. Was das bedeutet, beginnt man zu ermessen, wenn man hört, daß bereits im Jahre 1904 in Deutschland

12 \*

nicht weniger als 100 000 Millionen (Gold-)Mark Wertpapiere vorhanden sind. Und diese Riesensumme vermehrte sich unter den günstigen Kapitalmarktverhältnissen der Vorkriegszeit beständig. Die im Jahre 1909 an deutschen Börsen zum Börsenhandel neu zugelassenen Wertpapiere werden von der Reichsstatistik folgendermaßen angegeben:

	deutsche in Millionen Mark	ausländische in Millionen Mark
Staatsanleihen . . . . .	1 301	237
Anleihen von Provinzen, Städten. . . . .	354	70
Landschaftliche Pfandbriefe . . . . .	169	126
Pfandbriefe von Hypotheken. . . . .	795	122
Bankaktien . . . . .	92	15
Bankobligationen . . . . .	39	21
Eisenbahnaktien, Kleinbahnen . . . . .	44	1
Eisenbahnobligationen . . . . .	21	313
Industrieaktien . . . . .	433	58
Industrieobligationen . . . . .	259	11
Summe:	3 507	974
davon Umwandlungen . . . . .	184	—
also Neu anlagen. . . . .	3 323	974

Diese Ziffern gewähren kein genaues Bild des innerdeutschen börsenfähigen und damit des Einflusses deutscher Banken auf den ihnen zur Verfügung gestellten Kapitalzuwachs, da die hier genannten ausländischen Werte auch im Auslande gehandelt werden, und da auch nicht alle deutschen Anlagen über deutsche Börsen gehen. Das letztere gilt namentlich von den sogenannten unnotierten Werten. Aber an dieser Stelle kam es darauf an, den Einfluß zu zeigen, welchen das deutsche Bankwesen auf die mannigfachsten Wirtschaftszweige auszuüben vermag.

Der Einfluß der großen Banken äußert sich insbesondere in ihrer Tendenz, die Sphäre der kapitalistischen Geschäfte durch Produktionsvergrößerung zu erweitern und die Entpersönlichung des Arbeitskapitals zu fördern. Die Versachlichung erleichtert das bankenmäßige Arbeiten, sie vergrößert auch den kaufmännischen Verdienst. Die Banken haben das Bestreben, ihre eigenen Mittel möglichst wenig dauernd festzulegen, um für neue Unternehmungen die Hände wieder frei zu bekommen. Sie gründen, um die Aktien mit Verdienst wieder zu verkaufen. Es gibt Landesteile und Industriezweige, die deshalb nicht gedeihen, weil sie für die Bankleitungen zu unübersichtlich sind und deshalb liegen gelassen werden. Die Banken sind an großzügigen Verkehr gewöhnt und

daher ungerecht gegen Produktionsfirmen, welche größere Verwaltungsschwierigkeiten darbieten. Die Banken arbeiten nicht nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Kulturgesichtspunkten, sondern als Erwerbsgeschäfte. Erst in neuerer Zeit finden die von den kapitalistischen Banken vernachlässigten Produktionszweige verständnisvolle Anlehnung bei den verschiedenen Genossenschaftsarten.

Der Gedanke, das Bankwesen zu verstaatlichen, um eine ordnungsmäßige Kapitalverteilung und Kapitalkontrolle zu ermöglichen, begegnet auch anderswo. Es ist der Gesichtspunkt, durch die Verstaatlichung Ordnung in einen bisher vernachlässigten, aber volkswirtschaftlich wichtigen Betrieb zu bringen. So wurde das Postwesen zunächst deshalb verstaatlicht, um der Unordnung der Privatposten ein Ende zu bereiten, also im Sinne einer Hilfsarbeit für die Volkswirtschaft, die der Staat auch dann übernehmen müssen, wenn sie nichts einbringt. Unter der Führung des Generalpostmeisters Stephan zeigte sich aber in der Praxis, wie bedeutsam die Post und Telegraphenverwaltung als Erwerbsgeschäft des Staates werden kann.

Auch die Verstaatlichung der Eisenbahnen begann ebenfalls mit dem Gedanken, daß es Aufgabe des Staates sei, die Unordnung des privaten Eisenbahnwesens zu beseitigen. Mehr als diesen Gedanken wollte nämlich der die Eisenbahnen betreffende Paragraph der früheren deutschen Reichsverfassung nicht besagen, und die Herstellung des Reichseisenbahnamtes hatte nur den Zweck, eine zentralistische staatliche Aufsichtsbehörde über die durch den im Jahre 1846 gegründeten Verein deutscher Privatbahnen zu schaffen. Die Staatskontrolle erwies sich als unwirksam. Es entstanden, wie Bismarck sagte, 63 verschiedene Eisenbahnprovinzen, „territoriale Verkehrsherrschaften, deren jede mit den mittelalterlichen Rechten des Stapelrechts, des Zoll- und Geleitwesens und der Auflagen auf den Verkehr zugunsten ihres Privatsäckels ausgerüstet ist, ja mit dem Fehderecht“. Diesen Zuständen, die dem Verkehrsinteresse einerseits und der Staatshoheit andererseits widersprachen, wollte Bismarck durch Verstaatlichung ein Ende machen. Dabei lehnt er es im Jahre 1876 direkt ab, ein staatliches Erwerbsgeschäft gründen zu wollen. Er meint: „Die Eisenbahnen sind nach meiner Überzeugung viel mehr für den Dienst des Verkehrs als für den Dienst der Finanzen bestimmt.“ Die Finanzminister von Sachsen, Bayern und Preußen wußten aber schon damals, welche fiskalische Kraft im Staatsbahnsystem liegen könne, und halfen mit, daß der Gedanke der Reichseisenbahn nicht zustande kam. Von da an wurde die Eisenbahn für die in Frage kommenden Staaten und insbesondere für Preußen das größte Erwerbs-

geschäft. Der Gesichtspunkt der einheitlichen Regelung des Transportes, der sich vielleicht durch gemeinsame Leitsätze auch ohne Verstaatlichung hätte durchführen lassen, trat gegenüber der neuen Idee, daß der Staat auch Erwerbsgeschäfte machen könne, in den Hintergrund. Das Kapital der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft verzinstete sich — bis zum Kriege — zu 6,4 %.

Mit diesem großen Verstaatlichungsakte ist das allliberalen Staatsprinzip durchbrochen worden. Der Merkantilstaat feierte seine Aufstehung, und Bismarck war bereit, ihm noch weiter zum Durchbruch zu verhelfen, indem er im Jahre 1878 das Tabakmonopol in Vorschlag brachte. Hierbei trat der Erwerbsgesichtspunkt von vornherein in den Vordergrund. Das aber war es, was die Vorlage zu Fall brachte. Damit war der Verstaatlichungsgedanke bis zum Revolutionsausbruch zur verhältnismäßigen Ruhe gekommen.

Die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens würde sicherlich eine gewisse Einheitlichkeit und Stetigkeit in der Kreditpolitik gewährleisten. Die Diskontpolitik der Reichsbank würde dann nicht mehr durch Maßnahmen der allmählich übermäßig und selbständig gewordenen Bankengruppen durchkreuzt werden, wenn eine einheitliche Leitung von einer obersten maßgebenden Reichsstelle aus Anweisungen mit verbindlicher Kraft für die Regulierung des Geld- und Kapitalmarktes trüfe. Es würden dann die Klagen verstummen, daß die Banken sich von dem Kredite der Reichsbank emanzipierten oder unter Umständen in das andere Extrem verfallen, indem sie die Mittel der Reichsbank übermäßig in Anspruch nehmen. Die Tatsache, daß die Banken zu gewissen Zeiten nicht mehr in dem Maße von dem Kredite der Reichsbank abhängig sind wie früher, ist eine Folge der Konzentration. An Stelle sehr vieler einzelner selbständiger Banken, von denen jede für den Zahlungsverkehr die Vermittlung der Reichsbank in Anspruch nahm, sind Bankengruppen getreten, zwischen denen sich Zahlungs- und Kreditverkehr unter teilweiser Ausschaltung der Reichsbank, durch Aufsuchen des offenen Geldmarktes abspielen, wodurch neben gewissen günstigen Wirkungen aber auch die ungünstige Wirkung einer allzu großen Spannung zwischen Bank- und Marktdiskont hervorgerufen wird. Die Verstaatlichung des Kreditwesens soll nun nicht etwa einen offenen Markt beseitigen; auch nach der Verstaatlichung wird dieser nicht zu entbehren sein und dem Bankwesen zur Beschaffung und Anlegung kurzfristiger Gelder zur Verfügung stehen müssen; denn einmal entlastet in gewissem Sinne die Benutzung des offenen Marktes die Reichsbank, und andererseits bedeutet die Anlegung kurzfristiger Gelder

in Privatdiskonten eine Stärkung der Liquidität der Staatsbankanstalten, beides wünschenswerte Wirkungen des Nebeneinanderbestehens von Bank- und Privatdiskont.

Weiter wird die Verstaatlichung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Mittel der Reichsbank entgegenwirken. Die Entwicklung des Kreditwesens wird unter sachverständige Beaufsichtigung gebracht, es wird durch einheitliche Maßnahmen eine Kreditpolitik ermöglicht, welche es vermeidet, daß eine Kreditgewährung von den einzelnen Instituten so gehandhabt wird, als wäre die letzte Kreditquelle, die Reichsbank, für sie unerschöpflich. Die Verstaatlichung schafft die Möglichkeit, daß jede von den zahlreichen Kreditabteilungen sich als Glied des Ganzen, als Glied eines einheitlichen Organismus fühlt.

Die infolge der Verstaatlichung des Kreditwesens einsetzende Überwachung des Kreditmarktes wird auch der Emission ausländischer Werte Schranken zu setzen wissen. Emissionen ausländischer Werte im Inlande wird man im allgemeinen nur nach völliger Deckung des inländischen Kapitalbedarfs zulassen. War es bisher mangels einer behördlichen Überwachungsstelle nicht möglich, die Tatsache der völligen Deckung des inländischen Bedarfs mit Sicherheit festzustellen, so wird diese Möglichkeit nach der Verstaatlichung gegeben sein, eine Möglichkeit, die zu den Vorzügen der Verstaatlichung gerechnet werden dürfte.

Allerdings können ausländische Emissionen auch zur Erreichung nationaler Ziele dienen, indem man, soweit angängig, von vornherein den Anleiheschuldner verpflichtet, die Materialien, die zur Schaffung der Unternehmungen benötigt werden, und deren Finanzierung die Anleihe dient, aus Deutschland, als dem kreditgebenden Lande, zu beziehen.

Auch nach der Verstaatlichung des Kreditwesens sind die Beziehungen zwischen Bankwesen und Industrie aufrechtzuerhalten. Es wird jedoch durch eine sachverständige Kontrolle seitens des allgemeinen Bankenrats möglich sein, die Industrie sachgemäß zu beeinflussen, um überall dort, wo eine Verleitung zur Überproduktion durch eine zu willfährige Kreditgewährung erfolgte, allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Vielleicht bietet auch eine mehr oder weniger stark erfolgende Sozialisierung gewisser Industrien eine Gestaltung, welche eine Finanzierung in der bisherigen Form (durch Konsortialbeteiligung bei Emissionen von Aktien oder Obligationen) in dem bisherigen Umfange überflüssig macht. Wo aber die bestehenden oder im Entstehen begriffenen Industrien, um ihre Zukunft zu sichern, an die Banken um Unterstützung herantreten, mag auch diese Kredithilfe zu einer dauernden Verbindung führen. Denn auch nach der Verstaat-

lichung ist es Aufgabe des Bankwesens, durch Kreditvermittlung die Produktion der Volkswirtschaft zu erhöhen. Daß eine besondere nur im Dienste der Industrie stehende Kreditorganisation, ähnlich wie eine solche der Landwirtschaft in den Landschaften und ländlichen Genossenschaften, dem kleingewerblichen Mittelstande in den Kreditgenossenschaften zur Verfügung steht, die Aufgaben der jetzigen Kreditbanken mit Erfolg übernehmen könnte, ist sehr zu bezweifeln.

Wiederholt wird die Untersuchung zeigen, daß die deutschen Privatbanken ihre Geschäftspolitik zu sehr vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte und zu wenig vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus orientieren. Obwohl sich die fremden Gelder bei den Depositen- und Spekulationsbanken stark vermehrten, klagen kreditbedürftige Kreise, daß an Stelle der alten, ihnen zugänglich gewesenen Kreditquellen — Privatbankiers, kleine und mittlere Banken, nach Aufsaugung dieser durch die Großbanken — ihnen keine neue Kreditquelle eröffnet wurde. Hierzu gehören die Klagen der kleineren industriellen Unternehmungen und mancher Handelsfirmen, daß sie nur mit Schwierigkeiten und unter größeren Opfern den notwendigsten Kredit erhalten. Auch die städtischen Hausbesitzer gehören zu dieser Klasse, sofern es sich um die Beschaffung der zweiten Hypothek handelt. Schuld an dieser Kreditpolitik ist zweifelsohne die oben gerügte Geschäftspolitik der Großbanken, welche der Industrie und dem Handel, namentlich und vorzugsweise der Großindustrie und dem Großhandel, nicht zuletzt auch der Börsenspekulation, reiche Mittel zuführen, während andere kreditbedürftige Kreise Anteil an dem nationalen Sparkapitale, das den Banken zufließt, nicht nehmen können. Man wird der Überzeugung sein müssen, daß die Kreditverstaatlichung vermöge der dadurch geschaffenen staatlichen Kapital- und Kreditkontrolle die schlimmsten Mißstände zu beseitigen in der Lage sein wird.

Die Kreditverstaatlichung wird daher die Möglichkeit schaffen, durch Anwendung einer rationellen Kapitalmarktpolitik einen allgemein heilsamen wirtschaftspolitischen Einfluß auszuüben.

Innerhalb der Volkswirtschaft strömt das Kapital aus vielen Quellen zusammen, und es fließt in die verschiedenen Banken und Kreditinstitute hinein. Diese privaten Kapitalsammelstellen haben die Macht und die Möglichkeit, durch Kreditbewilligungen oder auf dem Wege der Ausgabe von Aktien oder Schuldverschreibungen bei Gründungen oder Kapitalerhöhungen Unternehmungen zu finanzieren. Die Banken und die Kreditinstitute haben deshalb auch die Macht, den wesentlichsten Teil des Kapitalstromes nach ihrem Willen zu leiten. Hierbei kommen

praktisch nur ihre privatwirtschaftlichen Erwägungen zur Geltung, d. h. sie fragen bei dem einzelnen Geschäfte nach der Sicherheit und dem Nutzen, den das einzelne Emissions- oder Kreditgeschäft abwirft. Das ist privatwirtschaftlich gedacht — aber diese Denkungsweise ist auch nur privatwirtschaftlich berechtigt. Bisher haben die privaten Bank- und Kreditinstitute das ihrige getan zu haben geglaubt, wenn sie für die Rentabilität und Sicherheit ihres Eigenkapitals bzw. der ihnen als Betriebsmittel anvertrauten fremden Gelder gesorgt haben. Irgendwelche Gedanken, ob mit den von ihnen getroffenen Dispositionen auch der Allgemeinheit, d. h. der nationalen Volkswirtschaft gedient sei, sind ihnen nicht gekommen. Und doch sind hierbei zahlreiche Sünden gemacht worden. Trotz des wirtschaftlichen Untergangs seit Kriegsende finanzierte man skrupellos Likörfabriken, Zigarettenfabriken, Luxushotels und andere Luxusindustrien, ohne zu bedenken, daß eine solche Placierung der Kapitalien auch eine unrichtige Verwendung der Arbeitskräfte und des Volksvermögens durch Konsum entbehrlicher Luxusgüter zur Folge hat. Eine planmäßige Beeinflussung der Kapitalbewegung wird auch eine planvolle Zusammenfassung und Leitung der wirtschaftlichen Kräfte schaffen können. Die Kreditverstaatlichung ermöglicht die Kapitalkontrolle. Sie kann vermöge dieser Kapitalkontrolle volkswirtschaftliche Bedürfnisse nach ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit befriedigen. Durch Beschränkung wird sie einer planlosen Ausweitung von unberechtigten Kreditansprüchen entgegenarbeiten können, sie wird die Gefahren einer Kreditnot und die mit ihr in Gefolgschaft stehenden Handelskrisen bannen, insbesondere aber auch die Kreditzinsrate auf einem stetigen und verhältnismäßig niedrigeren Satze halten können, als dies der privaten Kreditorganisation möglich wäre.

## 5. Die Auswirkungen infolge des Monopolcharakters der Kreditverstaatlichung.

Die klassische Nationalökonomie ist immer von dem Bilde der freien Konkurrenz ausgegangen und betrachtet daher das Monopol als eine Abirrung von der Norm. Späterhin haben sich Wandlungen dieser Auffassung durchgesetzt. Namentlich wurde man den öffentlichen Monopolen milder gesinnt, als sich einzelne von ihnen bewährten. Solche Vorzüge gegenüber dem freien Privatbetriebe haben sich bei den großen deutschen staatlichen Verkehrsmonopolen — Eisenbahn- und Postwesen — in den Vorkriegszeiten und bei dem österreichischen Tabakmonopol ergeben.

Bei Abwägung der Vorteile und Gefahren der Monopole wird man hinsichtlich des staatlichen Kreditmonopols folgende Gesichtspunkte feststellen können:

Der Monopolinhaber hat die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Gesetze der Konkurrenz die Preise so anzusetzen, daß sein Profit sein Maximum erreicht. Aber auch hier zeigen sich natürliche Schranken. Auch der Monopolist steht nicht außerhalb der ökonomischen Grenzen. Zunächst wird seine Preisforderung durch die Leistungsfähigkeit seiner Abnehmer begrenzt. Der Staat als Inhaber des Kreditmonopols wird daher auf die berechtigten Kreditbedürfnisse der Erwerbsstände und ihre Leistungsfähigkeit Rücksicht nehmen müssen. Er wird dies viel eher als ein privater Monopolinhaber tun können, weil er an dem Gediehenen seiner gewerbstätigen Bevölkerung ein ganz anderes Interesse nimmt als jener, denn der Staat würde bei übertriebenen Preissätzen die Steuerkraft seiner Bevölkerung schmälern. Wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist, werden im Kreditverstaatlichungsfalle die Kredit- und Provisionssätze niedriger sein als die gegenwärtig geforderten Sätze der Privatbanken. Da die Privatbanken durch Konditionsvereinbarungen bereits bestimmte Preissätze vorschreiben, besitzen sie durch diese Preis-kartellierung bereits privaten Monopolcharakter. Die Allgemeinheit wird also in Zukunft beim Staatskreditmonopol mit einer niedrigeren Rate belastet sein, als sie jetzt zugunsten der sogenannten freien Bankenkonkurrenz aufzubringen hat. Das bedeutet Verbilligung der Produktion einerseits, Hebung der Kaufkraft der konsumierenden Klassen andererseits.

Weiterhin kann das Staatsmonopol die „falschen Kosten“ der Konkurrenz ersparen. Es ist bei richtiger Leitung auch fähig, sich in technischer Beziehung günstig zu entwickeln. Bereits an anderer Stelle ist auf die Betriebsverbesserungen und Betriebsvereinfachungen im Verstaatlichungsfalle hingewiesen worden. Ob sich mit der Zeit die Technik noch mehr vervollkommen läßt, ist eine Personenfrage. Gezwungen ist das Monopol zum technischen Fortschritt an sich nicht, und darin liegt immer ein schwerer Nachteil gegenüber dem privaten Betriebe. Es ist jedoch die Möglichkeit einer technischen Vervollkommenung bei einem Monopol größer als bei der freien Konkurrenz, da ein Unternehmen, welches dauernd unter dem Drucke der freien Konkurrenz steht, selten in der Lage ist, so weitschauende Pläne wie das Monopolunternehmen zu entwerfen und durchzuführen.

Weiterhin spricht für die Übernahme der Bank- und Kreditwirtschaft in staatliche Verwaltung das öffentliche Interesse. Wir halten die Ver-

sorgung der erwerbstätigen Produktion mit Kredit aus Gründen zweckmäßiger Kapitalmarktkontrolle für ein öffentliches Interesse von eminent hoher Wichtigkeit. Wir betonen die Kreditverstaatlichung weniger aus fiskalischen Gründen als aus Gründen allgemein volkswirtschaftlicher Natur. Immerhin sind die fiskalischen Interessen an der Kreditverstaatlichung nicht ohne Bedeutung. Solche fiskalischen Vorteile sind:

i. Es fließt der ganze Gewinn, welchen die private Unternehmung machen würde, in die öffentliche Kasse. Ohne Belastung der Steuerträger können demnach erhebliche Einnahmen erzielt werden. Außerdem aber kann der staatliche Monopolbetrieb zur Grundlage einer indirekten Gewerbebesteuerung gemacht werden, welche als Steuer den Unternehmern nicht fühlbar wird, insbesondere wenn der Staatsbetrieb viele falsche Kosten der privaten Konkurrenzbetriebe erspart und daher hohe Überschüsse ohne Belastung des Konsums erzielen kann. So funktionierte z. B. das österreichische Tabakmonopol in ausgezeichneter Weise, trotzdem es sich hierbei um eine stark im Fluß der Entwicklung befindliche Industrie handelt. Einkauf der Rohstoffe, Verarbeitung derselben, Organisation des Betriebes, Qualität der Produkte waren immer auf der Höhe. Diese Ergebnisse sollten sich die Verfechter des freien privaten Konkurrenzbetriebes vor Augen stellen, wenn sie die Leistungsfähigkeit des Staatsbetriebes verneinen oder herabzusetzen trachten. Weiterhin waren andererseits die Preise, welche das österreichische Tabakmonopol für seine Waren forderte, geringer, jedenfalls nicht höher als die Preise für die gleichen Qualitäten in der privat betriebenen Industrie des Auslandes. Trotzdem wurden durch Zentralisierung und Typisierung der Produktion gewaltige Überschüsse erzielt, zumal auch die ungeheueren falschen Kosten der freien Konkurrenz (Reklame, Ausstattung, Ladenmieten usw.) in Wegfall kamen. Es wurde demnach ein erheblicher Teil der Staatsausgaben ohne jede Belastung des konsumierenden Publikums gedeckt. —

In rein steuerpflichtiger Hinsicht hat demnach die Kreditverstaatlichung den Vorzug, daß aus ihr größere Erträge als mittels einer anderen Form der Besteuerung zu erzielen sind und trotzdem die Belastung der Kreditnehmer (bzw. der Empfänger sonstiger Bankleistungen) nicht fühlbar ist. Denn durch das Monopol wird der gesamte Unternehmergeinn dem Staate zugeführt, nicht bloß, wie durch andere Steuerformen, ein Teil seines Ertrages. Freilich darf man nicht vergessen, daß keineswegs der gesamte Ertrag des Kreditmonopols den Charakter einer steuerlichen Einnahme trägt, sondern nur insoweit, als er aus dem Mehrbetrage des Monopolpreises über den Preis her-

röhrt, den der Kreditnehmer im freien Verkehr zu zahlen haben würde. Da nach unseren Reformvorschlägen die Preise für die Kredit- und sonstigen Bankleistungen sich niedriger stellen werden als diejenigen Preise, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen von den privaten Banken im freien Verkehr genommen werden, entfällt überhaupt jeder Charakter einer steuerlichen Einnahme. Es handelt sich lediglich um die Bezahlung von Leistungen, wie gegenüber jedem privaten Geschäftsmanne.

2. Die Monopolisierung des Kreditwesens bietet aber noch folgende Vorteile:

Je größer die Gesamtmittel einer Bank, um so geringer das prozentuale Risiko in den einzelnen Fällen. Die Monopolbank hat bei der ausgedehnten Verteilung ihrer Risiken gleichsam den Charakter einer Versicherungsgesellschaft. Verluste bei einem Geschäft werden durch Gewinne bei anderen Geschäften wieder ausgeglichen.

Die Gefahr eines „Run“ auf die Depositengelder einer Staatsbank in Krisenfällen ist schon mit Rücksicht auf das Vertrauen, das die Staatsgarantie bietet, sehr gering; überdies schließt der Monopolcharakter der Kreditverstaatlichung die Möglichkeit aus, Gelder abzuheben, um sie bei einem anderen als sicherer geltenden Konkurrenzinstitut anzulegen.

Nicht unbeträchtlich sind die Ersparnisse, welche der Monopolbank an Börsenplätzen dadurch erwachsen, daß sie dank der Massenhaftigkeit der bei ihr von allen Seiten einlaufenden Aufträge vielfach in der Lage ist, solche gegeneinander auszugleichen. Nicht nur Arbeit, sondern auch Maklergebühren kommen hierdurch in Fortfall.

Für die meisten Betriebe gilt der Satz, daß die allgemeinen Unkosten mit steigender Ausdehnung des Umsatzes eine prozentuale Verringerung erfahren. Hinzu kommt der weitere Umstand, daß die verstaatlichten Bank- und Kreditinstitute vermöge der Monopolisierung ihrer Stellung nicht zu Konzessionen irgendwelcher Art mit Rücksicht auf das Vorgehen irgendeines Konkurrenzinstitutes veranlaßt werden können.

Die Verstaatlichung des Kreditwesens ist somit nur durchführbar auf der Grundlage eines einheitlichen Staatsmonopols. Sofern nur in einzelnen Staatsgebieten (territoriale Beschränkung des Monopols) oder unter Beschränkung auf einzelne Unternehmungsfirmen (z. B. Aktienbanken) oder Geschäftszweige (z. B. Hypothekenbankwesen) eine Verstaatlichung erfolgen würde, ließe sich die Organisation eines einheitlichen und planmäßigen Wirkens nicht durchführen. Erst die Monopolisierung schafft die Voraussetzungen für die Durchführung solcher

Planmäßigkeit und Einheitlichkeit. Dabei kann die Monopolorganisation kapitalistischer oder gemeinwirtschaftlicher oder fiskalischer Art sein. Die kapitalistische Monopolorganisation bildet ein Privilegium einzelner oder jedenfalls nur weniger großer Unternehmer und hat wie jedes kapitalistische Unternehmen das eine Ziel, die Preise der Leistungen und Produkte möglichst hochzuhalten, um möglichst große Gewinne zu erzielen. Im Gegensatz hierzu steht die gemeinwirtschaftliche Monopolorganisation, welche mit den kapitalistischen Monopolen nichts weiter gemein hat als die Ausschließlichkeit, die Monopolmacht, während Wirtschaftsführung, Gewinnerzielung und Verteilung sich nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten regeln. Die fiskalische Monopolorganisation verschmilzt diese beiden Richtungen, indem die Preishaltung der Monopolleistungen zwar von dem Streben nach Gewinnerzielung beherrscht wird, die Gewinne selbst aber der Gesamtheit nach staatssozialistischen Grundsätzen zugute kommen. Die Verstaatlichung des Kredites lässt sich nur in der Form der fiskalischen Monopolorganisation durchführen.

Der monopolistische Einheitsbetrieb stellt jedenfalls ein höheres Wirtschaftssystem dar, denn er bildet die Verkörperung des wirtschaftlichen Prinzips. Nur er kann alle technischen Errungenschaften vollständig ausnutzen und die Ersparnisse erzielen, die sich aus jeder Vereinheitlichkeit und Planmäßigkeit ergeben. Und vermöge dieser Ausnutzung kann eine monopolisierte Kreditverstaatlichung im fiskalischen Interesse Gewinn erzielen, ohne daß sie die Preise für die Kredit- und Bankleistungen zu erhöhen oder Löhne und Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten zu verschlechtern genötigt wäre.

Fassen wir noch einmal, des besseren Überblicks wegen, die Momente zusammen, in denen sich die Verstaatlichung des Kreditwesens äußert.

Zweifellos wird die Verstaatlichung der Banken in sehr hohem Maße den Einfluß des Staates verstärken. Außer dem jährlichen Kapitalzuwachs, der nach der Verstaatlichung der Banken dem Staate fast restlos zufließt, führen ihm die verstaatlichten Bankinstitute den Einfluß zu, den sie bisher über die von ihnen finanzierten und kontrollierten Industriegesellschaften und gewerblichen Unternehmungen ausübten. Wenn auch nicht alle Betriebe sich in einer Abhängigkeit von der Bankwelt befinden, so ist trotzdem der Einfluß, den ein Geld- und Kreditgeber ausüben kann, nicht gering zu veranschlagen. Es kommt auch bei dem Maße des Einflusses, den eine Bank auf das von ihr finanzierte Gewerbe auszuüben vermag, nicht so sehr auf ihre augenblickliche Machtstellung an, als auf die Tendenz, die der ganzen Entwicklungsrichtung

des Kapitalkonzentrationsprozesses innewohnt. Jedenfalls verkörpert die von den Banken kontrollierte Industrie ein gewaltiges Wirtschaftssystem, das nach der Kreditverstaatlichung vermöge der durch die Monopolstellung geschaffenen Potenz seine großen Wirkungen nach innen und nach außen im Sinne der inneren Konsolidierung, Konzentration und Erweiterung seines Einflußkreises ausüben muß.

Ein noch weiterer Einflußkreis ergibt sich aber aus der Tatsache, daß mit der Verstaatlichung der Banken auch die Bodenschulden verstaatlicht werden. Indem der Staat an Stelle der privaten Hypothekenbanken und sonstigen Bodenkreditinstitute tritt, macht er die Besitzer des Grund und Bodens zu seinen Schuldern; indem auch das Genossenschaftswesen eine staatliche Erweiterung durch den Anschluß an eine Reichszentralgenossenschaftskasse erfährt, wird der ländliche und kleingewerbliche Betrieb in staatlichen Konnex gebracht.

Auch die Folgen auf dem Kapitalmarkt sind einschneidend.

Jede Schuldverschreibung der verstaatlichten Bank wird zu einer Staatsbankschuld. Zu Staatsbankschulden und Staatsbankforderungen werden aber durch die Transformation auch die in den Bilanzen als Passiva und Aktiva figurierenden Werte der bisherigen Privatbanken. Die Aktionäre der Privatbanken, welche an Stelle ihres Aktienbesitzes mit Verstaatlichungsanleihen entschädigt werden, werden ebenfalls Staatsgläubiger.

Fernerhin: Jeder Pfandbrief der verstaatlichten Hypothekenbank wird zum Staatsbankschuldschein, der von da an nicht bloß durch den verpfändeten Grundbesitz und das Kapital der Bank, sondern auch durch das gesamte Staatsbankvermögen als Sonderverkaufsobjekt gesichert wird.

Staatschulden langfristiger Natur haben meist die Neigung, den Charakter von Rentenschulden anzunehmen. Die Staatsschuld wird dann zu einer Verpflichtung des Staates, jährlich einen bestimmten Betrag auszuzahlen. Die meisten Schulden an den Staat langfristiger Art werden die verstaatlichten Hypotheken sein. Hier wird der Rentencharakter offenbar werden: Der Staat wird nicht das Kapital, sondern bloß die Verzinsung verlangen. Also einerseits Staatsrente, andererseits Staatsabgabe. Die schließliche Entwicklung wird dazu führen, daß man über den Ursprung der Verpflichtung hinwegsieht und die abstrakte Verpflichtung als Zahlung bleibt — als Zahlung einer bestimmten Geldsumme vom Staat oder an den Staat.

Vielleicht wird der Staat bestrebt sein, die Rente zu drücken, was er bei sinkendem Zinsfuß durch Konversionen sehr leicht ermöglichen

kann. Zugleich wird es im System einer rationellen Finanzpolitik liegen, die direkten Abgaben möglichst einheitlich zu gestalten. Es werden deshalb nach der Verstaatlichung der Hypothekenbanken die Hypothekenzinsen schließlich dem allgemeinen System der direkten Steuern einverlebt werden können.

Schließlich der Einfluß der Kreditverstaatlichung auf die Verzinsung:

Der Unterschied in der Verzinsung verschiedener festverzinslicher Börsenwerte des gleichen Wirtschaftsgebietes hat hauptsächlich in dem Unterschied der dargebotenen Sicherheit seinen Grund. Darum muß die geschilderte Überführung der verschiedenen Börsenwerte auf den Staat und ihre Verwandlung in eine Staatsschuld diese Unterschiede aufheben und eine gleiche allgemeine Verzinsung schaffen. Der Staat zahlt aber, da er die größte Sicherheit bietet, den geringsten Zinsfuß. Braucht er aber in seiner Eigenschaft als Geldnehmer (Anleiheschuldner) nur geringe Zinsen zu zahlen, so ist sein Aufwand geringer, als ihn die früher privaten Geldnehmer zu leisten hatten. Er kann daher die Leistungskraft seiner Bevölkerung schonen und braucht für die Benutzung seiner Einrichtungen nicht mehr so hohe Gebühren zu fordern.

Zugleich tritt eine Vereinfachung des Kapital- und Zahlungsverkehrs ein, wie an anderer Stelle ausführlich auseinandergesetzt wurde. Das bedeutet aber den Aufwand weniger Zinsen für die Privatwirtschaft, somit die Verbilligung der Gestehungskosten sämtlicher Produkte, billigere Preise auf allen Gebieten, erhöhte Konsumkraft der Bevölkerung, was wiederum bessere Ernährung, vermehrte Leistungskraft und erhöhten Arbeitseifer bedeutet. Damit wird auch wiederum unsere Exportindustrie konkurrenzfähig, wodurch die Hereinbringung von Exportdevisen gefördert und die Währung günstig beeinflußt wird.

Die reine Verstaatlichung des Kredites schafft ein unmittelbares Kreditverhältnis zwischen Staat und Kreditnehmer, sie macht den Staat zum Gläubiger des Kreditnehmers, d. h. zum Gläubiger aller mit Kredit wirtschaftenden Erwerbsgruppen oder sonstigen Kreditverkehrs. Handel und Industrie, Grundbesitz und Gewerbe würden demnach bei Durchführung dieser reinen Verstaatlichungsidee an den Staat verschuldet. Die Unterstellung des gesamten Kreditverkehrs unter einen einheitlichen Kredit- und Geldgeber schafft zweifellos auch gewisse Gefahren, welche in dieser Monopolisierung des Kreditwesens liegen. Sie werden jedoch dadurch, daß der Monopolinhaber nicht ein nach Willkür oder Bevorzugung bestimmter Einzelinteressen herrschender Machthaber, sondern

der Staat ist, wesentlich gemildert, ja, sie können durch einen richtigen Ausbau des Systems ganz beseitigt werden.

Nach unserem Programm wird der Staat selbst nicht der direkte Gläubiger des Kreditverkehrs — er bedient sich vielmehr der Kreditorganisationen als Zwischenglieder des Verstaatlichungszweckes, indem er die für Staatsrechnung zu übernehmenden privaten Kreditinstitute durch Einordnung in ein bestimmtes Organisationssystem in ihrer rechtlichen Selbständigkeit als selbständige Anstalten weiter fungieren läßt.

## SECHSTER TEIL.

### Die Organisation der Kreditverstaatlichung.

#### Sechzehntes Kapitel.

##### Organisationsfragen im zukünftigen System der Kreditverstaatlichung.

Völlig verfehlt würde es meines Erachtens sein, die bisherige Arbeitsvereinigung im Bankwesen aufzulösen und nach englischem Muster eine Arbeitsteilung in Depositen- und Spekulationsbanken dergestalt einzuführen, daß nur das Depositenbankwesen verstaatlicht würde, die übrige Geschäftstätigkeit der deutschen Banken aber wie bisher der privaten Unternehmungsform zu überlassen wäre. Diese Zerreißung der Funktionen würde nach keiner Seite hin förderlich sein; denn gerade die Vereinigung beider Arbeitsmethoden bringt den großen ökonomischen Vorteil mit sich, Ausgleiche zwischen dem regulären und irregulären Bankgeschäfte zu schaffen, gewisse „stille Zeiten“ zu überdauern und die Gefahren von „Hausseperioden“ zu überwinden. Durch diese Arbeitsvereinigung dürfte dem Staatskreditinstitut eine gewisse Solidität und Stabilität verschafft werden. Hingegen würde eine Trennung der Funktionen nur unnötige Reibereien schaffen, die Angriffsflächen gegen diese oder jene Methode vergrößern, weil es immer Unzufriedene gibt, auch eine Rivalität der beiden Unternehmungsformen hervorrufen, die für die gesamte Volkswirtschaft nicht ersprießlich sein dürfte. Letzten Endes könnte aber auch die staatliche Autorität durch die Rivalität leiden. Es könnte bei solcher Arbeitsteilung der Fall eintreten, daß Privatbankhäuser oder Aktienbanken so übermächtig werden könnten, daß diese Übermacht eine Gefahr für eine bestimmte Staatspolitik werden könnte.

Nicht zu empfehlen ist auch ein anderer Vorschlag, den Warschauer in seinem Aufsatze „Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Bareinlagen“ (Konrads Jahrbuch 1904) erörtert. Warschauer fordert eine Reichsdepositenbank, die unter Aufsicht und Leitung des Reiches stehen soll. Die Bank, die berechtigt sein

Deumer, Die Verstaatlichung des Kredites.

13

soll, Filialen im ganzen Reiche zu gründen, soll befugt sein zur Annahme von Depositen, zur Diskontierung von Wechseln, zur Pflege des Scheck-, Lombard- sowie ungedeckte Vorschüsse ausschließenden Kontokorrentverkehrs, zur Handhabung des Effektenkommissionsgeschäftes gegen bar bzw. vorherige Auslieferung der Stücke, zur Emission inländischer Reichs-, Staats- und Stadtanleihen, zum Erwerb erststelliger, auf den ländlichen oder städtischen Grundbesitz eingetragener Hypotheken. Nach Warschauers Vorschlag sollen weiterhin neben der Reichsdepositenbank Staatsdepositenbanken errichtet werden. Dagegen sollen die deutschen Effektenbanken nach Errichtung der Reichsdepositenbank nur noch das Recht haben, bis zur doppelten Höhe des voll eingezahlten Grundkapitals Depositen anzunehmen. Sie sollen dagegen verpflichtet sein, in ihren zu veröffentlichten Jahresbilanzen eine Scheidung vorzunehmen zwischen Depositen- und Kontokorrentgeldern, alsdann ferner einen Monatsstatus zu veröffentlichen, in dem rohbilanzmäßig die Aktiva, die Passiva, der Gesamtbetrag der Spareinlagen und der Scheckguthaben sowie der Prozentsatz der ersten zum Betriebskapital zur Darstellung zu bringen sind. Die Spardepositen sollen dann im Falle eines Konkurses der Bank ein Prioritätsrecht vor den übrigen Gläubigern haben.

Betrachtet man den Warschauerschen Plan vom Gesichtspunkte des Verstaatlichungsprogrammes, so könnte man ihn als Vorläufer der Verstaatlichungsidee ansprechen; denn alle die Gründe, insbesondere der Gedanke eines größeren Schutzes der Depositengläubiger, welche Warschauer für die Errichtung von Staatsdepositenbanken anführt, sprechen auch für die allgemeine Bankverstaatlichung. Dagegen erscheint mir die von Warschauer empfohlene Trennung in Depositenbanken staatlicher Art und Spekulationsbanken privater Natur aus den gleichen Gründen unangebracht zu sein, wie sie es anlässlich der Charakterisierung der Arbeitsteilung des deutschen Bankwesens in Depositen- und Spekulationsbanken mitgeteilt sind. Hervorgehoben mag hier noch werden, daß eine derartige neu errichtete „einheitliche Staatsdepositenbank“ sich nur dann kräftig entwickeln könnte, wenn ihr die Depositen der übrigen Privatbanken überwiesen würden. Das bedeutete aber wiederum eine Entziehung der Betriebsmittel der privaten Banken, d. h. eine Schwächung dieser Institute, welche für die Kreditwirtschaft die größten Schäden verursachen könnte.

Die Bankenverstaatlichung hat nichts zu tun mit der sogenannten Staatsaufsicht über das Bankwesen, welche bekanntlich im Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts anlässlich verschiedener Bankbrüche gefordert worden ist. Treffend hat sich gegen die Staats-

aufsicht der berühmte Rechtsgelehrte L. Goldschmidt gewandt. Er nannte sie „als periodische polizeiliche Revisionen ungeheuerlich“; denn abgesehen davon, daß angesehene Bankfirmen nicht wie polizeilich konzessionierte Pfandleiher zu behandeln sind, so würde es auch zu wirk-  
samer Kontrolle an allen geeigneten Prüfungsorganen fehlen! Hier wird die Staatsaufsicht vom Standpunkte der Banken verworfen. Zu dem-  
selben Ergebnis kommt man aber auch, wenn man die Interessen des Publikums, zu dessen Schutze doch die Staatsaufsicht gedacht ist, prüft;  
denn das Publikum pflegt in solchen Fällen, wo der Staat seinen Schutz-  
mantel wirft, sich auf diese Staatsaufsicht völlig zu verlassen und der  
eigenen Vorsicht und Prüfung zu entschlagen. Staatsaufsicht und Ver-  
staatlichung sind vielmehr sich ausschließende Gegensätze. Bei der Staatsaufsicht handelt es sich um die Überwachung privater Betriebe  
durch Staatsorgane, bei der Verstaatlichung um die Überführung pri-  
vater Betriebe ins Staatsvermögen.

In mancher Beziehung kann für das System der Kreditverstaatlichung die Organisation der deutschen Reichsbank zum Vorbild dienen. Das gilt einmal für den Verwaltungsapparat und die Gliederung des Filial-  
systems in Bankhauptstellen, Bankstellen und Banknebenstellen. Es gilt  
für die Art der Revision und Kontrolle, für die Bildung von Bezirksaus-  
schüssen und Kreditkommissionen. Die Organisation muß so gegliedert  
werden, daß ebenso wie jetzt bei der Reichsbank die Bankhauptstellen  
und Bankstellen selbständige Anstalten sind, welche innerhalb ihres  
Bezirkes alle diejenigen Geschäfte selbständig betreiben dürfen, die  
ihnen nach dem Statut gestattet sind.

Damit die Generaldirektion in Berlin in Berührung mit der Praxis bleibt, ist sie nicht nur Zentralverwaltungsstelle, sondern auch Geschäfts-  
leitung für den Bankbezirk Berlin. Präsident und Direktorium werden  
über die Lage von Handel und Industrie in allen Teilen des Reiches durch  
Berichte der Direktion der übrigen Bankbezirke, die allmonatlich zu er-  
statteten sind, auf dem laufenden gehalten. Weiter dienen diesem Zwecke  
die jährlich einmal, nach Bedarf öfter an den Hauptbankplätzen unter  
Vorsitz des Präsidenten oder seiner Vertreter stattfindenden Konferenzen  
der Leiter der Provinzialanstalten, in denen die allgemeinen Geschäfts-  
und Kreditverhältnisse besprochen und etwaige Neuerungen oder Ab-  
änderungen im Geschäftsverkehr in Erwägung gezogen werden. Vorbild-  
lich ist auch das Tantiemesystem der Reichsbank.

Während bei Privatbanken die Direktoren Tantiemen beziehen, sind  
die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums an den finanziellen Erträg-  
nissen ihres Institutes nicht interessiert. Diejenigen Personen, welche

die Höhe des Diskontsatzes festsetzen und die Höhe der von der Bank zu erhebenden Gebühren bestimmen, dürfen in keinen Zwiespalt mit sich selbst kommen. Für ihre Maßnahmen muß allein das Interesse der Gesamtheit in Verbindung mit der Wahrung des Interesses des Institutes bestimmend sein.

Diejenigen Personen hingegen, die innerhalb der fest umgrenzten Bestimmungen (Instruktionen) durch Fleiß und Umsicht neue Verbindungen anknüpfen, die Geschäfte und Umsätze der Reichsbank mehren und somit auch den Reingewinn vergrößern, d. h. die Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, erhalten neben dem festen Gehalt eine Tantieme. Diese wird ihnen jedoch nicht sofort ausbezahlt, sondern nur vierteljährlich gutgeschrieben, und es werden dafür mündelsichere Werte gekauft, die bei der Reichsbank vom Kontor für Wertpapiere aufbewahrt und verwaltet werden. Nur die Zinsen aus den Wertpapieren werden bei Fälligkeit ausbezahlt, über das Kapital kann der Inhaber erst verfügen, wenn er aus dem Dienst der Reichsbank ausgeschieden ist und Regressansprüche seitens der Reichsbank, für nicht bezahlte Wechsel, bei deren Diskontierung er nicht mit genügender Sorgfalt vorgegangen ist, nicht mehr erhoben werden.

Die Selbständigkeit der einzelnen staatlichen Bankanstalten im zukünftigen Kreditverstaatlichungssystem kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß im Geschäftsverkehr der verschiedenen Bankanstalten untereinander die einzelnen Bankanstalten selbständig belastet bzw. kreditiert werden. Jedoch darf keine Zinsberechnung im Verkehr untereinander stattfinden. Eine besondere Zinsberechnung im Verkehr der einzelnen Anstalten unter sich verbietet sich einmal aus dem Charakter der Einheitlichkeit des Institutes (niemand kann sich selbst Zinsen berechnen), sodann aber erspart der Wegfall der Zinsberechnung eine große Menge Arbeit. Überhaupt bringt die Vereinheitlichung des Bankverkehrs Ersparnisse. Zu denken ist hier insbesondere an die großen Portoersparnisse, welche die Vereinheitlichkeit ermöglicht. Während jetzt die verschiedenen Banken miteinander in direktem Verkehr stehen, können nunmehr die für die einzelnen Bankplätze bestimmten Sendungen zu einer Sammelsendung zusammengefaßt werden. Heute herrscht auf dem Gebiete des Bankwesens vermöge der Zersplitterung des Bankverkehrs in eine große Anzahl von Betrieben jedweder Art, von der Großbank bis zum Winkelbankier, eine planlose Überfüllung, die durch ein übertriebenes Filialsystem und Depositenkassengründungsfieber jedes vernünftigen Systemgedankens und Organisationsplanes entbehrt. Man stelle sich dieselben Verhältnisse im

Postwesen vor, d. h. die Ausübung des Postregals durch mehrere Betriebsunternehmungen. Mangels jeder Zentralisation würden dann dieselben Postreviere von verschiedenen Boten aufgesucht werden müssen, dieselben Gänge, die ein einziger Bote erledigen könnte, müßten dann von mehreren Boten der verschiedenen Postbetriebsunternehmer wahrgenommen werden! Eine derartige Zersplitterung erscheint uns lächerlich — vielleicht wird später eine Generation kommen, welcher die heutige Zersplitterung im Bankwesen ebenso unfruchtbare erscheint!

Auch nach durchgeföhrter Verstaatlichung wird eine Abgrenzung des Bank- und Kreditwesens nach den verschiedenen Kreditarten und Kreditzwecken zweckmäßig sein. Eine Arbeitsteilung (Spezialisierung) ist dringend geboten. Nur dort, wo gemeinsame Aufgaben zu erledigen sind, rechtfertigt sich eine Verschmelzung und dann nur insoweit, als die Geschäftsökonomie sie verlangt, um Unkosten, Personal, Räume und dergleichen zu ersparen. Aus der bisherigen Konkurrenz der Banken sind z. B. zahlreiche Depositenkassen der verschiedenen Großbanken in ein und demselben Stadtviertel entstanden. Hier ist eine Zusammenlegung dringend geboten. In manchen Klein- und Mittelstädten ist fast jede Großbank durch eine besondere Filiale vertreten. Es wird durch Einziehung der nach Prüfung der besonderen Verhältnisse sich als überflüssig erweisenden Filialen eine sehr erhebliche Ersparung sich durchführen lassen, welche ohne Beeinträchtigung des notwendigen Kredit- und Bankverkehrs der Volkswirtschaft Kräfte erübriggt. Wie es eine Überfüllung im Handel gibt, indem bei der Verteilung der Waren mehr Zwischenhändler sich zum Umsatzgeschäfte drängen, als unbedingt für das rationelle Warenverteilungssystem erforderlich sind, so werden auch im speziellen Gewerbszweige, der die Banken und Kreditanstalten erfaßt, unnötige Kräfte vergeudet.

Die Kreditverstaatlichung läßt sich mit Rücksicht auf den Monopolcharakter nur unter Anwendung des Filialsystems organisieren. Nicht verwendbar wäre das sogenannte Konzernsystem. Es ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, welches System besser sei. Wenn z. B. gesagt wurde, daß ein größeres Netz eigener Filialen schwierig zu kontrollieren sei, so darf auch bezweifelt werden, ob bei dem Verschachtelungssystem von Tochter- und Enkelbanken die führende Großbank des Konzerns eine bessere Kontrolle auszuüben in der Lage ist. Schon der Umstand dürfte von Bedeutung sein, daß die Verpflichtungen einer Bank mit dem Konzernsystem in ihrer Bilanz nicht notwendigerweise mit gleicher Klarheit zum Ausdruck zu gelangen brauchen, wie dieses bei einer Großbank nach dem neuen Filialsystem der Fall ist, da die

Engagements der Tochterbanken, an denen die führende Konzernbank durch Aktienbesitz beteiligt ist, nicht alsbald mit ersichtlich sind. Insbesondere kommt aber eine Verschiedenheit auf dem Gebiete des Akzeptkredites zum Ausdruck. Bei einer Bank mit vielen eigenen Filialen wird naturgemäß das Akzeptkonto relativ höher sein als bei einer Bank nach dem Konzernsystem, wo an Stelle der eigenen Filialen die äußerlich selbständigen Tochterbanken dem Hauptinstitut einen Teil der Akzeptkreditgewährung abnehmen. In diesem Falle werden dann umgekehrt die Akzepte der Tochterbanken bei dem führenden Institut bzw. den anderen Banken des Konzerns als hereingenommene Wechsel, mithin als liquideste Anlage erscheinen, während sie in Wirklichkeit für das führende Institut zum mindesten in dem Umfange als Verpflichtung zu gelten haben, in welchem das führende Institut an der Tochterbank durch Aktienbesitz beteiligt ist. Wenn eine Großbank beispielsweise die Hälfte des Aktienkapitals einer Tochterbank besitzt, und sie hat Akzepte dieser Tochterbank in ihr Portefeuille genommen, so sind dieselben nicht mit 100 %, sondern zum mindesten nur mit 50 % als liquide Anlage anzusehen.

Der Aufbau der zukünftigen Organisation des verstaatlichten Kreditwesens erfolgt zweckmäßigerweise nach Wirtschaftsprovinzen. Innerhalb eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes ist zunächst der Ausgleich zu schaffen. Alle Geschäfte, die von den einzelnen Filialen einer Wirtschaftsprovinzbank selbständig erledigt werden können, sind auch an Ort und Stelle endgültig zu erledigen. Jede Bureaucratierung und hindernde Überordnung ist auszuschalten. Namentlich muß die Ausführung von Einzelheiten innerhalb der Filiale der Eigenart des Wirtschaftsgebietes überlassen bleiben.

Die Einrichtung von Depositenkassen der Großbanken brachte den Großbanken zunächst eine Vermehrung der Einnahmequellen. Hatten die Großbanken, bevor sie zu einem organischen Ausbau des Depositenkassensystems schritten, ihre hauptsächlichste Einnahmequelle in dem Effekten- und Kommissionsgeschäft, während das Kontokorrentgeschäft zum großen Teile seine Pflege durch ein Netz von Kommanditen fand, so mußte, als sich die Zahl der Kommanditen aus verschiedenen Gründen stark verminderte, Vorsorge für die Pflege jenes Geschäftszweiges getroffen werden, und dies um so mehr, als die Bankleitungen einsahen, daß sie sich durch die Errichtung von Depositenkassen einen Saugapparat schufen, welcher ihnen ermöglichte, die Dividende von dem mehr oder minder zufälligen Ertragsnis des Effekten- und Konsortialkontos unabhängiger zu gestalten.

Zweifelsohne hat die Entwicklung des Depositenkassengeschäfts, verbunden mit der aufstrebenden allgemeinen wirtschaftlichen Lage Deutschlands, den Großbanken zur Verbreiterung ihrer geschäftlichen Beziehung, zur Stärkung ihres Ansehens und reichlicheren Verzinsung ihres Aktienkapitals gedient. Es fragt sich aber, ob die Expansion der Banken aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Erwägungen gerechtfertigt war, und ob sich nicht das bisherige System durch ein anderes besser und zweckmäßiger ersetzen lassen kann.

Nach der im Anhang beigegebenen Tabelle, die zusammengestellt ist auf Grund von Angaben, die sich im Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften (Ausgabe 1913/1914) befinden, hatten 36 Banken in Deutschland außer ihrem Hauptsitz 1522 Bankstellen.

Es ist klar, daß die Großbanken an den Hauptplätzen deutschen Wirtschaftslebens vertreten sind, daß also an ein und demselben Platze gedachter Art mehrere Banken Filialen unterhalten. Außer dem bodenständigen, alteingesessenen Bankinstitut des betreffenden Provinzplatzes ist das Bankwesen durch Filialen verschiedener Banken vertreten. Dies ist offenbar nicht nur aus Konkurrenzrücksichten geschehen, sondern wird oft auch durch die Erwägung zweckmäßigen Geldausgleiches geschehen sein. Es mag vorkommen, daß in einer Gegend Überfluß an Geld herrscht, während man in einer anderen an Geldmangel leidet. Unabhängige Bankinstitute in diesen Gegenden werden einen Vermittler nicht entbehren können, um Depositen zu erhalten oder um aufgenommene Depositen zu verwerten. Eine Bank, die in beiden Gegenden ihre Filialen hat, wird dies nicht nötig haben. Dieser Gesichtspunkt allein schon läßt erkennen, daß das System der bisherigen privaten Kredit- und Bankenorganisation Weitläufigkeiten des Geschäftsverkehrs und Verdopplungen im Expansionswesen schaffen muß, die bei einer staatlichen Monopolstellung zu vermeiden wären; denn bei der Kreditverstaatlichung genügt, um der Organisation des zweckmäßigen Geldausgleichs zu entsprechen, die allgemeine Vertretung der Staatsbank, während alle übrigen Zweigstellen anderer Banken überflüssig werden — und die Frage der Zahl der Geschäftsstellen der einzigen Monopolstaatsbank braucht nur nach dem Gesichtspunkte des lokalen Bedürfnisses gelöst zu werden. Das bedeutet natürlich eine große Ersparnis an Geschäftsräumen, Personal, an technischen Hilfsmitteln und an Bureaubedarf. Es bedeutet aber auch noch eine Ersparnis an Geldumlaufmitteln; denn es ist bekannt, daß das Filialsystem einen größeren müßig liegenden Kassenvorrat erfordert. Lassen sich die Kassenvorräte, die bei dem jetzigen Schema an verschiedenen Stellen ein und desselben Platzes, d. h. bei den

Filialen der verschiedenen Großbanken und den sonstigen Bankstellen verstreut liegen, an ein und derselben Kassenstelle als Geschäftsstelle für Kassazahlung der Monopolstaatsbank konzentrieren, so bedeutet diese Konzentration, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, eine erhebliche Ersparnis an Geldumlaufmitteln, an Arbeitskräften und an Rechenwerk. Es wird nicht anders, als wie jetzt schon die Technik des Geschäftsverkehrs einer Großbank organisatorisch aufgezogen ist. Alle Zahlungen, die aus den verschiedenen Sparten des Bank- und Kreditgeschäftes resultieren (z. B. aus dem Effekten-, Kredit-, Scheck-, Sorten-, Coupongeschäft) werden nicht von den genannten einzelnen Abteilungen erledigt — denn eine jede dieser Abteilungen müßte dann Kassenbestand, Kassabuchführung usw. haben, sondern wird an der Kassenstelle der betreffenden Bank ausgeführt.

Die Einheitlichkeit des Bankwesens erleichtert die Information über bankgeschäftliche Transaktionen. Das Kreditnehmen bei mehreren Banken hört auf. Die Staatsbank kann durch Errichtung einer Zentralstelle Einrichtungen schaffen, wodurch doppelte und mehrfache Inanspruchnahme ihres Institutes vermieden wird. Indem jeder Kunde sich an die Bankstelle seines Wohnsitzes bzw. seiner Geschäftsniederlassung bei Inanspruchnahmen von Krediten zu wenden hat — die Kreditgewährung sozusagen lokalisiert wird, läßt sich sehr leicht eine Kontrolle ausüben.

Auch die Sicherheit des einzelnen Geschäftes kann durch die Kreditverstaatlichung verstärkt werden. Es können Zentralstellen geschaffen werden, wo Mitteilungen über verweigerte Akzepteinlösungen oder über die Qualität der hereingenommenen Wechsel, über die Diskontierung von Buchforderungen etwa nach dem Muster der heute schon bestehenden Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen (so in Österreich) gesammelt werden.

In der Ausdehnung ihrer Filialnetze sind eine Reihe französischer und englischer Banken den deutschen Banken weit überlegen.

Hatte doch die Société générale Paris im Jahre 1903 nicht weniger als 366, der Crédit Lyonnais 218 Agenturen und Filialen.

In England und Wales gab es 1899 sogar 12 Banken, deren jede mehr als 100 Zweiganstalten (insgesamt 2304) unterhielten. An erster Stelle stehen London City and Midland mit 283, Lloyds mit 278 und Capital und Country mit 269 Zweigstellen.

In dieser Hinsicht nehmen sich vergleichsweise unsere 5 Großbanken bescheiden aus. Sie umfassen:

## Entwicklung des Filialnetzes.

	1913	1. Juli 1918	1. Januar 1924
<b>Deutsche Bank</b> einschl. Schlesischer Bankverein, Bergisch-Märkische Bank. Norddeutsche Kreditanstalt . . . . .	82	102	143
<b>Disconto-Gesellschaft</b> einschl. Schaffhausen und Norddeutsche Bank . . . . .	36	72	133
<b>Dresdner Bank</b> einschl. Rhein.-Westf. Disconto-Gesellschaft . . . . .	75	96	102
<b>Darmstädter und Nationalbank</b>	59	80	182
<b>Münchener Banken:</b> Bayerische Hypotheken- und Wechselbank . . . . .	47	99	
Bayerische Vereinsbank . . . . .			
Bayerische Handelsbank . . . . .			
Allgemeine Deutsche Kreditanstalt . . . . .	30	55	
Mitteldeutsche Privatbank . . . . .	62	83	246
Commerz- und Privatbank . . . . .			

Nach den vom Statistischen Reichsamt vorgenommenen Bestandsaufnahmen wurden in Deutschland am 30. September 1909 461 Banken mit 718 Zweigniederlassungen, Ende 1919 aber 444 Banken mit 1276 Zweigniederlassungen ermittelt.

Die Kreditverstaatlichung fördert natürlich dieses Filialsystem. Es ist daher der Vergleich des deutschen Bankenfilialnetzes mit demjenigen Frankreichs und Englands insofern von Wert, als beide Länder durch die in der Filialisierung liegende Konzentration keinen Schaden gelitten, vielmehr den Beweis erbracht haben, daß dieses System brauchbar ist. Von außerordentlicher Wichtigkeit solcher Konzentration wird für die staatliche Monopolbank immer die Art der Organisation sein, vermittelst deren sie es ermöglicht, die Geschäftsführung ihrer Filialen bei aller Freiheit von einschränkenden Bestimmungen so zu überwachen, daß sie die größeren und verlustreichereren Engagements im Auge behält. Man sollte meinen, daß dieses Problem unüberwindliche Schwierigkeiten bietet. Dennoch lehrt die Erfahrung, daß die Aufgabe eine im allgemeinen recht befriedigende Lösung gefunden hat. Mit dem sukzessiven Anwachsen der führenden Banken zu Großbanken hat auch ihre Organisation in banktechnischer Beziehung eine sich ständig vervollkommnende und verfeinernde Ausbildung erfahren. Die Arbeits-

teilung wird immer intensiver durchgeführt, der formularmäßige Geschäftsbetrieb, gestützt auf die Erfahrungen von Jahrzehnten, nimmt zu und erleichtert trotz Zunahme des Umfanges der zu erledigenden Geschäfte ihre staunenerregende rasche Abwicklung. Hand in Hand damit wird ein Stab von Oberbeamten herangebildet, deren Tätigkeit mehr und mehr auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt wird, in dessen Bearbeitung sie eine um so größere Routine und Zuverlässigkeit erlangen, je gleichartiger es sich gestaltet. Man lese in dieser Hinsicht die Leitsätze, welche der Direktor eines angesehenen Württembergischen Bankhauses Max Strauch für den Aufbau und die Überwachung des Filialbetriebes der Banken herausgearbeitet hat (Strauch, Bankpraxis, Aufbau und Überweisung des Filialbetriebes, 2. Auflage 1918); man nehme das bankgeschäftliche Formularbuch von Dr. A. Koch und Rechtsanwalt Schütz, 3. Auflage 1922, zur Hand oder studiere die allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche die Großbanken auf Grund ihrer jahrelangen Erfahrungen ausgearbeitet haben, und man wird erstaunt sein, in welcher Weise die schier unübersehbare Materie „Bankpraxis“ sich stofflich meistern läßt, und daß das ganze feingeästelte Gefüge sich auch von einer Zentrale aus leiten und überwachen läßt.

An der Spitze der Filialen müssen natürlich lebenskluge, erfahrene Geschäftsführer mit einem Stabe ebenso tüchtiger wie zuverlässiger Oberbeamten stehen. Diese Oberbeamten haben u. a. das Kreditgeschäft und die Verpflichtungen der ihrem Ressort zugeteilten Kundschaft zu überwachen. Die Höhe dieser Verpflichtungen ist abhängig von der gegebenen Sicherheit oder von der seitens der Direktion nach Maßgabe der jeweiligen Kreditwürdigkeit festgesetzten Kreditnormierung. Etwaige Veränderungen in dieser Kreditwürdigkeit oder in dem Werte der gegebenen Sicherheiten festzustellen, bildet nach Praxis der meisten Großbanken wiederum die Aufgabe anderer Beamten. Hinsichtlich der Kreditwürdigkeit können die von der Staatsbankleitung geschaffenen Auskunfts bureaus und das daselbst gesammelte und ständig auf dem laufenden gehaltene Material wertvolle Dienste leisten. Ein Direktor der Zentrale ist in der Regel hauptsächlich damit beschäftigt, die Geschäfte der Filialen, soweit sie einen bestimmten Betrag übersteigen, zu überwachen, während den Filialleitern selbst ein bestimmter Spielraum gegeben ist. Im übrigen liegt ihnen die Aufgabe ob, regelmäßig (mindestens monatlich) Bericht zu erstatten. Neue Geschäfte, bei welchen das Engagement eine gewisse Summe übersteigt, werden von der Genehmigung der örtlichen, bei dem Institut gebildeten Kreditkommission abhängig gemacht. Über die bestehenden Engagements (Effektenbestand,

Debitoren usw.) pflegt in kurzen Zwischenräumen eine übersichtliche Aufzeichnung angefertigt zu werden, so daß von den überwachenden Organen jederzeit eine Prüfung vorgenommen werden kann. Die Direktion der Hauptfilialen und Provinzialinstitute, deren einzelne Mitglieder — von gemeinsamen Beratungen abgesehen — auch bestimmte Ressorts verwalten, kann auf diese Weise ständig auf dem laufenden gehalten werden. Ist diese Organisation in angemessener Weise durchgeführt, sind insbesondere die richtigen Männer am richtigen Platze, so sind der Ausdehnung einer Bank kaum Schranken gezogen — die Monopolisierung des Bankwesens im Staatsbetriebe somit durchaus möglich und durchführbar.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Kreditverstaatlichung die Gefahr des Anwachsens der Zahl der Staatsbeamten und insbesondere der Staatsangestellten vergrößert. Schließen diese sich in Verbänden zusammen, so werden sie Mächte im Staate, die unter Umständen diesen und das ganze Wirtschaftsleben ernstlich bedrohen können. Es bedarf dann einer starken Regierung, die den unbeugsamen Willen und auch die Macht hat, unberechtigten Forderungen der Staatsbetriebsbeamten entgegenzutreten. Deshalb muß die oberste Bankleitung entweder sehr unabhängig von der Volksvertretung sein oder sich auf eine Volksvertretung stützen können, die auch ihrerseits nicht geneigt ist, einseitig Angestellteninteressen zu vertreten.

Die Bankenverstaatlichung wird den Staat zum größten und vielseitigsten Arbeitgeber machen. Im Eisenbahndienste stehen in Deutschland etwa 700 000 Beamte und Arbeiter, im Post- und Telegraphendienste etwa 325 000; dazu kommen die Beamten der Bergwerke, Domänen und Forsten. Das Bankwesen beschäftigt verhältnismäßig wenig Personen. Im Jahre 1907 waren es 8200 leitende Kräfte, 49 000 Angestellte und 9100 für Lohn beschäftigte Hilfskräfte. Die Zahl der wirklich leitenden Beamten hat sich nicht vermehrt; die Zahl der Angestellten wächst, die Zahl der Beamten wächst aber nicht in gleichem Verhältnis. —

Das bisher im deutschen Eisenbahn- und Postwesen beschäftigte Heer von Angestellten und Arbeitern ist gleichzeitig Staatsbürger und Staatsdiener. Es könnte sagen, „der Betrieb ist unser“, wenn es vom staatssozialistischen Geiste beseelt wäre. Bis zum Revolutionsumschwung wurde viel über die Vergewaltigung der Gesinnung geklagt. Aber auch die Revolution hat hierin keine Änderung gebracht. Früher warf das Militärsystem starke Schatten in alle Staatsbetriebe — man sagte dem früheren Staate nach, daß er Untertänigkeitsarbeit verlange —, aber

auch unter dem neuen Regime ist es hinsichtlich der Bewertung politischer Gesinnung nicht immer tadelfrei. Man sollte meinen, daß die Staatsangestellten und Staatsarbeiter die Wortführer für die Ausdehnung des Verstaatlichungsgedankens seien. Sie sind es nur in wenigen Fällen. Meist haben sie aber gar kein wirtschaftliches Interesse daran, ob der Staat oder eine Privatfirma ihr Arbeitgeber ist.

## Siebzehntes Kapitel.

### Die Leitung der Kreditbanken.

Eine Konzessionierung des Bankbetriebes in Form der Vergabe des Bankbetriebes seitens des Staates, als des Inhabers des Bankenmonopols an eine Bankengruppe, welche kraft der Konzession zur Ausübung des Bank- und Kreditgeschäftes privilegiert würde, scheint mir keine geeignete Betriebsform zu sein. Denn in dieser Unternehmungsform wurde auf die Herausholung möglichst hoher Gewinne während der Konzessionsfrist hingearbeitet werden. Die Versorgung mit Krediten und Kapitalbedarf darf aber nicht der Willkür einer konzessionierten Gruppe überlassen bleiben, weil sonst die Bedingungen ärger und drückender sein könnten als unter der Herrschaft des freien Wettbewerbs. Außerdem ist das Kredit- und Bankwesen bei der gegenwärtigen Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu einer Geldwirtschaft derart mit den gesamten Erwerbsständen eines Volkes verknüpft, daß das Kredit- und Bankwesen nach richtiger Auffassung ähnlich wie das Verkehrswesen zu den Aufgaben öffentlicher Regelung gehört. Erster Zweck öffentlicher Unternehmungen ist aber nicht Gelderwerb, sondern Förderung des Wohls der Volksgenossen und der Nationalwirtschaft. Erster Belang öffentlicher Kreditbewirtschaftung ist nicht Geldbelang, sondern ausreichende Befriedigung des Kreditbedürfnisses, vernünftige Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs zu erträglichen Bedingungen. Der Privatunternehmer ist nicht geneigt, den Betrieb nach allgemeinen Erfordernissen zu regeln, wenn sein Geldinteresse darunter leidet. Der Privatunternehmer setzt sich auch über die Kritik der Öffentlichkeit und der Parlamente weit mehr hinweg als die öffentliche Verwaltung. Der Gegensatz der öffentlichen Interessen zum privaten Erwerbsstreben führt erfahrungsgemäß zu einem dauernden Kampfe zwischen Gesetzgebung und Verwaltung auf der einen und dem Unternehmertum auf der anderen Seite.

Auch die gemischtwirtschaftliche Unternehmung bietet keinen Ausweg aus dem dargelegten Widerstreit zwischen öffentlichen und

privaten Interessen, denn auch beim gemischtwirtschaftlichen Unternehmen bleibt das Privatunternehmertum geldbeteiligt, die Ursache also bestehen. Auch eine der öffentlichen Beteiligung konzidierte Stimmenmehrheit bietet keinen überwiegenden Einfluß des öffentlich-rechtlichen Teilhabers. Den maßgebenden Einfluß übt tatsächlich der private Gesellschafter aus, weil er im wesentlichen Verwaltung und Betrieb führt und dem Einsprache des öffentlich-rechtlichen Teilhabers, falls dieser hierzu überhaupt genug Sachkenntniseinblick hat, meist mit dem Hinweise, daß er bei Einmischung die Verantwortung nicht übernehmen könne, erfolgreich begegnen kann.

Allerdings können bei Staatsregie die in ihr liegenden Momente der Ausschaltung des Wettbewerbes und der Voranstellung öffentlicher Interessen vor dem Geldprofit Bureaucratismus und Wirtschaftsmängel verursachen. Aber das gilt, sofern ein Betrieb konzessioniert ist, unabhängig von der Frage, ob privater oder gemischtwirtschaftlicher oder öffentlicher Betrieb vorliegt. Es bedarf daher in jedem dieser Fälle besonderer Maßnahmen zum Ausgleich dieser Mängel. Der Ausgleich ist nachweislich auch bei öffentlichem Betriebe möglich und vielfach gelungen.

Das in dieser Arbeit mehrfach gesteckte Ziel, im Wege der Kreditverstaatlichung eine wesentliche Kreditverbilligung und Vereinfachung des gesamten Bankwesens und Zahlungsverkehrs zu schaffen, kann meines Erachtens nach im Staatsbetriebe erreicht werden. Hält man daran fest, daß das Kredit- und Bankwesen in seiner Neugestaltung nicht dazu da ist, irgendwelchen eigensüchtigen Interessen zu dienen, sondern der Wohlfahrt des gesamten Volkes, so wird man beifügen müssen, daß dieses Ziel nur im öffentlichen Reichsbetrieb erreicht werden kann und darf. Allein bei dieser Betriebsform ist es möglich, die öffentlichen Interessen mit den wirtschaftlichen des Unternehmens zielbewußt abzuwagen. Nur so ist gewährleistet, daß Volkswirtschaftspolitik und Geldpolitik nicht verschiedene Wege gehen, daß die Währung gesundet und alle produktiven Erwerbsstände gestärkt und gefördert werden. Überdies kann die Zentralisierung des Kredit- und Bankwesens im öffentlichen Reichsbetriebe als wichtiges Mittel zur Förderung und Bewahrung der Reichseinheit dienen.

Alle diese Aufgaben, die dem verstaatlichten Bankwesen harren, vermag das Staatsbankenwesen aber nur zu erfüllen, wenn es staatsrechtlich, d. h. politisch selbständig bleibt. Die Stellung des Generalbankdirektoriums als der obersten Leitung des Bank- und Kreditwesens muß zu den politischen Körperschaften unabhängig sein. Es darf nicht in den Bannkreis von vielerlei parteipolitischen Erwägungen und Rücksichten

gezogen werden. Ein solcher Zustand würde für den Leiter eines Unternehmens, der mit sicherer Hand dessen privatwirtschaftliche Belange mit den Forderungen des Gemeinwohls ausgleichen will, unerträglich sein. Namentlich muß aber seine Stellung dem Kabinett gegenüber in der Weise gefestigt sein, daß auch hier die Möglichkeit parteipolitischer Einwirkungen zugunsten wirtschaftlicher Erwägungen zurücktritt. Die Staatsbankverwaltung darf zur Staatsverwaltung in keinem anderen Verhältnis stehen als auf Grund der allgemeinen Aufsichtsbefugnis, die sie in Ausübung der Staatshoheit auch anderen Staatsbetrieben, z. B. der Eisenbahn oder Post, gegenüber besitzt. Das die Aufsicht übende Bankdepartement der Regierung ist ein neues Organ, welches nicht etwa ein Finanzministerium ist oder eine rein staatliche Behörde, sondern ein Verwaltungsrat, dessen Obliegenheiten etwa der Stellung des Aufsichtsrates bei Aktiengesellschaften entspricht. Dieser Verwaltungsrat wird neben der Hinzuziehung von Mitgliedern des Reichstages, Reichsrates, Reichswirtschaftsrates, Vertretern der Beamtenchaft (Personals) aus hervorragenden Männern der freien Wirtschaft bestehen. Dieser Verwaltungsrat hat einerseits die Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften zu erfüllen, soweit sie das Bank- und Kreditwesen betreffen, andererseits aber die Wahrung privatwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der gesamten Bankverwaltung sichern zu helfen; denn um jeder Bureaucratisierung die Spitze zu bieten, sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte jederzeit zur Geltung zu bringen. Die besten Hilfskräfte moderner Betriebsführungskunst sind heranzuziehen. Die Förderung des technischen Fortschritts in allen Anwendungsformen wird dringendes Gebot sein. Bei jeder Änderung der Organisation haben in erster Linie die Bedürfnisse der Volkswirtschaft den Ausschlag zu geben. Da der Verwaltungsrat, wie erwähnt, die Funktionen einer gesetzgebenden Körperschaft hat, soweit die das Bank- und Kreditwesen betreffenden Gebiete in Frage stehen, entfällt die Schwerfälligkeit des üblichen gesetzgebenden Apparates. Von der Privatwirtschaft werden diejenigen Methoden der Geschäftsführung zu übernehmen sein, die zur Erzielung größerer Entschlußkraft der leitenden und anordnenden Persönlichkeiten, zur Vereinfachung und Verbilligung des Betriebes am besten geeignet sind. Dabei soll aber nicht auf jene Vorzüge des deutschen Beamteniums verzichtet werden, die zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung geordneter Zustände in ihrer Bedeutung nicht hoch genug einzuschätzen sind. Die Pflichttreue und Hingabe des deutschen Beamteniums, die immer noch auch im Wechsel des Geistes der Zeiten für die

ganze Welt vorbildlich ist und war, kann auch in einem Betriebe gewerblicher Art von großem Wert sein.

Im Rahmen der durch die Aufsichtsbefugnisse der Regierung gezogenen Grenzen führt die Staatsbank ihre Geschäfte mit völliger Selbstständigkeit durch eine Generaldirektion. Unter ihr stehen die den Provinzen und Landesteilen entsprechenden Provinzial- und Kreisdirektionen. Der Generaldirektion steht der oben erwähnte Verwaltungsrat, der Provinzial- bzw. Kreisdirektion ein Provinzial- bzw. Kreisbankenrat zur Seite. Der Provinzial- bzw. Kreisbankenrat hat die territorialen Bedürfnisse, soweit sie das Kredit- und Bankwesen betreffen, zur Sprache zu bringen, Anregungen und Vorschläge zu machen. Er ist gutachtlich zu hören. Der Bankenrat wird zur Hälfte von den lokalen Regierungsbehörden, zur Hälfte von Interessenvertretungen der produktiven Erwerbsstände (Handelskammer, Gewerbekammer, Landwirtschaftskammer) ernannt. Ein Teil derselben muß auch der parlamentarischen Körperschaft angehören.

Die Generaldirektion ist eine kollegiale Behörde, die auf bestimmte Zeit gewählt wird. An ihrer Spitze steht ein Präsident. Den einzelnen Mitgliedern dieser Behörde sind bestimmte Ressorts unterstellt.

Diese Organisation ist das System der Selbstverwaltung. Das System der Selbstverwaltung von Staatsbetrieben ist bereits in der Schweiz bei der Organisation der Schweizer Bundesbahnen zur Anwendung gekommen und hat sich vorzüglich bewährt. Namentlich bei einem parlamentarisch regierten Lande muß durch ein System der Selbstverwaltung der Gefahr vorgebeugt werden, daß ein Staatsbetrieb von der Regierung als Waffe im politischen Kampfe mißbraucht und dann seiner eigentlichen Zweckbestimmung, der Volkswirtschaft, zu dienen, entzogen wird. Das System der Selbstverwaltung der Staatsbank, wie es vorstehend geschildert wurde, scheint mir das einzige Heilmittel gegen derartige Nachteile zu sein. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Erwägungen bestätigt, welche seiner Zeit bei der Prüfung der Nützlichkeit einer Verstaatlichung der preußischen Bahnen angestellt wurden. Die Denkschrift zu der Verstaatlichungsvorlage vom 29. Oktober 1879 fügt der Darlegung der Gründe, welche für die Einführung des reinen Staatsbahnsystems in Preußen sprechen, und welche sich dahin charakterisieren, daß nur in der Staatsbahnform eine wirtschaftliche Verwendung des in ihm investierten nationalen Kapitals in Verbindung mit einer unmittelbar wirksamen Fürsorge des Staates für die ihm anvertrauten öffentlichen Interessen möglich sei, folgende Ausführungen hinzu: „Vorbedingungen für das Staatsbahnwesen sind: eine kräftige-

Regierung, ein tüchtiger Beamtenstand, geordnete finanzielle Verhältnisse. In Staaten, in denen die Regierung nach dem Einfluß der Parteien wechselt, in denen die Verstaatlichung nicht durch feste berufsmäßig vorgebildete, sondern durch Beamte geführt wird, welche die jetzige Regierungspartei ohne Rücksicht auf ihre Befähigung anstellt, in Staaten mit zerrütteten Finanzen ist die Einführung des Staatsbahnsystems nicht unbedenklich.“

Die Organisationsarbeiten, welche die Kreditverstaatlichung erfordern, gehören zu den wichtigsten und schwierigsten Teilen des Problems; denn verhängnisvoll muß jede Konzentration großer Machtmittel in der entpersönlichten Form einer Staatsregie wirken, wenn es nicht gelingt, den neugeschaffenen Riesenbetrieb mit frischem persönlichem Leben dauernd zu füllen.

Auf die Personen der Bankleitung, auf die Führer der Bankpolitik kommt es an!

Der eigentlich kritische Augenblick bei der Kreditverstaatlichung ist nicht die formelle Überführung einer Privatbankfirma oder Aktienbank in Staatshand, sondern der Zeitpunkt, wo aus der verstaatlichten Klein-, Mittel- oder Großbank die leitenden Kräfte ausscheiden, die bisher an ihrer Spitze gestanden und mit dem Unternehmen teils vermögensrechtlich verbunden, teils mit ihm in der Zeit seiner privaten Selbständigkeit groß geworden sind.

Das alles galt aber bereits schon bisher im fortschreitenden Konzentrationsprozeß der Banken. Es galt, wenn fusioniert, angegliedert, aufgesaugt wurde.

Alle Erfahrung, alle Kenntnis des Ortes, seiner Entwicklungsfähigkeit und der Personen, ihrer Fähigkeiten und Vermögensverhältnisse besitzen die eingearbeiteten Bankleiter und Angestellten. Wie solche Schätze der Erfahrung und des Wissens auch bei der Konzentration auf die Großbank übergingen, sofern nur das alte Personal übernommen wurde, so gilt das gleiche auch im Verstaatlichungsfall. Es ist darauf Gewicht zu legen, dieses eingearbeitete und mit den herkömmlichen Verhältnissen vertraute Personal an seiner bisherigen Wirkungsstätte zu lassen und nicht durch unangebrachte Versetzungen die Fäden zwischen Kundenschaft und Betrieb zu zerreißen; denn wie jeder Vergrößerung des einzelnen Bankbetriebes zugleich auch eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Publikum und Bankdirektion bedeutete, so wird auch die Kreditverstaatlichung diese Entfremdungsgefahr noch erhöhen. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß die alten eingearbeiteten Bankbeamten, soweit es die veränderte Bankorganisation zuläßt, in ihren bis-

herigen Funktionen bleiben und auch dieselbe Kundschaft wie bisher zu bedienen haben.

Die volle Ausnutzung des Kreditverstaatlichungsmonopols erfordert geschäftlich erfahrene und gewandte Bankbeamte mit schneller Entschlußfähigkeit und Verantwortungsfreudigkeit. In dem bisherigen Bankbeamtenstand stehen dem Staat sicherlich solche in hinreichender Zahl und Güte zur Verfügung. Wenn jetzt häufig, namentlich seitens der überlasteten Großbanken, Klage über teilweise unzureichendes Personal geführt wird, so hängt das damit zusammen, daß viele im Bankbetriebe groß gewordene Beamte sich als Inhaber kleiner Bankgeschäfte selbstständig gemacht haben oder durch Abgang von Großbanken in besser bezahlte Stellungen bei Kleinbanken und Privatbanken übergetreten sind. Mit Aufhebung der durch die Kreditverstaatlichung überflüssig gewordenen Bankgeschäfte wird der Staat auf diese eventuell zurückgreifen können. Nur muß der Staat sich hüten, bei Besetzung von Beamtenstellen nach politischen Gesichtspunkten zu verfahren. Er muß weiterhin bei der Besetzung und Beförderung lediglich Fähigkeit und Tüchtigkeit entscheiden lassen und nicht an Gehältern für wirklich hervorragende Posten sparen. Keinesfalls darf die Besoldung der Monopolbeamten (*sit venia verbo*) zu den von Privatbeamten in ähnlicher Stellung zu erzielenden Einkommen in Mißverhältnis stehen. Namentlich dürfen die höheren Beamten nicht durch sozialistische Nivellierungstendenzen in ihren Gehaltsbezügen gegenüber den mittleren und unteren Beamten herabgedrückt werden.

Mehr noch wie in anderen Staatsverwaltungen ist beim Staatskreditmonopol eine überragende Stellung und besonders hohe Besoldung der leitenden Beamten am Platze — ein Mitbestimmungsrecht anderer als der verantwortlichen Stellen in den Besoldungsverhältnissen hingegen von Übel.

Die Bankvorsteher müssen mit der nötigen Berufsfreudigkeit an ihr Werk gehen können. Dazu genügt nicht, ihre Berufsfreudigkeit allein durch die Aussicht auf eine Tantieme anzuspornen. Es muß vielmehr die Lust am Schaffen, die Freude am Aufbauen angeregt werden. Diese Eigenschaften sind sonst meist nur den frei schaffenden Unternehmern eigen. Es genügt daher nicht, wenn man sagt: man engagiert einen Unternehmer als Betriebsleiter, sondern es gehört mehr dazu. Es kann möglich sein, daß der Betreffende wohl ein tüchtiger Bankfachmann war, solange er seinem eigenen Betriebe vorstand, daß er aber nachläßt und versagt, wenn er in eine Beamtenstellung übertritt. Daher gilt es, den Berufskreis der Bankvorsteher mit solchen Befugnissen auszudeu-

stattend, daß es ihnen auch nach der Verstaatlichung weiter Freude macht, in dem verstaatlichten Bankbetriebe tätig zu sein. Hierzu wird es in vielen Fällen erst einer Umstellung der ganzen Anschauung bedürfen. Die Denkweise muß in sozialer Richtung geschult werden. Wie der deutsche Staat Beamte von seltener Pflichttreue, Uneigennützigkeit und musterhafter Führung besitzt, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch der verstaatlichte Bankbetrieb sich einen Stamm auserlesener Kräfte aus den Privatbanken herüberziehen und an sich fesseln wird.

Unerlässlich ist, daß das staatliche Bankmonopol nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet wird, wobei namentlich die modernen Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung zur Anwendung zu kommen haben. Hierzu gehören folgende Bedingungen:

1. An der Stelle der **n u r** auf Überlieferung, Erfahrung und Gefühlsäußerung aufgebauten Organisation muß für alle Zweige des Betriebes und der Verwaltung die den Sonderbedürfnissen angepaßte wirtschaftliche Betriebsführung treten. Die Heranziehung berufsmäßiger Sachverständiger ist hierzu unerlässlich.
2. Unwirtschaftliche Anlagen, insbesondere das Bestehen mehrerer Filialen und Zweigbankstellen an denselben Plätzen, die sich nicht rentieren, sind einzuziehen.
3. Die Banktechnik ist zu vervollkommen.
4. Die Abstoßung unnötigen Personals muß schleunigst erfolgen.
5. An die Stelle lebenslänglicher Anstellung (Beamtenqualität) muß weitgehend der freie Dienstvertrag treten (Angestelltenverhältnis).
6. Beförderungen müssen nach Tüchtigkeit und nur bei gleicher Eignung auf Grund des Dienstalters erfolgen.
7. Das Verfahren der Gewinnbeteiligung ist einzuführen und, falls bereits geschehen, weiter auszubauen.
8. Verantwortlichen Bankleitern müssen entsprechend maßgebende Stellungen eingeräumt werden.
9. Neben oder statt der Kammerstilbuchführung muß eine Buchführung eingeführt werden, die eine richtige Wirtschaftsrechnung ergibt, insbesondere Anlagekosten und Betriebskosten streng trennt, richtige Abschreibungen berücksichtigt und das wahre Vermögen und den wahren Ertrag klar ausweist.

10. Den Nachteilen, die sowohl der — teilweise nötigen — Zusammenballung (Zentralisation) wie der zum anderen Teil nötigen Zergliederung (Dezentralisation) der Verwaltung anhaften, ist durch einen durchentwickelten Erfahrungsaustausch, der zu Richtlinien zu verwerten ist, entgegenzuwirken.

Eine sehr wichtige Frage bedarf noch der Prüfung. Werden die verstaatlichten Bankbetriebe für die Heranbildung eines tüchtigen Bankbeamten nachwuchses geeignet sein? Schon unter dem jetzt geltenden System hat man die Meinung vertreten, daß die Ausbildung von Lehrlingen am zweckmäßigsten bei einem Privatbankier erfolgt. Diese Auffassung scheint mir nicht unberechtigt zu sein. Bei der Heranbildung von Banklehrlingen handelt es sich nicht nur um die Vermittlung von Fachkenntnissen. Eine solche kann ihm auch eine Großbank bieten. Sondern es handelt sich um die für das Bankfach in weit höherem Maße als in anderen Branchen nötige Ertüchtigung zu einer Vertrauensstellung. Es gilt persönlich und moralisch auf den jungen Nachwuchs einzuwirken, und dazu ist der Privatbankier weit besser in der Lage als der Leiter einer Großbank, den die wenigsten Angestellten kennen und bei seiner Arbeitsweise zu beobachten Gelegenheit haben. Die Leiter der Großbanken haben auch ganz andere Aufgaben zu erfüllen. In die Schmiede ihrer großzügigen Bankpolitik einen Einblick zu tun, hat für die wenigsten Angestellten auch Zweck und Wert. Ganz anders ist die Arbeitsmethode in einem kleineren Privatbankgeschäft. Hier ist es möglich, den persönlichen Kontakt zwischen Prinzipal und Angestellten herzustellen und aufrechtzuerhalten. Hier bekommt der junge Mann Einblick in die mannigfachsten Geschäfte, er wird vielseitiger, sein Überblick und Einblick in die wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge wird geschärfter als in den Spezialabteilungen der Großbanken, wo dieselben technischen Vorgänge schematisch wiederkehren und zu einer erschlaffenden Mechanisierung aller Geistesarbeit führen. Es fehlt vor allem immer das unmittelbare Vorbild und Beispiel des Chefs. Wer je an der Arbeitsstätte eines gut beschäftigten Privatbankiers tätig war, wird die Arbeitsamkeit und Hingabe des Bankiers an seinen Beruf mit der Zeit schätzen lernen, seine Pflichttreue und sein Verantwortungsgefühl, seine persönliche Liebenswürdigkeit im Verkehr mit der Kundenschaft sich zur Richtschnur nehmen. Gerade Vorbild und Beispiel erweckt bei jungen Leuten die Überzeugung, daß nur fleißige Arbeit zum Erfolg führt, daß nur sie eine Befriedigung gewährt.

Diese Vorteile der bisherigen Ausbildung müssen auch dem neuen System zugänglich gemacht werden. Neben der Einrichtung von Fach-

schulen für die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und der systematischen Ausbildung muß auf den Werdegang durch die Praxis das Schwergewicht gelegt werden. Auch hier läßt sich meines Erachtens die Lücke, die der Wegfall des Privatbankierstandes schafft, schließen. Es wird auch nach der Verstaatlichung kleine Bankplätze geben, wo die Ausbildung vielseitig ist und der nötige Überblick erhalten bleibt, und wo der Bankvorsteher den nötigen Kontakt mit seinen Leuten herzustellen und aufrechtzuerhalten vermag. Die Ausbildung muß nach systematischen Grundsätzen und unter Zugrundelegung eines Lehrplanes erfolgen. Am zweckmäßigsten wird es sein, wenn die Banklehrlinge an kleinen Bankplätzen in kleineren Betrieben beginnen und später erst in den Spezialabteilungen der Hauptanstalten beschäftigt werden. Bei den Hauptanstalten wird man Kurse zur Fortbildung einrichten können, um dem Beamtenstande Gelegenheit zu geben, die Fühlung mit den übrigen Geschäften und Betriebseinrichtungen des Bankwesens erhalten und vertiefen zu können. Sodann kann man den Lehrgang so einrichten, daß die Angestellten nach Absolvierung ihrer Lehrzeit bei der Hauptanstalt an die Depositenkasse desselben Platzes oder an eine Zweiganstalt einer Mittelstadt oder Kleinstadt versetzt werden, wo sie nunmehr nach Gewinnung eines praktischen Überblickes über das ganze Banksystem die Eindrücke in Anwendung auf einen beschränkten Wirkungskreis vorteilhaft verwerten können. Erst nach Absolvierung dieser geregelten Lehrzeit steht den Angestellten freie Wahl ihrer Wirkungsstätte an einem Haupt-, Mittel- oder Nebenplatze offen, selbstverständlich unter Wahrung der Bedürfnisse und der Organisation des gesamten Betriebes. Der Wechsel in der Tätigkeit ist sehr instruktiv, weil die Betrachtung einer Materie von verschiedenen Stellen neue Gesichtspunkte schafft und den wertvollen Zusammenhang in die Harmonie alles wirtschaftlichen Geschehens vermittelt, die Schärfe der Interessengegensätze aber mildert.

## Achtzehntes Kapitel.

### Bankenbeirat, Bankaufsicht, Bankinspektorat.

Eine rein theoretische Betrachtungsweise unseres Problems könnte auf den Gedanken eines Reichsaufsichtsamtes für das Bankwesen kommen, das etwa nach dem Vorbilde des Aufsichtsamtes für Privatversicherung bzw. der für die Hypothekenbanken eingerichteten Staatsaufsicht einzurichten wäre. Der Umstand, daß sich diese Staatsaufsichtsführung bewährt hat, darf jedoch nicht dazu verleiten, es müsse

sich auch ein Aufsichtsamt für die Kreditbanken bewähren. Die Schwierigkeit liegt weniger in der größeren Zahl der Kreditbanken als in dem völlig anderen Charakter ihrer Geschäfte, welcher die praktische Durchführbarkeit dieser Idee unmöglich macht. Bei den Hypothekenbanken wie bei den Versicherungsgesellschaften handelt es sich um den begrenzten Kreis gleichartiger und vor allem langfristiger Geschäfte, die auch durch besondere gesetzliche Bestimmungen innerhalb gewisser Grenzen gehalten werden. Die Aufsichtsinstanz ist daher in der Lage, zu prüfen, ob die Geschäftsführung die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet hat. Eine solche gesetzliche Regelung des Kreditbankwesens ist nun überhaupt nicht möglich, weil alle Geschäfte verschieden liegen und sich nicht nach schematischen Normen behandeln lassen. Wollte man das Kreditbankwesen gleichfalls reglementieren, so würde man den Geschäftsgeist in Fesseln schlagen, ihm jede Elastizität und geschäftliche Initiative nehmen. Wollte man aber gesetzliche Direktiven hinwiederum nicht aufstellen, so würde die Aufsichtsführung leicht in Willkür ausarten. Je nach der Auffassung des persönlichen Inhabers der Aufsichtsgewalt würden strengere oder milder Anforderungen an die Beurteilung der verschiedenen Geschäfte, ihre Bonität und die Aussicht auf Erfolg gelegt werden; eine pessimistische Natur würde zu streng und einschnürend walten, eine optimistische Natur zu weitherzig und rosig die Verhältnisse beurteilen. Dazu kommt schließlich, daß es praktisch ganz unmöglich wäre, einen so umfangreichen Aufsichtsapparat einzurichten und in Gang zu halten, der imstande wäre, der ungeheuren Fülle der von Tag zu Tag wechselnden Geschäfte in materieller Prüfung zu folgen. Ist doch zu solcher Nachprüfung auch nicht der ordnungsmäßige Aufsichtsrat eines Instituts in der Lage; es müßte denn sein, man zöge ihn zu dem Abschlusse jedes bedeutenden Geschäfts hinzu. Das Risiko, welches fast jedem Geschäfte anhaftet, kann auch durch die Aufsichtsführung nicht eliminiert werden, während eine allzu vorsichtige Aufsichtsführung geschäftlichen Wagemut und Initiative zum Nachteil des Erfolges beeinträchtigen, vielleicht auch ganz beseitigen würde. Zwar hat der Staat nach der Verstaatlichung des Bank- und Kreditwesens ein Recht der Aufsichtsführung, weil er für die Geschäftsführung die Verantwortung trägt und das Bankvermögen als Teil des Staatsvermögens letzten Endes mit den Verlusten aus bankgeschäftlichen Transaktionen belastet wird. Aber diese Aufsichtsführung wird durch Delegation von Sachverständigen in den Verwaltungsrat des Instituts erreicht, welche, mit weitgehenden Staatsvollmachten ausgestattet, die Interessen des Staates als des Inhabers und

verantwortlichen Trägers der verstaatlichten Kreditinstitute wahrnehmen.

Der Gedanke eines staatlichen Aufsichtsamtes über das Bankwesen ist daher zu verwerfen. Einmal spricht schon der staatliche Charakter der zukünftigen Staatsbanken gegen solche Beaufsichtigung. Sodann ist er aber auch praktisch nicht durchführbar. Ein Aufsichtsamt, das den inneren Betrieb der Großbanken kontrollieren wollte, würde vor einer praktisch unlösbaren Aufgabe stehen. Von der überwältigenden Massenhaftigkeit und dem stürmischen Tempo der geschäftlichen Vorgänge im Großbankbetriebe machen sich die meisten Außenstehenden nur eine höchst unvollkommene Vorstellung. Es besteht aber für den Sachkenner kein Zweifel, daß der gigantische Betrieb allen herkömmlichen Regeln über Einzelkontrolle spottet. Schon die genaue Revision einer einzigen großen Bank erfordert Monate und verlangt eine große Anzahl eingearbeiteter Beamten. Überdies könnte solche Prüfung nur formaler Natur sein, d. h. sie würde sich nicht erstrecken auf die Qualität der Vermögensstücke, der Kredite, der Finanzgeschäfte. Die formale Beaufsichtigung ist aber gerade beim Bankbetriebe nicht das Wichtigste. Zu einer materiellen Beurteilung der Geschäfte, die allein eine gewisse Gewähr dafür bietet, daß nicht grobe Fehler stattfinden oder schwere innere Krankheitsprozesse vorhanden sind, würde aber ein Aufsichtsamt schon mangels geeigneter Kräfte völlig ungeeignet sein.

Bei der Natur der zukünftigen deutschen Kreditorganisationen als einer staatlichen Einrichtung genügt die Beigabe von Bankinspektoren nach dem englischen Audit-System, die in völliger Unabhängigkeit von den Verwaltungen das ganze Jahr hindurch bei ein und demselben Institut tätig sind, und denen das Recht der unbeschränkten Einsicht in alle Bücher und Belege zusteht, die aber andererseits ein eigenes Recht zu Eingriffen in die Geschäftsführung nicht besitzen, sondern lediglich dem Bankenbeirat Bericht zu erstatten haben. Dieses System wird eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß grobe Mißstände sich nicht lange der Entdeckung entziehen können.

Die Kreditverstaatlichung bringt fernerhin ein wichtiges und schon häufig erörtertes Problem von neuem ins Rollen: die Reform des Aufsichtsratswesens. Es ist klar, daß die verstaatlichten Kreditinstitute auch fernerhin die wertvolle Hilfe, welche ihnen die Beratung mit Vertretern von Industrie, Handel, Schifffahrt, Landwirtschaft und Gewerbe bietet, die Anregungen, Pläne und Gutachten, welche sie aus diesen sachverständigen Kreisen empfangen, nicht entbehren können. Es fragt sich aber, ob sie diese Assistenz in der bisher üblichen Form

des Aufsichtsratswesens empfangen müssen. Die heutige Entwicklung der Dinge führt irre. Das Publikum, nach der Bezeichnung der Einrichtung („Aufsichtsrat“) urteilend und durch die in den Prospekten kraft bestehender Vorschrift erscheinenden Namen der vielfach in hoher Stellung und besten Vermögensverhältnissen befindlichen Mitglieder günstig eingenommen, glaubt an eine wirkliche „Beaufsichtigung“ und fühlt sich durch diese vermutete Tätigkeit des Aufsichtsrates gedeckt. Allerdings kann sich ein Aufsichtsrat um Einzelheiten nicht kümmern, nicht Korrespondenz oder Belege nachprüfen. Man wird aber erwarten können, daß er wichtige, die Entwicklung des Unternehmens bestimmende und beeinflussende Pläne und Transaktionen begutachtet. Hier hat sich nun gezeigt, daß der Aufsichtsrat speziell bei Großbanken nicht völlig unabhängig in seinem Votum ist, sondern mit Rücksicht auf die enge Interessenverknüpfung seines von der Großbank finanzierten Institutes mehr oder weniger vom Vorstande abhängig ist.

Viel zweckmäßiger wird es sein, das Aufsichtsratswesen nach der Kreditverstaatlichung auf einen völlig neuen Boden zu stellen. Soweit es sich um die Vornahme von Prüfungen banktechnischer und bilanzmäßiger Grundsätze handelt, wozu auch die Aufrechterhaltung der Liquidität, der Deckung und Sicherung eingeräumter Kredite zu rechnen ist, haben solche Prüfungen durch Bankinspektoren, d. h. unabhängige Revisoren, deren Zuverlässigkeit geprüft ist, zu erfolgen. Diese Institution des gesetzlichen Revisionswesens, welches sich bereits bei den Genossenschaften bewährt hat, wäre zu ergänzen durch den Bankenbeirat. Die Mitglieder des Bankenbeirates, deren Zusammensetzung für jeden mittleren und größeren Platz nach der Bedeutung und Wichtigkeit der ansässigen Gewerbe und Industrien zu erfolgen hätte, wären von den Bankinspektoren über die von diesen beanstandeten Punkte aufzuklären. Um den Prüfungsberichten der Bankinspektoren Nachdruck zu verschaffen, müßten solche Beanstandungen, welche vom Bankenbeirat unberücksichtigt gelassen wurden, auf Veranlassung des Bankinspektorates dem Präsidenten der Staatsbank zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Die Überwachung des Monopols in materieller Hinsicht ist einer ständigen Kommission für Bankangelegenheiten zu übertragen. Diese Kommission ist aber nicht als Behörde, auch nicht als Bankaufsichtsamt auszustalten, sondern als Beirat, als beratende und betreuende Kommission, welche der Regierung, insbesondere der Staatsbankverwaltung und ihrem Präsidium in allen Kredit- und Bankangelegenheiten zur Seite zu stehen hätte. Als solche würde sie den Auf-

gaben zu entsprechen haben, welche sich der Stifter in seiner Darlegung über die Kreditverstaatlichung denkt, wenn er die Überwachung des Monopols den beteiligten Elementen selbst oder wenigstens gewissen Kategorien unter ihnen zu übertragen vorschlägt. Diese Gedanken des Stifters berühren sich merkwürdigerweise auch mit den Anregungen, die von praktischer, sachverständiger Seite auf der Bankenquête 1909 gemacht worden sind. Damals handelte es sich um die Frage der Überwachung der Publikation der Zweimonatsbilanzen der Bankanstalten. Das Kommissionsmitglied Roland v. Lücke wollte diese Aufsicht unter Ablehnung des Gedankens einer staatlichen Aufsichtsbehörde einer ständigen Kommission für Bankangelegenheiten übertragen. Unter Verquickung dieser beiden Ideen läßt sich für das Projekt der Kreditverstaatlichung eine Kooperation zwischen Staatsbankwesen und den privaten Kreditinteressen in der Weise schaffen, daß ein Bankenbeirat die Überwachung des Monopols gewährleistet. Dieser Beirat müßte aus etwa zwanzig Mitgliedern gebildet werden, welche in Höhe von drei Fünfteln den Vertretungen von Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft zu entnehmen wären. Ein Fünftel wäre aus den Kreisen politisch unabhängiger Männer, gleichviel welcher praktischen Richtung, zu wählen, ein weiteres Fünftel aus den Kreisen der Bankangestellten und Direktoren zu entnehmen. Diese Kommission hätte aus sich heraus, sodann auf Grund von Beanstandungen aus den Kreisen der Bevölkerung Anregungen und Klagen, die kreditwirtschaftliche Verhältnisse betreffen, zu prüfen und zu erwägen, ob die Staatsbanken ihre geschäftlichen Pflichten erfüllen. Diese Kommission soll nicht beaufsichtigen, sondern betreuen, Mißstände und Klagen über das staatliche Kreditwesen zur Sprache bringen und da, wo es berechtigten Anlaß findet, der Beanstandung nachgehen, bei formellen Verstößen einen Bankinspektor mit der Nachprüfung beauftragen, der der Kommission über seine Ergebnisse zu berichten hat. Auch der Bankinspektor hätte sich nicht als ein nach kleinen Fehlern suchender Beamter aufzuspielen, sondern sich mehr als Instrukteur zu fühlen, in ähnlicher Weise, wie bereits die Verbandsrevisoren die Revisionen der Genossenschaften handhaben. Wie diese weniger in der eigentlichen Kontrolle als in nützlichen Anregungen und Vorschlägen den wichtigsten Teil ihrer Tätigkeit finden, so wird es auch künftig sehr dienlich sein, wenn ein Bankrevisor den Vorstand und lokalen Beirat der Staatsbankstelle zusammenberiefe und nach Prüfung der ganzen Verhältnisse instruierte. Dieser Bankenbeirat wäre jedem Landes-, Provinzial- bzw. Hauptplatzinstitut beizugeben,

während bei gewöhnlichen Plätzen die lokalen Kreditkommissionen ausreichende Interessenvertretungen darstellen.

Dem Präsidium der Zentralbank stände der sogenannte zentrale Bankenbeirat (Verwaltungsrat) zur Seite.

Der zentrale Staatsbankbeirat hätte insbesondere auch die Frage des Bedürfnisses und der volkswirtschaftlichen Berechtigung der vorhandenen und etwa neu zu errichtenden Bank- und Kreditstellen zu prüfen und zu untersuchen, welche Banken bzw. Filialen vom Standpunkte einer planmäßigen und geregelten Kredit- und Bankorganisation als überflüssig anzusehen und demgemäß einzuziehen bzw. miteinander zu verschmelzen seien. Diese Prüfung kann nur von Platz zu Platz und von Fall zu Fall erfolgen und wird eine eingehende sach- und ortskundige Untersuchung unter Hinzuziehung der beteiligten Kreise, Vorlegung der Geschäftsbücher und Spezialumsatzziffern der einzelnen Filialen usw. erforderlich machen. Das Ergebnis der Prüfungsberichte wird erkennen lassen, daß an manchen Plätzen weder eine Notwendigkeit noch eine Zweckmäßigkeit zur Errichtung von Filialen, Depositenkassen und dergleichen vorhanden, und daß das Kredit- und Bankwesen reif zur Organisation und zentralistischen Verwaltung war. Und die praktische Anwendung des mutualistischen Gedankens auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens wird offenbaren, daß sich gerade das Geldwesen einer planmäßigen Regelung viel zugänglicher erweist als andere volkswirtschaftliche Gebiete, wie z. B. die stark angefeindete Sozialisierung der Lebensmittelversorgung und des Handels, wo unsachgemäße Behandlung durch falsche Lagerung und dergleichen die Beschaffenheit der Produkte schädigen können.

## Neunzehntes Kapitel.

### Das Problem der Kreditversicherung im Rahmen der Kreditverstaatlichung.

Die Kreditnot zwingt zur Ausnützung und Ausschöpfung aller Kreditmöglichkeiten. Beim Faustpfandrecht (Effektenunterlage, Warenverpfändung) ist der Betrag der Überdeckung des Kredits, das Surplus des Marktpreises gegenüber der Beleihungsquote für die Deckung des Kreditbedarfes gesperrt. Wenn man versucht, in Verbindung mit der Versicherung auch diesen Überschüßwert kreditwirtschaftlich auszunutzen, so wäre eine restlose Ausschöpfung der Vermögenssubstanz für die Kreditbeschaffung gegeben.

Die engere Verbindung mit der Versicherung bietet die Möglichkeit einer Ausgestaltung des Kreditverkehrs. Zwar nicht in der Hinsicht, daß die Versicherungsunternehmungen bankmäßige Kreditgeschäfte betreiben sollen, wohl aber in der Weise, daß Personen- und Sachlebensversicherung zur Sicherung des Kreditgebers verwendet werden. An Ansätzen fehlt es auch hier nicht: Die Sicherung eines Bankkredits durch eine Lebensversicherung war zwar nicht allzu häufig; eher hat sich die Sicherung der Rückzahlung eines Hypothekendarlehens durch Abschluß einer Todesfalls- oder abgekürzten Lebensversicherung als Tilgungsversicherung zum mindesten in der Vorkriegszeit bei konstanter Währung als lebensfähig erwiesen. Die im Ausbau begriffene Sachlebensversicherung ist eine Versicherung gegen die Verschlechterung der Substanz und als solche eine Kreditsicherung für den Pfandgläubiger, gleichzeitig eine Sicherstellung der finanziellen Mittel für Betriebschäden und Ersatzbeschaffung.

In seiner Darlegung über die Kreditverstaatlichung schlägt der Stifter dieses Preisausschreibens als mögliche Lösung des Kreditproblems den Gedanken eines staatlichen Kreditversicherungssystems vor, das, freiwillig oder zwangsweise, auf Gegenseitigkeit beruht. Im Zusammenhange damit müßte vielleicht — so meint der Stifter in seiner Darlegung — durch die Initiative der Regierung ein Netz von Verbänden geschaffen werden, um die Staatsbank vor zweifelhaften Guthaben zu schützen. Dieser Anregung des Stifters muß schon deshalb durch eine eingehende Untersuchung nachgegangen werden, weil auch in der Schrift „Die Zukunft des Bankwesens“ (von einem internationalen Bankdirektor, Wien 1920) der Gedanke der Kreditversicherung empfohlen wird. Der ungenannte Autor jener Schrift will eine Kreditversicherungsbank in der Hauptstadt jedes Landesteiles (Kanton, Provinz) ins Leben rufen, welche bei einer Kreditrückversicherungsgesellschaft für jeden Landesteil bzw. bei einer allgemeinen Kreditrückversicherungsgesellschaft für das ganze Land ihre Risiken rückversichern soll. Jener Autor vertritt nicht den Gedanken der Kreditverstaatlichung, er will vielmehr das private Bank- und Kreditwesen vor zweifelhaften Bank- und Kreditoperationen durch Kreditversicherung schützen. Das Kapital der von ihm vorgeschlagenen Kreditversicherungsbank und der entsprechenden Rückversicherungsgesellschaft soll von den privaten Banken, Sparkassen und Bankiers der betreffenden Landesprovinz, dagegen das Kapital der allgemeinen Rückversicherungsgesellschaft von den Banken, Sparkassen und Bankiers des ganzen Landes aufgebracht werden. Die Durchführung der Versicherungsaktion denkt er sich so, daß der

Kreditnehmer eine Kreditversicherungspolice in der ihm von der Gesellschaft (Versicherer) zugebilligten Kredithöhe gegen Einräumung einer unanfechtbaren ersten Hypothek auf alle seine Aktiven nimmt. Dabei soll die Versicherungsgesellschaft für alle ihr aus der Erfüllung des Versicherungskontraktes zustehenden Forderungen an den Versicherten so gesichert werden, daß jene erste Hypothek ihr das Prioritätsrecht verleiht, während sämtliche Forderungen anderer Gläubiger erst nach vollständiger Befriedigung der betreffenden Versicherungsgesellschaft bezahlt werden dürfen.

Es ist sicher zutreffend, daß durch diese Versicherung die Forderung der Kreditgeber gesichert wird. Es ist auch weiter zuzugeben, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines versicherten Schuldners das angestrenge Liquidationsverfahren sehr vereinfacht wird, da es in erster Linie einen einzigen bevorrechtigten Gläubiger — eben die Versicherungsgesellschaft — geben wird, der auf Grund seiner einigeräumten ersten Hypothek auf die Aktiven des Schuldners voll befriedigt werden dürfte, während unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei jedem Konkursverfahren durch die Zersplitterung der Forderungen unter zahlreiche Gläubiger große Kosten und Weitläufigkeiten entstehen.

Allerdings schließt dieses System der Kreditversicherung, wie auch sein Verfechter nicht verkennt, keineswegs aus, daß der Versicherte auch bei anderen Kreditgebern über den Betrag der ihm zugebilligten Kreditversicherungssumme hinaus anderweit Kredit empfängt. Eine Verschuldungsgrenze bedeutet also die ihm zugebilligte Versicherungssumme nicht. Der Versicherte kann also in die Lage kommen, falls er mit dem ihm zugebilligten, durch Versicherung gedeckten Kredit nicht auskommt, andere durch die Kreditversicherung nicht gedeckte Verpflichtungen einzugehen. Um die durch die Kreditversicherung nicht geschützten Geld- und Kreditgeber zu der Hingabe von Leihmitteln geneigt zu machen, wird er ihnen besondere Zugeständnisse machen müssen. Es werden sich diese Kreditgeber für das Risiko besondere Vergünstigungen ausbedingen. Mit anderen Worten: Die Kreditversicherung wird das wucherische Ausbeutertum großziehen. An diese Möglichkeit, die sehr wahrscheinlich ist, denkt der Verfasser des Projekts der Kreditversicherung nicht; er denkt auch nicht an die Kategorie der von der Kreditversicherung als kreditunwürdig „Abgelehnten“, welche ebenfalls dem Wucherer in die Arme getrieben werden. Aber selbst wenn man diesen Übelstand durch eine gesetzliche Vorschrift beseitigen würde, indem man das zinsbare Leihen und Borgen, soweit es durch die Kreditversicherungssumme nicht gedeckt ist, unter Strafe stellt und

bei Nichtigkeit des zivilen Rechtsgeschäfts verbietet, bleibt doch die Lücke offen, daß sich viele geschäftliche Unternehmer durch die karge oder zu ängstlich gehaltene Bemessung der Kreditversicherungssumme beschwert und in der Betätigung ihrer geschäftlichen Leistungen begrenzt fühlen werden. Dieser Zustand wird auf das allgemeine Wirtschaftsleben jedenfalls beklemmend wirken und daher nicht als erstrebenswertes Ideal einer zukünftigen Wirtschaftsordnung bezeichnet werden können, ganz abgesehen davon, daß der mit der vorgeschlagenen Kreditversicherung einzurichtende Apparat an Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften in keinem Verhältnisse zu den etwa zu erzielenden Vorteilen steht. Solid geleitete Banken haben es immer verstanden, Verluste auf Debitorenkonto zu vermeiden oder durch eine vorsichtige Stundungspolitik nach Möglichkeit zu begrenzen.

Eigenartig war bei dem skizzierten Vorschlage jenes internationalen Bankdirektors der Umstand, daß die Kreditnehmer sich versichern. Sonst ist es bei den in der Praxis allerdings sehr selten vorkommenden Kreditversicherungen Brauch, daß der Kreditgeber Versicherung nimmt. Zu erinnern ist hier insbesondere an das englisch-hamburgische System der Kreditversicherung, nach welchem Verluste des Kreditgebers, die dieser durch Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden erleidet, gedeckt werden. (Näheres hierüber bei Manes, Versicherungslexikon, s. v. „Kreditversicherung“.)

Das von jenem internationalen Bankdirektor in seiner Schrift „Die Zukunft des Bankwesens“ propagierte System einer Kreditversicherung stand unter der Voraussetzung der Beibehaltung des privaten Bank- und Kreditwesens. Es konnte daher an die Möglichkeit anknüpfen, die an der Kreditversicherung in erster Linie beteiligten Interessenten, nämlich die Banken, Sparkassen und Bankiers, für den Zusammenschluß zu einer Kreditversicherungsbank zu gewinnen. Und in der Tat war auch von jenem Autor vorgeschlagen worden, es solle das Kapital der zu gründenden Kreditversicherungsbank und Rückversicherungsgesellschaft von Banken, Sparkassen und Bankiers aufgebracht werden. Viel schwieriger erscheint die Durchführung der Kreditversicherung innerhalb des Systems der Kreditverstaatlichung. Im System der Kreditverstaatlichung fehlt es an der Möglichkeit des Zusammenschlusses der Inhaber der verschiedenen Bank- und Kreditstellen zu einer Bürgschafts- bzw. Versicherungsbank; wir haben in diesem System nur einen einzigen Träger, eben den Staat, als Monopolinhaber der Kredit- und Bankoperationen. Träger der Versicherung könnten daher nur die Kreditsuchenden selbst sein, welche nach dem Prinzip der Gegen-

seitigkeit zu einer Art Bürgschaftsbank sich vereinigen. Offenbar bewegen sich die Anregungen des Stifters in dieser Richtung. Sie sind gewiß auch theoretisch zu vertreten. Ob sie auch praktisch brauchbar sind, werden wir später untersuchen. Zunächst gilt es, die theoretischen Grundlagen für die Struktur dieser Kreditversicherungsgegenseitigkeitsvereine zu finden. Der genossenschaftliche Vereinigungs- und Haftungsgedanke sowie das versicherungstechnische Prinzip der „großen Zahl“ spielt bei dem Aufbau der Haftungsverbände eine große Rolle. Es besteht zunächst die Frage, ob die Verbände fachlich oder territorial zu gliedern, ob sie zwangsweise oder freiwillig zu bilden sind. Wir glauben in dieser Richtung folgende Vorschläge machen zu können:

Die Kreditversicherungsvereinigung wird territorial und fachlich gebildet. Jedes Gewerbe wird zu einer Gruppe zusammengefaßt. Für die Gewerbe soll die Gliederung räumlich und nach Berufszweigen, für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gebäudebesitz räumlich erfolgen. Die lokale und fachlich gegliederte Kreditversicherungsvereinigung nimmt Rückversicherung bei der nur fachlich gegliederten Kreditversicherungsvereinigung der entsprechenden Erwerbsgruppe des gesamten Landes und diese wiederum Rückversicherung bei der allgemeinen Kreditversicherungsvereinigung aller Erwerbsstände und des ganzen Landes. Der Aufbau ist daher lokal und fachlich gegliedert: Zwischen der allgemeinen Kreditversicherungsvereinigung und den Kreditnehmern sind als Zwischenglieder und erste Träger des Versicherungsrisikos die fachlichen Erwerbsgruppen eingeschaltet. Die Gruppen werden räumlich nach den Erwerbszweigen der Kreditnehmer gebildet. Kreditnehmer, welche kein bestimmtes produktives Gewerbe betreiben (z. B. Beamte, Angestellte, Privatleute, Angehörige freier Berufe usw.) werden nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel den Kreditversicherungsvereinigungen der gewerblichen Gruppen zugewiesen. Diese Zuweisung erfolgt nur im Kreditbedarfssfalle der genannten Personenkategorien. Den äußeren Rahmen für die Gruppenbildung können die bestehenden Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung oder, wo solche nicht bestehen, entsprechende Vereinigungen, die auf genossenschaftlicher Grundlage zu bilden sind, abgeben.

Den Gruppen liegt die Einkassierung der Beitragsleistung (Versicherungsprämie) und die Umlegung der durch die Prämien nicht gedeckten Versicherungshaftungssumme ob. Als Versicherungsprämie wird eine jährliche Grundgebühr verlangt, welche sich nach der Höhe der Kreditbenutzung richtet und quartaliter postnumerando berechnet und eingefordert wird. Das Nähere über die Höhe und Abstufung der Prämien

wird in den Geschäftsbedingungen und Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Deckt der Gesamtbetrag der Prämieneinnahmen die abzugeltender Versicherungsleistungen nicht, so ist ein Viertel des Fehlbetrages im Umlageverfahren anteilmäßig nach der Höhe der beanspruchten Kredite und Steuerkraft von den einzelnen Mitgliedern der lokalen Fachgruppe nachschußweise aufzubringen, während drei Viertel von der Rückversicherungsgesellschaft der betreffenden fachlichen Erwerbsgruppe des gesamten Landes nach dem gleichen Maßstabe beizutragen ist, die dieses Versicherungsrisiko wiederum auf die allgemeine Kreditversicherungsgesellschaft aller Erwerbsstände des ganzen Landes verteilt.

Die Kreditversicherungsvereinigung besteht daher vermöge der Rückversicherung und Gruppenbildungen aus allen Personen einschließlich der privatrechtlichen juristischen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ein Gewerbe ausüben, Land- oder Forstwirtschaft betreiben, sowie solchen Personen, die im Kreditbedarfsfalle für kreditwürdig befunden sind.

Personen, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, sind kraft Gesetzes Mitglieder der Vereinigung (Zwangorganisationen). Die Grundzüge dieses staatlichen Kreditversicherungssystems erinnern an den Ausbau der Kreditaktion der Industrie, welche der Reparationsausschuß im November 1921 auf Grund eines Gesetzentwurfs über die Bildung einer Kreditgemeinschaft (Entwurf Hachenburg) in Vorschlag gebracht hatte (Materialien im Plutus, November 1921. Kritik dazu bei Deumer, Das Kreditangebot der Industrie, Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft 1922, S. 74 ff.). Sie erinnern weiter an die von Jordan-Mallinckrodt verfaßte Denkschrift über eine „genossenschaftliche Zusammenfassung der Erwerbsstände behufs Erlangung von Auslandskredit und späterer Ordnung der inneren Kreditwirtschaft“ (Plutus, März 1920). Bei der Kreditaktion der Industrie handelte es sich um die Dienstbarmachung des produktiven Kapitals zur Garantierung einer Auslandsanleihe zwecks Abdeckung der Reparationsverpflichtungen, bei dem Vorschlag von Jordan-Mallinckrodt um die Bildung einer Kreditgenossenschaft der deutschen Gewerbe zwecks Fruktifizierung des von ihnen verkörperten Kredites. Das hier in Vorschlag gebrachte Versicherungssystem verwertet die Gedanken der Gegenseitigkeit zum Zwecke der Versicherung, d. h. des Schutzes der Staatsbank vor zweifelhaften Guthaben. Nur indem die Kreditnehmer selbst in der Form der genossenschaftlichen Gegenseitigkeit die Garantie der von ihren Mitgenossen aufgenommenen Kredite und Verbindlichkeiten

gegenüber der Staatsbank übernehmen, lässt sich das staatliche Kreditversicherungssystem ausführen. Dabei ist die Art und Wirkung der Einzelhaftung des Gruppenmitgliedes durch die Art der Organisation (Abstufung in Gruppen, Weitergabe des Risikos durch Verteilung und Umlage, durch mehrfache Rückversicherung) stark gemildert. Auch sind die Prämienbeiträge und die Heranziehung zur Umlage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen, indem der Prämienbeitrag zur Kreditversicherung nach der Höhe der beanspruchten Kredite, der Umfang der Risikoverteilung (Umlage) einerseits nach der Höhe der beanspruchten Kredite, andererseits nach der staatlichen Leistungsfähigkeit des Mitgliedes abgestuft ist.

Man könnte nun daran denken, den lokalen Kreditversicherungsvereinigungen die Aufgabe der Bestätigung der gewährten Kredite zu übertragen. Aber damit würde die Aufgabe der Vereinigung über das eigentliche Gebiet des Versicherungsschutzes hinaus auf das Gebiet einer Kreditbank gewiesen. Die Frage der Kreditgewährung, hinsichtlich Berechtigung, Würdigkeit und Sicherstellung, die Überwachung und Ausführung aller mit der Kreditgewährung in Zusammenhang stehenden Arbeiten bleibt zweckmäßig bei den staatlichen Bank- und Kreditinstituten. Wohl aber sind zu den bei den staatlichen Bank- und Kreditstellen gebildeten Kreditkommissionen Vertreter der Verbände und Gruppen, welche die Kreditversicherungsvereinigungen bilden, heranzuziehen. Bei dieser Maßnahme kann auf die Mitteilung der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen der genannten Vertreter bezüglich der kreditwirtschaftlichen Verhältnisse ihres Spezialgewerbes und der Einschätzung der Kreditnehmer hinsichtlich Kreditwürdigkeit gerechnet werden. Diese Verbandsvertreter werden daher wertvolle und geschätzte Mitglieder der bei den staatlichen Kreditinstituten gebildeten Kreditkommissionen und des wirtschaftlichen Beirats bilden. Die Verbandsvertreter werden ihre Auskünfte und Mitteilungen schon deshalb mit besonderer Sorgfalt und Gründlichkeit machen, weil sie bei Übernahme schlechter Risiken sich selbst und die Lage ihrer Gruppenmitglieder gefährden. Durch diese wirtschaftliche Kooperation zwischen dem Staate und dem Individuum wird die Staatsbank einmal vor zweifelhaften Gutshaben geschützt, andererseits wird einem etwaigen Bureaucratismus entgegengearbeitet, indem durch Anteilnahme und Beratung von Mitgliedern aller Erwerbszweige an den maßgebenden Kreditkommissionsitzungen und an den allgemeinen Wochen-, Staats- und Jahresversammlungen der Staatsbankstellen ein frischer, lebhafter, geschäftlicher Zug in die Verwaltung und Geschäftsführung hineingetragen.

wird, der die Bildung eines bureaukratischen Aktenstaubes nicht aufkommen läßt. Es ist daher durchaus ausführbar, was der Stifter in seiner Darlegung von der Möglichkeit eines „Staatsmutualismus“ vorausgesagt hat, nämlich „zwischen dem neuen Monopol und diesen wirtschaftlichen (Kreditversicherungs-) Verbänden einen organischen Zusammenhang durch die Maßnahme herzustellen zu suchen, daß die Vertreter der Verbände an den täglichen Geschäften der Staatsbank als wirklich tätige Mitglieder der Zentral- und Lokalverwaltung in der Eigenschaft bevollmächtigter Beisitzer der ständigen Direktoren teilnehmen. So würden diese Gesellschaften auf Gegenseitigkeit nicht allein ihrer ursprünglichen Bestimmung als Sicherheits- und Überwachungsorgane genügen, sondern auch auf das ganze Räderwerk der bureaukratischen Maschine beschleunigend einwirken und die sonst zu erwartende allmähliche Verlangsamung verhindern.“

## SIEBENTER TEIL.

# Die besondere Stellung der Notenbanken, der Kreditgenossenschaften, der Sparkassen und der Realkreditinstitute im Systeme der Kreditverstaatlichung.

### Zwanzigstes Kapitel.

#### Die Verstaatlichung der Notenbanken.

Im Deutschen Reiche bestehen gegenwärtig außer der Zentralnotenbank — der Reichsbank — noch vier Notenbanken, und zwar die Bayerische Notenbank in München, die Sächsische Bank in Dresden, die Württembergische Bank in Stuttgart und die Badische Bank in Mannheim. Das Verhältnis der Reichsbank zu den vier Privatnotenbanken ist derart, daß die Zentralnotenbank neben der Notenbank des betreffenden Landes ihre Wirksamkeit entfaltet. So hat die Reichsbank ihre Organisation auch auf die Plätze ausgedehnt, an denen die Notenbank der genannten Länder ihre Niederlassungen unterhält.

Die Frage der Verstaatlichung der Notenbanken ist daher von folgenden Gesichtspunkten aus zu erörtern:

1. Ist bei einer allgemeinen Kreditverstaatlichung die Reichsbank als Zentralnotenbank anzusehen, und welche Gründe sprechen für und gegen die Verstaatlichung der Reichsbank?

2. Bedarf es im Verstaatlichungsfalle der Reichsbank der Aufrechterhaltung des Notenprivilegs zugunsten der gedachten vier Privatnotenbanken?

1. Die Verstaatlichung der Reichsbank ist schon wiederholt Gegenstand des Streites und der Debatte gewesen. Und zwar wurde diese Frage bei der Erneuerung ihres jeweils von 10 zu 10 Jahren kündbaren Privilegiums behandelt, mit besonderer Ausführlichkeit im Jahre 1898 (Verhandlungen der Plenarversammlung des deutschen Handels- tags vom 14. März 1898), auf welcher Versammlung Schinkel, der Deumer, Die Verstaatlichung des Kredites.

Geschäftsinhaber der Norddeutschen Bank, das Referat hatte, nachdem sich über diesen Punkt bereits Lotz ausführlich geäußert hatte (Lotz, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank, 1897). Die genannten Referenten sprechen sich gegen die Verstaatlichung aus. Gegen die Verstaatlichung wurden hauptsächlich folgende Bedenken geäußert. Zunächst politische Rücksichten. Je weniger sich der Einfluß des Finanzministers bzw. der Reichsleitung, insbesondere aber der Einfluß der Parteien gegenüber der Bankverwaltung geltend machen kann, um so besser für die Sicherung des Notenumlaufs. Im Falle des Vordringens der Feinde auf deutsches Gebiet sei eine private Notenbank vor einer Beschlagnahme mehr gesichert als eine Staatsbank. Die Verstaatlichung ermögliche es, daß die staatlichen Steuerverwaltungen und die Reichsbank Beamte tauschen, und durch die bloße Möglichkeit dieser Maßnahme wäre das Vertrauen des Publikums zur Reichsbank erschüttert.

Richtig ist an diesen Ausführungen so viel, daß der Privatcharakter einer Notenbank diese vor politischen und parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten bewahrt. Ebenso richtig ist auch die Befürchtung einer drohenden Beschlagnahme als Staatsgut im Kriegsfalle. Aber diese Momente treffen die Verstaatlichung als solche, d. h. sie haben Berechtigung bei jedweden Verstaatlichungsvorgängen. Eine Arbeit, die, wie die gegenwärtige, nach dem Willen des Stifters dieser Preisarbeit die Politik der Verstaatlichung des Kredites entschieden zu befürworten hat, hat diese Bedenken hervorzuheben. Immerhin sind sie nicht ausschlaggebend; denn die Verwaltung von Staatsbanken und damit auch der verstaatlichten Zentralnotenbank kann so autonom gestaltet und vor störenden Einwirkungsmöglichkeiten der staatspolitischen Faktoren gesichert werden, daß derartige Übergriffe nicht zu befürchten sind. Auch die Reichsbank, welche gemäß den Bestimmungen des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bisher „unter Aufsicht und Leitung des Reiches“ stand, ist sowohl unter der Herrschaft des kaiserlichen Deutschland als auch des republikanisch-parlamentarischen Systems von unsachlichen Eingriffen seitens der Reichsregierung bewahrt geblieben. Die in dieser Richtung zu schaffenden Kautelen sind bereits an anderer Stelle ausführlich behandelt worden. Beachtlicher ist der Einwand der möglichen Beschlagnahme durch Feindeshand. Daß aber gegen gewalttätige Übergriffe eroberungslüsterner Feinde auch nicht einmal Privateigentum geschützt werden kann, zeigt der Einbruch der Franzosen in die Reichsbank zu Düsseldorf bei Gelegenheit der Ruhrbesetzung Januar 1923. Und zu dieser Zeit des Gewaltaktes war bereits die deutsche Reichsbank auf Grund des Autonomiegesetzes vom 26. Mai 1922 entstaatlicht, in-

dem dem Reiche auch nicht mehr die Leitung über die bereits ausschließlich auf Privatkapital gegründete Bankanstalt zustand.

Entbehren daher diese Einwände im allgemeinen Kreditverstaatlichungsprogramm besonderer Beachtung, so könnte es sich nur darum handeln, ob etwa aus dem Charakter der Reichsbank als einer Notenbank zwingende Gründe gegen ihre Verstaatlichung vorliegen.

Es ist auffällig, daß so bedeutende Kenner des Geld-, Währungs- und Bankwesens wie Schinkel und Helfferich, welche sich auf dem deutschen Handelstag vom 14. März 1898 gegen die Verstaatlichung der Reichsbank ausgesprochen haben, keine beachtlichen Gründe aus dem Gebiete des Währungswesens, der Diskontpolitik, der Notenemission, des Notenumlaufes und der damit zusammenhängenden Fragen der Notenbankpolitik entwickelt haben! Was sie gegen die Verstaatlichung der Reichsbank gesagt haben (vgl. hierüber die Verhandlungen der Plenarsitzung des deutschen Handelstages vom 14. März 1898, Stuttgart 1898, sowie Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, 1899, S. 51 ff.), sind keine überzeugenden Argumente, da sie nur Allgemeinheiten aussprechen. Hier einige Beispiele. So äußerte sich Schinkel: „Außerdem wurden sehr erhebliche Gewinnanteile an das Deutsche Reich ausbezahlt (NB.: d. h. die auf Grund des Bankgesetzes geschuldeten Anteile). Dieselben haben sich von 1954 000 Mark im Jahre 1876 auf rund 10 Millionen Mark im Jahre 1897 erhöht. Ein für das Reich sicherlich glänzendes Resultat, welches von einer verstaatlichten Reichsbank wohl kaum erreicht und wohl sicherlich (?) nicht übertroffen werden würde; denn (sic!) man muß bedenken, daß das Reich mit keinerlei Kapitaleinlage an der Reichsbank beteiligt ist.“ Und an anderer Stelle (Schinkel): „Heute ist das Vertrauen in unsere Reichsbank so groß, daß es gar nicht größer werden kann. Es ist aber ein eigen Ding um dieses Vertrauen; es läßt sich niemandem gewaltsam beibringen, auch nicht etwa durch eine Staatsgarantie. Wir wollen schon heute laut und deutlich erklären, daß nach unserer gewissenhaften Überzeugung an der Organisation und Leitung der Reichsbank gar nichts auszusetzen ist, daß die Geschäftsgebarung die allerbefriedigendsten Resultate ergeben hat, daß namentlich für die Allgemeinheit das jetzige Reichsbanksystem von großem Segen gewesen ist, daß die gegen die Reichsbank erhobenen Vorwürfe sich nach sorgfältiger Prüfung als ungerechtfertigt und verwerflich erweisen, daß aber die Gefahren, die durch eine Veränderung des Reichsbanksystems der Allgemeinheit erwachsen würden, ganz eminente sein würden, so daß wir nur auf das dringendste für eine unveränderte Verlängerung des Privilegiums ein-

treten können.“ Nur an einer einzigen Stelle macht Schinkel vom währungspolitischen Standpunkte Bedenken gegen die Verstaatlichung geltend. Schinkel sagt hier mit Recht: „Der Status der Reichsbank darf gerade in kritischen Zeiten nicht verquickt werden mit den Geldbedürfnissen des Staates.“ Aber auch dieses Argument versagt. Überblickt man die Verhältnisse, die seit Kriegsausbruch 1914 bis heute (1923) den Status der Reichsbank verschlechtert haben, obwohl sie nicht verstaatlicht worden ist, so hat die Aufrechterhaltung ihrer Sonderstellung unter Belassung ihres privaten Grundkapitals sie doch nicht vor dem Schicksal der Verquickung ihres Status mit den zerrütteten Finanzen des Deutschen Reiches bewahren können. Auch die Vertretung der privaten Anteilseigner — der Zentralausschuß —, auf dessen Veto Schinkel so großes Gewicht legt, hat sie nicht vor dieser Schicksalsgemeinschaft bewahren können. Alle Gegner der Verstaatlichung erkennen die harte Tatsache, daß andauernde Krisen, wie Krieg, Revolution, unerfüllbare Lasten des Friedensvertrages, an eine Zentralnotenbank, mag sie nun privaten oder staatlichen Charakters sein, ganz erhebliche, über jede Norm hinausgehende Ansprüche stellen muß.

Bekanntlich ist der Verfall der deutschen Währung auf die Kriegsnotgesetzgebung, insbesondere das Gesetz, betr. die Änderung des Bankgesetzes, vom 4. August 1914 zurückzuführen. Bis zum Kriege bestand in tatsächlicher Beziehung eine Trennung zwischen Finanzwirtschaft des Reiches und der Reichsbank. Der staatlichen Finanzwirtschaft war die Reichsbank nur in sehr beschränktem Maße dienstbar; sie nahm Reichsschatzscheine als schwebende Schuld des Reiches so weit auf, wie es ihre Eigenmittel gestatteten. Denn Noten durfte sie gegen den Erwerb solcher Reichsschatzscheine ebensowenig ausgeben wie für den Kauf irgendwelcher anderen Wertpapiere. Ihr Notengeschäft beschränkte sich mit Rücksicht auf das Gebot der Drittdeckung auf den Ankauf von Gold und von Geschäftswechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften. Durch die Verordnung vom 4. August 1914 wurde die Reichsbank ermächtigt, Schuldverschreibungen des Reiches, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, ebenfalls zur Unterlage der Notenausgabe zu machen; außerdem aber wurden ausdrücklich Wechsel des Reiches, auch wenn sie keine weitere Unterschrift tragen, in jeder Beziehung den Geschäftswechseln gleichgestellt. Damit war das Reich zur vollkommenen Beherrscherin des Notenapparates der Reichsbank geworden.

Die Ausweise der deutschen Reichsbank spiegeln dieses unglückliche Verhältnis wider:

Nach dem Ausweis der deutschen Reichsbank vom 15. Dezember 1921 hatte die Reichsbank einen Notenumlauf von 104 Milliarden. Andererseits figurierte aber unter den Aktiven ein diesen Umlauf übersteigender Betrag von 116 Milliarden diskontierte Schatzwechsel des Reiches. Die diskontierten Geschäftswechsel beliefen sich an dem genannten Tage auf knapp 11½ Milliarden. Dagegen betrugen die Privatguthaben bei der Bank rund 18½ Milliarden. Die Geschäftswelt hat mithin die Reichsbank überhaupt nicht in Anspruch genommen, sondern sie im Gegenteil mit 14 Milliarden unterstützt. Dem Reich waren dagegen, wenn man die Reichs- und Staatsguthaben vom gleichen Tage mit rund 5½ Milliarden abzieht, rund über 110 Milliarden zur Verfügung gestellt. Diese starke, fortlaufende Inanspruchnahme der Reichsbank seitens der Reichswirtschaft hatte die Entente veranlaßt, die Trennung der Reichsbank vom Reiche zu verlangen. Diesem Enttendediktat ist die Reichsgesetzgebung durch das sogenannte Autonomiegesetz nachgekommen. Dieses Gesetz stellte das Reichsbankdirektorium in jeder Beziehung unabhängig von der Reichsleitung und sicherte ihm die völlige Freiheit und Selbständigkeit seiner die Leitung und Verwaltung der Reichsbank betreffenden Entschlüsse. Dadurch wird, wie die Begründung des Entwurfs zum Autonomiegesetz hervorhebt, „der Reichsbank selbst eine Autonomie gewährt, die das Ansehen und den Kredit des Instituts erhöht und nicht allein der Reichsbank selbst, sowie dem Reiche Vorteile bringt, sondern auch im Interesse der Zentralnotenbanken überhaupt liegt, deren geschäftlicher Verkehr unter- und miteinander durch die politische Unabhängigkeit der einzelnen Institute nur gefördert und erleichtert werden kann“.

Ob durch die formale Änderung einiger Punkte der Verfassung der Reichsbank auch das materielle Ziel, das der Reparationskommission vorschwebt, verwirklicht werden kann, ist sehr zweifelhaft. Schon Bagehot hat betont, daß in Krisenzeiten nichts gefährlicher ist, als die Banknotenausgabe plötzlich abzustoppen. Das Weiterarbeiten der Notenpresse zum Zwecke der Diskontierung von Reichsschatzanweisungen kann auch von einer völlig autonomen, ja auch von einer rein privaten Zentralnotenbank nicht stillgelegt werden, solange nicht die Ausgaben des Reiches durch reguläre Einnahmen gedeckt sind. Sonst bedeutet Sperrung der Notenpresse auch die Sperrung der Zinszahlungen des Reiches auf seine Anleihen, insbesondere aber der Zahlung der Beamtengehälter usw. und damit Stilllegung des gesamten behördlichen Apparates. Das Problem der Sanierung des deutschen Geldumlaufes und der zerrütteten deutschen Währung ist kein geld- oder banktechnisches Problem, es ist

letzten Endes das Problem des Gleichgewichts zwischen Belastung und Tragfähigkeit der deutschen Wirtschaft und daher nur mit einer in den Grenzen erträglichen Leistungsfähigkeit sich haltenden Revision des Versailler Vertrages zu führen<sup>1)</sup>.

Nach diesem Streifzug in das Gebiet der Reichsfinanzwirtschaft, der aber mit Rücksicht auf das nahe Verhältnis zwischen Reichsfinanzen und Zentralnotenbank geboten war, kehren wir zur Prüfung der Verstaatlichungsfähigkeit der Reichsbank zurück.

Auf dem mehrfach erwähnten deutschen Handelstage von 1898, der die Verlängerung des Notenprivilegs der Reichsbank zum Gegenstand hatte, hat der Referent Schinkel nach Darlegung der Organisation der Reichsbank ausgeführt: „Diese Organisation erscheint wahrlich schon so staatlich, daß man sie sich selbst im Falle einer Verstaatlichung der Reichsbank kaum noch staatlicher denken kann.“ Hiermit meinte Schinkel die Bestimmung des Bankgesetzes, wonach die Reichsbank unter Aufsicht und Leitung des Deutschen Reiches dergestalt stehe, daß der Reichskanzler das ihm unterstellte Reichsbankdirektorium durch Erlaß von Geschäftsanweisungen instruieren kann. Er meinte weiter die Gewinnbeteiligung des Reiches, die diesem, ohne mit einer Kapitaleinlage an dem haftbaren Vermögen der Reichsbank beteiligt zu sein, im bestimmten, gesetzlichen Umfange zuflösse, schließlich den Umstand, daß der Zentralkomitee trotz seiner sachverständigen Zusammensetzung und trotz seiner vermögensrechtlichen Beteiligung nur wenig zu sagen habe.

Mit dieser Argumentation schlägt Schinkel aber seine Bedenken gegen die Verstaatlichung selbst nieder, denn wenn er auf der einen Seite die Erfolge der Reichsbank anerkennt und sie so hoch preist, daß die Reichsbank gar nicht besser werden könne, als sie jetzt (1897) sei und andererseits die Organisation der Reichsbank schon so staatlich bezeichnet, daß man sie selbst im Falle einer Verstaatlichung kaum noch staatlicher denken könne, so macht er vor den Fähigkeiten, die in der staatlichen Organisation des Instituts liegen, eine große Verbeugung. In der Tat lassen sich gegen die Verstaatlichung, abgesehen von den bereits erwähnten Einwänden der Beschlagnahmefähigkeit der Fonds einer staatlichen Zentralnotenbank und der Gefahr ihrer Abhängigkeit von den jeweils regierenden politischen Parteien, vernünftige Argumente nicht vorbringen. Gegen die letztere Gefahr schützt eine autonome Verfassung, wie sie das kürzlich erlassene Autonomiegesetz der Reichsbank

<sup>1)</sup> Zur Zeit der Abfassung dieser Preisarbeit (1917—1925) lagen das Dawes-Gutachten und das darauf gegründete Bankgesetz vom 30. August 1924 noch nicht vor.

verschafft. Die Reichsbank erscheint kraft solcher autonomen Befugnisse als „ein Staat im Staate“ (Lotz, *Der Streit über die Verstaatlichung der Reichsbank*, 1897, S. 18).

Für die Verstaatlichung der Reichsbank sprechen fernerhin folgende fiskalische Erwägungen:

Das Notenrecht ist ein staatliches Hoheitsrecht. Der Gewinnanteil, welchen die Reichsbank bisher dem Reiche für die Überlassung des Hoheitsrechtes zuwendete, entspricht nicht dem vollen Werte dieses Hoheitsrechtes. Vielmehr partizipieren die Anteilseigner daran. Es lässt sich naturgemäß sehr schwer eine exakte Berechnung aufstellen, in welcher Höhe der Reingewinn der Reichsbank aus ihrem Notenrecht stammt. Versuche dieser Berechnungsart hat Helfferich in seiner Abhandlung „Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes“ (Schmollers Jahrbuch XXII, Heft 4) angestellt. Wir können von der Aufstellung dieser Berechnung absehen, da die Höhe des Gewinnanteils, welcher dem Hoheitsrecht der Notenausgabe zuzurechnen wäre, nicht für die Verstaatlichung der Reichsbank ausschlaggebend ist, da wir die Verstaatlichung der Reichsbank nicht nur hinsichtlich ihrer Funktion als Zentralnotenbank, sondern auch hinsichtlich ihrer übrigen Geschäftszweige, welche sie wie andere Banken unabhängig von jenen Hoheitsrechten ausübt, zu prüfen haben. —

Fernerhin wird der Gedanke einer Verstaatlichung der Reichsbank noch durch folgende kreditpolitische Gründe gestützt:

Es ist Verwaltungsaufgabe des Staates, für die Beschaffung eines gesetzlichen Zahlungsmittels in einer für den Bedarf des Verkehrs hinlänglichen Menge Sorge zu tragen. Indem die Edelmetalle vermöge ihres geringen Vorhandenseins und der Schwierigkeit ihrer freien Zugänglichkeit als Tauschvermittler für jedermann, der wirtschaftliche Verpflichtungen zu lösen hat, nicht ausreichen, muß der Staat für die Beschaffung von gesetzlichen Zahlungsmitteln in einer für den Verkehr genügenden Menge sorgen. In den Banknoten gibt der Staat dem Verkehr ein neben dem Metallgeld bestehendes akzessorisches Geld, das zwar an sich vermöge seines geringen Stoffwertes keine Zahlkraft gleich dem Metallgelde besitzt, daß aber kraft der staatlichen Autorität als gesetzliches Zahlungsmittel fungiert. Die dem Metallgelde anhaftende Unzulänglichkeit und Starrheit wird durch die Emission von Banknoten seitens des Staates paralysiert.

Dabei muß allerdings ein wichtiger Umstand nicht übersehen werden. Der alleinige Zweck der Banknote darf nur die Ergänzung des qualitativ unzulänglichen Metallgeldes in seiner Funktion als Umlaufs-

mittel sein, ihre Emission darf nicht dazu dienen, Kapitalbedarfsmittel im Kreditwege zu schaffen. Schon unter dem bisherigen Kreditsystem ist versucht worden, diese beiden Aufgaben scharf zu scheiden und Kontrolle über den Verwendungszweck beanspruchter Kapitalien zu üben. Die Reichsbankverwaltung hat zwar die generelle Direktive erteilt, nur Wechsel zu diskontieren, die aus dem Warenverkehr ihren Ursprung herleiten. Diese Kontrolle zuverlässig zu üben, ist aber bei dem heutigen Zustand der privaten Bankverfassung in vielen Fällen unmöglich. Erst die Kreditverstaatlichung und die mit ihr verbundene Kreditkontrolle würde die Möglichkeit, die Reichsbank „als vornehmstes Kreditinstitut“ zu mißbrauchen, ausschließen. Es ist bekannt, daß viele Banken zu Geschäften, denen kein wirkliches wirtschaftliches Bedürfnis zugrunde liegt, nur durch die Rücksicht auf die Konkurrenz und ihr großes privates Profitinteresse gedrängt werden. Anlässlich der Bankenquete von 1908 ist vom Präsidenten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse der Finger in diese Wunde unseres privaten Kreditsystems gelegt worden. Heiligenstadt führte aus: „In weitgehendem Maße wird heute mit Kredit produziert, und es ist heute morgen von Freiherrn von Wangenheim — und auch Schinkel hat dem zugestimmt — gesagt worden, daß in viel zu weitgehendem Maße mit Kredit produziert worden ist. — — — Wir haben uns in Deutschland gewöhnt, Kapital festzulegen, das seiner Natur nach nicht dazu geeignet ist und nicht festgelegt werden dürfte, und daß wir mit einem viel zu geringen Betriebskapitale arbeiten. Von oben angefangen bis unten herunter, von den Großbanken bis zu dem kleinsten Bankinstitut, alle haben dafür zu sorgen, daß hier Wandel eintritt, daß ein richtiges Verhältnis Platz greift, daß wir mit erheblich größerem Betriebskapital arbeiten.“

Für den einzelnen ist es ja sehr schwer, hier Wandel zu schaffen, und es ist von den Vertretern der Banken schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden: Die Konkurrenz zwingt uns.“

Hier wird von Heiligenstadt selbst unumwunden zugegeben, daß wir mit dem privaten Kreditsystem, weil es von privaten Interessen bestimmt wird, nicht auskommen können, daß wir vielmehr eine Organisation, Mittel und „Wege, vielleicht auch im Wege der Gesetzgebung finden müssen“, die bewirkt, daß illegitime Kreditbedürfnisse nicht befriedigt, Finanzwechsel von der Diskontierung ausgeschlossen und erhebliche Teile des neuproduzierten Kapitals in der Form des volkswirtschaftlichen Betriebskapitals erhalten bleibt.

Die Möglichkeit der Verstaatlichung hatte das (alte) Bankgesetz vom 14. März 1875 in § 41 vorgesehen. Danach ist das Reich berechtigt...

„die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben. In diesem Falle geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.“

Unter Verstaatlichung der Reichsbank verstehen wir auch hier, wo es sich um eine solche des Zentralnotennistitutes handelt, die Überführung sämtlicher Anteile auf den Staat, d. h. die Finanzierung des Institutes statt mit Privatmitteln nunmehr mit Staatsmitteln. Denn daß die Reichsbank in Wahrheit bereits ein Staatsinstitut ist — schon deshalb, weil sie ausschließlich öffentliche Interessen wahrzunehmen hat und als Anstalt des öffentlichen Rechts nach Rechtsprechung und Verwaltungslehre erachtet wird, steht außer Zweifel. Auf diesen Gesichtspunkt hat insbesondere der Abgeordnete Aрендt in der Reichstagssitzung vom 17. Februar 1909 treffend hingewiesen: „es sei nicht zutreffend, überhaupt noch von einer Verstaatlichung der Reichsbank zu sprechen, da die Reichsbank eine Staatsbank sei; nicht eine neue Organisation stehe in Frage, sondern eine bloße Übertragung des finanziellen Fundaments auf das Reich“. Aber auch das noch behauptet zuviel; denn wie James Breit (Systematische Erklärung zum Bankgesetz, 1911, S. 53) richtig hervorhebt, stehen nicht die Aktivbestände der Reichsbank im Eigentum der Anteilseigner, vielmehr ist die Reichsbank als juristische Person selbst die Trägerin ihres Vermögens. Würde das Reich die Anteile erwerben, so würde trotzdem die Reichsbank nicht im Reichsfiskus aufgehen, sondern sie würde nach wie vor als selbständiges Rechtssubjekt neben dem Fiskus bestehen bleiben. Nach außen hin würde demnach an der Rechtsnatur der Reichsbank durch die Verstaatlichung überhaupt nichts geändert werden. Die Verstaatlichung der Reichsbank kommt in ihrer praktischen Durchführung den Bendixenschen Vorschlägen betr. Sozialisierung der Reichsbank (Bankarchiv 8, 67) nahe. Bendixen wollte zwar keine Verstaatlichung, sondern unter Aufrechterhaltung der Beteiligung des Privatkapitals diesem eine feste Rente zuwenden, im übrigen aber die Gewinnerträge der Allgemeinheit zuwenden. Bendixen hält es für unstatthaft, daß ein dem Gesamtwohl der deutschen Nation kraft eines Reichsmonopols dienendes Unternehmen Privatinteressenten andere Prozente abwürfe als eine normale Verzinsung eingelegter Kapitalien. Es liegt gewiß ein Widerspruch darin, daß ein dem Gemeininteresse dienendes Bankinstitut in der Lage ist, durch Erhöhung des Diskontsatzes, also durch eine für das Wirtschaftsleben unmittelbar nachteilige Maßnahme, die Gewinnbezüge seiner Anteilseigner zu erhöhen. Wenn schon jemand von der Diskonterhöhung

## 234 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

Nutzen haben soll, so soll ihn dieselbe Allgemeinheit haben, welche die Nachteile trägt. Unser Verstaatlichungssystem trägt diesen Erwägungen Rechnung. Die Gewinne der Reichsbank fließen dem Staatsbankfonds zu, als dem Träger des Unternehmens. Diese prinzipielle Regelung schließt nicht aus, daß zugunsten der Notenbankpolitik bei der Gewinnverteilung der Reichsbank gewisse Zugeständnisse gemacht werden könnten, etwa in der Richtung, daß ein größerer Anteil der Gewinne der Reichsbank selbst belassen wird, um es ihr zu ermöglichen, ihre Bestände an Gold oder Devisen im Interesse ihrer Diskontpolitik zu stärken und auf Ausbauung des Giroverkehrs durch Verzicht auf die Mindestguthaben hinzuwirken.

Die schon bisher auch im Autonomiegesetz aufrechterhaltene Aufsicht über die Reichsbank übt im Verstaatlichungsfalle das Reich aus. Die Leitung untersteht einem Reichsbankdirektorium.

Der Zentralausschuß, der sich bisher aus den Anteilseignern zusammensetzte und von der Generalversammlung der Anteilseigner gewählt wurde, ist in Form eines Beirates beizubehalten. Nur kann seine Mitgliedschaft nicht mehr an die Eigenschaft des Anteilseigners geknüpft werden, seine Wahl nicht mehr durch die Anteilseigner erfolgen. Dieser Reichsbankbeirat soll sich aus den Vertretern der verstaatlichten Banken und Kreditinstitute sowie Vertretern der übrigen Erwerbskreise zusammensetzen, wie dies bereits anlässlich der Zusammensetzung der ständigen Kommission für das Bankwesen erörtert worden ist. Die Art der Zusammensetzung bürgt dafür, daß die Reichsbank ein unabhängiges, nur den Interessen einer ordentlichen Landeswährung dienendes Zentralnoteninstitut bleibt, wie sie es vor dem Kriege in Deutschland war. Die Art ihrer Geschäftspolitik hinsichtlich des Währungswesens, des Geldumlaufes und der Diskontpolitik wird durch die Verstaatlichung demnach nicht geändert werden. Bei der Zusammensetzung dieses Reichsbankbeirats muß Sorge dafür getragen werden, daß diejenigen Mitglieder, welche — aus Erwerbskreisen erwählt — eine Interessenvertretung darstellen, in Angelegenheiten bankpolitischer Art nur Anspruch auf Gehör, aber kein Mitbestimmungsrecht haben. Letzteres ruht allein bei dem Reichsbankdirektorium.

2. Welchen Einfluß hat die Verstaatlichung der Reichsbank auf die noch bestehenden vier Privatnotenbanken? Daß auch sie zur Durchführung des allgemeinen Verstaatlichungsprogramms ihre private Stellung aufgeben müssen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Doch ergibt sich ihre Verstaatlichung nicht schlechtweg aus der logischen Notwendigkeit, daß, wenn alle Kreditinstitute zu verstaatlichen sind,

die vier Privatnotenbanken nicht als einzige Vertreter des privaten Kreditsystems übrigbleiben können; sie ergibt sich vielmehr aus ihren Aufgaben und der Stellung im Kreditorganismus. Eine Notenbank ist vermöge der Bedeutung, die sie auf den gesamten Geld- und Zahlungsverkehr eines Landes auszuüben berufen ist, gewissermaßen die Krönung des ganzen Kreditgebäudes, sie ist „die Bank der Banken“.

Schwieriger ist schon die Beantwortung der Frage, ob mit der Verstaatlichung der Zentralnotenbank des Reiches auch das Notenprivileg der noch bestehenden vier Landesprivatnotenbanken zu beseitigen ist. Schon früher ist diese Beseitigung debattiert worden, zuletzt bei Verlängerung des Notenprivilegs der Bayerischen Notenbank, das Ende 1920 zum Ablauf gelangte<sup>1)</sup>.

Die Frage, ob Zentralisation oder Dezentralisation im Notenbankenwesen angebracht erscheint, ist lediglich nach währungstechnischen und bankpolitischen Gesichtspunkten zu beantworten. Die praktische Entwicklung, welche die überragende Bedeutung der Reichsbank vor den übrigen vier Landesprivatnotenbanken zur Anerkennung brachte, hat sich bereits für die zentralistische Bankverfassung entschieden. Das in Deutschland noch bestehende gemischte System neigt entschieden zur souveränen Stellung der Reichsbank als dem deutschen Reichszentralnoteninstitut zu. Die Aufrechterhaltung der übrigen vier Landesnotenbanken ist weniger auf Zweckmäßigkeitssgründen zurückzuführen, sie findet vielmehr ihre Stütze in der historischen Entwicklung und in dem deutschen Landespartikularismus. Die Liebe zum Althergebrachten und zur traditionellen Pflege überkommener Bankgewohnheiten erklärt es, wenn die Anhänger des gemischten Systems, meist dem Direktorium der privaten Landesnotenbanken nahestehende Persönlichkeiten, die Bedeutung der einzelnen Landesnotenbank neben der Zentralnotenbank verfechten und auf das freundliche Verhältnis und Zusammenarbeiten der beiden Noteninstitute hinweisen. Es fragt sich aber, ob die Landesnotenbanken tatsächlich noch ihre Berechtigung haben, nachdem sich die Organisation der Reichsbank in den betreffenden Ländern, die Landesnotenbanken besitzen, vortrefflich eingelebt hat und an zahlreichen Plätzen Niederlassungen besitzt. Die Vorteile, welche bezüglich des Scheck- und Überweisungsverkehrs den Landesnotenbanken nachgerühmt werden, verlieren mit der Verstaatlichung des gesamten Kreditbankwesens ihre Bedeutung, denn durch diese Verstaatlichung wird das gesamte Deutsche Reich ein einziger Giroplatz. Weiterhin wird durch

<sup>1)</sup> Das Privatnotenbankgesetz vom 50. August 1924 hat das Kündigungsrecht der Reichsregierung unter Einhaltung gewisser Fristen aufrechterhalten.

die Kreditverstaatlichung der weitere Vorteil geboten, daß vermöge des Diskontverkehrs der verstaatlichten Banken und Kreditinstitute die Vorteile der Notenemission des Zentralnoteninstituts allen beteiligten Erwerbskreisen, auch den mittleren und kleineren, letzteren durch das Mittel der gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditvereine, somit den kleinsten Kreisen zugute kommen. Durch das Nebeneinanderarbeiten mehrerer Notenbanken neben einer Zentralbank entstehen vielmehr nur Nachteile.

Eine zielbewußte Diskontpolitik kann nur von einer großen Zentralnotenbank durchgeführt werden. Und wenn auch eine Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank durch Gesetz vom 7. Juli 1899, welches den Privatnotenbanken die absolute Bindung ihrer Diskontsätze an den Reichsbanksatz nach unten vorschrieb, unmöglich gemacht worden ist, so fanden einzelne Privatnotenbanken einen Ausweg, indem sie im Widerspruch mit dem Geiste des Bankgesetzes begannen, Wechsel sogar 1—2 % unter dem Reichsbanksatz zu lombardieren. Und wenn auch z. B. die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank sich von diesem Verfahren fernhielten, so können solche Möglichkeiten sich wiederholen. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Notenkontingents ist ihnen in währungspolitischer Bedeutung eine Existenzberechtigung abzusprechen. Nur eine Zentralnotenbank, welche in ständiger Fühlung mit dem Geldmarkt des ganzen Landes steht, und welche durch die an ihrer Leitung beteiligten ersten Bank- und Finanzkapazitäten die Gestaltung des gesamten internationalen Geldmarktes zu beurteilen in der Lage ist, kann die für die Diskontpolitik entscheidenden Verhältnisse genügend übersehen. Schließlich ist von großer Wichtigkeit, daß ein großer Goldvorrat, wie ihn nur eine mächtige Zentralnotenbank halten kann, vorhanden ist, der zeitweilige starke Goldentziehungen an das Ausland verträgt, ohne die Bank zu Kreditbeschränkungen zu zwingen, und welchem als Ergänzung regelmäßig die Goldzufuhren aus dem Auslande zufließen. Nur eine Zentralnotenbank kann sich aber durch die Festsetzung eines günstigen Ankaufspreises für Gold in Barren und fremden Sorten diese Goldzufuhren in genügender Weise sichern. Helfferich hat bereits im Jahre 1899 anlässlich seiner Studie „Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes“ (Schmollers Jahrbuch XXII, Heft 3 und 4) nachgewiesen, daß einzig und allein die Reichsbank die Aufgabe erfüllt, dem Verkehr in ihren Noten ein elastisches, sich den jeweiligen Schwankungen des Geldbedarfs anpassendes Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, während der Notenumlauf der Privatnotenbanken jeder Elastizität entbehrt. Indem die Privat-

notenbanken bis zur Grenze der Zulässigkeit ihre Mittel voll verwendeten, sind die von den Privatnotenbanken verausgabten Noten „nicht mehr ein Mittel zur Befriedigung der Schwankungen des Geldbedarfs, sondern lediglich ein unverzinslicher Betriebsfonds für diese Privatnotenbanken geworden, der nur noch eine geschäftliche Bedeutung für sie hat, aber die wichtigsten volkswirtschaftlichen Funktionen des Noten-umlaufs nicht erfüllt“ (Helfferich).

Über den wünschenswerten Inhalt des Notenbankgesetzes haben die praktischen Erfahrungen Klarheit erschaffen. Der Satz ist im Laufe der Entwicklung zur Anerkennung gelangt, daß die Aktivgeschäfte einer Zettelbank der Natur ihrer Passiven, welche zum wichtigsten Teile aus den jederzeit einlösbarer Noten bestehen, entsprechen müssen. Demnach dürfen die Mittel der Notenbank nur zu kurzfristigen Darlehen (Diskont- und Lombardgeschäft) und zu sicher und leicht realisierbaren Anlagen verwendet werden. Ich glaube, daß an dem Aufbau, den das deutsche Bankgesetz der Notenbankverfassung geschaffen hat, wenig zu ändern ist. Zu ändern sind lediglich die Bestimmungen über die Existenz der Privatnotenbanken, welche mit der Verstaatlichung des Bank- und Kreditwesens verschwinden, da ein Bedürfnis für ihr Bestehen, wie an anderer Stelle nachgewiesen ist, bei Zentralisierung und Vereinheitlichung des deutschen Notenbankwesens in der Reichsbank nicht mehr anzuerkennen ist.

Im übrigen ist im Bankgesetze der modernen Erkenntnis des Wesens und der Aufgaben der Reichsbank als Zentralnotenbank Rechnung getragen. Die deutsche Bankverfassung beruht in ihren wesentlichen Zügen auf theoretisch richtigen und praktisch bewährten Grundlagen. Der Umstand, daß die deutsche Währung zerrüttet wurde, ist nicht etwa letzten Endes auf die Einstellung der Einlösung ihrer Noten, sondern einfach auf die Verquickung ihrer Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Staates, welche den größten Teil der Reichsbankmittel immobilisierte, zurückzuführen, insbesondere aber auch auf den unglücklichen Ausgang des Krieges und den Lasten des Versailler Vertrages zuzuschreiben. Auch der völlig private Charakter einer Notenbank kann gegen solche Währungszerrüttung keine Sicherheit bieten, wie ähnliche Fälle auch bei anderen privaten Notenbankinstituten vorgekommen sind, so am Ende des 18. Jahrhunderts bei der Bank von England, 1848 und 1870 bei der Bank von Frankreich, ferner bei den Notenbanken Österreichs, Italiens, Spaniens und einer Reihe anderer Staaten; denn wenn das ganze Staatswesen in einer Weise bedroht wird, daß es für die Notenbanken eine patriotische Pflicht war, jede andere Rücksicht fallen zu

## 238 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

lassen und dem bedrohten Gemeinwesen die denkbar größte Hilfe zu leisten, so kann auch das rein private oder das sogenannte „gemischte System“ nicht helfen. Auch hier bricht Not Eisen!

Sollte man bei der Reichsbankverstaatlichung eine Reform des Bankgesetzes in materieller Hinsicht in Erwägung ziehen, so könnte sich die mögliche Abänderung nur auf wenige Einzelheiten beziehen. Zu erwägen wäre insbesondere die Erhöhung des Grundkapitals. Dieses ist von 120 Millionen Mark zuletzt auf 180 Millionen Mark erhöht worden. Dieser Betrag entspricht keineswegs den gegenwärtigen und den im Falle der Verstaatlichung eintretenden Verhältnissen. Da die deutsche Reichsbank einen Teil ihrer eigenen Mittel nicht lediglich als Sicherheitsfonds — wie die Bank von Frankreich — verwendet, sondern ebenso wie die Noten und fremden Gelder als Betriebsfonds zur Diskontierung und Lombardierung benutzt, kann sie gegenüber den an sie herantretenden Kreditansprüchen liberaler sein als eine Notenbank, welche ihre eigenen Mittel nur als Sicherheitsfonds betrachtet und mit kleinerem Grundkapital arbeitet. Wenn heute die Reichsbank neu zu gründen wäre, so würde man kaum ein Grundkapital von 180 Millionen Goldmark für ausreichend halten. Man muß auch bedenken, daß ein beträchtlicher Teil der eigenen Mittel der Reichsbank (Grundkapital und Reserven) nicht zur Kreditgewährung verwendet werden kann, sondern durch die immer mehr anwachsenden Investierungen in Immobilien eine Verminderung erfahren hat. Eine Erhöhung des Grundkapitals würde auch dem richtigen Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den täglich fälligen Verbindlichkeiten einer Notenbank Rechnung tragen. Ferner muß man sich vor Augen halten, daß die Entwicklung, welche die Kreditverstaatlichung der Reichsbank als dem ausschließlichen Zentralnoteninstitut an Kreditansprüchen zuführen wird, sehr erheblich sein wird; hat doch schon die Entwicklung, welche die genossenschaftliche Kreditorganisation vor allem durch die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erfahren hat, der Reichsbank in den letzten Jahren Kreditansprüche zugeführt, welche ihr — da die genossenschaftliche Kreditorganisation vor ihrer Zusammenfassung in Verbandskassen und vor ihrem Anschlusse an die Preußenkasse größtenteils nicht reichsbankfähig waren — bis dahin fern geblieben waren. Diese Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen, sondern stärkerer Ausdehnung fähig.

Hinzu kommt aber weiterhin, daß alle die Kreditansprüche, welche bisher von den bestehenden vier Privatnotenbanken befriedigt worden sind, nach deren Aufhebung an die Reichsbank gelangen. Schon § 9

Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Bankgesetz sah den Fall der Akkreszenz vor. Es bestimmte nämlich, daß im Falle des Erlöschens der Befugnis einer Bank zur Notenausgabe der derselben zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Anteile der Reichsbank zuwachse. Erwägt man, daß das Aktienkapital der vier Notenbanken zusammengerechnet zirka 55 Millionen beträgt, so rechtfertigt sich schon aus diesen Gründen eine entsprechende Erhöhung des Grundkapitals. Aus diesem Grunde ist die Übertragung jener 55 Millionen Mark Aktienkapital der Privatnotenbanken auf die Reichsbank erforderlich (im Wege der Verstaatlichung), so daß das Grundkapital um 55 Millionen Mark vermehrt = zirka 235 Millionen Mark betragen würde. Weiterhin aber halten wir aus den oben bezeichneten Gründen zwecks Stärkung der gesamten Position der Reichsbank eine weitere Erhöhung um zirka 65 Millionen Goldmark auf 300 Millionen Goldmark für geboten.

Im übrigen muß man bei Absichten, das Bankgesetz abändern zu wollen und die Bankleitung durch Beschränkungen und Vorschriften weitgehendst zu hemmen, sehr vorsichtig und zurückhaltend sein. Auch hier gilt der Grundsatz: Eine tüchtige und umsichtige Bankleitung, welche trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse stets die richtigen Maßregeln ergreift, braucht überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen, um auf den richtigen Weg geleitet zu werden. Die meisten Instruktionen sind zu dem Zwecke erfunden worden, um eine nicht ganz vollkommene Bankleitung zur Innehaltung des richtigen Weges zu nötigen. So wertvoll Instruktionen für Verrichtungen subalterner Art sein können, so verhängnisvoll können sie bei Wahrnehmung großer Aufgaben, Fassung schneller und zweckmäßiger Entschlüsse, weittragender Dispositionen werden.

## Ein und zwanzigstes Kapitel.

### Die Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens.

#### 1. Die Eigenart des ländlichen Kreditverkehrs.

Ganz besondere Prüfung erfordern die ländlichen und bäuerlichen Kreditverhältnisse. Im landwirtschaftlichen Betriebe sind eine große Reihe wirtschaftlicher Vorgänge zu berücksichtigen, die zwar nicht die Inanspruchnahme von Pfandbriefkredit erforderlich machen, für die aber andererseits ein Dreimonatskredit, wie er für Handel und Industrie genügt, nicht hinreicht, wo vielmehr nur ein personeller

Betriebskredit den besonderen landwirtschaftlichen Verhältnissen gerecht wird (crédit agricole). Zu berücksichtigen ist hierbei, daß 1. in der Landwirtschaft ein großer Teil des Betriebskapitals in der Regel sich nur einmal im Jahre umsetzt, 2. infolge der Abhängigkeit von den Einflüssen der Witterung die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Erzeugung in erhöhterem Maße der Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit unterworfen sind, als es bei anderen Erwerbszweigen der Fall ist, und 3. die Schwankungen in den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, vor allem der Körnerfrüchte, so bedeutend sind, wie es bei Industrieerzeugnissen in gewöhnlichen Zeiten kaum der Fall zu sein pflegt. Es ist bekanntlich ein unanfechtbarer Satz in der Bank- und Kreditwirtschaft, daß nur derjenige Kredit wirklich rationell ist, welcher dem Schuldner unter solchen Bedingungen gewährt wird, daß die Rückzahlungsfristen mit den Wiedererzeugungsmodalitäten des Kapitals übereinstimmen, d. h. der landwirtschaftliche Betriebskredit muß sich genau nach denjenigen Fristen richten, innerhalb welcher das entlehnte Kapital wieder erzeugt werden kann. Diese Umstände machen für den landwirtschaftlichen Kredit eine Organisation nötig, welche sich diesen Bedürfnissen anpaßt, d. h. es darf nicht, wie es bei einer Verstaatlichung in Bausch und Bogen geschehen könnte, verlangt werden, daß das Kreditbedürfnis der Landwirte sich unter ein allgemeines Kreditsystem beugen müsse. So betrachtet, wird die Kreditverstaatlichung an historischen Ereignissen, lokalen Gepflogenheiten und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht in roher Verallgemeinerungssucht vorübergehen dürfen, sondern unter Wahrung berechtigter Eigenart individualisieren müssen.

Die bisherige Kreditorganisation, deren sich der bäuerliche Mittelstand bisher vorzugsweise bedient, ist die genossenschaftliche Kreditorganisation. Solange das ländliche Genossenschaftswesen nicht in Deutschland bestand, waren für den bäuerlichen Besitzer nur ganz unzureichende Kreditverhältnisse vorhanden. Es fehlte an Einrichtungen, die ihm zu angemessenen und der Eigenart seiner Betriebsführung entsprechenden Bedingungen Kredit zur Verfügung stellten. Drückende Abhängigkeitsverhältnisse entstanden, der Ausbeutung und Willkür war Tür und Tor geöffnet. Man vernahm Klagen über Bewucherung des Bauernstandes anlässlich der verschiedensten Geschäfte, sei es nun im Grundstücks-, Vieh- oder Getreidehandel. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik (Bäuerliche Zustände in Deutschland, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXII, 3 Bde., Leipzig 1883) erbrachten eine Fülle von Material darüber, daß infolge Fehlens gesunder, günstiger Kreditquellen oft ein nur vorübergehendes, dem Betrage nach ganz un-

bedeutendes Geldbedürfnis zur weitgehenden Abhängigkeit vom privaten Geldverleiher und schließlich zur Vernichtung der bäuerlichen Wirtschaft führte. Auf diese Weise waren im Laufe der Jahrzehnte bis zur Erstarkung des ländlichen Genossenschaftswesens eine große Anzahl mittlerer und kleinerer ländlicher Besitzer ihres Hofes verlustig gegangen. Noch aus späteren Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über den Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzers in Deutschland (2 Bde., Leipzig 1896) führt der Berichterstatter für Westpreußen aus: „Auf die Frage: Von wem holt sich der Bauer Geld, wenn er es für vorübergehende Bedürfnisse gebraucht und die Sache nicht danach angetan ist, den Realkredit in Anspruch zu nehmen? ist von 100 in 99 Fällen zu antworten: „Vom Kaufmann.“ Das kann nun der Getreide- oder Viehhändler sein, welch ersterer in Ost- und Westpreußen „Faktor“ heißt, oder der Krämer, welcher außer mit Getreide, Futter- und Düngemitteln mit allem, was der Mensch braucht, handelt und, wenn irgend möglich, zugleich der Besitzer des Dorfkruges ist. Sie sind mit großer Bereitwilligkeit in die Lücken unserer Kreditorganisation eingetreten und recht zahlreich vorhanden. Im allgemeinen ist der Geschäftsgang solcher unreeller Zwischenhändler folgender: Sie machen anfangs dem Bauern das Borgen so leicht wie möglich und geben ihm gern Vorschüsse, wenn er sich nur verpflichtet, durch den „Faktor“ sein Getreide zu verkaufen. Der Zinsfuß für Darlehen ist bei dem größten Faktor in Danzig wie auch sonst gewöhnlich bei diesen Leuten 6 %, bei anderen richtet er sich nach dem Bankdiskont, den er regelmäßig um 2, ja 3 % übersteigt. Ausgezahlt wird im besten Falle die Darlehenssumme abzüglich der Zinsen für ein Jahr, oft auch weniger. Von dem Getreideverkauf werden dann weitere 2 % Provision genommen, und zwar bisweilen auch dann, wenn die Lieferung des Getreides direkt, also ohne Vermittlung des Kaufmanns, vom Schuldner an die nächste Mühle oder Brauerei erfolgt. Nimmt der Faktor es ab, so ist es selbstverständlich, daß er hierzu einen Zeitpunkt, wo niedrige Börsennotizen für Getreide sind, wählt. Außerdem legt ihm der Faktor nahe, besonders bei Gelegenheit der Wechselprolongation, wobei die Zinsen auf 8 % und höher geschraubt werden, auch seine Waren, mit denen er sonst handelt, von ihm zu kaufen. Der Aufschlag, den er für diese nimmt, beträgt bis zu 10 %. Auf diese Weise wird geradezu eine Zwickmühle geschaffen, aus welcher der bäuerliche Besitzer leicht nicht wieder herauskommt. Seine Schuld wächst dem einen Gläubiger gegenüber rapide, und dieser belegt gewissermaßen seine ganze Persönlichkeit mit Beschlag, während der Faktor den dreifachen Gewinn aus den Wechselzinsen, dem Getreideankauf und dem Futter-

**Deumer, Die Verstaatlichung des Kredites.**

und Düngemittelverkauf zieht. Ist ihm die kontrahierte Schuld groß genug, so beantragt er die hypothekarische Eintragung derselben und verwandelt so den Personalkredit in den Realkredit. Werden die Hypothekenzinsen nicht bezahlt, so folgte früher die Subhastation, bei welcher der Faktor gewöhnlich zum Käufer wurde. Schnell parzellierte er dann das Areal und verkaufte es zahlungsschwachen Leuten weiter, die er dann ebenso in der Hand hatte wie den soeben exproprierten Besitzer.“

Ähnlich wird in einer Darstellung der Verhältnisse des ländlichen Personalkredites in der Provinz Sachsen von Dr. J. Schulte allgemein festgestellt, „daß das Borgen beim Händler in den letzten Jahren in ganz erschreckender Weise zugenommen hat. 67 landwirtschaftliche Vereine führen Klage in dieser Richtung, von denen viele besonders betonen, daß gerade die kleinen Landwirte dem Getreide- und Düngerhändler oder dem Viehhändler bei den ungünstigen Verhältnissen vollständig verfallen seien.“

Besserung gegen diese Kreditmißwirtschaft schuf das Genossenschaftswesen, und zwar je länger, je mehr sich die Genossenschaften verbreiteten. Die Entwicklung des ländlichen Genossenschaftswesens war eine sehr allmähliche. Während im Jahre 1883 erst 1050 ländliche Genossenschaften existierten, stieg die Zahl im Jahre 1895 auf 7170, im Jahre 1907 auf 20973, im Jahre 1914 auf 28138, im Jahre 1922 auf 47618 Genossenschaften.

## 2. Die Bankverbindung der Kreditgenossenschaften.

Entsprechend dieser Entwicklung ist die Hilfe, die das Genossenschaftswesen dem bäuerlichen Besitztum brachte, allmählich wirksam geworden. Die seit 1895 verhältnismäßig stark ansteigende Vermehrung an ländlichen Genossenschaften ist auf die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zurückzuführen. Die Gründung dieser Anstalt zur Förderung des mittelständischen Personalkredites ist für das Problem der Kreditverstaatlichung deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Preußenkasse eine staatliche Einrichtung ist, und weil das genossenschaftliche Kreditsystem, soweit es in der Preußenkasse seine Spitze findet, einen Beweis für die Möglichkeit bietet, das Gegenseitigkeitsprinzip als eine Ergänzung zum Gedanken der Verstaatlichung einzuführen. Die folgenden Untersuchungen müssen sich daher darauf erstrecken, ob es empfehlenswert ist, die ländlichen Genossenschaften in ihrem Bestande zu erhalten, oder ob es erstrebenswerter erscheint, sie durch rein staatliche Kassen zu ersetzen. Daß letzteres theoretisch mög-

lich wäre, leuchtet ohne weiteres ein. Schwieriger ist die Untersuchung der Frage, ob ihre Beibehaltung sich praktisch rechtfertigt. Die Hilfe, die das Genossenschaftswesen bis zum Jahre 1895 bringen konnte, war bei dem Mangel genügender Mittel beschränkt; denn erst im Jahre 1895 erfolgte die Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vorher fanden die Genossenschaften vermöge ihres geringen Eigenvermögens und ihrer rechtlichen Struktur als Personalgesellschaften nur geringe Kreditmöglichkeiten bei den Großbanken. Zudem machte der Kreditverkehr, dessen der Mittelstand bedurfte, damals wie auch heute eine vielverzweigte Kleinarbeit notwendig. Diese aber, wenn sie umfassend sein sollte, konnte für ein Bankunternehmen, das naturgemäß auf eine möglichst hohe Verzinsung seines Vermögens bedacht sein mußte, nur wenig einträglich sein. Für eine größeren Nutzen abwerfende Anlage von Kapitalien bot die Genossenschaft keinen Platz. Daß die Großbanken für den Kreditverkehr des Genossenschaftswesens wenig geeignete Anstalten sind, darauf hat Schulze-Delitzsch selbst schon im Jahre 1864 hingewiesen. Schulze-Delitzsch schreibt in seinem Verbandsblatt (Innung der Zukunft 1864, S. 19): „Schon an sich gehört der Verkehr, wie ihn die Genossenschaften suchen, im allgemeinen für die Banken, mit denen sie ihre Geschäfte machen, nicht zu den sehr lukrativen und bequemen, weil die beanspruchten Kredite meist auf längere Fristen und geraume Kündigung gestellt werden müssen; was den Bankier am raschen Umschlag des bei ihm angelegten Kapitals hindert, in welchem sein Hauptvorteil liegt.“

Auch die Reichsbank und die Seehandlung konnten den Genossenschaften nicht die für ihre Zwecke erforderlichen Kredite gewähren. Beide Anstalten dienen zwar gemeinnützigen Aufgaben. Ihre Tätigkeit liegt aber auf einem ganz anderen Gebiete als auf dem der Kredithilfe für den Mittelstand. Es machte sich daher die Gründung einer besonderen Anstalt, eben der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, erforderlich, nachdem die auf Initiative des Genossenschaftswesens selbst gegründeten Zentralkassen infolge Schwierigkeiten des Geldausgleichs zum Teil versagt hatten. Die Aufgabe der genossenschaftlichen Zentralkasse ist es, die im Geschäft der Einzelgenossenschaft entstehenden Spitzen weiter zu behandeln, den Überfluß an Geldzufluß anzulegen, für einen verbleibenden Kreditbedarf Deckung zu verschaffen. Zu dieser Deckung verwendet die Zentralkasse in Betätigung ihrer Ausgleichsfunktion zunächst die ihr zur Anlage überwiesenen Beträge. Aber diese Verwendung geschieht auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie ist verpflichtet, die Beträge jederzeit zurückzuzahlen, und bedarf daher einer starken Rücken-

deckung, da die Kreditnehmer ihrerseits die ihnen dargeliehenen Beträge nicht immer so liquid anlegen, daß sie sie bei Bedarf sofort einzahlen und zurückstatten können. Die Schwierigkeit der Durchführung dieser den genossenschaftlichen Zentralkassen obliegenden Aufgaben kennzeichnete treffend Fink (das Schulze-Delitzsche Genossenschaftswesen, Jena 1909) dahin: „Der chronische Geldmangel, dem die Zentralgenossenschaften durch Geldausgleich steuern sollten, stellte sich in ihnen bald selbst ein. Es war sozusagen ein in die zweite Potenz übersetzter Geldmangel. Fast regelmäßig zu gleicher Zeit Geldknappheit oder Geldüberfluß, je nachdem es die natürlichen wirtschaftlichen Verhältnisse von Zeit und Gegend mit sich brachten.“

Schließlich fand auch die Zentralgenossenschaft nicht den großen Kredit, auf den sie selbst vermöge der hinter ihr stehenden Einzogenossenschaften und der diesen angeschlossenen Mitglieder Anspruch hatte. Auf bloße auf dem Papier stehende Haftsummen hin, mochten sie auch noch so gewaltig erscheinen, einer Unmenge einzelner, meist kleiner Genossenschaften, deren Verhältnisse nicht übersehbar waren, waren die Kapitalisten schwerlich geneigt, den Zentralgenossenschaften ihr Geld anzuvertrauen. Bei einer derartigen Verfassung mußten die Zentralkassenbewegung und die weitere Ausbreitung des ländlichen Genossenschaftswesens zurückgehen, wenn nicht gar zum Stillstand und Niedergang der kräftig einsetzenden Entwicklung des Genossenschaftswesens führen.

Alleinige Hilfe konnte nur ein großes, den genossenschaftlichen Kreditbedürfnissen dienendes Institut bringen, das die einzelnen Zentralkassen in sich vereinigte und in dieser Zusammenfassung die Spitze und Krönung des genossenschaftlichen Geldausgleiches bildete.

Das deutsche Genossenschaftswesen ist im Ausbau seiner Geschäftsverbindung mit dem allgemeinen Geldmarkt nicht einheitlich vorgegangen. Die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften betonen unter Ablehnung des Zentralkassensystems und der Staatshilfe ihre eigene Selbständigkeit und treten im Bedarfsfalle mit der Dresdner Bank in Verbindung. Die Raiffeisenorganisation gründete die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse. Der weitaus größte Teil des ländlichen und gewerblichen Mittelstandes hat unter Bildung von Zentralkassen sich der Preußischen Zentralkasse angeschlossen. Es kann bei der Tendenz dieser Preisschrift, welche das Verstaatlichungsprinzip auf dem Gebiete des Kreditwesens durchführen soll, nicht die Frage aufgeworfen und untersucht werden, welches System der genossenschaftlichen Kreditorganisation das zweckmäßiger ist — ob das Schulze-Delitzsche oder das

System Raiffeisen oder das System der Preußenkasse —; denn diese Frage steht hier nicht zur Erörterung. Vielmehr kann die Untersuchung sich nur darauf beziehen, ob die örtlichen Kreditgenossenschaften unter Ablehnung des genossenschaftlichen Gegenseitigkeitsprinzips überhaupt aufzulösen sind und an ihre Stelle das reine Staatsbanksystem durch Schaffung von lokalen Kreditkassen staatlicher Qualität zu treten hat. Kommt indes die Untersuchung zu dem Ergebnis, daß aus Gründen volkswirtschaftlicher, kreditwirtschaftlicher und kultureller Art das genossenschaftliche Prinzip aufrechtzuerhalten sei, so müssen in Konsequenz der Kreditverstaatlichung die bisherigen Verbindungen der Genossenschaften zu privaten Bankinstituten aufhören und der Anschluß an die jetzige Preußenkasse, die zu einer Reichsgenossenschaftskasse auszubauen wäre, allgemein für die gesamte genossenschaftliche Kreditorganisation durchgeführt werden.

### 3. Die Verstaatlichungsmöglichkeit der Kreditgenossenschaften

Bei der Frage der Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens könnte mit Recht betont werden, daß die Genossenschaft an sich schon der Ausfluß eines sozialistisch-demokratischen Wirtschaftsprinzips sei, daß sie tatsächlichen Sozialismus enthalte und daher nicht erst zu einer staatssozialistischen Einrichtung gestempelt zu werden braucht. Aber dieser Einwurf würde den Zweck der Kreditverstaatlichung verkennen. Er besteht nicht darin, aus Sucht nach Sozialisierung **staatssozialistische** Gebilde zu schaffen, sondern in das zersplitterte Bank- und Kreditwesen Organisation zu bringen, dem Fiskus durch die Überführung privater Produktionsmittel Erwerbseinkünfte zu schaffen und durch eine rationelle Kredit- und Kapitalmarktkontrolle die wirtschaftliche Entwicklung des Volkes im Innern und in seinen Beziehungen zum Auslande zu fördern. Überdies bilden genossenschaftlicher Sozialismus und Staatssozialismus insofern Gegensätze, als bei dem ersteren das gemeinsame Eigentum an dem genossenschaftlichen Betriebe einer begrenzten Mehrheit von privaten Gesellschaftern gehört, während bei letzterem das Eigentum an Produktionsmitteln und die Leitung der Unternehmung nicht einer freien Vereinigung von Privatpersonen, sondern dem Staate, also der Gesamtheit aller Volksgenossen zusteht. Wenn wir im Laufe unserer Untersuchung zu der Lösung kommen, daß das Kreditgenossenschaftswesen ganz oder teilweise neben dem übrigen verstaat-

lichten Bank- und Kreditwesen aufrechtzuerhalten sei, so wird sich diese Lösung im Rahmen der Idee des Stifters dieser Preisschrift halten, denn dieser gab selbst in seiner Darlegung die Anregung, das Gegen-seitigkeitsprinzip als eine Ergänzung zum Gedanken der Verstaatlichung einzuführen. Und wenn wir weiterhin zu der Lösung kommen, daß das in seiner Eigenart aufrechtzuerhaltende Kreditgenossenschafts-wesen seine Spitzte in einer staatlichen Genossenschaftskasse, die nach dem Muster der Preußenkasse für das ganze Reich auszubauen wäre, findet, so ist damit der organische Zusammenhang zwischen dem neuen Staatsbankmonopol und den in den Genossenschaften vereinigten Kreditnehmern hergestellt. Es geht dann die vom Stifter in seiner Darlegung geäußerte Prophezeiung in Erfüllung, daß in der wirtschaftlichen Kooperation zwischen dem Staate und dem Individuum überraschende Möglichkeiten schlummern. Wir wollen auch keineswegs in den Ruf sozialer Architekten geraten, welche ein utopistisches Hirngesinst durchführen wollen, sondern wir wollen versuchen, Gründe für und gegen eine Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens anzuführen. Alle Ausführungen bewegen sich im Rahmen dieser Arbeit und unter der Voraussetzung, daß eine allgemeine Kreditverstaatlichung überhaupt ins Auge gefaßt werden sollte. Welche Stellung zu einem allgemeinen Verstaatlichungsprogramm des Kreditwesens die genossenschaftlichen Kreditorganisationen überhaupt einnehmen werden, soll daher Aufgabe der nachstehenden Untersuchung sein.

Die Frage der Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens läßt sich nur lösen nach einer eingehenden Untersuchung des wirtschaftlichen Wesens einer Kreditgenossenschaft.

Die Genossenschaft ist ihrem Wesen nach eine Personenvereinigung, eine Personalgesellschaft, welche ihren Gegensatz in der Kapitalgesell-schaft findet. Sie gründet sich auf Personen; ihre Vermögensgrundlagen sind nicht Aktien oder Kapitalanteile, sondern vorwiegend die persönlichen Haftverpflichtungen ihrer Mitglieder. Der Zweck des genossenschaftlichen Zusammenschlusses ist nicht die Erzielung einer Gelddividende, wie bei der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sondern die Ausnutzung einer gemeinschaftlichen Einrichtung für die Bedürfnisse der Mitglieder. Die Beteiligung an einer Kreditgenossenschaft erfolgt nicht der Dividende halber, welche die Genossenschaft am Jahresschluß verteilt, sondern zu dem Zwecke, sich durch gemeinschaftlichen Zu-sammenschluß eine Kreditquelle zu verschaffen, um unabhängig von sonstigen Kredit- und Bankinstituten Kredit- und Bankverkehr mit

einer eigenen, gemeinwirtschaftlichen Geschäftsstelle pflegen zu können. Indem die Mitglieder einer Genossenschaft sich an dieser beteiligen, um die von ihr gebotenen Einrichtungen zu benutzen, sind sie Kunden ihres eigenen Unternehmens. Vermöge der Gleichheit von Kundschaft und Unternehmungsbesitz tragen sie Gewinn und Verlust gemeinschaftlich. Als Inhaber des Unternehmens können sie daher auch die Preise festsetzen, die sie in ihrer Eigenschaft als Kunden der Genossenschaft für die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen zu entrichten haben.

Die Genossenschaften haben daher die Preis- und Dividendenpolitik in der Hand. Sie können entweder die Bezahlung ihrer Leistungen unter Zugrundelegung der normalen Preise des freien Handels berechnen und demgemäß die Überschüsse über die Selbstkosten in Form der Jahresdividenden zurückstatten, oder aber sie können von vornherein die Leistungen zum Selbstkostenpreise, d. h. unter der normalen Rate des freien Handels an ihre Mitglieder abgeben, so daß eine Dividendenverteilung nicht mehr in Frage kommt. Der wirtschaftliche Vorteil ist dann bereits dem einzelnen Mitgliede bei der niedrigeren Preisberechnung zugute gekommen. Welche Form der Preisberechnung vorzuziehen ist, richtet sich nach der einzelnen Genossenschaftsart und nach allgemeinen Geschäftsgrundsätzen. Es sollte hier nur darauf hingewiesen werden, daß aus der Höhe der verteilten Dividende gar kein Rückschluß auf die Größe des wirtschaftlichen Vorteils, den die Genossenschaft ihren Mitgliedern bietet, zulässig ist. Eine Kreditgenossenschaft, welche für ihre Vorschüsse einen geringen Zinsfuß berechnet, kann ihren Mitgliedern einen viel höheren Vorteil durch die Verbilligung des Betriebskredites bieten, als wenn sie — auf Kosten der Mitglieder, welche zugleich Benutzer ihres Betriebes sind — den Zinsfuß hochhält und dafür hohe Dividende verteilt. Findet die Gewinnverteilung nach Maßgabe der Inanspruchnahme des genossenschaftlichen Betriebes statt, so hat ein höherer Aufschlag für die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen keine schädliche Bedeutung, da er schließlich in der Rückvergütung seinen Ausgleich findet. Anders liegt der Fall dann, wenn die Gewinnverteilung nach der Höhe der Geschäftsguthaben — so bei den Kreditgenossenschaften — oder nach Köpfen erfolgt. Dem Wesen der Genossenschaft entspricht es jedenfalls am meisten, wenn die Genossen an den Vorteilen der Genossenschaft nach Maßgabe der Inanspruchnahme des Betriebes teilnehmen. Das geschieht durchweg bei den Konsumvereinen, welche den Gewinn — richtiger gesagt die Erübrigung —

nach Maßgabe der gemachten Einkäufe verteilen. Ein solcher Verteilungsmaßstab ist nicht nur gerecht, sondern auch geschäftlich: seine Anwendung sichert der Entwicklung der Genossenschaft den Erfolg, daß die Mitglieder das Bestreben haben, sich ausschließlich ihrer Genossenschaft zu bedienen. Bei den Kreditgenossenschaften würde jenem Verteilungsgrundsatz etwa eine Gewinnverteilung nach Verhältnis der von den Mitgliedern gezahlten Vorschußzinsen und Provisionen entsprechen, während auf die Geschäftsanteile der Mitglieder nur eine dem landesüblichen Zinsfuße entsprechende Zinsvergütung zu entrichten wäre.

Wie verhält sich nun zu diesen Gewinnverteilungsgrundsätzen die kreditgenossenschaftliche Praxis?

Bei den dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften angehörenden Spar- und Darlehnkassenvereinen dienen grundsätzlich die erzielten Gewinne nicht zur Verteilung einer hohen Dividende auf die Geschäftsguthaben, vielmehr werden die letzteren meist nur mit 4 % und niedriger, in einzelnen Verbandsbezirken überhaupt nicht verzinst, während der Rest dem Reservefonds und der Betriebsrücklage überwiesen wird.

Die Darlehnkassen des Raiffeisen-Verbandes (Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften) stehen einer Gewinnverteilung grundsätzlich ablehnend gegenüber, so daß eine kapitalistische Nutzierung aus der Genossenschaftsbeteiligung überhaupt nicht in Betracht kommt.

Bei den Kreditgenossenschaften dieser beiden Verbände würde die Frage einer Verstaatlichung mithin schon aus fiskalischen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommen. Die Gewinnerträge sind äußerst gering. Die Dividende des Mitgliedes bleibt auf 4 % und darunter beschränkt; bei den Raiffeisen-Vereinen findet grundsätzlich eine Gewinnverteilung überhaupt nicht statt. Überdies dienen die erzielten Gewinne zur Auffüllung der meist nicht voll eingezahlten Geschäftsanteile, darüber hinaus zur Verstärkung des eigenen Vermögens der Genossenschaft. Eine Kreditgenossenschaft ländlicher Art, welche meistens ohne nennenswertes eigenes Vermögen ihren Geschäftsbetrieb beginnt, ihre Kreditunterlage nur aus der persönlichen Haftpflicht ihrer Mitglieder empfängt, muß auf die Bildung eines eigenen Kapitals durch Verstärkung des Reservefonds Bedacht nehmen, damit im Verlustdeckungsfalle nicht die Gefahr der bisher latenten Haftung der Mitglieder eintritt. Die Stärkung muß um so größer sein, als die Genossenschaft vermöge des freien Austrittsrechtes ihrer Mitglieder jederzeit in

die Lage kommen kann, einer Schmälerung ihrer Kreditbasis sich gegenüber zu sehen; denn mit dem Austritt von Genossen wird nicht nur dessen Geschäftsguthaben den Betriebsmitteln der Genossenschaft entzogen, sondern auch die mitgliedschaftliche Haftung. Mit Rücksicht darauf, daß die Genossenschaften sehr erhebliche Beträge an Sparkapitalien verwalteten, muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß etwaiger Reingewinn in einer Kreditgenossenschaft, soweit er bei dem gemeinwirtschaftlichen, sozialen Charakter einer Genossenschaft überhaupt in Betracht kommt, zur Verstärkung des Reservefonds verwendet wird. Die Höhe der fremden Gelder betrug z. B. bei den 11165 Spar- und Darlehnkassen des Reichsverbandes rund 2048 Millionen Mark (1914)<sup>1)</sup>, das eigene Vermögen belief sich dagegen nur auf zirka 98 Millionen Mark, wovon auf Geschäftsguthaben zirka 35 Millionen Mark, auf Reserven zirka 53 Millionen Mark entfielen. In Prozenten vom gesamten Betriebskapital betrugen die Reserven 3,0 %, die Geschäftsguthaben 1,6 %, die fremden Gelder 95,4 %. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse bei den Raiffeisen-Kassen. Hier betrug das eigene Vermögen 3,96 % vom Betriebskapitale.

Eine etwa in Betracht zu ziehende Verstaatlichung dieser Kassen könnte eine Änderung in der Reservepolitik mit Rücksicht auf die genannten Prozentsätze nicht ermöglichen, der Dividendensatz ließe sich daher auch im Verstaatlichungsfall nicht erhöhen, um zugunsten des Fiskus Überschüsse herauszuwirtschaften. Aber auch die absoluten Gewinnzahlen sind äußerst niedrig. Der erzielte Reingewinn ergab bei den 11165 Spar- und Darlehnkassen des Reichsverbandes zusammen nur 11254864 Mark, bei den 4421 Raiffeisen-Vereinen nur 2688899 Mark. Die Verstaatlichung des in den genannten zwei Verbänden vereinigten ländlichen Kreditgenossenschaftswesens würde daher unter Berücksichtigung der bisherigen äußerst geringen Verwaltungskosten nur einen Gewinn von zirka 14 Millionen erbringen, von dem nach Speisung der notwendigen Reserven nicht viel zugunsten des Fiskus übrigbleiben würde. Hervorzuheben ist aber insbesondere, daß die genannten Gewinnziffern nur mit Rücksicht auf die äußerst billige Verwaltung der ländlichen Kreditgenossenschaften zu erzielen waren. Bekanntlich erfolgt die Verwaltung der ländlichen Kreditgenossenschaften ehrenamtlich durch den Vorstand der Genossenschaft, und nur der Rechner erhält eine geringfügige Entschädigung für seine Mühewaltung. Daher betragen die Verwaltungskosten

---

<sup>1)</sup> Die folgenden Zahlen sind für das Jahr 1914 gegeben.

bei den 11165 Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes nur etwas über 10 Millionen Mark, das sind 0,18 % des Umsatzes; auf eine Kasse entfallen im Durchschnitt 898 Mark, auf einen Genossen 9,20 Mark. Im Verstaatlichungsfalle würde die Selbstverwaltung der Genossenschaften aufhören. Bezahlte Kräfte müßten zur Leitung der Kreditgenossenschaften herangezogen werden, was den gesamten Verwaltungsapparat mit Rücksicht auf die Dezentralisation des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens mit seinen nach zirka 15000 zählenden Dorfbanken so erheblich verteuern würde, daß zum wenigsten der gesamte Reingewinn der ländlichen Kreditorganisation entweder aufgezehrt werden würde oder man sich entschließen müßte, zum Nachteile der Kreditnehmer die Sätze für Zinsen bzw. Provision erheblich zu erhöhen. Beide Maßnahmen würden die ländliche Produktion erheblich verteuern und ihre Rückwirkung auf die Erzeugerpreise äußern. Mit der Verstaatlichung würde neben der Selbstverwaltung auch die Selbstverantwortung fallen, die Säule der ländlichen Kreditorganisation. Das gemeinschaftliche Solidaritätsgefühl würde entschwinden, der Geschäftsbetrieb würde nicht mehr auf der Grundlage der gemeinsamen Gefahrtragung, die Kreditentnahme nicht mehr auf gegenseitiger Kontrolle beruhen, sondern in die Hände eines beamteten Verwaltungsapparates, der in formeller Weise nach bestimmten Kredit- und Finanzgrundsätzen arbeiten würde, hinübergleiten. Damit wäre der genossenschaftlichen Idee jede Kraft genommen und der Untergang der Kreditgenossenschaftsbewegung bereitet, ohne daß irgendwie greifbar fiskalische Gewinne, irgendwie materielle oder immaterielle Vorteile aus der Verstaatlichung erwachsen könnten. Ja, wir gehen sogar weiter und behaupten, daß mit der Verstaatlichung dem Staate nicht nur keine Gewinne, sondern recht erhebliche Verluste erwachsen würden, weil ohne Beobachtung der genossenschaftlichen Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung die Kreditgeschäfte unter Umständen recht riskante sein würden.

Wir lehnen daher aus allen diesen Gründen eine Verstaatlichung des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens ab, befürworten jedoch die allgemeine Zentralisation der ländlichen Kreditorganisation durch den Ausbau der bisherigen Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu einer Reichszentralgenossenschaftskasse, der auch die Raiffeisen-Organisation anzuschließen wäre. Die Bedenken, welche bisher zu einer Trennung der ländlichen Kreditorganisation führten, würden mit der allgemeinen Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens von selbst hinfällig werden, indem mit dem neuen Zustande auch die bisherige Zentralbank der Raiffeisen-Organis-

sation — die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnkasse — und deren weitere Bankverbindung — die Dresdener Bank — verstaatlicht würden.

Eine andere Beurteilung könnte unter Umständen das Schulze-Delitzsches Genossenschaftswesen erfahren. Hier herrschen einmal andere Gewinnverteilungsgrundsätze, auch besteht überall eine starke Neigung zur Steigerung der Dividende, die nach der Höhe der Geschäftsguthaben, also nach kapitalistischen Grundsätzen bemessen wird. Viele der Schulze-Delitzschen Genossenschaften haben den Umfang kleinerer oder mittlerer Aktienbanken mit beträchtlichen Reserven und Mitgliedsguthaben. Ihre Verwaltung ist besoldet, und ihre Arbeitsleistung wird nach den Grundsätzen, wie sie im Bankgewerbe herrschen, vergütet. Sie haben erhebliche Gewinne, nicht nur aus den regulären Kreditgeschäften, sondern vorwiegend aus dem Effektenkommissionsgeschäfte, Lombardgeschäfte und mitunter auch aus Anlagekreditgeschäften. Als Kreditgenossenschaften des städtischen Mittelstandes sind sie naturgemäß in den kapitalistischen Geschäftsverkehr hineingewachsen. Da ihre Kundschaft, welche zugleich Träger der kreditgenossenschaftlichen Organisation ist, als selbstwirtschaftende Unternehmer auf dem Boden des freien kapitalistischen Wettbewerbes steht, mußte mit innerer Notwendigkeit auch das Wesen der Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften sich immer mehr von dem rein gemeinnützig-sozialistischen Geiste echter Genossenschaftswirtschaft entfernen und einen mehr oder weniger starken kapitalistischen Charakter erhalten. Die Mehrheit der Mitglieder hat nicht mehr so sehr eine Beschaffung billigen Kredits als eine möglichst hohe Verzinsung ihrer Anteile im Auge. Bei vielen Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzscher Organisation ist diese innere Wesenswandlung auch äußerlich zum Ausdruck gelangt, indem solche Genossenschaften eines stärkeren kapitalistischen Einschlags sich in Aktienbanken umgewandelt haben oder von größeren Aktienbanken aufgesaugt und zu Filialen der letzteren geworden sind. Es ist nicht Aufgabe dieser Untersuchung, zu zeigen, inwiefern dem System eine Schuld an diesem Umwandlungsprozeß beizumessen ist, und welche volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Wesensänderung zukommt. Jedenfalls müßte in Zukunft der kreditgenossenschaftliche Grundsatz einer möglichst billigen Befriedigung des Personalkredits ohne besondere Rücksicht auf die Dividende zur größeren Beachtung gelangen. Das wirksamste Mittel in dem Kampfe gegen den kapitalistischen Geist wäre demnach entweder eine Beschränkung der Dividenden nach Art der ländlichen Kreditorganisation oder ein Gewinnverteilungsmodus, der neben einer fixen Verzinsung der Ge-

schäftsguthaben den Gewinn nach Maßgabe der Inanspruchnahme des genossenschaftlichen Betriebes, etwa nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern gezahlten Vorschußzinsen und Provision zur Verteilung brächte. Aber auch hier zeigt sich, daß sich eines nicht für alle schickt; denn die Abweichung in der Dividendenpolitik vom genossenschaftlichen Prinzip hat ihren tieferen Grund darin, daß die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften den Kreditbedürfnissen des städtischen klein-kapitalistischen Unternehmertums dienen, welches an Kredithöhe und Kreditdauer andere Ansprüche stellt als der bäuerliche Kreditnehmer. Diesen Ansprüchen kann aber nur eine Kreditgenossenschaft mit erheblichem Eigenkapital entsprechen. Da das genossenschaftliche Eigenkapital aber nicht durch ein festes Grundkapital wie bei den Aktiengesellschaften gebildet wird, sondern vorwiegend aus den Geschäftsguthaben der Mitglieder besteht, sind die Kreditgenossenschaften darauf angewiesen, auch wohlhabendere Kreise und nicht nur kreditbedürftige Elemente an sich heranzuziehen. Dies gelingt ihnen aber nur, wenn sie auf die Geschäftsanteile eine Verzinsung gewähren, welche für die Beteiligten gewinnbringend ist. Allerdings gewähren nicht alle städtischen Kreditgenossenschaften eine hohe Verzinsung auf Geschäftsguthaben. Die Höhe schwankt zwischen  $2\frac{1}{2}\%$  und 10 %. Es gewährten bis 3 % 19 Vereine, über 3—4 % 91 Vereine, über 4—5 % 333 Vereine, über 5—6 % 321 Vereine, über 6—7 % 76 Vereine, über 7—8 % 27 Vereine, über 8—10 % 8 Vereine (1914).

Der Reingewinn der 945 dem Schulze-Delitzschen Verbande angeschlossenen Kreditgenossenschaften betrug insgesamt (1914): 22 744 085 Mark, wovon 11 881 549 Mark auf Gewinnanteile, 7 972 822 Mark auf Reserven verteilt wurden.

Welche Schlußfolgerungen lassen sich nun aus diesen Betrachtungen für oder gegen eine Verstaatlichung des Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaftswesens ziehen?

Zuerst ist festzustellen, daß im Gegensatz zu der ländlichen Kreditorganisation, wo die Verwaltung ehrenamtlich geführt wird, die Verstaatlichung der Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes keine höheren Verwaltungskosten herbeiführen könnte, weil die Verwaltung schon jetzt eine entgeltliche ist. Die Gehälter und sonstigen Verwaltungskosten haben zirka 15 Millionen betragen, das sind 16,69 % des Bruttogeschäftsertrages. Beließe man die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften nach ihrer Verstaatlichung als Staatsbankstellen in unveränderter Zahl und Umfang, so wäre auf eine Verminderung der Geschäftsunkosten im Verstaatlichungsfalle wohl kaum zu rechnen, ins-

besondere da die Besoldung einschließlich der Tantiemen im Schulze-Delitzschschen Verbande wohl eine angemessene, immerhin aber im Verhältnis zu der Höhe der Vergütungen, die im mittleren und Großbankgewerbe gezahlt werden, eine bescheidene war.

Das eigene Vermögen dieser Kreditgenossenschaften von 350 Millionen erbrachte einen Reingewinn von zirka 22 Millionen. Das ist eine Verzinsung von 6,28 %. Der Reingewinn betrug im Verhältnis zum gesamten Betriebskapital von nahezu 2 Milliarden demnach 1,13 % und im Verhältnis zu dem gesamten Geschäftsguthaben von zirka 232 Millionen Mark 9,59 % (1916); in den Jahren 1915: 8,60 %, 1914: 9,10 %, 1913: 9,52 %; im Gesamtdurchschnitt der letzten vier Jahre betrug die Verzinsung der Geschäftsguthaben demnach zirka 9,25 %. Da nach dem geltenden Genossenschaftsgesetze aber nur bei bestehender Genossenschaft die ausscheidenden Mitglieder keinen Anteil am Reservefonds haben, im Falle der Gesamtauflösung der Genossenschaft aber auch der Reservefonds an die Mitglieder verteilt wird, wären im Verstaatlichungsfalle auch die Reservefondsbeträge anteilmäßig an die Mitglieder auszukehren. Es würde demnach unter Zugrundelegung dieser Entschädigungsregelung die Verzinsung des zu übernehmenden Genossenschaftsvermögens entsprechend geringer sein als diejenige der jetzigen Geschäftsguthaben. Nur wenn man den Mitgliedern entgegen der bestehenden Gesetzesvorschrift im Auflösungsfalle keinen Anteil am Reservefonds zubilligen wollte, ließe sich von einer einigermaßen lohnenden Verzinsung reden. Aus gewissen Gesichtspunkten ließe sich eine derartige Beschränkung der Entschädigung im Verstaatlichungsfalle rechtfertigen. Viele Mitglieder haben gar kein Bewußtsein von ihrem Anteil am Reservefonds im Auflösungsfalle der Genossenschaft — sie erblicken ihren vermögensrechtlichen Anteil an dem kreditgenossenschaftlichen Unternehmen lediglich im Geschäftsguthaben. Daß die Genossenschaft einmal zur Auflösung gelangen könnte und sie dann eine über den Betrag ihres Geschäftsguthabens hinausgehende Quote am Vermögen der Genossenschaft selbst erhalten könnten, ist ihnen erst aus dem Angliederungsprozeß der Aktienbanken bekannt geworden. Immerhin gehe ich wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß diese Kenntnis nicht allgemein ist. Die meisten Genossenschaftsmitglieder dürften daher zufrieden sein, wenn ihnen im Verstaatlichungsfalle die Geschäftsguthaben vergütet würden; aber auch, wo diese Annahme fehl geht, müssen höhere Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Die Verstaatlichung erfordert von allen Beteiligten Opfer. Eine vollkommene Entschädigung kann in solchen Zeiten nicht Platz finden, in denen der Staat auf eine

möglichst gute Verzinsung seiner werbenden Kapitalien mit Rücksicht auf seine zerrütteten Finanzverhältnisse Bedacht nehmen muß. Er kann nur dann seine Unternehmungen rentabel gestalten, wenn die Anschaffungskosten des werbenden Vermögens möglichst niedrig sind.

Legt man demnach nur eine Entschädigungsberechtigung hinsichtlich der Guthaben zugrunde, so würde die durchschnittliche Verzinsung des verstaatlichten Genossenschaftsvermögens sich auf 9,25 % stellen. Nimmt man, roh gerechnet, an, daß der Staat zur Verzinsung des an die Geschäftsguthabenbesitzer zu vergütenden Entschädigungskapitals in Form einer Verstaatlichungsanleihe 5 % aufwenden würde, so hätte er eine reine Rente von zirka 4 %. Bei dieser Betrachtung darf man allerdings nicht vergessen, daß nicht allein die Geschäftsguthaben einschließlich des Reservefonds die finanzielle Werbekraft im Genossenschaftsvermögen darstellen, daß vielmehr auch die der Genossenschaftsorganisation eigentümliche Haftung werbendes Vermögen darstellt, mögen auch unbeschränkte Haftung oder Haftsummen bilanzmäßig nicht zum Ausdruck gelangen. Aber diese Kreditkraft der genossenschaftlichen Organisation würde im Verstaatlichungsfalle ausreichend durch die Verstaatlichung selbst ersetzt werden, indem die verstaatlichten Kreditstellen ja nunmehr nicht mehr Vermögensträger eines privatwirtschaftlich umgrenzten Vermögensbesitzes, sondern Institute öffentlichen Charakters sein würden, deren Verpflichtungen mit der Garantie des gesamten Staatsbankvermögens ausgestaltet wären. —

Die Verteilung des Reingewinnes für das Geschäftsjahr 1916 wurde im Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaftswesen wie folgt vorgenommen:

Zuschreibungen zu den Reservefonds . . .	7 410 983	Mark
Gewinnanteile an die Genossen . . . . .	12 273 495	"
Zu Volksbildungs- und anderen Zwecken .	750 806	"
Zu Tantiemen . . . . .	820 676	"
Gewinnvorträge auf nächstes Jahr . . .	1 023 222	"
	<hr/>	
	22 279 182	Mark.

Legt man diese Zahlen zugrunde, und läßt man auch die bisherigen Abschreibungen bestehen, so würde der Staat nach Abzug einer 5 %igen Verzinsung von zirka 234 Millionen (Betrag der früheren Geschäftsguthaben), welche Summe bei einer 5 %igen Verstaatlichungsanleihe 11,7 Millionen Zinsdienst erforderte, nur zirka 500 000 Mark verdienen können.

12,237 Millionen (Gewinnanteile) — 11,7 Millionen (Zinsdienst).

Wir glauben aber, daß der Staat nach der Verstaatlichung eine Reservepolitik nicht oder nicht mehr in dem Umfange wie bisher zu betreiben braucht; denn die im Interesse der Schaffung eines erheblichen Eigenkapitals und zur Abschwächung der Gefahren persönlicher Genossenschaftung notwendige Reservepolitik ist nach Übergang der Genossenschaftsbanken in Staatsbesitz nicht mehr notwendig. Unter dieser weiteren Voraussetzung würde sich der Nettoertrag der Verstaatlichung des Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaftswesens auf etwa  $7\frac{1}{2}$  Millionen Mark belaufen. Diese Berechnungen sind allerdings mit großer Vorsicht aufzunehmen. Genaue Berechnungen über die aus der Verstaatlichung des Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaftswesens resultierenden Fiskaleinkünfte lassen sich schon deshalb nicht aufstellen, weil es sich zurzeit noch gar nicht übersehen läßt, welche von den seither als Kreditgenossenschaften betriebenen Vorschußbanken im Verstaatlichungsfalle bestehen bleiben, oder welche von ihnen infolge der Vereinheitlichung des Bankwesens überflüssig werden. Das gleiche gilt auch von dem Gemeindesparkassenwesen. Hier kam es nur darauf an, einen Überblick zu verschaffen, welche Werte im Verstaatlichungsfalle des Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaftswesens dem Staat zu fallen.

Die gleichen Erwägungen würden auch bei einer Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften (jetzt — seit 1920 — mit dem Allgemeinen Schulze-Delitzschen Verbande im „Deutschen Genossenschaftsverband“ verschmolzen) in Betracht zu ziehen sein; auch hier hätten die gleichen Gesichtspunkte hinsichtlich der Behandlung des Reservefonds und der Verwendung des Reingewinnes Platz zu greifen. Zahlenmäßig stellen sich die Verhältnisse im Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften wie folgt:

Der Reingewinn betrug 1916 bei 407 daran beteiligten Kreditgenossenschaften 3 406 218 Mark, 1915 3 329 950 Mark.

Vom gesamten Betriebskapital (383 958 422 Mark) war der Reingewinn 0,89 % (1915 0,94 %), von dem gesamten Geschäftsguthaben (29 620 691 Mark) 11,50 % (1915 10,50 %). In der Verwendung des Reingewinnes wurden von 392 Genossenschaften 1 483 895 Mark oder 43,50 % dem Reservefonds überwiesen (1915: 1 347 543 Mark oder 40,47 %), 350 Genossenschaften verteilten 1 364 321 Mark oder 40,05 % als Dividende, der Rest wurde zu Tantiemen, Gewinnvortrag und sonstigen Zwecken verwendet. Beläßt man vom Reingewinn zirka 0,5 Millionen zu Tantiemen, Gewinnvortrag usw., so würde von dem ver-

bleibenden Reingewinn in Höhe von zirka 3 Millionen nach Abzug einer 5 %igen Entschädigungsverzinsung auf die Geschäftsguthaben von zirka 30 Millionen = 1,5 Millionen die fiskalischen Erwerbseinkünfte 1,5 Millionen betragen. Da aber einzelne Kreditgenossenschaften in diesem Verbande auch einen Verlust hatten, und zwar

1916: 18	Kreditgenossenschaften von	429 354	Mark,
1915: 22	"	134 418	"
1914: 32	"	89 978	"
1913: 22	"	50 040	"

der durchschnittliche Verlustbetrag demnach zirka 200 000 Mark beträgt, so könnte mit einem staatlichen Reinertrag von 1,25 Millionen zu rechnen sein.

#### 4. Der Ausbau der Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens.

a) Insgesamt würde demnach die Verstaatlichung des städtischen Kreditgenossenschaftswesens einen Reinertrag von zirka 9 Millionen Mark abwerfen, wovon zirka 7½ Millionen auf das Schulze-Delitzsche Kreditgenossenschaftswesen, zirka 1½ Millionen auf die Kreditgenossenschaften des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften entfallen würden. Das Gesamtergebnis würde sich später nach Tilgung der Aufwendungen für den Zinsdienst der Verstaatlichung erheblich aufbessern lassen können. Im Vergleich zu den übrigen Erwerbseinkünften aus staatlichen Unternehmungen würden die Erwerbseinkünfte aus dieser Verstaatlichung des städtischen Kreditgenossenschaftswesens allerdings weit zurückstehen und nicht einmal diejenigen aus dem Preußischen Domänenbesitz (1917: 18 Millionen) erreichen.

Nach ihrer Verstaatlichung hätten die städtischen Kreditgenossenschaften erhebliche äußere und innere Umwandlungen zu erfahren. Sie sind dann nicht mehr gesellschaftliche Personenvereinigungen, sondern staatliche Kreditkassen für den kleingewerblichen Betriebskredit und sonstigen Kreditbedarf. Zur letzteren Kategorie wäre der Kreditbedarf der nicht selbstwirtschaftenden Personen (Beamte und Angestellte, Rentner, Arbeiter usw.) zu rechnen. Als staatliche Kreditkassen für den kleingewerblichen Betriebskredit hätten sie ihren Wirkungskreis von den städtischen öffentlichen Sparkassen (falls man diese aufrechterhalten sollte) abzugrenzen, welche vorwiegend zur Pflege des kleinstädtischen Realkredits berufen sind. Die örtlichen staatlichen

Kreditkassen (d. h. die verstaatlichten früheren städtischen Kreditgenossenschaften) schließen sich zum Zwecke des Geldausgleichs zu Verbandszentralkassen zusammen. Der Zusammenschluß erfolgt nach Landesteilen. Die Verbandszentralkassen finden Anschluß an den allgemeinen Geldmarkt bei der Reichszentralkreditkasse, welche eine Abteilung der Reichszentralgenossenschaftskasse für die ländliche Kreditorganisation (siehe oben Ziffer 3) bildet und daher in sich den schließlichen Geldausgleich zwischen Stadt und Land herbeiführt.

Die öffentlichen Kreditkassen sind Bankanstalten des öffentlichen Rechts; für ihre Verbindlichkeiten haftet der Bankfiskus, d. h. der Staatsbankfonds. Die bei ihnen bewirkten Einlagen sind mündelsicher. Die alte Rivalität hinsichtlich des Privilegs der Mündelsicherheit mit Sparkassen mit öffentlicher (Staats- oder Kommunal-) Garantie fällt in Zukunft fort. Die Leitung der öffentlichen Kreditkassen liegt in den Händen eines Direktors, dem zur Beratung und Kontrolle ein dreigliedriger Verwaltungsrat und eine Kreditkommission aus den beteiligten ortsansässigen Erwerbskreisen beigegeben ist. Die Zahl der Mitglieder der Kreditkommission richtet sich nach dem Geschäftsumfang, eventuell können aus der Kreditkommission auch Unterausschüsse gebildet werden, welche nach Betriebsgruppen gegliedert sind und nach Bedarf zusammentreten. Durch diese Kreditkommission wird das Risiko für zweifelhafte Kredite begrenzt und die nötige Fühlung der Kreditbedürftigen mit der Verwaltung gewährleistet. Gegen Ablehnungsbescheide kann bei der zuständigen Verbandszentralkasse Erinnerung eingelegt werden. Im übrigen finden die kaufmännischen und bankgeschäftlichen Grundsätze, welche bisher für den kreditgenossenschaftlichen Geschäftsverkehr maßgebend waren, auch weiterhin Anwendung; ihre Beobachtung gehört zur besonderen Pflicht des Direktors, die Überwachung zu den Aufgaben des Verwaltungsrates. An Stelle der genossenschaftlichen Revision tritt nunmehr eine Revision durch staatliche Bankinspektoren. Die bisherige Vorstandsleitung und die Angestellten sind bei Eignung tunlichst beizubehalten, um bei der Verstaatlichung jede Übergangsschwierigkeiten in der Geschäftsabwicklung zu vermeiden. Die Höhe der Besoldungen und Sondervergütungen für die Beamten der öffentlichen Kreditkassen wird auf Grund eines Berichtes des bisherigen Aufsichtsrates, der nunmehr die Stellung und Funktion des Verwaltungsrates besitzt, von der Reichszentralkreditkasse festgesetzt und alljährlich nachgeprüft; Leistungen, die im Geschäftsergebnis, in der Vermeidung von Verlustgeschäften, der Erhöhung des Betriebsumfangs zum Aus-

## 258 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

druck gelangen, werden durch Beförderungen oder Erhöhung von Vergütungen anerkannt.

b) Wir kommen hinsichtlich der Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens zu folgendem Ergebnisse: Einer Verstaatlichung fähig erscheint uns nur das dem Schulze-Delitzschschen (Allgemeinen) Verbande und dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften angehörende städtische Kreditgenossenschaftswesen. Das ländliche Kreditgenossenschaftswesen unterliegt nicht der Verstaatlichung, es erhält aber eine einheitliche staatliche Zentralkasse für das ganze Deutsche Reich. Die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung liegen in dem eigenartigen und tiefgehenden Gegensatz der Natur des städtischen und ländlichen Genossenschaftswesens, in fiskalischen Erwägungen und der organischen Einheit des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens.

Auch andere Gesichtspunkte sprechen gegen die Verstaatlichung des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens. Die große Gruppe der Raiffeisen-Vereine sind nicht Organisationen, welche, wie die dem Reichsverbande deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften angehörenden Spar- und Darlehnskassenvereine, ausschließlich das Kreditgeschäft pflegen, sie befassen sich vielmehr auch mit den Warenbezugs- und -verkaufsgeschäft landwirtschaftlicher Artikel. Durch die Verquickung dieser Geschäftszweige mit dem Kreditgeschäft sind die Raiffeisen-Vereine allgemeine Wirtschaftsgenossenschaften der Dorfgemeinde geworden. Die Verstaatlichung müßte zur Abtrennung dieser Funktionen und zur Bildung von selbständigen Bezugs- und Verkaufsgenossenschaften führen. Immerhin ließe sich diese Trennung der Funktionen ermöglichen. Fast unmöglich erscheint es mir aber, Genossenschaftswesen und ländliche Wohlfahrtspflege voneinander zu trennen. Die ländlichen Genossenschaften sind die Hauptstütze der ländlichen Wohlfahrtspflege geworden. Verstaatlichte man sie, so würde man den Geist der gemeinsamen ländlichen Interessenvertretung töten, ein Geist, der nur im Verbundswesen eines dörflichen Nachbarschaftsverbandes wurzeln kann.

Für die Erhaltung des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens sprechen weiter die Vorteile, welche in der Dezentralisation des Kreditsystems begründet sind. Für verkehrt würde ich bei einer allgemeinen Verstaatlichung des Kreditwesens eine Zentralisation des Depositenwesens halten, bei der das Kreditgebäude seine allgemeine staatliche Spitze in einer nationalen Zentraldepositenbank fände und durch Postsparkassen oder ähnliche Einrichtungen die flüssigen Mittel aus allen

Winkeln zusammenzuziehen versuchte, um sie dann mit einem Zinsaufschlage in die kreditbedürftigen Schichten hineinfließen zu lassen. Dieses System würde auch einer gemeinwirtschaftlichen Ökonomie nicht standhalten können, deren Grundsatz es ist, erst innerhalb des sammelnden Vereinsbezirks aus den vorhandenen Mengen an Waren, Geld, Produkten usw. darauf abzielende Bedürfnisse des Bezirks zu befriedigen und ihre Überschüsse erst nach Bedarfsdeckung weiterzugeben, weil sonst die benötigte Bedarfsmenge den unökonomischen Weg der Hin- und Herreise zu und von der Zentrale nach ihrem Ausgangspunkt machen würde. Diesen ökonomischen Grundsatz der angeblich neuen Gemeinwirtschaftslehre befolgt das ländliche Kreditgenossenschaftswesen schon längst nach dem Grundsatz der Dezentralisation oder des örtlichen Geldausgleichs. Hier ist das Bestreben der Gemeinwirtschaftslehre schon zur Tat geworden: Die innerhalb des Genossenschaftsbezirks anlagesuchenden Gelder werden im selben Bezirk untergebracht, sonach Geldangebot und Geldnachfrage örtlich ausgeglichen, d. h. ohne Belastung mit Spesen des Kreditlaufs und nur mit einem mäßigen Zinsaufschlag, dessen Vorteile aber wiederum in der Gemeinde als Verdienst des Spar- und Darlehnskassenvereins verbleiben. Die Zentralisation des Depositenwesens würde eine Blutfülle bei der Zentrale und der ihr nahestehenden Kreditbedürfniskreise, zugleich aber eine Blutleere bei den wichtigsten Gliedern des Organismus, den ländlichen Erzeugern, hervorgerufen, welche im Interesse einer möglichst billigen und intensiven Produktion unbedingt zu vermeiden ist.

Und um so idealer ist ein Zustand, bei dem der Gedanke der Dezentralisation möglichst weitgehend durchgeführt ist. Das ist der Fall bei einem Geld- und Kreditverkehr der örtlichen Spar- und Darlehnskassenvereine mit der provinziellen Verbandskasse, die dem Zweck des weiteren Ausgleichs der regelmäßigen täglichen und jährlichen Schwankungen im Geldzu- und -abfluß dient. Wird beim Spar- und Darlehnskassenverein örtlich, so wird bei der übergeordneten Verbandskasse provinziell ausgeglichen, sonach der natürliche, einfache und billige Weg der Ökonomisierung von unten nach oben gewählt und befolgt.

Soweit wir eine Verstaatlichung des städtischen bzw. gewerblichen Kreditgenossenschaftswesens für möglich annahmen, wollten wir damit keineswegs eine Lanze für die Verstaatlichung dieser Kreditorganisationen einlegen. Wir mußten aber diese Frage zur Erörterung und Lösung bringen, um den Bedingungen in der Darlegung des Stifters dieser Preisschrift zu genügen. Unsere Ausführungen standen vielmehr

unter der allgemeinen Voraussetzung, daß, falls überhaupt eine Verstaatlichung des gesamten Kredit- und Bankwesens erfolgen sollte, die Rechtsform der Genossenschaft bei solchen Kreditbetrieben, welche vermöge ihrer Größe, ihres Umsatzes und der Art ihres Geschäftsbetriebes zu den mittleren oder kleineren Banken gehören, an und für sich kein Hindernis bilden kann, zumal wenn sich die genossenschaftlichen Bande stark gelockert haben und das Mitgliedschaftsverhältnis zur leeren Formalität herabgesunken ist; denn macht die Verstaatlichung vor mittleren oder kleineren Banken und Kreditinstituten, welche die Aktiengesellschaftsform besitzen oder als Privatunternehmungen einer Einzelfirma (Bankhäuser, Bankiers) betrieben werden, nicht halt, so wird sie auch zur Erwägung stellen, ob nicht viele der städtischen Kreditgenossenschaften verstaatlichungsfähig sind. Die meist nur sehr schwer nachweisbare innere Transformation mancher Kreditgenossenschaften zu Bankgeschäften kapitalistischen Einschlags wird, da äußerlich nicht erkennbar, zu einer unterschiedlichen Behandlung im Verstaatlichungsprozeß nicht führen können — man wird vielmehr systematisch in Bausch und Bogen verstaatlichen, ohne von Fall zu Fall feststellen zu können, bei welcher einzelnen Kreditgenossenschaft die Voraussetzungen für die Verstaatlichung in mehr oder weniger großem Umfang vorliegen. Wir wollen auch offen gestehen, daß wir die Verstaatlichung des Kreditgenossenschaftswesens sehr bedauern würden, nicht aus bloßem Gefühl und aus alter Anhänglichkeit an uns lieb und vertraut gewordenen Einrichtungen, sondern aus der wahren Überzeugung, daß die an ihre Stelle tretenden staatlichen Kreditstellen in vielen Fällen nicht die immateriellen Leistungen ersetzen können, welche tausendfältig und unmeßbar im einzelnen im beiderseitigen Verkehr zwischen Kreditgenossenschaft und Mitglied gewährt worden sind. Wir sagen wohl nicht zu viel, wenn wir hervorheben, daß die Erhaltung des deutschen Mittelstandes und der Aufstieg zahlreicher kleingewerblicher Existenzen lediglich dem deutschen Kreditgenossenschaftswesen zu verdanken ist. Dabei liegt die Bedeutung des Genossenschaftswesens nicht etwa nur in der Zurverfügungsstellung von Kreditquellen, sondern vornehmlich in dem heilsamen Einfluß, der von einem fürsorglichen Geschäftsverkehr zwischen Mitglied und Genossenschaft ausgeht, welch letztere ein viel größeres Interesse an dem Wohlergehen und Aufstieg ihres Kreditnehmers hat als eine gewöhnliche, sei es nun private oder öffentliche Kreditstelle. Der wahren Genossenschaft ist das Mitglied nicht nur Kunde, sondern auch Glied der Gemeinschaft. Die Einführung von

Buchführung und kaufmännischer Kalkulation in gewisse kleingewerbliche Kreise wäre nicht möglich gewesen ohne den heilsamen Einfluß der genossenschaftlichen Organisation. Wir bezweifeln aber, daß im Verstaatlichungsfall die zukünftigen staatlichen Kreditstellen die gleiche Neigung, das gleiche Interesse an dem Wohlergehen und der Aufwärtsbildung des erwerbstätigen Mittelstandes nehmen und betätigen werden, wie es der private Genossenschaftssozialismus bisher bewiesen hat. Alle diese immateriellen Vorteile können jedenfalls durch etliche Millionen Mark staatlicher Mehreinnahmen in keiner Weise aufgewogen werden.

## 5. Kritik.

Es fragt sich auch, ob mit der Kreditverstaatlichung in Bausch und Bogen das allein Richtige getroffen wird. Muß man wirtschaftlich jeden Weg bis zu Ende gehen? Jeden Gedanken bis ins Extrem verfolgen? Wird er nicht dadurch zerstört, statt vollendet? Jede wirtschaftliche Maßnahme verfolgt verschiedene Ziele, hat verschiedene Seiten, ist ein Behelf, der einiges oder vieles verbessert, anderes aber mehr oder weniger einengt, der den Menschen an Bewegungsfreiheit nimmt und gibt. Muß man nicht umgekehrt Schritt für Schritt sichern und auf dem Wege beobachten, inwieweit bei jeder Maßnahme die Vorteile die Nachteile überwiegen? Das ist das Geheimnis aller Wirtschaftspolitik, das Optimum zu suchen, den Punkt mitten auf dem Wege, wo dem größten Vorteil die geringsten Nachteile gegenüberstehen, nicht das Maximum, bestimmungslos die stärkste Auswirkung, wo schon die Nachteile die Vorteile wieder auslöschen. Das würde aber meines Erachtens geschehen, wenn durch ein Gesetz —was ja theoretisch möglich — sämtliche Bank- und Kreditstellen, gleichviel welcher Art und welchen Nutzens und welcher Bedeutung, verstaatlicht würden, oder wenn man, überzeugt von der Wichtigkeit des Kreditgenossenschaftswesens, nach seinem Schema Zwangsverbände, Zwangskreditgenossenschaften schaffen würde. In dieser Richtung sind offenbar die Ausführungen zu verstehen, welche der bekannte Vorkämpfer für die Genossenschaftsidee Professor Dr. J. F. Schär in der Vorrede zu seinem Buche „Die Bank im Dienste des Kaufmanns“ entwickelt. Schär schreibt: „Es schwebt mir eine einheitlich organisierte, über das Reich systematisch lokalisierte und gleichzeitig zentralisierte Volksbank auf genossenschaftlicher Grundlage vor, mit einem von der Staatsgewalt unabhängigen Selbstverwaltungskörper ... ich würde so weit gehen, daß jeder Deutsche mit dem 20. Lebens-

## 262 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

jahr kraft des Gesetzes Mitglied dieser Volksbank würde mit der Verpflichtung seines genossenschaftlichen Anteils.“ Wir können die Bildung von genossenschaftlichen Kreditverbänden kraft Gesetzes, also die Schaffung von Zwangsverbänden, aus mehrfachen Gründen nicht befürworten. Zwangsverbände können niemals das leisten, was gerade infolge der bisherigen Freiwilligkeit Stärke der Genossenschaften ist. Diese nützen vornehmlich dem, der ihren Zweck und Nutzen einsieht und selbsttätig und ständig mitarbeitet; nicht um das rein äußerliche Dabeisein kraft gesetzlicher Vorschrift handelt es sich, sondern um die Einsicht und Mitarbeit. Diese Eigenschaften kann kein Paragraph anbefehlen. Die örtlichen Genossenschaften, wie sie auf dem platten Lande unter Mitarbeit der Bevölkerung Kleinarbeit leisten, müssen erhalten bleiben, nicht um das Mindestmaß zu leisten, das eine Nebenstelle einer Kreditbank oder einer Sparkasse auch brächte, sondern um darüber hinaus ein Höchstmaß von sozialem Wirken zu erzielen, das jedem schematischen Zwangsverbande immer unmöglich bleiben wird. Die freie Genossenschaft ist ihrem Wesen nach gegenseitige Hilfe der Beteiligten. Aber nur, wenn dieses Bewußtsein auf der Freiwilligkeit aufgebaut ist, erbringt sie diese Leistungen. Die genossenschaftliche Hilfe wird mißbraucht, wenn sie das Organ zur Herrschaft fremder Interessen staatlicher oder finanzieller Natur zu Lasten der Mitglieder wird, und sie wird weiter mißbraucht, wo Gesetz und Politik und nicht eigene Satzungen und Beschlüsse ihre Tätigkeit lenken. In dieser Hinsicht kann die Genossenschaftswirtschaft der Vergangenheit ein warnendes Beispiel sein. Auch damals Genossenschaftswirtschaft — als die Markgenossenschaft mit planmäßigem Anbau- und Flurzwang, mit gemeinsamer Waldnutzung und Rodung, gemeinsamen Mühlen, Backöfen und dergleichen die richtige Universalwirtschaftsgenossenschaft jedes Dorfes war! Aber diese Genossenschaft der Vergangenheit war keine freie, den wechselnden Bedürfnissen angepaßte und anpassungsfähige Genossenschaft im Sinne der heutigen Erwerbsgenossenschaften, das war ein Zwangsverband, auf veraltetes Gewohnheitsrecht, nicht auf Satzung oder Einzelüberlegung gegründet, sondern schematisch, unbeweglich, hemmend, jedem technischen Fortschritt abhold.

Es ist überhaupt nicht richtig, im Kreditwesen Gleichmacherei und Schablonisierung nachzustreben. Das Wirtschaftsleben ist tausendfach verschieden und so auch die wirksamen Formen, die ihm dienen und Rechnung tragen. Zwangswirtschaft beherrscht den Menschen, vergewaltigt seine freie Entwicklungsmöglichkeit oder steht nur auf dem

Papier, der Staatsleitung Leben und Leistung nur vortäuschend; freie Entschließung im freien Verbande dient dem Menschen, hilft ihm und erweitert seine Kraft und Selbständigkeit.

Auch der Gedanke, das Genossenschaftsprinzip zum Ausbau eines staatlichen Kreditversicherungssystems zu verwenden, das zwangswise oder freiwillig auf Gegenseitigkeit beruht, bedarf ernster Prüfung. Wollte man in Zusammenhang damit durch die Initiative der Regierung ein Netz von Verbänden schaffen, um die Staatsbank vor zweifelhaften Guthaben zu schützen, so würde man auf den alten Lasalle-schen Plan zurückgreifen. Lasalle wollte Genossenschaften mit Hilfe des Staates zu einem Kreditverbande vereinigen und neben demselben einen Assekuranzverband bilden, der etwaige Verluste durch Verteilung bis zur Unmerklichkeit auszugleichen hätte. Schulze-Delitzsch hielt ihm in seiner Schrift (Die Abschaffung des geschäftlichen Risikos, 1866) mit Recht entgegen: „Ein solcher Verband würde die Verantwortlichkeit in der tollsten Weise verschieben und den tüchtigen und soliden Geschäftsleuten die Verluste aufbürden, welche andere durch Mangel an Einsicht, durch Leichtsinn und Verkehrtheiten aller Art verschuldeten.“

Es kann also in dieser Form das Problem der Kreditverstaatlichung nicht gefunden werden. Wenn wir das Genossenschaftsprinzip der Kreditverstaatlichung nutzbar machen wollen, so kann dies nur in der Form einer zweckmäßigen Einordnung in die allgemeine Kreditverstaatlichung geschehen. Die geringsten Schwierigkeiten wird die Reform der Kreditverstaatlichung auf dem Gebiete des ländlichen und kleingewerblichen Kredits verursachen. Hier ist bereits eine kreditgenossenschaftliche Organisation vorhanden, die, wie bereits hervorgehoben worden ist, in das Verstaatlichungsprogramm einfach übernommen werden kann. Es bedarf nur des Ausbaues und der restlosen Angliederung an die zentrale, staatliche Reichsgenossenschaftskasse als Nachfolgerin der bereits jetzt bestehenden erfolgreichen Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.

Hinsichtlich des Aufbaues und Ausbaues der für die gütererzeugenden mittelständischen Bevölkerungsklassen notwendigen Kreditorganisation ist grundsätzlich an der Organisation lokaler Kreditvereine auf genossenschaftlicher Grundlage festzuhalten. Will man diesen Bevölkerungsklassen einen möglichst billigen Kredit in genügendem Umfange und in angemessener Form gewähren, so kann dies nur durch Kreditstellen geschehen, welche mit der Bevölkerung in unmittelbare örtliche Be rührung kommen und auf dem Grundsatz genossenschaftlicher Selbstverwaltung und genossenschaftlicher Selbstverantwortung aufgebaut

sind. Auch im zukünftigen Kreditverstaatlichungsprogramm hat der Ausspruch des preußischen Finanzministers von Miquel (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten vom 1. April 1897): „Wir müssen dahin kommen, daß wir im großen und ganzen eine Darlehnskasse haben in jeder Gemeinde der ganzen Monarchie“ seine Berechtigung. Eine möglichst dezentralistisch durchgeführte Kreditorganisation kann sowohl den lokalen Bedürfnissen als auch den sozialen und kulturellen Aufgaben viel mehr gerecht werden als eine Bankstelle in der benachbarten, für viele vielfach zu entfernt gelegenen Kreisstadt. So organisiere man, so weit es noch nicht geschehen ist und soweit ein berechtigtes Bedürfnis vorhanden ist, auf genossenschaftlicher Grundlage lokale Kreditvereine. Die sämtlichen lokalen Kreditvereine einer Provinz werden zu einer Zentralstelle für den Geldausgleich und die Kreditvermittlung zusammengeschlossen. Die provinziellen Zentralkassen finden dann wiederum in einer einzigen Zentralbank ihre Vereinigung. Diese Zentralbank wäre die große Reichsgenossenschaftskasse, teils als staatliche Agrarbank für den ländlichen Personalkredit, teils als staatliche Gewerbebank für den kleingewerblichen Genossenschaftskredit. Es wird damit restlos der Plan erfüllt, den bereits im Jahre 1895 der preußische Abgeordnete Arendt in einem Antrage an das preußische Abgeordnetenhaus verwirklicht sehen wollte, und der tatsächlich auch bereits in der Errichtung der Preußenkasse zum Teil verwirklicht worden ist. Jener Antrag Arendt lautete:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst eine Vorlage wegen Errichtung einer staatlichen Zentralkreditanstalt zu machen, welcher die Aufgabe zuzuweisen ist, die Kreditbedürfnisse der produktiven Gewerbe, insbesondere des kleineren Grundbesitzes und des Handwerkerstandes zu möglichst billigem Zinssatz zu befriedigen, und zu diesem Zweck auch die von kommunalen Korporationen ins Leben gerufenen Kreditanstalten sowie die auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der Selbstverantwortung beruhenden Kreditgenossenschaften durch Gewährung möglichst niedrig verzinslicher Darlehen zu unterstützen.“

## Zweiundzwanzigstes Kapitel.

### Die Verstaatlichung des Kommunalkreditwesens.

#### 1. Einleitung.

(Sparkassen und Kommunalkredit.)

Auch das deutsche Sparkassenwesen hat in letzter Zeit eine weit über das frühere Maß hinausgehende Betätigung entfalten können. Auch hier ist es die Organisation gewesen, welche in Form des Zusammenschlusses örtlich zerstreuter Sparkassen zu Giroverbänden, namentlich auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft eine wachsende Bedeutung erlangt hat. Insbesondere der Kommunalkredit, dessen Pflege früher fast ausschließlich Sache der privaten Banken war, ist nunmehr auf die Giroverbände übergegangen. Hier liegt auch zweifellos der natürliche Wirkungskreis für die Sparkassenzentralen. Schon bei der Darstellung des genossenschaftlichen Kreditwesens ist hervorgehoben worden, daß es dem natürlichen Kreislauf des Kreditverkehrs entspricht, die aus Spareinlagen, Guthaben und Depositen stammenden Gelder denjenigen Kreisen als Kreditmittel wieder dienstbar zu machen, welche sie aufgebracht haben, so daß nur die Spitzen ausgleichshalber am offenen Geldmarkt zur Anlage zu kommen haben. Der im Jahre 1920 in Deutschland aufgetauchte Gedanke, die Kreditansprüche von Handel und Industrie mit der Kapitalkraft der Sparkassen zu verknüpfen, ist von den Bankfachleuten auf dem fünften deutschen Bankiertage zu Berlin scharf verurteilt worden. Er erscheint auch mit Rücksicht auf den großen Kreditbedarf der Kommunen (Städte und Kreise) nicht durchführbar. Denn könnten diese ihre Kreditansprüche nicht aus dem Reservoir der Sparkassen befriedigen, so müßten sie anderweit bei Banken oder auf dem offenen Geldmarkt Kredit nehmen, ein Verfahren, das unökonomisch, teurer, zeitraubender und umständlicher wäre; denn die Ökonomie des Kreditwesens, wie sie am reinsten in der Kreditgenossenschaft zum Ausdruck gelangt, beruht ebenfalls, wie jede andere Ökonomie, auf dem Grundsatz, mit den kleinsten und billigsten Mitteln das größte zu erreichen. Das Problem der genossenschaftlichen Kreditorganisation besteht in der Methode, aus den Einlagen ihrer Mitglieder und sonstigen Depositen die Kreditansprüche der Mitglieder des Kreditvereins sozusagen aus sich selbst heraus befriedigen zu können (Gedanke der Selbsthilfe). Und ebenso hat sich der Ausbau des kommunalen Kreditverkehrs zu gestalten. Gelder aus Mitteln der Gemeindemitglieder sind für Zwecke der Ge-

meinde selbst nutzbar zu machen. Befolgt man diese Methode, so findet keine unökonomische Kapitalabwanderung in andere Kanäle statt, die Geldüberschüsse kommen der örtlichen Gemeinde, aus deren Bezirk sie stammen, für gemeinnützige Zwecke (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke, Verkehrsanstalten, Straßenausbau und dergleichen) oder deren Bewohnern unmittelbar in Gestalt von Hypothekarkrediten wieder zu gute. Die Befruchtung ist nach lokalen Gesichtspunkten durchgeführt, der Weg des Kreditkreislaufs tunlichst verkürzt, Zinsen, Arbeitskräfte und Verwaltungskosten tunlichst erspart und alle Mittel und Kräfte ökonomisch ausgenutzt. Die Zinspolitik der Giroverbände ist darauf gerichtet, die Einlagen der Spar- und Kommunalkassen möglichst hoch zu verzinsen, dagegen die Darlehen in einer möglichst geringen Zinsspannung auszuleihen. So berichtet der Giroverband der Kommunalverbände der Provinz Brandenburg, daß das von den Kommunalverbänden eingezahlte Betriebskapital mit 4½ % verzinst worden ist, während die Durchschnittsverzinsung für Guthaben im gesamten Kredit 4,12 % und im Debet 5,11 % betrug.

Die Stadtgemeinden und sonstigen Kommunalverbände befriedigten bisher ihre Kreditansprüche durch direkte Obligationen-Emission oder durch Aufnahme von Krediten bei Hypothekenbanken, die ihrerseits Kommunalobligationen ausgaben oder schließlich durch Aufnahme von Krediten bei Sparkassen oder sonstigen Geldgebern im freien Marktverkehr. Neuerdings ist den Städten Gelegenheit gegeben, bei den deutschen Girozentralen Kredite aufzunehmen. Ob die Lage der deutschen Girozentralen sich zu Zeiten der Kreditanspannung als ausreichend erweisen wird, den Ansprüchen der Städte zu genügen, steht dahin. Mit der Verstaatlichung des Kredits entfällt naturgemäß auch die Betätigung der bisherigen kommunalen Kreditsstellen (Sparkassen, Giroverbände, Girozentralen). Die Sparkassen, bisher als kommunale Einrichtungen, werden daher ihres kommunalen Charakters entkleidet, ihre Funktionen gehen auf die staatlichen Geld- und Kreditstellen über. Es drängt sich sofort die Frage auf, in welcher Weise der Staat der Kommunalfinanzierung seine Hilfe leihen wird. Mehrere Wege erscheinen hierfür denkbar. Zuerst ist auf den wichtigsten Punkt hinzuwirken, daß die Städte selbst bei Aufstellung ihres Budgets sich der größten Sparsamkeit zu befleißigen haben. Sodann müssen die Kommunen im Wege der ihnen überlassenen Steuerhoheit diejenigen Mittel aufbringen, welche sie jetzt im Wege des Kredits zu verschaffen sich bemühen. Andererseits muß der Staat, d. h. das Reich, den Gemeinden diejenigen Zahlungen prompt leisten, die es den Gemeinden auf Grund

des Landessteuergesetzes schuldet. Weitere Mittel für die Kommunalfinanzierung hätte der Staat durch Emission von Kommunalschatscheinen aufzubringen.

Prüft man, ob die Sparkassen in das allgemeine Verstaatlichungsprogramm einzubeziehen sind, so sprechen gegen ihre Verstaatlichung keine Gründe beachtlicher Art. Andererseits sind die Gründe, welche für eine Verstaatlichung vorgebracht werden können, nicht so zwingend und weittragend wie bei der Verstaatlichung des privaten Bank- und Kreditwesens. Diese Erwägung trifft allerdings nur auf solche Sparkassen zu, welche unter Festhaltung ihrer früheren Bestimmung bei dem eigentlichen Sparkassengeschäft geblieben sind. Überall da aber, wo die Sparkassen ihr eigentliches Gebiet verlassen und sich bankmäßig entwickelt haben, haben sie mangels einer besonderen Existenzberechtigung das Schicksal der übrigen privaten Banken zu teilen. Das gleiche gilt insbesondere von den Sondergründungen der Kommunen, den Stadtbanken. Mit Rücksicht auf die Eigenart dieser neuen öffentlichen Kreditinstitute wird der Verstaatlichung der Stadtbanken ein besonderes Kapitel gewidmet werden.

## 2. Die Verstaatlichung der Sparkassen<sup>1</sup>.

Eine sehr bedeutende Stellung im deutschen Kreditwesen nehmen die Sparkassen ein. Die deutschen Sparkassen verwalteten bei Kriegsausbruch rund 19 Milliarden Mark Volksvermögen. Sie verwendeten hier von etwa 70 % zur Anlage in Hypotheken. Vom Gesichtspunkte der Kredithingabe betrachtet, würden sie im System der Kreditverstaatlichung, da sie vorwiegend Realkredit gewähren, eigentlich in dem Kapitel „Verstaatlichung des Realkredits“ zu behandeln sein. Aber das Aktivgeschäft der Sparkassen bestimmt nicht deren Zweck und Wesen. Die Sparkassen sind vielmehr als Sondergebilde im deutschen Geld- und Kreditwesen berufen, eine eigenartige Stellung einzunehmen. Die deutschen Sparkassen sind gemeinnützige Einrichtungen und haben als solche in erster Linie den Zweck, den unteren Volksschichten zur Kapitalbildung behilflich zu sein und ihnen unbedingte Sicherheit für Anlegung ihrer Ersparnisse zu gewähren. Die Sparkassen sollen ferner den Sparsinn und den Spartrieb der unteren Klassen nach Möglichkeit fördern, damit diese an Ordnung im Wirtschaftsleben und an soliden

<sup>1</sup> Wir betrachten unter dem Begriffe „Sparkassen“ an dieser Stelle nur die im Kommunalbesitz befindlichen öffentlichen Sparkassen-Einrichtungen, im Gegensatz zu den genossenschaftlichen Spar- und Darlehnsskassen, welche bei der Darstellung der Kreditgenossenschaften berücksichtigt worden sind.

Lebenswandel gewöhnt werden und sich in Zeiten des Überflusses für die Zeiten der Not und Bedrägnis etwas zurücklegen. Diese kleinen, durch Arbeit und Sparsamkeit errungenen Kapitalien bilden auf der anderen Seite in ihrer Gesamtheit einen mächtigen Faktor im Kreditwesen. Die in den Becken der Sparkassen angesammelten Beträge des „kleinen Mannes“ und der unteren Volksschichten werden auf dem Wege des Real- und Personalkredits wieder fruchtbar gemacht. Stets aber ist bei der Beurteilung des Geschäftskreises der Sparkassen vor Augen zu halten, daß die Pflege des Aktivgeschäfts der Sparkassen niemals Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein soll. Die Verhältnisse in der Kriegszeit haben es mit sich gebracht, daß die Sparkassen sich bankmäßig entwickelt haben. Diese Entwicklungsrichtung hat den Sparkassen eine scharfe Polemik seitens der Kreditbanken und Kreditgenossenschaften eingetragen. Von beiden Seiten ist in die Ausführungen wohl mancher Tropfen Konkurrenzfurcht oder Geschäftsniede gefallen.

Gerade bei unserer Aufgabe, zu untersuchen, ob im Kreditverstaatlichungsfalle die Sparkassen noch die Berechtigung einer Sonderexistenz haben, bedarf dieses Stadium der Entwicklung einer objektiven Prüfung; denn haben die Sparkassen unter Verkennung ihres spezifischen sozialpolitischen Zwecks sich bankmäßig entwickelt oder herrscht in ihren Kreisen der Zug nach bankmäßiger Ausgestaltung vor, so werden auch sie — als „Bankmäßige Einrichtungen“ — von der Bankenverstaatlichung ergriffen, und für die Berechtigung, ein Sonderdasein als Ausnahme vom Staatskreditmonopol zu führen, ist kein Raum.

Auch die Umgestaltung der Sparkassen ist eine Kriegserscheinung. Durch die Zulassung der Sparkassen als Zeichnungsstellen für Kriegsanleihen wurde den Sparkassen einmal eine ganze Reihe neuer Kunden zugeführt. Sodann hat diese Zulassung einen alten Wunsch der Sparkassen verwirklicht, bei den Emissionen von Reichs- und Staatspapieren neben den Banken als selbständige Macht respektiert zu werden. Als sichtbarer Gewinn ist den Sparkassen dabei zunächst die vom Reich gewährte Bonifikation zugefallen. Die Zulassung als Zeichnungsstellen brachte ihnen aber noch einen weiteren Vorteil. Es wurde den Sparkassen durch Ministerialerlaß gestattet, die bei ihnen gezeichneten Kriegsanleihen als offene Depots anzunehmen. Die Erweiterung des Geschäftskreises ist wohl lediglich auf den Grund zurückzuführen, zur Zeichnung von Kriegsanleihen die Sparkassenguthaben heranzuziehen; denn wenn die Sparkassen als Zeichnungsstellen im Interesse der Kriegsfinanzierung zugelassen werden mußten und eine stattliche Anzahl der Guthaben in Effekten umgewandelt haben, so war es durchaus natür-

lich, die Sparkassen für derartige bei ihnen gezeichnete Wertpapiere als offene Depotstellen zuzulassen; denn diese Tätigkeit läßt sich mit dem eigentlichen Zweck der Sparkassen, den unteren Klassen und dem geschäftsunkundigen Mittelstand zur Kapitalbildung und Kapitalverwahrung behilflich zu sein, sehr wohl vereinbaren. Es ist allerdings zuzugeben, daß diese neue Tätigkeit der Sparkassen, als Zeichnungs- und Verwahrungsstellen zu fungieren, grundsätzlich eine rein bankmäßige ist. Und sie würde sicherlich dem Zwecke der Sparkassen widersprechen, wenn sie auch auf Aktien und andere Anleihen als solche des Reiches und der Länder ausgedehnt werden sollte oder wenn die Sparkassen sich bei dieser Tätigkeit nicht auf das spezifische Sparkassenpublikum beschränken würden. Eine gewisse bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen hat auch der moderne Geld- und Zahlungsverkehr und seine Einbürgerung in weitere Volkschichten gebracht, denn das oben gekennzeichnete Sparkassenpublikum will auch seine bei ihm gelegentlich vorkommenden Geldgeschäfte durch die Sparkasse erledigt wissen. In diesen Grenzgebieten berühren sich Banken, insbesondere Kreditgenossenschaften, mit denen der Sparkassen. Sobald die Sparkassen die Grenzen überschreiten, verlieren sie ihre sozialen Ziele und werden aus sozialpolitischen Einrichtungen Mittelstandsbanken. Früher betrachtete man auch in der Art der Kundschaft die natürliche Scheidelinie der Geschäftskreise beider. Krieg und Revolution, insbesondere aber auch die Wirkungen des Friedensvertrags von Versailles haben auch hier Verschiebungen gebracht. Der deutsche Mittelstand ist verarmt oder geht seiner völligen Verarmung entgegen; der Sparsinn der Bevölkerung ist geschwächt und durch die Wirkung der Geldentwertung zerstört, indem mit der Zerrüttung der deutschen Währung die Sparkassenguthaben und Kontenanzahl zurückging, weil es widersinnig schien, zu Zeiten fallenden Geldwertes Guthaben zu unterhalten, die als schlichte Geldforderungen ständiger Wertverschlechterung ausgesetzt waren. An anderer Stelle wird über ständig abnehmende Rentabilität bei Sparkassen geklagt. Die Hauptlast im Etat aller Kreditorganisationen stellen heute die Personalunkosten dar. Während die Verwaltung der Sparkassen früher verhältnismäßig billig war — auf Verwaltungsspesen rechnete man vor dem Kriege etwa 0,4 % der Einlagen —, haben sich die Unkosten bei der Verwaltung der Sparkassen stark vermehrt, ohne daß sie mit Rücksicht auf ihren selbstbestimmten Geschäftskreis in der Lage waren, für entsprechende Vermehrung ihrer Gewinne zu sorgen. Wie die „Blätter für Genossenschaftswesen“ 1922 S. 676 behaupten, soll die Rentabilität der Sparkassen dadurch zustande

## 270 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

kommen, daß ein großer Teil der persönlichen Unkosten auf die Gesamtunkosten der Gemeinden übernommen und von da aus zu 75 % auf das Reich gemäß § 52a des Landessteuergesetzes abgewälzt werden. Vor dem Kriege bildeten die Sparkassen als gemeindliche Betriebsverwaltungen eine manchmal nicht unwesentliche Einnahmequelle der Gemeinden. Man rechnete, da die Regiekosten nicht groß waren, mit einem durchschnittlichen Reingewinn von 0,4 % der Einlagen.

Die deutschen Sparkassen sind bisher im wesentlichen Anstalten der Gemeinden, zu einem geringen Teile auch solche öffentlicher Verbände (Provinzial- bzw. Kreisverbände). Sie sind daher bereits im öffentlichen Besitz und unterstehen der öffentlichen Beaufsichtigung. Ihre Überführung in Staatsbesitz würde den Gemeinden und öffentlichen Verbänden eine wesentliche Einnahmequelle nehmen, für welche ein Ersatz ohne Belastung der Allgemeinheit sich nicht finden ließe und letzten Endes nur eine Vertauschung der Zuständigkeit der öffentlichen Einnahmequellen bedeutete. Auch die Verstadtlichung bedeutet ebenso wie die Verstaatlichung eine Sozialisierung der Volkswirtschaft. Die Verstaatlichung des deutschen Sparkassenwesens würde aber der Staatsbank Aufgaben zuweisen, welche sich ebensogut von einer kommunalen Sparkasse erfüllen lassen. Zu denken ist dabei an die Aufgabe der Sparkassen als Realkreditinstitute für die kreditbedürftigen Hausbesitzer ihres gemeindlichen Bezirkes. Diese Aufgabe läßt sich zweckmäßig nur durch eine selbständige örtliche Instanz erfüllen, welche mit den lokalen Verhältnissen des Grundstücksmarktes und Wohnungswesens vertraut ist und Fühlung zu den ortseingesessenen Kreditbedürftigen besitzt. Ob diese örtliche Kreditstelle eine Zweiganstalt einer Staatsbank oder kommunale Sparkasse ist, dürfte für die Zweckerfüllung gleichgültig sein. Aus diesen Erwägungen könnte man eine Teilung der Zuständigkeit der öffentlichen Kreditversorgung in Verstaatlichung und Verstadtlichung des Kredites rechtfertigen, ebenso wie an anderer Stelle schon unter Ablehnung der Verstaatlichung des ländlichen Kreditgenossenschaftswesens und Landschaftskredits die Aufrechterhaltung des genossenschaftlichen und landschaftlichen Kredits befürwortet wurde — eine Aufrechterhaltung, welche mit dem System der Sozialisierung des Kredits durchaus vereinbar ist, indem das private Profitkapital bei solchem Kreditprogramm dann überall beseitigt wäre und an Stelle des privaten Kapitalismus der öffentliche — sei es nun Staats- oder Kommunalsozialismus — oder der private Verbands- oder Gruppensozialismus treten würde. Nach Durchführung des hier vorgeschlagenen Programms würden daher andere Kreditinstitute und gewerbsmäßige

Kreditbeschaffungsstellen als staatliche, kommunale und genossenschaftliche Kredit- und Bankinstitute nicht mehr bestehen und damit das Kredit- und Bankwesen eine Entwicklung nehmen, welche durchaus sozialistisch ist. Diese Struktur würde dann ein Kreditsystem schaffen, welches unter Führung der vorherrschend staatlichen Kreditorganisation auch die genossenschaftliche und kommunale Kreditorganisation in sich vereinigte. Wie die genossenschaftliche Kreditorganisation ihren letzten Ausgleich über die Provinzialgenossenschaftskassen schließlich in der Reichszentralgenossenschaftskasse findet, so würde auch die kommunale Kreditorganisation durch einen entsprechenden Ausbau der Girozentralen ihre Spalte in einer deutschen Reichsgirozentrale finden können. Indem beide Zentralen dieser Kreditorganisationen als selbständige Staatsanstalten auszustalten wären, wäre der Charakter dieser Kreditsysteme gemischt, indem ihr Unterbau bei dem einen System genossenschaftlicher Art, bei dem anderen kommunaler Art, ihre Zentralstellen aber staatlicher Art wären. Wir glauben, daß diese Struktur mit der Auffassung des Stifters dieser Preisarbeit in keinem allzu erheblichen Widerspruch steht. Der Stifter hat in seiner Darlegung für die zahlreichen möglichen Lösungen selbst die Anregung gegeben, „das Gegenseitigkeitsprinzip als eine Ergänzung zum Gedanken der Verstaatlichung einzuführen“. Die kommunalen Kreditinstitute sind zwar nun nicht staatlichen Charakters. Immerhin sind ihre Träger — die Kommunen — letzten Endes öffentliche Verbände der Einwohner einer bestimmten Orts-gemarkung. Wenn die Gemarkung — als Ortsverband — bestimmte Einrichtungen ihren Ortsgenossen zur Verfügung stellt, deren Träger und Garant letzten Endes die ortsbündeten Gemeindeinsassen sind, wie dies bei den kommunalen Sparkassen der Fall ist, so haben wir es mit einer markgenossenschaftlichen Einrichtung zu tun. Wir finden daher das „Gegenseitigkeitsprinzip“ auch in der Struktur des Kommunal-kredits. Allerdings nicht in der reinen, ungetrübten Gestalt wie bei der genossenschaftlichen Kreditorganisation, wo sich zum Zwecke der gegenseitigen Kreditversorgung die Interessenten vereinigen, sondern in einer abgeschwächten Form wieder. Immerhin stellt auch die Kommunal-kreditorganisation in dieser abgeschwächten Form „Mutualismus“ dar. Im Ausbau des Girozentralwesens bietet die kommunale Kreditorganisation ein in sich geschlossenes Gefüge, das vermöge des Ausgleichs mutualistisch ist. Wenn die Zentralstelle des Girozentralwesens in ähnlicher Weise, wie dies bereits bei der Zentralisierung des genossenschaftlichen Kredits in der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse geschehen ist, als selbständige Staatsanstalt fundiert wird, so findet auch

der Kommunalkredit über die Girozentralen und durch die Deutsche Reichsgirozentrale — als staatliche Anstalt Anschluß an das allgemeine Staatskreditmonopol. So erfüllt sich die Voraussage des Stifters „von den großen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Kooperation zwischen dem Staate und dem Individuum“; denn geschieht die Kooperation auch äußerlich in der Form zwischen Staatsbank, Girozentrale und Kommunalsparkasse, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß letztere auf die Garantie der Gemeindeinsassen aufgebaut ist, von der Gemeindevertretung verwaltet und kontrolliert wird, somit die Einrichtung eines personalgesellschaftlichen Verbandes darstellt, deren Träger die einzelnen Individuen, deren Haftungskapital die individuelle Steuerkraft ihrer Angehörigen ist.

Will man jedoch den Gedanken der Kreditverstaatlichung auch auf die Sparkassen erstrecken, so sprechen für ihre Verstaatlichung eine ganze Reihe von Gründen. Die Gründe pro Verstaatlichung scheinen mir, ganz abgesehen von der durch die Verstaatlichung geschaffenen Einheit und Geschlossenheit des ganzen staatlichen Kreditsystems, viel schwerwiegender zu sein als die bereits behandelten Gründe contra Verstaatlichung.

Für die Verstaatlichung der Sparkassen sprechen folgende Gesichtspunkte:

Die ursprüngliche Aufgabe der Sparkasse, Spargelder und Einlagen der Minderbemittelten anzunehmen und zu verwalten, kann in gleicher zweckmäßiger Weise und mit demselben Erfolge auch von den verstaatlichten Kreditinstituten erfüllt werden. Die Möglichkeit, Spar- einlagen einzuzahlen, bietet sich, abgesehen von der Einzahlungsmöglichkeit bei den verstaatlichten Bankstellen, insbesondere bei der Post, welche ihr weitverzweigtes Netz in die Dörfer und entlegensten Gebiete erstreckt. Die Poststellen, als Hilfsstellen der Staatsbanken, können sehr wohl staatliche Sparkassenbücher ausstellen, Einlagen darauf entgegennehmen und Auszahlungen bewirken. Die Bequemlichkeit wird für den Sparer durch die Sparkassenverstaatlichung noch größer als ehedem werden. Die Sicherheit der Einlagen ist durch den staatlichen Charakter der Kreditinstitute gewährleistet.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr, soweit er überhaupt von den Sparkassen gepflegt worden ist, wird durch Ausbau des Postscheckwesens, des Ortsgirowesens und den sogenannten Übertragbarkeitsverkehr wahrgenommen. Letzterer wird es den mit den staatlichen Kreditinstituten in Verbindung stehenden Kunden ermöglichen, fortan

gebührenfrei und ohne Zinsverlust Guthaben von Einlegern von einer staatlichen Kreditstelle zur anderen zu überweisen.

Die Sorge der besonderen Liquiderhaltung der deutschen Sparkassen entfällt mit ihrer Verstaatlichung.

Die von den zukünftigen Depositenstellen als Spargelder oder Einlagen entgegengenommenen Gelder fließen dem großen staatlichen Sammelbecken zu. Aus diesem erfolgt die Befruchtung mit Personal- oder Realkredit.

Das Aktivgeschäft der Sparkassen, welches, wie wiederholt hervorgehoben, nur Mittel zum Zweck der Sparkasseninstitution war, übernehmen je nach der Funktion des beanspruchten Kredites die staatlichen Realkreditinstitute oder die sonstigen Kreditstellen. Die näheren Ausführungen hierüber sollen an anderer Stelle gemacht werden. Es bedarf aber hier der Hervorhebung, daß der bisherige Charakter der Spareinlagen aufrechtzuerhalten und zu kennzeichnen ist. Die Sparkassen verwalteten zum größten Teile (vor Kriegsausbruch etwa 65—75 % des gesamten Einlagebestandes) langfristige Gelder; daher konnten sie auch langfristige Anlagen (Hypothekendarlehen) bevorzugen. Die zukünftige Kreditpolitik hat zwischen langfristigen Spareinlagen und kurzfristigen Einzahlungen auf Scheckguthaben auch weiterhin scharf zu unterscheiden; denn ohne Gefahr für die gesamte Kreditorganisation kann auch nicht der Staat als zukünftiger Kreditmonopolbesitzer an dem bewährten Grundsatze, daß die Art der Anlagen in engem Zusammenhange mit dem Zweck der Einzahlungen stehen muß, abweichen. Die staatlichen Annahmestellen müssen zwecks Durchführung dieser Scheidung instruiert werden. Eine entsprechende Zinspolitik (Scheckguthaben und Giroguthaben zinslos, langfristige Spareinlagen verzinslich, wobei die Höhe der Zinsen sich nach der Länge der Kreditdauer und Kündigungsfrist richtet) wird diese Scheidung gewährleisten und den Staat in die Lage versetzen, seinerseits entsprechend langfristige Kredite gewähren zu können.

Mit der Verstaatlichung der Sparkassen fallen den Gemeinden manche Zuschüsse, die sie aus dem Sparkassenbetrieb gezogen haben, fort. Der gegenwärtige Rentabilitätszustand der Sparkassen wird jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, diesen Ausfall mit Rücksicht auf die hohen Personalunkosten, welche die Verwaltung der Sparkassen gegenwärtig erfordert, nicht besonders fühlbar machen. Wo solche Ausfälle nachgewiesenermaßen bestehen, muß das Reich im Wege der Zuwendungen auf Grund des Landessteuergesetzes den Ausgleich gewähren, ohne daß Deumer, Die Verstaatlichung des Kredites.

es einer besonderen Entschädigung für die Ablösung des Sparkassenprivilegs bedarf.

Auch die Wandlung der Sparkassen zur bankmäßigen Entwicklung ist nicht ohne Einfluß auf die Befürwortung ihrer Verstaatlichung. Durch die Verstärkung jener Entwicklungsrichtung ist ihr sozialpolitischer, gemeinnütziger Charakter mehr und mehr verblaßt. Die Sparkassen laufen in Fortsetzung dieser Bewegung Gefahr, ihre sozialen Ziele, den Sparsinn der erwerbstätigen unteren Volksschichten zu fördern, aus dem Auge zu verlieren. Sie verwandeln sich in Erwerbsinstitute und treten durch Aufnahme bankgeschäftlicher Geschäfte in den Wettbewerb zu den übrigen Bankinstituten. Je mehr sich diese Bestrebungen verwirklichen, um so eher müssen die Sparkassen auch sich mit der Konsequenz vertraut machen, das Schicksal ihrer Konkurrenten, der privaten Banken, im Kreditverstaatlichungsfalle zu teilen.

### 3. Die Verstaatlichung der Kommunalbanken.

Kommunalbanken (Stadt- und Kreisbanken, Girozentralen).

Schon bei der Darstellung des Sparkassenwesens ist darauf hingewiesen worden, daß sich die deutschen kommunalen Sparkassen, begünstigt durch die kriegs- und nachkriegszeitliche Entwicklung sowie durch die Aufhebung einiger einschränkenden Bestimmungen des Sparkassenreglements, bankmäßig entwickelt haben. Als die Regierung den Bestrebungen der Sparkassen, auch den übrigen Teil des ihnen noch versagten Bankgeschäftes anzueignen, ihre Zustimmung versagte, verfielen die Kommunen auf die Gründung von Stadtbanken, um in dieser Form das reguläre Bankgeschäft frei betreiben zu können. Wir haben es hier mit einer besonderen Form des Kommunalkapitalismus zu tun, der außer in den Stadt- und Kreisbanken auch in den Girozentralen und der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) zum Ausdruck gelangte. Es war natürlich, daß die Stadtgemeinden zu einer Zeit, als ihnen durch die Erzbergersche Steuerreform ein großer Teil ihrer finanziellen Selbständigkeit genommen war, zwecks Ersatzes der verlorenen Einnahmequellen und zur Deckung der fortschreitend sich steigernden Bedürfnisse das kommunale Betätigungsfeld auf das bisher den Gemeindesparkassen verbotene Gebiet rein bankmäßiger Tätigkeit ausdehnten. Verwöhnt durch die guten Geschäfte, die sie mit den Sparkassen, zum Teil auch mit dem Lebensmittelgeschäft im Kriege, gemacht hatten, glaubten sie mit der Gründung von Stadtbanken noch bessere Geschäfte machen zu können, zumal sie sahen, daß die privaten

Banken ganz erhebliche Gewinne erzielten. Auch der Zug der Zeit, beherrscht von dem allgemeinen Streben nach Sozialisierung und Kommunalisierung, war ihrem Bestreben günstig. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß die beiden einzigen Stadtbanken, welche bis zum Kriegsausbruch in Deutschland bestanden, nämlich die Stadtbanken in Breslau und Chemnitz, just im Revolutionsjahre 1848 gegründet worden sind. In der Tat hat auch die Regierung im Interesse der Sozialisierung die Bewegung des Kommunalkapitalismus unterstützt. In der Gründungssitzung des Verbandes der Kreis- und Stadtbanken (25. Januar 1921) hat der Vertreter des preußischen Ministeriums des Innern ausdrücklich betont, daß der Stadtbankgedanke dem Gedanken der Sozialisierung zugute komme. Man verwies auf die Funktion der Stadtbank, das im örtlichen Kreise brachliegende Kapital zu sammeln, in die öffentliche Hand zu bringen und die Allgemeinheit an den sonst dem Privatbankwesen zufallenden Gewinnen zu beteiligen. Diese Gründe decken zum Teil sich mit denjenigen der Verstaatlichung des Bankwesens. Gerade wegen dieser Gleichheit der Ziele ist daher, um eine Zersplitterung des staatlichen Kreditmonopols zu verhüten, gegen den Gedanken, die Sparkassen und sonstigen kommunalen Bankanstalten von der Verstaatlichung auszuschließen, Stellung zu nehmen. Wollte man die Kommunen neben dem Staate als Träger des Kredit- und Bankgeschäftes zulassen, so würde diese Zulassung eine Zersplitterung des einheitlich auszugestaltenden staatlichen Kreditsystems bedeuten und auf Kosten der Kreditnehmer eine außerordentliche Schwächung des Monopolgedankens eintreten. Es ließe sich nicht absehen, wieweit sich unter Benutzung der Privilegien der öffentlichen Garantie, der Steuerfreiheit und Mündelsicherheit der Kommunalkapitalismus entwickeln könnte. Zugleich würden aber die Kommunen auf eine Betätigung gedrängt, die ihrem eigentlichen Wesen fernliegt. Der Hinweis, daß die Kommunen Sparkassengeschäfte getrieben haben, kann diese Bedenken nicht entkräften. Der Abschluß von Sparkassengeschäften erfolgt in Ausführung eines bestimmten Reglements, schematisch; Mißerfolge infolge von Konjunkturschwankungen sind ausgeschlossen. Verluste können nur bei Verletzung der Geschäftsanweisung entstehen. Anders liegt es beim Betriebe von Bankgeschäften, welche die Stadtbanken und Girozentralen schrankenlos aufzunehmen willens sind. Bankgeschäfte lassen sich nicht schematisch abwickeln oder instruktionell erledigen. Zum mindest muß von den Leitern der Stadtbanken eine große Geschäftstüchtigkeit, Gewandtheit, Sachkenntnis und Verantwortungsgefühl verlangt werden, Voraussetzungen, die nur den wenigsten Sparkassen-

rendanten von Haus aus eigen sind. Wollte man Persönlichkeiten mit den gedachten Eigenschaften für die Leitung der Stadtbanken gewinnen, so müßte die Kommunalbank Gehaltsaufwendungen machen, welche den Reingewinn der Betrieberträgnisse stark schmälern würden.

Was hier von den Stadt- und Kreisbanken gesagt ist, das gilt auch von Bankanstalten der Kommunalverbände, den Girozentralen. Auch diese haben ihr eigentliches Betätigungsgebiet verlassen. Ursprünglich von den Kommunalverbänden zur Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und zwecks Ausgleichs von Geldnachfrage und Geldangebot gegründet, begnügte man sich nicht mit diesen an sich durchaus zweckmäßigen Funktionen, sondern ging zwecks Verstärkung der Betriebsmittel dazu über, das Depositengeschäft und mit diesem alle übrigen — eigentliche und uneigentliche — Bankgeschäfte zu pflegen.

Diese Entwicklung, welche gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist, kann zur Folge haben, daß ein ganz neues Bankwesen sich bildet. Wir haben in dieser Arbeit nicht zu prüfen, ob es vom Standpunkte des bestehenden Bank- und Kreditwesens berechtigt ist. Kritiken in dieser Richtung sind verschiedentlich sowohl von der Konkurrenz, zu der außer der privaten Bankwelt auch die westdeutschen Landesbanken gehörten, als auch in durchaus objektiver Weise von der Fachpresse erhoben worden. Ich verweise auf die diese ganze Materie eingehend beleuchteten Aufsätze von Lansburgh „Girozentralen“ (Bank 1923, S. 71ff.), auf eine Artikelserie der Frankfurter Zeitung (März 1922, Nr. 211, 215, 229, 235), auf den Aufsatz „Sparkassen, Stadt- und Kreisbanken“ von Wilhelm im Bankarchiv von 1921, Nr. 16, sowie auf die Denkschriften des Deutschen Zentral-Giroverbandes „Entstehung, Grundlagen und Ziele der Giroorganisation“ (Februar 1922) und „Girozentralen und Landesbanken“ (Mai 1922). Vielmehr kann nur Gegenstand dieser Arbeit sein, ob das Kommunalbankwesen einschließlich der von ihm geschaffenen Spaltenorganisation (Girozentralen und Deutsche Girozentrale [Deutsche Kommunalbank]) im Rahmen und im System der Kreditverstaatlichung Raum und Berechtigung hat. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Bewegung der kommunalen Finanzinstitute zu prüfen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Bedenken, welche hinsichtlich der komplizierten Rechtsform und der weitgehenden Haftung der Kommunen für die Verbindlichkeiten der Kommunalbanken und der übergeordneten Girozentralen geltend gemacht worden sind, berechtigt sind; fernerhin, ob in der Abgrenzung der Geschäfte das richtige Maß eingehalten wird, ob die Personenfrage gelöst ist und ob der etwas komplizierte Apparat überhaupt tauglich ist,

der Kommunalfinanzierung unter Umgehung der gegenwärtigen privaten Bankwirtschaft in autonomer Regelung zu dienen.

Im Falle der Kreditverstaatlichung ist die Berechtigung der Kommunalbanken und Girozentralen überhaupt zu verneinen. Alle die Gründe, welche zum Aufkommen und zur Erstarkung der Bewegung geführt haben, entfallen. Es ist schon an anderer Stelle bei der Verstaatlichung der Sparkassen hervorgehoben worden, daß die Finanzverhältnisse der Gemeinden auf anderem Wege als durch den Betrieb von Bankgeschäften zu ordnen sind. Soweit es sich um die Befriedigung kurzfristigen Kredits der Gemeinden handelt, wird die örtliche oder provinzielle staatliche Kreditstelle die berechtigten Kreditansprüche befriedigen. Die Zinspflicht wird eine bedeutend niedrigere sein, als wie sie den Gemeinden in Rechnung gestellt worden ist. Sie wird dem öffentlichen, gemeinnützigen Verwendungszweck des erbetenen Darlehens Rechnung tragen. Die staatlichen Kreditstellen, überall in Gemeinden von einiger Bedeutung errichtet oder durch Filialen vertreten, werden den örtlichen Interessen durchaus dienlich sein können und die Gelder, soweit der gemeinnützige, öffentlich-rechtliche Charakter des Verwendungszwecks des Darlehens offenbart ist, mit einer ganz geringen Zinsspannung ausleihen. Wenn man bedenkt, daß die staatlichen Kredit- und Bankstellen die bisherigen Aufgaben der Sparkassen, Banken und sonstigen Kreditinstitute übernehmen, so ist leicht einzusehen, daß die auf das einzelne Kreditgeschäft entfallende Unkostenrate sehr mäßig sein wird und zweifellos sich unter dem Satze, welchen die Girozentralen für ihre Kompensationstätigkeit den angeschlossenen Sparkassen und kreditbedürftigen Verbandsmitgliedern (Gemeinden) gegenwärtig berechnen, bewegen wird. Die staatliche Kreditorganisation ist daher in der Lage, alle die Aufgaben, welche bisher den Sparkassen, Girozentralen, Kommunalbanken, sei es im Verhältnis zur Privatwirtschaft oder im Verhältnis zur Kommunalwirtschaft oblagen, nicht nur billiger und sachgemäßer auszuführen, sondern, was besonders zu betonen ist, auch ohne das Risiko der latenten Haftung abwickeln zu können, mit welchem bisher unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Steuerzahler vermöge der Gemeindebürgschaft belastet sind.

Als ein Grund zur Berechtigung des Kommunalbankwesens ist auch die langsam, aber sicher fortschreitende Vertrustung des privaten Bankwesens geltend gemacht worden, welche die Kreditbedürfnisse der Gemeinden bedrohe. Die Verstaatlichung des privaten Bankwesens würde diesem Grunde seine Voraussetzung nehmen. Aber wir müssen noch weiter gehen. Hat denn die Girozentralbewegung die Kommunal-

sparkassen und Kommunalbanken völlig unabhängig von der privaten Bankwirtschaft gemacht? Hat sich die Girozentralbewegung ein autonomes Bankwesen geschaffen, welches in sich alle Kreditansprüche kompensierte? Diese Fragen sind zu verneinen. Als die Girozentralen in sich die Kreditansprüche ihrer Mitglieder nicht ausgleichen konnten, haben sie die freie bankgeschäftliche Betätigung beansprucht und auch wahrgenommen. Aber auch selbst unter Zuhilfenahme der Verbindung und der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft haben sie das Compensationsproblem nicht lösen können. Die eigenen Organe, die sich die Gemeinden und ihre Verbände zur Befriedigung ihrer Kreditansprüche schufen, haben versagt, weil ihnen der große Hintergrund, über welche das private Bankgewerbe verfügt, fehlte. Die vielseitigen Kreditgelegenheiten, Fazilitäten, Ausnutzungsmöglichkeiten, Placementsgelegenheiten und Beziehungen, über welche die Banken als die Torhüter des allgemeinen großen Geldmarktes verfügen, war dem Kommunalbankwesen versagt geblieben. Sie werden ihm auch immer versagt bleiben, weil es über eine der wechselnden Geldmarktlage angepaßte Selbstregulierung seiner Finanzen und sonstige bankgeschäftlichen Transaktionen nicht verfügt. Die kommunale Bankorganisation wird ebenso wie die genossenschaftliche Kreditorganisation immer eines Anschlusses und eines Rückhalts bedürfen. Die Übernahme der bisherigen kommunalen Bankenorganisation in das zu schaffende staatliche Kreditsystem bedeutet daher keine Beeinträchtigung irgendwelcher berechtigter Interessen, weder auf Seiten der Gemeinden und ihrer Verbände, noch auf Seiten ihrer Mitbürger, auch nicht auf Seiten der bisherigen Kundschaft; denn alle ihre Aufgaben werden von der staatlichen Kredit- und Bankstelle billiger, zweckmäßiger und risikofreier wahrgenommen als unter dem bisherigen System.

#### 4. Der Einfluß der Kreditverstaatlichung auf die Kommunalfinanzierung.

Es bedarf der Prüfung, welchen Einfluß die Kreditverstaatlichung auf den Kreditbedarf der Städte und die mögliche Versorgung der Stadtgemeinden mit langfristigem und kurzfristigem Kredit besitzt.

Der Aufwand der deutschen Städte ist ständig gestiegen. In der Hauptsache beruht die Steigerung auf allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, auf der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Zunahme und Erweiterung der Aufgaben, die den Stadtgemeinden obliegen. Die technischen Verwaltungszweige, die hiervon erfaßt werden, sind vornehmlich

die Schulverwaltung, die Hochbauverwaltung und die der Straßen- und Kanalanlagen. Manchen Stadtgemeinden kann auch nicht der Vorwurf erspart bleiben, daß sie über ihre Verhältnisse gelebt und volkswirtschaftlichen Luxus getrieben haben.

Nach der Reichsstatistik entfielen von einem Gesamtbetrage städtischer Anleihegeschulden von 3893 Millionen im Jahre 1913 auf:

I. Gaswerke . . . . .	310 959 240	Mark
Wasserwerke . . . . .	340 007 081	„
Elektrizitätswerke . . . . .	251 518 141	„
Markthallen . . . . .	43 454 116	„
Vieh- und Schlachthöfe . . . . .	146 408 387	„
Kanalisation . . . . .	388 018 940	„
Hafenanlagen . . . . .	171 653 903	„
Packhöfe, Stapel- und Logenhäuser . . . . .	12 815 381	„
Straßen- und Kleinbahnen . . . . .	273 715 765	„
Badeanstalten . . . . .	20 284 169	„
sonstige städtische Werke . . . . .	24 308 662	„

insgesamt I: 1983 143 785 Mark

II. Für andere städtische Zwecke . . . 1910 211 822 Mark

Die Hälfte der Anleihen kam also je auf gewerbliche Anlagen und je auf sonstige städtische Zwecke. Etwa 14½ % der Gesamtaufwendungen fielen auf die Lichtwerke (Gas und Elektrizität), 10 % auf die Kanalwerke, 8½ % auf die Wasserwerke, 7 % auf Bahnen, 4½ % auf Hafenanlagen und 3½ % auf Schlachthöfe und Viehhöfe. Die Anleihe summe, welche für „andere städtische Zwecke“ in Betracht kommt, und welche etwa 50 % des gesamten Kapitalaufwandes ausmacht, bezieht sich für Aufwendung, für Einrichtung und Unterhaltung von Schulen und Straßen, für Krankenhäuser, Feuerwehr, Rathäuser, Theater usw.

Der Umlauf von Inhaberschuldverschreibungen bei 166 Gemeinden mit 25 000 und mehr Einwohnern belief sich am 31. Dezember 1912 auf 4 300 213 500 Mark. Die Summe verteilte sich folgendermaßen:

auf 75 Gemeinden mit 25—50 000 Einwohern entfielen . . . . .	317 215 700	Mark
auf 44 Gemeinden mit 50—100 000 Einwohnern entfielen . . . . .	513 733 000	„
auf 33 Gemeinden mit 100—300 000 Einwohnern entfielen . . . . .	1236 311 000	„

auf 13 Gemeinden mit 300000—1000000

Einwohnern entfielen . . . . .	1 786 199 400	Mark
auf Berlin entfielen . . . . .	446 754 400	„

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts durch die kleineren Gemeinden bis zu 25000 Einwohnern ist gering. So waren am 31. Dezember 1912 von 356 Gemeinden mit weniger als 25000 Einwohnern Inhaberschuldverschreibungen von 287 727 600 Mark im Umlauf (Most, Kommunal-Jahrbuch 1913/14, S. 669). Für die Jahre 1906—1911 hat Bürgermeister Bleicken, Cuxhaven, festgestellt, daß 316 der kleineren Städte bis zu 25000 Einwohnern nur 14 Millionen Mark Darlehen in Obligationen, dagegen 124 Millionen Mark Darlehen in anderer Form aufgenommen haben (Kommunal-Rundschau VI, Nr. 8, S. 158).

Wie hoch der jeweilige Jahresbedarf an Kreditmitteln seitens der Stadtgemeinden gewesen ist, läßt sich kaum genau feststellen. Dr. Mathias, Düsseldorf, schätzt ihn auf 250—300 Millionen Mark. Nach seinen Zusammenstellungen sind in der Zeit vom 1. April 1913 bis 1. August 1914 (Tag des Kriegsausbruchs) 343,05 Millionen Mark begeben worden (Bankarchiv 1916, Nr. 13, S. 255).

Die durchschnittliche Begebung aller Werte belief sich auf jährlich rund 2573 Millionen Mark; davon entfielen auf Stadt- und Provinzialanleihen jährlich rund 421 Millionen Mark. Von letzteren entfallen, da die Summe der umlaufenden Gemeindeanleihen etwa das doppelte bis dreifache der Summe der umlaufenden Provinzialanleihen ausmacht, etwa 280—300 Millionen Mark auf Stadtanleihen. Somit kamen bis Kriegsbeginn von den jährlichen Begebungen aller Werte 10—12 % auf Stadtanleihen. —

Welchen Einfluß wird die Kreditverstaatlichung auf den städtischen Emissionskredit ausüben? Welche Kreditinstitute waren bisher für die Begebung der Stadtanleihen tätig, wie beschafften sich die Gemeinden kurzfristigen Kredit?

Der größte Teil der Stadtanleihen ist durch Bankengemeinschaften in den Verkehr gebracht worden. Eine Untersuchung von Most (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 1910, Nr. 401) über die in den Jahren 1907 und 1908 von den deutschen Groß- und Mittelstädten aufgenommenen Anleihen ergeben, daß nur rund 87 Millionen Mark gegen Schuldschein, dagegen rund 635 Millionen Mark in Inhaberpapieren ausgegeben sind, und zwar von den letzteren 87,57 % durch Bankengemeinschaften, 8,84 % durch Einzelbanken und der kleine Rest von den Stadtkassen, Sparkassen, Landesversicherungsanstalten usw. begeben

ist. Unter den Banken treten regelmäßig bestimmte Gruppen in den Vordergrund. So erscheint nach einer Zusammenstellung, die Dr. Matthias-Düsseldorf im Bankarchiv 1916, Nr. 14, hinsichtlich 58 Begebungen gemacht hat, die Berliner Diskonto-Gesellschaft 19, die Deutsche Bank 10, die Seehandlung 10, die Dresdner Bank 7 mal. Dazu kommen noch die Banken, die mit ihnen im Geschäftszusammenhang stehen.

Die Kreditverstaatlichung kann an diese bisherige Gestaltung bequem anknüpfen. Indem der größte Teil der Stadtanleihen, nämlich 87,57 %, durch Bankengemeinschaften begeben worden ist, lässt sich die Place-mentstätigkeit um so vorteilhafter dann ausführen, wenn Konkurrenz-möglichkeiten durch die mit der Kreditverstaatlichung geschaffene Ein-heitlichkeit des Bankwesens in Fortfall kommen. Die Städte werden durch die Kreditverstaatlichung nicht etwa vom offenen Kapitalmarkt weggedrängt. Sie erhalten vielmehr durch die Vereinheitlichung des ge-samten deutschen Kreditbetriebes eine stärkere Begebungsmöglichkeit für ihre Anleihen. Noch größer würde allerdings die Unterbringungs-möglichkeit werden, falls man sich entschließen würde, an Stelle der bisherigen Mannigfaltigkeit der vielen verschiedenen Stadtanleihen eine einheitliche Zentralkommunalobligation zu schaffen, in ähnlicher Weise, wie es bereits von uns bezüglich der Ausgabe von Zentralpfand-briefen vorgeschlagen worden ist; denn wenn auch das deutsche Inland die Städte, deren Anleihen begeben werden, kennt und sich ein gewisses sicheres Urteil über die Finanzgebährung des Schuldners verschaffen kann, so gilt dies doch nicht für ausländische Kapitalisten. Es ist aber zweckmäßig, Vorsorge für einen breiten Markt zu schaffen. Es kann die Zeit kommen, wo auch die Städte den Auslandsmarkt aufsuchen müssen. Im Falle der Emission einer Einheitsanleihe der Städte würde damit auch der Weg für den Auslandsmarkt eröffnet sein.

Bezüglich der näheren Ausführung dieses Gedankens wird auf das folgende Kapitel „Die Technik der Kommunalfinanzierung im System der Kreditverstaatlichung“ verwiesen, welches ein neues System für die Emission und Placierung von öffentlichen Anleihen im Kreditverstaat-lichungsfalle behandelt.

Hinsichtlich des kurzfristigen Kredits ist der Staat schon bisher als Geldgeber für den Kreditbedarf der Städte, wenn auch nicht in hervorragendem Maße, in Betracht gekommen. In Preußen haben die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und auch die Seehandlung (Preußische Staatsbank) den Kreditverkehr mit Gemeinden gepflegt. Die Preußenkasse hat, soweit sie mit den Gemeinden in Verbindung steht,

mehr die Sparkassen als die Stadtkassen berücksichtigt. Die Preußenkasse bezweckt hierbei, wie sie in ihrem Bericht über das Haushaltsjahr 1914 hervorhebt, „den Sparkassen, deren Einleger zum weitaus größten Teil den mittleren Klassen in Stadt und Land angehören, eine sichere und zugleich vorteilhafte verzinsliche Anlage ihrer zeitweilig verfügbaren Kassenbestände zu ermöglichen“. Dieser Geschäftsverkehr ist in letzter Zeit erheblich gestiegen. Insbesondere pflegt die Preußenkasse den Depositenverkehr. Hierbei wurde sie von der Ansicht geleitet, der Anstalt durch diesen Verkehr Depositengelder zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe — Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits — zuzuführen. Wollte sie aber die Sparkassen für den Depositenverkehr gewinnen, so mußte sie ihnen auch die Möglichkeit geben, ihre vorübergehenden Kreditbedürfnisse bei ihr zu befriedigen. Dieses geschah auf dem Wege des Pfanddarlehensverkehrs. Damit war den öffentlichen Sparkassen Gelegenheit geboten, zu günstigen Bedingungen sich in weitgehendem Umfang Kredit zu verschaffen. Im Jahre 1907 wurde der sogenannte Übertragbarkeitsverkehr eingeführt, der es fortan den mit der Preußenkasse in Verbindung stehenden Sparkassen ermöglichte, gebührenfrei und ohne Zinsverlust Guthaben von Sparern von einer Sparkasse zur anderen zu überweisen — eine Einrichtung, die mit der Kreditverstaatlichung allgemein möglich sein wird.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Seehandlung (Preußischen Staatsbank). Bis zum Kriegsausbruch hatte sie ein Grundkapital von 100 Millionen Mark, das zu einem großen Teil in Grundstücken und gewerblichen Unternehmungen festliegt; im übrigen arbeitet sie mit Beständen, die ihr aus den staatlichen Kassen überwiesen werden. Aus eigenen Mitteln kann deshalb die Seehandlung den Städten nicht beispringen. Allerdings hat sie schon bisher Depositen von den Gemeinden angenommen; sie hat sie aber nur an sich herankommen lassen, ohne diesem Geschäft eine besondere Pflege angedeihen zu lassen.

Es bedarf nunmehr der Erörterung, welche anderen Geldgeber als die beiden genannten Staatsanstalten für die Kreditgewähr an Stadtgemeinden in Betracht kommen, und wie deren Rollen durch das Staatskreditmonopol zu übernehmen sind.

Die Privatgeldgeber sind für den kurzfristigen Kredit — abgesehen von den üblichen Bankverbindungen — im Frieden für die Städte von untergeordneter Bedeutung gewesen. Während des Krieges sind sie aber mehr in den Vordergrund getreten, weil Kapitalien kurzfristige Unterkunft suchten. Diese Kreditgewähr aus Privathand hat auch unerfreuliche Nebenerscheinungen gebracht. Es sind Vermittler aufge-

treten, welche die Stadtverwaltungen zu ausgedehnten Wechselgeschäften veranlaßt und übertriebene Provisionsansprüche gestellt haben.

Die Landesbanken sind bisher für den kurzfristigen Kredit der Gemeinden die besten Geldgeber gewesen, weil sie mit den territorialen Verhältnissen vertraut und ihre Zinsansprüche mäßig waren. Aber ihre Kreditkraft ist bisher beschränkt gewesen. Im Kreditverstaatlichungsfall sind diese Landesbanken auszubauen, mit hinreichenden Mitteln zu versehen und für den Kreditverkehr namentlich der mittleren und kleineren Gemeinden zu bestimmen.

Wir glauben, daß in derartigen provinziellen Zentralen — eben den Landesbanken der Provinz —, welche als Glieder der staatlichen Kreditorganisation auszustalten sind, die Befriedigung des Kommunalkredits am besten aufgehoben ist. Eine solche Zentralisation in der Provinz und Dezentralisation innerhalb des Staates ist mit Rücksicht auf den Aufgabenkreis den Landesbanken zweckmäßiger und natürlicher als eine einseitige Zentralisation des Kommunalkredits in der Reichshauptstadt. Eine Zusammenfassung gewisser Geschäfte, insbesondere für die Börse in Berlin, erscheint nicht nur erwünscht, sondern wird stets notwendig sein. Anders liegen aber die Verhältnisse bezüglich der Konzentration des öffentlichen Kommunalkredits, wo nur dezentralisierte Träger des Staatsbanksystems in der Lage sind, die Kreditansprüche der Gemeinden ihres Territoriums richtig bewerten zu können.

Ganz besonders sind aber die Sparkassen selbst die Geldgeber ihrer eigenen Gemeinden gewesen. Als die Girozentralen entstanden, hatte man damit gerechnet, die sich im Überweisungsverkehr bei der Zentrale ansammelnden Gelder im Zusammenhang mit dem Geldausgleich kurzfristig im Wege des Kommunalkredits anzulegen. Als sich herausstellte, daß durch den Krieg und seine Folgen das kommunale Kreditbedürfnis immer mehr anschwoll, entstand die Notwendigkeit, den Gemeinden auch durch Gewährung langfristigen Kredits zu Hilfe zu kommen. Die für diese Geschäftsausdehnung erforderliche Satzungsänderung wurde von der Aufsichtsbehörde unter Würdigung der Notlage der Kommunalfinanzen genehmigt. Der Deutsche Zentral-Giroverband ist der Auffassung (Denkschrift desselben, Februar 1922), daß dadurch den Kommunalverbänden ganz wesentlich geholfen worden sei, weil die Girozentralen nach ihrer Struktur und nach ihren gemeinnützigen, eine Gewinnabsicht ausschließenden Grundsätzen in der Lage waren, mit einer weit geringeren Zinsspannung zu arbeiten als die Privatbanken. Aus den ihnen zufließenden öffentlichen Mitteln allein konnten die Girozentralen allerdings nicht den zahlreichen an sie herantretenden An-

sprüchen gerecht werden, sondern sahen sich genötigt, auch private Gelder hereinzunehmen. Der Deutsche Zentral-Giroverband meint, daß auch hierbei die Mitgliedsverbände immer noch einen erheblichen Vorteil finden und gefunden haben, da die Girozentralen dank ihrer regen Beziehungen zum Geldmarkt auch Privatmittel unter weit günstigeren Bedingungen heranzuschaffen verstehen, als es dem einzelnen Kommunalverband, besonders dem mittleren und kleinen, möglich gewesen wäre. Der Zentralgiroverband unterläßt nicht zu betonen, daß durch diese notwendige Betätigung auf dem privaten Geldmarkt die Giroorganisation nichts von ihrem öffentlich-rechtlichen, kommunalen, gemeinnützigen Charakter verloren habe, da die Regulierung des kommunalen Kredits nach wie vor zielgebend bleibe, während die Inanspruchnahme privater Gelder lediglich als unvermeidliches Mittel zur Erfüllung dieses Ziels bewertet werden dürfte.

## 5. Die Technik der Kommunalfinanzierung im Systeme der Kreditverstaatlichung.

Die Kreditverstaatlichung wird zweifellos auch ein neues System für die Emission und Placierung von öffentlichen Anleihen bringen. Der bisherige Zustand der Befriedigung des langfristigen kommunalen Geldbedarfs drängt zu einer Zusammenfassung und Vereinfachung des kommunalen Anleihemarktes. Auch die Girozentralkassenbewegung hat nur eine bescheidene Erleichterung auf diesem Gebiete gebracht. Es soll gewiß nicht verkannt werden, daß die Girozentrale als Ausgleichsstelle insofern gute Dienste leistete, als sie ihr durch die Garantie aller angeschlossenen Sparkassen gedecktes Giro auf die Schuldurkunden solcher Kommunen setzte, denen der Bankkredit fehlte oder nur zu verhältnismäßig schweren Bedingungen zugängig war. Auf diese Weise hat die Girozentrale gewiß einer Anzahl kreditbedürftiger Gemeinden zu einem erträglichen Kredit verholfen. Auch ein Ersatz dieses Bürgschaftsgiros durch das selbständige Dazwischentreten der Girozentrale als Ausgleichsstelle zwischen Schuldner und Gläubiger, d. h. zwischen Gemeinde und Bank durch Ausgabe eigener Schuldverschreibungen hätte eine gewisse Erleichterung bedeutet. Schwierigkeiten wären aber bei der Placementsätigkeit erwachsen. Die privaten Banken wären mit Rücksicht auf das Bestreben der Girozentralbewegung, die Banken zu verdrängen, kaum geneigt gewesen, bei der Unterbringung der emittierten Gemeindeanleihen irgendwie hilfreiche Hand zu bieten. Ob die Girozentralbewegung durch Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das gesamte

Bankgeschäft in der Lage gewesen wäre, aus sich heraus selbstständig den gesamten Gemeindekredit zu befriedigen, scheint mir mit Rücksicht auf die starken Kreditansprüche der Gemeinden einerseits und die geringe Stoßkraft der Girozentralen andererseits, die Pendelbewegungen des Kapitalmarktes richtig abzuwarten, sehr zweifelhaft.

Daher wird die Kreditverstaatlichung auch auf dem Gebiete der Kommunalfinanzierung bedeutende, unter dem gegenwärtigen privaten Bank- und öffentlichen Kommunalkreditsystem (Girozentralen) nicht erreichbare Vorteile bringen.

Das neue System für die Emission und Placierung von öffentlichen Anleihen (Staats-, Provinzial- und Gemeindeanleihen) wird etwa nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet werden: Es wird eine Zentrale für öffentliche Anleihen geschaffen. Diese Zentrale führt aus und überwacht alle mit der Aufnahme von öffentlichen Anleihen erforderlichen Operationen. Sie schließt mit den verschiedenen Anleiheaufnehmern (Ländern, Provinzen, Städten und Gemeinden) die Anleiheverträge ab, prüft nach Anhörung der betreffenden Finanzvertretungen die Lage und Kreditbedürftigkeit der Anleiheehschuldner, den Zweck und die Sicherheit des Kredits, die Rückzahlungs- und Zinsbedingungen. Diese projektierte Zentrale für öffentliche Anleihen ist als eine Art Bindeglied zwischen Anleiheehschuldner und den Obligationsbesitzern gedacht, hat daher ähnlich wie die heutige Bank, welche öffentliche Anleihen emittiert, kreditvermittelnde Funktion. Aber ihr Wirkungskreis und ihre Bedeutung reicht noch weiter. Die Zentrale für öffentliche Anleihen gibt Gesamtanleihen aus. Sie emittiert daher nicht Spezialtitel der einzelnen Provinzen, Städte oder Gemeinden, sondern Gesamtanleihen der Provinzen, Gesamtanleihen der Städte, Gesamtanleihen der Gemeinden. Technisch wickelt sich der Verkehr zwischen dem Anleiheehschuldner (z. B. Stadtgemeinde X) und der Zentrale für öffentliche Anleihen (Staatsbankabteilung) so ab, daß zwischen den genannten Kontrahenten ein spezieller Anleihevertrag abgeschlossen wird. Auf Grund dieser Anleiheverträge stellt die genannte Zentrale Kollektivtitel aus. Diese Kollektivtitel werden bei der Zentrale für Wertpapierverkehr hinterlegt. Auf Grund dieser Kollektivtitel wird die Zentrale für Wertpapierverkehr die Depotscheine für die Besitzer und Erwerber der einzelnen Obligationen ausfertigen. Diese Zentralisierung bedeutet eine ungemein große Verminderung der Spesen. Es fallen fort: die durch die Stückelung entstehenden beträchtlichen Anfertigungskosten der zu emittierenden Anleihen, fernerhin die im bisherigen Bankverkehr zwecks Bemühung um die Placierung üblichen Bonifikationen. Die Unterbringung

der „Gesamtanleihe“ besorgt die Staatsbank. Vermöge ihrer beherrschenden Monopolstellung kann sie die für die Unterbringung im Wechsel der wirtschaftlichen Konjunkturen sich wiederholenden günstigsten Zeitpunkt aussuchen; sie hat ferner ihr gesamtes Filialnetz zur Verfügung, ohne die Konkurrenz mit besseren Anleihen befürchten zu müssen. Sie kann die einzelnen Serien hinsichtlich Zinsfuß und Rückzahlungsbedingungen nach den Verhältnissen des Geldmarktes gestalten. Sie kann den gesamten Markt beherrschen, unter Wahrung der öffentlichen Interessen in der Emission zurückhaltend oder freigiebig sein, sie kann vermöge der Beherrschung des Geld- und Kapitalmarktes durch ihre Monopolstellung das richtige Verhältnis und den richtigen Typus für die privaten, insbesondere die industriellen Anleihen finden. Fernerhin wird aber auch der im Dienste der Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen stehende Zahlungsverkehr vermöge der Zentralisierung stark vereinfacht. Die Zentralstelle für Wertpapierverkehr empfängt durch Vermittlung der Zentralstelle für öffentliche Anleihen die von den Anleiheschuldern entrichteten Mittel für die Bezahlung des Coupons und für die Rückzahlung der ausgelosten Stücke.

Wer für das System der Finanzierung öffentlicher Korporationen (Länder, Provinzen, Gemeinden) noch weitere Vorschläge erwartet, dem sei mit folgenden Ausführungen gedient: Öffentliche Korporationen (Länder, Provinzen, Gemeinden), welche in Zukunft Gelder für unproduktive Zwecke benötigen, haben sich dieselben durch Auflage von Steuern zu beschaffen. Insoweit ist den Ländern, Provinzen und Gemeinden die Steuerhoheit zurückzuerstatten, bzw. ihr Pflichtteil an den Einkünften aus den auf das Reich übergegangenen Steuern zu erhöhen. Brauchen sie aber Gelder für produktive Anlagen, so dient ihnen hierzu die Anleihe. Zinsen und Tilgungsbeträge sind aus dem Ertragnis der werbenden Anlage zu decken, so daß nur ein eventuelles Betriebsdefizit durch Steuern aufzubringen wäre. Nur ausnahmsweise dürfen Gelder für unproduktive Zwecke im Wege des Anleihekredits befriedigt werden. Diese Anleihe muß aber einer verstärkten Tilgung unterworfen werden, deren Annuitäten durch Steuern aufzubringen sind.

Eine Konvertierung bestehender Anleihen ist in der Weise möglich, daß die Zentrale für öffentliche Anleihen gegen Rückgabe der Spezialtitel entsprechende Depotscheine auf die entsprechende Gesamtanleihe aushändigt, z. B. Umtausch einer 4%igen Magdeburger Stadtanleihe gegen Depotschein der 4%igen Gesamtanleihe der Städte.

Um eine gewisse Aufnahmefähigkeit des Marktes für die Gesamtanleihen der Länder, Provinzen, Städte und Gemeinden zu gewährleisten,

könnte die gesetzliche Bestimmung getroffen werden, daß die Reservefonds der reservefondspflichtigen Gesellschaften zu einem gewissen Prozentsatz, z. B. 10% des Reservefonds, in Schuldverschreibungen dieser Gesamtanleihen anzulegen wären. Dieser Anlegungzwang würde den Markt für öffentliche Anleihen stark entlasten und wie ein Interventionssyndikat wirken; denn hinsichtlich der 10% sämtlicher Reservefonds wäre die Placierung, solange die reservefondspflichtigen Gesellschaften nicht liquidieren, definitiv, d. h. ein Zurückströmen der Werte in dieser Höhe ausgeschlossen. Außerdem könnte im Wege gesetzlicher Verfügung bestimmt werden, daß Versicherungsgesellschaften, Zentralgenossenschaften, Vermögensverwaltungen, einen Teil der zur Investierung bestimmten Kapitalien in Obligationen jener Gesamtanleihen dauernd anzulegen haben. Damit jedoch durch diese Festlegung ihre Liquidität keinen Schaden leidet, haben die Besitzer dieser Werte die Befugnis, die Anleihewerte gegen eine Vorschußgebühr sich bei den Staatsbankstellen auf drei Monate in voller Höhe bevorschussen zu lassen.

Vor allem aber könnte der Staat vermöge des durch die Kreditverstaatlichung geschlossenen Staatsmonopols eine Art Kreditkontrolle über die Stadtverwaltungen ausüben, indem es ihm nicht schwerfallen dürfte, für die Begebungen der Stadtanleihen in Zukunft Richtlinien aufzustellen und durch Einschränkung der Übernahme einen gewissen Druck auszuüben. Wenn dieser Druck die Folge haben würde, daß da, wo an kommunaler Stelle gespart werden kann, auch gespart wird, so würde die Kreditverstaatlichung auch in dieser Hinsicht eine segensreiche Wirkung ausüben. Die Gefahr, daß solche kommunale Kreditkontrolle seitens der Staatsbankleitung die Städte zu verborgenen Anleihen treibt, die der Nachprüfung entzogen sind, ist mit Rücksicht auf den Monopolcharakter des Staatskreditwesens nicht groß. Als Geldgeber kämen, da die Landesbanken nicht mehr Provinzial-, sondern Staatskreditinstitute sind, wohl nur Landesversicherungsanstalten in Betracht. Aber diese Anstalten werden in Zukunft wohl kaum mehr leisten können als bisher. Die Begrenzung des Kommunalkredits durch die zukünftige Staatsbank hat nur dann die beabsichtigten Wirkungen, wenn die Krediteinräumung nicht nach einem rohen Rechnungsschema, sondern nach sachlichen Regeln erfolgt. Der Maßstab darf sich nur nach der Zweckverwendung der Anleihe richten, insbesondere hat er darauf Bedacht zu nehmen, ob die Anleihen werbende Kraft haben, d. h. fürwichtige gewerbliche Betriebe oder stadtfördernde Zwecke aufgenommen werden.

## Dreiundzwanzigstes Kapitel.

### Die Verstaatlichung des Realkredites.

#### 1. Im allgemeinen.

Nicht jeder Realkredit ist verstaatlichungsfähig. Es ist schon früher hervorgehoben worden, daß der gelegentlich aus Privathand zwecks Anlage von Privatkapitalien gewährte Kredit der Verstaatlichung nicht unterliegt. Soweit bisher Realkredit von Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften gewährt worden ist, bewegte sich seine Darreichung im Rahmen der von diesen Instituten geübten Bankpolitik und folgt daher dem Schicksal, das die genannten Institute im Verstaatlichungsfall einnehmen werden. Hier soll insbesondere die Frage der Verstaatlichung der besonderen Realkreditinstitute untersucht werden, d. h. die Frage der Verstaatlichung derjenigen Banken und Anstalten, die, wie die Hypothekenbanken und Landschaften ihre hauptsächliche bzw. ausschließliche Aufgabe in der Beleihung von Grundstücken erblicken, im Gegensatz einerseits zu den Effektenbanken und anderen Instituten des reinen (personellen) Kredits, andererseits zu denjenigen Instituten, die, wie die Versicherungsgesellschaften und die Sparkassen, sich mit der Grundstücksbeleihung lediglich im Dienst anderer Zwecke befassen. Hinzu kommt noch, daß Landschaften und Hypothekenbanken insofern einen besonderen Typus unter den Kreditanstalten einnehmen, als sie die für die Bodenbeleihung erforderlichen Kapitalien nicht aus eigenen Mitteln oder aus Depositen geben, sondern sich das Kapital durch Ausgabe einer besonderen Art von Schuldverschreibungen, nämlich durch Ausgabe von Pfandbriefen, verschaffen. Man kann daher diese Bodenkreditinstitute auch als Pfandbriefanstalten bezeichnen.

Die Frage der Verstaatlichung des organisierten Hypothekenkredits ist schon verschiedentlich erörtert worden. Zu Mitte und Ende des vorigen Jahrhunderts wandten sich die Monopolisierungsbestrebungen dem ländlichen Hypothekenkredit zu, während das Revolutionszeitalter 1918/19 natürlich auch die Verstaatlichungsmöglichkeit der dem Kapitalismus zugerechneten Hypothekenaktienbanken in die Erwähnung zog.

Was die Monopolisierung des ländlichen Hypothekenkredits betrifft, so wollte man von Staatswegen öffentlich-rechtliche Zwangorganisationen mit dem ausschließlichen Recht der hypothekarischen Beleihung und der Pfandbriefausgabe schaffen. Der Nationalökonom

Schäffle verlangte in seiner Schrift „Die Inkorporation des Hypothekarkredits“ (1883) die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekenkredits; sie sollen zu diesem Zwecke Zwangsverbände bilden, und zwar einen Reichsverband, und unter diesem wiederum Provinzial-, Kreis- und Bezirksverbände; der so organisierte Realkredit solle nur (!) für Meliorationen und andere landwirtschaftsfördernde Zwecke gewährt werden dürfen. Ähnlich forderte Rodbertus („Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes“, 2. Aufl. 1893) eine Zwangsorganisation der Grundbesitzer zu Rentenanstalten zwecks Beschaffung des Rentenkredits.

Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß durch eine derartige „Inkorporation des ländlichen Hypothekarkredits“ dem ländlichen Grundbesitz ein leichterer und billigerer Kredit beschafft werden könnte. Diesem Monopol müßte dann natürlich auch eine Pflicht zur Gewährung des hypothekarischen Kredits innerhalb gewisser Grenzen gegenüberstehen. Diese Art Kreditmonopolisierung, deren Träger nicht der Staat, sondern die Verbände der Kreditverbundenen wären, würde zwar keine reine Kreditverstaatlichung darstellen, immerhin sich aber in das System der allgemeinen Kreditverstaatlichung so einfügen können, daß, wie auch die Darlegung des Stifters dieser Preisarbeit vorsieht, „das Gegenseitigkeitsprinzip als eine Ergänzung zum Gedanken der Verstaatlichung“ eingeführt würde.

Ich glaube, man braucht nicht so weit wie Schäffle und Rodbertus zu gehen, um die Inkorporation des ländlichen Bodenkredits „zwangsläufig“ zu schaffen. Ich glaube, man kann „öffentliche Zwangsorganisationen“ ablehnen. Es scheint mir zweckmäßiger, an das Bestehende anzuknüpfen. Ich befürworte daher die Aufrechterhaltung der Landschaften in der bisherigen Form unter Beibehaltung des Pfandbriefsystems und aller sonstigen auf ihrer geschichtlichen Entwicklung beruhenden Eigentümlichkeiten. Da das Kreditbedürfnis der Gutsbesitzer je länger je mehr nachgelassen hat<sup>1</sup>, dürfte sich vorerst keine Notwendigkeit herausstellen, für die landschaftlich noch nicht organisierten Landesteile besonders neue Kreditanstalten ins Leben zu rufen. Sollte solches Bedürfnis aber akut werden (und wer vermag solche Möglichkeiten zu leugnen, da Konjunkturschwankungen Kreditbedürfnisse in starken Umfangen bringen können), so wird es späterer Bankpolitik zu überlassen sein, ob die Organisation sich auf dem Grundsatz des frei-

<sup>1</sup> D. h. zur Zeit der Abfassung dieser Preisarbeit in der Inflationsperiode.

## 290 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

willigen Beitritts oder auf dem des Kreditzwangs aufbauen soll. Eventuell können auch noch nicht angeschlossene Kreise in das Tätigkeitsgebiet der bisherigen Landschaften einbezogen werden. Der Verfasser glaubt mit der Befürwortung des Landschaftsprinzips den Rahmen des Themas nicht zu verlassen, da die Landschaften nach dem Gegenseitigkeitsprinzip organisiert sind und das Gegenseitigkeitsprinzip ausdrücklich nach dem Willen des Stifters als mögliche Lösung des Verstaatlichungsproblems ergänzungshalber eingeführt werden darf.

Bei dieser Lösung wird die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits kaum Veränderungen erfahren. Die Landschaften sind schon bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte, die Landschaftsdirektionen öffentliche Behörden. Sie unterstehen einer umfassenden staatlichen Aufsicht. Der Staat wird, sofern er im Besitz des allgemeinen Kreditmonopols ist, auch auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Kredits wirksamer als bisher diese Aufsicht gestalten können. Insbesondere wird er die Grundsätze zur Durchführung bringen können, welche in den Verhandlungen des Landes-Ökonomiekollegiums im Jahre 1906 beschlossen worden sind: „Den Bedürfnissen der Landwirtschaft entspricht nur ein Immobilienkredit, der tunlichst billig, unkündbar und amortisabel ist. Diesen Anforderungen genügt in der Regel nur der durch die Landschaften bzw. provinziellen Grundkreditinstitut organisierte Kredit.“

Jeder Kredit hat trotz der im letzten Jahrzehnt zu verzeichnenden Fortschritte in fast allen Landesteilen bei weitem noch nicht den zu fordernden Mindestumfang erreicht.

Daher erscheint ein weiteres zielbewußtes, gemeinsames Vorgehen aller maßgebenden Faktoren in der fraglichen Richtung geboten.

Hierbei wird zu erwägen sein:

- a) ob und wieweit die Beleihungsverfahren noch weiter vereinfacht, verbilligt und schnell zum Ziele führend, ausgestattet werden können,
- b) ob sich nicht eine weitere systematische Förderung des organisierten Realkredits empfiehlt und zu diesem Zwecke von den Landwirtschaftskammern Spezialbeamte anzustellen sind, zu deren Besoldung der Staat, die Landwirtschaftskammern und die in Frage kommenden Kreditinstitute anteilig beitragen.

Dem ländlichen Genossenschaftswesen ist derjenige Kreditverkehr der mittleren und kleineren Landwirte zuzuweisen, der über die Grenze der durch reale Unterlagen (Grundbesitz) sichergestellten Anlage bzw. Besitzkredit hinausgeht.

Es ist ein Hand-in-Hand-arbeiten des Genossenschaftswesens mit den auf gemeinschaftlicher Grundlage stehenden Kreditinstituten anzustreben.

## 2. Die Verstaatlichung der Hypothekenbanken.

Es ist vielfach behauptet worden, der seitens der Hypothekenaktienbanken gewährte Kredit besitze kapitalistisch-monopolistischen Charakter, weshalb sich die Hypothekenbanken vorwiegend zur Sozialisierung eigneten. Die nach der Novemberrevolution 1918 eingesetzte Kommission zur Prüfung der Frage, welche Großbetriebe zur Sozialisierung geeignet seien, scheint dieser Auffassung gewesen zu sein; denn sie rechnet zu den Gebieten der Volkswirtschaft, in denen sich „kapitalistisch-monopolistische Herrschaftsverhältnisse“ herausgebildet haben, neben den Versicherungsgesellschaften insbesondere die Hypothekenbanken. Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat Ende Dezember 1918 an das Reichswirtschaftsamt und an die Sozialisierungskommission eine Eingabe gerichtet, welche sich gegen die Sozialisierungsbestrebungen wendet. Die Eingabe leugnet den Charakter der Hypothekenbanken als „Großkapitalist“, legt ihnen nur die Bedeutung eines Vertreters der ihr anvertrauten Kapitalien bei, da die Hypothekenbank — volkswirtschaftlich betrachtet — eine Einrichtung sei, welche den Verkehr zwischen kapitalsuchendem Grundbesitz und dem anlagebegehrenden Publikum unter selbständiger Übernahme der Hypothekenforderung auf der einen Seite und der Pfandbriefverpflichtung auf der anderen Seite nur „vermittelte“. Aber diese Begriffsbestimmung ist jeder Bank eigen, insbesondere den gewöhnlichen Kreditbanken, welche Spareinlagen und Depositen annehmen und die Verwendung dieser fremden Gelder im aktiven Kreditgeschäft besorgen. Man hat demnach Banken allgemein als „Kreditvermittlungsinstitute“ bezeichnet. Und doch wird niemand ihren kapitalistischen Charakter leugnen, sofern das Bankgeschäft als Erwerbsunternehmen betrieben wird. Die Bedeutung des kapitalistischen Charakters liegt vielmehr im Zweck und der Richtung des Unternehmens. Nur dann, wenn nicht ein Gewinninteresse, sondern ein gemeinnütziges, genossenschaftliches Bestreben obwaltet, ist ein Betriebsunternehmen unkapitalistisch. Da nun die Hypothekenbanken durchweg in der Aktiengesellschaftsform, und zwar mit der Absicht der Gewinnerzielung zugunsten der Aktionäre betrieben werden, sind sie tatsächlich „kapitalistische“ Betriebe.

Eine größere Berechtigung scheint das in jener Eingabe hervorgehobene Argument zu besitzen, der Hypothekenbank fehle es an jeder monopolistischen Stellung, weil der Hypothekarkredit auch noch von einer Reihe anderer Einrichtungen, insbesondere den privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen, den öffentlich-rechtlichen Grundkreditinstituten und den Sparkassen befriedigt werde. Und in der Tat stellt sich die Beteiligung der genannten Institute am städtischen Grundkredit als recht beträchtlich dar. Allein an dem städtischen Grundkredit waren in der Vorkriegszeit beteiligt:

die Versicherungsgesellschaften mit 4,6 Milliarden Mark,  
die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mit etwa 1 Milliarde Mark,  
die Sparkassen mit rund 7 Milliarden Mark  
und die Hypothekenbanken mit rund 10,7 Milliarden Mark.

Ende 1904 wiesen die privaten Lebensversicherungsgesellschaften einen Stadt und Land umfassenden Hypothekenstand von nur 2,9 Milliarden Mark und 1914 einen solchen von bereits 5,2 Milliarden Mark auf; sie hatten also eine Zunahme von 79 %, während der Bestand an Hypothekendarlehen bei den Hypothekenbanken in dem gleichen Zeitraum von 7,9 Milliarden auf 11,5 Milliarden Mark gewachsen ist, also nur einen Zuwachs von 45 % erfuhr. Bei der steigenden Entwicklung des deutschen Versicherungswesens, namentlich des öffentlich-rechtlichen, ist damit zu rechnen, daß die Hypothekenbanken immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden. Die Beteiligung des Privatkapitals an der Hypothekaranlage wird auf zirka 13—17 Milliarden geschätzt. Von Hamburg wird berichtet (Deumer, Das hamburgische Hypothekenkreditwesen 1917), daß dort vorwiegend Hypothekengelder aus Privathand stammen, und zwar beträgt bei einem Hypothekenbestand von 2½ Milliarden Mark der Anteil des organisierten Realkredites nur eine halbe Milliarde.

Von einem monopolistischen Arbeitsgebiete hinsichtlich des Aktivgeschäftes kann deshalb keine Rede sein, und insofern ist auch der Begründung jener Eingabe Recht zu geben. Wohl bestehen aber Erschwerungen in der Begründung neuer Hypothekeninstitute als Hypothekenaktienbanken in tatsächlicher Hinsicht. Wegen der Schwierigkeit der Pfandbriefunterbringung stößt die Entstehung neuer Pfandbriefbanken immer auf Schwierigkeiten: In diesem Jahrhundert, d. h. also seit 20 Jahren, ist in Deutschland keine neue privatkapitalistische Hypothekenbank gegründet worden. Die Gründung der hessischen Landeshypothekenbank zu Darmstadt (1902) und der deutschen Genossenschaftshypothekenbank zu Berlin (1921) sind nicht hierher zu rechnen,

da erstere ein staatliches Bodenkreditinstitut ist und letztere unter Übernahme des Pfandbriefprivilegs der Landwirtschaftlichen Hypothekenbank in Frankfurt a. M. von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gegründet worden ist.

Die engen Beziehungen der Hypothekenaktienbanken zu den Kreditbanken, welche die Unterbringung der Pfandbriefe übernehmen, stehen der Entwicklung neuer Institute im Wege, ganz abgesehen von der Frage, ob eine beabsichtigte Gründung die gesetzlich (§ 1 Hypothekenbankgesetz) erforderliche Genehmigung des Reichsrates erhält, welche dieser auch aus Gründen eines nicht vorhandenen Bedürfnisses verweigern kann. Da sich die Hypothekenbanken ihre Betriebsmittel durch eine nur ihnen nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes zustehende Befugnis der Pfandbriefausgabe verschaffen, besitzen sie auch in rechtlicher Beziehung ein Privileg, das mit Rücksicht auf jene tatsächlichen Erschwerungen neuer Bankgründungen Monopolcharakter hat. Die Hypothekenaktienbanken sind daher entgegen dem Votum jener Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen sehr wohl als „kapitalistisch-monopolistische Unternehmungen“ anzusehen.

Eine Zentralisierung des gesamten von den Hypothekenaktienbanken organisierten Realkredites in eine Hand, sozusagen in eine Zentralbank mit Filialen, welche den gegenwärtig bestehenden Hypothekenbanken entsprechen, würde nur dann möglich sein, wenn den Filialstellen eine weitgehende Selbständigkeit in bezug auf das Ausleihgeschäft zugestanden werden würde; denn es ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich, daß ein Zentraldirektorium die gesamten Beleihungsanträge erledigt und das laufende Geschäft verwaltet. Wohl aber ist es denkbar, unter provinzieller Dezentralisierung des Ausleihgeschäftes, die allgemeine Generalverwaltung und den Pfandbriefabsatz zu zentralisieren. Noch Ende Dezember 1918 konnte jene Eingabe des Sonderausschusses, welche die Sozialisierungsmöglichkeit der Hypothekenbanken bestritt, sich darauf berufen, daß Konzentrationsbewegungen trotz der im Bankgewerbe allgemein vorherrschenden Konzentrationsneigung innerhalb der dem Grundkredit dienenden Anstalten bisher unterblieben seien; „es würde dies auch niemals der Fall sein, weil durch eine solche (Konzentration) weder Vereinfachungen noch Verbilligungen des Geschäftsbetriebes in ausreichendem Maße erreicht würden“. Und heute? Heute — zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung (1922) hat sich das Bild schon sehr geändert. Es sind bereits folgende Konzentrationen im Hypothekenbankgewerbe zu verzeichnen: Die deutsche Grundkreditbank in Gotha hat sich mit der Schwarzburgi-

schen Hypothekenbank zu Sondershausen fusioniert — andere haben Interessengemeinschaften gebildet: so die deutsche Hypothekenbank in Meiningen mit der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank in Berlin, der Westdeutschen Bodenkredit-Anstalt zu Köln und der Norddeutschen Grundkreditbank in Weimar; ferner die Bayrische Vereinsbank mit der Bayrischen Handelsbank und der Nürnberger Vereinsbank, endlich die Preußische Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft mit der Deutschen Grundkreditbank in Gotha und der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditbank in Köln.

Nach Ende 1918 glaubte man behaupten zu können, daß durch solche Konzentration weder Vereinfachungen noch Verbilligungen des Geschäftsbetriebes erreicht würden. Ende 1922 wurde die letzte der genannten Interessengemeinschaften damit begründet, daß „ein Zusammenschluß die ins Ungemessene gestiegenen Unkosten durch die dadurch erzielte Vereinfachung und Verbilligung der Betriebe auf ein erträgliches Maß vermindern könnte“.

Das Ausleihgeschäft der Hypothekenbanken stellt an die maßgebenden Persönlichkeiten hohe Anforderungen, welche nur von Personen mit hervorragender Sachkenntnis erfüllt werden können und eine individuelle, eingehende, sachgemäße Prüfung jedes einzelnen Beleihungsobjektes erheischen. Daher kommt allerdings eine Zentralisierung des Beleihungsgeschäftes in eine Reichszentralhypothekenbank nicht in Frage. Das Beleihungsgeschäft muß vielmehr dezentralisiert bleiben. Eine Ersparnis würde daher die Verstaatlichung hinsichtlich der Besoldung der leitenden Direktoren nur insofern bringen, als sich die vorhandenen sachkundigen Kräfte vorteilhafter als bisher durch Zusammenlegung der bisherigen kleineren Hypothekenbanken in eine größere staatliche Realkreditanstalt ausnutzen ließen. Diese Realkreditinstitute müßten nach Landesteilen bzw. Provinzen gebildet werden; das Ausleihgeschäft würde demnach auf den Bezirk des betreffenden Landesteiles bzw. der Provinz lokalisiert werden, so daß der Aktionsradius des betreffenden zukünftigen staatlichen Realkreditinstitutes nicht weiter reichen würde als der betreffende Bezirk, für den das Institut errichtet wäre. Diese Grundsätze der Lokalisierung und Dezentralisierung des Ausleihgeschäftes sind von verschiedenen Hypothekenaktienbanken zwar schon bisher gepflegt worden, indem die Hypothekenbanken vornehmlich der Beleihung desjenigen Landesteiles sich widmen, in denen sie ihren Sitz hatten; konsequent ist es jedoch von keiner Hypothekenbank durchgeführt worden, da sie auch anderwärts Beleihungen, namentlich in Groß-Berlin, vornahmen und auch mit der

Konkurrenz fremder Hypothekenbanken in ihrem eigenen Bezirk zu kämpfen hatten.

Die Lokalisierung des Beleihungsgeschäftes wird die Verwaltung vereinfachen. Örtliche und Spezialkenntnisse über die Kreditwürdigkeit des Grundeigentümers werden bei diesem System rascher erworben und gelangen zur zweckmäßigeren Verwendung als bei dem heutigen System der Zersplitterung des Hypothekenbestandes auf das ganze Reich. Zudem ist die Überwachung (Hütung) bestehender Hypotheken leichter durchzuführen; die Provisionsspesen, die an Vertrauensleute zur Erfüllung dieser Aufgaben bisher gezahlt wurden, fallen dann ganz weg, da diese Aufgaben größtenteils von den staatlichen Bankstellen an dem betreffenden Beleihungsplatze wahrgenommen werden können.

Auch die Zahlungsweise der Zins- und Amortisationsbeträge wird zugunsten der Schuldner vereinfacht, da solche Zahlungen jede örtliche Staatsbankstelle wirksam entgegennehmen kann.

Denkbar wäre es, für die Verstaatlichung des Hypothekarkredits völlig neue Organisationen zu schaffen und den bisherigen Hypothekenbanken nur die Abwicklung ihres Hypothekenbestandes zu überlassen, eine weitere Ausleihfähigkeit aber zu untersagen. Mit dem allmählichen Ablauf der alten Hypotheken, die von seiten der Bank nicht mehr erneuert werden dürften, weil dies fortan Aufgabe der neuen Staatsgrundkreditanstalten wäre, würden die Banken genötigt sein, jeweilig einen entsprechenden Teil der umlaufenden Pfandbriefe durch Verlosung oder Rückkauf aus dem Verkehr zu ziehen. Würde die Liquidierung der Geschäfte so weit fortgeschritten sein, daß das gesamte Pfandbriefkapital zurückgezahlt ist, so erfolgt bei fortschreitender Rückzahlung des Hypothekenbestandes die allmähliche Heimzahlung des Aktienkapitals und, soweit Verluste nicht vorliegen, des Reservefonds an die Aktionäre in Form einer Liquidationsquote.

Praktischer würde sich die Verstaatlichung vollziehen, wenn man die alten Institute unter Übernahme ihrer Einrichtungen gegen Abgeltung weiter benutzen würde. Das Vertrauen der Allgemeinheit, auf dem eine jede Bank aufgebaut ist, würde sich auf die verstaatlichten Institute übertragen, wenn diese den vorhandenen Stock an Hypotheken zur ferneren Verwaltung übernehmen und dieselbe Geschäftsleitung mit ihren im Grundkreditgeschäft erworbenen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen beibehalten würde. Namentlich die Aufrechterhaltung der letzteren ist nicht von zu unterschätzender Bedeutung. Für das Aktivgeschäft benötigen die Hypothekenbanken Vermittlungsagenten, Makler und Sachverständige (Taxatoren), auf deren langjährige Erfahrungen

und Beobachtungen die Solidität des Ausleihgeschäftes beruht. Hinsichtlich des Passivgeschäftes würde mit Einführung eines allgemeinen unterschiedslosen Zentralpfandbriefes und mit der Übertragung des Pfandbriefabsatzes auf die staatlichen Bankstellen eine starke Entlastung des Hypothekenbankbetriebes im Verhältnis zu der bisherigen Methode erzielt werden können. Die bisher im Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken tätigen Kräfte könnten entweder, sofern erforderlich, im Ausleihgeschäft (Hypothekenabteilung) oder in den allgemeinen Staatsbankstellen Verwendung finden.

Bei Übernahme des Pfandbriefvertriebes durch das gesamte Netz staatlicher und kreditgenossenschaftlicher Vertriebsstellen würde eine umfangreiche und weittragende Absatzorganisation zur Verfügung stehen.

Bei der staatlichen Organisation des Kredit- und Bankwesens sind die Beziehungen zu den Kreditbanken und Bankiers, welche heute um die Unterbringung der Pfandbriefe gegen eine Bonifikation bemüht sind, entbehrliech. Nach der Verstaatlichung des gesamten Bankwesens kommt auch die bisher üblich gewesene Absatzprovision (Bonifikation) für die Unterbringung von Pfandbriefen in Wegfall. Durch die Beseitigung des vielfach angefeindeten Bonifikationssystems wird jedenfalls eine Verbilligung der Kreditaufnahme erreicht werden, die den Darlehnsenehmern zugute kommt. Da nach der Verstaatlichung des Hypothekenbankwesens eine Konkurrenz unter den einzelnen Instituten nicht mehr in Betracht kommt, lässt sich eine Beseitigung des Bonifikationssystems auch tatsächlich durchführen.

Denkt man sich die Hypothekenbanken nach ihrer Verstaatlichung als einheitliches Reichs- oder Staatsinstitut mit dezentralisierten Filialstellen für die Beleihung, so könnte die Beschaffung der Hypothekenkapitalien entweder durch Ausgabe von allgemeinen Staatsschuldscheinen oder durch eine solche von dinglich gesicherten Obligationen, also Staatspfandbriefen erfolgen. Der erstere Modus, den bereits die Rheinprovinz für das von ihr betriebene Hypothekeninstitut durch Ausgabe von Provinzialobligationen befolgt, würde dem eigentlichen Staatskredit eine gewisse Konkurrenz schaffen. Im Verstaatlichungsfalle hätten die im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor dem Kriege 1905 bis 1914 mit jährlich 339 Millionen Mark ausgegebenen Pfandbriefe als Staatsschuldscheine emittiert werden müssen. Bei Ausgabe von dinglich gesicherten Staatsobligationen werden diese zwar vermöge ihrer immanenten Sicherheit einen besseren Kurs als die dinglich nicht gesicherten Staatsschuldscheine erzielen, damit zwar den Hypothekarkredit

fördern, den allgemeinen Staatskredit selbst jedoch einigermaßen benachteiligen. Mir scheint jedoch diese Beeinträchtigung nicht von so durchschlagender Bedeutung zu sein, wie sie die Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen anlässlich der Sozialisierungsfrage hervorhebt. Denn auch bisher bestand die Konkurrenz zwischen Staatsfonds und Pfandbriefen, und jedes Papier hat seine Liebhaber gefunden; man muß sich auch vergegenwärtigen, daß mit der Verstaatlichung des Pfandbriefwesens nicht ein neues Kreditpapier geschaffen wird, welches das Angebot von Rentenpapieren um seinen Emissionsbetrag erhöht, sondern daß bei völlig gleichen Mengen an Angebot nur eine Veränderung des Charakters des Pfandbriefes eintritt, indem sich dieser aus einem Privatpapier zu einem Staatsbankpapier mit dinglicher Deckung umwandelt.

Nach erfolgter Verstaatlichung wäre an Stelle der von den einzelnen Hypothekenbanken auf den Markt gebrachten besonderen Pfandbriefgattungen ein Einheitspapier zu emittieren. Diese Zentralisierung der Pfandbriefausgabe würde zweifelsohne eine Reihe von Vorzügen bieten, welche bei der jetzigen Zersplitterung in 38 verschiedene Pfandbriefgattungen nicht vorhanden sind. Solche Vorzüge beständen in der Schaffung eines einheitlichen Pfandbriefkurses, dem voraussichtlich höheren Kurs des Zentralpapiers, dem Wegfall des Bonifikationswesens, der intensiveren Bearbeitung einerseits des Beleihungswesens, andererseits der bankgeschäftlichen Aufgaben bei Trennung dieser Funktionen im Arbeitsprogramm der Verwaltungsorgane. Bei einheitlichem Vertrieb des neuen Zentralpapiers fallen alle jene Bestrebungen fort, welche darauf gerichtet sind, unter den einzelnen Pfandbriefgattungen sich gegenseitig vielleicht durch Kursunterbietungen oder erhöhte Bonifikationssätze, Konkurrenz zu machen, die gewiß nicht zu einer Verbilligung des Kreditgeschäfts geführt hat. Da auch die Emissionsbedingungen einheitlich wären, fielen weiterhin die im Konkurrenzinteresse bisher zu beobachtenden Unterschiede hinsichtlich der Emittierung der einzelnen Hypothekenbanken fort. Mit Rücksicht auf die Zusammenfassung höherer Beträge ließe sich auch die Emissionstechnik verbessern und verbilligen (Ersparung der Unkosten für Inserrate, Druckkosten usw.). Namentlich dürfte aber ein derartiges Zentralpapier darauf rechnen können, im Ausland erhöhteren Absatz zu finden, als dies bei den 38 deutschen verschiedenen Pfandbrieftypen möglich ist, von denen die meisten seitens des Auslandes nur als Lokalpapiere eingeschätzt werden und daher wenig oder gar nicht begehrt sind. Auch die Kursregulierung ließe sich bei der Zentralisierung der Auf-

nahme rückfließender Pfandbriefe viel besser handhaben, als es gegenwärtig möglich ist.

Die Erledigung der durch die gemeinsame Pfandbriefausgabe erwachsenden Geschäfte hätte durch ein Reichspfandbriefamt zu erfolgen. Dieses wäre keine Hypothekenbank im Sinne des Reichshypothekenbankgesetzes, weil sie keine Beleihungstätigkeit ausübt, sondern eine Staatsanstalt als Zentralstelle für die Ausgaben und den Vertrieb der gesamten, auf Grund der Beleihungstätigkeit sämtlicher deutscher — verstaatlichten — Hypothekenbanken zu emittierenden Pfandbriefe.

Es sei in dieser Hinsicht hingewiesen auf das Königreich Schweden, dessen zahlreiche landschaftlichen Kreditinstitute, die dort sowohl für Hausbesitz wie für die Landwirtschaft bestehen, ebenfalls nicht jedes für sich einen besonderen Pfandbrief ausgeben, sondern die Ausgabe und den Vertrieb der Pfandbriefe in mustergültiger Weise zentralisiert haben. Es bestehen dort zwei Zentralinstitute, die Allgemeine Hypothekenkasse der Städte Schwedens für die städtischen Landschaften und die Schwedische Reichshypothekenbank als entsprechende Vereinigung der Kreditinstitute für den landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden. Die schwedischen Pfandbriefe, die von diesen Zentralinstituten ausgegeben werden, bilden im Auslande ein beliebtes Anlagepapier; sie sind vor dem Kriege auch in Deutschland in vielen Millionen für Anlagezwecke erworben worden. Hätten die einzelnen Kreditinstitute selbstständig Pfandbriefe emittiert, so würde mit Rücksicht auf ihren lokalen Charakter ein nennenswerter Absatz im Auslande nicht erfolgt sein.

Es ist gewiß nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, daß Bestrebungen für eine Zentralisation des Pfandbriefabsatzes durch Schaffung eines Zentralpapiers fast immer unterdrückt worden sind. Aus den beteiligten Kreisen der Hypothekenaktienbanken sind niemals Stimmen hierfür laut geworden. Man fürchtet in diesem Lager wohl die Überflüssigkeit mancher Direktorialstellen, die bei Trennung der bankgeschäftlichen Aufgaben und des Beleihungswesens eintreten müßte und hüllt sich deshalb in Schweigen. Für die Schaffung eines Einheitspapiers bei der Pfandbriefausgabe der Städtschaften ist man jedoch verschiedentlich eingetreten, so insbesondere Dr. Pabst, Direktor des Brandenburgischen Pfandbriefamtes für Hausgrundstücke (Preußisches Verwaltungsblatt 1916, S. 799) und Bankarchiv 1916 S. 258), desgleichen der preußische Abgeordnete Dr. Arendt, der im Frühjahr 1916 in der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses den Antrag auf Errichtung einer preußischen Stadtschaftsbank begründete und eine Vereinigung der zu schaffenden preußischen

Stadtschaften behufs gemeinsamer Ausgabe von Pfandbriefen befürwortete. Bemerkenswert ist fernerhin, daß der Direktor der Schweizer Bodenkreditanstalt in Zürich, J. Weber-Schurter, dem wir eine vortreffliche Darstellung der Schweizerischen Hypothekenbanken (1914) verdanken, unter Ablehnung der Verstaatlichung des schweizerischen Bodenkredits die Einrichtung eines privaten zentralen Pfandbriefinstituts (Emissionsstelle) auf dem Wege des korporativen Zusammenschlusses aller Hypothekenbanken des Landes befürwortet.

Indem das Beleihungsgeschäft bei den einzelnen provinzialen Pfandbriefanstalten dezentralisiert bleibt, kann es den in lokaler und persönlicher Hinsicht oft verschiedenen gelagerten Verhältnissen der Darlehnsnehmer gerecht werden; die Verstaatlichungsaktion braucht daher nicht in die Fehler des Crédit foncier zu fallen, wo die Zentralisierung des Beleihungsgeschäfts zu einer Reglementierung und Schematisierung bei der Behandlung von Beleihungsanträgen geführt hat. Die sorgfältige individuelle Prüfung jedes Antrages bleibt bei der von uns vertretenen Methode gewährleistet, ohne das Fundament der Pfandbriefdeckung, nämlich die größte Solidität der Wertbemessung zu beeinträchtigen.

Man hat versucht, die Verstaatlichung der Hypothekenbanken, vom fiskalischen Standpunkte aus betrachtet, als nicht lohnend genug zu bezeichnen. Die Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen hat folgende Tabelle aufgestellt:

	Dividende-berechtigtes Aktienkapital in 1000 Mark	Gesamtes Unternehmungskapital. (Aktienkapital zuzüglich Reserven und Vorräte)	Dividendensumme		
			a) überhaupt in 1000 Mk,	b) in % der Spalte 2	c) in % der Spalte 3
1	2		3		
1908	757 114	1 098 522	63 355	5,77	8,36
1909	766 275	1 128 518	65 134	5,77	8,50
1910	794 105	1 188 600	67 572	5,69	8,51
1911	817 274	1 235 603	69 958	5,66	8,56
1912	861 213	1 312 409	73 920	5,63	8,58
1913	880 212	1 359 013	76 117	5,60	8,65
1914	883 149	1 385 662	68 022	4,91	7,70
1915	883 249	1 396 777	69 274	4,96	7,84
1916	887 249	1 413 942	71 632	5,07	8,07

Diese Tabelle umfaßt sämtliche 38 deutschen Hypothekenbanken, einschließlich der als gemischte Banken arbeitenden süddeutschen Hypothekenbanken. Danach beträgt das Aktienkapital dieser Banken 887 Mil-

lionen Mark, denen 526 Millionen Mark als Reserven gegenüberstehen. Die Eingabe rechnet jedoch nur den Prozentsatz an Dividendensummen aus, der sich aus einer Verzinsung des gesamten Unternehmungskapitals (Aktienkapital zuzüglich der Reserven und Vorräte) ergibt, und kommt dabei auf eine Durchschnittsverzinsung von 5,45 %. Sie bemerkt zu diesem Ergebnis: „Daß diese Verzinsung einen besonderen Anreiz bietet, die Geschäfte der Hypothekenbanken zu übernehmen, wird daraus kaum etwas entnommen werden können. Die Verzinsung ist so gering, daß sie mit keinem anderen Dividendenwerte einer soliden Entwicklung, wie es sich die Hypothekenbanken zur Pflicht gemacht haben, verglichen werden kann“. Errechnet man jedoch die Dividendensumme in Prozent des Aktienkapitals aus, so ergibt sich ein viel höheres Ertragnis, nämlich ein Durchschnittsertragnis von 8,31 %. Diese Berechnung kommt auch mit den allgemeinen Kalkulationen überein, nach denen man den Gewinn einer Hypothekenbank zu berechnen pflegt. Hierfür pflegt man folgende Kalkulation anzustellen: Der Gewinn einer Hypothekenbank berechnet sich als Summe des Gewinnes aus der Verwertung des der Bank zugeflossenen Pfandbriefkapitals und des Gewinnes aus der Verwertung des Eigenkapitals.

1. Zunächst der Gewinn aus dem Pfandbriefkapital. Die Höchstgrenze des Pfandbriefumlaufs ist gemäß § 7 des Hypothekenbankgesetzes das 15fache von Aktienkapital und Reserven. Läßt man diese letzteren außer Betracht und beträgt normalerweise die Spannung zwischen Hypotheken- und Pfandbriefzins = 1/2 %, so wäre der Gewinn aus dem Pfandbriefkapital = 1/2 % dieses Pfandbriefkapitals, = 1/2 % des 15fachen Aktienkapitals = 7 1/2 % des Aktienkapitals.

2. Der Gewinn aus dem Eigenkapital. Das Eigenkapital pflegt in Werten (überschüssige Hypotheken, Wertpapieren, Bankguthaben, Wechsel) mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 4—5 % angelegt zu sein. Da sich das Eigenkapital aus Aktien und Reserven zusammensetzt, so kommen die Erträge der Reserven der Verzinsung des Aktienkapitals zugute, die daher um so höher ausfallen wird, je größer die Reserven im Verhältnis zum Aktienkapital sind. Berechnet man den Gewinn von 4—5 % des Eigenkapitals als Zinsen des bloßen Aktienkapitals, so dürfte sich diese Verzinsung auf etwa 6—7 % stellen.

Die beiden Gewinnteile aus 1. und 2. sind demnach 7 1/2 % + 6 % bzw. 7 % = 13 1/2 % bzw. 14 1/2 % des Aktienkapitals.

Rechnet man hiervon 2—4 % Geschäftskosten einschließlich Steuern, Ausgleichung von Verlusten und Tantiemen und 2—3 % Reservestellungen, so bleiben als verteilbare Dividende 6 1/2—10 1/2 %.

Dieser Satz entspricht daher auch der Höhe der auf Tabelle A ausgerechneten Durchschnittsdividende von 8,31 %, welche die 38 deutschen Hypothekenbanken, gemessen an dem Betrage des Aktienkapitals, tatsächlich in den letzten acht Jahren ausbezahlt haben. Dieses Ergebnis kann auch dadurch nicht geschmälert werden, daß, wie jene Eingabe hervorhebt, ein großer Teil des scheinbar hohen Erträgnisses der Hypothekenbanken auf die Reserven entfalle, die zumeist bei Kapitalerhöhungen aus Agiogewinnen entstanden seien. Zum großen Teile beruhen jedoch die Reserven auch auf Gewinnrückstellungen. Ich glaube auch mit einer gewissen Berechtigung annehmen zu können, daß die Verstaatlichung der Hypothekenbanken eine wesentliche Erzielung von Ersparnissen bringen wird. Schon die oben geschilderte Zentralisierung des Pfandbriefgeschäfts bei der geplanten Reichs-Pfandbriefzentrale würde diejenigen kaufmännischen Direktionsstellungen, welche gegenwärtig das Pfandbriefgeschäft verwalten, überflüssig machen. Die Gewinnbeteiligungen der Aufsichtsräte fielen überhaupt weg. Daß durch die Zentralisation des Pfandbriefgeschäfts die sachlichen Unkosten bei Emission und Vertrieb, Herstellung und dergleichen vermindert wurden, ist schon erwähnt worden; ebenso als weitere Folge der Zentralisation, der Fortfall der Bonifikation.

Die hierin liegende Verbilligung der Realkreditbeschaffung wird sich zugunsten der Kreditnehmer produktionsfördernd auswirken. Sie wird, soweit es sich um landwirtschaftlichen Realkredit handelt, die Preise für die Ernährung, soweit städtischer Hypothekarkredit in Frage kommt, die Preise für Wohnraum und gewerbliche Räume senken.

Die Beschaffung des Ausleihkapitals durch die Hypothekenbanken ist wie bei den Landschaften abhängig von der Unterbringung der Pfandbriefe, also von ihrer Verkaufsmöglichkeit an der Börse, d. h. von dem Kurse derselben. Da die dingliche Deckung die gleiche bleibt, wie sie gegenwärtig gesetzlich und statutarisch vorgeschrieben ist, und die provinziellen Pfandbriefanstalten als staatliche Hypothekarkreditbanken mit ihrem sonstigen Bankvermögen haften, werden die von der zentralen Emissionsstelle ausgegebenen Zentralpfandbriefe, da ihre Bonität noch überdies vermöge der gesamtschuldnerischen Haftung der provinziellen Pfandbriefanstalten verbessert wird, einen höheren Kurs aufweisen als die Hypothekenbankpfandbriefe des gegenwärtigen Systems. Damit dürfte alles Erreichbare geschehen sein, um das bei der Kreditaufnahme von Pfandbriefanstalten so häufig als lästig und verteuert empfundene Disagio tunlichst zu vermeiden.

Die Hypothekenaktienbanken bleiben naturgemäß auch nach ihrer Verstaatlichung gewissen Vorschriften des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 unterstellt, namentlich hinsichtlich ihres Geschäftskreises, der Sicherheitsvorschriften und des Deckungsprinzips der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe. Die Institute sind daher auch nicht in der Lage, unbeschränkt Anleihen aufzunehmen oder sonstige Verbindlichkeiten einzugehen. Der Verstaatlichungsvorgang hat auf den Geschäftskreis der Hypothekenbanken keinen befreienden Einfluß, bedeutet andererseits aber auch keine Einschränkung ihrer Bankpolitik oder sonstigen Initiative.

Auf den umlaufenden Pfandbrieftiteln bleibt die alte Firmierung bestehen mit der Maßgabe, daß der Obligationsanspruch sich nicht mehr gegen die frühere Hypothekenbank als solche richtet, sondern gegen die proviniale staatliche Hypothekaranstalt, welche als deren Rechtsnachfolgerin im Verordnungswege bezeichnet werden wird. Diese übernimmt zugleich die zugunsten der in Frage kommenden Emissionen bestellten Hypotheken als Deckung. Sämtliche Pfandbriefe erhalten als Staatsbankschuldverschreibungen Mündelsicherheit.

Die Verstaatlichung erfolgt in der Rechtsform der Fusion im Sinne des § 304 HGB. Da dieser Verstaatlichungsvorgang kraft Rechtsnotwendigkeit den Übergang der Aktiven und Passiven bewirkt, gelten sämtliche Hypothekenforderungen, welche bisher zugunsten der einzelnen Institute eingetragen sind, als Forderungen der Staatsbank bzw. der provinialen Pfandbriefanstalt als des nunmehrigen Rechtsinhabers. Ihre Umschreibung im Grundbuche ist zu veranlassen. Sie erfolgt auf Grund eines Deklarationsgesetzes, das alle bisher auf den Namen der privaten Banken eingetragenen Hypothekenforderungen als solche der hierfür bestimmten provinzialen staatlichen Hypothekaranstalt bezeichnet. Bestehen bleibt Publikationspflicht der Bilanzen, von Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines den einzelnen Geschäftszweig behandelnden Berichtes für jede der einzelnen verstaatlichten Hypothekaranstalten. Diese Sonderbilanzierung ermöglicht wirksame Kontrolle und Vergleichung der Leistungen der einzelnen Institute aneinander; sie übt auch auf die Leitung der Anstalten einen anspornenden Einfluß aus, den man gerade bei einem Staatsbetrieb nicht ungern sehen wird.

Die verstaatlichten Hypothekenbanken übernehmen weiterhin als einzige neben den Landschaften bestehenden Bodenkreditanstalten die Realkreditgeschäfte der bisherigen Sparkassen.

Die Staatsgrundkreditbanken haben nach Landesteilen und Provinzen den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit abzugrenzen (provinzielle Hypo-

thekanstalten). Besondere technische Schwierigkeiten dürften aus dieser Geschäftsverteilung nicht erwachsen, da die Hypothekenbanken über ein eingearbeitetes Personal verfügen und die aus den eingezogenen Sparkassen freigewordenen Kräfte, soweit sie im Realkreditgeschäfte besonders geschult sind, im Bedarfsfalle übernommen werden können.

Die Geschäftsorganisation ist dann etwa die folgende:

Die Geschäfte der Pfandbriefemission und der Regelung des Pfandbriefumlaufs sowie aller sonstigen mit dem Pfandbriefgeschäft zusammenhängenden Arbeiten besorgt das Reichspfandbriefamt, dem sämtliche Staatsbankstellen für die Zwecke des Pfandbriefabsatzes zur Verfügung stehen. Die Geschäfte der Beleihung (Realkreditgeschäfte) besorgen die dezentralisierten staatlichen Realkreditbanken, als Rechtsnachfolger der bisherigen Hypothekenaktienbanken und Sparkassen, soweit diese das Realkreditgeschäft pflegten unter Aufsicht einer Reichsanstalt für den gesamten Bodenkredit, welche neben der Kontrolle (Staatsaufsicht) und der Statistik des Realkreditwesens insbesondere auch diejenigen Aufgaben wahrzunehmen hätten, die jetzt von dem Sonderausschuß für das Hypothekenbankgewerbe besorgt werden. Im Übergangsstadium ist vorläufig an die Organisation der bestehenden Hypothekenbanken anzuknüpfen. Wenn wir am Anfang der Entwicklung des Bodenkreditwesens ständen, wenn die Kreditpolitik überall tabula rasa als Neuland, aber nicht bereits bestehende Einrichtungen vorfände, so ließe sich vielleicht ein anderer grundsätzlicher Organisationsplan entwerfen. Ebenso wie der Aufbau der Städte, die Anlegung von Straßen und Eisenbahnen nach einheitlicheren, einfacheren, rationelleren Grundsätzen sich vollziehen würde, wenn es gelten sollte, auf Neuland die gleichen Zwecke zu erreichen, so ist auch die Verstaatlichungspolitik genötigt, an vorhandene Einrichtungen vernunftgemäß anzuknüpfen. So muß man sich vorläufig damit begnügen, daß die ins Auge gefaßten Reichsgrundkreditanstalten ihre Tätigkeit derartig unter Anknüpfung an den bisherigen Wirkungskreis der Hypothekenbanken dezentralisiert und lokalisiert, daß sie als Beleihungsgebiet nur bestimmte Bezirke oder Landesteile ausschließlich von diesen Instituten bearbeiten läßt. Dieses Lokalisierungsprinzip wird zweifellos für die zuverlässige Wertschätzung der Beleihungsobjekte und damit auch für die Verringerung des Risikos von erheblichem Vorteil sein, da die Hypothekenbankabteilung an Ort und Stelle in der Lage ist, sich ein zuverlässiges Urteil über die Grundstücke zu bilden, auch die Möglichkeit besteht, im Zwangsverwaltungsfalle das Grundstück selbst (durch einen ihrer Beamten als Zwangsverwalter) unter billige und sachgemäße

### .304 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

Verwaltung zu nehmen. Für die Reichshauptstadt Berlin würde die Durchführung dieses Lokalisierungsprinzips einen Aufgabenkreis von ganz erheblichem Umfang schaffen, und es müßte diejenige Abteilungsstelle, welche das Beleihungsgebiet „Berlin“ bearbeitete, sich wieder in Unterabteilungen für Zentrum und bestimmte Vororte dezentralisieren, um der Arbeitslast gewachsen zu sein. Gegenwärtig pflegen fast alle Hypothekenaktienbanken mit Ausnahme einiger aber nur sehr weniger süddeutscher Institute das Beleihungsgeschäft in Berlin, und zwar nicht nur aus Gründen der Sicherheit (wegen der stärkeren Wertsteigerung des Grundes im Zentrum und in den aufstrebenden Stadtteilen der Reichshauptstadt), sondern auch aus organisatorischen Gründen. Die Geschäftstätigkeit in Berlin ist bei vielen außerpreußischen Hypothekenbanken oft so erheblich, daß die anfangs nur als Filialen gedachten Niederlassungen in Berlin der außerpreußischen Hypothekenbanken tatsächlich sich zu den Hauptverwaltungsstellen des Institutes ausgewachsen haben. Ohne Beobachtung des Lokalisierungsprinzips und der dezentralisierten aber selbständigen Verwaltungsstellen würde sich die Verstaatlichung des Grundkredits nicht ohne Verluste durchsetzen lassen. Der Hypothekarkredit eignet sich nach den bisherigen Erfahrungen nicht für eine zentralisierte Organisation; die Erfahrungen Frankreichs liefern hierfür ein deutliches Beispiel: der Credit foncier, der als zentralisiertes Hypothekenkreditinstitut gedacht war, verleiht den größten Teil seiner Kredite in Paris und war in der Provinz nicht imstande, durch seine Organisation die teureren privaten Geldgeber zu verdrängen. Andererseits hat das Lokalisierungsprinzip, wenn es streng durchgeführt wird, den Nachteil, daß das Risiko sich nicht verteilt, sondern im Falle einer Krisis, welche ein bestimmtes Beleihungsgebiet erfaßt, fast alle oder doch die meisten Beleihungsobjekte in Mitleidenschaft zieht. Im Verstaatlichungsfalle hat allerdings das Prinzip der örtlichen Risikoverteilung nicht mehr seine Berechtigung, weil durch die Verstaatlichung alle Risiken gleichmäßig erfaßt werden, sich im einheitlichen Inhaber aller Hypothekenforderungen, nämlich dem Staat, wieder ausgleichen. Da zudem ein einheitlicher Pfandbrief, der „Reichshypothekenpfandbrief“ geschaffen wird, zu dessen Sicherheit sämtliche Deckungshypotheken bestellt sind, verliert das aus der Lokalisierung unter Umständen resultierende Risiko seine praktische Schärfe.

Es bedarf noch der Erörterung, ob die Realkreditinstitute als Teile des Staates auszugestalten sind, und daher der Staat als solcher für ihren Geschäftsbetrieb zu haften habe, oder ob es sich empfiehlt, die verstaatlichten Realkreditinstitute unter Beilegung einer besonderen

Vermögensfähigkeit und Zuweisung eines eigenen Vermögens als selbstständige Staatsanstalten auszubauen. Mir scheint die letztere Möglichkeit als die zweckentsprechendere. Indem den Realkreditinstituten ein eigenes Vermögen als Sondervermögen der Anstalten zugewiesen wird, können sie als selbstständige Unternehmen auftreten und selbstständiger und beweglicher ihre dem Privatrecht angehörenden Geschäfte abwickeln. Es empfiehlt sich, den einzelnen verstaatlichten Realkreditinstituten ein gewisses Eigenkapital als Sondervermögen dieser Anstalten gesetzlich zuzuweisen und dieses nach dem Verhältnis ihres Pfandbriefumlaufs und ihrer Deckungshypothen entsprechend der gestalt jeweilig aus dem allgemeinen Staatsbankfonds zu erhöhen, daß ein jedes Realkreditinstitut in der Lage ist, Deckungshypothen bis zum 20fachen Betrage des Grundkapitals und des Reservefonds zu erwerben. Durch die Ausstattung der Realkreditanstalten mit einem eigenen Sondervermögen wird ihr Verhältnis zum Staatsganzen scharf abgegrenzt. Die Loslösung bewirkt, daß der Staat als solcher für ihren Geschäftsbetrieb nicht haftet. Eine solche Staatshaftung ist auch nicht erforderlich, weil die Pfandbriefobligationen ihre Deckung in den Registerhypothen und dem zugewiesenen Sondervermögen ausreichend finden. Das gilt jedenfalls einwandfrei für die Pfandbriefe I (für erststelligen Kredit). Will man hinsichtlich der Sicherheit der Pfandbriefe II (für nachstelligen Kredit) mit Rücksicht auf den zweistelligen Charakter der Deckungshypothen ein Mehreres tun, so könnte vielleicht der Gedanke geprüft werden, den auszugebenden Pfandbriefen Typus II eine staatliche Zinsgarantie beizulegen, die einmal weniger bedrohlich erscheint als die weitergehende Kapitalgarantie und doch die genügende Basis für die Verleihung der Mündelsicherheit an das auszugebende Papier darstellen würde. Es sei in dieser Hinsicht z. B. auf die Hessische Landeshypothenbank verwiesen, deren Pfandbriefe dadurch die Reichsmündelsicherheit bekommen haben, daß der hessische Staat die Zinsgarantie dafür übernommen hat.

Die Verselbständigung der staatlichen Realkreditanstalten durch Zuweisung eines eigenen Vermögensfonds würde aber auch im Interesse der gesamten Staats-, Provinzial- und Kommunalfinanzen liegen. Bis-her wurde in Preußen die Schaffung von Pfandbrieffächtern für erste und zweite Hypothen nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Provinzen für die auszugebenden Pfandbriefe die volle Garantie übernehmen, indem sie dafür an erster Stelle und unmittelbar haften. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung gelangte nach dem bisherigen Modus in den Pfandbriefen der einzelnen Pfandbriefanstalten ein Papier auf

den Markt, das den eigenen Schuldverschreibungen der Provinzen mindestens gleichwertig war, worin den besonderen finanziellen Interessen der Provinz mitunter nicht gedient war. Gelingt es dagegen in Verfolg unserer Vorschläge, an die Stelle der besonderen provinziellen Pfandbriefe ein Einheitspapier (Zentralpfandbrief) zu setzen, so wird eine unmittelbare Konkurrenz der mit der vollen Provinzialgarantie versehenen Pfandbriefe und der eigenen Schuldverschreibungen der Provinz, welche gleichfalls von der Provinz voll garantiert werden, vermieden. Was bezüglich der provinziellen Obligationen gesagt ist, gilt natürlich in entsprechender Weise auch für die mögliche Konkurrenz mit staatlichen und kommunalen Obligationen. Ferner wird durch die Loslösung der Realkreditanstalten aus der Haltung des Staates bzw. der Provinzen der Staatskredit bzw. Provinzialkredit gefestigt und für andere Zwecke nutzbar gemacht werden können, was für den Kreditbedarf des Reiches, der Einzelstaaten, Provinzen und Kommunen von wesentlichster Bedeutung sein wird.

Die Verstaatlichung des Hypothekarkredits in der von mir angeregten Form beläßt demnach den Zusammenhang des Realkredits mit dem allgemeinen Kapitalmarkt. Für verfehlt würde ich es halten, diesen Zusammenhang dergestalt zu brechen, daß, wie es von bodenreformatorischer Seite gefordert worden ist, ein neues papiernes Umlaufsmittel geschaffen würde, das sich auf den Boden oder auf Bodenpfandbriefe stützen würde und neben den auf Gold gestützten Banknoten in Massen ausgegeben werden könnte. Die Schaffung einer solchen neuen Form flüssigen Kapitals würde undurchführbar sein. Es ist unmöglich, ein kapitalbedürftiges Glied der Volkswirtschaft aus dem Zusammenhange mit dem allgemeinen Geld- und Kapitalmarkt herauszulösen; denn dieser Kapitalmarkt ist nichts anderes, als das auf Geldwerte bezogene Spiegelbild des ganzen wirtschaftlichen Lebens. Es ist undurchführbar, den Bodenkredit von der Bewegung des gesamten volkswirtschaftlichen Triebwerkes auszunehmen.

### 3. Die Verstaatlichung des nachstelligen Hypothekarkredites.

Die Bezeichnung „Verstaatlichung des Kredits“ enthält eine gewisse Ungenauigkeit und Unbestimmbarkeit. Verstaatlicht wird nicht der Kreditvorgang, auch nicht die Kreditform, so daß man von einer Verstaatlichung des „Realkredits“ oder von einer solchen des „gewerblichen oder industriellen Betriebskredits“ sprechen könnte. Verstaatlicht

wird vielmehr das bisher in privatwirtschaftlicher Unternehmungsform gewerbsmäßig betriebene Kreditgeschäft, d. h. das Kreditinstitut, welches in den verschiedenen Unternehmungsformen gewerbsmäßig die Geschäfte des zinsbaren Leihens besorgt.

Daher kann man auch nicht von einer Verstaatlichung des sogenannten nachstelligen Hypothekarkredits sprechen, sondern nur von einer Verstaatlichung der solchen nachstelligen Hypothekarkredit gewährenden Institute, Banken und sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Kreditstellen. Soweit diese Institute nachstelligen Hypothekarkredit gewährt haben, tritt an die Stelle der bisher privaten Kreditstelle die verstaatlichte, oder es bleibt, sofern von der Verstaatlichung der Kreditquelle mit Rücksicht auf den Gegenseitigkeitscharakter des Instituts Abstand genommen wird, wie z. B. bei den Landschaften, Stadtschaften und Kreditgenossenschaften, diese Organisation der kreditverbundenen Träger des nachstelligen Hypothekarkredits. Bekanntlich stammt der größte Teil des nachstelligen Hypothekarkredits jedoch aus Privat-hand, d. h. die Geldgeber sind Privatkapitalisten, welche ihre Kapitalien in nachstelligen Hypotheken angelegt haben. Von den rund 35 bis 40 Milliarden, die im städtischen Realkredit vor dem Kriege angelegt waren, entfällt der stattliche Betrag von 13 bis 17 Milliarden auf private Geldgeber. Da diese nur zum Zwecke der nutzbringenden Anlage ihrer Kapitalien, nicht aber gewerbsmäßig die Beleihung vorgenommen, wird dieser Teil des Kreditverkehrs von der Verstaatlichung nicht erfaßt. Dieses Ergebnis wird auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen. Man wird gern den Staat dort als Kreditgeber sehen, wo, wie bei der Beschaffung zweiter Hypotheken, die Notlage der Grundstückseigentümer am größten ist. Diese Forderung würde aber zwei Momente erkennen: einmal, daß der Staat als solcher grundsätzlich nicht die Aufgabe hat, solchen Grundstückserwerbern zu Hilfe zu kommen, welche mit so schwachen Mitteln Grundstücke erwerben und verwalten, daß sie ihren Geldgebern nicht die nötige Sicherung in realer und personeller Hinsicht bieten können, um zweistellige Beleihungen zu erhalten; denn der Staat ist keine Versorgungsanstalt schwacher Existenz und kann dies erst recht nicht im Kreditverstaatlichungsfalle sein, da sonst jeder faule Schuldner sich berufen fühlen würde, auf ihn zurückgreifen zu dürfen. Sodann ist es nicht Aufgabe dieser Arbeit, das Problem der Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt zu lösen. Natürlich werden im Verstaatlichungsfalle die Staatsbankanstalten überall da, wo eine genügende reale Sicherung für eine zweistellige Beleihung vorhanden ist und der

Kreditempfänger zugleich in seiner Person sich dieses nachstelligen Kredits würdig erweist, auch nachstelligen Hypothekarkredit geben. Die Staatsbanken werden hierzu, ohne die Liquiditätsgrundsätze zu vernachlässigen, einen gewissen Teil der ihnen als Depositen zufließenden Gelder benutzen können; denn nach der Verstaatlichung der Sparkassen wird ihnen der größte Teil der diesen Kreditinstituten bisher zugeflossenen Gelder zuströmen, und sie werden aus diesem Becken um so reicher schöpfen können, als die bisher von den Sparkassen zur Befriedigung des erststelligen Kredits verwendeten Gelder größtenteils frei werden, da nach Durchführung der Kreditverstaatlichung der erststellige Kredit durch die verstaatlichten Pfandbriefanstalten ausschließlich versorgt werden soll. Natürlich können die Staatsbankstellen immer nur einen Teil ihrer Depositengelder aus Liquiditätsrücksichten langfristig in Form des nachstelligen Hypothekarkredits begeben. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Staatsbanken sich die Mittel zur Versorgung des nachstelligen Hypothekarkredits durch Ausgabe von langfristigen Obligationen beschaffen. Hierfür kann unter Errichtung besonderer Realkreditinstitute für den zweitstelligen Hypothekarkredit ein besonderer Pfandbrieftyp geschaffen werden, der im Gegensatz zu den Pfandbriefen, die durch erststelligen Hypothekarkredit gedeckt sind, als Anreizmittel für den Kapitalmarkt mit einer höheren Verzinsung auszustatten ist. Die Organisation des zweitstelligen Realkredits wäre nach Analogie der Organisation des erststelligen Realkredits auszubauen: Dezentralisation des Ausleihgeschäfts seitens einer lokalen bzw. provinziellen Kreditstelle, die mit den individuellen Verhältnissen des Pfandbriefobjekts und des Schuldners vertraut ist, Zentralisation des Pfandbriefabsatzes durch das für beide Pfandbriefgattungen zuständige Reichspfandbriefamt. Da auch hier ein Zentralpfandbrief geschaffen wird, für dessen Sicherheit sämtliche zweitstellig gewährte Hypotheken haften, so ist eine interlokale Ausgleichsmöglichkeit der Risiken vorhanden, welche die bisher bestehenden Organisationen für den nachstelligen Hypothekenkredit, die Stadtschaften, Hausbesitzergenossenschaften usw. entbehrten, da sie über ihren örtlichen Bereich nicht hinausgingen. Eine Angliederung der zu errichtenden Realkreditinstitute für den zweitstelligen Hypothekenkredit an die bereits bestehenden bzw. auszubauenden verstaatlichten Realkreditinstitute empfiehlt sich, um die bereits von diesen Stellen erworbene Sachkunde, die lokalen Erfahrungen und technischen Einrichtungen (Schätzungsakten, Auskünfte), sich nutzbar zu machen.

Es müssen jedoch für die neu zu schaffenden Kreditinstitute des nachstelligen Hypothekarkredits besondere Rechtssubjekte mit einer eigenen Vermögensbasis geschaffen werden, desgleichen getrennte Hypothekenregister für die zu erwerbenden zweitstelligen Deckungshypotheken. Eine Verschmelzung beider Institute zu einem einheitlichen Vermögenssubjekt ist schon deshalb nicht ratsam, weil die Unterlagen qualitativ verschieden sind und es nicht angängig ist, wenn ein und dasselbe Rechtssubjekt Pfandbriefe mit verschiedenen Qualitäten emittiert. Die Börse und das anlagesuchende Kapital sind sehr empfindlich. Wenn ein Pfandbriefinstitut, sei es auch staatlichen Charakters, minder sichere Papiere ausgeben würde, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß dadurch auch die erstklassigen Pfandbriefe ihre Beliebtheit und ihren guten Kurs verlieren könnten. Das wäre aber für den gesamten Grundbesitz äußerst nachteilig. Das Problem der Organisation des Kredits für zweite Hypotheken ist sehr schwierig und darf nicht zu Experimenten benutzt werden, um die bisher vortrefflich arbeitende Organisation des erststelligen Hypothekenkredits zu gefährden.

Vergegenwärtigt man sich, daß die Grenzen der zweitstelligen Belastungsmöglichkeit, d. h. bis zu 75 % des Grundstückswertes innezuhalten sind, daß das Aktivgeschäft der Organisation für den nachstelligen Realkredit dem Erfordernis lokaler Anpassung und individueller Berücksichtigung Rechnung trägt, daß andererseits vermöge der Zentralisation sämtlicher Risiken eine interlokale Ausgleichsmöglichkeit gegeben ist und der Zentralpfandbrief II (d. h. derjenige für nachstellige Hypotheken) mit einem höheren Zinsfuß ausgestattet wird als wie der Zentralpfandbrief I (für erststellige Hypotheken), daß die Absatzmöglichkeit der Pfandbriefe durch die Organisation sämtlicher Staatskreditstellen einschließlich der Kreditgenossenschaften erleichtert wird, so scheint mir das Problem des nachstelligen Hypothekenkredits, soweit überhaupt angängig und möglich, gelöst zu sein. Die Möglichkeit der Durchführung ist durch die allgemeine Kreditverstaatlichung gewährleistet. Wir können vielleicht als schönste Frucht der Kreditverstaatlichung die Ermöglichung einer Organisation des zweitstelligen Realkredits bezeichnen. — Ein Allheilmittel ist natürlich auch diese Organisation nicht. Eine „Kreditnot“ am städtischen Grundstücksmarkt wird es immer geben. Nur kann man dafür nicht den Staat und die von ihm geschaffenen Kreditorganisationen verantwortlich machen.

Es liegt vielmehr die Schuld bei den beteiligten Grundstückseigentümern selbst, wenn sie mit schwachen Mitteln ein zu hoch bewertetes,

### 310 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

d. h. überteuertes Grundstück kaufen und auf die Dauer nicht halten können. Hiergegen kann überhaupt kein Projekt helfen. Die Kreditverstaatlichung hat sich aber bei Durchführung ihrer Organisation von überspannten philanthropischen Tendenzen und karitativen Einflüssen freizuhalten und kann die Organisation eines derartigen Staatsmonopols nur streng kaufmännischen Grundsätzen unterstellen. In diesem Sinne ist auch die Darlegung des Stifters gehalten. Es besteht keine Veranlassung, von ihren Grundsätzen irgendwie abzugehen.

Bei der Verstaatlichung des Hypothekarkredits wird zu erwägen sein, den befristeten, meist auf zehn Jahre gewährten Kredit, durch die unkündbare, aber tilgungsfähige Hypothek (Amortisationskredit) zu ersetzen. Diese Verwandlung hat natürlich nicht kraft der Verstaatlichung ipso jure Platz zu greifen, sondern muß sukzessive, mit Ablauf der fälligen Hypotheken geschehen, und da auch nicht unterschiedlos, sondern es ist, soweit erststelliger großstädtischer Hypothekenkredit in Betracht kommt, die Wahl in das Belieben des Schuldners zu stellen; denn die Verstaatlichung des Kredits soll keine Bevormundung des Kreditnehmers bedeuten, sondern neben der Wahrnehmung fiskalischer und öffentlicher Interessen auch der privaten Initiative des Kreditnehmers als eines auf seine eigene Rechnung wirtschaftenden, daher sich selbst verantwortlich Bleibenden einen gehörigen Spielraum der freien Betätigung lassen. Was für den einen Grundbesitzer notwendig ist, mag für den anderen nicht erforderlich, ja nicht einmal wünschenswert sein. Der großstädtische Hausbesitzer ist ein gewerblicher Unternehmer, wie jeder andere Erwerbsgeschäftsinhaber, er besitzt sein Mietzinshaus mit allen aus einer Unternehmung sich ergebenden Vorteilen und Nachteilen und muß schließlich auch damit rechnen, seine Objekte mit einem, wenn auch bescheidenen Nutzen verkaufen zu können. Die Belastung mit einer größeren erststelligen Tilgungshypothek pflegt aber einem Verkaufe des Grundstücks nicht dienlich zu sein; einmal weil die Jahresleistungen sich um die Tilgungsrate erhöhen und daher die Rentabilität eines Kaufobjektes herabdrücken und sodann, weil eine bereits erheblich vorgesetzte Tilgung ein verhältnismäßig hohes Eigenkapital zum Erwerbe voraussetzt, eine Voraussetzung, welche den schon ohnehin klein gewordenen Kreis von Kaufreflektanten städtischer Grundstücke noch mehr verengt. Anders liegen die Verhältnisse, soweit es sich um Tilgung nachstelligen Hypothekarkredits handelt. Hier muß es Aufgabe der den nachstelligen Hypothekenkredit pflegenden Staatsanstalten werden, Kredite nur in der Form der Tilgungshypothek zu gewähren. Abgesehen von der durch diese Kreditform ermöglichten Begrenzung

des Risikos, welches sich durch allmähliche Abtragung der Lasten zugunsten der kreditgebenden Bank verringert, wird damit auch die Entschädigung des großstädtischen Grundbesitzes gewährleistet, die zweckmäßig bei den hinteren Belastungen und nicht, wie es gegenwärtig geschieht, bei der erststelligen Hypothek einzusetzen hat.

Aber auch im übrigen ist die Amortisationshypothek anzustreben. Das gilt insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstücken. Hier sollte durch vorsichtige Prüfung des Kreditverwendungszwecks eine neue hypothekarische Belastung an Stelle der amortisierten Beträge vermieden werden, um der weiteren Verschuldung von Grund und Boden entgegen zu wirken. Auf alle Fälle sollte solchen Schuldern, die zur Amortisierung ihrer Schulden bereit sind, bei gleicher Sicherheit im Kreditbedarfsfalle der Vorzug gegeben werden. —

Einheitliche Beleihungs- und Schätzungsgrundsätze sind — unter Wahrung partikularer und lokaler Besonderheiten — zu wünschen. Willkommen wären sie im Interesse einer gleichen Behandlung der Hypothekarschuldner im ganzen Lande. Die Kreditverstaatlichung gewährleistet diese Einheitlichkeit. Damit entfallen die Unterschiede, welche bisher bestanden und den Kreditverkehr ungerecht gestalteten, je nachdem der Kreditsuchende bei einer Sparkasse oder einer Hypothekenbank, einer öffentlichen Landeskreditkasse oder einem privaten Geldgeber Kapitalien aufnahm, ob er sein Geld von einem Institute seines Bezirkes oder außerhalb desselben empfing. Hinsichtlich der Beleihung sollte die Zweidrittelbeleihung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Wohnhäusern als Norm anerkannt werden, während bei industriellen Objekten, unbebauten Terrains usw. die Beleihungsgrenze 50 % des festgesetzten Wertes als obere Beleihungsgrenze nicht überschreiten sollte.

Bei der landesgesetzlich geregelten Schätzung (Taxwesen) verbleibt es: Es sei in dieser Hinsicht auf das preußische Schätzungsamtsgesetz vom 21. März 1918 verwiesen, welches die Errichtung besonderer Schätzungsämter vorsieht, die den Wert von ländlichen und städtischen Grundstücken innerhalb ihres Geschäftsbezirkes zu ermitteln haben.

Die Verstaatlichung des Grundkredits erfordert keineswegs auch die Verstaatlichung der Bautätigkeit und des Wohnungswesens. Beide Fragen sind völlig unabhängig voneinander. Der Verfasser glaubt, daß die privatwirtschaftliche Bautätigkeit die beste Form ist, den Wohnungsbedarf zu befriedigen, zumal im Baugenossenschaftswesen eine Möglichkeit geschaffen ist, der Wohnungsfrage im sozialgenossenschaft-

lichen Sinne gerecht zu werden. Die öffentliche Hand dürfte meines Erachtens nicht in der Lage sein, mangels jeder Erfahrungen wirklich wirtschaftlich einen derartig großen Betrieb aufzuziehen, wie ihn die Herstellung der für den Zuwachs der deutschen Bevölkerung notwendige:1 Wohnungszahl erfordert. Allerdings steht gegenwärtig der Belebung der privatwirtschaftlichen Bautätigkeit der Umstand hindernd entgegen, daß diese durch die gesetzliche Niederhaltung der Mieten eine Rentabilität der in den Neubauten investierten Kapitalien nicht finden kann.

Jede Organisationsform zur Beschaffung zweiter Hypotheken — und daher auch die staatliche — wird darüber, daß sie selbst in großem Maße bei Grundstückskrisen Grundstücke erwerben muß, nicht hinwegkommen. Freilich einen sehr wesentlichen Vorteil würde die in Aussicht genommene staatliche Organisation für den nachstelligen Hypothekarkredit haben: sie könnte, da sie selbst finanziell genug wäre, die infolge mangelnder Kapitalkraft der privaten Nachhypothekarier heute aus Anlaß der Subhastation von beliehenen Grundstücken entstehenden Vermögensschädigungen vermeiden, weil sie in der Lage sein würde, vorübergehend oder dauernd die Verwaltung und eventuell später die Vermietung der erstandenen Objekte zu übernehmen. Der massenhafte Erwerb von Grundstücken seitens des Staates würde allerdings einen starken Ansatz zur Verstaatlichung des Grund und Bodens bedeuten.

Will man diese Konsequenz ziehen und eine derartig weitgehende Sozialisierung wünschen, so würden allerdings durch eine Erstreckung der Verstaatlichung auf das Wohnungswesen auch der städtische Hypothekarkredit verschwinden. Der Staat als alleiniger monopolisierter Kreditgeber würde sich in allmählicher Entwicklung die Stellung schaffen, die bisher die gewerbsmäßigen Grundeigentümer eingenommen haben. Soweit es sich um die Beschaffung von Leihkapitalien innerhalb der normalen Beleihungsgrenze von 60—80 % des Wertobjekts handelte, wäre gegen eine solche Ausdehnung der staatlichen Kreditversorgung vom fiskalisch-ökonomischen Standpunkte nichts einzuwenden, da der Staat im Subhastationsfalle Wertobjekte erwerben könnte, welche ihm unter Hinzurechnung von Kosten und anderer Lasten, die sich an die Eigentumsveränderung knüpfen, höchstens auf 85—90 % des Wertes zu stehen kämen.

#### 4. Aufsicht und Kontrolle des Realkreditwesens.

Die Mitwirkung der Staatsorgane kann im Verstaatlichungsfalle entweder lediglich vom Standpunkte der Aufsicht (Kontrolle) oder direkt und aktiv und auch da wieder in verschiedenem Umfang erfolgen.

Bei der Verstaatlichung des aktiengesellschaftlichen Hypothekenbankkredits bleibt die unmittelbare Leitung der Geschäfte in den Händen des fachlich gebildeten Direktoriums bzw. der verantwortlichen Geschäftsführer. Man könnte daran denken, die im Hypothekenbankgesetz vorgesehene Staatsaufsicht als Reichsaufsicht (Reichsaufsichtsbehörde für das Realkreditwesen) auszustalten und sie als Reichsbehörde dem Reichsaufsichtsamt für die privaten Versicherungen nachzubilden. Als solche hätte sie dann die Aufgabe, welche bisher den Staatsregierungen der Einzelstaaten kraft der Vorschriften des Reichshypothekenbankgesetzes obliegen. Durch diese Delegation einer schon bisher geübten Staatsaufsicht auf ein zentrales Reichsorgan wäre die schon längst gewünschte Einheitlichkeit der Staatsaufsicht erreicht.

Preußen hat bisher für die seiner Aufsicht unterstehenden Hypothekenbanken drei Bankinspektoren bestellt. Unter diesen drei Beamten sind die preußischen Anstalten — mit alleiniger Ausnahme der Preußischen Zentralbodenkreditaktiengesellschaft, welche ihren eigenen Staatskommissar hat — verteilt, alle vier Jahre findet eine Neuverteilung statt, so daß die Inspektoren in der Lage sind, in einer Reihe von Jahren die Verhältnisse sämtlicher preußischen Institute — mit Ausnahme der Preußischen Zentralbodenkreditaktiengesellschaft — kennenzulernen, eine Maßnahme, die sicherlich zu Vergleichen und zur Kritik der bestehenden Einrichtungen anregt und daher die Aufsichtsführung wissamer und zuverlässiger gestaltet, als wenn derselbe Staatskommissar nur „sein“ Institut kontrolliert.

Im Verstaatlichungsfalle des Realkredits empfiehlt sich folgende Gestaltung und Handhabung der Aufsicht:

Die von den Einzelstaaten bisher geübte laufende Aufsicht wird durch eine Reichsaufsicht ersetzt. Diese Reichsaufsicht ist schon unter den bisherigen Verhältnissen fast allgemein gefordert worden. Schon nach Veröffentlichung des Entwurfs zum Hypothekenbankgesetz traten Hecht und Rießer für diese Vereinheitlichung ein. Besonders die Schaffung eines Reichsaufsichtsamts für die privaten Versicherungsunternehmungen durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 hat erneut den Anlaß gegeben, ein entsprechendes Reichshypothekenaufsichtsamt zu fordern. Die Ausführungen der Begründung zum Entwurf des Hypo-

### 314 Siebenter Teil. Die besondere Stellung im System der Kreditverstaatlichung.

thekenbankgesetzes, daß es dem Reich an geeigneten Organen zur Überwachung der Hypothekenbanken fehle, kann nicht als stichhaltig bezeichnet werden. Welche Umstände hätten das Reich gehindert, die in der Beaufsichtigung der Hypothekenbanken eingearbeiteten preußischen Bankinspektoren zu übernehmen? Die Kreditverstaatlichung wird auch hier klarere Verhältnisse schaffen können. Nichts steht im Wege, eine Reichsaufsichtsbehörde für das Realkreditwesen zu errichten, welche insbesondere die Beaufsichtigung derjenigen Realkreditinstitute zu übernehmen hat, die dem Reichshypothekenbankgesetz unterstellt sind. In den vorhandenen, mit dem Gebiet der Hypothekenbankbeaufsichtigung schon vertrauten Bankinspektoren verfügt Preußen bereits über einen Stamm eingearbeiteter Beamten, die reichsweit neben anderen, aus den übrigen Bundesstaaten zu entnehmenden mit der Matrie betrauten Verwaltungsbeamten zu übernehmen wären. Es würde sich auch empfehlen, in das Reichsaufsichtsamt frühere Mitglieder der Hypothekenbankdirektionen zu berufen.

Außer dieser Aufsichtsfunktion hätte die neuzuschaffende Reichsaufsichtsbehörde für das Realkreditwesen an allen das Realkreditwesen betreffenden Fragen entscheidend mitzuwirken. So bei der Ausarbeitung und Bestimmung einheitlicher Grundsätze für das Beleihungs- und Schätzungsverfahren, für die einheitliche Bilanzaufstellung, für die periodische Veröffentlichung der Bilanzen und die gleichmäßige periodische Kontrolle der Institute. Dabei würde die Behörde in einem zu bildenden Ausschusse für das Realkredit- und Hypothekenbankwesen, der sich aus einer größeren Anzahl von Vertretern der Direktionen der Realkreditinstitute und Hypothekenbanken, je einem Vertreter des Reichspfandbriefamtes und der Reichsbank, einem zu wählenden Vertreter aus den Kreisen der Hypothekenschuldner und einem zu wählenden Vertreter aus dem Kreise der Pfandbriefbesitzer (Obligationäre) zusammensetze, eine Sachverständigenkommission zur Seite haben, in der die genannten Fragen unter Berücksichtigung aller dabei in Betracht kommenden Interessen erörtert, geprüft und beschlossen werden könnten. Es ist zu erwarten, daß auf dieser Grundlage eine Verständigung über ein einheitliches, allen Interessen gerecht werdenndes Programm erzielt werden kann.

Die Wahrnehmung der Staatsaufsicht durch diese Reichsaufsichtsbehörde würde allen am Hypothekenbankwesen beteiligten Kreisen zugutekommen, sowohl den kreditbedürftigen Grundbesitzern und den Hypothekenpfandbriefgläubigern als auch dem Staate selbst als dem Inhaber der nach Durchführung der Verstaatlichung übergegangenen Vermögenswerte.

## ACHTER TEIL.

### Die Entschädigung der Interessenten.

#### Vierundzwanzigstes Kapitel.

##### Der Einfluß der Kreditverstaatlichung auf die betroffenen Interessenten, insbesondere die Banken und Privatbankiers und ihre Entschädigung.

Die Kreditverstaatlichung, welche eine Überführung der Privatbetriebe in Staatshand bedeutet, wird naturgemäß den Privatbankierstand härter treffen als die Direktoren der Groß- und Mittelbanken. Denn die Privatbankiers sind noch wirkliche Eigentümer ihres Betriebes — private Einzelunternehmer, denen die Geschäftswerte eigentlich gehören und die mit ihrem Vermögen nach handelsrechtlichen Bestimmungen für die Verbindlichkeiten persönlich haften. Sie sind als Privatunternehmer die wirklich von einer Verstaatlichung Betroffenen. Es würde für die meisten von ihnen — wir können ruhig sagen für alle — ein schwerer Eingriff bedeuten — ein Eingriff, der sich nach Enteignungsgrundsätzen auch nicht geldlich durch die Gewährung von Entschädigungssummen ausgleichen läßt. Es handelt sich nicht so sehr um die Entziehung von Einkommen oder Existenz, denn diese Einbußen auf solchem Gebiete lassen sich durch entsprechende Äquivalente abgelten —, es handelt sich vielmehr um die Entziehung immaterieller Werte, für welche es eine Entschädigung kaum gibt. Ich denke hierbei insbesondere an die Preisgabe der Rechte, der Herr im eigenen Hause zu sein, selbstherrlich über Wohl und Wehe seiner Firma, seines Vermögens verfügen zu können, ohne an Vorschriften, Instruktionen, Dienstanweisungen und sonstige Einschränkungen seitens einer übergeordneten Instanz gebunden zu sein. Vielfach handelt es sich um Privatfirmen, die auf eine jahrzehntelange Entwicklung zurückblicken können, meistens um angestammten Familienbesitz, der vom Vater auf den Sohn, von diesem auf den Enkel und so fort übergegangen ist. Ein Stück Familiengeschichte, durch Traditionen gehegt und gewahrt, soll abgeschlossen werden! Der durch jahrzehntelanges Arbeiten, Sorgen,

Mühen erkämpfte Ruf einer Firma, ihre anerkannte Solidität, ihre bewährte Geschicklichkeit soll der persönlichen Färbung entkleidet, verschlicht, schablonisiert, schematisiert werden. Wir können hier auch die Frage aufwerfen, ob dieses Schicksal der Bankierstand verdient hat. Wir würden nicht aufrichtig sein, wenn wir die Leistungen verschweigen wollten, die der deutsche Bankierstand sich in Zeiten des wirtschaftlichen Aufstiegs, wie in Kriegs- und Krisenzeiten erworben hat! Wir können ohne Übertreibung behaupten, daß die Finanzierung der Kriegsführung 1914/1918, die Unterbringung der Kriegsanleihen überhaupt nicht möglich gewesen wäre ohne die tatkräftige Mithilfe des deutschen Bankierstandes. Ob die Kriegsfinanzierungspolitik eine richtige war, hatte er in seiner Gesamtheit nicht zu entscheiden; das war Sache der verantwortlichen Staatsleiter.

Bei der Umstellung der Friedens- zur Kriegswirtschaft ist der deutsche Bankier ebenso tatkräftig gewesen wie bei der umgekehrten, nicht minder schwierigen Konstellation. Er hat die Interessen seiner Kundenschaft, namentlich der von den Umwälzungen betroffenen Industrie, unter Übernahme großer eigener Risiken wahrgenommen. Er hat seine Hilfe auch nach dem Kriege dem Reiche erwiesen, auch als es selbst in größte Kreditschwierigkeiten geriet. Er hat mitgeholfen, die nicht minder große Kreditnot der Länder (Bundesstaaten) und Städte zu lindern. In den Jahren nach dem Kriege notierte der private Kredit viel höher als der öffentliche Kredit. Der Kredit, den die deutschen Banken und Bankiere im Auslande genießen, war einer der wesentlichsten Aktivposten, den die deutsche Volkswirtschaft aus dem verloren gegangenen Kriege besaß. Kein anderer Berufsstand konnte so ausnutzungsfähige Beziehungen zum Auslande aufweisen als der deutsche Bankierstand. Kein anderer Berufsstand verfügte über ähnlich große Fazilitäten durch Austausch von Ansichten Verständnis für Deutschlands wirtschaftliche Lage im Auslande zu wecken und auf die Unerfüllbarkeit der Bestimmungen des Friedensvertrages hinzuweisen.

Kaum gibt es ein anderes deutsches Gewerbe, das einen so weitgehenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben besitzt wie das Bankgewerbe. Es ist ein mit allen Zweigen der deutschen wirtschaftlichen Arbeit eng verbundener und ihre Entwicklung stark beeinflussender Faktor geworden, den beiseite zu schieben und zu ersetzen durch Staatsbetriebe die bedeutsamsten Folgen haben kann und den schwersten Widerstand hervorrufen wird. Es handelt sich dabei nicht nur um Erfüllung spezieller bankmäßiger Aufgaben, die früher das eigentliche Domanium der Banken gewesen sind, sondern es handelt sich um eine

besonders enge Verflechtung von Interessen des Bankgewerbes mit solchen ganzer Berufsstände und Erwerbszweige. Die Vertretung des Bankgewerbes im Aufsichtsrat aller größeren industriellen und Handelsunternehmungen erfolgt nicht nur, weil etwa die Finanzierung der Unternehmungen seitens der Banken geschieht, sondern um den besonderen sachverständigen Rat, die Erfahrungen und Beobachtungsgabe der Vertreter der Bankwelt sich nutzbar zu machen — und das nicht nur für spezielle Fragen, die das einzelne Unternehmen betreffen, sondern auch für große Fragen allgemeiner Bedeutung, die ganze Erwerbsgruppen als solche angehen. Es ist im Verstaatlichungsfalle darauf besonders Bedacht zu nehmen, die Lücken zweckmäßig zu ersetzen. Man könnte daran denken, auch weiterhin die verstaatlichten Bankbetriebe im Aufsichtsrat der betreffenden Unternehmungen durch Delegierte vertreten zu lassen. Nur müßte dann die Gewähr übernommen werden, daß die Vertreter der Staatsbetriebe mit dem gleichen Interesse, mit dem gleichen Verantwortungsgefühl an dem Schicksal des betreffenden Unternehmens beteiligt sind wie unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Mit diesen Feststellungen wollen wir jedoch nicht über das Maß hinaus die Verdienste der Banken und Bankiers hervorheben. Wir wollen nicht verkennen, daß die Banken und Bankiers auch gut verdienen konnten und verdient haben. Ihre Maßnahmen und Entschließungen sind nicht in erster Linie aus gemeinnützigen Empfindungen entsprungen, sondern vorzugsweise von gewinnbringenden Motiven bestimmt worden. Das ist kein Vorwurf für sie. Der Bankierberuf und das private Bankgewerbe ist ein geschäftliches Unternehmen, das in erster Linie von den kaufmännischen Regeln des Verdienens beherrscht wird und beherrscht werden muß. Allerdings ist das Profitinteresse nicht Wesensmoment der Bank- und Kreditwirtschaft. Die genossenschaftliche Kreditorganisation kann das Profitmoment überhaupt entbehren, und gleiches gilt auch von anderen gemeinnützigen Kreditinstituten.

## Die Entschädigung der Interessenten.

Die nächstliegende Aufgabe, die aus der Kreditverstaatlichung erwächst, ist die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den Banken selbst. Die Überführung von Privatgut in Staatshand muß gegen eine Entschädigung der durch die Maßnahme betroffenen Interessenten erfolgen. Keine Leistung ohne Gegenleistung. Dieser Grundsatz muß auch das Auseinandersetzungsverfahren bei der Kreditverstaatlichung beherrschen.

Zu den schwierigsten Fragen der Kreditverstaatlichung wird jedenfalls die Frage der Entschädigung der Betroffenen gehören. Ohne Entschädigung ist keine Verstaatlichung denkbar, es sei denn, daß man eine „Expropriation“ im Sinne der kommunistischen „Teilung“ der Privatbesitztümer befürworten wolle. Aber davon kann hier keine Rede sein. Wohl erworbbene Rechte müssen entschädigt werden. Es handelt sich bei der Kreditverstaatlichung um die Überführung privaten Besitzes in Staatsbesitz im Wege der friedlichen Evolution, nicht im Wege gewaltsamer Revolution. Immerhin werden Rechte und Besitztitel in starke Mitleidenschaft gezogen, und ohne Eingriffe in die materielle und immaterielle Sphäre der Betroffenen wird sich die Verstaatlichung kaum durchführen lassen. Ein großer Teil der Betroffenen wird freilich als staatliche Bankdirektoren, Abteilungsleiter übernommen und schon durch die Übernahme in den Staatsdienst seine Entschädigung finden. Sicherlich werden viele die Transformation als eine starke Entkleidung ihrer früheren Selbständigkeit empfinden und vielleicht auch nicht mehr mit der gleichen inneren Befriedigung an ihr Tagewerk gehen als ehedem, wo sie wußten, daß das, was sie schafften und arbeiteten, dem eigenen Erwerbe galt. Aber mit diesen inneren Gefühlen müssen sich die Betroffenen wohl oder übel abfinden. Sie müssen sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß sie kein Recht darauf haben, in alle Zukunft hinein die Hintanhaltung der besseren Produktionsweise zu verlangen, ebensowenig wie Kleinhändlern Anspruch auf Schutz vor der Konkurrenz der Konsumvereine erheben können, wenn sich die Konsumentenorganisation als die zweckmäßigste Form des Güterverteilungssystems darstellt. Dieses Prinzip bedeutet Absage der Politik zum Schutze der Schwachen. Wird das Privatkapital, soweit es in Bank- und Kreditunternehmungen investiert ist, abgelöst, so müssen sich die Betroffenen mit der Proklamation dieses neuen Rechtszustandes ebenso abzufinden verstehen, wie seinerzeit der Adel vor dem durch das Bürgertum proklamierten neuen Volksrechte sich beugen und mit der Ablösung der feudalen Rentenquellen zufrieden sein mußte, oder wie gegenwärtig der Offizierstand als ganzer Berufsstand die Verabschiedung hinnehmen und sich mit einer bescheidenen Pension abfinden mußte. Die Verstaatlichung privaten Eigentums bedeutet Enteignung. Nach Art. 153 RV. kann eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Beide Voraussetzungen sind im Kreditverstaatlichungsfalle gegeben. Daß die Kreditverstaatlichung neben der Verfolgung fiskalischer Interessen auch zum Besten der nationalen Kreditwirtschaft erfolgt, der Vereinfachung und Verbilligung des

Kredit- und Zahlungsverkehrs dient, ist in den Abschnitten über den Einfluß der Kreditverstaatlichung auf eine rationelle Kapitalmarkt-, Zins- und Kreditpolitik, in den Abschnitten über die Förderung des Zahlungsverkehrs und die Verbilligung und Vereinfachung des Kredit- und Bankverkehrs bereits begründet worden.

Grundsätzlich hat die Kreditverstaatlichung als Enteignungsakt nur gegen angemessene Entschädigung zu erfolgen (RV. Art. 153 Abs. 2). Aber auch hier hat die Reichsgesetzgebung die Möglichkeit, die Enteignung ohne und jedenfalls ohne angemessene Entschädigung anzurufen (RV. Art. 153). Solche Möglichkeit erscheint auf den ersten Blick als große Härte für die Betroffenen. Die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 steht aber, wie in der Staatslehre unbestritten ist (vgl. Arndt, Kom. zur RV. Art. 153, Anschütz zu Art. 9 der Preuß. Verf.), auf diesem Standpunkt. Der Reichsgesetzgeber kann also Privatrechte ohne Entschädigung aufheben. Doch gibt er häufig Entschädigungsansprüche aus Billigkeitsrücksichten, so z. B. nach dem Gesetz betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871, Gesetz vom 20. Dezember 1899 betreffend Postwesen usw.

Auch die Eingriffe, welche die Kreditverstaatlichung veranlaßt, können nicht entschädigungslos geschehen. Die Entschädigungspflicht des Staates erfordert nicht nur Billigkeit und Rechtsgefühl, das eine Entschädigung dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gewährt, wenn ein Recht dem bisherigen Inhaber fortgenommen und einem anderen zugeteilt wird. Diese Entschädigungspflicht entspricht auch dem Gebote der Klugheit und Taktik; denn die Kreditverstaatlichungsaktion hat wohl fast alle vermögensrechtlich Beteiligten zu Gegnern. Es ist daher wünschenswert, das Odium, das diesem Eingriffe anhaftet, zu besänftigen und durch Gewährung einer Entschädigung eine Milderung der einschneidenden Maßnahmen in Form billigen Ausgleichs der einander widerstrebenden Interessen zu schaffen.

Es ist klar, daß die wichtigste und schwierigste Frage der ganzen Kreditverstaatlichung die Frage der Abfindung der privaten Bankbesitzer ist. Nach welchen Grundsätzen soll die Ablösung stattfinden? Wollte man den wirklichen Zeitwert der in den Bankgeschäften investierten Werten erforschen und vergüten, so würde die Durchführung der Kreditverstaatlichung mit sehr schwierigen und kostspieligen Zustands- und Wertermittlungen verknüpft werden. Sie würde Festsetzungen zur Bedingung machen, die, um allen Wünschen der entschädigungsberechtigten Unternehmer gerecht zu werden, die schwierig-

sten und umstrittensten Probleme beträfen, wie z. B. Feststellung des Anlagekapitals, der Selbstkosten, des Bruttoertrages, des Reingewinnes, der Verzinsung, der unechten und echten Rücklagen. Die Feststellung und Entscheidung der Bewertung könnte, wenn sie nach dieser Methode erfolgte, mit Rücksicht auf ihre Kompliziertheit und Langwierigkeit einen Beamtenapparat erfordern, der die Durchführung der Kreditverstaatlichung verteuerte, erschwerete und verzögerte. Es muß daher nach einer einfacheren Bewertungsmethode verfahren werden. Für die Festsetzung des Wertes der entschädigungsberechtigten Betriebe ist einmal von den Feststellungen des Reichsnotopfers auszugehen. Ergänzungsweise hat neben das in der Reichsnotopferveranlagung berücksichtigte Kapital auch die Berücksichtigung des Reingewinnes zu treten, wie er ausweislich der Bilanzen und der Einkommenversteuerung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren, und zwar von 1908 bis 1918, bei dem einzelnen Bankgeschäft ausgewiesen würde. Nachdem man den Durchschnittswert dieser versteuerten Nutzungen gefunden hat, wird er mit 4 % kapitalisiert. Der so gefundene Kapitalwert wird zu dem Kapitalwert der Reichsnotopferveranlagung hinzugerechnet und von diesen beiden Werten das arithmetische Mittel genommen, d. h. die halbe Summe der beiden Werte ergibt die Höhe der Entschädigungssumme.

Daß dieses Verfahren sehr einfach ist, auch zu einem raschen Ergebnis führt, wird niemand leugnen können. Denn die Unterlagen für die Wertbemessung stehen mit Rücksicht auf die Reichsnotopferveranlagung fest und können bezüglich des durchschnittlichen Ertragswertes leicht errechnet werden. Ob diese Bewertung auch den Beifall der Interessenten finden wird, wage ich nicht zu behaupten. Aber es kann doch bei dem Entschädigungsverfahren nicht darauf ankommen, Gewinne für den abzufindenden Unternehmer herauszuschlagen, sondern eine möglichst gerechte Abfindungssumme zu finden, die sowohl den Interessen des übernehmenden Staates, d. h. der Allgemeinheit, als auch denjenigen des abzulösenden Unternehmers entspricht. Nun kann sich doch kein Unternehmer beschweren, wenn seine eigenen Angaben über den Kapitals- und Ertragswert seines Betriebes der Bewertung zugrunde gelegt werden. Gewiß, man pflegt Bewertungen für Steuerzwecke anders aufzumachen als für Veräußerungszwecke. Aber andererseits kann man bei einer im öffentlichen Interesse erfolgenden generellen Verstaatlichung eines ganzen Betriebszweiges dem übernehmenden Staat nicht zumuten, die „höchsten Preise“ zu zahlen. Man bedenke doch, daß sehr viele Bankbetriebe übernommen werden, welche nach Durchführung

der Verstaatlichung vermöge der dadurch bewirkten Konzentration durch Zusammenlegung überflüssig geworden sind und gar kein werbendes Aktivum für den Übernehmer mehr darstellen. Ein Bankgeschäft hat keine ausnutzbaren Sachwerte wie die industriellen Betriebe — es besitzt als wertvolles Aktivum seine Beziehungen zur Kundschaft. Diese zu gewinnen, ist nicht von Erheblichkeit, weil die Kreditverstaatlichung dem Staate Monopolstellung verleiht. Weiter ist zu bedenken, daß die Ablösung, soweit es sich um die Verstaatlichung von Aktienbanken handelt, nicht bestimmte Betriebsinhaber betroffen werden, sondern eine weite Schicht derjenigen Kapitalisten, welche Bankaktien besitzen. Die Bekanntgabe der Kreditverstaatlichung und der Entschädigungsmethode wird den Aktienkurs um soviel Prozent herabdrücken, als die Differenz des zu entrichtenden Gegenwertes zum Zeitwert der Aktien beträgt. Aber auch die Lage der Unternehmer, die das Bankgeschäft als Privatbankiers mit eigenem Vermögen, sei es als Einzelkaufmann oder in Gesellschaftsform betrieben haben, wird durch die Ablösung keineswegs unerquicklich werden. Soweit sie in die verstaatlichten Bankbetriebe übernommen werden, bietet sich ihnen Gelegenheit, als Leiter derselben zu fungieren und ihre Kräfte und Fähigkeiten in dem angestammten Berufe zu betätigen.

Die Form der Ablösung wird teils durch Übernahme der Betriebsinhaber in die Ämter der neuen Staatsbetriebe teils in der Leistung einer Ablösungsentschädigung erfolgen. Beide Möglichkeiten werden sich unter Umständen, z. B. bei der Ablösung von Privatbankbetrieben, verbinden lassen. Die Ablösung selbst darf nicht als „Expropriation der Expropriateurs“, wie sie von den Verfechtern des Zukunftsstaates vertreten worden ist, erfolgen, sondern in allen Formen des Rechtes und der Voraussetzungen, wie sie der gegenwärtige Rechtsstaat stellt. Man kann sich wohl auf den liberalen Vorgang der Expropriation des Feudaladels und der feudalisiert gewesenen Kirche durch Ablösungsentschädigung und durch Rententitelübernahme berufen, aber immerhin hat die Ablösung in der Gewährung des angemessenen Wertes zu geschehen. Das ist nicht Ablösung des Kapitalismus und des Privateigentums schlechthin, sondern Entschädigung für den Wert der verstaatlichten Geschäftsbetriebe; denn die Verstaatlichung des Kredits ist nicht Sozialismus mit den Konsequenz der Beseitigung jedes Privatkapitals, jeder privaten Produktionsmittel, sondern unter Aufrechterhaltung der bisherigen Privatrechtsordnung die Überführung eines bestimmten Erwerbszweiges, nämlich des Kreditgebens und der ihm verwandten Bankoperationen, in Staatsbesitz. Wie die private Rechtsordnung durch die Deumer, Die Verstaatlichung des Kredites.

Verstaatlichung des Eisenbahnwesens nicht angetastet wurde, sondern sich reibungslos vollzog, so kann auch die Verstaatlichung des Kredits sich in ähnlicher Weise vollziehen. Allerdings wird im letzteren Falle eine viel größere Anzahl von Unternehmern betroffen, als bei der Durchführung der Eisenbahnverstaatlichung, wo der Staat nur mit sehr wenigen Beteiligten sich zu verständigen hatte.

Die Entschädigungssumme wird in Form von verzinslichen Schulscheinen gewährt. Der Staat verschafft sich die Ablösungsmittel nicht durch eine besondere Anleihe, sondern gibt den bisherigen Betriebsinhabern für den übernommenen Wert ihrer Betriebe Schulschein-titel. Er braucht sich daher für die Aufbringung der Entschädigungs-mittel nicht an den offenen Markt durch Auflegung einer Anleihe zu wenden, sondern findet die Entschädigungsberechtigten in besonderen Schuldverschreibungen (Verstaatlichungstitel) ab. Die Verstaatlichungs-anleihetitel sind mäßig verzinslich, aber mit starken Tilgungsquoten ausgestattet, um dem Reiche die allmähliche Abbürdung seiner Ver-pflichtungen zu erleichtern. Ein bestimmter Tilgungsplan wird auszu-arbeiten sein, der in staffelmäßiger Steigerung die Annuitäten festlegt. In den ersten Jahren der Tilgungsperiode sind die Annuitäten geringer zu bemessen als in den späteren Zeiten, um den Staat den Anfang seines Betriebes nicht mit zu großen Abtragungsquoten zu belasten. Das Ver-hältnis zwischen Staat und Anleihebesitzern ist wie jedes Anleiherechts-verhältnis ein Kreditverhältnis, bei dem sich Schuldner und Gläubiger gegenüberstehen. Nicht aber besteht ein Beteiligungsverhältnis in der Form sogenannten privilegierten Aktienkapitals, wodurch nur der alte Kompromiß sich wiederholen würde, der privilegiertes Privatkapital in halbstaatliche Organisationen einführte. Vielmehr ist ausdrücklich daran festzuhalten, daß das angeregte Monopol eine rein staatliche Ein-richtung sein soll, das ausschließlich zum unveräußerlichen Gut des Staates gehört.

Es bedarf der Untersuchung, welche Kreise der Bevölkerung die Bankenverstaatlichung, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, insbesondere treffen würde. Es gibt Meinungen, wonach die Aktien der Industriegesellschaften und Banken in weite Kreise der Bevölkerung gedrungen sein sollen dergestalt, daß die Aktien in Paketen von durchschnittlich 4000 Mark nom. oder 9000 Mark nom. in der Bevölkerung verteilt wären (Verteilungsumfang unter Berücksichtigung der Vorkriegsverhältnisse). F. Deutsch spricht in seiner ersten, im Jahre 1919 veröffentlichten Denkschrift, daß „in Deutschland der Aktienbesitz so gut wie sozialisiert sei“. Dieser Annahme liegt eine Be-

rechnung zugrunde, die von den Anmeldungsergebnissen bei der Generalversammlung von sechs Aktiengesellschaften (Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner Bank, Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft, Phönix) ausgeht. Diese Feststellung ist für unsere Untersuchung insofern von Bedeutung, als in dem Material drei Großbanken berücksichtigt sind. Man kann annehmen, daß es bei den anderen Bankaktien durchschnittlich ebenso liegen dürfte; denn auch die Aktien der übrigen Großbanken, welche als weit hin bekannt anzusprechen sind, sind zweifellos in weite Kreise gedrungen.

In dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank vom Jahre 1920 findet der Hinweis, daß von ihren eigenen Aktien durchschnittlich 9000 Mark nom. auf einen Aktionär entfallen. Unter Berücksichtigung der bis dahin erfolgten Kapitalsvermehrung dieser Großbank dürfte damit die oben wiedergegebene Durchschnittsziffer eine Bestätigung erfahren. Immerhin halte ich mit Rücksicht auf die große Vermehrung der Aktienkapitalsbeträge und den Umstand, daß die Zahl der Zensiten, welche im Jahre 1919 ein Einkommen von mehr als 3000 Mark versteuerten, nur etwa eine Million betrug, die angegebene Durchschnittsziffer für zu niedrig bemessen. Wenn man annimmt, daß im allgemeinen unter regulären Friedensverhältnissen ein Erwerb von Aktien erst bei einem höheren Einkommen in Frage kommt, dann verringert sich der Kreis der Personen, die über 6000 Mark Einkommen haben, schon auf nur 35000. Ich glaube daher, daß die Annahme, daß etwa 10000 Mark nom. Aktien auf den Aktionär durchschnittlich entfallen, auch unter den bereits inflationistischen Zuständen der Kapitalverwässerung per 1920 als zu hoch gegriffen erscheint. Dieser Durchschnittssatz dürfte übrigens nur für die Aktien der Großbanken gelten. Die Aktien von Mittel- und Kleinbanken befinden sich vorwiegend in den Händen der sie kontrollierenden Großbanken als Beteiligungswerte. Der anlage suchende Kapitalbesitzer wird durch die Kreditverstaatlichung nicht besonders betroffen. Ist er Aktionär von Banken, so wird es ihm vermöge der Stetigkeit, welche die Dividendenpolitik der Banken befolgte, gleich sein, ob er als Rentner zu einer Bank im Aktionärverhältnis steht oder zum Staate, indem er dessen Schulscheine besitzt. Hier wie dort erhält er einen bestimmten Prozentsatz als Provenue; dort als Ertragnis, hier als Zins; im übrigen wird er kein besonderes Interesse an der Transformation zeigen. Es handelt sich also bei der Kreditverstaatlichung nicht so sehr um einen Kampf des Aktienbesitzes der Rentner, als vielmehr um einen solchen der Bankendirektionen und

der Großaktionäre. Die Aktie gewährt allerdings Gewinnchancen, die das Staatspapier nicht kennt, dafür birgt jene aber auch Verlustmöglichkeiten in sich. Es ist doch bezeichnend, daß das kapitalsuchende Publikum in den normalen Friedenszeiten seine Vermögensanlage weniger in Aktienmissionen, als vielmehr in festverzinslichen Staatspapieren suchte.

Es bleibt nun noch die Frage zu beweisen übrig, inwiefern der Bankaktionär durch die Verstaatlichung nur unmerklich betroffen wird. Es ist zwar richtig, daß die Banken eine unter sich verschiedene Dividende gewähren. Aber die Börse erweitert diese Erscheinung, indem sie die Kurse der Rentabilität anpaßt und den neuen Käufern von Bankaktien nichts anderes als eine Durchschnittsdividende bietet.

Wie weit dieser Ausgleich geht, ergibt die nachfolgende Zusammenstellung der Dividenden und Kurse der deutschen Effektenbanken für 1910:

Name	Nominal- betrag des Aktien- kapitals	offene Reserven	Kurswert des dividenden- berechtig- ten Aktien- kapitals	Dividenden		Verhältnis des gesamten Dividenden- betrags zum Kurswert des Aktien- kapitals
	Mill. M.			Mill. M.	Proz.	
Deutsche Bank. . . .	200	105,7	497,08	12 $\frac{1}{2}$	25	5,02
Disconto Gesellschaft.	170	69,09	325,21	9 $\frac{1}{2}$	16,15	4,97
Dresdner Bank. . . .	180	51,5	291,78	8 $\frac{1}{2}$	15,3	5,24
Schaaffhausen . . . .	145	34,15	207,35	7 $\frac{1}{2}$	10,87	5,24
Darmstädter Bank . .	154	31,5	207,74	6 $\frac{1}{2}$	10,01	4,82
Berliner Handelsges. .	110	3,45	192,77	9	9,9	5,14
Nationalbank . . . .	80	13,72	100,64	6 $\frac{1}{2}$	5,2	5,17
Commerzbank . . . .	85	13	98,09	6	5,1	5,20
Mitteldtsch. Kreditbank	54	7,82	64,04	6	3,2	5,06

Man sieht also, wie genau die Börse arbeitet. Während die Dividenden der einzelnen Gesellschaften eine Differenz von 6 bis 12 $\frac{1}{2}$  %, also um mehr als 100 % aufzuweisen haben, schwankt die Verzinsung nach dem Kurswert nur zwischen 4,80 % und 5,17 %. Was hat also der Durchschnittskäufer der Bankaktien davon, daß die Dividenden differieren? Er wird mit einer Durchschnittsdividende abgefunden, die nur etwas höher ist als die Renten aus Staatsobligationen. Dieser Nachweis der Börsenbewertung ist daher ein Faktor, welcher die Durchführung der

Kreditverstaatlichung vom Standpunkte des kapitalanlagesuchenden Vermögensbesitzers erleichtert.

Die Entschädigung der Aktionäre von Bankaktien oder der Inhaber sonstiger Beteiligungen an dem verstaatlichten Bankvermögen (Gesellschaftsanteile) erfolgt in Höhe des im Jahre 1924 maßgeblichen durchschnittlichen Kurswertes der Bankaktien.

Findet eine Kursnotierung nicht statt, so entscheidet für die Wertbemessung der Beteiligung der auf Grundlage der Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 festzustellende Eröffnungsbilanzwert, dividiert durch die Anzahl der Beteiligungen an dem betreffenden Gesellschaftsvermögen.

Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Entschädigungsansprüche finden sich in dem Gesetzentwurf über die Kreditverstaatlichung.

## NEUNTER TEIL.

### Die gesetzliche Regelung der Kreditverstaatlichung.

#### Fünfundzwanzigstes Kapitel.

#### Die gesetzgeberische Vorbereitung der Kreditverstaatlichung.

Die Kreditverstaatlichung als Maßnahme der Regierung, welche bestimmt ist, für die Kredit- und Volkswirtschaft von schwerwiegenderster wirtschaftspolitischer Bedeutung zu werden, muß von der Meinung und von dem Rat der spezialsachverständigen Männer getragen werden. Schwierig wird es für die Regierung werden, die wirklich spezialsachverständigen Männer auszuwählen und die Kommission für die Beratung der Kreditverstaatlichung nur mit solchen Männern zu besetzen, welche mit vollster Objektivität ausgestattet sind. Insbesondere muß sich die Regierung bei der Auswahl von geeigneten Kommissionsmitgliedern frei machen von Rücksichten der parteipolitischen Konstellation des Reichstags; denn die Kreditverstaatlichung und die mit ihr zusammenhängenden Probleme der Geldrechtsordnung gehören zu jenen wirtschaftlichen Fragen, die ganz losgelöst von allem Parteidoktrinarismus behandelt werden sollten, und die mehr wie jede andere für ihre gute Lösung einen hohen Grad wirtschafts- und bankpolitischer Einsicht, gepaart mit altruistischer Gesinnung, von jenen erfordern, die berufen sind, sie gesetzgeberisch zu beeinflussen.

Hier darf nun nicht die Regierung in den Fehler fallen, der am nahe- liegendsten ist. Wenn die Regierung in die für die Frage der Kreditverstaatlichung zuständige Kommission überwiegend Bankdirektoren und Privatbankiers wählt, so wird sie wohl nicht jene persönliche Uninteressiertheit finden, die man als Vorbedingung für die Eignung als sachverständiger Ratgeber in umwälzenden Reformen des Bank- und Kreditwesens bezeichnen muß. Die Einzelinteressen der Bankokratie werden mit den Gesamtinteressen nicht immer zusammenfallen. Natür-

lich ist der einzelne Vertreter des privaten Bank- und Kreditwesens schuldlos an diesem Antagonismus zwischen Gemeinwohl und kommerziellen Privatinteressen des Banken- und Bankierstandes. Er ist sich dieses Gegensatzes auch gar nicht bewußt, ja er hält sich selbst nicht nur für ein höchst wertvolles und nützliches Glied der nationalen Wirtschaft, sondern auch für ein unentbehrliches, nicht anders ersetzbares Element. Hierbei muß dieser seiner Auffassung zugute gehalten werden, daß er in die bestehenden Verhältnisse der privaten Kreditwirtschaft hineingeboren ist, daß er die bisherige Ordnung des Kreditwesens für unübertrefflich hält und ein anderes System, etwa die staatliche Kreditorganisation, für undurchführbar ansieht. Äußerlich scheint ja auch das private Bank- und Bankiergewerbe allen Beurteilern, welche die wirtschaftlichen Geschehnisse nur oberflächlich sich abspielen sehen, ohne ihre inneren Zusammenhänge und Wechselwirkungen eingehend kennen zu lernen, als notwendig und segensreich. Das Bank- und Bankiergewerbe in seiner heutigen Gestalt ist das notwendig von selbst sich ergebende Produkt der geschichtlichen Entwicklung unseres Geld- und Kreditwesens. So, wie es heute beschaffen ist, erscheint es unentbehrlich und einwandfrei, weil es infolge seiner plutokratischen Macht und der Beherrschung weitester Volkskreise sowie der Presse in der Lage gewesen ist, Reformversuche abzuwehren. Nur gewisse Gebiete seines Betätigungsfeldes, die ihm nicht lukrativ genug erschienen, hat es einem anderen System überlassen, ohne hiergegen Einspruch zu erheben: es ist die Ordnung des ländlichen und kleingewerblichen Kreditverkehrs durch die Landschaften und Kreditgenossenschaften. Tatsächlich ist das private Bank- und Bankiergewerbe in seiner Entwicklung zurückgeblieben. Durch das planlose Nebeneinherwirtschaften ist es systemlos geworden. Indem sich an diese Rückständigkeit besondere private Vorteile für die Inhaber dieses Gewerbes knüpfen, sind sie alle Gegner irgendwelcher Reformen. Vom menschlichen Standpunkt ist diese Gegnerschaft zu erklären, da sie sich durch die Systemänderung in dem ungeschmälerten Bezuge ihrer Gewinne beeinträchtigt fühlt. Es ist deshalb ein innerer Widerspruch, irgendeine Reform in der Kredit- und Bankverfassung mit Hilfe der spezialsachverständigen Bankleute zu bewirken. Was man mit ihrer Hilfe und ihrer Zustimmung bisher durchgesetzt hat, sind lediglich unwesentliche Änderungen des bestehengebliebenen Zustandes gewesen, ist aber nimmermehr zu einer Reform geworden.

Für die Frage der Reformbedürftigkeit hat daher die Heranziehung der Vertreter des Bank- und Bankiergewerbes nur in sehr engen Grenzen

zu geschehen. Anders liegen die Dinge, wenn die Kreditverstaatlichung beschlossene Sache ist und es gilt, den Ausbau des neuen Systems nach der bankgeschäftlichen Seite zu besprechen und zu beschließen.

Wir unterscheiden daher zwei Kommissionen.

1. Die (erste) Kommission über die Frage der Reformbedürftigkeit der bestehenden Kredit- und Bankverfassung. An dieser Kommission haben Vertreter des Bank- und Bankiergewerbes nur in sehr geringer Anzahl teilzunehmen.
2. Weiterhin die (zweite) Kommission über die praktische Ausgestaltung der Kreditverstaatlichung. Für die Teilnahme des Banken- und Bankiergewerbes an dieser Kommission bestehen keine Bedenken.

Die Kommission über die Frage der Notwendigkeit der Kreditverstaatlichung hätte sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammenzusetzen:

I. Die Banksachverständigen. Hierzu gehören:

1. der Präsident der Reichsbank, ein weiteres Mitglied des Reichsbankdirektoriums und ein Direktor einer Reichsbankhauptstelle,
2. der Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, ein weiteres Mitglied des Direktoriums, ein Verbandskassendirektor und ein Direktor einer größeren Kreditgenossenschaft,
3. die Präsidenten sämtlicher Staatsbanken der einzelnen Länder,
4. die Direktoren einer Girozentrale und eines größeren Sparkasseninstituts,
5. zwei Direktoren von zwei verschiedenen Landschaften,
6. zwei Direktoren von Provinzialbanken,
7. drei Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, und zwar je einer aus der Gruppe der Aktiengroßbanken, der Hypothekenbanken und der Privatbankiers,
8. zwei Direktoren zweier Versicherungsgesellschaften.

II. Von den Vertretungen der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Beamtenchaft, der Angestellten, der Arbeiter je ein Mitglied.

III. Aus den Kreisen der Volkswirtschaftler:

- ein Professor der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,  
ein Professor für Genossenschaftswesen,

ein Professor der Bankbetriebslehre,  
ein Professor für Versicherungswissenschaft,  
ein Fachwissenschaftler aus den Kreisen der Finanz- und Handels-  
presse,  
der bzw. die preisgekrönten Verfasser der Preisarbeit über die  
Verstaatlichung des Kredits.

Bei der Auswahl der unter III bezeichneten Persönlichkeiten kommen vorzugsweise diejenigen in Betracht, welche in der Jury (Prüfungskommission) über die Preisschrift „Die Verstaatlichung des Kredits“ gewirkt haben.

Der Staat wird nach der Kreditverstaatlichung Generalbankier. Die staatliche Kreditorganisation wird jedoch nicht in dem Sinne ausgestaltet, daß eine staatliche Generalbank alle möglichen Kredit- und Bankgeschäfte betreibt und umfaßt, etwa das Notenbankgeschäft ebenso wie das Emissionskreditgeschäft und die Pflege des Hypothekenkredits. Vielmehr ist bei tunlichster Konzentration an dem System der Spezialisierung festzuhalten. In der internationalen Geschichte des Bankwesens ist die gleichzeitige Betreibung mehrerer Arten von Kredit- und Bankgeschäften durch eine einzige Bank trotz des vorherrschenden Zuges zur Arbeitsteilung und Kreditspezialisierung zwar auch auzutreffen. So umfaßte die vormalige Russische Reichsbank neben der Notenausgabe nach ihren Statuten die Pflege des sogenannten industriellen Kredits gegen Solawechsel und nahm als Sicherheit Hypotheken, landwirtschaftliche oder industrielle Maschinen. Die Bulgarische Nationalbank betreibt außer den üblich zulässigen Geschäften einer Notenbank auch das Hypothekengeschäft, die Bank von England, welche die Notenausgabe durch eine eigene Abteilung, das sogenannte Issue-Department betreibt, entwickelt in dem Banking-Department das eigentliche Bankgeschäft und ist in dieser Beziehung denselben allgemeinen Grundsätzen unterworfen, wie jede andere englische Depositen- und Diskontobank.

Man könnte nun geneigt sein, die Organisation des staatlichen Kredit- und Bankwesens in der Weise auszustalten, daß unter Bildung einer einheitlichen Generalstaatsbank die verschiedenen Kredit- und Bankgeschäfte in selbständigen Abteilungen gepflegt würden. Gegen diese Methode sprechen aber verschiedene Bedenken. Nicht nur die historische Entwicklung weist den einzelnen Kreditgebieten die besondere Bearbeitung durch Spezialbanken (Notenbank, Hypothekenbank, allgemeine Kreditbanken usw.) zu, auch praktische Erwägungen drängen zu einer Spezialisierung des Kredit- und Bankwesens. Im großen und ganzen entspricht folgende Gliederung einer rationellen und ökonomischen Be-

triebsführung. Es werden besondere Staatsanstalten mit eigenem selbstständigem Grundkapital gegründet:

1. die Zentralnotenbank,
2. die staatliche allgemeine Kreditbank in provinzialer selbständiger Dezentralisation,
3. das Reichspfandbriefamt und die staatlichen Realkreditinstitute in provinzialer selbständiger Dezentralisation,
4. die Reichszentralgenossenschaftskasse als Bankanstalt der kreditgenossenschaftlichen Organisation.

Je nach Bedürfnis von Handel, Industrie und Gewerbe werden

1. eine entsprechende Anzahl von Hauptniederlassungen an den Hauptplätzen,
2. eine entsprechende Anzahl von Filialen an wichtigeren Plätzen,
3. eine entsprechende Anzahl von Geschäftsstellen an minder wichtigen Plätzen

errichtet.

Die Geschäftstellen unterstehen der Filiale, die Filialen der Hauptniederlassung, die Hauptniederlassungen dem Generalbankdirektorium. Das Generalbankdirektorium weist nach Anhörung des Bankenrats und des örtlichen Bankenausschusses jeder Hauptniederlassung, diese wiederum den Filialen, diese den Geschäftsstellen, allemal im Einvernehmen mit dem Generalbankdirektorium und dem örtlichen Bankenausschuß ein besonderes Betriebskapital zu. Die übergeordnete Instanz stellt alljährlich den Ausgabeetat der einzelnen Zweigstellen fest.

Die verantwortliche Leitung der Geschäftsstellen liegt in den Händen zweier Geschäftsführer, diejenige der Filialen und Hauptniederlassungen in den Händen einer Direktion, deren Anzahl sich nach Bedarf und Ausdehnung der Geschäfte richtet, mindestens aber aus zwei Direktoren und einem zeichnungsberechtigten Bankbevollmächtigten (stellvertretenden Direktor) bestehen muß.

Die allgemeine Aufsicht über das Kredit- und Bankwesen liegt dem Bankenrat ob. Der Bankausschuß übt die Kontrolle über die Leitung der Bank im engeren Sinne aus. An jedem Geschäftssitze befindet sich ein Bankausschuß (Lokalkomitee). Der Bankausschuß tritt zusammen, so oft es ihm erforderlich scheint, mindestens jedoch zweimal wöchentlich. Der Bankausschuß ist zugleich Kreditkommission, als solche hat er seine Genehmigung bei Kreditgewährungen bestimmten Umfangs, für die keine hinreichende Spezialsicherheit gestellt wird oder zu werden pflegt, zu erteilen.

Bei der gesetzlichen Regelung des staatlichen Kreditmonopols wird es genügen, nur die Grundzüge der Bankenverfassung festzulegen. Es erscheint nicht erforderlich, ja nicht einmal ratsam, sich mit Fragen der Bankpraxis zu beschäftigen und die Geschäftstätigkeit der zukünftigen Staatsbankstellen durch besondere Vorschriften — Statuten und Geschäftsbedingungen — zu reglementieren.

Es wird daher notwendig werden, im Rahmen des Monopolgesetzes die Organisation und Abgrenzung der verschiedenen Staatsbankstellen nach Geschäftszweigen zu bestimmen, namentlich für das Zentralnoteninstitut besondere Bestimmungen über die Notenausgabe und Notendeckung zu treffen, einen der Notenbank und den Hypothekenbanken gestatteten Geschäftskreis abzugrenzen, ferner die Normen in großen Zügen zu geben, welche die Pflege des einzelnen Geschäftszweiges ordnen.

Auch bisher ist das Operationsgebiet der allgemeinen Kredit-(Effekten-)banken durch die Gesetzgebung wenig beschränkt gewesen. Zu nennen sind hier nur die Vorschriften des Depotgesetzes, des Depot- und Depositengesetzes, diejenigen über die Bilanzenveröffentlichung. Auch für die Sparkassen und Kreditgenossenschaften bestanden teils überhaupt keine oder nur wenig einengende Vorschriften.

Eine materielle Bankgesetzgebung braucht daher die Verstaatlichung nicht zur Folge zu haben. Bei einem gut durchgeführten Prinzip der Öffentlichkeit kann der Staat von jeder materiellen Bankgesetzgebung absehen.

## Sechsundzwanzigstes Kapitel.

### Die Entwürfe für die gesetzliche Durchführung der Kreditverstaatlichung.

#### a) Entwurf eines Gesetzes über die Vorbereitung der Kreditverstaatlichung.

##### § 1.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Kreditverstaatlichung wird bei der Reichsregierung eine Kommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

I. 1. Der Präsident der Reichsbank, ein weiteres Mitglied des Reichsbankdirektoriums und ein Direktor einer Reichsbankhauptstelle;

2. der Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, ein weiteres Mitglied des Direktoriums, ein Verbandskassendirektor und ein Direktor einer größeren Kreditgenossenschaft;
3. die Präsidenten sämtlicher Staatsbanken der einzelnen Länder;
4. die Direktoren einer Girozentrale und eines größeren Sparkasseninstituts;
5. zwei Direktoren von zwei verschiedenen Landschaften;
6. die Direktoren sämtlicher Provinzialbanken;
7. drei Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, und zwar je einer aus der Gruppe der Aktiengroßbanken, der Hypothekenbanken und der Privatbankiers;
8. zwei Direktoren zweier Versicherungsgesellschaften.

II. Von den Vertretungen der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Gewerbes, der Beamtenchaft, der Angestellten, der Arbeiter je ein Mitglied.

III. Aus den Kreisen der Volkswirtschaftler:

ein Professor der allgemeinen Volkswirtschaftslehre,  
ein Professor für Genossenschaftswesen,  
ein Professor der Bankbetriebslehre,  
ein Professor für Versicherungswissenschaft,  
ein Fachwissenschaftler aus den Kreisen der Finanz- und Handelspresse,  
der Verfasser der preisgekrönten Arbeit „Über die Verstaatlichung des Kredits“.

§ 2.

Alle Banken, sowie alle Personen und Unternehmungen, die geschäfts- oder gewerbsmäßig Kredit-, Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, haben unverzüglich ihren Betrieb bei der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Stelle (Kreditverstaatlichungskommission) anzumelden.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten anzeigenpflichtigen Betriebe haben binnen zwei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes vollständige Bilanzen der letzten zehn Geschäftsjahre bei der im § 2 bezeichneten Stelle einzureichen. Sie können fernerhin zur Vorlage ihrer Geschäftsbücher, Briefe und sonstigen Belege über Geschäftsabschlüsse verpflichtet werden und müssen auf Anfordern jede gewünschte Auskunft über ihren Geschäftsbetrieb erteilen. Ihre Inhaber oder die zur Vertretung der Firma sonst

berechtigten Personen haben auf Aufforderung der Kreditverstaatlichungskommission vor dieser oder den von ihr bezeichneten Stellen persönlich zu erscheinen.

#### § 4.

Als Banken und Kreditbetriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen, Kreditgenossenschaften und sonstige dem Zwecke des Kreditwesens dienende Institute und Unternehmungen.

#### § 5.

Die Kreditverstaatlichungskommission kann einzelne von ihr bezeichnete Bank- und Kreditbetriebe von der im § 3 bezeichneten Verpflichtung befreien. Dies gilt namentlich für die Gruppe der Reichs- und Staatsbanken, Landeskreditkassen, Landschaften und sämtlichen Kreditgenossenschaften.

#### § 6.

Anzeigepflichtige Betriebe, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nach Verwarnung nicht Folge leisten, sind durch die Behörde binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung zur Anmeldung zu schließen. Ihre Inhaber oder die sonstigen verantwortlichen Geschäftsführer können wegen Zu widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 10 Millionen Goldmark oder mit einem Vielfachen der erstmalig angedrohten Ordnungsstrafe, deren Höhe dem Ermessen der Kreditverstaatlichungskommission überlassen bleibt, und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der vorsätzlich einer nach § 6 dieses Gesetzes erlassenen Verfügung zu wider den Geschäftsbetrieb einer Bank fortführt oder wieder eröffnet.

### b) Entwurf eines Gesetzes über die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens.

#### § 1.

Das gesamte Kredit- und Bankwesen Deutschlands wird, soweit es geschäfts- oder gewerbsmäßig betrieben wird, verstaatlicht.

#### § 2.

Von der Verstaatlichung sind ausgenommen:

1. die Landschaften und Stadtschaften,

### **334 Neunter Teil. Die gesetzliche Regelung der Kreditverstaatlichung.**

2. die ländlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, sofern sie sich zu Verbandskassen zusammengeschlossen haben, welche mit der Reichszentralgenossenschaftskasse in ausschließlicher Geschäftsverbindung stehen,

#### **3. Rentenbanken und Landeskulturrentenbanken.**

##### **§ 3.**

Die bereits bestehenden Staatsbanken und Landeskreditkassen werden in das allgemeine Kreditverstaatlichungssystem eingegliedert.

Die näheren Bestimmungen über die Eingliederung erläßt die Kreditverstaatlichungskommission (§ 2 des Gesetzes über die Vorbereitung der Kreditverstaatlichung).

##### **§ 4.**

Das gesamte Kredit- und Bankwesen Deutschlands wird nach Durchführung der Verstaatlichung als selbständiges Unternehmen des Reiches unter der Bezeichnung „Deutsche Staatsbank“ betrieben.

##### **§ 5.**

Die Deutsche Staatsbank besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Sie ist mit einem eigenen Grundvermögen ausgestattet, dessen Höhe die Kreditverstaatlichungskommission auf Grund der übergegangenen Vermögenswerte der verstaatlichten Bank- und Kreditbetriebe und mit Rücksicht auf die erforderlichen Betriebszwecke bestimmt.

##### **§ 6.**

Infolge der Verstaatlichung gehen sämtliche Aktiva und Passiva der von der Verstaatlichung betroffenen Kredit- und Bankgeschäftsbetriebe auf die Deutsche Staatsbank über. Die Vorschriften des § 304 HGB. finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 303 Absatz 1 vorgesehene Zustimmung der Generalversammlung entfällt.

##### **§ 7.**

Durch die Verstaatlichung übernimmt der Staat für die Verbindlichkeiten der Staatsbankstellen keine Gewähr; es haftet für diese lediglich das Staatsbankvermögen.

##### **§ 8.**

Der Reingewinn der „Deutschen Staatsbank“ gebührt dem Reiche.

##### **§ 9.**

Die von der Verstaatlichung betroffenen Interessenten werden entschädigt.

### § 10.

Wer nach der Kreditverstaatlichung geschäfts- oder gewerbsmäßig irgendwelche Kredit- oder Bankgeschäfte betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Millionen Goldmark und mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Auch ist auf die Einziehung des Geschäftsgegenstandes und der Gewinne zu erkennen.

Entgegen dieser Vorschriften abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

### § 11.

Die Durchführung der Verstaatlichung wird durch besondere Verordnung geregelt. Das gleiche gilt für den Erlaß der während der Übergangszeit zu treffenden Maßnahmen sowie die Entschädigung der Interessenten.

## c) Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens.

### I. Notenbankwesen.

#### § 1.

Zum Zwecke der Regelung des Geldumlaufes, der Erleichterung des Zahlungsausgleichs dient als zentrales Notenbankinstitut die Reichsbank, welche die alleinige Befugnis zur Notenausgabe besitzt.

Die noch bestehenden privaten Landesnotenbanken werden aufgehoben.

#### § 2.

Das Grundkapital der Reichsbank wird auf 400 Millionen Goldmark erhöht. Es wird unter Entschädigung der bisherigen Anteilseigner vom Reiche übernommen.

#### § 3.

Die Bestimmungen des § 41 Absatz 1 und 3 Bankgesetz werden insoweit aufgehoben, als die Verstaatlichung der Reichsbank auch ohne die daselbst vorgesehene Aufkündigung seitens des Reiches und die daselbst vorgesehene Befristung gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens erfolgt.

#### § 4.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verstaatlichung der Reichsbank und den

### 336 Neunter Teil. Die gesetzliche Regelung der Kreditverstaatlichung.

Geschäftskreis derselben im Einvernehmen mit dem Generalbankdirektorium und dem Reichsbankdirektorium im Verordnungswege zu treffen.

## II. Kredit- und Bankwesen.

### a) Organisation, Verwaltung und Aufsicht.

#### § 5.

Die gesamten Geschäfte des Bank- und Kreditverkehrs werden mit Ausnahme des Grundkreditwesens (V) und des den Kreditgenossenschaften vorbehaltenen genossenschaftlichen Kreditverkehrs (IV) von der Deutschen Staatsbank wahrgenommen.

#### § 6.

Das Deutsche Reich wird zum Zwecke der Durchführung der Kreditverstaatlichung in 27 Kredit-Wirtschaftsbezirke (Provinzen) eingeteilt. Hierzu gehören: Berlin, Augsburg, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Köln, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen (Ruhr), Frankfurt/Main, Halle/Saale, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart, Wiesbaden.

#### § 7.

An Stelle der bisherigen privaten Kreditinstitute und Bankgeschäfte werden an sämtlichen Plätzen des Deutschen Reiches von wirtschaftlicher Bedeutung Staatsbankstellen eingerichtet.

Die Kreditverstaatlichungskommission (§ 2 des Gesetzes über die Vorbereitung der Kreditverstaatlichung) bestimmt die im § 7 Absatz 1 bezeichneten Plätze sowie die Anzahl der an diesen Plätzen zu errichtenden Staatsbankstellen.

#### § 8.

Für jeden Kreditwirtschaftsbezirk (Provinz) werden je eine Provinzial-Hauptbankanstalt, für Berlin fünf Hauptbankanstalten errichtet. Die nähere Einteilung des Berliner Kreditbezirks bestimmt die Kreditverstaatlichungskommission. Jede Hauptbankanstalt wird aus den Mitteln des Staatsbankvermögens mit einem eigenen Sondervermögen, dessen Höhe die Kreditverstaatlichungskommission festsetzt, ausgestattet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Provinzial-Hauptbankanstalten gelten sinngemäß auch für die Berliner Hauptbankanstalten.

§ 9.

Das Generalbankdirektorium als oberste Verwaltungsstelle der Deutschen Staatsbank leitet und beaufsichtigt sämtliche Staatsbankstellen. Es hat seinen Sitz in Berlin. Ihm sind die Provinzial- sowie die Berliner Hauptbankanstalten unmittelbar unterstellt.

§ 10.

Das Generalbankdirektorium hat fernerhin die Aufgaben und die Pflichten eines Kreditversorgungsamtes, eines Kredit- und Kapitalmarktkontrollamtes.

§ 11.

Das Generalbankdirektorium besteht aus 12 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten und faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der Präsident und die Mitglieder werden vom Zentralen Bankenrat auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie sind wieder wählbar.

§ 12.

Die Hauptbankanstalten (Provinzialhauptbankanstalten sowie die fünf Berliner Hauptbankanstalten) haben die Eigenschaft einer juristischen Person; sie stehen unter Aufsicht und Leitung des Generalbankdirektoriums.

§ 13.

Die Hauptbankanstalten haben das gesamte Kredit- und Bankwesen ihres Bezirks zu regeln.

§ 14.

Die Hauptbankanstalten sind im Verkehr untereinander selbständig, jedoch dürfen sie sich im gegenseitigen Verkehr Zinsen irgendwelcher Art nicht berechnen.

§ 15.

Das Direktorium einer Provinzialhauptbankstelle bestimmt nach Anhörung der Provinzialkreditausschüsse und mit Genehmigung des Generalbankdirektoriums die Bildung selbständiger Abteilungen für einzelne Bankgeschäfts- und Kreditarten.

§ 16.

Die Hauptbankanstalten, die Staatsbankstellen sowie jede selbständige Abteilung haben alljährlich eine getrennte Gewinn- und Verlustrechnung, die Hauptbankanstalten als Inhaber eines besonderen Staatsbank-Deumers, Die Verstaatlichung des Kredites.

vermögens auch eine besondere Bilanz nach besonderem Schema (§ 17) aufzumachen. Diese Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Geschäftsberichte dieser Anstalten sind alljährlich in den amtlichen Provinzialblättern zu veröffentlichen.

### § 17.

Die Hauptbankanstalten haben außer den Jahresbilanzen allmonatlich Zwischenbilanzen aufzustellen und zu veröffentlichen. Hierbei haben sie sich des folgenden Schemas zu bedienen:

#### Bilanzschema der Staatsbanken (Provinzialhauptanstalten).

Aktiva.	Passiva.
Bar in Kasse	Staatseinlage (Grundkapital)
Reichsbankguthaben	Reserven
Liquide Forderungen gegen andere Banken (Auslandsbanken)	Kreditoren und Depositen (davon fällig nach einem Vierteljahr oder später, Schulden gegen Effektenlombard)
Sonstige Debitoren, vorhandene Deckungen	Akzepte einschl. Avalakzepte
Hypotheken bis Stelle	Diverse
Effekten festverzinslich	Eventualverpflichtungen: Bürgschaften
Aktien	weiter begebene, noch nicht fällige Wechsel
Kuxen	Konsortialverpflichtungen
Bürgschaften	noch nicht geleistete Einzahlungen auf Aktien, Anteile an G. m. b. H.
Wechsel	
Lombards, Kurzwert der Pfänder	
Effekten: festverzinsliche	
Aktien, nominal und Kurzwert	
Kuxen	
Wechsel	
Konsortialbeteiligungen	
Grundbesitz	
Dauernde Beteiligungen: bei industriellen Unternehmungen bei anderen Unternehmungen	
Diverse:	

### § 18.

Die verantwortliche Leitung der einzelnen Bankanstalten liegt in den Händen einer Direktion, deren Anzahl sich nach Bedarf und Ausdehnung der Geschäfte richtet, mindestens aber aus zwei Direktoren und einem zeichnungsberechtigten Bankbevollmächtigten (stellvertretenden Direktor) bestehen muß.

### § 19.

Die verantwortliche Leitung der Geschäftsstellen sowie der selbständigen Abteilungen (§ 15) wird von zwei Geschäftsführern wahrgenommen.

### § 20.

Zur Behandlung der Rechtsangelegenheiten der Bank können den Direktionen der Hauptbankanstalten ein oder mehrere Juristen als Syndizii beigegeben werden. Sie haben die Befugnis, die Hauptbankanstalten und ihre Niederlassungen vor Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten und selbständig Anträge zu stellen.

### § 21.

Die allgemeine Aufsicht über das Kredit- und Bankwesen liegt dem Zentralen Bankenrat ob.

Der Zentrale Bankenrat besteht aus 20 Mitgliedern. Drei Fünftel seiner Mitglieder werden von den Vertretungen des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft delegiert; ein Fünftel wird aus den Kreisen der Kreditnehmer und Kreditversicherungsverbände frei gewählt, ein weiteres Fünftel aus dem Kreise der Bankangestellten und Direktoren entnommen. Mindestens die Hälfte des letzten Fünftels muß sich aber in leitender Stelle bei den Staatsbankstellen befinden.

### § 22.

Zur beirätslichen Mitwirkung bei den Geschäften der Staatsbanken werden den Hauptbankanstalten Bankenbeiräte, den übrigen Staatsbankstellen Bankausschüsse beigegeben, deren Zusammensetzung derjenigen des zentralen Bankenrates entspricht.

### § 23.

Der zentrale Bankenrat tritt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Generalbankdirektoriums wöchentlich mindestens einmal zusammen.

### § 24.

Die im § 22 genannten Ausschüsse (Bankenbeiräte, Bankausschüsse) versammeln sich unter Vorsitz des Leiters der Anstalten zur Besprechung und Beratung wichtiger Kredit- und Bankangelegenheiten wöchentlich wenigstens zweimal, können von den genannten Leitern aber auch sonst nach Bedarf berufen werden.

§ 25.

Den genannten Ausschüssen ist Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte zu geben; sie sind berechtigt, ihrerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

§ 26.

Dem Bankenbeirat und Bankausschusse liegt die Überwachung ihrer Bankanstalten ob. Sie haben die Pflichten und Rechte eines Aufsichtsrates im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaft, sowie einer Kreditprüfungs- und Kreditkontrollkommission.

§ 27.

Die gesamte Verwaltung und Betriebsführung der Staatsbanken erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Das gleiche gilt für Ernennungen und Beförderungen mit der Maßgabe, daß Verdienst, Tüchtigkeit und Bewährung über der Anrechnung der Dienstjahre steht.

§ 28.

Die im Dienste der Deutschen Staatsbank tätigen Personen einschließlich der Direktoren und Generaldirektoren stehen in keinem Beamtenverhältnis, sondern haben die Rechte und Pflichten kaufmännischer Angestellten.

§ 29.

Bei der Einstellung der für die Deutsche Staatsbank benötigten Kräfte sind tunlichst die bisherigen Bankbeamten und Angestellten zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Übernahme der bisher selbständigen Inhaber von Bankbetrieben.

§ 30.

Sämtliche an der Verwaltung und Geschäftsführung der Staatsbanken sowie an der Aufsicht beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle Geschäfte Schweigen zu beobachten.

b) Kredit-, Depositen-, Scheck- und Wertpapierverkehr.

§ 31.

Bei dem Generalbankdirektorium wird eine Zentrale für öffentliche Anleihen geschaffen, welche die Aufgabe hat, auf Grund von Anleiheverträgen mit den kreditbedürftigen öffentlichen Korporationen (Ländern, Provinzen, Städten, Gemeinden usw.) öffentliche Anleihen in Form von Gesamtanleihen zu emittieren. Die Begebung von Spezialanleihen fällt in Zukunft zugunsten der genannten Kreditnehmer fort.

Einzelstücke der Anleihe werden nicht verausgabt. Die Zentrale für öffentliche Anleihen stellt vielmehr Kollektivtitel aus, welche bei der Zentrale für Wertpapiere hinterlegt werden. Im übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsverkehr mit der Zentrale für Wertpapiere Anwendung.

### § 32.

An Orten, in denen sich mehrere Staatsbankstellen befinden, hat ein Abrechnungsverkehr unter ihnen stattzufinden. Nähere Bestimmungen hierüber erläßt das Generalbankdirektorium.

### § 33.

Jeder Kreditbedürftige hat sich wegen seines Kreditbegehrs nur an die für ihn zuständige örtliche Bankstelle seines Wohnsitzes zu wenden. Die Bankstellen haben Kreditlisten zu führen, aus denen Höhe, Verwendung, Sicherheit, Rückzahlungsbedingungen des beanspruchten Kredits hervorgehen. In gleicher Weise sind Ablehnungen früherer Kredite kenntlich zu machen.

### § 34.

Sämtliche Staatsbanken und Staatsbankstellen sind befugt, Depositen- und Spargelder anzunehmen.

Die Weiterleitung und Verwendung dieser Einlagen erfolgt nach besonderen Instruktionen.

Mindestens 15 % der fremden Gelder haben die Provinzialhauptbankanstalten als Barreserven zu halten. Von diesen 15 % sind 5 % als unentziehbare Guthaben der Reichsbank zu überlassen, der Rest ist von den Provinzialhauptbankanstalten selbst in Gold oder Goldvaluten zu halten.

### § 35.

Die Staatsbankstellen sind befugt, gegen bestimmte Garantien des Bankkunden auf die Zentralnotenbank gezogene Verrechnungsschecks (bestätigte Schecks) auszugeben unter Benutzung eines einheitlichen, für das ganze Land verbindlichen Scheckformulars.

In gleicher Weise sind die Staatsbankstellen befugt, von ihnen ausgestellte Verrechnungsscheine auszugeben.

In beiden Fällen findet eine Bareinlösung nicht statt.

Die Schecks und Scheine dienen in Ergänzung des Giroverkehrs vielmehr nur zur Verrechnung von Konto zu Konto.

**§ 36.**

Der Wertpapierverkehr wird bei bestimmten Stellen der Staatsbank, die je nach Bedürfnis des lokalen Wertpapiergeschäfts einzurichten sind, zentralisiert (Zentralstellen für Wertpapierverkehr).

An Stelle von Effekten werden Depotscheine ausgestellt und geliefert. An Stelle der Ausgabe von Aktienurkunden oder Obligationsscheinen können Kollektivtitel des emittierenden Unternehmens ausgefertigt werden und Gutschriften des Gesamtzinsbetrages an die Zentralstelle für Wertpapiere erfolgen, die ihrerseits dem Depotscheinbesitzer auf seinem Girokonto die Zinsbeträge gutzubringen hat.

**III. Die Organisation der staatlichen Kreditversicherung.**

**§ 37.**

Zum Zwecke des Schutzes der Staatsbank vor zweifelhaften Guthaben und etwaigen aus der Kreditgewährung entstehenden Verlusten bilden sämtliche Kreditnehmer nach den folgenden Vorschriften eine Kreditversicherungsvereinigung.

**§ 38.**

Die Staatsbank ist berechtigt, für Ausfälle, welche sie aus Kreditgewährung erleidet, die Kreditversicherungsvereinigung in Anspruch zu nehmen.

**§ 39.**

Die Kreditversicherungsvereinigung besteht aus allen Personen einschließlich der privatrechtlich juristischen, welche bei der Staatsbank Kredite irgendwelcher Art in Anspruch nehmen.

Mit der Kreditinanspruchnahme bei der Staatsbank entsteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes.

**§ 40.**

Die Mitglieder der Kreditversicherungsvereinigung werden in Gruppen zusammengefaßt.

Für die Gewerbe soll die Gliederung räumlich und nach Berufszweigen, für die Land- und Forstwirtschaft sowie die sonstigen Kreditnehmer räumlich erfolgen.

Soweit die Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft in Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung eingereiht sind, bilden diese zugleich die Gruppen der Vereinigung. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie in entsprechender Weise in Gruppen zu gliedern. In gleicher Weise hat die Einteilung der sonstigen Kreditnehmer zu erfolgen.

### §. 41.

Jedes Mitglied der Kreditversicherungsvereinigung haftet für die Ansprüche, welche die Staatsbank aus der Kreditversicherung geltend macht, zu seinem Anteil.

Die Beteiligung hieran wird auf die einzelnen Gruppen umgelegt. Maßgebend ist die Höhe des von den Mitgliedern jeder Gruppe in Anspruch genommenen Kredits des letzten Geschäftsjahres.

Innerhalb der einzelnen Gruppe legt deren Vorstand die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Anteile um. Für diese Verteilung kann neben der Höhe des beanspruchten Kredits auch der Umsatz und der Ertrag eines Betriebes in Rücksicht gezogen werden.

### § 42.

Leistet ein Mitglied die auf es entfallende und angeforderte Zahlung nicht, so ist der Gruppe auf Antrag ihres Vorstandes von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Führt die Vollstreckung gegen ein Mitglied nicht zur vollständigen Befriedigung, so wird der Fehlbetrag auf die übrigen Mitglieder der Gruppe im Verhältnis ihrer Beteiligung umgelegt. Dies geschieht so lange, bis der Ausfall gedeckt ist.

Kann ein innerhalb einer Gruppe eingetretener Ausfall nicht durch diese aufgebracht werden, so wird er unter allen anderen Gruppen im Verhältnis des Kreditumsatzes des letzten Geschäftsjahres umgelegt. Die Gruppen haben einen solchen Umlagebetrag gleich dem ihnen unmittelbar zugeteilten Betrag von ihren Mitgliedern einzuziehen.

### § 43.

Zur Ansammlung eines Versicherungsfonds wird eine Versicherungsprämie erhoben. Diese richtet sich nach der Höhe und Häufigkeit der Kreditbenutzung. Sie wird quartaliter postnumerando berechnet und eingefordert.

Deckt der Gesamtbetrag der Prämieneinnahmen die abzugeltenden Versicherungsleistungen nicht, so ist ein Viertel des Fehlbetrages im Umlageverfahren anteilmäßig nach der Höhe der beanspruchten Kredite und Steuerkraft von den einzelnen Mitgliedern der lokalen Fachgruppe nachschußweise aufzubringen.

Die restlichen Dreiviertel werden nach den Vorschriften über die Gruppenhaftung auf die einzelnen Gruppen umgelegt.

§ 44.

Für alle Streitigkeiten zwischen der Kreditversicherungsvereinigung und ihren Mitgliedern wird für jede Gruppe ein Schiedsgericht bestellt.

§ 45.

Das Nähtere über die Gruppenbildung, die Höhe und Abstufung der Prämien, das Einziehungsverfahren, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor diesem wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden, welche die Kreditverstaatlichungskommission erläßt.

IV. Genossenschaftskreditwesen.

§ 46.

Zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits dient die Reichszentralgenossenschaftskasse.

§ 47.

Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse wird unter Ausdehnung auf das Deutsche Reich zu einer Reichsgenossenschaftszentralkasse ausgestaltet.

§ 48.

Das Grundkapital der Reichsgenossenschaftszentralkasse wird auf 300 Millionen Goldmark erhöht.

§ 49.

Die gemäß § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens aufrechterhaltenen ländlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften haben sich, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu provinzialen Verbundszentralkassen zusammenzuschließen, welche ihrerseits mit der Reichszentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverbindung treten.

§ 50.

Die durch die Verstaatlichung aufgehobenen Kreditgenossenschaften werden entweder von den Staatsbankstellen übernommen oder als staatliche Kreditkassen für den kleingewerblichen Betriebskredit und sonstigen Kreditbedarf nicht selbstwirtschaftender Personen (Beamte, Angestellte, Rentner, Arbeiter usw.) ausgestaltet.

Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Provinzialhauptbankanstalt.

### § 51.

Bestehen an einem Orte oder in einem Berirke mehrere Kreditgenossenschaften derselben Art, so sind sie entweder zu einer einzigen Genossenschaft zu vereinigen oder unter Auflösung der Genossenschaft in eine Staatsbankstelle umzuwandeln oder einer solchen anzugliedern.

Die Umwandlung verfügt die Kreditverstaatlichungskommission

1. auf Antrag der Generalversammlung
2. oder von Amtswegen.

In letzterem Falle ist hierüber die Generalversammlung zu hören.

### § 52.

Die staatlichen Kreditkassen für den kleingewerblichen Betriebskredit sind Bankanstalten des öffentlichen Rechts. Für ihre Verbindlichkeiten haftet der Staatsbankfonds.

### § 53.

Die staatlichen Kreditkassen für den kleingewerblichen Betriebskredit werden provinzweise in Verbundszentralkassen organisiert, die der Reichszentralkreditkasse angeschlossen werden.

Diese bildet eine Abteilung der Reichszentralgenossenschaftskasse.

### § 54.

Die Leitung der Kreditkassen liegt in den Händen eines Direktors, dem zur Beratung und Kontrolle ein dreigliederter Verwaltungsrat und eine Kreditkommission aus den beteiligten ortsansässigen Erwerbskreisen beigegeben ist.

Die Zahl der Mitglieder der Kreditkommission richtet sich nach dem Geschäftsumfange; eventuell können bei der Kreditkommission auch Unterausschüsse gebildet werden, welche nach Betriebsgruppen gegliedert sind und nach Bedarf zusammenentreten.

## V. Grundkreditwesen.

### § 55.

Die gesamten Geschäfte des Grundkredits werden, sofern sie nicht den bestehenbleibenden Landschaften zufallen, von den Staatsgrundkreditbanken (staatliche Pfandbriefanstalten) ausgeübt.

### § 56.

Für die Gewährung von Realkredit werden staatliche Pfandbriefanstalten mit einem eigenen Sondervermögen provinzweise, und zwar solche für den erststelligen und den nachstelligen Hypothekarkredit gebildet.

Zuständig für die Erledigung von Kreditanträgen ist lediglich diejenige proviniale Pfandbriefanstalt, in deren Bezirk sich das zu beleihende Grundstück befindet. Macht sich in Städten größeren Umfangs, insbesondere in Berlin, eine Aufteilung des Beleihungsgebietes erforderlich, so sind für einzelne Stadtteile besondere staatliche Pfandbriefanstalten zu bilden.

### § 57.

Die bestehenden Hypotheken der Hypothekenbanken, Sparkassen und sonstiger Realkredit gewährenden Institute und Banken gehen auf die staatlichen Pfandbriefanstalten über.

Der Übergang erfolgt auf diejenige staatliche Pfandbriefanstalt, welche im Falle einer Neubeleihung örtlich und sachlich zuständig wäre.

### § 58.

Auf die staatlichen Pfandbriefanstalten des erststelligen Hypothekarkredits finden die für das Beleihungsgeschäft der Hypothekenbanken geltenden Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes entsprechende Anwendung.

### § 59.

Die Ausgabe von Pfandbriefen wird bei dem Reichspfandbriefamt zentralisiert. An Stelle der gesonderten Ausgabe von Pfandbriefen der einzelnen Hypothekenbanken werden vom Reichspfandbriefamt Zentralpfandbriefe als Einheitspapier (Zentralpfandbrief I für erststelligen Kredit, Zentralpfandbrief II für nachstelligen Kredit) ausgegeben, die zu ihrem vollen Nennbetrage und Zinssatz durch Hypotheken, und zwar hinsichtlich des Zentralpfandbriefes I durch Hypotheken im Sinne des § 6 des Hypothekenbankgesetzes gedeckt sein müssen.

### § 60.

Hinsichtlich der Organisation, des Beleihungsgebietes und der Pfandbriefdeckung, finden auf die Pfandbriefanstalten für den nachstelligen Hypothekarkredit die für die Pfandbriefanstalten des erststelligen Hypothekarkredits geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als zweitstelliger Hypothekarkredit im Sinne dieser Vorschriften eine Belastung gilt, welche sich auf die von der ersten Hypothek freigelassenen Wertteile bis zur Grenze von 80 % des Grundstückswertes erstreckt.

### § 61.

Auf Grund der von den Pfandbriefanstalten für den zweitstelligen Hypothekarkredit erworbenen Hypotheken gibt das Reichspfandbrief-

Sechsundzwanzigstes Kapitel. Die Entwürfe für d. gesetzl. Durchführung. **347**  
amt einen besonderen Zentralpfandbrief II (Zentralpfandbrief für nachstellige Hypotheken) aus.

### § 62.

Die Beaufsichtigung des gesamten Realkreditwesens erfolgt durch ein Reichsaufsichtsamt.

Die Aufsicht wird durch Bankinspektoren ausgeübt.

Neben der Beaufsichtigung liegt dem Reichsaufsichtsamt die Prüfung und Erörterung aller das Realkreditwesen betreffenden Fragen ob. Es hat insbesondere einheitliche Grundsätze für das Beleihungs- und Schätzungsverfahren auszuarbeiten und die Bilanzaufstellung und Bilanzveröffentlichung zu überwachen.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben steht dem Reichsaufsichtsamt ein Ausschuß für das Realkredit- und Pfandbriefwesen zur Seite.

Diesem Ausschuß gehören an: je drei Vertreter der staatlichen Pfandbriefanstalten für den erststelligen und nachstelligen Hypothekarkredit, zwei Vertreter der Landschaften und Landeskreditkassen, je ein Vertreter des Generalbankdirektoriums, der Reichsbank, des Reichspfandbriefamts, sowie je ein aus den Kreisen der Hypothekenschuldner und der Pfandbriefbesitzer zu wählender Vertreter.

## VI. Sparkassenwesen.

### § 63.

Sämtliche Sparkassen kommunaler, provinzieller oder sonstiger Art, mit Ausnahme der unter § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verstaatlichung des Kredit- und Bankwesens bezeichneten Art, sowie die Kommunalbanken, Girozentralen und dergleichen werden aufgehoben und verstaatlicht. Neue Konzessionen zum Sparkassenbetrieb werden nicht erteilt.

Eine Entschädigung der Kommunen bzw. Kommunalverbände für die Aufgabe des Sparkassenbetriebes findet nicht statt.

## VII. Postsparkassenwesen.

### § 64.

Außer den staatlichen Bankanstalten und den aufrechterhaltenen Kreditgenossenschaften werden die Postämter für befugt erklärt, Sparkassenbücher der Staatsbank auszugeben, Einzahlungen hierauf entgegenzunehmen und Auszahlungen zu bewirken.

### VIII. Entschädigung der Interessenten.

#### § 65.

Die von der Kreditverstaatlichung betroffenen privaten Inhaber von Bankgeschäften und Kreditbetrieben, sowie die Inhaber von Anteilsrechten an Gesellschaften, welche den Bank- und Kreditbetrieb zum Gegenstand haben, sind zu entschädigen.

#### § 66.

Die Höhe der Entschädigungssumme besteht in dem arithmetischen Mittel des bei der Reichsnopfveranlagung deklarierten Kapitalbetrages und des mit 4 % kapitalisierten Wertes der innerhalb des Zeitraums von 1908 bis 1918 als Reingewinn aus dem Bankbetriebe versteuerten Einkommensbeträge.

#### § 67.

Die Entschädigung der Aktionäre von Bankaktien oder der Inhaber sonstiger Beteiligungen an dem verstaatlichten Bankvermögen (Gesellschaftsanteile) erfolgt in Höhe des im Jahre 1924 maßgeblichen durchschnittlichen Kurswertes dieser Bankaktien. Findet eine Kursnotierung nicht statt, so entscheidet für die Wertbemessung dieser Beteiligung der auf Grundlage der Verordnung über die Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 festzustellende Eröffnungsbilanzwert, dividiert durch die Anzahl der Beteiligungen an dem betreffenden Gesellschaftsvermögen. Bei der Bewertung des Anteils am Gesellschaftsvermögen bleibt der Reservefonds außer Betracht.

#### § 68.

Dem Entschädigungsberechtigten steht gegen die Festsetzung der Höhe seines Entschädigungsbetrages das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde entscheidet ausschließlich die Feststellungsbehörde für die Kreditverstaatlichungsentschädigungsansprüche. Auf diese Feststellungsbehörde finden die Vorschriften für die gemäß § 9 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. S. 74) errichtete Aufwertungsstelle entsprechende Anwendung.

#### § 69.

Die Entschädigung erfolgt durch Ausgabe von mit 3 % verzinslichen, tilgbaren Schuldscheintiteln des Reiches.

Die näheren Bestimmungen über die Tilgung werden von der Reichsregierung erlassen.

## ZEHNTER TEIL.

# Statistik und Voranschlag der für die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb des neuen Monopols erforderlichen Kosten.

## Siebenundzwanzigstes Kapitel.

### Voranschlag für Einrichtung und Unkosten des Staatsbank-Monopols.

#### 1. Im allgemeinen.

Auf eine außergewöhnliche Schwierigkeit dieser Arbeit ist besonders hinzuweisen: die Unzuverlässigkeit aller Zahlenmaterials, das nach dem Kriegsbeginn, insbesondere aber nach Kriegsende, in Form von Bilanzen, Statistiken, Zusammenstellungen, Vergleichen usw. publiziert worden ist. Seitdem die Zerrüttung der deutschen Währung den bis 1914, vielleicht auch noch bis 1918 verlässlichen Rechnungsfaktor der Mark in einen höchst unzuverlässigen, fortwährend auf und ab schwankenden Maßstab umgewandelt hat, gibt es in Deutschland keine Bilanzwahrheit mehr, keine zuverlässige Bewertung von statistischen Zahlen<sup>1)</sup>). Das gilt nicht nur für die Bewertung des Besitzstandes eines Unternehmens, es gilt auch für die Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), es gilt von der Unmöglichkeit, das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben jedes wirtschaftenden Subjekts, sei es nun Privatmann oder Betriebsinhaber öffentlicher oder privater Natur, zuverlässig festzustellen. Der deutsche Fiskus kann ebensowenig seinen

---

<sup>1)</sup> Die vorliegende Arbeit ist als Preisschrift der Travers-Borgstroem-Stiftung in den Jahren 1917—1925 abgefaßt worden und mußte bis zum 31. März 1924 an die Verwaltungskommission der Stiftung in Bern (Schweiz) eingeliefert werden. Die Rentenmark brachte zwar eine Stabilisierung der Reichsmark und die Goldmarkbilanzverordnung den Bilanzierungzwang in Goldmark; Auswirkungen hiervon waren aber im 4. Vierteljahr 1924 für die Wirtschaftsbilanzen noch nicht vorhanden. Wir haben die Ausführungen des Verfassers daher unverändert gelassen, zumal sie zugleich die damaligen Schwierigkeiten beleuchten und insofern von historischem Wert sind.

Der Herausgeber.

Jahresetat mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, von einer Genauigkeit ganz zu schweigen, bilanzieren, wie der private Unternehmer. Die Realhöhe des Einkommens und des Wertes von Guthaben (Bank- und Sparkassenguthabens usw.) für einen gewissen Zeitraum richtig zu schätzen, ist jedem Einkommenbezieher und Gläubiger versagt. Wenn die Entwertung der Markt eine gleichmäßige Entwertung gebracht hätte, so könnte man durch Umrechnung mittels eines Umrechnungsfaktors (Index) die Neubewertung schematisch vornehmen. Aber solche gleichmäßige Entwertung besteht nicht allenthalben. Sie gilt namentlich nicht für die kaufmännischen Bilanzen. Nicht zwei von ihnen lassen sich durch schematische Umrechnung auf denselben Nenner bringen. Die einzelnen Bilanzposten sind zwar alle in Reichsmark ausgedrückt, sie lassen aber nicht erkennen, ob die Bewertung zu Goldmark, guter, schlechter, schlechterer oder schlechtester Papiermark zu Buche stehen. Je nach dem Verhältnis von Forderungen zu Schulden, je nach dem Prozentsatz der Realwerte zu den Gesamtaktiven, je nach der Anschaffungsperiode dieser Realwerte und der Abschreibungspraxis, je nach dem Zeitpunkt der Kapitalaufnahme oder der Kapitalvergrößerung und je nach Zeit und Art unzähliger anderer, rein individueller Verwaltungsakte ist der Wert des in den Unternehmungen verkörperten Vermögens ein grundverschiedener und völlig unvergleichbarer. Jede einzelne Bilanz müßte, um wahrheitsgetreu zu sein, auf Grund einer besonderen, selbständigen Inventarisierung vollkommen neu aufgestellt werden, und zwar in einer Währung, die jeder Schwankung des Geldwertes entgegen ist. Den Versuch, das Bilanzwesen zu reformieren durch Zurückführung der einzelnen Bilanzwerte auf die Goldmark, genauer gesprochen auf eine sogenannte Kaufkraftmark, hat Schmalenbach, Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln, unternommen. Er ist durch Vorträge und in der Presse unter Förderung der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung für einen Gesetzentwurf, betreffend Einführung der Goldmarkbilanz, eingetreten. Zur Zeit, wo diese Abhandlung geschrieben wird, sind die Bestrebungen noch im Flusse. Da der Schmalenbachsche Entwurf die Anwendung der Goldmarkrechnung erst vom 31. Dezember 1926 ab den Unternehmungen zur Pflicht macht, können, selbst wenn der Entwurf Gesetz würde, erst im Jahre 1928 zuverlässig Vergleiche und Berechnungen angestellt werden. Bis dahin muß man sich mit der Uneinheitlichkeit abfinden und die Zwischenperiode dieser ungewöhnlichen Verhältnisse ertragen. Darunter leidet naturgemäß die Abfassung dieser Arbeit. Es leidet insbesondere der unter C) der Wettbewerbsaufgabe zu behandelnde Punkt, nämlich:

C) Die Aufstellung einer Statistik der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des betreffenden Landes, die derjenigen aus der Zeit vor dem Kriege gegenüberzustellen ist.

Der Verfasser dieser Arbeit bedauert dies um so mehr, als der Stifter in seiner Darlegung geradezu als Zweck des Preisausschreibens „Die Beschaffung zuverlässiger Statistiken“ bezeichnet. Der Verfasser glaubt diesem Verlangen insoweit entsprechen zu können, als er die einzelnen Tabellen mit Jahreszahl und unter gleichzeitiger Angabe der jeweils geltenden Indexzahlen bekannt gibt. Trotzdem wird das Bild kein zuverlässiges werden können, da er nicht weiß und wissen kann, von welchen Bewertungsgrundsätzen diejenigen ausgegangen sind, welche das Zahlenwerk aufgestellt haben. Das gilt namentlich auch von den Bankbilanzen. Selbst wenn man sich der großen Mühe unterziehen wollte, jede einzelne Bilanz der zur Verstaatlichung stehenden Banken nach den Grundsätzen des Schmalenbachschen Gesetzentwurfes umzurechnen, so könnte man nur reine Forderungsrechte (Guthaben, Debitoren, Wechsel) oder den Kassenbestand einigermaßen annähernd auf Goldmark reduzieren, nicht aber das Portefeuille an Wertpapieren oder die Beteiligungen. Hier würde man völlig im Dunkeln tappen, da man weder Anzahl noch Gattung der Bestände kennt, und selbst wenn man diese wüßte, so ließe sich doch nicht übersehen, wie die Bilanzen derjenigen Unternehmungen aufgemacht sind, von welchen die Bank Aktien oder Beteiligungen besitzt. Man muß daher auch die Bankbilanzen so hinnehmen, wie sie von den einzelnen Instituten aufgemacht sind, allerdings in dem Bewußtsein, daß man es nicht mit Goldmarkwerten zu tun hat, sondern mit Papiermarkwerten, wobei freilich dahingestellt bleibt, welche Qualität die betreffenden Papiermarkwerte haben. Denn solange der deutsche Wertmesser, die Mark, „tanzt“, wie sich einmal der Hamburger Bankier Max M. Warburg ausgedrückt hat, solange läßt sich in den Bilanzen nicht unterscheiden, ob die Posten in guter, schlechter, schlechteren oder schlechtesten Papiermark bewertet sind.

Weiter soll nach Punkt C der Wettbewerbsaufgabe

„ein vollständiger Voranschlag der für die Einrichtung des neuen Monopols sowie für dessen jährlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten“

gegeben werden.

Auch hier begegnen die gleichen auf der Geldentwertung und Währungszerrüttung beruhenden Schwierigkeiten. Wie für jeden Kaufmann

und Betriebsunternehmer es unmöglich ist, einen Voranschlag seines Betriebes zu machen, weil nicht nur der Wertmesser selbst — die Mark — ständig schwankt, sondern auch die Preise für Anschaffungen, für Löhne, Steuern usw. ständig veränderlich sind, so ist es auch für den Verfasser wie für jedermann unmöglich, einen Voranschlag der für die Einrichtung des neuen Monopols sowie der für dessen jährlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen Kosten aufzustellen. Jede Kalkulation versagt, weil beide Faktoren — der Wertmesser und die Preise — schwankend sind. Der Verfasser hat versucht, im Jahre 1919 den ersten Kalkulationsplan in großen Umrissen aufzustellen. Er wiederholte dies Ende 1921, als der Dollar auf zirka 200 stand und Aussichten auf die Markstabilisierung vorhanden waren. Auch diese Berechnung wurde sehr bald unzutreffend. Als dann im Sommer 1922 nach der Ermordung von Rathenau die Mark weiter und weiter fiel, als im Herbst 1922 der katastrophale Marksturz eintrat und Devisenschwankungen um 1000 Punkte an einem Tage keine Seltenheit waren, sah er ein, daß die Aufstellung jedes Voranschlags für Einrichtung und Durchführung des Monopols zwecklos sei; denn was heute als wahrscheinliche Aufwendungen kalkuliert werden kann, gilt morgen oder übermorgen bei neuen Entwertungerscheinungen oder neuen Preis- und Lohnerhöhungen schon nicht mehr als zutreffend. Die durch fortlaufende Geldentwertung aufgeblähten Umsatz- und Ertragsziffern der Banken täuschen nur eine Scheinblüte vor. In Wirklichkeit sind sie Zerrbilder und für den aufmerksamen Beobachter Kennzeichen fortschreitender Verarmung Deutschlands.

Die Deutsche Bank weist in ihrem Geschäftsberichte für das Jahr 1921 auf folgende Tatsachen hin:

„Der Umsatz unserer Bank im Jahre 1921 belief sich auf 2125 Milliarden Mark gegen 1281 Milliarden Mark im Vorjahr. Nach dem Dollardurchschnittskurs in 1921 berechnet, entspricht dieser Umsatz rund 85 Milliarden Goldmark; im Jahre 1913, also vor Aufnahme der Bergisch-Märkischen Bank, des Schlesischen Bankvereins, der Norddeutschen Kreditanstalt, der Hannoverschen Bank, der Privatbank zu Gotha und der Braunschweiger Privatbank setzten wir schon 129 Milliarden Goldmark um. Die uns anvertrauten fremden Gelder betrugen am Jahresende insgesamt 38 617 424 000 Mark, entsprechend 881 676 000 Goldmark. Ende 1913 beliefen sie sich auf 1 580 045 000 Goldmark. Den Bedürfnissen unserer Wirtschaft stellten wir am Schluß des Berichtsjahres 9 701 784 000 Mark Kredite zur Verfügung, in Wirklichkeit nur 221 502 000 Goldmark gegenüber

885 229 000 Mark, die wir Ende 1913 an unsere Schuldner ausgeliehen hatten.

Die Dividende, die wir für 1921 mit 24 % auf ein Aktienkapital von 400 000 000 Mark in Vorschlag bringen, bedeutet, zum gegenwärtigen Goldkurse (1 : 65) gerechnet, 1 477 000 Goldmark. Im Jahre 1913 schütteten wir auf damaliges Kapital von nur 200 000 000 Mark bei 12½ % Dividende 25 000 000 Goldmark aus.“

Dieser Bericht bringt deutlich die Scheinblüte zum Ausdruck.

Um aber der gestellten Aufgabe gerecht zu werden, wird der Verfasser von den Verhältnissen im Jahre 1913, d. h. dem letzten des durch keine Kriegserscheinungen getrübten Wirtschaftsjahres als Vergleichspunkt ausgehen. Er wird sodann Umsatz- und Ertragsziffern der Großbanken und diejenigen aller ihm sonst erreichbaren Kreditinstitute in den Jahren 1919—1922 miteinander vergleichen, die jeweiligen Umsatz- und Ertragsziffern mittels des Schmalenbachschen Geldwertindex auf die Kaufkraftmark zurückführen und sodann den Durchschnitt aus den letzten Nachkriegsjahren ziehen.

## 2. Die Berechnungsgrundlagen und ihre Ergebnisse.

Während in sonstigen Verstaatlichungsfällen die Erreichung des finanziellen Zwecks wenigstens in den ersten Jahren durch die bei Einführung des Monopols aufzuwendenden Anlage- und Einrichtungskosten beeinträchtigt zu werden pflegt, fallen derartige Unkosten im Kreditverstaatlichungsfalle nicht in die Wagschale. Die Anlagen und Einrichtungen — Bankgebäude, Bureaueinrichtungen — sind vorhanden. Die laufenden Unkosten, welche hauptsächlich aus den Gehältern an die Beamten und Angestellten bestehen, können vom Tage der Übernahme ab aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Belastet wird das Monopol lediglich durch die an die bisherigen Privatunternehmer und Inhaber von Anteilsrechten an gesellschaftlichen Bankunternehmungen zu zahlenden Entschädigungen. Die etwaigen Entschädigungen an solche Angestellte, welche die Staatsbank nicht übernimmt, werden nicht hoch sein, da die Staatsbank bzw. die Verstaatlichungskommission von der Kündigungsmöglichkeit in gleichem Umfange Gebrauch machen kann wie ihr Rechtsvorgänger. Es besteht die Möglichkeit, das überflüssig gewordene Personal bei Einhaltung der gesetzlichen vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den nächst zulässigen Quartalstermin zu kündigen. Von Erheblichkeit ist lediglich die Ablösung der entschädigungsberechtigten Privatunternehmer. Hier wird die Ausgabe von langfristigen Obligationen die Entschädigung erträglich machen können.

Der Voranschlag für die Höhe des Grundvermögens, mit dem die Staatsbanken auszustatten sind, wird zweckmäßigerweise an das ausgewiesene Grundkapital der Aktienkreditbanken, Hypothekenbanken und Notenbanken anknüpfen können. Jedoch sind diese Grundkapitalsziffern nicht kritiklos zu übernehmen.

Einmal ist, wie schon hervorgehoben wurde, von dem per 31. Dezember 1913 ausgewiesenen Vorkriegskapital auszugehen. Dieses ist aber nicht mehr in seinem alten Bestande vorhanden; nicht nur, daß es durch mehrfache Kapitalserhöhungen verwässert ist; denn dann ließe es sich rechnerisch entsprechend der erfolgten Vermehrung reduzieren. Vielmehr ist es auch nicht mehr, auf Goldwert zurückgerechnet, in seinem alten Bestande vorhanden. So ist zum Beispiel das Kapital der Berliner Handelsgesellschaft, welches unverwässert auf Friedengoldstand geblieben ist, nicht mehr in der vorkriegsmäßigen Höhe vorhanden, und die Verwaltung dieser Gesellschaft plant die Zusammenlegung von 3:2. Gilt dies schon bei einer Großbank, von der es bekannt ist, daß sie sehr gut zu disponieren pflegt, daß sie mangels jeglichen Filialsystems unrentable Unkosten gespart hat und in richtiger Berechnung „im Golde lag“, so muß für die Bewertung der Vermögenswerte der übrigen Banken ein viel strengerer Maßstab angelegt werden. Wenn es richtig ist, daß das deutsche Volksvermögen, wie von manchen Seiten behauptet wird, im Durchschnitt zurzeit nur noch zirka 15—20 % seines Friedensvermögens in Gold gerechnet beträgt, so wird gleiches, wenn auch nicht in so starker Reduktion, von den Banken zu gelten haben. Auf Grund dieser Erwägungen schätze ich den gegenwärtigen Goldwert der eigenen Mittel der Banken auf 25 % des Friedenswertes. Das ist eine Schätzung, die mangels zuverlässiger Bilanzen und Bewertungen eben nur den Charakter einer solchen hat. Auch auf Grund der kürzlich erlassenen Goldbilanzierungsverordnung vom 28. Dezember 1923 sind die Jahresbilanzen für 1923 noch in Papier aufzumachen. Es mag sein, daß, sobald die in Gold aufzustellende Eröffnungsbilanz vorliegt, für die Untersuchung ein zuverlässigeres Material geliefert werden kann. Gegenwärtig ist dies aber noch nicht der Fall. Vielmehr wünschen die Banken zurzeit, von den Vorschriften der Goldbilanzverordnung dispensiert zu werden. Genauere Berechnungsgrundlagen werden erst auf Grund der im Gesetzentwurf, betreffend die Vorbereitung der Kreditverstaatlichung vorgesehenen Vermögenoffenbarungspflicht vorliegen, und es wird eine der vornehmsten Aufgaben der in jenem Gesetzentwurf vorgesehenen Kreditverstaatlichungskommission sein, auf genaue Be- schaffung des hierfür erforderlichen Materials zu dringen.

Unter allen diesen Vorbehalten und bei Berücksichtigung sonstiger Fehlerquellen, die bei der gegenwärtigen Unübersehbarkeit vorhanden sein werden, setze ich daher im Voranschlage des Staatsbanketats das Kapitalsvermögen (Grundkapital einschließlich Reserven) auf 30 % des Friedenswertes ein.

Das Kapitalsvermögen von 195 Banken (5 Notenbanken, 40 Hypothekenbanken und 150 Kreditaktienbanken) betrug nach den Zusammenstellungen (vgl. das Kapitel: Der finanzielle Zustand der Banken, S. 112 ff.)

per 31. Dezember 1914 . . . . 5511,7 Millionen Mark;  
hiervon entfielen:

auf das Grundkapital . . . . .	4065,7	"	"
auf die Reserven . . . . .	1446,0	"	"

Allerdings ist in dieser Zusammenstellung nicht das gesamte im Kredit- und Bankgewerbe angelegte Betriebskapital enthalten. Die Zusammenstellung berücksichtigt nicht:

1. das Eigenkapital derjenigen Aktienkreditbanken, deren Grundkapital weniger als 1 Million Mark zählt. Die Zahl dieser Aktienbanken betrug nach der letzten Aufstellung per 1907 197 unter 421 Kreditbanken überhaupt. In der Zeit von 1907 bis 1914 (das von uns gewählte Stichjahr) wird einmal eine beträchtliche Anzahl dieser Kleinbanken von den Groß- und Provinzbanken aufgesaugt sein und daher schon in der Zusammenstellung eine Berücksichtigung gefunden haben. Sodann aber ist die geschäftliche Bedeutung dieser Kleinbanken im Verhältnis zu derjenigen der Groß- und Mittelbanken sehr unbedeutend; denn von dem gesamten eingezahlten Aktienkapital im Betrag von 2873,30 Millionen Mark (per 1907) entfielen nur 44,53 Millionen Mark auf die genannten 197 Kleinbanken. Wenn man daher unseren obigen Vermögensziffern per 1914 in

Höhe von 5511,7 Millionen einen  
Betrag von 38,3 Millionen hinzufügt,

so sind damit die Vermögenswerte der Kleinbanken genügend zur Berücksichtigung gekommen.

Die Eigenvermögensziffer sämtlicher Aktienbanken setze ich daher mit 5500 Millionen Mark ein.

2. Fernerhin muß das in den privaten Bankhäusern und Bankgeschäften (Privatbankiers) investierte Eigenvermögen abgeschätzt werden. Da über dieses überhaupt kein statistisches Material vorliegt, ja sogar die Zahl der Privatbankiers nicht feststeht (man schätzt die

Anzahl auf 3000 bis 4000), so sind die hierüber aufzustellenden Angaben nur mit den allergrößten Vorbehalten zu machen.

Nach einer privaten Mitteilung des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist die Höhe der von deutschen Bankiers verwalteten Depositen und sonstigen Kapitals per April 1922 auf  $4\frac{1}{2}$  Milliarden Mark (d. h. Papiermark bei einem Dollarstand von etwa 200 Papiermark) beziffert worden. Das würden etwa 100 Millionen Goldmark sein. Da die Depositen zu dem Eigenvermögen im Aktienbankgeschäft sich ungefähr wie 1:1 verhalten (zu vergleichen die Tabelle der summierten Bilanzen per 31. Dezember 1913 von 160 deutschen Kreditbanken mit mehr als 1 Million Aktienkapital), so würde das in den Bankgeschäften der Privatbanken investierte eigene Vermögen der deutschen Privatbankiers sich nur auf etwa 100 Millionen Goldmark belaufen. Dieser Betrag ist zweifellos zu gering bemessen. Er dürfte schätzungsweise fünfmal höher, d. h. auf 500 Millionen Goldmark zu bemessen sein.

3. Ebensolchen Schwierigkeiten begegnet es, das eigene Vermögen der Sparkassen festzustellen. Da die Mehrzahl der deutschen Sparkassen keine eigene Rechtspersönlichkeiten besitzen, sondern als unselbständige Verwaltungsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie ins Leben gerufen haben, bestehen, besitzen sie auch kein eigenes Sondervermögen, das zu verstaatlichen wäre. Als solches käme höchstens der gemäß dem preußischen Sparkassenreglement von 1838 gebildete Reservefonds in Betracht, der — aus den Überschüssen zur Deckung etwaiger Verluste errichtet — einen Teil des allgemeinen Sparkassenfonds bildet und die Sparkasse in die Lage versetzen soll, entstehende Verluste vorerst aus den eigenen Mitteln zuersetzen, ohne die Haftpflicht des Garantieverbandes in Anspruch zu nehmen.

Da die Sparkassen aber nach unseren Vorschlägen nicht auf Staatsbankfonds zu übernehmen sind, vielmehr restlos ohne Entschädigung für die Einstellung des Sparkassenbetriebes aufgehoben werden, bedarf es keiner besonderen Untersuchung, weder über die Höhe des gedachten Reservefonds noch über die Höhe des eigenen Vermögens der rechtlich selbständigen Sparkassen.

4. Das Gleiche hat von denjenigen Kreditgenossenschaften zu gelten, die der schlichten Aufhebung unterliegen, weil sie sich nicht einer der Reichszentralgenossenschaftskasse angeschlossenen Verbandszentralkasse angeschlossen haben. Soweit das letztere zutrifft, behalten

sie, als nicht der Kreditverstaatlichung unterliegende Kreditinstitute, ihr eigenes Vermögen.

Demnach haben wir es nur mit der Übernahme der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Aktienbanken und Privatbankiergeschäfte zu tun.

In den Voranschlag des Staatsbanketats ist daher als Grundkapital einzusetzen:

5500	Millionen	Goldmark	Kreditaktienbankfonds,
500	„		Privatbankierfonds,

---

Sa.: 6000 Millionen Goldmark.

Dieser Friedenswertbetrag, reduziert auf etwa 33 % (Vermögensverminderung infolge Kriegsverlusten und sonstigem Kapitalsrückgang) ergibt, rund gerechnet, 2000 Millionen Goldmark.

Der Staatsbankfonds beträgt daher:

1. für das Kreditbankwesen . . .	2000	Millionen Goldmark,
2. für die Zentralnotenbank . . .	300	„ „ „
3. für die Reichszentralgenossenschaftskasse . . . . .	500	„ „ „

---

Sa.: 2800 Millionen Goldmark.

Im privaten deutschen Kreditbankwesen sind, wie in dem Kapitel: „Der finanzielle Zustand der Banken im Kreditverstaatlichungsfalle“ erörtert worden ist, die Unkosten von Jahr zu Jahr gestiegen. Während sie im Jahre 1910 zirka 2 % des Aktienkapitals ausmachten, betrugen sie im Jahre 1913 6,3 %, im Jahre 1914 6,5 %. Der Verfasser hofft, daß sie aus den in der Arbeit mehrfach hervorgehobenen Gründen im Kreditverstaatlichungsfalle auf 3 % des Staatsbankvermögens sich reduzieren lassen.

Welche Gewinnaussichten sich zugunsten des Reiches eröffnen, läßt sich ziffernmäßig im voraus nicht bestimmen. Dies kommt auf die Abschreibungspolitik der Staatsbanken an. Da aber die Staatsbank sehr wertvolle stille Reserven erwirbt, also bereits über einen festen Stock ausreichender Reserven verfügt, die Entschädigungspflicht gegenüber den Interessenten auf einen längeren Zeitraum verteilt ist, also nicht besonders fühlbar das zukünftige Staatsbankbudget belasten wird, so kann mit einer Durchschnittsdividende von etwa 10 % p. a. gerechnet werden.

Das würde für den Fiskus einen Reingewinn von rund 300 Millionen Goldmark bedeuten und zu dem Reingewinn von 243,1 Millionen, den

die Zusammenstellung der summierten Bilanzen von 150 deutschen Kreditbanken mit mehr als 1 Million Mark Aktienkapital per 31. Dezember 1914 aufweisen, in dem entsprechenden Verhältnis stehen. Sicherlich ließe sich in Anbetracht der großen Ersparnisse und der ganzen Ökonomie, welche die Kreditverstaatlichung für den Geschäftsbetrieb zur Folge haben wird, zugunsten des Staates eine weit höhere Rente als 10 % erzielen. Dieser fiskalische Gewinnzweck ist aber nicht ausschließliches Motiv für die Kreditverstaatlichung. Wie bereits mehrfach hervorgehoben worden ist, soll das neue System der kreditbedürftigen Wirtschaft die Einrichtungen des gesamten Kredit- und Bankverkehrs zu erträglichen Bedingungen zur Verfügung stellen und die Interessen der Kreditnehmer auf diese Weise berücksichtigen, sich aber nicht ausschließlich von Gewinnabsichten leiten lassen. Wenn der Kredit- und Bankverkehr auf diese Weise, nämlich unter Anwendung des neuen Systems, die deutsche Volkswirtschaft befruchtet, so werden damit Werte zugunsten des Nationalvermögens geschaffen, welche in der allgemeinen Bilanz des deutschen Volksvermögens als Aktiva an anderer Stelle erscheinen und dort einen größeren Segen zu stiften vermögen, als dies bei Erzielung einer höheren Rente zugunsten des Fiskus der Fall sein könnte.

## Achtundzwanzigstes Kapitel.

### Bemerkungen zur Statistik.

#### Die Statistik des Bank- und Kreditwesens.

Trotz der großen Bedeutung des Bank- und Kreditwesens für das deutsche Wirtschaftsleben existiert noch keine amtliche Bankstatistik für das Deutsche Reich. Es ist zwar eine ganze Menge statistischen Materials auf Grund privater Aufzeichnungen vorhanden, es sind auch die Unterlagen für die Sammlung und Ordnung des Materials gegeben — und doch fehlt es an einer einwandfreien, alles Beiwerk fernhaltenden Bankstatistik.

Eine Bankstatistik hätte zunächst die verschiedenen Unternehmungsformen und sodann den Spezialzweck des Bank- und Kreditbetriebes erkennen zu lassen. Das Bank- und Kreditwesen wäre danach statistisch zu gliedern:

1. Notenbanken;
2. Realkreditinstitute, und zwar

a) Hypothekenbanken,

- α) reine,
- β) gemischte,

b) Landschaften;

3. Kreditbanken:

a) öffentliche Banken,

- α) Staatsbanken,
- β) Provinzialbanken,
- γ) Kommunalbanken,

b) Aktienbanken,

- c) G. m. b. H.-Banken,
- d) Privatbankiers;

4. sonstige Banken und Geldhandelsinstitute;

5. Kreditgenossenschaften;

6. Sparkassen.

#### 1. Notenbanken.

Für die Notenbanken sind die achttägigen Ausweise und die Jahresberichte der Notenbanken als Material leicht zugängig. Diese Angaben haben in die amtliche und private Statistik überall Eingang gefunden. Es sei hier insbesondere auf das umfangreiche Tabellenwerk verwiesen, welches in der Jubiläumsschrift „Die Reichsbank von 1876 bis 1900“

Tabelle I. Entwicklung der deutschen Aktienbanken.

Kreditbanken mit mehr als 1 Mill. Mk. Aktienkapital	1883 Millionen Mark	1903 Millionen Mark	1913 Millionen Mark
Zahl der Banken . . . . .	(74)	(124)	(160)
Aktienkapital . . . . .	705,6	1 990,0	2 998,1
Rücklagen . . . . .	90,8	400,4	741,0
Rücklagen vom Aktienkapital	12,9 %	20,1 %	34,7 %
Summe der Aktiva . . . . .	1 961,7	7 570,6	16 229,9
Bruttogewinn . . . . .	84,0	253,2	543,5
davon aus Zinsen . . . . .	(84) 35,0	127,4	329,7
davon aus Provisionen . . .	(84) 19,9	62,6	144,5
Reingewinn . . . . .	(84) 59,8	170,6	316,1
Dividende . . . . .	49,3	130,9	224,0
Dividende vom Aktienkapital	6,99 %	6,59 %	7,47 %
Abschreibungen und Reservezugang . . . . .	3,2	12,8	56,7

**Bilanz der 160 deutschen Kreditbanken**  
(mit mehr als 1 Million Mark Aktienkapital).

Tabelle II.

Aktiva	Summierte Bilanzen per 31. Dezember 1913		Passiva
	in Tausend Mark		
Kasse. . . . .	727 410	Aktienkapital . . . . .	2 998 063
Wechsel. . . . .	3 435 636	Rücklagen . . . . .	741 019
Schuldner. . . . .	8 299 855	Kreditoren . . . . .	5 331 537
Lombardforderungen. . .	1 677 519	Depositen . . . . .	4 392 523
Effekten, Konsortialbeteiligungen und Hypotheken. . . . .	1 774 927	Akzepte und Schecks . .	2 450 640
Immobilien, Mobilien. . .	314 507	Reingewinn . . . . .	316 072
Summe	16 229 854	Summe	16 229 854

**Summierte Bilanzen per 31. Dezember 1914 von 150 deutschen Kreditbanken mit mehr als 1 Million Mark Aktienkapital.**

Tabelle III

Aktiva	Mill. Mark	Passiva	Mill. Mark
Kasse. . . . .	1 028,0	Aktienkapital . . . . .	2 937,4
Wechsel. . . . .	3 195,7	Reserven . . . . .	785,5
Lombardforderungen. . .	1 541,0	Depositen u. Kreditoren	9 726,8
Effekten, Konsortialbeteiligungen, Hypotheken. . . . .	1 903,6	Akzepte und Schecks. .	1 863,7
Immobilien und Mobilien	316,5	Reingewinn . . . . .	243,1
Debitoren und Diverse .	7 571,6		
Summe	15 556,4	Summe	15 556,4

und in deren Fortführung: „Die Reichsbank von 1876 bis 1910“, Berlin 1912, enthalten ist. In diesen Schriften finden wir auch statistische Erhebungen, welche für denjenigen Teil der Bankenstatistik, hinsichtlich dessen es an zuverlässigen Ermittlungen noch fehlt, von Bedeutung sind. Das ist die Gliederung der Girobestände nach den Berufsklassen der Konteninhaber, wo in der Rubrik Geld- und Kreditwesen (Banken, Bankiers, Geldgeschäfte aller Art) zwischen a) Aktienbanken, b) Sonstige geschieden wird. In ähnlicher Weise ist die Gliederung der Lombardbestände erfolgt. Geschäftsverkehr und Geschäftsergebnisse der Notenbanken konnten daher für diese Arbeit vollständig herangezogen werden.

## 2. Die Realkreditinstitute.

Soweit die Realkreditinstitute dem Hypothekenbankgesetz unterstehen, sind sie von der amtlichen und privaten Statistik erfaßt. Halbjährlich bringt die Reichsstatistik in den Vierteljahrsheften die Ausweise über den Pfandbriefumlauf und seine Deckung durch Darlehen und Wertpapiere. Alle wünschenswerten Mitteilungen bringen die Jahresberichte der Hypothekenaktienbanken. Die Statistik der Hypothekenbanken finden wir in den Jahreszusammenstellungen des „Deutschen Ökonomist“, in den Tabellen zur Bankstatistik, welche für die Zwecke der Bankenquete von der Reichsbank bearbeitet worden ist (1909), in den Drucksachen „Statistisches Material“, welche von der Immobilien-Kreditkommission (1914) herausgegeben worden sind und insbesondere auch in den Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits: Schulte, Heft 1: Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900—1909. Die statistischen Angaben über die landschaftlichen, staatlichen und provinziellen Grundkreditinstitute sind ebenfalls in der genannten Schulteschen Zusammenstellung veröffentlicht. Allerdings reicht diese Statistik nur bis zum Jahre 1909.

## 3. Die Kreditbanken.

Die Kreditbanken umfassen öffentlich-rechtliche, d. h. Staats-, Provinzial- und Kommunalbanken einerseits und Privatbanken andererseits. An Staatsbanken sind fünf in Deutschland vorhanden: die Preußische Staatsbank, die Bayerische, die Sächsische, die Hessische und die Thüringische Staatsbank.

Über die Jahresergebnisse wird regelmäßig an die betreffenden Landtage berichtet; die Ziffern der Preußischen Staatsbank sind insbesondere in der Festschrift dieses Institutes eingehend behandelt, die der Bayrischen Staatsbank in der bayrischen amtlichen Statistik dargestellt worden.

Die Sächsische, Hessische und Thüringische Staatsbank sind erst nach dem Kriege gegründet worden.

Will man die Preußische Zentralgenossenschaftskasse mit Rücksicht auf ihre engen Beziehungen zum Genossenschaftswesen nicht zur Gruppe V (Kreditgenossenschaften) zählen, so hat sie an dieser Stelle Berücksichtigung zu finden. Die Preußenkasse veröffentlicht alljährlich einen sehr ausführlichen Jahresbericht, der nicht nur über ihr eigenes Institut, sondern auch über das gesamte Genossenschaftswesen ausführliche statistische Angaben bringt.

Die Statistik der Provinzialbanken und -kassen ist im amtlichen Quellenwerk der „Preußischen Statistik“ anschließend an die Provinzialstatistik behandelt.

b) Aktienbanken.

Die in der gesellschaftlichen Unternehmungsform einer Aktiengesellschaft bestehenden Kreditbanken sind statistisch verschiedentlich, zum Teil ausreichend behandelt worden.

Als Quellen kommen vor allem die Veröffentlichungen im Reichsanzeiger in Betracht. Da die Aktienbanken verpflichtet sind, über ihre Geschäfte öffentlich Bericht zu erstatten, so hat an die Jahresberichte und Bilanzen der Aktienbanken eine reichhaltige private Statistik angeknüpft. Zu nennen sind neben den jährlichen Statistiken, welche von der „Kölnischen Zeitung“ und der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht werden, insbesondere die statistischen Zusammenstellungen, welche die Zeitschrift „Der deutsche Ökonomist“ veranstaltete. Der „Deutsche Ökonomist“ veröffentlichte seit dem Jahre 1883 die Geschäftsresultate der deutschen Banken bis zum Jahre 1920. Seit 1920 hat diese Statistik bedauerlicherweise aufgehört. Wie mir der Verlag mitteilt, hat die ungeheure Steigerung der Preise für Papier und Druckkosten die Fortsetzung dieser Statistik unmöglich gemacht. Diese Zeitschrift, welche als Spezialorgan für Realkredit- und Hypothekenbankwesen gegründet, später sich auch den finanzpolitischen Problemen, dem Bank-, Sparkassen-, Genossenschafts- und Versicherungswesen gewidmet hatte, ist nunmehr infolge pekuniärer Schwierigkeiten Organ des Reichsverbandes des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels geworden. Die vom „Deutschen Ökonomist“ besorgte Statistik reicht daher vom Jahre 1883 bis zum Jahre 1920. Sie enthält eine Zusammenstellung der Geschäftsresultate der Notenbanken, Hypothekenbanken und der Aktienkreditbanken. Letztere sind insoweit rubriziert, als sie mit einem Kapital von über einer Million Mark ausgestattet sind. Die Statistik umfaßte zuletzt (1920) acht Berliner Großbanken und 97 Provinzbanken. Diese 105 Banken zusammen sind einzeln namentlich aufgeführt. Man findet hinsichtlich der einzelnen Aktiv- und Passivposten sehr ausführliche Angaben. Die Statistik der Kreditbanken beschränkt sich auf die Institute mit mindestens 1 Million Mark Aktienkapital. Um jedoch auch die Bedeutung der kleinen Banken mit weniger als 1 Million Mark Aktienkapital ziffernmäßig zu veranschaulichen, hat der „Deutsche Ökonomist“ per Ende 1888, 1896, 1900, 1904 und 1907 kurze Übersichten mitgeteilt, in denen sämtliche Aktienbanken, auch die

kleinsten, berücksichtigt worden sind. Unter den 421 Ende 1907 insgesamt vorhandenen Kreditbanken befanden sich 197 mit einem Aktienkapital von weniger als 1 Million Mark. Der „Ökonomist“ bemerkt hierzu, daß die geschäftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung dieser 197 „kleinen“ Kreditbanken sehr weit hinter derjenigen der 224 Banken mit mehr als 1 Million Mark Aktienkapital zurückstehe; denn von dem gesamten eingezahlten Aktienkapital von 2 873,30 Millionen Mark entfallen 2 828,77 Millionen Mark auf diese 224 Institute und nur 44,53 Millionen Mark auf die genannten 197 kleinen Kreditbanken. Weiterhin ist aber sehr instruktiv, daß von dem eingezahlten Aktienkapital jener 224 größeren Banken in Höhe von 2 828,77 Millionen Mark wieder 1 144 Millionen Mark auf die acht Berliner Großbanken entfallen. Von dem gesamten, Ende 1907 in Verwaltung der 421 Kreditbanken befindlichen eigenen und fremden Kapital im Betrage von 13 294,22 Millionen Mark entfallen 5 919,06 Millionen Mark oder rund 44% auf die acht Berliner Großbanken.

Für die Zwecke der Bankenquete war in der Statistischen Abteilung der Reichsbank ebenfalls eine ausführliche Bankenstatistik per 1908 ausgearbeitet worden. Diese umfaßt insgesamt 392 Kreditbanken, von denen 203 Banken mit weniger als 1 Million Mark sind. Das gesamte Aktienkapital jener 392 Kreditbanken betrug 2 847,30 Millionen Mark, davon entfallen 44,72 Millionen Mark auf die Banken mit weniger als 1 Million Mark Kapital. Die Resultate der Reichsbankstatistik stimmen also in der Hauptsache mit der Statistik des „Deutschen Ökonomist“ überein. Weiter sind zu nennen die bankstatistischen Arbeiten von A. Lansburgh. Eine vergleichende Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken in den Jahren 1857—1872—1907/08 bringt er in seiner Arbeit „Das deutsche Bankwesen mit einer vergleichenden Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken in den Jahren 1857—1872—1907/08“. Die Lansburghsche Arbeit enthält acht große Tafeln, von denen sich die ersten fünf auf 1907/08 beziehen und die vom 1. Juli bis 30. Juni erschienenen Bilanzen behandeln. Die erste Tafel enthält die Notenbanken und die Banken mit 10 Millionen Mark Kapital und darüber. Die einzelnen Bilanzkolonnen sind etwas spezifizierter und ausführlicher als in den Aufstellungen des „Deutschen Ökonomist“. Tafel II behandelt die Kreditbanken mit 1 bis exklusive 10 Millionen Mark Kapital, Tafel IV diejenigen mit 100 000 Mark bis exklusive 1 Million Mark, Tafel V die Kreditbanken mit weniger als 100 000 Mark Kapital. Tafel III behandelt die Hypothekenbanken. Tafel VII und VIII registrieren die Bilanzen vom 31. Dezember 1872, und zwar Tafel VII

die Banken ohne Notenausgabe und Tafel VIII die Banken mit Notenausgabe und die Hypothekenbanken. Tafel VI gibt die Bilanzen per 31. Dezember 1857 für die Banken mit und ohne Notenausgabe.

Insgesamt umfaßt die Lansburghsche Statistik

für 1857: 25 Notenbanken und  
14 sonstige Banken;

für 1872: 30 Notenbanken,  
21 Hypothekenbanken,  
123 sonstige Banken;

für 1907/08: 6 Notenbanken,  
39 Hypothekenbanken,  
6 Treuhandbanken,  
393 sonstige Banken.

Lansburgh bringt fernerhin in seiner Zeitschrift „Die Bank“ alljährlich eine textlich erläuterte Statistik der Berliner Großbanken. Das hierbei gebrachte Tabellenwerk ist in Aktiv- und Passivposten gegliedert und bringt auch die Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Da immer vier Jahrgänge tabellarisch einander gegenübergestellt sind, bietet das Lansburghsche Tabellenwerk wertvolle Vergleichsmöglichkeiten.

Zu nennen ist weiterhin die von Lansburgh in der gleichen Zeitschrift veröffentlichte Zusammenstellung der Gründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. Sie erfolgt allmonatlich auf Grund im Reichsanzeiger enthaltener Veröffentlichungen. Allerdings ist das Bankgewerbe nicht gesondert behandelt, sondern mit den Versicherungsgesellschaften zusammen. Wenn auch das Bankgewerbe den Hauptanteil dieser Rubrik „Banken und Versicherungsgesellschaften“ für sich in Anspruch nehmen dürfte, so lassen sich einwandfreie Ziffern für die Bankenstatistik schwerlich erschließen.

Eine wertvolle Ergänzung dieser privaten Statistik bringt die periodisch erfolgende Veröffentlichung der Statistik des Deutschen Reiches über die Aktiengesellschaften. Sie enthält eine Rubrik „Geld- und Kreditwesen“, aus der als Unterabteilung nur die Hypothekenbanken herausgehoben werden. Aber da die in der Betriebszählung unter der gleichen Rubrik miterfaßten nicht bankmäßigen Geldgeschäfte kaum in der Form der Aktiengesellschaften vorkommen, so werden hier die Aktienbanken richtig getroffen. So stimmt denn auch die Zahl ziemlich genau mit derjenigen der privaten Aktienbankstatistiken überein. Es werden bei der amtlichen Statistik getrennt erfaßt die Aktiengesell-

schaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar in folgenden Rubriken: Zahl, Nominalkapital, getrennt nach Stamm- und Vorzugskapital, Dauer, Gründungsjahr. Die Gruppierung erfolgt in 14 Größenklassen nach dem Kapital.

Sehr wertvoll für die Bankstatistiken sind die Zusammenstellungen der Reichsbank anlässlich der Bankenquête von 1908.

Auf Grund der für das Jahr 1908 veröffentlichten Bilanzen sind Aktiva und Passiva von 392 deutschen Kreditbanken gegliedert, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen:

## 9 Berliner Großbanken.

44 Banken mit 10 Mill. Mk. und darüber (ohne die Berliner Großbanken)

66 " " 2,5 " " einschließlich bis 10 Mill. Mk. ausschließlich.

31 " " 0.5 " " " " 1 " " "

90 " " 0.1 " " " " 0.5 " " " "

Der Wert dieser Statistik der Reichsbank liegt in dem bemerkenswerten Versuch, eine bessere Gliederung der einzelnen Bilanzposten zu erzielen, als dies durch die oft ganz Verschiedenes zusammenfassende und untereinander abweichende Posten der veröffentlichten Bilanzen ermöglicht ist. Zu diesem Zwecke hat die Reichsbank eine Reihe von privaten Rückfragen gehalten und die Antworten mit verwertet. Das gesamte Urmaterial befindet sich in der Statistischen Abteilung der Reichsbank.

## Die Privatbankfirmen.

Zuverlässige Angaben über die Anzahl der bestehenden Privatbankfirmen zu erlangen, ist sehr schwer, da die Privatbankiers nicht verpflichtet sind, irgendwelche Angaben über ihre Geschäfte zu machen. Auf eine von mir an den Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes gerichteten Anfrage ist die Anzahl der in Deutschland bestehenden Privatbankiers, bzw. der dem genannten Verbande angehörenden Privatbankfirmen auf 1800 veranschlagt worden. Diese Anfrage erstreckte sich außerdem auf die Angabe des im letzten Jahrzehnte erfolgten Bestandwechsels (Ab- und Zugang, Errichtung und Auflösung von Privatbankfirmen). Diese Anfrage konnte leider nicht beantwortet werden. Angaben über den Geschäftsumfang der zur Gruppe der Privatbankiers gehörigen Betriebe konnten nur in der Richtung gemacht werden, daß als Höhe der von ihnen verwalteten Depositen und sonstigen Kapitals per April 1922 ein Betrag von  $4\frac{1}{2}$  Milliarden Mark

angegeben wurde. Der Verfasser dieser Arbeit hat sich durch Anfragen fernerhin bemüht, auch weitere Auskünfte zu erhalten. Diese Bemühungen sind aber vergeblich gewesen. Auch der alljährlich im Bankarchiv, dem Organ des genannten Zentralverbandes, erschienene Verbandsbericht enthält keine statistischen Angaben.

Man ist daher vorläufig auf Schätzungen angewiesen. Später, im Stadium der Vorbereitung der Kreditverstaatlichung, wird es möglich sein, durch Einführung eines gesetzlichen Zwanges, die für die Durchführung der Kreditverstaatlichung erforderlichen statistischen Angaben zu erhalten. Der Verfasser dieser Arbeit hat daher zwecks Verschaffung ausreichender statistischer Angaben den an anderer Stelle wiedergegebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vorbereitung der Kreditverstaatlichung, in Vorschlag gebracht.

Immerhin ist es ratsam, die auf Schätzungen beruhenden Ergebnisse über die Anzahl der in Deutschland vorhandenen Privatbankfirmen mitzuteilen.

Die Zahl der Privatbankgeschäfte in Deutschland schätzt Lansburgh (Das deutsche Bankwesen 1909) auf rund 6000 per 1908, Loeb in seinem Aufsatz „Die Berliner Großbanken in den Jahren 1895 bis 1902 und die Krise der Jahre 1900 und 1901“ (Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff., Leipzig 1903) per 1892 auf 2180, per 1895 auf 2059, per 1899 auf 2125, per 1902 auf 2564. Fürstenberg, der Vorsitzende des deutschen Bankbeamtenvereins, schätzt die Zahl per 1913 auf 4000 (Bankbeamten-Zeitung vom 1. Juli 1913), Schacht in seinem Aufsatz „Bankstatistik“ in „Die Statistik in Deutschland“ (Ehrengabe für Georg von Mayr [F. Zahn] 1911) per 1910 auf 3000 bis 4000, Obst (Das Bankgeschäft 1914) per 1913 auf etwa 5000. Am zuverlässigsten scheinen mir mit Rücksicht auf das sorgfältig bearbeitete Quellenmaterial die Schätzungen von Loeb und von Fürstenberg zu sein. Loeb benutzt als Unterlagen die Angaben des von der Berliner Börsen-Zeitung herausgegebenen deutschen Bankierbuches (Adreßbuch). Seine Untersuchung erstreckt sich auf 1100 Städte. Fürstenberg hat als Vorsitzender des Bankbeamten-Vereins die Möglichkeit gehabt, auf Grund der Beitrittserklärungen der Mitglieder ein zuverlässiges Quellenmaterial zu erhalten. Gestützt werden aber diese, auf privater Quelle beruhenden statistischen Angaben durch die amtliche Berufs- und Betriebszählung des Statistischen Amtes.

Es wurden in den Gewerbeklassen Geld- und Kredithandel gezählt:

	1882	1895	1907
Betriebe . . . . .	5 879	8 570	13 971
davon Nebenbetriebe . . . . .	1 453	1 741	4 033
bleiben Hauptbetriebe . . . . .	4 426	6 829	9 919
von letzteren Alleinbetriebe . . . . .	1 252	1 605	1 071
also in Prozent	28,2	23,5	10,8

Diese Rubrizierung bedarf, da sie mißverständlich aufgefaßt werden könnte, einer Erläuterung in mehrfacher Hinsicht:

Die amtliche Erhebung zählt nicht wirtschaftliche Einheiten, sondern nur Betriebe, ohne sich um deren Zusammenhänge zu kümmern. So erscheinen zum Beispiel die Großbanken mit jeder ihrer Filialen und Deopsitenkassen gesondert in der Statistik, was bei dem ausgeprägten Zweigsystem des deutschen Bankwesens eine erhebliche Fehlerquelle bedeutet.

Weiterhin ist den sogenannten Nebenbetrieben eine besondere Betrachtung zu widmen. Gerade bei der Gruppe Privatbankiers finden wir zahlreiche Privatbankfirmen, welche das Bankgeschäft nur neben einer anderen Hauptbeschäftigung betreiben. Viele Waren-, Speditions- und Kommissionsgeschäfte haben sich ein Geld- und Wechselgeschäft angegliedert und pflegen nebenher die Geldleihe. Das gleiche gilt von Schiffsagenturen, Reisebüros, Lotteriegeschäften.

Von besonderer Bedeutung ist ferner die Statistik über die Anzahl der im Bankiergewerbe beschäftigten Personen. Es waren im Hauptberuf tätig im Jahre:

	1882	1895	1907
I. Leitende Persönlichkeiten . . . . .	5 180	5 969	8 224
II. Fachmännisch vorgebildete . . . . .	11 602	22 599	48 996
III. Lehrlinge . . . . .		890	1 783
IV. Diener usw. . . . .	4 851	4 153	7 272
Zusammen	21 633	33 611	66 275
Davon waren weiblich . . . . .	244	706	3 087

Von der Gruppe „Leitende Persönlichkeiten“, die für die Feststellung der Anzahl der Privatbankiers hier allein interessiert, werden angegeben:

im Jahre 1907 davon: 4048 Bankiers,

4146 Direktoren, Prokuristen usw.

### Die Kreditgenossenschaften.

Im Gegensatz zu dem sehr lückenhaften und ergänzungsbedürftigen Material, das für die Statistik des deutschen Privatbankierstandes zur Verfügung steht, ist die Statistik der Kreditgenossenschaften in Beziehung auf Vollständigkeit und Differenzierung mustergültig. Es besteht einmal eine amtliche Genossenschaftsstatistik für das Deutsche Reich, die in der Hauptsache den Bemühungen des verstorbenen Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Petersilie, als Leiter der Statistischen Abteilung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, zu verdanken ist, und welche von der genannten Abteilung fortgeführt wird.

Neben dieser amtlichen Statistik besteht seit langem eine private Genossenschaftsstatistik, welche von den verschiedenen großen genossenschaftlichen Zentralverbänden ausgeht und weit über den Rahmen der amtlichen Statistik hinaus umfangreiches wirtschaftsstatistisches Material aus den Jahresberichten und Bilanzen der einzelnen Kreditgenossenschaften bringt.

Es wurden gezählt:

	1903	1914	1922
Kreditgenossenschaften . . . . .	12 994	19 192	20 447
Darunter Darlehnkassen-Vereine . . .	11 075	17 186	18 498

Der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften umfaßte an Kreditgenossenschaften:

1865: 447	1910: 961
1880: 812	1915: 980
1890: 1043	1919: 952
1900: 939	

Der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften umfaßte an Kreditgenossenschaften:

1905: 231	sowie	11 Zentralkreditgenossenschaften,
1910: 362	„	16 „
1915: 489	„	15 „
1918: 476	„	14 „
1919: 438	„	12 „

Nach Vereinigung des Hauptverbandes mit dem Allgemeinen Verband zum Deutschen Genossenschaftsverband (April 1920) gehörten diesem am 1. Januar 1921 an:

## 1448 Kreditgenossenschaften und 15 Zentralkreditgenossenschaften.

Der Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften umfaßte:

1891:	830	Spar- und Darlehnskassenvereine,
1901:	3379	„ „ „
1910:	4231	„ „ „
1915:	4558	„ „ „
1920:	5121	„ „ „
1921:	5399	„ „ „

Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften umfaßte:

Spar- und Darlehns- kassenvereine	Zentralkredit- genossenschaften
1891: 405	7
1900: 4440	21
1910: 8863	28
1915: 9963	25
1920: 12007	24
1921: 12002	25

Eine spezifizierte Statistik der Kreditgenossenschaften verschiedener Verbände befindet sich in den Jahrbüchern der genossenschaftlichen Zentralverbände.

## Die Sparkassenstatistik.

Eine Statistik des Sparkassenwesens kann nur dann Anspruch auf Exaktheit machen, wenn das Gebiet der eigentlichen Sparkassen scharf abgegrenzt wird von denjenigen Spareinrichtungen, die als Teilbetriebe anderer Institute (Banken, Genossenschaften usw.) erscheinen.

Als Sparkassen im Sinne dieser Statistik werden daher nur die öffentlichen Sparkassen sowie diejenigen nicht von öffentlichen Verbänden begründeten Sparkassen gelten, die nach ihrer Zweckbestimmung der allgemeinen Wohlfahrt dienen. Die sogenannten Spar- und Darlehnsskassen, d. h. die Spareinrichtungen der Kreditgenossenschaften, sind daher von dieser Zusammenstellung ausgeschlossen. Ein völlig einheitliches Bild gewähren aber die bisherigen Ergebnisse noch nicht, da in einzelnen Ländern alle öffentlichen und Privatsparkassen der oben bezeichneten Art, in anderen wie zum Beispiel in Bayern, nur die öffentlichen Sparkassen berücksichtigt sind.

Die Sparkassenstatistik begegnet sowohl in der Reichs- und Landesstatistik wie in der Städte- und Privatstatistik.

Das Statistische Amt für das Deutsche Reich hat statistische Daten über die Sparkassen erstmalig für das Jahr 1900 gesammelt und veröffentlicht (Jahrbuch 1903). Die betreffenden Zahlennachweisungen sind für die sämtlichen Bundesstaaten, ausgenommen Braunschweig, gesondert bekanntgegeben und beziehen sich auf die Zahl der Sparkassen (seit 1907 [Jahrbuch 1910] erstmalig in öffentliche und nicht-öffentliche Sparkassen getrennt), auf die Zahl der Filialen und der Sparkassenbücher, dann auf das Gesamtguthaben der Einleger, das Aktivvermögen, den Reservefonds, auf die Zu- und Abnahmen im Kontobestande, auf die Überweisungen für kommunale und andere Zwecke und die Verwaltungskosten.

Über die Landesstatistik des deutschen Sparkassenwesens, seine geschichtliche Entwicklung und die Modalitäten der Erhebung berichtet Fiack in dem Aufsatze „Sparkassenstatistik“ (Die Statistik in Deutschland, Ehrengabe für Georg von Mayr). Erwähnt sei, daß die Landesstatistik für Preußen Sparkassen unterscheidet: a) von Städten, b) von Landgemeinden, c) von Kreisen und Ämtern, d) von Provinzialverbänden, e) von Vereinen und Privaten. Die tabellarischen Darstellungen geben die Zahlen noch weiter in Ausscheidung nach Provinzen und Regierungsbezirken. Zu erwähnen ist auch die Städtestatistik im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte (seit 1890), die Privatstatistik wird gepflegt vom „Deutschen Sparkassenverband“. Ursprünglich brachte dieser Verband im Deutschen Sparkassenkalender seit 1906 und sodann seit 1909 in der Zeitschrift „Sparkasse“ kurze Notizen über Kassenzahl, Einlagebestand, Reservefonds und Hypothekenbestand, getrennt für Verbandsangehörige und außenstehende Kassen. Die Einteilung erfolgt nach Bundesstaaten und Provinzen und unterscheidet städtische, gemeindliche, Kreis- und sonstige Sparkassen. Dieser Verband hat unter dem Titel „Die deutschen Sparkassen, ihre Entwicklung und Bedeutung“ ein die Materie eingehend behandelndes Werk mit einem umfangreichen statistischen Tabellenwerk herausgegeben, das von Dr. Höpker, dem langjährigen Leiter der Preußischen Sparkassenstatistik, bearbeitet worden ist. Der Umfang beträgt zirka 144 Seiten Tabellen, unter denen die Haupttabelle jede einzelne öffentliche Sparkasse mit ihren wichtigsten Zahlen aufführt, sowie drei Doppelblätter graphischer Darstellungen.

## Die Statistik der Kommunalbanken und Girozentralen.

Eine sehr ausführliche Statistik über sämtliche dem Deutschen Zentral-Giroverband angeschlossenen bzw. im deutschen kommunalen Gironetz vereinigten Verbände, Girozentralen, Sparkassen, Girokassen und kommunalen Banken bringt das vom Deutschen Zentral-Giroverband herausgegebene Hand- und Adreßbuch für den deutschen Kommunal-Giroverkehr, Ausgabe 1922.

---